45

Dd XXIII. 5

a

F. g

F. 1ru.

d 45

Johann Maximilian
von Günderode
Gebohren d. 4ten. Febr: 1713.

del. Del. uling. del. J. M. Bernigeroth. Sc. 1742.

Johann Maximilian von Günderrode
Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Regierungs-Raths

Abhandlung
des Teutschen
Staats-Rechts,
worinnen
alle dahin gehörige Materien,
Hauptsächlich nach
Maßgabe der Reichs-Gesetzen
und besonders
Ihro glorwürdigst-regierenden
Kayserlichen Majestät
Wahl-CAPITULATION
vorgestellet werden,
Daß solche zugleich zu deren Erläuterung
dienen kan.

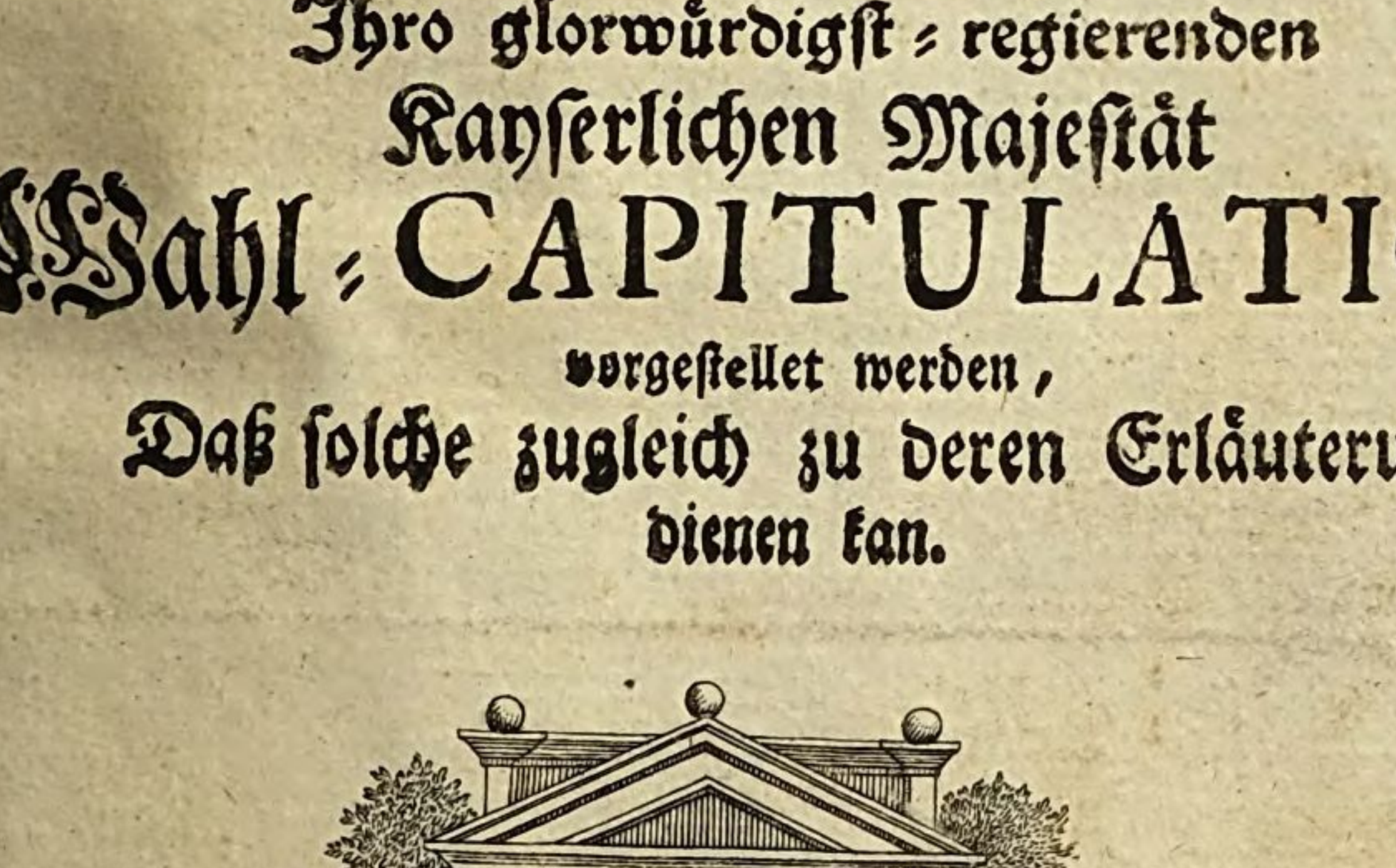

Gießen,
Bey Johann Philipp Krieger, 1743.

Dem

Hochgebohrnen Reichs-Grafen und Herrn,

HERRN

Ambrosio Francisco Friderico Christiano Adelberto,

Des Heil. Römischen Reichs Grafen

Von und zu

Virmont und Bretzenheim,

Freyherrn zu Reersen, Anrath, Dunck, Zoppenbroich, Nordenbeck, und Gundringen, &c.

Erb-Vogten zu Urdingen, Herrn der freyen Grafschafft Schönau, zu Hulsdunck, Bladenhorst, Durrenhardt, Altenhof, Collenburg, Broichhausen, &c.

Der Römis. Kayserl. Majestät

Würcklichen

Geheimen Rath und Cammer-Richtern,

Des Westphälisch-Nieder-Sächsischen Reichs,

Gräflichen *COLLEGII*

Directoren,

Wie auch

Groß-Commendeur

Des Ordens des Heil. Ertz-Engels Michael &c.

Meinem gnädigsten Grafen und Herrn.

Directeur,

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Graf und Herr,

EWr. Hochgr. Excellenz erlauchten Nahmen diesem Wercke vorzusetzen, würde ich mich billig durch die Kühnheit solchen Unterfangens abhalten lassen; wo ich nicht dadurch eine erwünschte Gele-

gen-

genheit hätte, die tiefe Ehrerbietung einigermasen an den Tag legen zu können, welche ich der Hohen Gnade schuldig bin, deren Ewr. Hochgräfl. Excellenz mich bishero unverdienter weise gewürdiget haben.

Vielleicht hege ich auch nicht ohne allen Grund die unterthänigste Hofnung, daß Ewr. Hochgräfliche Excellenz die Zueignung dieses Buches, dessen Autor sich Mühe gegeben, die Staats-Verfassung des Deutschen Reiches gründlich abzuhandeln, gnädigst aufnehmen werden, da in Höchst-Denenselben alle Welt einen so grosen Kenner dieser Wissenschaft, als grosmüthigen Beförderer derselben, und unermüdeten Beschützer der Gerechtigkeit bewundert.

Ich

Ich bin viel zu wenig, Ewr. Hochgräfl. Excellenz ausnehmende Verdienste nach Würde vorzustellen, welches auch vor die allergeschickteste Feder eine schwere und fast unmögliche Arbeit ist. Inzwischen sind solche welt-kündig, und müssen jedermann nur allein dadurch zur tiefsten Verehrung verpflichten, daß zwey der grösesten Kayser durch Dieselbe die Glückseligkeit des Deutschen Reiches zu befestigen, sich haben angelegen seyn lassen.

Ich wünsche nebst allen getreuen Patrioten, daß die Wachsamkeit und Fürsorge, welche Ewr. Hochgräfliche Excellenz, zu Dero unsterblichen Ruhm, vor die gemeine Wohlfarth tragen, von dem Allerhöchsten mit unumschränckten Seegen,

Seegen, und Dero Hochgräfli-
chen Hauses immerwachsendem
Flor beglückseliget seyn möge: Wo-
bey ich mir die Gnade ausbitte,
mich in vollkommenster Submission
nennen zu dürffen

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Graf und Herr,

Ewr. Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster und gehorsamster Knecht,

Johann Philip Krieger.

Vorrede.

§. 1.

Es erscheinet abermahlen eine Abhandelung des Teutschen Staats-Rechts. Dieselbe ist ein Werck, das der Urheber von der Zeit, da er die hohe Schule verlassen, und hauptsächlich an diesem Theil der Gelehrsamkeit ein Vergnügen gefunden, nach und nach gesammlet, und endlich, nach den durch letzte Kayserliche Wahl-Capitulation sich geänderten Umständen weiter eingerichtet hat. Er hat also um so viel mehr geglaubet, dem gemeinen Wesen keinen unangenehmen Dienst zu erzeigen, wo er ihm dieselbe mittheilete, und vorstehender, durch viele nützliche Schrifften bekandte Herr Verleger, hat solche auf die erste davon erhal-

tene Nachricht zu diesem Endzweck sogleich zum Druck befördert.

§. 2.

Es sind zwar bis anhero vielfältige Einleitungen zu dem Teutschen Staats-Recht, in Römischer und Teutscher Sprach dem Druck übergeben worden, daß solche eine ziemlich starcke Sammlung, und bey nahe eine kleine Bibliothec ausmachen. Allein die beste derselben haben ihre Hauptfehler, daß bey Wichtig- und Weitläufftigkeit dieser Lehre, deren Verbesserung noch immer zu wünschen ist.

§. 3.

Die Römische Gesetze, sind in dem, von den Kayserm selbsten verfaßten Gesetz-Buch, in einer beliebten gewissen Ordnung enthalten. Es haben seit einigen Jahr-Hundert viele grosse Gelehrten deren Abhandelung und Auslegung ihre gantze Verrichtung seyn lassen; dergestalt, daß allein mehrere Schrifften über dieselbe im Druck vorhanden sind, als die Kürtze des menschlichen Lebens, fast durchzulesen erlaubet. Dennoch findet man dabey noch beständig zu verbessern. Die Teutsche Reichs-Gesetze

setze dagegen sind nicht so beschaffen, daß man die gantze Staats-Verfassung daraus absehen kan. Sie sind auch nicht in einem gewissen Zusaminenhang vorgetragen, daß man sich also davon in Entscheidung vorkommender Staats-Geschäfften nicht so viel Hülffe, als von jenen zu versprechen hat; Und ob gleich der Westphälische Friede, nebst der Wahl-Capitulation eines jedesmahligen regierenden Kaysers, gleichsam ein Systema des neuesten Staats-Rechts abgeben, wird doch zu dessen vollkommenen Begriff noch ein weit mehreres erfordert, daß also dessen weitere Ausarbeitung, auch aus dieser Ursach, die sonstige Vorzüge desselben nicht zu gedencken, viel nützlicher und nöthiger als der Römischen Rechten ist.

§. 4.

Diejenige, die sich bestrebet haben solches in gewisser Ordnung vorzutragen, haben anfänglich das Römische Recht überall zum Grund geleget, und damit es in nichts fehlen mögte, auch sich so gar gutentheils der Ordnung der Iustinianæischen Institutionen dabey bedienet: Daß man nunmehro bis auf Limnæum ihren Bemühungen

gen fast weiter nichts, als die gute Meynung die sie dabey gehabt, zu dancken hat. Derjenigen Arbeit, die nachgehends geschrieben, und den Westphälischen Frieden anbey vor sich gehabt, kan zwar durchgehends nützlicher gebrauchet werden; allein sie haben auch zum Theil des rechten Weegs verfehlet, und zum Theil wichtige Materien überhaupt oder mit sehr kurtzem vorüber gegangen, daß man mit gutem Grund behaupten kan; es seye bis auf den heutigen Tag; keine Einleitung zu dem Staats-Recht vorhanden, die dem vorgesetzten Entzweck ein völliges Genügen thue.

§. 5.

Nun ist zwar nicht ohne, daß Mosers Einleitung, und Bilderbecks Reichs-Staat fast am besten zu gebrauchen sind. Erstere aber, die nunmehr ebenfals nach letzterer Wahl-Capitulation eingerichtet, von neuem aufgelegt worden seyn soll, gehet hauptsächlich auf die gegenwärtige Verfassung, ohne der alten Umständen zu gedencken. Und ob man gleich letzterem die Gerechtigkeit wiederfahren lassen muß, daß er sich ächter Gründen befleiset, auch manche Materie abgehandelt, die andere gäntzlich vor-

vorbey gehen, und nebst deine, überhaupt die neuere Staats Strittigkeiten fleißig angemercket hat; ist doch ohne die gebrauchte Ordnung, ebenfals noch vieles zu erinnern.

§. 6.

Ich habe es deßhalben um so vielmehr wagen können, bey dieser mir so lieben Wissenschafft einigen Versuch zu thun. Das Werck ist wie die nachstehende Einrichtung des mehren zeiget, in eilff Bücher getheilet worden. In dem ersten habe ich mich zuvorderst bemühet, einen deutlichen Begriff von dem Teutschen Staats-Recht, dessen Beschaffenheit, Nothwendigkeit und Gründen zu geben. Ich habe hierauf von den Reichs-Grund-Gesetzen und demjenigen was dahin zu zehlen ist, zu handlen den Anfang gemacht. Weiter bin ich auf die Verträge die der Kayser und das Reich, sowohl mit auswärtigen, als einigen dessen Gliedern errichtet, fortgeschritten. Ich habe sodann der wichtigsten Verträgen, welche die Stände unter sich errichtet, und deren Privilegien überhaupt gedacht. Hierauf die Materie, von dem Reichs-Herkommen untersuchet, und endlich die übrige

Wissenschafften, denen ein Nutzen im Teutschen Staats- Recht zugeschrieben wird, angeführet, auch wiefern solche zu gebrauchen sind, klärlich gezeiget; dem ich endlich im letzteren Capitel, beygefüget habe, aus welchen Gründen solcheinnach vorkommende Staats-Strittigkeiten zu entscheiden, oder welcher gestalt dunckele Reichs-Gesetze oder zweiffelhafftes Herkommen zu erklären stehen. Bey dieser Abhandlung bin ich weitläufftiger gewesen, als gemeiniglich zu geschehen pfleget. Ich habe auch unterschiedene nützliche und nöthige Capitel und Materien beygefüget, die entweder sonsten gäntzlich vorbey gegangen werden. Z. E. Von den Ordnungen der besondern Reichs-Gerichten, den Schlüssen der Concilien; oder welche der damahlige Reichs-Staat zugedencken erfordert, als der Sanctione Pragmatica Caroli VI. von der Association der fördern Creyssen. &c. Was sich neuerlich sonsten ergeben, als die Wiener Friedens-Schlüsse von 1725. und 1735., die Errichtung der neuesten Wahl-Capitulation &c. &c. ist ebenfals sorgfältig angemercket worden. Und ich glaube überhaupt, einem vernünfftigen Leser, durch aus-

ausführliche Abhandlung dieses Buchs, keinen unangenehmen Dienst erwiesen zu haben, indem man sich ohnmöglich von dem Staats-Recht einen deutlichen und klahren Begriff machen kan, wo man nicht eine hinlängliche Erkänntniß von den Gründen hat, worauf solches zu bauen ist.

§. 7.

Nachdem ich nun also die zum Staats-Recht dienende Mittel, in gehöriger Ordnung, so viel nöthig gewesen, abgehandelt, habe ich im 2ten Buch von dem Ursprung des Teutschen Reichs, dessen Benennung, ehemahliger und jetziger Haupt-Abtheilung, wie auch Staats-Verfassung überhaupt, der Form und Einrichtung desselben, nebst denen daher entspringenden Gebrechen und Staats-Maximen Erwehnung gethan; dem eine Abhandelung der Reichen und Länder, welche mit Teutschland so wohl ehedem in einer Verbindung gestanden, als sich zum theil noch befinden, nebst des Reichs Activ- und Passiv-Ansprüchen beygefüget worden. Ich habe dieses vor die natürliche Ordnung selbsten gehalten, indem man zuvorderst von dem

Teutschen Reich, dessen Gräntzen und Verfassung überzeuget seyn muß, bevor man von dessen Einrichtung, und der Art wie es regieret wird, ausführlich handeln kan. Hierbey bin ich ebenfals gründlicher gegangen, als sonst zu geschehen pfleget, und habe hauptsächlich die neueste Veränderungen, vorgedachter Länder, sorgfältig angemercket.

§ 8.

Weilen der Kayser das Haupt des Reichs ist, und unter dessen Direction die Haupt-Regierung geführet wird, handelt man weiter im 3ten Buch billig, von der Wahl- und Crönung eines Römischen Kaysers, denen ihm zustehenden Gerechtsamen, Einrichtung dessen Hoff und Staats, nebst dessen sonstigen Rechten, der Römischen Kayserin, dem Römischen König, dem Interregno, und den hohen Reichs-Verwesern. In diesem Buch habe ich hauptsächlich dasjenige, was sowohl bey letzterem Interregno, als der Wahl- und Crönung Ihro jetzt Glorwürdigst Regierenden Kayserl. Majestät vorgefallen, angemercket; Und habe zu dem Ende, zwey bißhero gantz ungewöhnliche,

liche, aber nöthige Capitel, von Zulassung hoher Häupter Gesandten an den Wahl-Ort, und dem Interregno, nebst andern höchst-wichtigen Materien hin und wieder beygefüget. Daß also auch hierinnen ein merklicher Unterschied von den bißherigen Abhandlungen zu finden ist.

§. 9.

Nachdem man von dem Kayser und dessen Gerechtsamen gehandelt hat, erfordert die Ordnung weiter, selbsten von denen Ständen und deren Gerechtsamen überhaupt zu reden. Ich habe deßhalben in dem 4ten Buch hiervon gehandelt. Hierbey bin ich abermahl auf den Grund gegangen, und habe zuvorderst von der Un- und Mittelbahren Reichs-Gliedern Ursprung nebst der Reichs-Standschafft überhaupt, und sodann erst von den allgemeinen Gerechtsamen der Geistlichen und Weltlichen Reichs-Ständen, nebst dem Corpore der Catholischen und Protestantischen Ständen, und endlich die Beschaffenheit der Reichs-Landen Erwehung gethan, daß also hierbey zugleich von den Reichs-Lehen und Stamm-Güthern die nöthige Nachricht gegeben worden, auf

auf deren Besitz viele Gerechtsame der Stän-den beruhen. Dabey man demnach aber-mahlen, viel sonsten in dergleichen Abhand-lungen ungewöhnliches, aber höchst-nöthiges angebracht hat.

§. 10.

Die Reichs-Stände sind bekantlich un-terschiedener Art. Mit einer jeden hat es eine besondere Beschaffenheit, und alle drey Reichs-Collegia haben ihre eigene Einrich-tung und Gerechtsamen. So wird auch zu einer genauen Erkäntniß des Teutschen Staats, eine hinlängliche Nachricht und Wissenschafft von dessen Ständen insbeson-dere erfordert; und es gibt ebenfals ohnmit-telbahre Reichs-Glieder, von welchen Ma-terien man insgesamt im 5ten Buch im 22sten Capitel so gründlich, als es die noth-wendige Kürtze zugelassen, gehandelt hat. Daß also auch hierinnen, von den gemeinen Einleitungen abgegangen, und einem ge-neigten Leser Gelegenheit gegeben worden, die Teutsche Reichs-Stände und ohnmit-telbahre Glieder, nebst deren Gerechtsamen weiter kennen zu lernen, mithin die Teutsche Staas-Verfassung in ihrem Zusammen-hang besser zu betrachten.

§. 11.

Die Stände stehen mit dem Kayser, seine Vorrechten ausgenommen, so viel die Haupt-Regierung des Teutschen Staats betrifft, in einer Mit-Regierung, und müssen alle Reichs-Sachen Vertrags-weis ausgemacht werden. Zu dem Ende, sind Zusammenkünffte sowohl des Kayſers und der Ständen, als auch der Ständen unter sich nöthig. Man handelt hiervon im 6ten Buch, dergestalt, daß dabey abermahlen viele Materien gründlich untersuchet worden, die sonsten ebenfals vorbey gegangen zu werden pflegen, wie dessen Innhalt des mehreren bezeuget.

§. 12.

Weilen aber auch die Sachen die zu der Haupt-Regierung des Staats gehören, einer genauen Untersuchung bedürffen, hat man von den Haupt-Majestäts-Rechten, in Ansehung des gantzen Reichs im 7ten Buch Erwehnung gethan. Und da in Religions und Kirchen-Sachen, der Papst das meinste bey den Catholicken an sich gezogen, hat man ein besonderes Capitel von der Hoheit des Päbstlichen Stuhls, dessen allge-

allgemeinen Geistlichen Regiment, und wie weit sich dasselbe besonders in Teutschland erstrecket, beygefüget.

§. 13.

Weiter sind die Reichs-Stände, nicht allein als Mit-Regenten des gemeinen Staats, sondern auch als Landes-Herren und Oberste Befehlhaber in Ansehung der ihnen unterworffenen Länder zu betrachten, derohalben hat man im 8ten Buch, von der Ständen Landes-Hoheit und denen Dingen, die Hauptsächlich dazu gezehlet werden, nebst den Gerechtigkeiten die einige derselben auser ihren Ländern ausüben, Erwehnung gethan. Wobey man sich aber, weilen diese Dinge von anderen gründlich abgehandelt worden, einer möglichsten Kürtze beflieſſen.

§. 14.

Die Stände regieren aber in ihren Ländern, nicht gantz unumschränckt, sondern sie sind an die Reichs-Gesetze verbunden, dörffen die Reichs-Verfassung nicht auſſer Augen setzen, und müssen sich in gewissen Fällen auch von den höchsten Reichs-Gerichten

ten urtheilen lassen. Dahero handelt man in dem 9ten Buch, in wieferu sich die Gewalt der Reichs-Ständen mäsiget, auch in welchen Fällen sie als Privat-Personen zu betrachten, in Verbrechen gerathen und bestraffet werden können.

§. 15.

Die mittelbahre Reichs-Glieder haben ebenfals ihre besondere Gerechtsamen, darinnen ihnen kein Eintrag geschehen kan, sondern die Reichs-Stände müssen es bey der Landes- wie der Kayser bey der Reichs-Verfassung lassen. Derohalben hat man in dem 10ten Buch eine Untersuchung von den mittelbahren Ständen, deren Gerechtsamen und der Landes-Verfassung beygefüget.

§. 16.

Endlich müssen sich vorgedachter massen, Un- und Mittelbahre Stände, am Recht begnügen lassen, und können nicht ihre vermeintliche Gerechtsamen durch die Waffen suchen, derowegen sind die höchste Reichs-Gerichte angeordnet. Man hat deßhalben im 11ten und letzten Buch, von den Gerichten, welchen die Reichs-Unmittelbahre

Stände sowohl, als die Mittelbahre, in der Regul in letzterer Instantz unterworffen sind, gehandelt. Man hat nöthig gefunden hierbey besondere Capitel von den Austrägen, dem Fürsten-Recht, den Vicariats-Gerichten, und von dem Recurs an den Reichs-Tag, nebst den besonderen Reichs-Gerichten zu machen, welche höchst-wichtige Materien, von den Staats-Lehrern meistentheils entweder gäntzlich vorbeygegangen, oder doch sehr seichte abgehandelt zu werden pflegen.

§. 17.

Ich hoffe also, da immer eine Materie aus der andern folget, in der Abtheilung nicht gefehlet, auch was zu der Sache dienet, nicht vorüber gegangen zu haben; wie der vorstehende Versuch des mehrerern zeiget. Anbey habe ich alle unangenehme und unnöthige wiederhohlungen, so viel möglich gewesen, zu vermeiden gesuchet; obgleich zuweilen öffters, der Sachen Umstände solche in etwas erfordert hat.

§. 18.

Bey der Abhandelung selbsten, habe ich mich anderer Einleitungen nicht sowohl, als

als nebst den Reichs-Gesetzen und Urkunden, die besondere Schriften, die von jeder Materie bisher ans Licht getreten, und am besten ausgearbeitet sind, bedienet. Ich habe dabey einem jeden das ihm gebührende Lob gerne gelassen, mithin die gebrauchte Schrifften getreulich angeführet. Diejenige Autores aber, die benahmet worden, habe ich allein, ohne deren Ehren-Stellen und Würden zugedencken, benennet, welches mir dieselbe um so vielweniger verdencken werden, als sie ohnehin meistentheils der Gelehrten Welt hinlänglich bekant sind.

§. 19.

Besonders aber ist die Wahl-Capitulation Ihro Glorwürdigst-Regierenden Kayserlichen Majestät, zum Augenmerck genommen, alle Materien darnach betrachtet, solche überall angemercket, und wo es sich thun lassen, die darinn gebrauchte Worte und Ausdruckungen beybehalten worden, daß demnach dieses Werck, zu deren Erläuterung dienen, folglich als eine Betrachtung der neuesten Staats-Verfassung mit angesehen werden kan.

§. 20.

Anbey wird ein jeder finden, der sich die Mühe gibt, die Vorrede nebst dem Inhalt und Abtheilung der Bücher und Capitelen dieser Schrifft zu lesen, daß ich viele Materien, theils gäntzlich hieher gezogen, theils in besondere Capitelen verfasset, die sonsten in den Abhandlungen von dem Teutschen Staats-Recht entweder gäntzlich vorbey gegangen, oder doch allzukurtz erwehnet werden; dadurch also die bisherige Einleitungen sehr mercklich ergäntzet worden; angesehen auch nicht leichtlich jemand in Abrede stellen wird, daß die abgehandelte Materien säminntlich zu einer vollkömmlichen Erkäntniß des Teutschen Staats unumgänglich erforderlich sind, welches leichtlich, wo man die Schrancken der Kürtze ausser Augen setzen wolte, weiter bewiesen werden könte.

§. 21.

Inzwischen will man auch nicht leugnen, daß dieses Werck, gleich andern, seine mercklliche Fehler hat, die sich theils in der Abhandlung selbsten, theils dem Abdruck zu Tage legen.

gen. Erstere betreffend, hat solche nach Maßgabe der Art und Weise, wie dasselbe erwachsen und die oben angeführet worden, nicht anders als ungleich gerathen können, wiewohlen man auch mit gutem Vorbedacht, die Materien, welche anderstwo gründlich abgehandelt worden, allhier kürtzlich vorbey gegangen, und andere dagegen desto besser ausgeführet hat. Und eben die Art der Verfassung, da anfänglich dieses Werck zu eigener Nachricht zusammen getragen worden, hat auch verursachet, daß unterschiedene namentliche Fehler mit eingeflossen, die nachgehends wegen der Kürtze der Zeit, nicht völlig verbessert werden können. Was die Druckfehler anbelanget, finden sich deren eine ziemliche Zahl, theils, weilen man keinen allzu accuraten Schreiber zu Handen gehabt, theils, weilen der Urheber vom Druck-Ort abwesend gewesen, und der Correctur nicht allemahl abwarten können. Es sind aber dieses Sachen, die, wann das Werck das Glück haben solte, nochmahlen aufgelegt zu werden, sich verbessern lassen.

§. 22.

Ubrigens wird gehoffet, daß man durch die Abhandelung selbsten, niemand zu nahe getreten, sondern sich dabey allein der Freyheit aller Reichs-Unterthanen, auf eine vernünfftige und bescheidene Art in dem Staats-Recht zu schreiben, bedienet habe. Solte aber über Vermuthen, etwas vorverfänglich angebracht zu seyn erkennet werden, erkläret man sich hierdurch, daß man durch die gehegte Privat-Gedancken, niemanden und besonders grosser Herren und Hohen Häupter Gerechtsamen zu præjudiciren gemeynet ist.

§. 23.

Man läst dieses Werck auch aus dieser Ursach, ohne solchem einen sondern Schutz-Herrn durch eine Zueignung-Schrifft zuzuwenden, in die Hände des Publici kommen, und übergibt es der Beurtheilung eines güthigen Lesers, hoffet anbey, daß derselbe den gehabten Entzweck ansehen, und die untergeschlichene Fehler deßhalben gerne übersehen werde.

§. 24.

§. 24.

Zuletzt wünsche ich, daß diese meine geringe Arbeit nicht ohne allen Nutzen seyn möge. Ich bestrebe mich inzwischen bey Zeit und Gelegenheit dieses Werck noch weiter zuverbessern, damit, wo es dermahleinst einer weitern Auflage gewürdiget werden solte, viele Fehler ablegen, und als ein tüchtiges Handbuch im Teutschen Staats-Recht jedermänniglich möge dienen können.

Innhalt und Abtheilung der Bücher und Capiteln.

Erstes Buch.

Von dem Teutschen Staats-Recht insgemein, und denen dazu dienenden Mitteln.

Capitel.

I. Von dem Ursprung der Natur und Eigenschafft des Rechts insgemein, und besonders des Staats-Rechts.
II. Von dem Teutschen Staats-Recht insbesondere, dessen ehemahligen und jetzigen Gestalt, Nothwendigkeit und Gründen.
III. Von denen Reichs-Gesetzen überhaupt.
IV. Von denen Reichs-Abschieden.
V. Von der Guldenen Bulle.
VI. Von dem Land-Frieden.
VII. Von dem Religions-Frieden.
VIII. Von der Executions-Ordnung.
IX. Von der Cammer-Gerichts-Ordnung.
X. Von der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung.
XI. Von den Ordnungen der besondern Reichs-Gerichten.

Capitel.
XII. Von der Kayserlichen Wahl-Capitulation.
XIII. Von Verbündlichkeit der Schlüssen der allgemeinen und Teutschen National-Concilien.
XIV. Von den Verträgen und Schenckungen welche zwischen Pipino, Carolo M., Ludovico Pio, Ottone M. und den damahligen Päbsten vorgegangen seyn sollen.
XV. Von dem Vertrag zwischen K. Henrico V. und Pabst. Calixto II.
XVI. Von dem Vertrag zwischen K. Friderico II. und Pabst Nicolao V., oder von den sogenanten concordatis nationis germaniæ.
XVII. Von dem Westphälischen Frieden.
XVIII. Von dem Nymwegischen Frieden, dem 20. Jährigen Stillstand, und dem Ryswickischen Frieden.
XIX. Von dem Rastadt- und Baadischen wie auch den Wienerischen Frieden von Anno 1725. und Anno 1735.
XX. Von denjenigen Verträgen, welche einige Stände mit dem Reich eingegangen haben, überhaupt und insbesondere, von dem Lotheringischen Vertrag.
XXI. Von der sogenannten Sanctione Pragmatica Kaysers Caroli VI.
XXII. Von den Churfürstl. Vereinen und der Association der vordern Creysen.
XXIII. Von der Ständen und Glieder des Reichs Privilegien.
XXIV. Von dem Reichs-Herkommen.

Capitel.
XXV. Von dem Nutzen der Staats-Acten und Urkunden in dem Teutschen Staats-Recht.
XXVI. Von dem Nutzen der Historie überhaupt, und besonders der Reichs-Historien im Teutschen Staats-Recht.
XXVII. Von dem Nutzen der Chronologie, Geographie, Heraldic und Ceremonial-Wissenschafft in dem Teutschen Staats-Recht.
XXVIII. In wiefern das Natürliche und allgemeine Völcker-Recht im Teutschen Staats-Recht einen Nutzen hat.
XXIX. Von dem Nutzen des Europäischen Völcker-Recht, dem allgemeinen Staats-Recht und der Politic in dem Teutschen Staats-Recht.
XXX. In wiefern das geoffenbahrte Wort GOttes in das Teutsche Staats-Recht einen Einschlag hat.
XXXI. Von dem Nutzen des Bürgerlich-Teutschen und Römischen Rechts in dem Teutschen Staats-Recht.
XXXII. Von dem Nutzen des Päbstlichen Kirchen-Rechts in dem Teutschen Staats-Recht.
XXXIII. Von dem Gebrauch der Land- wie auch Longobardischen Lehen-Rechten, in dem Teutschen Staats-Recht.
XXXIV. Er weiset aus welchen Gründen die Staats-Strittigkeiten zu entscheiden, und welchergestalten dunckle Reichs-Gesetze, oder ein zweiffelhafftes Herkommen, zu erklähren sind.

Zweyter

Capitel.

Zweytes Buch.

Von dem Ursprung des Teutschen Reichs, dessen Nahmen, Titulen, Hoheit, Eintheilung, Verfassung, Gräntzen und Ansprüchen.

I. Von dem Teutschen Reich überhaupt, und dessen Benennung.
II. Von dem Haupt-Lande des Teutschen Reichs, dessen eigentlichen Gräntzen und Eintheilung.
III. Von der Abtheilung Teutschlandes in Creyse insbesondere.
IV. Von der ehemahligen und heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs überhaupt.
V. Von der Form und Einrichtung des Teutschen Reichs, und den daher entspringenden Gebrechen und Staats-Maximen.
VI. Von der Verbindung Italiens mit dem Reich.
VII. Von der Verbindung des Königreichs Burgund mit Teutschland.
VIII. Von Lothringen und dessen Verbindung mit dem Teutschen Reich.
IX. Von der Verbindung Ungarn, Pohlen, und Böhmen, nebst dessen einverleibten Landen, Preussen, Liefland, Dännemarck und Schleßwig mit dem Reich.
X. Von des Reichs Activ-Ansprüchen, und was dabey zu beobachten ist.
XI. Von den Ansprüchen, die von fremden Staaten

Capitel.
ten auf das Teutsche Reich, oder einige darzu gehörige Länder gemacht worden.

Drittes Buch.

Von der Wahl und Crönung eines Römischen Kayſers, von den Kayſerlichen Hoheiten, Gerechtſamen und Hoff-Verfaſſung, von der Kayſerin, dem Römiſchen König und den Reichs-Verweſern.

I. Von der Wahl des Römiſchen Kayſers.
II. Von der Römiſch-Kayſerl. wie auch der Italiäniſch- und Arelatiſchen Crönung.
III. Von der Crönung der Kayſer in Teutſchland, und von den Reichs-Kleinodien welche dabey gebraucht werden.
IV. Von Zulaſſung anderer Hohen Häupter Geſandten an den Wahl-Ort und beſonders des Päbſtlichen Nuncii, wie auch von dem Ceremoniel das in Anſehung derſelben beobachtet zu werden pfleget.
V. Von des Röm. Kayſers Titulen und Wappen.
VI. Von des Kayſers Hoheit, ſowohl in Anſehung anderer Staaten, als auch des Reichs und deſſen Ständen.
VII. Von des Kayſers Amt, Gewalt und Vorrechten oder Reſervaten.
VIII. Von Verbindung des Kayſers gegen das Reich, deſſen Stände und auswärtige Staaten.

Capitel.
IX. Von des Kayſers Reſidentz, Hoff-Cantzley-Cammer- und Krieas-Staat.
X. Ob und weichergeſtalt der Kayſer belanget werden kan, und auf was Art ſich deſſen Gewalt endiget.
XI. Von der Römiſchen Kayſerin und deren Crönung.
XII. Von dem Römiſchen König.
XIII. Von dem Interregno ſowohl überhaupt, als auch insbeſondere von letzterem.
XIV. Von den Hohen Reichs-Verweſern, deren Rechten und Verrichtung.

Viertes Buch.

Von dem Urſprung, Abtheilung und Beſchaffenheit der Reichs-Ständen und Reichs-Landen überhaupt.

I. Von den Un- und Mittelbahren Reich-Gliedern, deren Urſprung und Abtheilung insgemein.
II. Von der Reichs-Standſchafft, und wie ſie erlanget und verlohren werden kan.
III. Von den Geiſtlichen Reichs-Ständen und deren Gerechtſamen überhaupt.
IV. Von den Weltlichen Reichs-Ständen und deren Gerechtſamen.
V. Von dem Corpore der Catholiſchen und Proteſtantiſchen Ständen.
VI. Von der Lehenbahren Verbindung derer Reichs-Ständen, und Beſchaffenheit der Reichs-Lehen.

Capitel.

VII. Von den Reichs-Stamm-Güthern und deren Absonderung von den Lehen.

Fünfftes Buch.

Von den unterschiedenen Reichs-Ständen und Gliedern nebst deren Gerechtsamen.

I. Vom Ursprung der Churfürsten und deren Gerechtsamen insgemein.
II. Von den Ertz-Aemtern und Ertz-Beamten des Heil. Röm. Reichs.
III. Von den Reichs Erb-Beamten.
IV. Von den Geistlichen Churfürsten insbesondere.
V. Von der Weltlichen Churfürsten Vorrechten.
VI. Von dem Churfürstlichen Collegio und dessen Befugnissen, besonders aber von den gemeinschafftlichen Rechten des Kaysers und der Churfürsten.
VII. Von den Primaten, Ertz- und Bischöffen.
VIII. Von denen Geistlichen Ritter-Orden.
IX. Von den Reichs-Abten und Prälaten wie auch Abtißinnen.
X. Von den Reichs unmittelbahren Ertz- und Bischöffen, auch Aebten, Prälaten und Aebtißinnen, die auf der Geistlichen Fürsten-Banck Sitz und Stimme hergebracht haben insbesondere.
XI. Von dem Ursprung der Weltlichen Reichs-Fürsten und deren unterschiedenen Benennung.
XII. Von den Weltlichen Fürsten, die Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen entweder würcklich

Capitel.

lich haben, oder noch zu erlangen hoffen, insbesondere.

XIII. Von den Reichs-Grafen und Reichs-Freyherrn überhaupt.

XIV. Von denen Reichs-Grafen die Sitz und Stimm in denen vier Gräflichen Collegiis haben.

XV. Von dem Fürstlichen Collegio.

XVI. Von denen Reichs-Städten und deren Gerechtsamen überhaupt.

XVII. Von den noch übrigen Reichs-Städten insbesondere.

XVIII. Von dem Reichs-Städtischen Collegio.

XIX. Von denen Gemeinschafftlichen Rechten des Kaysers, der Churfürsten und gewisser anderer Ständen.

XX. Von denen Dingen welche vor das gantze Reich gehören überhaupt.

XXI. Von des Reichs unmittelbahren Gliedern, welche nicht Reichs-Stände sind.

XXII. Von der Reichs unmittelbahren Ritterschafft insbesondere.

Sechstes Buch.

Von der Reichs-Ständen allgemeinen und besondern Zusammenkünfften.

I. Von den Reichs-Tägen.

II. Von denen ordentlichen und ausserordentlichen Reichs-Deputations-Tägen.

III. Von denen Zusammenkünfften des Corporis Evangelici und Catholici.

IV.

Capitel.
IV. Von denen Creyß-Tägen unterschiedener Art.
V. Von den Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Städten-Tägen.

Siebendes Buch.

Von denen Haupt-Majestäts-Rechten, welche sich in Ansehung des gantzen Reichs äussern.

I. Von des Reichs-Recht in Ansehung der Religions- und Kirchen-Sachen.
II. Von der Hoheit des Päbstlicher: Stuhls, dessen allgemeinen Geistlichen Regiment, und wie weit sich dasselbe besonders in Teutschland erstrecket.
III. Von der Concurrentz des gantzen Reichs in Besorgung der Justitz- und Policey-Sachen, insbesondere aber des Müntz-Zoll- Comercien- und Postwesens.
IV. Von dem Beytrag welchen die Stände dem Reich zu leisten haben, und insbesondere von der Reichs-Matricul.
V. Von dem Recht Nahmens des gantzen Reichs-Gesandtschafften zu schicken, und Bindnüsse zu schliesen, Krieg anzufahen und fortzuführen, wie auch Stillstand und Frieden zu machen.

Achtes Buch.

Von den Gerechtsamen der Ständen in Ansehung ihrer Landen.

I. Von der Landes-Hoheit überhaupt.

II. Von

Capitel.
II. Von der Landes Hoheit der Reichs-Ständen in Ansehung der Religion.
III. Von der Landes Hoheit in Ansehung des Weltlichen Regiments.
IV. Von der Gerechtigkeiten ausser den eigenen Landen, oder den Servitutibus juris publici.

Neuntes Buch.
Von der Reichs-Ständen Verbindung und Unterwürfigkeit in Ansehung des Kayſers und des Reichs.

I. Wie fern sich die höchste Gewalt derer Ständen vermöge der Reichs-Verfassung und Reichs-Grund-Gesetzen mäßige.
II. In welchen Fällen die Reichs-Stände als Privat-Personen zu betrachten sind.
III. Von dem Verbrechen und Bestraffung derer Reichs-Ständen.

Zehendes Buch.
Von denen mittelbahren Reichs-Gliedern und deren Gerechtsamen.

I. Von denen mittelbahren Gliedern Teutschen Reichs, und denen obliegenden Pflichten.
II. Von den allgemeinen Rechten der mittelbahren Unterthanen.
III. Von den besondern Rechten der mittelbahren Reichs-Unterthanen, nach deren unterschiedenem Stand.

Capitel.
IV. Von denen Land-Ständen und Land-Tägen.
V. Von der Landes-Regierung.

Eilftes Buch.

Von denen Gerichten welchen hauptsächlich die Reichs-Stände unterworffen sind, nebst der Reichs-Cantzley und dem Archiv.

I. Von denen höchsten Reichs-Gerichten überhaupt.
II. Von denen Austrägen.
III. Von dem Fürsten-Recht.
IV. Von dem Reichs-Hof-Rath.
V. Von dem Reichs-Cammer-Gericht.
VI. Von denen Reichs-Vicariats-Gerichten.
VII. Von dem Recurs an dem Reichs-Tag, von der höchsten Reichs-Gerichten Verordnungen.
VIII. Von dem Kayserl. Hof-Gericht zu Rotweil und den übrigen Kayserl. Hof- und Land-Gerichten.
IX. Von der Reichs-Cantzley, dem Reichs-Archiv, und Reichs-Stylo.

Erstes Buch.

Erstes Capitel.

Von dem Ursprung der Natur und Eigenschafft des Rechts insgemein und besonders des Staats-Rechts.

§. 1. Beschreibung des Rechts.
2. Das Natürliche ware anfänglich das einige Recht.
3. Ursprung des Völcker-Rechts.
4. Des Staats und Burgerlichen Rechts.
5. Des geoffenbahrten Gesetz GOttes
6. Das gegenwärtige Vorhaben und was unter dem Staats-Recht verstanden werde, wird angeführet.
7. Worinnen sich dasselbe von andern dahin einschlagenden Theilen der Gelährsamkeit unterscheidet.
8. Ein jeder Staat hat sein besonder Recht.
9. Das veränderlich ist.
10. Dessen Beschreibung und wie es von der Staats-Lehre unterschieden ist.
11. Es ist eine nützliche Wissenschafft;
12. Wird aber in vielen Reichen verborgen gehalten.
13. In Teutschland darff solches gelehret und davon geschrieben werden.

§. 1.

DAs Recht, in so fern es mit dem Gesetz in einerley Verstand genommen wird, ist eine Vorschrifft wornach man verbunden ist, seine sonst freye Handlungen einzurichten.

§. 2.

Bevor förmliche Staaten errichtet worden, wuste man von keinem andern Gesetze, als demjenigen, welches der höchste Gesetz-Geber dem Menschen durch die gesunde Vernunfft offenbahret hat, oder dem natürlichen Recht: Dann bey dem freyen Leben der Hauß-Vätter, war kein eigentlicher Unterschied der Ständen, viel weniger gewiße Maß-Regelen, Gesetze oder Verträge, nach welchen dieselbe den Ihrigen vorzustehen hatten, diejenige ausgenommen, die, wie gedacht, selbsten aus der Vernunfft geflossen sind.

§. 3.

Nachdem ordentliche Staaten und Regierungen, auf unterschiedene Art aufgekommen sind, haben dieselbe, wann sie mit einander zu thun bekommen, ebenfals nach dem natürlichen Recht, als der alleinigen Richt-Schnur der menschlichen Verrichtungen in dem Stand der Hauß-Vätter §. antec. ihre Verträge eingerichtet; nach welchem weniger nicht, die Befugnüße eines jeden Staats an- und vor sich selbsten, nebst den Pflichten der Regenten und Unterthanen beurtheilet werden müssen: In Absicht dieser Stücke, das Natürliche, das Völcker-Recht genennet, und wiederum unterschiedlich abgetheilet wird.

§. 4.

Ferner ist aus denen Verträgen, die Regenten mit ihren Ständen und Unterthanen stillschweigend oder ausdrücklich eingegangen haben, die Verfassung eines jeden Staats, mithin auch dessen offentliches Recht entsprossen, gleichwie ebenfals

fals aus denen Befehlen, die erstere ihren Unterthanen zu halten aufgegeben haben, das Burgerliche Recht, nach dessen unterschiedlichen Abtheilungen entstanden ist.

§. 5.

Nebst diesen Weltlichen Rechten hat GOTT, als der höchste und allweisseste Gesetz-Geber, das Menschliche Geschlecht, mit dessen durch seine darzu ausersehene Werckzeuge ohnmittelbahr geoffenbahrtem Gesetz, begnadiget; welches, weilen es Regeln zu Erlangung zeitlicher und ewiger Glückseligkeit vorschreibet, allen andern vorzuziehen ist.

§. 6.

In dem gegenwärtigen Werck soll allein von dem Staats-Recht gehandelt werden. Es ist aber voraus zu setzen, daß dieses Wort in doppeltem Verstande genommen wird: Man verstehet eines Theils darunter die Willkührliche Befugnüsse eines jeden Staats etwas zu thun, oder zu lassen: Andern Theils aber die Maß-Reglen, nach welchen ein Staat regieret werden muß, wovon dermahlen die Rede ist.

§. 7.

Es entscheidet also das Staats-Recht vorfallende Staats Angelegenheiten nach der Gerechtigkeit, demnach ist solches unterschieden

1. Von der Staats-Wissenschafft, welche in einer Historischen Erkantnus der Einrichtung eines Staats bestehet, wie auch

2. Der Staats-Klugheit, die die Mittel zeiget,

wodurch die Wohlfahrt eines Staats befördert und erhalten werden kan.

JER. EBERH. LINCKII. *Diff. Polit. rationis status, Jur. publ. & notitia status.*

§. 8.

Weilen aber der Grund des Staats-Rechts auf Verträgen beruhet. §. 4. und diese bekantlich nur diejenige, die solche eingegangen haben, binden, hat ein jeder Staat sein eigenes Recht und läst sich von eines Staats Verfassung auf die andere, nicht sicher schliessen.

§. 9.

Da nun weiter das Staats-Recht, ein weltlich Gesetze ist, das in der Verfassung eines jeden Reichs seinen Grund hat, so folget, daß es jederzeit mit derselben geändert werde.

§. 10.

Es läst sich hieraus leichtlich abnehmen, daß das Staats-Recht überhaupt zu beschreiben ist als ein Recht, welches die dermahlige Verfassung eines jeden Staats, nach dessen Verträgen und Gesetzen lehret: Die Staats-Rechts-Gelehrsamkeit aber, als eine Wissenschafft, die Staats-Rechte gehörig auszulegen, und nach denselben vorkommende Staats-Geschäfften vernünfftig zu beurtheilen.

§. 11.

Da nun die Beurtheil- und Rechtfertigung der Staats-Angelegenheiten, nach eines jeden Reichs Gesetzen und Verfassung, der Endzweck der Staats-Rechts-Gelehrsamkeit ist, ist dieselbe auch als eine nöthige, auf die Wohlfahrt eines jeden

Staats

Staats abziehlende Wissenschafft anzusehen, und dahero auf alle Weise zu befördern.

§. 12.

Dem allen ohngeachtet aber wird das Staats-Recht in unumschränckten Reichen öffters aus den Augen gesetzet, und von dem Regenten nach dessen Gefallen geändert und erkläret: Dagegen dasselbe in solchen Staaten, wo zu Ausübung der vornehmsten Staats-Rechten der Reichs-Stände Bey-Stimmung erfordert wird, mit gröserer Freyheit geprüfet, und untersuchet zu werden pfleget. Wiewohl fast durchgehends in den Europäischen Reichen, wann nicht zwischen dem Regenten und Ständen ein Zwiespalt ausgebrochen ist, das Staats-Recht zu lehren und davon zu schreiben, aus unterschiedenen Ursachen, als unerlaubet angesehen wird, solchergestalten, daß denenjenigen, die nichts desto minder hierinnen etwas gewaget haben, ihre Arbeit öffters sehr schlecht belohnet worden.

NECKERS Staats-Recht Eingang §. 4. 5.
DE LUDEWIG *Sing. Jur. publ. pag.* 142.

§. 13.

Es ist also Teutsch-Land vor allen andern Reichen glücklich, daß nicht nur sämbtliche Reichs-Gesetze und Verträge iedermann im Druck vor Augen liegen, sondern daß auch das Staats-Recht offentlich gelehret, und auf geziemende Art davon geschrieben werden kan. * Wiewohlen solches mit vieler Vorsicht geschehen muß. **

* INSTR. PAC. OSNAB. *art. V.* §. 50.
CAPIT. CAROL. VI. *art.* 2.
CAROL. VII. *l. c.* §. 6.
** TREUER *de caut. in tractando jure publ. adhibenda &c.*

§. 14.

Ob nun gleich diese Freyheit veranlasset hat, daß vielfältige Einleitungen zu dem Teutschen Staats-Recht in öffentlichem Druck erschienen, die unterschiedene Staats-Rechts-Lehrer guten Theils anführen, * so ist jedennoch an den meisten Theils noch sehr vieles auszusetzen, theils hat sich durch das Absterben Kayfers Caroli des Sechsten, Glorwürdigsten Andenckens, und die neu verfaste Wahl-Capitulation, vieles verändert. Es ist dieses die Ursach, daß gegenwärtiges Werck, das anfänglich allein zu eigner Nachricht gesamlet und verfast worden, in dem öffentlichen Druck erscheinet, dessen Beurtheilung dem gütigen Leser, ohne solches weitläufftig zu rechtfertigen, überlassen wird.

* MOSER *in Praecognit. Juris publici Cap. VI.* *in Bibliotheca Juris publici* Teutsches Staats Recht 1. Buch/ Cap. 2.
BILDERBECK *in Biblioth. Jur. public. C. X.* bey dem Reichs-Staat.

Zweyer-

Zweytes Capitel.

Von dem Teutschen Staats-Recht ins besondere, dessen ehemahligen und jetzigen Gestalt, Nothwendigkeit und Gründen.

§. 1. Teutschland hat gleich andern Reichen, sein besonderes Staats-Recht.

2. Dasselbe hat sich vielfältig verändert.

3. Zu dessen Abhandlung sind die Reichs-Gesetze nicht hinlänglich, sondern man hat darbey noch andere Mittel nöthig.

4. Was unter letztern verstanden wird.

5. Das Staats-Recht ist eine kostbahre und schwere Wissenschafft.

6. Wie die Lehre der Staats-Verfassung benennet, und was unter dem Staats-Recht verstanden wird.

7. Beschreibung der Staats-Rechts-Lehre.

8. Sie ist in ältern Zeiten schlecht getrieben worden.

9. Die angelegte hohe Schulen haben auch zu deren Verbesserung nichts geholffen.

10. Sondern sie ist biß auf die Zeiten Caroli des Fünfften gäntzlich verfinstert geblieben.

11. Von daran aber besser getrieben, endlich öffentlich gelehret und in ein systema gebracht worden.

12. Binnen des dreyßig-Jährigen Kriegs wurde bereits vieles, wiewohl sehr unvollkommen, darinnen geschrieben.

13. Durch den Westphälischen Frieden selbst ist Sie in weit grösseres Licht gesetzt worden.

14. Andere hervor gesuchte Hülffs-Mittel haben sie weiter befördert.

15. Wie auch, daß sie nunmehro auf hohen Schulen gelehret und frey davon geschrieben werden kan.

16. Sie ist wegen ihres allgemeinen Nutzens nöthig.

17. Und hauptsächlich die Methodische Abhandlung nützlich.

18. Die Gründe auf welche das Staats-Recht gebauet wer-

werden will, sind unterschiedlich.

19. Welches die Aechte sind, wird angezeigt.

20. Ursachen der falschen Meinungen.

21. Sind in den Reichs-Gesetzen und sonsten auszubreiten verbotten.

22. Bey Confiscirung der Bücher soll jedoch ohnpartheyisch verfahren werden.

23. Behutsamkeit ist bey Lesung der zu den Staats-Recht gehörigen Schrifften nöthig.

§. 1.

Gleichwie das Staats-Recht aller Reichen, auf den Verträgen, die Regenten und Unterthanen, theils ausdrücklich, theils stillschweigend, mit einander eingegangen haben, nebst der sich darauf gründenden Reichs-Verfassung und den folgenden Gesetzen beruhet *, also hat auch besonders Teutschland sein eigenes, auf vielfältigen Reichs-Gesetzen und Verträgen, nebst dem Reichs-Herkommen bestehendes Staats-Recht.

* C. 1. §. 4. 8.

§. 2.

Nachdeme aber auch das Staats-Recht jedesmahlen, mit der Staats-Verfassung geändert wird, * und es in Teutschland ebenfals an wichtigen Veränderungen nicht fehlet, wie die Staats-Urkunden und Reichs-Geschichten des mehrern belehren, hat man bey Abhandlung des Staats-Rechts hauptsächlich darauf zu mercken.

* C. 1. §. 9.

§. 3.

Weilen inzwischen jedoch eines Theils die gantze Staats-Verfassung nicht wohl in den Reichs-Gesetzen enthalten seyn kan, andern Theils aber auch die Gesetze selbsten Erklärung bedürffen, sind

in

in Abhandlung des Teutschen Staats-Rechts anbey nicht nur einige Neben-Quellen nöthig, auf welche sich in Ermanglung der Haupt-Quellen gegründet werden kan, sondern es giebt auch annoch besondere Hülffs-Mittel, die dabey ihren grossen Nutzen haben.

MOSERS Staats-Recht. 1. B. C. 3. §. 2. & 3.
VITRIARII *Diss. de adminicul. jur. publ. rom. germ. Sect.* 1. §. 7.

§. 4.

Es sind aber diese Neben-Quellen und Hülffs-Mittel, gewisse, aus andern Theilen der Gelehrsamkeit genommene Gründen, durch welche man die Reichs-Gesetze oder vorkommende Fälle, in deren Ermanglung, mit Augenmerck auf die Teutsche Staats-Verfassung selbsten, entscheiden oder erklären muß.

§. 5.

Da nun das Staats-Recht aus andern Theilen der Gelehrsamkeit annoch erläutert werden muß, §. 3. und ohnedem an sich selbsten sehr weitläufftig, auch vielen Veränderungen unterworffen ist. §. 2. mithin zu dessen Abhandlung viele Sammlungen von Reichs-Gesetzen, Urkunden und andern darzu dienlichen Schrifften, erfordert werden, folget, daß die Teutsche Staats-Gelehrsamkeit eine schwere und kostbahre Wissenschafft seye.

§. 6.

Es wird ansonsten die Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs das Staats-Recht, oder die Staats-Rechts-Lehre, das Jus publicum oder Disciplina juris publici, u. s. w. genennet, und wird aus der gegebenen allgemeinen

meinen Beschreibung * leichtlich abzunehmen seyn, daß man unter dem Teutschen Staats-Recht denjenigen Theil der Rechten verstehet, welcher die Verfassung dieses Reichs belehret.

* C. 1. §. 10.

§. 7.

Die Staats-Rechts-Lehre aber ist hiervon unterschieden, und kan beschrieben werden, als eine aus dem Reichs-Herkommen, vorhandenen Gesetzen, und anderen tauglichen Hülffs-Mitteln erlangte Wissenschafft, die Staats-Rechte nicht nur gehörig auszulegen, sondern auch aus denselben vorkommende Staats-Geschäfften vernünfftig zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 8.

Diese Staats-Rechts-Lehre ist in alten Zeiten, sehr schlecht getrieben, am allerwenigsten aber etwas davon schrifftlich verfasset worden, biß endlich die Päbstliche Eingriffe einige vor die Teutsche Freyheit Wohlgesinnte, bewogen haben, des Reichs Gerechtsame schrifftlich zu vertheidigen, * welches aber eines theils auf eine sehr unvollkommene Art geschehen, und andern theils in dem Teutschen Staats-Recht lange weiter nichts, so viel man weiß, verhandelt worden.

* SPENER, Teutsche Staats-Lehre I. B. III. Cap. §. 5.

§. 9.

Als die Hohen-Schulen in Teutschland angeordnet worden, hat man solche durchgehend nach Art der Italiänischen und besonders der Bononischen eingerichtet, folglich auf denselben von dem

Staats-

Staats-Recht nicht das mindeste gelehret, sondern es haben sich vielmehr die Rechts-Lehrer alle Mühe gegeben, die Teutsche Staats-Angelegenheiten aus den Römischen Rechten zu entscheiden.

BUDER *in diatriba de fatis doctrinæ Juris publ. in Academiis maxime Germaniæ.*

§. 10.

Es ware also die Teutsche Staats-Rechts-Lehre biß auf die Zeiten Caroli des Fünfften gäntzlich verfinstert, wie unter andern aus des Godeni Schrifften, welchem damahlen die wichtigste Staats-Fragen vorgelegt zu werden pflegten, des mehrern zu ersehen ist

LUDEWIG 2ter Theil Erläut. der Guld. Bulle. Blat 20.

§. 11.

Als aber mit diesem Kayser zu erst eine weitläuffige Capitulation eingegangen wurde, und vielfältige, besonders aber Religions-Strittigkeiten unter seiner Regierung entsprossen sind, hat solches zu schrifftlicher Abhandlung vieler Staats-Angelegenheiten von beyden Theilen Gelegenheit gegeben, biß endlich Arumäus Muth fassete, das Staats-Recht zu Jena offentlich zu lehren, und seine Discurse durch zu disputiren, das Daniel Otto auf besagter hohen Schule bewogen hat, dasselbe in einegewise Ordnung und Einrichtung zu bringen, deme darauf nach und nach viele gefolget sind.

VITRIAR. *Instit. Jur. publ. proœm.* §. 17.

§. 12.

Binnen des 30-jährigen Kriegs wurde immer mehr und mehr in demselben geschrieben, daß sich

auch

auch die Catholische Stände allschon Anno 1641. darüber beschweret haben, allein es war noch alles in der grösten Unvollkommenheit.

MOSER *Præcognit. Jur. publ. c.* 4. §. 5.

§. 13.

Durch den Westphälischen Frieden selbsten aber hat das Teutsche Staats-Recht ein grosses Licht bekommen, indem darinnen der Ständen Lands-Hoheit vest gesetzet, vieles, das vorhero dunckel gewesen, erläutert, und vieles zu der Staats-Verfassung dienliches geordnet worden, daß also diejenige, die diese Wissenschafft nach der Zeit abgehandelt haben, weit gründlicher als die vorhergehende seyn können.

SPENER Teutsche Staats-Rechts-Lehre *I.* Buch/ *III.* Cap. §. 17.

§. 14.

Da nun ebenfalls anbey in diesen Zeiten die Archiven, die bereits Kayser Maximilianus I. geöffnet hat, * zu benutzen, und sonsten bey den Reichs-Gesetzen und Urkunden die Historie nebst andern Hülffs-Mitteln zu Hand zu nehmen angefangen worden, wie zu erst Limneus und Conring gethan haben, ist endlich das Staats-Recht in den Stand gebracht worden, in welchem es sich gegenwärtig befindet.

* SPENER *l. c.* §. 16.
MOSER *l. c.* §. 6.

15.

Weilen es aber nunmehro annoch über das ohngehindert auf den Evangelischen und Catholischen Hohen Schulen gelehret wird, so gar, daß auf den mei-

meisten derselben eigene darzu bestellte offentliche Lehrer verordnet sind, und gleichergestalten ein jeder über Teutsche Staats-Sachen auf eine schickliche Art zu schreiben, und selbsten über die Reichs-Gesetze anzumercken die Freyheit hat, * träget dieses zu dessen weiteren Aufnahme vieles bey.

* *Cap. 1. §. 13.*

§. 16.

Es ist auch die Teutsche Staats-Lehre um deswillen möglichst weiter zu befördern, weilen dieselbe des Reichs Haupt und Glieder sowohl, als allen und jeden die an dessen Verwaltung ohn- oder mittelbar Theil haben, gantz ohnentbehrlich ist.

MOSER *l. c. c.* 2.

§. 17.

Da aber das Staats-Recht am leichtesten erlernet werden kan, wann es in einem ordentlichen Zusammen-Hang abgehandelt wird, zumahlen da dessen Gründe weitläuffig sind, und aus unterschiedenen Theilen der Gelehrsamkeit zusammen gesuchet werden müssen; §. 3. 4. 5. So ist der Nutzen der Systematischen oder Methodischen Abhandlung hieraus leichtlich zu erweisen.

§. 18.

Die Gründe, auf welche die Staats-Lehrer das Teutsche Staats-Recht zu bauen gesucht haben, sind unterschiedlich, am besten hat die Sache von Ludewig * aus einander gesetzet, da er diejenige, welche etwas in dem Teutschen Staats-Recht geschrieben haben, in gewisse Classen abtheilet: Als solche, die dasselbe 1) aus dem geoffenbarten Wort

GOttes herleiten wollen. 2) Diejenigen, welche es auf die Lehren der Weltweisen und das natürliche Recht gründen, und 3) solche, die das Völcker-Recht zu der Richt-Schnur nehmen. 4) Die das Römische Recht zum Grund geleget, 5) welche dessen Sitz in 2dò feud. 56. quæ sint regalia, gesucht haben, 6) solche, die dasselbe auf die Reichs-Gesetze bauen, 7) diejenige, welche es in dem Schwaben- und Sachsen-Spiegel suchen, 8) die das Päbstl. Recht zur Richt-Schnur erwehlet. 9) Die sich mit der Meynung der Rechts-Gelährten beholffen, und 10) diejenige, so die Historie vor den ächten Grund ausgegeben, und zwar a) zum Theil von Zeiten der Römer, b) der Francken, c) der Königen und Kayser, die nach Abgang des Carolingischen Stammes zu der Regierung gekommen sind, welcher letzterer Meynung er beypflichtet. Wovon man an gedachtem Ort weitere Nachricht finden kan.

* *in sing. Jur publ. c. 2.*

§. 19.

Nach Anführung dieser unterschiedenen Meinungen, wird leichtlich zu ermessen seyn, daß solche meistentheils, entweder falsch, oder doch zum wenigsten nicht hinreichig sind. Dargegen wandlen diejenige den sichersten Weeg, die 1) die Reichs-Gesetze, 2) die Verträge, welche von seiten des Kayserś und Reichs mit gewissen Ständen und Auswärtigen, oder auch unter einigen Ständen geschlossen worden, in so fern sie in die heutige Staats-Verfassung einschlagen. 3) Der Reichs-Ständen Privilegien. 4) Das Reichs-Herkommen,

men, 5) die Urkunden und Reichs-Historie, nebst dahin einschlagenden Wissenschafften, als die Haupt-Gründen des Staats-Rechts angeben, und diesen beyfügen a) das geoffenbahrte Wort GOttes, b) das Natur- und Völcker-Recht, nebst der Politic. c) Das Teutsche wie auch Römische Burgerliche Recht, d) das Päbstliche und e) das Teutsche, wie auch Longobardische Lehen-Recht, welches ebenfalls beobachtet, und solchemnach von diesen Stücken in den folgenden Capiteln zuvorderst die nöthige Nachricht ertheilet werden solle. Hierbey ist billig anzuführen

VITRIARIUS *de adminis. Jur. publ. Roman. German. cum* FRANCKII *notitia subsidiorum Juris publici.*
DITMAR. *de Origine Jur. publ.*

§. 20.

Aus falschen Gründen aber müssen nothwendig falsche Schlüsse folgen, welches auch hauptsächlich die Ursach ist, besonders da viele der heutigen Staats Rechts-Lehrer die Urkunden und Historie fast vor die einigen Gründe des Teutschen Staats Rechts ansehen wollen, solche aber willkührlich verdrehen, daß dadurch Lehren entstehen, welche dem gantzen Teutschen Staat schädlich seyn können.

MOSER *Præcogn. Juris publ. c* 4. § 8. *seqq.*
TREUER *de Studiis Imper. Rom. Germ. ruinam procurantibus.*

§. 21.

Nun ist zwar bereits in vielen Reichs-Gesetzen bey der Cassation der Bücher, und gebührender Bestraffung der Urheber, und deren, die Theil daran haben, verbotten, schädliche, denselben zuwider-

laufs

lauffende Bücher zu drucken, und heraus zu geben, * auch zu dessen Verhütung das Kayserl. Bücher-Commissariat angeordnet, und überdas annoch von Ihro letzt verstorbenen Kayserl. Majestät Anno 1715. ein gnädigstes Edict dahin bekannt gemacht worden, daß niemand einige gegen die Staats-Regierung und Grund-Gesetze des Heil. Römis. Reichs angesehene Lehren aufbringen solle, ** das aber, leyder! biß anhero vorangeführter massen, die gewünschte Würckung nicht gehabt hat.

* *Cap. Caroli VII. Art. II. §. 6.*

** MOSER *l. c. c. 3. §. 4.*

§. 22.

Jedoch hat auch das Bücher-Commissariat sowohl, als der Reichs-Hof-Rath selbsten in Censur und Confiscirung der Bücher unpartheyisch zu verfahren, und besonders letzterer keine Processe wegen neuer Editionen der librorum Symbolicorum beyderley Religionen ausgehen zu lassen, noch aber den Fiscal deshalben zu hören.

Capit. CAROL. VII. Art. II. §. 7. 8.

§. 23.

Endlich sollen die im Schwang gehende vielfältige falsche Lehren, und die Betrachtung, daß diejenige, die etwas in dem Teutschen Staats-Recht geschrieben, meistentheils ihre besondere Absichten dabey gehabt, einen jeden der dahin einschlagende Schrifften lieset, veranlassen, sich vor allen Dingen um die Umstände des Urhebers zu erkundigen, welchem Glaubens-Bekänntnus Er zugethan, in wessen Diensten Er stehet, was Er vor ein Amt bedienet und dergleichen, welches vieles zu Beurtheilung einer Schrifft beytragen wird.

Drit-

Drittes Capitel.

Von denen Reichs-Grund-Gesetzen überhaupt.

§. 1. Beschreibung der Reichs-Gesetze.
2. Was zu einem Reichs-Gesetz erfordert wird.
3. Sie werden Vertrags-weise gemacht.
4. Sind aber dennoch wahrhaffte Gesetze.
5. Der Kayser und sämtliche Stände haben über dieselbe zu halten.
6. Ob die Stände denselben zuwider lauffende Land-Gesetze machen können.
7. Die Reichs-Gesetze theilen sich in allgemeine und besondere.
8. Reichs Grund-Gesetze und vermischte.
9. Immer währende und auf eine gewisse Zeit gegebene.
10. Weltliche und Geistliche.
11. Ge- und ohngeschriebene.
12. Sammlungen der Reichs-Gesetze sind durch privat-Personen zum Druck befördert worden.

§. 1.

Nunmehro mit Betrachtung der Haupt-Quellen der Teutschen Staats-Lehre den Anfang zu machen, hat man zuvorderst von den Reichs-Gesetzen zu handlen, welche zur Wohlfahrt des Teutschen Staats überhaupt, oder zum Theil, abzweckende Verträge sind, die zwischen dem Kayser und denen Ständen auf dem Reichs-Tag, oder sonsten nach dem Reichs-Herkommen errichtet, Ordnungs-mäßig schrifftlich verfasset und bekannt gemacht worden.

§. 2.

Zu einem Reichs-Gesetz wird also erfordert.
1.) Daß es nach den Umständen der Zeit auf eine

verbindliche Art gemacht worden. Daß es 2.) Sachen in sich enthält, welche die Wohlfahrt des Staats befördern. 3.) Daß solches weder durch ein anderweitiges Gesetz, noch durch Veränderung des Staats abgeschafft worden.

HOFFMANN Staats-Recht, Cap. 3. §. 1.

§. 3.

Daß aber die Reichs-Gesetze ordentliche Verträge sind, zeiget nicht nur die Art, auf welche sie gemacht werden, indem solches auf allgemeinen Reichs-Tag nach vorgängiger freyen Berathschlagung und willkührlicher Beystimmung der Ständen geschiehet, wie unten des mehrern erwiesen werden wird, sondern es leget sich auch hauptsächlich dardurch zu Tage, daß die Kayser in denen Reichs-Abschieden und sonsten selbsten vielfältig bekennet haben, wie sie sich mit den Ständen und diese wiederum mit ihnen verglichen, vereiniget und vertragen hätten.

Anfang des Reichs-Absch. zu Cölln 1512. der Cammer-Ger. Ordn. 1555. *Capit. Caroli VII. art.* 11. §. 5.

§. 4.

Ob nun gleich diese Gesetze sämtlich eigentliche Verträge sind, da sie nicht auf Befehl des Ober-Haupts, sondern mit Beystimmung der Ständen gegeben werden, §. 1. können sie jedennoch auch gar füglich in Ansehung ihrer Verbindung Gesetze genennet werden, indem wann einmahl ein Reichs-Gesetz Ordnungs-mäßig gemacht worden, sämtliche Theile daran verbunden sind, biß solches auf eine gehörige Weise §. 2. anwiederum geändert wird.

SPENER Teutsches Staats-Recht, 1. B. C. 4. §. 3.

§. 5. Der

§. 5.

Der Kayser ist, als das höchste Oberhaupt des Reichs verbunden, über den Reichs-Gesetzen, stet, vest und unverbrüchlich zu halten. * Nebst demselben ist es denen Chur-Fürsten in der güldenen Bulle ** besonders anbefohlen, und liegt überhaupt ebenfals einem jeden Stand, nach der Natur und Eigenschafft der Verträgen, ob.

* *Capit. Carol. VI. art.* 11. *Carol. VII. art. cit.* §. 3.

** *Tit. XI.* §. 1.

§. 6.

Es können also die Stände die Reichs-Gesetze in so fern sie das Staats-Recht betreffen, vor sich nicht ändern oder aufheben. Ob sie aber in Burgerlichen oder andern Dingen in ihren Landen denenselben zuwider lauffende Gesetze geben mögen, darüber sind die Staats-Lehrer nicht einerley Meinung. Einige bekräfftigen solches, aus Ursach, daß die Stände durch die Reichs-Gesetze, zwar für ihre Person nach Eigenschafft der Verträgen, verbunden, keines weges aber verhindert würden, nach Beschaffenheit der Umständen, anderwärtige Gesetze in ihren Landen zu machen. * Andere aber wollen diese Einschränckung der Reichs-Gesetzen, sowohl wegen ihrer allgemeinen Verbindung an sich selbst, als auch deren Endzweck, nicht zugeben, besonders da einige hohe Stände, bey vorgefallenen Gelegenheiten, selbsten anderer Meinung gewesen seynd. **

* BECHT *de LL. ad statum cujusvis reipubl. prudenter applicandis & de jure recedendi à Constitutionibus imperii statibus competente Sect.* 11.

** HORN *Jus publ. C. LX.* §. 2.

§. 7.

Es theilen sich die Reichs-Gesetze zuvorderst in allgemeine und besondere, oder solche, welche das gantze Reich verbinden, und diejenige, welche nur einige Stände angehen, als zum Exempel: Die Protestantische und Catholische.

§. 8.

Reichs-Grund-Gesetze werden von den Staats-Lehrer diejenige Gesetze genennet, welche die eigentliche Staats-Verfassung des Römischen Reichs allein zum Vorwurff haben, wie die guldene Bull. Vermischte Gesetze aber, die auch Sachen in sich halten, welche die Staats-Verfassung eigentlich nicht angehen, und die zum Exempel, in das Burgerliche Recht, oder Policey-Wesen einschlagen, dergleichen in den meinsten Reichs-Abschieden enthalten sind.

§. 9.

Man theilet sonsten auch die Reichs-Gesetze weiter, in solche, die auf eine gewisse Zeit gegeben werden, wie die Wahl-Capitulationen, oder diejenige, welche beständig dauren sollen. Wie der Land-, Religions- und Westphälische Frieden.

§. 10.

Ferner in Weltliche, durch welche die Wohlfahrt des Staats, in Absicht zeitlicher Dingen befördert wird, und Geistliche, die das Religions-Wesen angehen.

HOFFMANN *diss. de ratione interpretandi LL. Imper. Rom. Germ. publ. C. 11.*

§. 11.

Endlich theilen sich dieselbe in geschriebene und ohn-

ohngeschriebene Gesetze, welche letztere aber eigentlich das Reichs Herkommen ausmachen.

§. 12.

Ob man nun gleich von denen Reichs-Grund-Gesetzen keine Sammlung hat, welche mit Vorwissen, und auf Befehl der Gesetz-Geber gedrucket worden: So haben jedennoch unterschiedene sich Mühe gegeben, nebst denen Reichs-Abschieden, die nöthigste Reichs-Gesetze und andere zum Staats-Recht dienende Urkunden zusammen drucken zu lassen, die anführet

MOSER im Staats-Recht 1. Buch C. IV. §. 28. seq.

Viertes Capitel.

Von denen Reichs-Abschieden.

§. 1. Die auf den Reichs-Tägen gemachte Gesetze, werden entweder überhaupt Reichs-Abschiede genennet, oder bekommen besondere Nahmen.

2. Beschreibung der Reichs-Abschieden.

3. Wann diese Benennung aufgekommen, und was solche veranlaßt hat.

4. Warum sie in neueren Zeiten zu erst gebrauchet worden?

5. Worinnen die Reichs-Satzungen von den Reichs-Abschieden unterschieden sind.

6. Letztere theilen sich in Haupt- und Neben-Abschiede.

7. Desgleichen in Reichs- und Deputations-Abschiede.

8. Wie die Reichs-Abschiede gemacht und ausgefertiget werden.

9. Deren Publication geschiehet allein Nahmens des Kayfers.

10. Ihre Verbindung gehet so weit, als aller andern Reichs-Gesetzen.

11. Und hat der Kayser besonders über dieselben zu halten.

12. Die Reichs-Abschiede sind unterschiedlich zusammen gedruckt, aber unvollkommen.

13. Die Schlüsse des gegenwärtigen Reichs-Tags, sollen in einen Interims-Abschied verfasset werden, und werden inzwischen auch bereits zusammen gedruckt.

§. 1.

Die Gesetze, die auf denen Reichs-Tägen verfasset, und bey deren Endigung öffentlich bekannt gemacht zu werden pflegen, werden ordentlicher Weise Reichs-Abschiede genennet, wiewohlen auch zuweilen dieselbe, wann sie von einer besondern Haupt-materie handlen, von deren Inhalt benahmet werden, wie unter andern die guldene Bulle, der Land- und Religions-Frieden erweisen.

§. 2.

Die Reichs-Abschiede sind demnach Gesetze, die von dem Kayser und dem Reich, auf öffentlichem Reichs-Tage nach dem Reichs-Herkommen, Vertrags-weise eingegangen, verfasset und bekannt gemacht werden, wie aber solches geschiehet, davon soll anderswo gehandelt werden.

4. Buch 1. Cap.

§. 3.

Das Wort Abschied ist in neuern Zeiten, und wohl schwehrlich vor Fried. III. oder Maximil. I. in Brauch kommen. * Es hat diese Benennung vermuthlich veranlasset, daß wann die Gesetze schrifftlich verfasset sind, die Stände von einander zu gehen pflegen. ** Zumahlen auch das im Lateinischen

nischen gebräuchliche Wort, *Recessus*, damit überein kommt. ***

* MOSER *Bibliotheca jur. publ. pag.* 507.
** WACHTER *in Gloss. Germ voc.* Abschied.
*** LIMNÆUS *add. jur. publ. ad lib. IX. C. I. adn.* 194.

§. 4.

Daß aber dieses Wort so spat aufkommen, ist Ursach, weilen zuerst in diesen Zeiten die Reichs-Schlüsse durchgehends schrifftlich verfasset, und bey dem Abschied der Ständen, von den Reichs-Tägen, öffentlich bekannt gemacht worden. Indem man vor Kayser Fried. II. keinen, und nach ihm biß auf Fried. III. gar wenig geschriebene Reichs-Abschiede findet; gestalten die vorherige auf den Reichs-Tägen gemachte Schlüsse, meisten Theils zu erst nach Endigung der Reichs-Tägen, von dem Kayser bekannt gemacht worden; Daher so diese zum Unterscheid gemeiniglich Reichs-Satzungen genennet zu werden pflegen. Dergleichen sehr viele, jedoch auch zum Theil nur von Geschicht-Schreibern aufgezeichnet, übrig geblieben sind.

SPENER *I.* Buch/ *IX.* Cap. der Staats-Rechts-Lehr §. 1.

§. 5.

Es erhellet demnach hieraus, daß die Reichs-Satzungen ihrem eigentlichem Wesen nach mit den Reichs-Abschieden einerley, aber in Ansehung der äusserlichen Form unterschieden sind.

§. 6.

Es werden die heutige Reichs-Abschiede in Haupt- und Neben-Abschiede getheilet; letztere werden gemeiniglich sodann verfasset, wann der

Kayser und das Reich, das darinnen enthaltene mit dem Haupt-Abschied nicht jedermann sogleich bekannt gemacht wissen wollen. Davon sich unter andern Anno 1541. und 1555. Exempel finden.

MAURITII *diss. de Imperii recessibus* §. 13.

§. 7.

Gleichwie sich aber die Reichs-Täge in allgemeine und engere, oder Reichs-Deputations-Täge theilen; also theilen sich ebenfals die Abschiede in allgemeine Reichs- und Deputations-Abschiede, unter welche letztere auch die Visitations-Abschiede gehören.

MAURITIUS *l. c.* §. 10. 11. 12.

§. 8.

Die Reichs-Abschiede werden nach der Beschaffenheit aller Reichs-Gesetzen gemacht, eines Theils von dem Kayser, oder an dessen Statt von dem Römischen König, und von dem Reichs-Verweser, andern Theils aber von denen Ständen. §. 2. Sie werden nunmehro in teutscher Sprache bey Endigung eines Reichs-Tages verfasset, und in einer zu dem Ende verordneten Deputation vorgelesen, deme vorgängig wird aller anwesenden Ständen, und deren Gesanden Nahmen, von dem Mayntzischen Secretariat beygefüget. An die Originalien aber, deren zwey, eines für den Kayser, das andere aber für den Chur-Fürsten von Maynz, um solches in das Reichs-Archiv beyzulegen, ausgefertiget werden, wird anbey des Kayfers, und von einer jeden Art Ständen des Vorsitzenden Insiegel gehangen.

MAURITIUS *l. c.*

§. 9.

Nachdeme auf solche Art die Reichs-Abschiede verfasset worden, werden sie allein in des Kayserß Nahmen bekannt gemacht, und darauf denen Reichs-Gerichten zu ihrer Nachachtung zugestellet, wovon an dem allschon angeführten Ort mit mehrerm gehandelt werden wird.

§. 10.

Von der Verbindung der Reichs-Gesetzen ist in dem vorhergehenden Capitul gehandelt worden; Da nun die Reichs-Abschiede wahrhaffte Reichs-Gesetze sind, §. 2. findet was daselbsten angebracht worden, sowohl allhier, als bey den übrigen Reichs-Gesetzen statt, folglich ist nicht nöthig, dieserhalben etwas mehrers anzumercken.

§. 11.

Besonders aber haben Ihro Kayserliche Majestät alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgende Reichs-Constitutionen und Gesetze, nicht wieder aufgehoben worden, oder bey Reichs-Tägen ferner für gut gefunden und geschlossen werden mögte, gleich wäre es der Capitulation von Worten zu Worten einverleibet, stet, vest und unverbrüchlich zu halten, und unter keinerley Vorwand, er seye wer er wolle, ohne Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, auf einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus zu schreiten, sondern dasselbe gebührend Hand zu haben, und darwider niemand zu beschweren, noch durch andere beschweren zu lassen, gnädigst zugesagt.

Capitulat. Carolin. VII, art. 11. §. 3.

§. 12.

Die Reichs-Abschiede finden sich zusammen gedruckt, und hat man davon unterschiedliche Auflagen: Es ist aber, wie bereits viele angemercket haben, diese Sammlung sehr unvollkommen, angesehen eines Theils zu erst von Anno 1356. mit der guldenen Bulle der Anfang gemacht wird, da jedennoch bekanntlich bereits viele vorherige Reichs-Abschiede, oder vielmehr Reichs-Tags-Satzungen schrifftlich vorhanden sind, und andern Theils weiter viele der inzwischen und zwar biß Anno 1442. auf denen Reichs-Tägen verfassete Ordnungen ausgelassen worden, wie aus dem *Lünig*, *Goldast*, *Lehmann*, *Datt*, *Schilter* und Müller, zu ersehen ist. Es wäre demnach zu wünschen, daß diese sowohl, als welche sich in denen Archiven weiter finden mögten, nebst andern ohnwidersprechlichen Reichs-Gesetzen, als concordatis nationis germ. Wahl-Capitulationen, Reichs-Friedens-Schlüssen ꝛc. künfftighin annoch denen übrigen Reichs-Abschieden beygedruckt werden mögten. * Sodann ist weiter zu erinnern, daß die meinste Auflagen der Reichs-Abschieden, und zwar, die neuere fast mehr als die ältere, voller Druck- und andern groben Fehlern stecken. Welches aber wann nach Maaßgabe der Reichs-Gesetzen, kein Reichs-Abschied anderst, dann nach dem besiegelten Chur-Mayntzischen Exemplar durchgangen, zum Druck befördert werden solte, sich wohl anderst verhalten würde. **

* MOSER *Bibliothec. jur. publ.* 509.

** Reichs-Abschied 1526. §. 39.

§. 13. Wei-

§. 13.

Weilen aber noch nicht abzusehen ist, ob und wann der gegenwärtige Reichs-Tag zu Ende gehen mögte, und auf demselben nach und nach viele wichtige Schlüsse gefasset worden, welche man nirgend zusammen findet, hat (um auch diesem Mangel und Gebrechen abzuhelffen) das Chur-Fürstliche Collegium, nach letzt vorgewesenen Wahl, den neu erwehlten Kayser, vermöge Schreiben unter dem 14ten Febr. 1742. ersuchet, besorgt zu seyn, daß die auf den noch fort daurenden Reichs-Tag gemachte Schlüsse, so viel anderst derenselben nach ihrer Art nicht erloschen seyen, wenigstens in einen einsweiligen Aufsatz, oder so genennen mögenden Interims-Abschied, je eher je besser gesammlet, der Gebühr nach ausgefertiget, und also hierinnen des Reichs-Dienst Ordnungsmäßig ergäntzet werden mögte; auch wie die Sach eigents zu greiffen seye, ein unverlängtes Reichs-Gutachten zu erfordern, und darauf dero beförderliche Kayserliche Entschliessung zu ertheilen, mithin daran zu seyn, damit dieser allgemeinen Nothwendigkeit, durch fernern Comitial-Verfolg ein geziemendes Genügen wiederfahre. * Inzwischen werden auch durch Bemühung Johann Jost Pachners und Eigenstorff die bißherige Reichs-Schlüsse zusammen getragen, ** davon der erstere Theil bereits zu haben ist.

* Matthäi Anhang zu letzterer Wahl-Capitulation. Bl. 9.
** Unter dem Titul: Vollständige Sammlung aller von Anfang des noch fürwährenden Reichs-Tags, de An. 1663. biß anhero abgefaßten Schlüssen. ꝛc.

Fünfftes Capitel.

Von der güldenen Bulle.

§. 1. Von den Reichs-Abschieden die besondere Nahmen haben, ist nunmehro zu handlen.
2. Sie werden angeführet.
3. Beschreibung der guldenen Bulle.
4. Wo solche verfasset worden.
5. Durch den Ort und andere Umstände wird deren Gesetzmäsigkeit dargethan.
6. Warum dieses Gesetz die guldene Bulle genant wird.
7. Wie die Bulle beschaffen ist.
8. Sie ist anfänglich in lateinischer Sprach verfertigt worden.
9. Wo Originalia davon zu finden sind.
10. Wer deßhalben weitere Nachricht ertheilet.
11. Sie hat bereits viele Veränderung gelitten.
12. Es kan auch ins künfftige weiter davon abgegangen werden.

§. 1.

Nachdeme die Reichs-Abschiede entweder den allgemeinen Nahmen behalten, oder von ihrem Jnhalt eine besondere Benennung bekommen haben. * Und von erstern in dem vorhergehendem Capitel gehandelt worden, ist nunmehro von letztern ebenfals Erwehnung zu thun.

* Cap. 4. §. 1.

§. 2.

Es gehören aber hierher die güldene Bulle, der Land- und Religions-Frieden, die Cammer-Gerichts- nebst der Executions-Ordnung.

§. 3.

Von der guldenen Bulle den Anfang zu machen, wird darunter verstanden, dasjenige Reichs-Grund-

Grund-Gesetz, welches Kayser Carolus der Vierte Anno 1356. mit Beystimmung der Ständen auf denen zu Nürnberg und Metz gehaltenen Reichs-Tägen, wegen des Wahl-Geschäffts, Reichs-Verwesung, sämtlichen Churfürstlichen Vorrechten und anderer Reichs-Sachen, errichtet, auch in eine besondere, mit der güldenen Bulle bekräfftigte Urkunde, bringen lassen.

§. 4.

Es ist dieses Gesetz also auf unterschiedenen Reichs-Tägen verfertiget, und öffentlich bekannt gemacht worden, §. anteced. und zwar biß auf den 23ten Titul den 9ten Jan. 1356. auf den zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tag in dem noch stehenden Grundherrischen Hauß, zum guldenen Schild am Pommersberg, in einem damahlen räumlichen jetzo aber unterschiedenen Saal, den man in Kupfer gestochen hat *: Die folgende Titul aber sind auf dem Reichs-Tag zu Metz den 25. Jan. besagten Jahrs verfasset worden. **

* DE HOLTZSCHUHER *Orat. de Comitiis Anno* 1356. *Norimberga celebratis pag.* 42.

** STRUV *Synt. Jur. publ. C.* 6. §. 9.

§. 5.

Die Beschreibung des Orts, wo dieses Reichs-Gesetz gemacht worden, ist um deswillen zu mercken, weilen von demselben einige unter andern Gelegenheit nehmen, gegen die Gültigkeit desselben allerley Zweiffel zu erregen. * Allein es wird dessen klarer Inhalt zu Ende des Eingangs und sonsten, vermöge welches dasselbe in Anwesenheit der Churfürsten, Fürsten und Ständen gemacht

wor-

worden, durch dergleichen Muthmassungen nach so langer Zeit nicht verdächtig gemacht werden: Besonders ansonsten der gulden Bull Gesetzmäßigkeit hauptsächlich auch daraus erhellet, daß die Stände derselben nicht nur nicht widersprochen, und solche willig angenommen haben, sondern auch daß sie in vielen Reichs-Gesetzen ausdrücklich bestättiget wird. **

* von Ludewig Erläut. der G. B. 1ter Theil 54. Blat/ in der Vorrede 2. Theil. Blat 53. *seqq.*

** Reichs-Abschied 1544. §. 92. *Capit. Carol. VI. Art.* 11. *Caroli VII. loc. cit.* 11. §. 2.

§. 6.

Dieses Reichs-Gesetz wird um deswillen die guldene Bulle genennet, weilen das Kayserliche grosse Insiegel in einer goldenen Capsul daran hanget, und in mittleren Zeiten, das Wort *Bulla* und *Sigillum* gleichlautend genommen worden. Dahero man auch öffters die Urkunden, an welchen sich dergleichen Bullen gefunden, mit diesem Nahmen beleget hat.

THULEMARIUS *de Bulla aurea, argentea, plumbea & cerea. C. 1. & 2. Du Fresne verb. Bulla.*
PFEFFINGER *ad Vitr. Lib. 1. tit. 11. in not. ad §. 13.*

§. 7.

Das Sigill stellet auf einer Seiten vor, das Kayserliche Bildnis in den Reichs Kleinodien, auf dem Kayserlichen Thron sitzend. Zur rechten Seiten hat dasselbe ein Schild mit dem Reichs-Adler, zur Lincken aber mit dem Böhmischen Löwen, nebst der Umschrifft: Karolus quartus divina favente clementia Romanorum Imperator, semper ugustus & Bohœmiæ Rex, Auf der andern Seiten aber ein

ein Schloß mit drey Thürnen, in dessen Thür die Buchstaben zu finden sind A. U. R. E. A. R. O. M. A. mit der Umschrifft: Roma caput mundi, regit orbis frena rotundi, wie solches nach der Franckfurter Urkunde in Kupffer gestochen zu finden ist, bey dem

THULEMARO *l c. cap.* 8.
HOLTZSCHUER *ab Aschbach in cit. diss. pag.* 3.

§. 8.

Ob gleich nicht völlig alle Lateinische Originalia überein stimmen, so ist jedennoch dieses Gesetz in dieser Sprach gegeben, und bekannt gemacht worden.* Wiewohlen man solches auch gleich anfänglich in der Kayserl. Cantzley in das Teutsche übersetzet hat, wie mit der Franckfurter Uebersetzung, welche dasiger Rath, nach Ausweiß der noch vorhandenen Stadt-Rechnungen, sich ausgebeten, und auslösen lassen, zu erweisen ist.

PFEFFINGER *ad Vitr. l. c. not.* 9.

§. 9.

Es finden sich nebst dem Franckfurter, annoch in dem Reichs-Archiv zu Heidelberg und andern Orten, Originalia, und ist sehr wahrscheinlich, daß anfänglich alle Churfürsten dergleichen überkommen haben, die aber zum Theil durch allerley Zufälle verborgen liegen, theils gar verlohren worden. * Wie aber das schon gedachte zu Franckfurt in Verwahrung liegende Exemplar dahin gekommen ist, und ob solches dem Rath zu seiner Nachricht zugestellet worden, weilen daselbsten die Wahl nach dem Inhalt der guldenen Bulle geschehen sollen,

len, oder aber, ob derselbe davor gehalten, daß, was dieserhalben darinnen verordnet worden, unter die Vorrechte der Stadt gehöre, und sich eine Urkunde ausgebeten, wie Ludewig muthmasset, ist ohngewiß.

PFEFFINGER *ad Vitriar. l. c. §. 3. not. 11.*
MOSERS Staats-Recht 1. B. 5. C. §. 11 *seqq.*

§. 10.

Wer mehrere Nachrichten von diesen Reichs-Gesetzen haben will, der kan des von Ludewigs Erläuterung über dasselbe in der Vorrede zum zweyten Theil nachschlagen, allwo er von dessen Historie, Originalien, Uebersetzungen und Auslegungen solche hinlänglich finden wird.

§. 11.

Es sind aber viele in der Guldenen Bulle enthaltene Stücke, theils wegen Länge der Zeit und veränderten Umständen, gäntzlich ausser Ubung kommen, theils aber durch folgende Reichs-Gesetze verändert worden; * worbey annoch anzumercken ist, daß die meisten darinnen unter die Churfürstl. Vorrechte gezehlte Sachen, heut zu Tage sämtlichen Ständen, vermöge der Lands-Hoheit, zustehen. **

* PFEFFINGER *ad Vitriar. l. c. not. n.*
** STRYKII *diss. de controvers. potior. A. B.*

§. 12.

Es ist also um so viel weniger zu zweifflen, daß die Guldene Bulle nach Befinden des Kayfers und des Reichs weiter verändert, oder sonsten davon abgegangen werden kan. * Ob aber der Kayser solches allein mit Einstimmung des Churfürstlichen

Col-

Collegii bewürcken kan, oder aber ob sämtlicher Ständen Einwilligung hierzu erfordert werde, ist besonders bey Errichtung der neunten Chur gestritten worden.

* BRUNNEMANN *diss. de mutat. A. B.*

Sechstes Capitel.

Von dem Land-Frieden.

§. 1. In alten Zeiten war das Faust-Recht erlaubt.
2. Dessen Mißbrauch aber ist durch die Land-Frieden Einhalt geschehen.
3. Damit es jedoch nichts beständiges war.
4. Bis der unter Kayser Friderico III. zuletzt geschlossene Land-Friede verewiget, und zu dessen Handhabung das Nöthige veranstaltet worden.
5. Dessen Beschreibung.
6. Er ist ein Reichs-Gesetz.
7. Ursprung der Benennung.
8. Ist öffters bestättiget worden.
9. Worinnen der Haupt-Inhalt bestehet.

§. 1.

DAß ehedem in Teutschland der hohe und niedere Adel seine vermeintliche Ansprüche durch die Waffen suchen und ausführen konte, folglich nicht nöthig hatte, die Gerichtliche Hülfe anzuflehen, ist eine bekannte Sache.

Tract. Vom Teutschen Creyß-Wesen §. 37.

§. 2.

Weilen aber dieses Uberbleibsel der natürlichen Freyheit, zu vielen Unordnungen Gelegenheit gegeben hat, haben sich sowohl die Kayser vor als nach dem sogenannten grossen Interregno, bemühet, solchen

durch gewisse Gesetze, die man Land-Friede genennet hat, Schrancken zu setzen; desgleichen auch die Stände selbsten sich durch allerley Verträge und Bündnisse, oder besondere Land-Frieden, sicher zu stellen gesucht haben.

Abhandlung vom T. C. W. §. 38. 46.

§. 3.

Allein mit diesen Land-Frieden ware es nicht nur nichts beständiges, sondern es wurde auch das Ubel dadurch nicht gäntzlich gehoben, da es eines Theils an einem Reichs-Gericht, das einen gewissen Sitz hatte, fehlete, andern Theils aber das weitläuffige Teutsche Reich nach Zertrennung der Haupt-Landen, über die gemeine, eine genauere Verbindung einiger an einander stossenden Ständen nöthig hatte; Man ware daher lange Jahre mit beydem beschäfftiget.

Cit. Tract. §. 38. *seqq.* und 137.

§. 4.

Als die Stände nach Absterben Kayfers Friderici III. auf Verewigung des zu Ende seiner Regierung, auf zehen Jahr geschlossenen allgemeinen Land-Friedens antrugen, und solches auch Anno 1495. auf dem zu Worms gehaltenen Reichs-Tag geschahe, wurde dahero zugleich das noch fortdaurende Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht angeordnet, und folgends auf dem Anno 1500. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tage Teutschland in sechs Creyße getheilet.

Tract. vom Teutschen Creyß-Wesen §. 46. & 137.
Datt. de PP. lib. 1. *c.* 19. & *lib.* 2. *c.* 13.

§. 5. Es

§. 5.

Es ist demnach der Land-Frieden, das auf dem Reichs-Tag zu Worms Anno 1495. nach dem Herkommen gemachte Gesetz, vermög dessen die Befehdungen in dem Römischen Reich auf ewig abgeschaffet, und der innere Ruhe und Friede vest gesetzet worden.

§. 6.

Weilen nun dieses Gesetz auf ordentlichem Reichs-Tag gemacht worden, und den offentlichen Zustand des Reichs-Staats betrifft; So ist solches unter die Reichs-Grund-Gesetze zu zählen.

§. 7.

Es wird dieser Friede genennet, der Profan-Friede, eines Theils, zum Gegen-Satz des Religions-Friedens, andern Theils aber, weilen durch denselben die innere Ruhe des weltlichen Staats vest gesetzet worden: In welcher Absicht er auch der Land- oder innere Friede genennet wird, indeme unter dem Wort Land nicht selten das Vater-Land ins besondere verstanden zu werden pfleget.

WACHTER *Gloss. verb.* Land.

§. 8.

Es ist der Land-Friede ferner in der Erklärung des Land-Friedens An. 1500. in der Ordnung des Land-Friedens An. 1521. in der Erklärung des Land-Friedens Anno 1522. in dem Land-Frieden von Anno 1548. in dem Reichs-Abschiede zu Augspurg Anno 1555. in dem Westphälischen Frieden, und in den Wahl-Capitulationen bestättiget worden, ** daß also an dessen Gültigkeit um so weniger zu zweifeln ist.

* *Art. XVII* §. 7.

** *CAROLI VI, Art.* 2. *CAROLI VII, Art. cit.* §. 3.

§. 9.

Vermöge dieses Gesetzes nun soll 1) niemand ohn- oder mittelbaren Standes in Teutschland den andern bekriegen, berauben, gefangen nehmen, belagern, oder mit Gewalt des Seinigen entsetzen, sondern sich des Weges Rechtens bedienen. Jeder Stand soll 2) des andern Unterthanen frey und ohnbekümmert durch sein Land ziehen lassen. 3) Soll kein Stand dem andern seine Unterthanen ablocken, sie gegen ihren Herren aufhetzen, oder ihnen, wann sie Missethaten halber flüchtig sind, Schutz geben. 4) Sollen die Vaganten ausgerottet werden. 5.) Auch niemand den Land-Friedens-Brechern mit Rath oder That behülflich seyn, sondern vielmehr auf des Beleidigten Ansuchen, ihm gegen dieselbe beystehen, und die Acht vollziehen helffen; gestalten 6) auf den Land-Friedens-Bruch die Acht, oder 2000 Marck Löthiges Golds Strafe gesetzet worden. Doch von dieser Materie ist weiter nachzulesen.

Datt. volum. rerum German. novum, sive de pace Imperii publica libr. V. Gail. de Pac. publ.

Sie-

Siebendes Capitel.

Von dem Religions-Frieden.

§. 1. Bald nach verewigtem Land-Frieden entstunden die Religions-Strittigkeiten.

2. Das Wormser Edict wurde gegen Lutherum gegeben, aber nicht exequiret, und dagegen seine Lehre geduldet.

3. Auf dem Reichs-Tag Anno 1529. folgten schärffere Schlüsse, dagegen die Lutheraner protestirten, und An. 1530. ihr Glaubens-Bekanntniß übergaben.

4. Sie schlossen darauf den Schmalkaldischen Bund

5. Demselben ist der erstere Religions-Frieden 1532. und der Cadanische Vergleich gefolget.

6. Ersterer ist weiter bestättiget, den Protestanten ihre Sicherheit zugesprochen, und ein Consilium angesetzt worden.

7. Es kame aber dem ohngeachtet zum Krieg, der für dieselbe unglücklich abgelauffen, bis der neue Chur-Fürst von Sachsen ins Mittel getretten ist.

8. Nachdem der Kayser die Schmalkaldische Bunds-Verwandte geschlagen hatte, hat er das interim puliciren lassen.

9. Der Passauische Vertrag hat aber dem Religions-Wesen wieder aufgeholfen.

10. Dessen Haupt-Innhalt wird angeführet.

11. Demselben ist der Religions-Friede gefolget, dessen Beschreibung.

12. Worinnen sein Innhalt bestehet.

13. Er ist ebenfals in dem Westphälischen Frieden auf die Reformirten erstrecket,

14. Und in den folgenden Reichs-Gesetzen bestättiget worden.

15. Vermög welchen gegen denselben nicht geschrieben, oder gehandelt werden soll.

§. 1.

Als man gehoffet hatte, das Römis. Reich solte durch Verewigung des Land-Fridens, durch die eingeführte Creyß Verfassung, und angeordnete höchste Reichs-Gerichte in einē erwünschten Ruhestand gesetzet seyn, gerieth es jedennoch, bald darauf, in sehr gefährliche, der Religion wegen entsprossene Weitläuffig- und Zwistigkeiten: angesehen, als der Ständen Beschwerden gegen den Päbstlichen Stuhl nicht abgeholffen wurde, D. Martin Luther zu Wittenberg Anno 1517. anfinge gegen den Ablaß zu predigen, und nach und nach die Glaubens-Articul von Menschen-Satzungen mit Beyfall vieler Reichs-Ständen zu reinigen, daß auch endlich der Evangelischen Glaubens-Bekäntniß Kayser Carolo V. auf dem Anno 1530. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tage übergeben werden könte.

§. 2.

Ob nun gleich Lutherus, nachdem ihn der Pabst bereits Anno 1520. als einen Ketzer verdammet hatte, auch Anno 1521. auf den Wormser Reichs-Tag vorgeladen, daselbsten mit ihm ebenfals als mit einem offenbaren Ketzer verfahren, und in dem so genannten Wormser Edict gerichtet wurde; ist dasselbe jedoch zu grossem Widerwillen des Päbstlichen Hofes nicht zur Würcklichkeit gebracht, und im Gegentheil noch in selbigem Jahr, durch Verstattung der Toleranz, der Grund zum Religions-Frieden geleget worden.

Reichs-Abschied 1521. §. 29.

§. 3.

§. 3.

Weiter ist zwar auf dem Anno 1529. zu Speyer gehaltenen Reichs-Tage nochmahlen beliebt worden, daß kein Stand den andern der Religion halben vergewaltigen, zwingen oder überziehen solte.* Weilen aber auch die des Lutheri Sätzen zugethane Stände, den zugleich gefasten Schluß, daß diejenige, so über dem Wormischen Edict bißhero gehalten, dabey noch ferner verharren solten, bey ihnen aber hinführo alle weitere Neuerungen biß zu künfftigem Concilio, so viel mensch- und möglich, verhütet, besonders aber gewisse benahmte Sachen nicht gelehret noch abgeschaffet werden solten, nicht zu hintertreiben vermocht, protestirten sie, und appellirten endlich an den Kayser und ein freyes Concilium. Dahero sie den Nahmen der Protestanten überkommen haben. Und als darauf, auf dem Anno 1530. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag, die Religions-Irrungen gütlich beyzulegen gesucht worden, übergaben sie ihr Glaubens-Bekänntniß, welches dahero die Augspurgische Confeßion, und die Evangelische Stände, die Augspurgische Confeßions-Verwande genennet worden. **

* Reichs-Abschied 1529. §. 10.
MOSERS Staats-Recht/ 1. Buch/ 7. Cap. §. 5. 6.
BEYERS *histor. Augustanæ confessionis.*

§. 4.

Als aber die Protestantische Stände, aus vielen Ursachen, sich dennoch der Religion wegen nicht sicher zu seyn glauben konten, kamen sie noch in diesem Jahr zu Schmalkalden zusammen, um sich

zu Unterhaltung der Religions Freyheit näher zu verbinden, welches Bündniß das folgende Jahr zu Stand gekommen, und der Schmalkaldische Bund genennet worden.

KEMER. *Jus Publ. L. II. C. 6. §. 5.*

§. 5.

Hierauf drungen dieselbe auf einen sichern Religions-Frieden mit Ernst, den sie auch Anno 1532. durch Vermittelung der Churfürsten von Maynz und Pfaltz, zu Nürnberg erhalten haben, daß also solcher billig als ein besonder Reichs-Gesetz zu achten ist. Deme folgte ferner, der Anno 1534. zwischen König Ferdinand und Churfürsten Johann Friederich zu Sachsen geschlossene Cadanische Vergleich.

KOELERI *diss de prima pace religiosa Norimbergensi.*

§. 6.

Es ist dieser Religions-Friede Anno 1539. zu Franckfurt weiter bestättiget, und ein Concilium nach Trident angesetzet, auch inzwischen in denen Reichs-Abschieden von Anno 1541. 42. 43. 44. und 45. den Protestanten einsweilen ihre Sicherheit zugestanden worden.

HOFFMANNI Staats-Recht/ 1. B. 5. C. §. 13. 14. 15.
MOSER *l. c* §. 8.

§. 7.

Weilen aber die Gemüther immer mehr und mehr gegen einander verbittert worden, ist jedennoch die Sache endlich zu einem innerlichen Krieg ausgebrochen, der für die Protestanten übel ablief, biß endlich der neue Chur-Fürst von Sachsen Mauritius, nebst dessen Bundsgenossen, in das Mittel getretten, erstlich den Passauischen

Ver-

Vertrag, und folgendes den Religions-Frieden zuwege gebracht hat.

Tract. von dem Teutschen Creyß-Wesen §. 53.

§. 8.

Hierbey ist jedoch nicht ausser Acht zu lassen, daß als der Kayser den Churfürsten von Sachsen und Landgraffen von Hessen, Anno 1548. gefangen bekommen, das so genante Interim unter dem Titul: Erklärung, wie es der Religion halber biß auf ein allgemeines Concilium gehalten werden soll, auf dem zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag publiciren lassen, das darauf von den meisten Protestantischen Ständen angenommen worden, und annoch unter den Reichs-Abschieden zu finden, aber durch den erfolgten Religions-Frieden völlig aufgehoben ist.

§. 9.

Es wurde also dem Religions-Wesen durch den Anno 1552. geschlossenen Paßauischen Vertrag wiederum aufgeholffen; Denn ob gleich solchen eigentlich König Ferdinandus und Chur-Fürst Mauritius von Sachsen, nebst noch etlichen Fürsten, anfänglich allein geschlossen haben, ist doch derselbe auch von dem Kayser und dem Reich vollkommen genehm geheissen worden, und deshalben den Reichs-Abschieden beygedruckt zu finden.

STRAUCH. *diss. jur. publ.* 14.

§. 10.

Es enthält aber dieser Vertrag hauptsächlich, daß 1.) binnen einem halben Jahr ein Reichs-Tag gehalten, auf demselben alle Irrungen aus dem

Grund gehoben, und zu dem Ende 2.) von beyderseitigen Religionen friedfertigen und verständigen Männern, die Sache zu untersuchen, aufgetragen, biß dahin aber 3.) weder von dem Kayser, noch sonsten jemanden die Gewissen mit Zwang beleget, oder durch Wercke oder Worte der Religion halber angegriffen, wie weniger nicht 4.) die Protestantische Fürsten und Stände, den freyen Besitz der Geistlichen Landen behalten, und 5.) künfftighin ebenfals Protestanten zu Beysitzer des Cammer-Gerichts aufgenommen werden solten. Welcher Vergleich, wann auch 6.) die Religion nicht zu vereinbaren stünde, dennoch ewig dauren solte.

§. 11.

Diesem Vertrag ist weiter auf dem Reichs-Tag zu Augspurg, Anno 1555. schon gedachter massen der völlige Religions-Frieden gefolget, welcher also ein nach dem Herkommen gemachtes Reichs-Gesetz ist, vermöge dessen die innere Ruhe in Ansehung der Religion vest gesetzet, und zwischen beyderley Religions-Verwanden, wegen der Kirchen-Rechten und Gütern, die Sache auf ewig verglichen, wie auch der Land-Friede auf die Protestanten in Religions-Sachen erstrecket worden.

§. 12.

Durch denselben haben also die Protestanten 1.) eine völlige Sicherheit wegen der Religion auf ewig erhalten, und sind in dem Besitz der eingezogenen Kirchen-Güter bestättiget worden, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wann 2.) ein Bischoff oder Prälat die Religion ändern, und zur Protestanti-

stantischen Religion übergehen würde, dem Capitul frey stehen solle, einen andern von der alten Religion zu wehlen, dagegen 3.) der Geistliche Gerichts-Zwang in der Protestanten Landen ausgesetzet geblieben, auch weniger nicht 4.) den Unterthanen, die sich zu einer andern Religion wenden, als der Landes-Herr hat, frey gelassen worden, nach Erlegung der gewöhnlichen Abzugs-Steuern, sich anderswo nieder zu lassen, wobey 5.) auf die Verbrecher des Land- und Religions-Friedens gleiche Straffe gesetzet; Auch ferner 6.) durch einen besondern Neben-Abschied unter Catholischen Landes-Herrn stehenden Protestantischen Unterthanen vorgesehen worden.

Reichs-Abschied 1555. §. 13. biß 32.

§. 13.

Es ist aber dieser Friede durch den nachfolgenden Westphälischen Frieden in einigen Stücken geändert, und besonders was in ersterem zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwanden Ständen verglichen, ebenfals denen Reformirten zugestanden worden.

Instr. Pac. art. 7. §. 1. *Capit. Carol. VII. art.* 11. §. 3.

§. 14.

Ubrigens ist die Verbindlichkeit dieses Reichs-Gesetzes um so viel stärcker, als solches in unterschiedenen folgenden Reichs-Abschieden, und andern Reichs-Gesetzen erkläret und bestättiget worden.* Es hat aber dem ohngeachtet an allerley ohnziemlichen Erklärungen nicht gefehlet. **

* *Instr. Pac. art.* 5. § 1 *Capit. Carol. VI. art.* 1. & 12. *Carol. VII. art.* 1. §. 8. *art.* 11. §. 3. 6.

** GÆRTNERS Westphäl. Friedens-Canzl. *Tom.* 7. *p.* 446.

§. 15. Es

§. 15.

Es ist dahero in letzterer Wahl-Capitulation, nebst dem Verbot, bey Confiscation und ernstlicher Ahndung, gegen die Autores und Complices, wider diesen Friedens-Schluß nichts zu schreiben, die weitere Verordnung geschehen: daß über neue Editiones der Augspurgischen Confeßions-Verwanden librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen mögten, der Fiscal nicht gehöret, oder Proceß erkannt werden, und die Catholischen ihres Orts gleiches Rechts zu genieſſen haben solten; jedoch daß von beyden Theilen in denen künfftig neu zu verfertigenden Schrifften oder Büchern alle anzüglich und schmähliche Ausdruckungen gegen beyderley Religionen im Reich, denen heilsamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben, und sich deren enthalten werden solte.* Endlich ist bey diesem Reichs-Gesetze hauptsächlich zu gebrauchen:

LEHMANN *de pace religionis acta publica & originalia, cum Lehmanno suppleto & continuato.*

* *Art.* 11. §. 6. 8.

Ach-

Achtes Capitel.

Von der Executions-Ordnung.

§. 1. Bey Schliessung des Land-Friedens wurde zugleich eine Verordnung wegen dessen Handhabung gemacht.

2. Die dermahlige Executions-Ordnung aber ist mit dem Religions-Frieden verfasset worden.

3. Was darunter verstanden wird.

4. Sie ist nachgehends verbessert und bestättiget worden.

5. Was wegen deren weitern Verbesserung auf dem Reichs-Tag 1654. abgehandelt worden.

6. Die Creyße suchen den desselben ergangenen Reichs-Schluß in seine Erfüllung zu setzen.

7. Auf dem jetzigen Reichs-Tag ist die Sache auch wieder in Vortrag gekommen, und eine neue Executions-Ordnung entworffen, aber nicht zum Stande gebracht worden.

8. Inzwischen hat der Kayser zugesagt, die Revision derselben zu befördern, biß dahin aber die alte nicht zu ändern.

9. Es wäre zu wünschen, daß über die alte einsweilen genau gehalten würde.

§. 1.

BEy Vereinigung des Land-Friedens, hat man ab Seiten des Kayserß und des Reichs wohl eingesehen, daß solcher schwerlich würde beobachtet werden, wann nicht zugleich, auf was Art derselbe zu unterstützen seye, vest gesetzet würde, deshalben 1495. in demselben zugleich eine Verordnung wegen dessen Handhabung gemacht wurde, die aber nicht hinlänglich ware.

§. 2.

Als darauf der Religions-Friede geschlossen wur-

wurde, ist so wohl zu dessen, als auch des Land-Friedens Vesthaltung, zugleich eine neue Ordnung, wie ein jeder Creyß sich in gehörige Verfassung setzen, und Fried und Ruhe in seinem Bezirck so wohl selbsten erhalten, als auch in benachbarten Landen, und in dem gantzen Reich verschaffen helfen solle, gemacht, und dem Reichs-Abschied einverleibet worden, welches eigentlich die Executions-Ordnung genennet wird.

§. 3.

Man verstehet demnach unter der Executions-Ordnung, einen Vertrag, zwischen dem Kayser und dem Reich, sowohl wegen Handhabung des Land-Friedens, als auch Vollziehung der an den höchsten Reichs-Gerichten ausgesprochenen Urtheilen, und, wie es, wann das Reich feindlicher Weise angegriffen werden solte, zu halten ist.

§. 4.

Es ist dieselbe auch in einigen folgenden Reichs-Abschieden, als Anno 1557. 59. 64. 66. 69. 76. 82. und 94. bestättiget und verbessert worden.

§. 5.

Nun kam zwar ebenfals auf dem Reichs-Tage Anno 1654. nach Anleitung des Westphälischen Friedens, der Punct, die allgemeine Sicherheit und Beruhigung des Reichs betreffend, in Vortrag: Wobey man hauptsächlich die Fragen in Berathschlagung gezogen hat, wie die in dem Reichs-Abschied von Ann. 1555. enthaltene Executions-Ordnung, nebst etlichen nachfolgenden Verordnungen zur Würcklichkeit zu bringen wären. 2.) Ob und wie weit dieselbige nach jetzigem Reichs-

Zu-

Zustand zu verbessern, oder mehr zu perfectioniren? Ingleichem, wie es 3.) in denen mit ungleicher Religion vermengten Creyßen wegen der von Seiten der Augspurgischen Confeßions-Verwanden, bey dem Defensions-Wesen begehrten Parität zu halten seye? Weilen aber solches ziemlich spat, und bey allschon vest-gesetzter Abreise des Kayfers geschehen ist, hat dieserhalben nichts ausgemacht werden können, sondern man hat allein die vorherige Verordnung bestättiget. §. antec. Und deme angefügt, daß ein jeder Creyß, so bald möglich, sich zusammen thun, die Nothdurfft hierinnen überlegen, und was mit gemeinem Schluß für gut gefunden werde, auf dessen unter sich selbsten vorgenommene Communication zuvorderst an den Kayser und Chur-Maynz einschicken solle, damit es auf nächst folgendem Deputations- oder Reichs-Tag ferner erwogen, mit gesamter Hand beschlossen, und in selbigen Reichs-Abschied gebracht werden möge.

Reichs-Abschied 1654. §. 185.

§. 6.

Es haben auch diesem Reichs-Schluß zu Folge, die meiste Crayse sich nicht nur zusammen gethan, und über diese Materie Berathschlagungen gepflogen, sondern auch einige derselben, wie der Schwäbische, Ober- und Nieder-Sächsische Creyß, würcklich neue Executions-Ordnungen entworffen.

Tract. vom Teutschen Creyß-Wesen §. 159.

§. 7.

Auf dem jetzo noch fort daurenden und Anno 1663. eröffneten Reichs-Tag, ist diese Materie

bald

bald anfänglich wiederum in Vortrag und Uberlegung gekommen; solchergestalten, daß Anno 1673. eine neue Executions-Ordnung würcklich verfasset worden, welche in 14. Capitel abgetheilet ist: Allein es hat der Kayser durch seinen Principal-Commissarium einige Erinnerung deshalben thun lassen, darauf dieselbe ohnvollzogen, und dargegen die alte Executions-Ordnung von Anno 1555. bißhero in ihrem Wesen geblieben ist.

Capit. Carol. VI. art. 16. *Capit. Carol. VII. l. c.* §. 6. MOSERS Teutsches Staats-Recht/ 1. Buch 8. Cap. §. 25. 26.

§. 8.

In letzterer Wahl-Capitulation, haben deshalben Ihro Kayserliche Majestät annoch weiter gnädigst zugesaget, die Reichs-Executions und Creyß-Ordnung nicht zu ändern, ohne was deshalben auf allgemeinem Reichs-Tag, von allen Ständen beliebt und geschlossen werden mögte, und daß die letzte Hand an die Revision derselben gelegt werde, vielmehr möglichst zu befördern.

art. 11. §. 4. *art.* 12. §. 5.

§. 9.

Nun wäre mit dem Urheber der Grundveste * zu wünschen, daß die alte Executions-Ordnung, wie Er schreibet, als der Grund des Reichs-Ruhestands und Freyheit, inzwischen durchgehends gehalten werden möchte, wodurch das Reich nicht allein wider auswärtige Gewalt versichert bleiben, sondern auch für allen innerlichen Empörungen, im beständigem Ruhestand erhalten werden könte; Allein daß solches nicht jederzeit geschehen ist, zeiget

get die Erfahrung. Ubrigens ist hierbey zu gebrauchen **

* 3. Stück 6. Cap Blat 246.

** CORTREII *Rom. Imperii Ordinatio executionis cum observatis historico-politico-juridicis in Tom. 1. Cop. jur. publ.*

Neuntes Capitel.

Von der Cammer-Gerichts-Ordnung.

§. 1. Von dem Cammer-Gericht wird unten gehandelt werden.

2. Demselben ist gleich anfänglich eine Ordnung vorgeschrieben worden, die man nach und nach erweitert und verbessert hat.

3. Sie ist ein Reichs-Gesetz.

4. Deren Beschreibung.

5. Dem Cammer-Gericht ist Anno 1598. aufgegeben worden, eine andere Ordnung zu entwerffen, das auch geschehen ist.

6. Das damahlig verfertigte Concept hat noch nicht die Würckung eines Reichs-Gesetzes erhalten, ob es gleich sonst gut zu gebrauchen ist.

7. Solches wird auch in Zukunfft nicht leicht geschehen.

8. Das Cammer-Gericht soll auf seine Ordnungen vest halten.

9. Ob durch die letztere Cammer-Gerichts-Ordnung, die erstere aufgehoben worden?

10. Die Sammlungen der Cammer-Gerichts-Gesetzen werden angezeiget.

§. 1.

VOn der Veranlassung und Errichtung des noch fortdaurenden Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, wird unten an gehörigem Ort, des mehrern gehandelt werden; hier ist allein von dessen Ordnung, oder der Vorschrifft

schrifft, nach welcher dasselbe die ihm aufgetragene Gerichtsbarkeit auszuüben hat, zu reden.

§. 2.

Gleich anfänglich Anno 1495. bey Errichtung des Cammer-Gerichts, ist demselben auch von Reichs-wegen eine Ordnung vorgeschrieben worden, die man nach und nach verbessert hat, biß endlich Anno 1555. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg diejenige Ordnung, welche biß auf den heutigen Tag im Gang ist, verfasset worden. Es führet sämtliche Cammer-Gerichts-Ordnungen an

PFEFFINGER *ad Vitr. lib. 4. Tit. 6. §. 50. n. c.*

§. 3.

Nachdem nun die Cammer-Gerichts-Ordnung auf allgemeinem Reichs-Tag verfertiget worden, ist dieselbe ein würckliches Reichs-Gesetz, über welches Ihro Kayserliche Majestät vest zu halten gnädigst zugesagt haben.

Capit. Caroli VII. art. 16. §. 6.

§. 4.

Sie ist zu beschreiben, als eine diesem höchsten Reichs-Gericht von dem Kayser und den Reichs-Ständen, auf dem Anno 1555. gehaltenen Reichs-Tag vorgeschriebene Ordnung, wornach sich dasselbe sowohl selbsten, als auch die Reichs-Stände und andere Personen, in denen dahin erwachsenen Strittigkeiten, zu achten haben.

§. 5.

Weilen sich aber auch, nach Bekantmachung dieses Reichs-Gesetzes, durch die Reichs-Abschie-

de

de von 1566. 67. 68. 70. 76. und 94. nebst den Cammer-Gerichts-Visitations-Abschieden, gemeinen Bescheiden, und sonsten, vieles geändert hatte, ist dem Cammer-Gericht bereits An. 1598. aufgegeben worden, aus denselben eine neue Ordnung zu entwerffen, * welches unter dem Titul eines Concepts der Kayserlichen Cammer-Gerichts-Ordnung bewürcket worden, das Blum mit besondern Anmerckungen drucken lassen, und auch bey dem von Ludolph in Corpore Juris Cameralis unter andern zu finden ist.

* Reichs-Abschied 1598. §. 69.

§. 6.

Ob nun gleich dasselbe bereits zu Zeiten Kayfers Matthiä dem Reich zur Genehmhaltung übergeben worden, ist solche doch nicht erfolget, daß es also keine Gesetzliche Verbindung erhalten hat, und folglich als ein Gesetz nicht weiter gelten kan, als solches mit den Quellen, aus welchen es gezogen worden, überein stimmet, * obgleich ansonsten, weilen dasselbe aus denen neben jedesmahlen angesetzten Reichs-Gesetzen, und Cammer-Gerichts-Visitations-Abschieden genommen ist, ausser, daß in der Materie de litigiosa possessione** sich vieles auf die consulta Cameralia gründet, die ebenfals so lange gelten, biß sie von Reichswegen geändert werden, *** seinen guten Nutzen hat.

* ESTOR von der Nothwendigkeit der Reichs-Gerichts-*Praxi Sect.* 1. §. 12. Blat. 23.

** *P.* 2 *tit* 22. §. 5.

*** LUDOLPH *Jus. Cam. Sect.* 1. §. 7. *n.* 3. *p.* 66.

§. 7.

Weilen aber eines Theils gegen dieses Concept, ab Seiten des Reichs einiges zu erinnern nöthig gefunden worden, § 6. und andern Theils nach dessen Verfassung durch den Reichs-Abschied von 1654. dem Visitations-Abschied von Anno 1713. und sonsten vieles geändert worden, auch nach letzterer Wahl-Capitulation eine anderwärtige Visitation des Reichs-Cammer-Gerichts vorstehet, * wird solches nicht leichtlich ohne einige Veränderung, als ein Reichs-Gesetz künfftighin bestättiget werden.

* 10. Buch 5. Cap. MOSERS Staats-Recht 1. Buch 9. Cap. §. 31. *seq.*

§. 8.

Ubrigens hat das Reichs-Cammer-Gericht durchgängig die vorherige Ordnung und Gesetze ohnverbrüchlich zu beobachten und besorgt zu seyn, damit solche unter dem Vorwand vermeinter Gebräuchen, und des Herkommens, nicht gebrochen werden.

Visitat. Abschied. §. 1. 2. und 115.

§. 9.

Es ist aber hierbey die Frage zu erwegen, ob durch die letztere Cammer-Gerichts-Ordnung die ältere gäntzlich, oder nur, in so fern sie dieser zu wider sind, aufgehoben worden, folglich, wann in denen ältern etwas befindlich, was in denen neuern ausgelassen ist, dasselbe dennoch verbinden müste? Es behaupten solches einige, andere aber halten es nicht dafür; welche letztere Meynung um deswillen gegründet zu seyn scheinet, weilen

der

der Kayser und das Reich, bey Verfertigung einer neuen Ordnung, sich vorgesetzt, vorherige zu ändern, folglich allerdings, was ausgelassen worden, mit gutem Bedacht und Vorbewust, als unnöthig und unnützlich zuruck geblieben seyn muß.

LUDOLPH *Jus Cam. pag.* 43.
MOSER *l. c.* §. 28.

§. 10.

Endlich ist annoch zu erinnern, daß zwey Sammlungen von des Reichs-Cammer-Gerichts-Gesetzen, unter dem Titul: Corpus juris cameralis vorhanden sind, davon die erstere Anno 1717. zu Wetzlar, und die andere 1724. in Franckfurt mit einer Vorrede des Seel. Cammer-Gerichts Assessoris, von Ludolph gedruckt worden. Letztere aber ist viel vollständiger und nützlicher als erstere.

Zehendes Capitel.

Von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 1. Warum hier von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung gehandelt wird, wird angezeiget.
2. Wie viel Ordnungen vorhanden sind.
3. Deren Beschreibung.
4. Historie derselben.
5. Die Stände beschweren sich, daß Kayser Ferdinand. III. letztere Reichs-Hof-Raths-Ordnung allein verfertigen lassen.
6. Sie ist aber dem ohngeachtet in der Capitulation Kayser Leopoldi bestättiget worden.
7. Und nunmehro als ein Reichs-Gesetz anzusehen.
8. Was wegen deren Verbesserung in der Capitulation

Caroli VI. eingeflossen und darauf geschehen ist.

9. Verordnung letzterer Wahl-Capitulation.

10. Wo die Reichs-Hof-Raths-Ordnungen zu finden sind.

§. 1.

NAchdem aus der oben angeführten Ursach * in dem vorhergehenden Capitel von der Cammer-Gerichts-Ordnung Erwehnung geschehen ist; lässet sich hier füglich von des andern höchsten Reichs-Gerichts, als des Reichs-Hof-Raths-Ordnung, und in folgendem Capitel von den Ordnungen der besondern Reichs-Gerichte handlen.

* Cap. 5. §. 1.

§. 2.

Von dem Reichs-Hof-Rath an sich selbsten wird unten ausführlich geredet werden; * hier aber ist allein zu erinnern, daß, nachdeme derselbe in die heutige Verfassung erwachsen ist, drey Reichs-Hof-Raths-Ordnungen, welche die Kayser allein verfertigen lassen, vorhanden sind.

* 10. Buch, 4. Cap.

§. 3.

Es sind also die Reichs-Hof-Raths-Ordnungen, von den Kayserrn dem Reichs-Hof-Rath vorgeschriebene Gesetze, wornach sich derselbe sowohl, als auch die Reichs-Stände und Unterthanen in denen dahin erwachsenen Strittigkeiten nicht nur zu richten haben, sondern nach welchen auch andere vor den Reichs-Hof-Rath gehörige, sonderlich die Kayserl. Vor-Rechte betreffende Sachen, zu entscheiden sind.

§. 4. Die

§. 4.

Die erste von diesen Reichs-Hof-Raths-Ordnungen ist diejenige, welche Kayser Ferdinandus I. Anno 1549. zu Augspurg ausgehen lassen, und die in den Zeiten Kayserś Maximiliani und Rudolphi II. im Gang geblieben ist; Denn obgleich letzterer einen anderweitigen Entwurff verfertigen lassen, ist derselbe doch niemahlen zu Stand gekommen. Dagegen hat Kayser Mathias, nachdeme er sich in seiner Capitulation * verbinden müssen, dem Reichs-Hof-Rath eine gewisse Ordnung und Instruction zu verfassen, und bey nächster Versammlung den gesamten Chur-Fürsten zu ihrem Gutachten zu übergeben, ebenfals eine neue Ordnung verfassen lassen, die Er denen Ständen 1614. mit getheilet hat. Sie ist hierauf auf dem Correspondentz-Tage zu Nürnberg Anno 1615. durchgegangen, und das nöthig befundene angemercket, auch endlich Anno 1617. bekant gemacht worden, aber ebenfals niemahlen in den Brauch gekommen. Es ist deshalben Kayser Ferdinandus III. durch dessen Wahl-Capitulation ** weiter an Erfüllung des Versprechens seiner Vorfahren erinnert worden, welcher auch diesem zu Folge Anno 1614. in dem Martio die letztere Reichs-Hof-Raths-Ordnung bekant machen lassen.

* *art.* 41. ** *art.* 44.

PFEFFINGER *in not. ad* §. 29. *Tit.* 7. *lib.* 4.

§. 5.

Weilen aber der Kayser diese Reichs-Hof-Raths-Ordnung vor sich allein verfasset, und in die von denen Ständen gebetene Mittheilung, unter

ter der Versicherung, daß solche den Reichs-Gesetzen gemäß verfasset seye, nicht gehöhlet hat, haben dieselbe darüber vielfältige Beschwerden geführet.

Grund-Veste des Heil. Röm. Reichs P. 3. C. 5.

§. 6.

Als es nach Absterben dieses Kayserß, zur Wahl Leopoldi kame, verlangte das Fürstliche Collegium in seinen Erinnerungen, daß der Wahl-Capitulation einverleibet werden mögte; es solte die Reichs-Hof-Raths-Ordnung, auf gehaltenem Rath mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, nach derselben Gutbefinden und Einwilligung errichtet werden; allein es wurde die Sache vielmehr solchergestalten gefasset: Wir wollen auch die neu aufgesetzte und von unseren Vorfahren Glorwürdigsten Andenckens approbirte Reichs-Hof-Raths-Ordnung (es seye dann, daß bey künfftigem Reichs-Tag ein anders verordnet werde) vest halten lassen.

Capitul. Leopoldi art. 41.
MOSERS Staats-Recht/ 1. Buch 10. Cap. §. 25.

§. 7.

Weiter ist in der folgenden Kayser Wahl-Capitulationen nicht allein deren sorgfältige Beobachtung anbefohlen*, sondern auch gnädigst zugesagt worden, wann derselben bereits zuwider gehandelt seye, darunter Einsicht zu haben, und daß dergleichen in Zukunfft nicht begangen oder geduldet werde, das nöthige vorzukehren. ** Daß also nunmehro dieselbe als ein vom Reich genehm gehaltenes Gesetz anzusehen ist; Besonders die

übri-

übrigen Stände solche ebenfals dafür zu erkennen scheinen, vermöge des Entwurffs der beständigen Wahl-Capitulation, darin es ausdrücklich heisset: *** Es will der Römische Kayser die Justitz nach Inhalt des Instrumenti Pacis bey dem Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath unpartheyisch administriren lassen, und darinnen über die bereits aufgerichtete und verbesserte, auch noch aufzurichtende und zu verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnung vest halten. ****

* *JOSEPH. art.* 40. *CAROL. VI. art.* 16. *CAROL. VII. art.* 16. §. 6.

** *art.* 24. §. 4.

*** *art.* 16.

**** MOSER *l. c.* §. 26.

§. 8.

Weilen aber jedoch gegen offt gedachte Reichs-Hof-Raths-Ordnungen bißhero viele Beschwerungen geführet worden, ist allschon in vorherigen Wahl-Capitulationen das Versprechen eingeflossen, es wolle der Kayser gleich nach angetretener Regierung, per Decretum, von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbesserender Reichs-Hof-Raths-Ordnung erfordern, weiters deren Verbesserung möglichster Dingen befördern, und sofort dieselbe zu Stand bringen lassen. * Diesen Punct einzuleiten, hat auch Kayser Carolus VI. unter dem 24ten Jun. 1714. eine Verordnung ergehen lassen, wie es hinführo bey dem Reichs-Hof-Rath in verschiedenen geklagten Puncten gehalten werden solle. In derselben ist unter andern §. 4. demselben befohlen worden, die Reichs-Hofs-Raths-Ordnung ohnverzüglich durch zugehen,

auch zu sehen, in welchen Stücken oder Umständen einige Ubertrettung geschehen oder dieselbe in Abgang gerathen, und solches Ihro Kayserlichen Majestät zu deren fernerem Einsehen, Vermittel- und Verbesserung Pflicht-mäßig ohne einigem Hinterhalt anzuzeigen: Hierauf ist aber die Sache auf sich beruhen blieben, und an den Reichs-Tag weiter nichts gebracht worden. **

* *Capitul. Carol. VI. art.* 16.

** MOSER, *l. c.* §. 36.

§. 9.

In letzterer Wahl-Capitulation ist nicht nur obiges wiederhohlet, sondern auch weiter beygefüget worden, daß so wohl von dem Reichs-Hof-Rath, als den verordneten Visitatoribus, biß von dem Kayser und Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete Ordnung verfasset werden könne, in Ansehung des Processes die dermahlige Ordnung, nebst demjenigen, was der Verordnung von 1714. aus denen Erinnerungen der Stände beygefüget worden, zur Regul angenommen und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdruck von Kayserl. Majestät besorget werden solle.

Capitulat. Carol. VII. art. 24. §. 5. 8.

§. 10.

Es sind die Reichs-Hof-Raths-Ordnungen unter andern bey dem Uffenbach de Judicio Imp. Aul. und in des Schmausens Corpore Juris publ. academico zu finden. Wie auch von denselben sowohl, als auch denen von den Ständen dagegen geführ-

geführten Beschwerden, eine vollständige Nachricht ertheilet

MOSER in den vermischten Schrifften aus dem Teutschen Staats-Recht *P. 2 pag. 239. seqq.*

Eilfftes Capitel.

Von den Ordnungen der besondern Reichs-Gerichte.

§. 1. Nunmehr ist von den besondern Reichs-Gerichten und deren Ordnungen zu handeln.

2. Sie sind zwar keine Reichs-Gesetze, es ist aber dennoch nöthig, derselben zu gedencken.

3. Der Anfang ist zu machen mit den Vicariats-Ordnungen. Deren Beschreibung beygefüget wird.

4. Maß-Regeln derselben.

5. Sodann ist der Hof- und Land-Gerichts-Ordnungen zu gedencken, deren Beschreibung ebenfals beygefüget worden.

6. Von den Gerichten selbsten aber wird unten gehandelt werden.

7. Spricht von der Ordnung des Kayserlichen Hof-Gerichts zu Rodweil;

8. Des Kayserlichen Land-Gerichts in Schwaben.

9. Dieselbe sollen den vorgeschriebenen Verordnungen nicht zuwider thun, sondern über dieselben halten.

10. Erwehnet der Ordnung des Land-Gerichts des Burggrafthums zu Nürnberg.

11. Des Hertzogthums Würtzburg.

§. 1.

Vermöge der oben gemachten Abtheilung * ist hier von den Ordnungen der besondern Reichs-Gerichten zu handlen, dahin eines Theils die Vicariats-Gerichts-Ordnungen gehören; indeme diese Gerichte jedesmahlen, wenn

das

das Reich ohnbesetzt ist, anstatt des Reichs-Hof-Raths geheget werden; andern Theils sind auch biß auf den heutigen Tag unterschiedene besondere Reichs-Gerichte übrig geblieben, deren Gerichts-Zwang sich nach ihrer erstern Anordnung allein über einen gewissen Theil Teutschlands erstrecket hat, die ebenfals ihre eigene Ordnung haben, deren sämtlich allhier mit wenigem gedacht zu werden verdienet.

* Cap. 9. §. 1.

§. 2.

Denn obgleich die Ordnungen dieser Gerichten keine eigentliche Reichs-Gesetze sind, sind dieselbe jedennoch dergestalten beschaffen, daß die Reichs-Stände entweder zum Theil oder überhaupt nebst ihren Unterthanen sich deren Gerichtsbarkeit unterwerffen, folglich auch deren Verordnungen gemäß bezeigen müssen, sie sind demnach in dem Teutschen Staats-Recht nicht gäntzlich auß-fer Augen zu setzen.

§. 3.

Man macht billig den Anfang mit den Vicariats-Gerichts-Ordnungen. Dieselbe sind von denen hohen Reichs-Verwesern vorgeschriebene Verordnungen, wornach sich sowohl diese Gerichte, als auch die in eines jeden Vicariats-Gräntzen gesessene Stände und Unterthanen in denen dahin erwachsenen Strittigkeiten zu richten haben, und wornach andere vor diese Gerichte gehörende Gerechtsame der Reichs-Verweser auszuüben sind.

§. 4.

Nachdem der Reichs-Hof-Rath an die Reichs-Gesetze gebunden, und dessen Ordnung solchen gemäß

mäß eingerichtet ist; die Vicariats-Gerichte aber, an dessen Stelle gesetzt sind, haben sich auch die hohe Herrn Reichs-Verweser in Vorschrifft der Vicariats-Gerichts-Ordnungen billig darnach zu richten. Es ist unter andern die letztere gemeinschafftlich errichtete Vicariats-Ordnung zwischen Chur-Bayern und Pfaltz an unterschiedenen Orten zu finden.

Abhandlung von den Reichs-Vicariaten. §. 100. 101
Sammlung einiger Staats-Schrifften welche nach Ableben Kayser Carls des VI. zum Vorschein gekommen, 9. Stück.

§. 5.

Weiter gehören hierher, die Ordnungen der Kayserlichen Hof- und Land-Gerichte, welche annoch in ihrem Wesen sind. Sie sind zu beschreiben als Verordnungen, die entweder von dem Kayser, oder aber denen Ständen, welche diese Gerichte besitzen, zu dem Ende errichtet worden, daß sich sowohl die Gerichte selbsten, als auch die Stände und Personen, die unter denselben stehen, in denen dahin erwachsenen Strittigkeiten, darnach richten sollen.

§. 6.

Von diesen Gerichten selbsten kan allhier keine weitläufftige Nachricht gegeben werden, man wird aber von denselben unten des mehrern handeln *, und hier allein deren Ordnung anführen.

* 10. Buch 8. Cap.

§. 7.

Bey dem Kayserlichen Hof-Gericht zu Rodweil, wird sich nach der Reformation Kayser Maximilianus II. gerichtet. * Wehner hat die alte und erneuerte

neuerte Ordnung und Reformation des Kayserl. Hof-Gerichts zu Rodweil mit Noten und Anmerckungen an das Licht gestellet, welches Werck hauptsächlich zu benutzen ist.

* ZIEGLER *Corp. Sanctionum Pragmaticarum pag.* 630.

§. 8.

Die Ordnung des Kayserlichen Land-Gerichts in Ober- und Nieder-Schwaben, welches das Hauß Oesterreich innen hat, ist ebenfals unter dem Titul: Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät Reformation Ihrer Majestät Land-Gerichts zu Ober- und Nieder-Schwaben Anno 1562. und 1616. gedruckt, wornach sich biß anhero gerichtet wird.

§. 9.

Weilen aber sowohl gegen das Kayserliche Hof-Gericht zu Rodweil, als das Weingartische und andere Land-Gerichte in Schwaben, von den Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschafft grosse Beschwerden von langer Zeit her geführet worden, auch bereits in dem Westphälischen Friedens-Schluß wegen ersteren Abschaffung Anlaß geschehen, hat der Kayser gnädigst zugesaget, daß biß dieserhalben etwas gewisses gesetzet würde, immittelst und innerhalb einer Jahres-Frist die eine Zeit her wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle, und darbey sich befindliche Mißbräuche abgethan werden solten.

Capit. Carol. VII. art. 18. §. 8.

§. 10.

Weiter hat das Land-Gericht des Burggrafthums Nürnberg ebenfals seine besondere Ordnung,

nung, wie aus der von Herrn Marggrafen Johannes und Albrecht zu Brandenburg An. 1447. und 1460. ausgegangenen Reformation zu ersehen ist. *

* JUNG Nachricht von den *Comitiis Burggraviæ* zu Nürnberg *Part.* 1. *pag.* 7.

§. 11.

Endlich ist der Ordnung des Kayserlichen Land-Gerichts des Hertzogthums zu Würtzburg von An. 1619. die unter dem Titul: Des Hochlöbl. Stiffts Würtzburg und Hertzogthums Francken, Kayserl. Land-Gerichts-Ordnung ebenfals gedruckt zu finden, annoch zu gedencken, wiewohlen dieses Gericht heut zu Tage kein Kayserl. sondern Bischöffl. Land-Gericht ist.

Zwölfftes Capitel.

Von den Kayserlichen Wahl-Capitulationen.

§. 1. Warum hier von der Kayserlichen Wahl-Capitulation gehandelt wird, wird angezeiget.

2. Woher die Benennung entstanden.

3. Förmliche Capitulationen sind vor Carolo V. nicht errichtet;

4. Von dar an aber beybehalten und noch immer mehr und mehr vermehret worden.

5. Beschreibung derselben.

6. Sie sind der Kayserlichen Hoheit nicht nachtheilig.

7. Der Kayser hat über dieselbe vest zu halten.

8. Die Wahl-Capitulation ist eine der wichtigsten Reichs-Gesetze, wird aber von etlichen nicht durchgängig dafür angesehen.

9. Die Chur-Fürsten halten deren Verfertigung für eine

eine zu dem Wahl-Recht gehörige Sache.

10. Die übrige Stände dargegen sind anderer Meinung.

11. Von welcher Zeit sich deren Widerspruch geäussert, und was biß auf letztern Reichs-Tag wegen des Capitulations-Wercks vorgefallen.

12. Was bey der Wahl des Römischen Königs Ferdinandi IV. in Ansehung der Capitulation vorgegangen ist.

13. Desgleichen bey der Wahl Leopoldi.

14. Was nach Eröffnung des jetzt noch fort daurenden Reichs-Tags dieserhalben verhandelt worden, und

15. Weiter in diesem Jahrhundert vorgegangen.

16. Nach dem Tod Kayserß Josephi schiene die Sache einem beständigen Vergleich durch das zwischen beyden höhern Collegiis errichtete Project sehr nahe zu seyn.

17. Was demselben für Puncte beygefüget worden.

18. Es wird sich aber bey der Wahl ab Seiten des Chur-Fürstlichen Collegii nicht gäntzlich darnach gerichtet.

19. Was darauf weiter vorgefallen.

20. Auf welche Art sich die Alt-Fürstl. Häuser bey letzterm Interregno zu verwahren gesucht.

21. Was dieselbe sowohl, als das Reichs-Stättl. Collegium wegen des Capitulations-Geschäffts bey Chur-Maynz übergeben haben.

22. Imgleichem was sonsten für Vorstellungen von andern Ständen geschehen sind.

23. In wie fern auf der Fürsten Erinnerungen gemercket, und was wegen des beständigen Capitulations-Wercks versehen worden.

24. Wie die Alt-Fürstl. Gesanden deshalben ihrer hohen Principalen Gerechtsame verwahret haben.

25. In Ansehung der von dem Churfürstl. Collegio an den Kayser erstatteten Gutachten, hat der Kayser ebenfals baldige Verfügung zu thun zugesagt.

26. Wie es mit Beschwöhrung der Capitulation gehalten wird;

27. Imgleichen mit der Ausfertigung der Originalien.

28. Die Röm. Könige müssen nunmehro ebenfals gleich nach ihrer Wahl eine Capitulation beschwöhren;

29. Die

29. Die sie aber vor Antrettung der Regierung nicht bindet.

30. Was hauptsächlich hierbey nachzulesen ist, wird angeführet.

§. 1.

NAchdem bißhero alle geschriebene Gesetze, welche den allgemeinen weltlichen Reichs-Staat betreffen, nebst denen dahin einschlagenden Materien, die Kayserl. Wahl-Capitulationen und die Reichs-Friedens-Schlüsse ausgenommen, kürtzlich abgehandelt worden; So erfordert selbsten die natürliche Ordnung allhier von ersterer zu reden.

§. 2.

So viel den Nahmen Capitulation betrifft, stammet solcher von dem Wort capitulare ab, worunter in den mitlern Zeiten eine in gewisse Capitel oder Absätze getheilte Schrifft verstanden wurde.* Es scheinet demnach um deshalben in Brauch gekommen zu seyn, weilen die Wahl-Capitulationen in gewisse Absätze oder Theile abgesondert sind, worüber man sich mit einem neu-erwehlten Kayser vereiniget.

* *du* FRESNE *voce Capitulare.*

§. 3.

Förmliche oder schrifftliche Capitulationen, und Verträge sind mit denen Kaysern vor der Wahl Caroli V. nicht errichtet worden, ob sie gleich auch ohne dieselben zu Beobachtung der Reichs-Gesetze und des Herkommens durch den Eyd, den sie deshalben bey Antrettung ihrer Regierung ablegen müssen, verbunden waren.* Es findet sich zwar ein geschriebener Vergleich, welchen die Churfürsten

sten mit dem Kayser Ruperto eingegangen haben sollen,** solcher aber ist gleich andern angeblichen alten Capitulationen, nicht ausser allem Zweifel gesetzt. ***

* SPENERS Staats-Rechts-Lehre 1. B. 10. Cap. §. 1. & 2.

** OBRECHT *in apparat. Jur. publ. p. 71 seqq.*

*** BILDERBECK Reichs-Staat 8. Theil / Cap. 3. §. 4.

§. 4.

Von Zeiten Caroli V. dagegen, welchem die Chur-Fürsten eines Theils wegen seiner grossen Macht, anderen Theils, weilen derselbe der Spanischen unumschränckten Regierung gewohnet gewesen, zu erst eine besondere schrifftliche Capitulation vorzulegen, für gut befunden, haben alle folgende Kayser ebenfalls nach ihrer Wahl dergleichen Capitulationen beschwohren, die man immer mehr und mehr, nach Zeit- und Umständen, erweitert und vergrössert hat. Wovon Schmausens Reichs-Historie nachzulesen ist. Darinnen er bey jedem Kayser anmercket, was in dessen Capitulation veränderet worden.

§. 5.

Die Wahl-Capitulation ist also derjenige Vertrag, der zwischen einem neu-erwählten Kayser und denen Churfürsten für sich und die gesamte Stände des Reichs errichtet wird, nach dessen Maaßgabe ersterer seine künfftige Regierung hauptsächlich einzurichten eydlich verspricht.

§. 6.

Da nun unter dem Beding, die Capitulation zu halten, das Reich dem neu-erwählten Kayser aufgetra

getragen wird, folget, daß sie denselben nicht als ein Gesetz, sondern als ein Vergleich und Vertrag bindet, da es bey ihm stehet, die Wahl auf die vorgeschriebene Art anzunehmen. Demnach ist sie seiner Hoheit nicht zuwider, welches die Wahl-Capitulationen selbsten ausweisen, darinn es heisset: Daß Wir Uns demnach, aus freyem gnädigen Willen mit denenselben Unsern lieben Neven, Brüdern, Oheimen und Churfürsten für sich und sämtlichen Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, Geding- und Pacts-Weise dieser nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen und zugesagt haben, alles wissentlich, und krafft dieses Briefs. *

* Eingang *Capit. CAROLI VI. n. VII.*

§. 7.

Weilen aber auch die Wahl-Capitulation Vertrags-Weise zwischen dem Kayser an einem, sodann den Chur-Fürsten für sich und Nahmens des gantzen Reichs am andern Theil errichtet, auch von dem Kayser vor Ubernahm der Regierung theuer beschwohren wird §phus antec. So verspricht derselbe ins besondere, bey seinen Königlichen Würden und Worten, nebst dem abgelegten theuren Eyd, solche stet, vest und ohnverbrochen zu halten, und ihr treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weiß oder Wege, wie die mögten erdacht werden, sich auch darwider einige Behelf oder Ausnahme, Dispensationen, Absolutiones, geist- oder weltlichen Rechte, wie das Nahmen haben mögte, nicht zu statten kommen zu lassen, und anbey denen Reichs-Ge-

richten und denen Ministren und Räthen dieselbe ernstlich einzubinden, so viel jedem gebühret, sie vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben zu lassen.

Capit CAROLI VI. art. 30.
CAROLI VII. art. 29. §. 7. u. 1.

§. 8.

Da solchemnach weiter die Wahl-Capitulation dem Kayser Maaß und Ziehl setzet, wie er sich binnen seiner Regierung in den wichtigsten Staats-Angelegenheiten zu verhalten hat, ist sie eines der allerwichtigsten Reichs-Gesetzen, folglich in dem Teutschen Staats-Recht vor allen andern zu bemercken; wiewohlen wegen denen Strittigkeiten, die zwischen dem Churfürstl. Collegio und den andern Reichs-Ständen, in Ansehung deren Verfassung obwalten, einige die bißherige Capitulationen nicht durchgängig und weiter als sie denen Reichs-Gesetzen und Erinnerungen der Ständen gemäß sind, als ein Reichs-Gesetz gelten lassen wollen. * Die Ursach wird aus folgenden §§. erhellen.

* BILDERBECK *l. c.* §. 6.

§. 9.

Bey wem eigentlich stehet, dem Kayser eine Capitulation vorzuschreiben, ist geraume Zeit vielem Streit zwischen Churfürsten und andern Ständen unterworffen gewesen. Soviel ist gewiß und unläugbar, daß die Churfürsten ohne Widerspruch der Ständen in dessen Besitz bey der Wahl Caroli V., Ferdinandi I., Maximil. II. und Rudolphi gewesen, auch solches des nachgehends geschehenen

Ein-

Einspruchs, der Verordnung des Westphälischen Friedens, und den darauf erfolgten Berathschlagungen wegen Verfertigung einer beständigen Wahl-Capitulation, nebst der deshalben gefaßten Schlüssen ohngeachtet, (als ein zu der Wahl gehöriges Vorrecht behaupten) und der Fürsten auch übrigen Ständen Anmerckungen bishero weiter nicht, als sie solches nöthig erachtet, mit bemercket haben.

§. 10.

Diese aber führen dagegen hauptsächlich an, weilen ein Römis. Kayser des gesamten Reichs wegen erwählet würde, erfordere es auch die höchste Billigkeit, daß alle Stände zu Verfertigung der Capitulation gezogen würden; besonders ohnehin das Recht Gesetze zu geben, vermöge derer Reichs-Gesetze, denselben zustünde, und die Wahl-Capitulation darunter zu zählen seye. Demnach, wann auch gleich die Churfürsten Nahmens der übrigen sämtlichen Ständen paciſciren könten, folge jedennoch, daß sie entweder als Mandatarii, oder negotiorum gestores zu betrachten seyen, dennoch nichts in die Capitulation gegen die ausdruckliche oder vermuthliche Einwilligung der übrigen Ständen einflüssen lassen könten, und was dem ohngeachtet darein gesetzt werde weder den Kayser, noch dieselben binde. Es will daher gemeiniglich dem Churfürstlichen Collegio nicht zugestanden werden, in der Capitulation den Kayser in etwas zu verbinden, was nicht allschon in denen Reichs-Gesetzen entschieden ist, worunter auch dasselbe selbsten gewisser massen nachgegeben, und sich bereits Anno 1671. erkläret hat, daß es ihm, Gesetze zu geben, oder der

Stände Rechte zu kräncken, nicht in den Sinn gekommen seye.

PFEFFINGER *Tom.* 1. 858. & 859.

§. 11.

Derohalben, obgleich die Churfürsten, §. 9. allschon gedachter massen, ohne Zweifel bis zu den Zeiten des 30-jährigen Kriegs in ohnwidersprochenem Besitz gewesen, dem neu-erwählten Kayser eine Capitulation vorzulegen, ist doch von daran und hauptsächlich der Wahl Mathiä deßhalben, aus denen §. antec. angeführten Gründen Einspruch geschehen. Und bey Schliessung des Westphälischen Friedens, haben einige Stände vest darauf bestanden, daß künfftighin nicht allein von denen Churfürsten, sondern sämtlichem Reich, die Wahl-Capitulation verfertiget, und eine gewisse beständige Formul verfasset werden möge: Allein es ist die Sache auf nächsten Reichs-Tag ausgesetzet worden. * Auf welchem sie zwar in Vortrag kommen, aber wiederum ohnentschieden geblieben, ** und allein verordnet worden, daß auf folgendem Reichs-Tag auch die Wahl-Capitulation, nach Innhalt des Instrumenti pacis, in den drey Reichs-Räthen absonderlich alsobald für die Hand genommen, berathschlaget, und erörtert werden solle. ***

* *Instr. Pac. art.* 8 §. 3.

** HERTENS Grund-Veste. *p.* 2. *c.* 5. *p.* 3. *c.* 3.

*** Reichs-Abschied 1654. §. 192.

§. 12.

Als es inzwischen Anno 1653. zu der Wahl Königs Ferdinandi IV. kame, haben zwar die Stände den Churfürsten bey Verfertigung der Capi-

Capitulation ihre Erinnerungen übergeben, die sie auch angenommen, aber darauf nicht weiter gemercket haben, ausser dem, daß sie ausdrücklich den Röm. König, nahmens ihrer und sämtlicher Fürsten und Ständen in der Capitulation verbunden haben.

§. 13.

Nachdem bald darauf, wegen jenes frühzeitigen Tods, die Wahl Kayfers Leopoldi vorgefallen ist, und die Stände abermahlen ihre Erinnerungen zu der Capitulation dem Churfürstl. Collegio übergeben haben, sind ihnen solche gar zuruck gegeben worden; Sie haben aber dargegen protestiret, mit dem Zusatz, daß sie die neue Capitulation, in sofern ihre Erinnerungen nicht beobachtet worden, als ein Reichs-Gesetz nicht gelten lassen könten.

HERTENS Grund-Veste *p.* 3. *c.* 3.

§. 14.

Bey Eröffnung des noch fortdaurenden Reichs-Tags Anno 1663. kam das Wahl-Capitulations-Geschäffte sogleich wiederum mit in Vortrag. Es übergabe auch 1664. der Churfürst von Maynz einen Entwurff zu der immerdaurenden Wahl-Capitulation,* welcher aber nicht angenommen, und darauf Anno 1667. durch Vermittelung einiger Stände ein sogenanntes Concordantz-Project entworffen wurde, das ebenfalls nicht in die Würcklichkeit kommen ist. Wie denn auch durch die An. 1671. von den Churfürsten geschehene Erklärung die Sache nicht gäntzlich gehoben wurde.**

* FRITSCH *addit. ad Limnæum l.* 1. *c.* 12.

** PFEFFING *ad Vitr. lib.* 1. *tit.* 7. *p.* 858 & 859.

§. 15.

Als Kayser Josephus Anno 1695. zum Römischen König gewählet wurde, und die Churfürsten die Capitulation Leopoldi zum Grund legten, kam es zu abermahligem Widerspruch: Desgleichen diese Strittigkeit auch Anno 1700. bey Gelegenheit der neunten Chur wiederum in Bewegung gerathen ist. * Es ist aber gleichfalls nichts ausgerichtet worden, sondern dieselbe vielmehr auf sich beruhen blieben, biß Anno 1707. die bekannte Achts-Erklärung vorgefallen ist, da sie auf Veranlassung des Kayserß von neuem rege wurde. ** Worauf es Anno 1709. und 1710. endlich soweit gekommen ist, daß man den Anno 1664. zu der Dictatur gekommenen Entwurff zum Grund geleget, darbey die verglichene Erinnerungen gehöriger Orten eingerucket, und den Stylum nach Erfordernißder dermahligen Zeit eingerichtet, mithin diese so lange gedauerte Strittigkeit fast gäntzlich gehoben zu sehen gehoffet hat. *** Es verursachte aber der Articul von dem Postwesen und die Mantuanische Achts-Sache neuen Aufhalt. ****

* FABER Staats-Cantzley T. 5. c. 6. §. 15.
** *Ibid.* T. 12. c. 11.
*** WILDVOGEL *diss. de capitulat. perpetua.*
**** von Zech gegenwärtige Verfassung der Kayserl. Regierung. Vorrede. §. 7.

§. 16.

Nach dem bald darauf erfolgtem unverhofften Ableben Kayserß Josephi, wurde dieses Geschäffte abermahlen rege, und nach vielfältig gepflogener Handlung unter beyden höheren Collegiis zu Regenspurg, endlich dahin gebracht, daß der verglichene

chene Entwurff von dem Chur-Mayntzis. Reichs-Directorio ad dictaturam, wiewohlen privatim genommen, und darauf durch den offentlichen Druck bekannt gemacht wurde, unter dem Titul: *Project* der gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation *cum appendice*, wie solches den 4. 6. und 7. Julii von den beyden höhern Reichs-*Collegiis* verglichen, *collationiret*, und den 8. obgedachten Monats und Jahrs vom Hochlöbl. Chur-Mayntzis. Reichs-*Directorio per dictaturam communiciret* worden.* Deme ad Art. 3. 16. 20. angemerckte, zwischen beyden höhern Collegiis verglichene Constitutiones, wie solche, der ebenfalls genommenen Abrede nach, dem künftigen Reichs-Abschied an gehörige Orten einverleibet werden sollen, zu dem Ende angefüget worden, daß biß dahin, darauf ein zeitiger Röm. Kayser bey der Wahl auch verpflichtet werden solte. Als 1) die Constitution oder Verordnung, wie es mit der Wahl eines Römischen Königs bey dem Leben des Kaysers zu halten, zu dem 3. Articul. 2) Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung betreffend, ad Art. 16. 3) Von der Art und Weise, wie ein Stand in die Reichs-Acht zu erklären ist, zu dem 20. Articul.

* FABRI Staats-Cantzeley *tom.* 17. *p.* 682. *seqq.*

§. 17.

Vier Puncte sind weiter dieser Capitulation beygefüget worden, als:

1) Daß die Sache wegen des Post-Wesens noch zur Zeit ausgesetzt bleiben, jedoch demnächstens auf dem Reichs-Tage vorgenommen werden solte.

2) Stünde der Inhalt des von Kayserl. Majestät ratificirten Gutachtens, künftig ohne Reichs-tägliche Bewilligung des gesamten Reichs, keine Chur mehr einzuführen, wie auch
3) Die Sache wegen des Reichs-Grafen-Rangs ebenfalls der Capitulation beyzufügen.
4) Sind des Reichs-städtischen Collegii Erinnerungen noch zur Zeit ausgesetzet worden.

von ZECH *l. c.* Blat 225. *seqq.*
MOSERS Staats-Recht 1. Theil/ 2. Cap. §. 12. *seqq.*

§. 18.

Nun wurde zwar zugleich verabredet, daß die verglichene Puncte zum Grund der neuern Wahl-Capitulation geleget, die unverglichene aber dem Gut-Befinden des Churfürstlichen Collegii heimgestellet seyn solten. * Es funden aber die hohe Herrn Reichs-Verweser gleich anfänglich den gantzen Vorgang ihren Gerechtsamen anstössig, ** und als es zur Wahl selbsten kame, haben die Chur-Fürsten zwar den Entwurff der immerwährenden Capitulation zum Grunde geleget, jedoch aber auch sich des Rechts, das weiter nöthig befundene beyzufügen, und allerley Aenderungen zu machen, bedienet. *** Es wurde aber dieserwegen die Capitulation, damit ab Seiten des Fürstl. Collegii vor der Zeit keine Beschwerden geführet werden mögten, biß solche der Kayser selbsten beschwohren gehabt, geheim gehalten, **** und lässet sich der Unterscheid unter beyden bey dem von Zech, der solche gegen einander drucken lassen, am leichtesten einsehen. Inzwischen wurde der Kayser verbunden, gleich nach angetrettener Regierung das negotium

Capi-

Capitulationis perpetuæ (das Churfürstl. Jus adcapitulandi jedoch vorbehaltlich) bey dem Reichs-Tag vornehmen, und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfection bringen zu lassen. *****

* MOSER *l. c.* §. 25.
** von ZECH, *l. c.* Vorrede §. 8.
*** *Autor Spicilegii ad capit. CAROLI VI. pag.* 327.
**** MOSER *l. c.* §. 31.
***** *Capit. CAROLI VI. art.* 30.

§. 19.

Kaum aber war die neue Capitulation bekannt worden, hielten unterschiedliche Fürstl. Gesandten zu Franckfurt ihre Zusammenkünffte, und überreichten nicht nur eine schrifftliche Verwahrung an den Kayser selbsten, mit demüthigstem Ersuchen, die Capitulation denen höchsten Reichs-Gerichten pro sanctione pragmatica & lege imperii noch nicht intimiren, noch die Kayserl. Minister darauf verpflichten zu lassen, biß solche von denen übrigen Reichs-Collegiis reifflich erwogen, derer selben dagegen etwa habende Erinnerungen beygebracht, und allergnädigst remediret worden; * sondern es wurden auch unterschiedene Erinnerungen und Anmerckungen von denselben verfasset, dem Chur-Maynzischen Directorio übergeben, und darauf pro & contra gehandelt, weniger nicht von Ihro Kayserl. Majestät selbsten, nach Maaßgabe der Capitulation, die Beförderung der beständigen Wahl-Capitulation durch ein besonderes Commissions-Decret vom 26. Martii 1712. empfohlen. ** Dem allem ohngeachtet ist es aber dabey geblieben, und

und auf dem Reichs-Tage in dem Capitulations-Geschäffte nichts weiters geschlossen worden. ***

* AUTOR SPICILEGII *pag.* 327.
** Cit. AUTOR *pag.* 330.
*** MOSER *l. c.* §. 32.

§. 20.

Bey dem letztern Interregno haben die auf dem zu Ofenbach vorgewesenen Fürsten-Tag versammlete Alt-Fürstl. Gesandten, gleich anfänglich in einem hierumgegangenen pro memoria, des Fürstl. Collegii Beschwerden in Ansehung des Capitulations-Wercks auf 3. Puncte hauptsächlich gesetzet, 1) Daß die Churfürsten die capitulationem perpetuam nicht vollziehen wolten, oder doch 2) wo solches ja geschähe, sich ein jus accapitulandi privatum ohne Concurrenz der übrigen Stände, so in effectu so viel als alles accapituliren, involvire, zuschrieben, und endlich 3) der Fürsten Erinnerungen nicht in vim suffragii, sondern nur moniti annehmen wolten, da doch solches dem Instrumento pacis art. 5. §. gaudeant. gäntzlich zuwider sey, und haben davor gehalten, daß für diesesmahl ihrer hohen Principalen Gerechtsamen durch gewisse Erinnerungen, ohne auf die beständige Capitulation anzudringen, am besten zu bewahren stünden.

Sammlung der Staats-Schrifften / fünfftes Stück / Blat 436.

§. 21.

Sie haben auch den 16. Octobr. dem Churfürsten von Maynz ein Schreiben etwa des Inhalts übergeben: Der Reichs-Fürsten-Stand habe grosse Ursach, besorgt zu seyn, daß bey einer jedesmahligen

ligen Wahl-Capitulation dessen Interesse, nebst dem Antheil, der ihm ohnehin bey Errichtung der Reichs-Grund-Gesetze, für dergleichen die Wahl-Capitulation zu achten, gebühre, beobachtet werde, zumahlen in Instrum. pac. art. 8. §. 3. vest gesetzet worden, daß in comitiis eine constans & perpetua capitulatio verglichen werden solle; damit es auch zwischen beyden höhern Reichs-Collegiis soweit gekommen sey, daß ihr an der Form eines Reichs-Schlusses und Gesetzes wenig mehr abgehe. Nachdem sich aber inzwischen nova emergentia hervorgethan, und die comitial-deliberationes nicht in dem Stand wären, daß die Sache daselbsten vorgenommen werden könne, seyen sie gnädigst befehliget worden, die beyliegende Puncte, jedoch allein Namens ihrer hohen Principalen, und ohne weder dem Fürstl. Collegio in complexu, noch auch dessen Singulis, auf dem Congreß nicht anwesenden membris, das mindeste zu præjudiciren, an Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz zur gehörigen communication zu bringen, damit ihre aller- und gnädigste Herren, einmahl die vorseyende Wahl-Capitulation auch ihres Orts, ihren Rechten und Würden heylsam zu achten, und selbige durch ihre Mit-Erkennung in die Gestalt eines bindigen Reichs-Gesetzes setzen zu helffen, in dem Stand seyn möchten. Sie seyen versichert, daß ihre postulata niemands Rechten nachtheilig seyen, versicherten sich aber im Gegentheil auch, man würde ab Seiten des Churfürstl. Collegii zu erkennen geruhen, daß Capitulatio cæsarea ad leges imperii, ad legum imperii lationem aber omnium statuum consensus & suffragia gehöreten, und also selbigen bey diesem

Ge-

Geschäffte nach Maaßgebung des Instrum. pacis begegnen. * Desgleichen hat auch das Reichsstädtische Collegium seine unterthänigste Vorstellung gethan, und die Puncte, die es der Wahl-Capitulation einverleibet zu sehen gewünschet, ebenfalls beygefüget. **

MOESERS Beylagen und Anmerckungen über die Wahl-Capitulation. Anhang / Blat 37. seqq.
MOESER *l. c.* Blat 97. seqq.

§. 22.

Nebst diesen beyden Reichs-Collegiis haben einige Creyse, Stände und Glieder des Reichs, ihr Anliegen besonders dem Churfürstl. Collegio, wie auch bey der Wahl Kayfers Caroli VI. geschehen ist, und zwar meistentheils durch besondere dahin abgeschickte Gesandte, zu empfehlen gesuchet. Es übergabe 1) der Ober-Rheinische Creyß seine Beschwerden und Gesuch gegen die Reichs-Ritterschafft. 2) Der Schwäbische Creyß hauptsächlich gegen die Land-Vogtey, und Land-Gerichten in Schwaben, über die Eingriffe der Oesterreichischen Beambten, die allzu grosse Befreyungen der Reichs-Ritterschafft, die Exemption einiger Stände, und endlich über die auf die Creyß-Anlagen erstreckte Moderation der Reichs-Anschläge. 3) Chur-Cölln, als Teutschmeister, wegen dieses Ordens-Anspruch auf Preußen. 4) Das Fürstl. Hauß Würtemberg, gegen Oesterreich, weil es dessen Anwartschafft auf dieses Hertzogthum, nach Abgang des männlichen Stamms, erloschen zu seyn glaubet. So hat auch 5) der Hertzog Carl Friedrich von Sachsen-Meinungen, und der Hertzog von Sachsen-

sen-Gotha ein Schreiben an das Churfürstl. Collegium, wegen der von Seiten des verstorbenen Kaysers geschehenen Stands-Erhebung, Hertzog Ulrichs Gemahlin, und deren Kindern zuerkannten Erbfolge, ergehen lassen. 6) Übergaben die Häuser Baaden-Baaden und Hohenzollern ihre besondere Erinnerungen zu der Capitulation. 7) Hat sich der Fürst von Taxis, wegen des Reichs-Post-Amts, gemeldet, und sind sonsten unterschiedene Schrifften deßhalben vorkommen. 8) Der Reichs-Prälaten-Stand wegen dessen Rang. 9) Der Abt zu Otten-Bayern wegen der vom Schwäbischen Creyß verlangten Zuziehung zu den Creyß-Anlagen. 10) Hat sich der Reichs-Grafen-Stand zu eines Churfürstl. Collegii hohen Schutz überhaupt empfohlen, auch darauf wegen der angemutheten Lehens-Empfängnus von dem zu Augspurg etablirtem Vicariats-Gericht seine Beschwehrten pro memoria übergeben, und ein und das andere unter der Hand weiter vorzustellen gesuchet. 11.) Hat insbesondere der Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, eine Vorstellung wegen des grossen Aufwands in Ansehung seines Erb-Amts übergeben, und sich eine Anwartschafft auf ein Reichs-Lehen ausgebeten. 12.) Hat die Reichs-Stadt Aachen für Erhaltung ihrer Gerechtsamen bey der Crönung sich gemeldet. 13.) Die Stadt Hamburg wegen der Hansee-Städte Handlung, und 14.) die Reichs-Ritterschafft, wegen Beybehaltung ihrer Rechte, endlich 15.) haben auch unterschiedene Italienische Reichs-Glieder ihre Ansprüche bey dieser Gelegenheit gelten zu machen gesucht, und zwar a) der Hertzog von Modena wegen

gen

gen Comacchio. b) Der Printz von Gonzaga sein Erbfolgs-Recht auf das Guastallische. c) Der Hertzog von Sulferino aus gedachtem Hauß, wegen unterschiedlicher Puncten. d.) Der ehemahlige Hertzog von Mirandola wegen dieses Hertzogthums und der Erbschafft des Hertzogs von Massa und Carrara. e.) Der Marchese de Palestrino, wegen durch den letzten Wiener-Frieden entzogenen Unmittelbarkeit der Langischen Reichs-Landen. f.) Die Marchese Malaspina, wegen der Lunensischen Reichs-Lehen.

MOSERS Anhang zu der Wahl-Capitulation.

§. 23.

Nun ist zwar besonders auf die Fürstliche Erinnerungen in einigen Puncten gemercket worden, wie aus deren Zusammenhaltung mit der Wahl-Capitulation ersichtlich ist; Es hat aber jedoch das Churfürstl. Collegium gleich vorhero, dieselbe nicht solchergestalten angesehen, daß es verbunden zu seyn geglaubet, nothwendig darauf zu mercken.* Deshalben es, so viel die Hauptsache betrifft, allein dabey geblieben ist, daß man den Kayser abermahlen verbunden hat, das Geschäffte einer beständigen Wahl-Capitulation, jedoch mit Vorbehalt der Churfürsten Rechte, das nöthig befundene, jedesmahlen beyzusetzen, bey dem Reichs-Tag vorzunehmen, und sobald möglich zu seiner Vollkommenheit zu bringen. **

* MOSER in den Beylagen Blat. 53.

** *Capit. Caroli VII. art.* 29. §. 2.

§. 24.

Bey so bewanten Umständen haben die in Franckfurt anwesende Gesande der Alt-Fürstl. Häuser,

Häuser, dem Vernehmen nach abermahlen ihrer hohen Herren Principalen Gerechtsame, durch einige an Ihro Kayserl. Majestät deshalben Deputirte protestando zu verwahren gesuchet, und damit den Fürsten-Tag geendiget.

§. 25.

Inzwischen hat ein hohes Churfürstl. Collegium theils recht und billig befunden, daß einige an dasselbe gestellte Beschwerden untersuchet, und ihnen nach Befinden abgeholffen werde, theils in ein- oder der andern wichtigen Reichs-Angelegenheit dem neu-erwählten Kayser dessen Gutachten zu erstatten nöthig angesehen. Es hat deshalben denselben in der Capitulation weiter verbunden, die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammleten Churfürstl. Collegio durch besondere Schreiben erstattete Gutachten, forderſamst zum würcklichen Vollzug zu bringen, und darauf die Behörde zu beobachten. * Der Chur-Mayntzische Secretarius Mathäi hat die Schreiben selbsten in dem Anhang in der Wahl-Capitulation an das Licht gestellet.

* *Artic.* 29. §. 3.

§. 26.

Ehedem haben die Kayser die Wahl-Capitulation allein in eigener Person beschwohren, allein bey der Wahl Caroli VI. wurden wegen Dero dahmaligen Abwesenheit und Aufenthalt in Spanien, dessen Bevollmächtigte einsweilen zu deren eydlichen Bekräfftigung unter dem Beding zugelassen, daß der Kayser, so bald er in das Reich und Teutschland kommen würde, noch vor Empfang der Crone,

solche ebenfalls selbsten beschwöhren, und zu deren Vesthaltung sich verbinden, vorher aber keiner Regierung unterziehen, sondern geschehen lassen solte, daß solche von denen Vicariis weiter geführet werde. * Und weilen bey letzterer Wahl Ihro Kayserl. Majestät von der Wahl-Statt abermahlen abwesend gewesen, ist es, gleichwie das vorigemahl, in diesem Punct gehalten worden. *

* *Capit. CAROL. VI. art.* 30. *ibiq.*
Autor. Spicilegii p. 335.
Capit. CAROL. VII. art. 29. §. 4. 5. 6.

§. 27.

Es werden für alle anwesende Churfürsten Exemplarien von der Wahl-Capitulation Nahmens des neuerwählten Kayserś ausgefertiget, jedoch so, daß, wann einer von denselben erwählet wird, solches für seine Person unterbleibet. Sie werden von dem erwählten, oder in dessen Abwesenheit von einem dessen Gesandten, und gemeiniglich von dem dritten unterschrieben, und mit dem Kayserlichen grossen Insiegel besiegelt.

MOSERS *Comp. jur. publ. lib.* 3. *c.* 1. §. 20.
Capit. CAROLI VII. art. 29. § 8.

§. 28.

Der Römische König ist der unzweifelhaffte Nachfolger desjenigen Kayserś, bey dessen Leb-Zeiten er erwählet wird. * Deshalben ist billig, daß er gleich bey seiner Wahl die Capitulation beschwöre, welches auch nunmehro jederzeit also gehalten wird; Dann nachdem Kayser Ferdinando bey seiner Wahl als Römischer König, keine schrifftliche Capitulation vorgeleget wurde, und solches zuerst nach Abdanckung

ckung seines Herrn Bruders, bey würcklicher Erhaltung der Kayserlichen Würde geschehen solte, weigerte er sich eine Capitulation einzugehen, weil er bereits Kayser sey, und deshalben nicht zuerst zu capituliren nöthig habe. Deshalben auch die Chur-Fürsten endlich mit den ausgestellten Reversalien zufrieden waren. **

* 3. Buch/ 12. Cap.

** THUAN. *lib.* 21. *p.* 949. & 950.

§. 29.

Weilen aber der Römische König durch seine Wahl allein das Nachfolg-Recht zu dem Kayserl. Thron erhält, folget von sich selbsten, daß er ordentlicher Weise, bey Lebzeiten des Kaysers, mit der Regierung nichts zu schaffen habe, mithin ihn seine Capitulation nicht anders als auf den Fall, wann er zur Regierung kommt, binden könne. *

* TITIUS *I. P. lib.* 2. *cap.* 7. §. 24.

§. 30.

Uber dieses Gesetz selbsten kan hauptsächlich nachgelesen werden: Ohnpaßionirte Erläuterung und gründliche Fürstellung der Wahl-Capitulation Josephi, sodann NITZCHII *Commentarius* über dieselbe, bey der Capit. Caroli VI. *Anonymi Spicileg. Observ. ad Capitulat. Caroli VI.* davon ein Sächsischer Rath, Nahmens Wegelin, Urheber ist. Es ist dieses Werck zum Gebrauch des Nitzschischen Commentarii hauptsächlich geschrieben worden. Von ZECHEN gegenwärtige Verfassung der Kayserl. Regierung in Teurschland. Die letztere Wahl-Capitulation hat bereits Moser mit Beylagen und Anmerckung an das Licht zu stellen angefangen, und

und der Chur-Mayntzische Secretarius Matthäi hat solche mit Beylagen, und einigen geringen Erinnerungen drucken lassen.

Dreyzehendes Capitel.

Von Verbindlichkeit der Schlüssen der allgemeinen und Teutschen National-Concilien.

§. 1. Warum hier von den Schlüssen der Concilien gehandelt wird, wird angezeiget.
2. Ursprung deren Benennung.
3. Beschreibung derselben.
4. Ihre Abtheilung.
5. Von deren Würckung, und den Kayserl. Gerechtsamen bey National- und allgemeinen Concilien.
6. Ihre Schlüsse verbinden ohne Kayserliche Bestättigung nicht.
7. Welche hauptsächlich zu mercken sind.
8. Was es für eine Beschaffenheit nach Trennung der Teutschen Kirche damit hat?
9. Sie werden durch folgende Reichs-Schlüsse aufgehoben.

§. 1.

Nachdem von denen Reichs-Gesetzen bißhero gehandelt worden, die Schlüsse der Concilien aber nach bewandten Umständen, entweder die gantze Christenheit, oder das Teutsche Reich ins besondere binden, und in beyden Fällen in ihrem Maaß, Reichs-Gesetze abgeben, hat man derselben allhier mit wenigem Erwehnung zu thun.

§. 2.

Es ist voraus zu setzen, daß das Wort Concilium im weitläuffigen Verstande eine Zusammenkunfft vieler Personen anzeiget: Besonders aber werden die Zusammenkünffte der Geistlichkeit darunter verstanden.

§. 3.

Die Concilien sind also in diesem Verstande Zusammenkünffte der Geistlichkeit, um zu berathschlagen, was in Glaubens- und Kirchen-Sachen zum Besten der Religion zu beschliessen seyn möchte.

§. 4.

Es theilen sich aber die Concilia a) in solche, die die Bischöffe veranstalten, als Particularia, oder Synodos. b) Die der Metropolitanus mit seinen Bischöffen hält, oder Provincialia. c) Die ein gewisses Volck ausschreibet, Nationalia. d) Der gantzen Christenheit, oder vielmehr nach Trennung der beyden Haupt-Kirchen, der occidentalischen Kirche, die dem Päbstl. Stuhl zugethan ist. Universalia seu Oecumenica.

LYNCK *de Jure Episcopali c.* 10. §. 59. 60.

§. 5.

Aus dieser Abtheilung selbsten ist leichtlich abzunehmen, wieweit die Verordnungen oder Gesetze, die auf denselben gemacht worden, in der Regul verbinden, wobey zugleich anzumercken ist, daß die zwey letztere Arten, nachdem die Kayser zum Christenthum übergangen, unter deren Anordnung und Vorsitz biß auf die Zeiten, da ihnen die Päbste darunter Eingriffe gethan haben, gehalten worden.

LYNCK c. 1. n. 57. 58.

§. 6.

Deshalben und weilen die Vorsorge für das Kirchen-Wesen den weltlichen Regenten zustehet, * werden die Schlüsse allgemeiner und National-Concilien, ohne Bestättigung des Kayfers für kein Kirchen-Gesetz in Teutschland gehalten. Es findet sich daher, daß die Kayser, nach Befinden, deren Verordnungen entweder ausgesetzet seyn lassen, oder solche gar zunichtet haben. **

* 7. Buch / 1. Cap

** BOEHMER *Jur. Eccles. protest. lib.* 1. *tit.* 2. §. 3.

§. 7.

Es binden also die Teutsche Kirche der vier ersten und anderen allgemeinen, besonders aber des Costnitzer und Baaßlers, nebst der National-Concilien Schlüsse, in sofern sie von denen Kayfern bestättiget sind.

MASCOV. *Prin. Jur. publ. l.* 1. *c.* 5. §. 2.

§. 8.

Nachdem sich nunmehro die Teutsche Kirche getrennet hat, sind zwar, wie gedacht, bey den Römisch-Catholischen die Schlüsse der Concilien in ihrem ehemahligen Ansehen und Kräfften geblieben; bey den Protestanten aber, hat man die Sätze der vier ersten allgemeinen Concilien zwar in Ansehung der Glaubens-Regulen, nicht aber der Kirchen-Disciplin, und der übrigen, in sofern solche durch GOttes Wort bestärcket werden können, angenommen.

BOEHMER *l. c.* §. 3.

§. 9. Gleich-

§. 9.

Gleichwie aber ein folgendes Gesetz, welches dem vorhergehenden entgegen lauffet, solches ordentlicher Weise aufhebet, also ist auch kein Zweifel, daß neuere Reichs-Gesetze ebenfalls die ihnen entgegen lauffende Schlüsse der Concilien zernichten. * Und kan man hierbey des mehrern nachschlagen. **

* ARTIC. XVII. §. 3. *Instit. Pac. Westph.*

** BECMANN *Dissert. de Autoritate Conciliorum*, Conring. *de Conciliis.*

Vierzehendes Capitel.

Von den Verträgen und Schenckungen, welche zwischen Pipino, Carolo Magno, Ludovico Pio, Ottone Mag. und den damahligen Päbsten vorgegangen seyn sollen.

§. 1. Der Verträge des Reichs mit Auswärtigen wird überhaupt gedacht.

2. Was weiter hieher gezählet wird, und wovon in gegenwärtigem Capitel gehandelt werden soll.

3. Von der angeblichen Schenckung Pipini.

4. Carolus Magnus bekommt durch den Legem Regiam die höchste Gewalt über den Pabst und Rom.

5. Ludovicus Pius hat sich dieses Rechts nicht begeben.

6. Es ist auch der Schenckungs-Brieff Ottonis Mag. von 962 falsch.

7. Weiter gehöret hieher das sogenannte erneuerte Königliche Gesetz.

8. Wo es zu finden, und unterschiedene Meynungen von dessen Gültigkeit;

9. An derselben jedoch nicht zu zweiflen ist.

10. Dessen Beschreibung.

11. Die Schenckung Pabst Leonis VIII. ist dargegen falsch.

§. 1.

NUnmehro erfordert die Ordnung von den Verträgen, welche das Teutsche Reich mit auswärtigen Potenzien gemacht hat, zu handlen: Weilen aber dieselbe nicht sämtlich mehr einen Nutzen haben, wird man allein derjenigen Erwehnung thun, auf welche sich entweder in einem oder dem andern Anspruch annoch gegründet wird, oder die in würcklichem Wesen sind; welche zum Theil ordentliche Reichs-Gesetze abgeben, wie die sogenannte Concordata und der Westphälische Friede bezeugen.

§. 2.

Es werden aber gemeiniglich nicht allein ordentliche Verträge, sondern auch einige Haupt-Freyheits- und Schenckungs-Briefe anhero gezählet. Wir machen also von den angeblichē Schenckungen und Verträgen, zwischen Pipino, Carolo Magno, Ludovico Pio, Ottone Mag. und denen damahligen Päbsten den Anfang, auf welche sich noch zuweilen gegründet zu werden pfleget.

§. 3.

Soviel die Schenckung, durch welche König Pipinus der Römischen Kirche sehr ansehnliche Lande in Italien zugewendet haben soll, betrifft; Ist der Schenckungs-Brief nicht allein selbsten noch nicht an das Licht gekommen, sondern auch sonsten gar vieles dagegen einzuwenden. * Und wenn auch gleich dieselbe an sich richtig seyn solte, würde doch solche mit Vorbehalt des Reichs-Ober-Herrschafft verstanden werden müssen, wie bereits andere erwiesen haben.

* PFEFFINGER *ad Vitr. Tom.* 1. *p.* 348.

§. 4. Daß

§. 4.

Daß unter allen Teutschen Königen hauptsächlich Kayser Carolus Magnus die völlige Hoheit über Rom, und selbsten über den Pabst anfänglich allein unter dem Titel eines Patricii, nachgehends aber eines Römischen Kaysers ausgeübet hat, ist in der Historie eine gantz bekante Sache, und der sogenante Lex Regia, durch welchen der Pabst und das Römische Volck die höchste Gewalt Carolo Magno, nebst dem Recht einen Pabst zusetzen, zugestanden haben, ist hiervon ein unwidersprechlicher Beweißthum, welcher auch dem Corpori Juris Canonici * einverleibet worden.

* *Distinct.* 63. C. 22.
STRUV. *Corp. histor. Germ. in Vita Caroli M.* §. 26.
GLAFFEY *Historia Germaniæ polemica in Vita Caroli M. Thes.* 10.

§. 5.

Ludovicus Pius hat auch ebenfals die völlige Hoheit über Rom und den Pabst behauptet, dahero ihm Anno 825. die Clerisey und das Römische Volck schwören müssen. Hieraus erhellet unter andern die Unrichtigkeit des Angebens Gratiani * und der Urkunde Baronii, ** daß dieser Kayser sich der Gewalt einen Pabst zusetzen begeben, und den Strich um Rom nebst dem Exarchat zu Ravenna demselben geschencket habe. ***

* *loc. cit. Cap.* 30.
** *Tom* 9 *annal. eccl ad an* 825.
*** GLAFFEY. *l. c.* Leben Ludwigs des Frommen *thes.* 6.

§. 6.

Eben so falsch sind auch die Tabulæ donationis

factæ Johanni XII. ab Ottone Magn. an. 962. die unter andern bey dem Goldast * zu finden sind, in welchen dem Pabst ein guter Theil von Italien geschencket, und zugleich verordnet wird, daß künfftighin die Päbstliche Wahl in Gegenwart der Kayserlichen Gesanden geschehen solle. **

* *Tom. 2. Const. Imp. pag. 44.*

** LUDEWIG *Sing. Jur. publ. pag.* 249.

§. 7.

Weiter gehöret hieher Lex Regia novata Ottoni M. in Electione Imperatoris Pontificum Episcoporum an. 964. durch welches, nach dem Schluß des in diesem Jahr gehaltenen Synodi, Pabst Leo VIII. nebst der Geistlichkeit und dem Römischen Volck, dem Kayser abermahlen, und zwar eydlich, zugestehen, daß Ihm gehöre einen Römischen Kayser und Pabst zu setzen, nebst allen Bischöffen, wo nicht die Capitul das Wahl-Recht hergebracht haben.

§. 8.

Es hat diesen Vertrag Gratianus * und Schilter mit einigen Noten ** unter andern an das Licht gestellet. Es wird derselbe von einigen falsch und untergeschoben gehalten, dargegen aber von den grösten Gelehrten vertheidiget. ***

* *in Decretis distinct. 63. C. 23.*

** *Tom 2. Jur. publ. n. 10.*

*** MOSER im Teutschen Staats-Recht/ 1. B. 16. Cap. §. 6 & 7.
LUDEWIG *Sing. Jur. publ. pag. 257. seqq.*

§. 9.

Es ist auch an der Sache Wahrheit um so viel weniger zu zweiffen, als damit die Historie und andere

dere Umstände völlig überein stimmen; Nur wäre zu wünschen, daß man dieses Vergleiches gantz habhafft werden könte, da man biß anhero allein Auszüge davon gehabt, die selbsten nicht übereinstimmig sind, wozu aber wenig Hoffnung übrig ist, indem derselbe ausser dem Päbstlichen Archiv nicht zu finden seyn wird. Man muß sich also mit des Gratiani Auszug um so viel mehr behelffen, und diesen für den besten halten, als dessen Sammlung in neueren Zeiten auf Päbstlichen Befehl sorgfältig durchgegangen, und gegen das Römische Archiv gehalten worden, ohne daß man sich diese Stelle eines Irrthums zu beschuldigen unterfangen hat. *

* MOSER *l. c.* §. 9.

§. 10.

Demnach ist dieser Vertrag, auf welchen sich ab Seiten des Reichs biß auf den heutigen Tag noch mit gutem Fug beruffen werden kan, zu beschreiben, als ein zwischen Kayser Ottone III. und dem Pabst Leo VIII. nebst dem Römischen Volck, wegen der Teutschen Könige Recht auf das Römische Kayserthum und Ober-Herrschafft über den Pabst errichteter Vergleich.

§. 11.

Endlich ist anhero zu zählen die sogenante Restitutio Leonis VIII. Papæ bonorum Imperii Romani in Italia facta Imperatori ad bella adversus paganos an. 964. welche an unterschiedenen Orten zu finden ist. * Wann solche wahrhafft wäre, stünden dem Reich dadurch alle Regalien in Italien zu, die der Pabst angeblich allein darinnen zuruck

gi-ben

geben und schencken soll; Allein deren Falschheit zeiget sich sogleich aus dem erstern Anblick, und hat auch kürtzlich aus dem Pagi die wahrhaffte Haupt-Ursachen angeführet. **

* SCHILTER *jur. publ. lib.* 2. *tit.* 11.

** LUDEWIG *in sing jur. publ. p.* 261.

Funffzehendes Capitel.

Von dem Vertrag zwischen Kayser Henrico V. und dem Pabst Calixto II.

§. 1. Die Päbste suchen die Geistlichkeit von der weltlichen Gewalt zu befreyen, und erhalten endlich vortheilhaffte Verträge.

2. Welche als Reichs-Gesetze anzusehen sind.

3. Beschreibung des erstern Vergleichs.

4. Die Kayser verlieren dadurch die Belehnung mit dem Ring und Stab.

5. Welche allschon 1110. dem Pabst, mit dem Beding, daß die Bischöffe Land und Leute abtreten solten, überlassen worden.

6. Der deshalbē errichtete Vergleich kam aber nicht zum Stande, dargegen muste der Pabst dem Kayser sein altes Recht völlig zugestehen,

7. Welcher neue Vergleich abermahlen nicht gehalten.

8. Und der Kayser genöthiget wurde, obgedachten Vergleich einzugehen. Dessen Inhalt.

9. Wo weitere Nachricht davon zu finden ist, wird angeführet.

§. 1.

Nachdem die Päbste mit Gründung des von dem weltlichen gantz abgesonderten geistlichen Staats beschäfftiget gewesen, haben sie sich anbey der Ober-Herrschafft des Römischen Reichs

Reichs nach und nach loß zumachen, und dargegen das Anſehen, daß ſie bey der übrigen Cleriſey gehabt, in eine Unterwürffigkeit zu verdrehen geſuchet; Zu dem Ende ſie ſich, dieſelbe von dem Gerichts-Zwang des weltlichen Regiments zu förderſt zu befreyen, beſtreben müſſen, welches ihnen in Teutſchland ſonderlich geglücket hat, wie die Verträge, die Kayſer Henricus V. mit Pabſt Calixto II. und Friederich III. mit Nicolao V. eingegangen haben, des mehrern ausweiſen.

§. 2.

Es ſind dieſe Verträge zugleich in ihrem Maas Reichs-Geſetze, da durch dieſelbe, mit Einwilligung der Stände, feſt geſetzet worden, wieweit die Päbſtliche Befugniße in Teutſchland gehen ſollen.

§. 3.

Erſter iſt der auf dem Reichs-Tage zu Worms Anno 1122. zwiſchen dem Kayſer Henrico V. mit Einſtimmung der Reichs-Stände, an einem, und Pabſt Calixto II. am andern Theil, errichteter Vertrag, in welchem feſt geſetzet worden, wie es künfftighin mit Beſetzung der geiſtlichen Stiffter gehalten werden ſolle.

§. 4.

Es hatten die Teutſchen Könige und Kayſer von der Zeit an, als das Chriſtenthum in dieſem Reich gepflantzet worden, entweder die Bißthümer und andere geiſtliche Aemter ſelbſten beſetzet, oder doch die dazu erwählte Perſonen beſtättiget, auch alle Biſchöffe mit ihrem geiſtlichen Amt, durch einen Ring und Hirten-Staab beliehen, welches die be-

ruffene

ruffene Investitur per annulum & baculum ist, die durch diesen Vergleich dem Pabst überlassen worden. *

* MOSER Staats-Recht/ 1. Buch 17. Cap. §. 3

§. 5.

Pabst Gregorius der VII. war der erstere, der hierunter einen Eingriff that, * worinnen ihm seine Nachfolger Victor. III. Urbanus II. und Paschalis II. besonders folgten. ** Die Teutschen aber wolten darunter nicht nachgeben, deshalben es auch endlich Anno 1110. zwischen Kayser Henrico V. und dem Pabst dergestalten zum Vergleich kam, daß ersterer die Investitur per annulum & baculum, die Geistliche aber dargegen Land und Leuthe demselben abtretten, und die Capitel das Recht, die Bischöffe zu wählen, haben solten. ***

* *Decret. Gratiani Caus.* 16. Q. 7. C. 18. *n.* 12.
** *Decret Gratiani l. c.* C. 16. 17.
*** MOSER *l. c.* §. 21.

§. 6.

Die Geistlichkeit widersetzte sich dessen Erfüllung, der Kayser aber suchte durch Versicherung des Pabsts Person solche zu erhalten, worauf ihm derselbe durch einen neuen Vergleich sein altes Recht widerum völlig abtratte. *

* GOLDAST *Const. Imper. Tom.* 1. *pag.* 254. 255.

§. 7.

Der Kayser aber war aus Italien kaum zurück, so hielte der Pabst zu Rom ein Concilium, und vernichtete auf demselben diesen Vergleich, zu dessen Festhaltung er sich jedoch kurtz vorhero auf das äusserste verbunden hatte, wornach weder Er, noch

seine

ſeine Nachfolger zu deſſen Beobachtung zu bringen geweſen ſind.

§. 8.

Es kam demnach die Sache, wie bereits gedacht worden, auf dem Anno 1122. zu Worms gehaltenen Reichs-Tage zu einem anderwärtigen Vergleich, durch welchen ſich 1.) der Kayſer der Belehnung durch den Stock und Ring begeben. 2.) Denen Stifftern die freye Wahl geſtattet, jedoch 3.) daß ſolche bey ohnmittelbahren Stifftern in Gegenwart des Kayſerlichen Geſandens geſchehen, und 4.) wann die Wählende nicht einig werden könten, der Kayſer mit Zuziehung des Ertz- und übriger Biſchöffen in der Gegend dem tüchtigſtem Theile beyzuſtimmen und durch zuhelffen berechtiget ſeyn ſolte, wobey ihm übrigen 5.) die Belehnung mit der Weltlichkeit durch den Scepter frey geblieben iſt.

§. 9.

Von dieſem Vergleich handelt ausführlich Meibom * und derſelbe iſt auch unter andern zu finden. **

* *de jur. Inveſt. Epiſcop. Imperatoribus rom. a Pontificibus per vim & tyrannidem adempto.*

** HOFFMANN *ad Concordatum Henrici V. & Calixti II. de inveſtituris epiſcoporum & abbatum.*

** PFEFFINGER *ad Vitriar. Tom. 1. pag. 65.*

Sech-

Sechzehendes Capitel.

Von dem Vertrag zwischen Kayser Friderico III. und Pabst Nicolao V. oder von den sogenanten Concordatis nationis germanicæ.

§. 1. die Päbste thun noch immer weitere Eingriffe.
2. Deshalben endlich Kayser Fridericus III. die Concordata nationis germanicæ schliessen müssen.
3. Deren Beschreibung.
4. Wort-Bedeutung und Inhalt.
5. Dieselbe haben anfänglich nicht sämtliche Stände angenommen.
6. Dargegen haben sich einige mit dem Päbstlichen Hof besonders verglichen.
7. Es entstehen aber nachmahlen weitere Beschwerden über den Päbstlichen Hof.
8 Kayser Carolus V. muste sich deshalben in capitulatione verbinden, darüber zu halten, und die Beschwerden kommen auf die nachfolgende Reichs-Täge.
9. Was in letztern Capitulationen versehen ist, wird angeführet.

§. 1.

OB es gleich die Kayser bey dem mit Pabst Calixto II. errichteten Vergleich bewenden lassen müssen, haben jedennoch dargegen die Päbste immer mehr und mehr in die Teutsche Kirchen-Freyheit eingegriffen, daß dahero der Kayser und die Stände vielfältige Beschwehrungen zu führen bewogen worden. * Es bezeugen solches unter andern die auf dem Concilio zu Constantz übergebene sogenante avisamenta constantientia, ** und die ebenfals auf dem Baasler Concilio übergebene

gebene Beſchwerde, welche aber dadurch nicht völlig gehoben wurden.

* STRUV. *Syntag Jur Publ. cap.* 10. §. 2. 4.
** GOLDAST *conſt. Imp. tom* 1. *pag.* 391.

§. 2.

Es ſuchte dahero Kayſer Friderich der Dritte denſelben auf alle Weiſe ein Ende zu machen, deßhalben er nicht nur Anno 1477. mit Pabſt Eugenio dem Vierten, durch den zu dem Ende nach Rom geſchickten Æneam Sylvium, einen Verglich errichtet, ſondern auch, weilen ſolcher wegen dieſes Pabſts bald darauf erfolgten Tod, nicht zu ſeiner Erfüllung gediehen, auf dem Reichs-Tag zu Aſchaffenburg Anno 1448. mit Nicolao dem Fünfften, durch deſſen dahin geſchickten Geſandten, die ſogenannte Concordata Nationis Germanicæ eingegangen, die der Pabſt nachgehends genehm geheiſſen hat.

§. 3.

Man verſtehet demnach unter den angezogenen Concordatis denjenigen Vergleich, welcher zwiſchen dem Kayſer und einigen Reichs-Ständen an einem, ſodann dem Pabſt an dem andern Theil, zu dem Ende errichtet worden, daß es künfftig bey Vergebung der geiſtlichen Stifftungen in Teutſchland darnach gehalten werden ſolle. Es hat dieſelben unter andern beydrucken laſſen

SCHILTER *ad Inſt. Jur. Canonici pag.* 462.

§. 4.

Dieſer Vergleich wird unter dem Nahmen der Concordaten begriffen, welches Wort von con-

cordia abstammet. * Dessen Inhalt gehet dahin, daß 1) alle geistliche Aemter, deren Besitzer an dem Päbstlichen Hof verstorben, von demselben wieder ersetzet werden. 2) Ausser dem die freye Wahl statt finden, jedoch 3) die Bestättigung bey dem Pabst gesucht, und an eines untüchtig erwehlten Stelle von ihm ein anderer gesetzet werden solte. 4) Wann ein geistlich Stifft in den Monaten Januario, Martio, Majo, Julio, September und November erlediget wird, besetzet solches der Pabst, in den übrigen Monathen aber, wer sonsten darzu berechtiget ist. 5) Soll dem Pabst anstatt der Annaten aus den Hoch-Stifftern und Manns-Klöstern ein gewisses bezahlet werden.

* du FRESNE *voce Concordium.*

§. 5.

Ob aber gleich dieser Vergleich auf dem Reichs-Tag geschlossen worden, haben ihn iedoch nicht sämtliche Stände genehm gehalten, welches theils aus dem Eingang offtgedachter Concordaten selbst, theils aus andern Neben-Umständen und besonders daraus, daß die Stände, als sie würcklich geschlossen worden, solche jedennoch zum Theil nicht annehmen wollen, erhellet. Es schliesset demnach Spener recht, * daß sie 1) nicht anfänglich, sondern erstlich nachgehends zu einem Reichs-Grund gesetzt worden, und zwar 2) nicht deshalben, daß das Reich sich dieselbe gefallen lassen, sondern daß es sich entschlossen, dem Pabst nicht mehr, als darin enthalten, einzuräumen. 3) Daß solches allein in Ansehung der Catholischen nicht aber der Pro-

Proteſtanten zu verſtehen ſey, geſtalten letztere per Luſtrum. pac. ** davon frey erkläret werden.

* Staats-Rechts-Lehre 1. Buch/ 10. Cap. §. 4. n. 1.
** *Art.* 5. §. 5.

§. 6.

Ob alſo gleich in der Regul heut zu Tage dieſe Concordata als die Richtſchnur, nach welcher die Streitigkeiten mit dem Päbſtlichen Hofe zu entſcheiden ſind, angeſehen werden müſſen, ſind ſolche jedoch nicht von ſämtlichen Catholiſchen Ständen und Bißthümern angenommen worden, ſogar, daß auch einige derſelben beſondere Verträge mit dem Päbſtl. Hof geſchloſſen haben.

* HOFMANN Staats-Recht *pag.* 16.

§. 7.

Allein auch dieſen Concordatis wurde von den Päbſten nicht gehörig nachgelebet, daß es darüber alsbalden von Seiten des Kayſers und der Teutſchen Ständen groſſe Beſchwerden gab, welchen Kayſer Maximil. I., wiewohlen ohne erwünſchten Erfolg, möglichſt abzuhelffen geſucht hat. *

MOSERS Teutſches Staats-Recht *p.* 1. *l.* 1. *c.* 18. §. 26. *usque* 33.

§. 8.

Derowegen als mit Kayſer Carolo V. die erſtere ſchrifftliche Capitulation errichtet worden, hat man ihm darinnen * um ſomehr deren Beſthaltung ausdrücklich empfohlen. Die Beſchwerden wurden auch auf den folgenden Reichs-Tägen fortgeſetzet, ſolchergeſtalten, daß endlich die berühmte hundert Gravamina der Teutſchen Stände verfaſ-

set, und weiter auf unterschiedenen Reichs-Tägen deshalben gehandelt worden. **

* Art. 16.

** MOSER l. c. §. 34.

§. 9.

In den dermahligen Wahl-Capitulationen sagen die Kayser ebenwohl annoch gnädigst zu, bey dem Heil. Vater Pabst und Stuhl zu Rom ihr bestes Vermögen anzuwenden, damit von demselben die Concordata principum, und die zwischen der Kirche, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz-Bischoffen, oder deren Dohm-Capiteln absonderliche Privilegia und hergebrachte Statuta und Gewohnheiten, allerdings beobachtet, und dargegen durch unförmliche Gratien, Rescripte, Provisionen &c. und sonsten nicht gehandelt werden möge. * Bey diesem Vertrag sind übrigens hauptsächlich zu gebrauchen, **

* *Capit. Carol. VI. art.* 14. *Caroli VII l. c.* §. 1. u. 3.

** CORTREY *Observata ad Concordata Imperatoris Friderici III. & Nicolai V. Papæ in Corp. Jur. publ. tom.* 1.

Siebenzehendes Capitel.

Von dem Westphälischen Frieden.

§. 1. Uebergang zu dem Westphälischen Frieden.

2. Veranlassung und allgemeine Nachricht von demselben.

3. Dessen Beschreibung.

4. Die Historie des Kriegs gehöret nicht anhero, und ist allein der Prager-Friede anzuführen.

5. Des-

5. Dessen Inhalt.
6. Er wird aber nicht durchgängig angenommen, und der Krieg fortgesetzet, bis 1641. Præliminarien geschlossen worden.
7. Deshalben es viele Schwürigkeiten gegeben.
8. Und unterschiedene Entwürffe verfertiget wurden.
9. Inhalt des Osnabrückischen Friedens.
10. Desgleichen des Münsterischen Friedens
11. Was wegen Execution des Friedens geschlossen worden.
12. Die Friedens-Executions-Recesse sind als Reichs-Gesetze anzusehen.
13. Dieser Friede soll beständig dauren, und ist desfalls vielfältig bestättiget worden.
14. Die Kayser verbinden sich annebst in ihren Capitulationen zu dessen gäntzlicher Execution.
15. Auch über denselben in allen vorfallenden Fällen vest zu halten, und, was zur Reichstäglichen Entscheidung ausgesetzt worden, zu befördern.
16. Deshalben er durch keine Protestation oder sonstigen Einwand durchlöchert werden kan.
17. Franckreich und Schweden sind Garanten dieses Friedens.
18. Es finden sich dunckele Stellen in demselben, und die Protestanten haben sich wegen dessen Uebertrettung vielfältig beschweret.
19. Wiewohlen ersteremUebel durch die von Mayerische Schrifften guten Theils abgeholffen ist.

§. 1.

UNter diejenige Reichs-Grund-Gesetze, welche den Teutschen Staat in die heutige Verfassung gesetzet, oder doch darinnen bestättiget haben, ist hauptsächlich der Westphälische Friedens-Schluß zu zählen.

§. 2.

Es ist dieses bekanntlich derjenige Friede, der Anno 1648. auf den Land-verderblichen dreyßigjährigen Krieg gefolget ist. Er wird überhaupt der Westphälische Friede genennet, weilen solcher an

zwey Orten besonders geschlossen worden: Solchergestalten, daß die Sache zwischen dem Kayser und den auf dessen Seite gestandenen Ständen mit der Cron Franckreich, nebst den derselben zugethan gewesenen Reichs-Ständen zu Münster, zu Oßnabrück aber mit der Cron Schweden, und denen Ständen, die es mit derselben gehalten haben, abgethan, der Friede selbsten in zwey besondere Friedens-Urkunden gebracht, und zugleich öffentlich bekannt gemacht worden. Es sind beyde von gleicher Verbindlichkeit, obgleich das meiste zu Oßnabrück verhandelt worden, und dahero auch die daselbsten errichtete Friedens-Urkunde die vollkommenste, und der andern weit vorzuziehen ist.

§. 3.

Es ist demnach der Westphälische Friede ein zwischen dem Kayser und den Catholischen Ständen an einem, der Cron Schweden aber und den mit ihr verbundenen protestantischen Ständen andern Theils, wie auch zwischen ersteren und der Cron Franckreich, nebst deren Alliirten, zu Osnabrück und Münster Anno 1648. aufgerichteter Friede, in welchem der Teutsche Reichs-Staat in weltlichen und Religions-Sachen auf das künfftige fest gesetzet, andere Streitigkeiten gehoben, und Franckreich sowohl als Schweden, nebst einigen eingeflochtenen Ständen, Genugthuung wegen ihrer Forderung verschaffet worden.

§. 4.

Die Ursachen des diesem Frieden vorgegangenen Kriegs, und was dabey vorgefallen, gehören in

in die Reichs-Historie, und kan auch hauptsächlich davon Struvens Historie der Religions-Beschwerden nachgelesen werden. * Hier ist allein anzuführen, daß nach der Anno 1634. bey Nördlingen vorgefallenen Schlacht, Chur-Sachsen das folgende Jahr mit dem Kayser zu Prag einen besonderen Frieden eingegangen hat, der daher der Prager-Friede genennet wird.

* 1ter Theil / Cap. 3. 4.

§. 5.

Der Inhalt dieses Friedens ginge hauptsächlich dahin, daß 1) die Protestanten die geistliche Güter, welche sie nach dem Religions-Frieden erhalten, noch 40. Jahre, das Ertz-Stifft Magdeburg der Sächsisch-Printz August, die vier von ihm abgesonderte Aemter, Querfurt, Jüterbock, Damm und Borgk aber, der Churfürst auf ewig, und der Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, das Stifft Halberstadt behalten solten. Wegen Gleichheit der Religion der Cammer-Gerichts-Assessoren, und der Reichs-Hof-Räthe solte nächstens weiter gehandelt, und der Churfürst von Pfaltz an das Mühlhäusische Decret gewiesen werden. Welcher Friede auch gemeinschafftlich gegen diejenige, welche sich solchem widersetzen möchten, behauptet werden sollen. Wobey zugleich, durch einen besondern Vergleich, die Laußnitz an Chur-Sachsen überlassen worden, wie solches das Friedens-Instrument selbsten ausweiset, das unter andern zu finden ist bey dem Ziegler *in Corp. Sanctionum pragmaticarum* Blat 218.

§. 6.

Es nahmen aber weder Franckreich und Schweden, noch alle protestantische Stände diesen Frie-

den an, und der Krieg ginge, ohne weiter mit Ernst an den Frieden zu gedencken, fort, biß endlich zu Ende des Jahrs 1641. unter Dänischer Vermittelung zu Hamburg Präliminarien dahin geschlossen wurden, daß zu Osnabrück mit Schweden, zu Münster aber mit Franckreich über den Frieden gehandelt werden solte, woselbsten auch der Congreß nach vielen überstandenen Schwierigkeiten eröffnet worden. *

* MOSER. Staats-Recht 1. Buch / Cap. 10. §. 15 *seqq.*

§. 7.

Denn es hat gleich anfänglich in Ansehung der Præliminair-Puncten vielen Anstand gegeben, welche Sache aber eigentlich in die Reichs-Historie gehöret, und kan deßhalben in der Kürtze nachgelesen werden *

* BOEHMER *de controversiis selectis circa tractatus pacis Westphalica.*

§. 8.

Es wurden deßhalben, so viel die Haupt-Sache betrifft, von beyden Seiten vielfältige Entwürffe gemacht, biß endlich der Friede mit Schweden den 6. August 1648. und mit Franckreich den 14. Oct. besagten Jahres zu Stande kam, worauf derselbe den 15. ordentlicher Weise bekannt gemacht wurde. *

* MOSER *l. c.* §. 22.

§. 9.

Es enthält der Osnabrückische Friede 17. Articul, die nach Befinden wiederum in §§. getheilet werden. Art. 1) erwehnet des geschlossenen Frie-

Friedens, und Art. 2) der verstatteten Amnestie; nach dem Art. 3) soll jederman in seine verlohrne Güter und Rechte wiederum eingesetzet werden. In Art. 4) wird die achte Chur angeordnet, und den Ständen, die bey dem Krieg verdrungen worden, die Wiedererlangung ihrer verlohrnen Lande versprochen. Art. 5) bestätiget den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden nach der weiter gemachten Erklärung, und setzet einen gewissen Termin, in welchem die Restitution in geistlichen Sachen geschehen soll, spricht anbey denen protestantischen Fürsten eine unumschränckte Hoheit in geistlichen Dingen zu, und setzet überhaupt vest, wie es künfftighin in Religions-Sachen gehalten werden solle. Art. 6) erkläret die Schweitz für frey, und Art. 7) gestehet den sogenannten Reformirten gleiche Rechte mit den übrigen Protestanten zu. In Art. 8) wird den Ständen, nebst ihren übrigen hohen Gerechtsamen, die Lands-Hoheit bestättiget, durch die Art. 10) & 15) erhalten Schweden, Brandenburg, Mecklenburg, Braunschweig und Hessen einige Genugthuung. Art. 16) handelt von der Execution des Friedens, und der letzte Artic. setzet anbey vest, daß solcher als ein immerwährendes Reichs-Gesetz gehalten werden, und beyde Theile denselben garantiren solten. *

* SCHMAUS Reichs-Historie Blat 692. *seqq.* MOSER *l. c.* §. 23.

§. 10.

Der Münsterische Friede wird dagegen in 13. Articul getheilet, doch so, daß die §§. deren an

der Zahl 120. sind, in einem fortgesetzet werden. Dieser Friede ist in den Haupt-Dingen mit dem Oßnabrückischen einerley, und zeiget sich allein hauptsächlich in demjenigen ein Unterscheid, was §. 2. wegen des Burgundischen Creyses. §. 4. wegen Lothringen, §. 8. und 9. wegen Chur-Trier, §. 69. seqq. wegen Genugthuung der Cron Franckreich, §. 92. Savoyens und anderer Italiänischen Stände verordnet worden. Beyde Friedens-Urkunden sind nicht nur vielfältig allein gedruckt worden, sondern finden sich auch unter denen Reichs-Abschieden, und unter denjenigen, die über diesen Frieden geschrieben haben, sind hauptsächlich zu gebrauchen: *

* OBRECHTS Noten / und des HENNINGES *Meditationes ad Instr. pac.*

§. 11.

Nach dem Schluß dieses Friedens gab es in Ansehung der Execution annoch grosse Schwürigkeiten, damit es auch vielleicht so weit nicht gekomen seyn würde, wenn Schweden nicht mit Ernst darauf angedrungen, und dabey in den Waffen geblieben wäre, wodurch denn zwischen den Kayserlich- Schwedischen, Französischen, und der Reichs-Ständen Gesandten zu Nürnberg Anno 1649. der erste, oder Præliminar-Friedens Executions-Recels geschlossen worden, dem Anno 1650. der Haupt-Friedens-Executions-Recels gefolget ist, welche in der Sammlung der Reichs-Abschieden zu finden sind. Es würde auch weiter diese Sache auf dem folgenden Anno 1653. gehaltenen

Reichs-

Reichs-Tag Anno 1655. bey der Reichs-Deputation zu Franckfurt, und auf dem Anno 1663. eröffneten und noch fortdaurenden Reichs-Tage in den Vortrag gebracht, und darüber gehandelt, dem allem ohngeachtet aber, ist biß auf den heutigen Tag nicht in allem dem Instrumento pacis ein Gnügen geschehen.

MOSER *l. c.* §. 38. *seqq.*

§. 12.

Es sind also die Friedens-Executions-Recesse von 1649. und 50. als eine Folge von dem Westphälischen Frieden, für ein Reichs-Grund-Gesetz zu achten, und deßhalben ebenfalls in den Wahl-Capitulationen bestätiget worden.*

* *Carol. VI. art.* 2.
Carol. VII. l. c. §. 3.

§. 13.

An Verbindlichkeit des Westphälis. Friedens, als eines Haupt-Reichs-Gesetzes, ist um so viel weniger zu zweiflen, als solcher nach der Absicht der hohen Paciscenten nicht nur als ein immerwährendes Gesetz und pragmatische Sanction des Reichs anzusehen ist, * sondern weilen derselbe auch vielmahlen bekräfftiget worden, solchergestalten, daß man besonders die folgende Kayser ebenfalls in ihren Wahl-Capitulationen zu dessen Vesthaltung jederzeit verbunden hat. **

* *J. P. O. art.* 17. §. 2.
Monast. art. 112.
** *Capit. Caroli VI. art.* 2.
Caroli VII. l. c. §. 3.

§. 14. Wel-

§. 14.

Weilen aber der Friede noch nicht gäntzlich zu seiner Würckung gediehen ist, §. 12. so verbinden sich die Kayser ausdrücklich, nach Inhalt des Osnabrückisch- und Münsterischen Friedens-Schlusses, Executions-Edicts, arctioris modi exequendi und Nürnbergis. Recesses, alles dasjenige, was Chur- und Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andern selbst, oder deren Vor-Eltern, und Vorfahren, Geist- und weltlichen Standes, ohne Recht gewaltthätiglich genommen, oder abgedrungen worden, und annoch zu restituiren rückständig wäre, denselben der Billigkeit nach wieder zu verschaffen, und männiglich zu dem Seinigen ohne Unterschied der Religion zu verhelffen, auch so gar dasjenige, was ein Neu-erwählter Römis. König selbst vorenthielte, und heraus zu geben schuldig, ohne einige Verweigerung zu restituiren.

Capit. Carol. VI. art. 19.
Carol. VII. l. c. §. 1. & 2.
BILDERBECK R. Staat. 8. Theil / §. 4.

§. 15.

Es hat also bey dem Westphälischen Frieden, sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen, durchgehends sein Bewenden, dahero in Ansehung ersterer Kayserliche Majestät gnädigst zugesaget haben, wegen der einkommenden Beschwerden der Augspurgischen Confeßions-Verwandten, Chur-Fürsten und Ständen, gegen das Instrumentum pacis, Nürnbergischen Executions-Recess, arctiorem modum exequendi, und andere Reichs-Constitutiones, ohne allem Anstand, obgedachten Reichs-

Grund-

Grund-Gesetzen gemäß, sich zu entschliessen, solches sofort ihnen zu wissen zu thun, und ohngesaumt zum würcklichen Vollzug zu bringen, keineswegs aber in causis religionis Processe zu verstatten, auf welche Weise es ebenfalls gegen die Catholische Stände gehalten werden solle. * Wie weniger nicht die gleichmäßige gnädigste Zusage geschehen ist, sogleich nach angetretener Regierung, vermittelst eines Commißions-Decrets, von Churfürsten, Fürsten und Ständen, ein Reichs-Gutachten über das, was in Instrumento pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzet worden, und den modum visitandi des Reichs-Hof-Raths betrifft, zu erfordern, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörigen Kräffte und Nachdruck zu geben. **

* *Capit. Caroli VII. art.* 13.

** *Art.* 24. §. 6.

§. 16.

Da nun dieser Friede nach der Meinung der hohen Pacisc enten, als ein immerwährendes Reichs-Gesetz betrachtet werden soll, können die Päbstliche oder sonstige Einwürffe und Protestationes ihn zu durchlöchern nicht fähig seyn, zumahlen allschon dergleichen Vorspieglungen vorgebogen, und alle Protestationen, die dargegen eingewandt werden möchten, es seye von geist- oder weltlichen Personen, ausdrücklich null und nichtig erkläret worden.

Capit. CAROLI VII. art. 11. §. 6.

J P. *art.* 17.

REUCKENBERG. *Diss. de pacis Osnabrugensis obligatione universali.*

§. 17.

Es sind aber die Cronen Franckreich und Schweden als mitschliessende Theile anzusehen, und haben

übers

überdieß die Gewehrleistung dieses Friedens übernommen, daß sie sich dahero dererjenigen, die etwa dargegen beleidiget werden mögten, auf deren Verlangen annehmen können. *

* J. P. O. *Art.* 7. §. 5.
J. P. MONAST. §. 112.

§. 18.

Ansonsten ist nicht ohne, daß in diesem Frieden unterschiedene dunckele Stellen zu finden sind, welches besonders unter beyderley Religions-Verwandten bereits viele Gelegenheit zu Streitigkeiten gegeben hat. Uberdas haben auch in andern Stücken die Protestanten, wegen dessen ausser Augen-Setzung vielfältige Beschwerden geführet.

MOSER *l. c.* §. 86. *seqq.*
XVIII. Cap. §. 13. & 14.

§. 19.

Es ist aber ersterem Ubel guten Theils abgeholffen durch des Königlich-Groß-Brittannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Geheimden Justitz-Raths von Mayern unermüdeten Fleiß, der nicht nur die Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte mit dem Register in 7. Theilen in Fol., sondern auch auf gleiche Weise die Nürnbergische Friedens-Handlungen und Geschichte in 2. Bänden, und in eben so viel die Regenspurgische Reichs-Tags-Handlungen in trefflicher Ordnung und Zusammenhang an das Licht gestellet hat.

Acht-

Achtzehendes Capitel.

Von dem Nimwegischen Frieden, dem 20=jährigen Stillstand, und von dem Ryßwickischen Frieden.

§. 1. Die folgende Friedens-Schlüsse sind keine eigentliche Reichs-Gesetze.

2. Man hat dennoch in dem Teutschen Staats-Recht darauf zu mercken.

3. Der zuerst nach dem Westphälischen Frieden entstandene Krieg wurde durch den Nimwegischen Frieden beygeleget.

4. Dessen Beschreibung.

5. Es wurden wiederum 2. Instrumenta errichtet.

6. Dieser Friede wurde nahmens des Reichs vom Kayser allein geschlossen, aber von disem genehm geheisse.

7. Dessen Inhalt.

8. Die von dem König in Franckreich angeordnete Reunions-Cammern verursachen neue Unruhe.

9. Der 20=jährige Stillstand wird geschlossen.

10. Es kommt aber bald darauf wieder zum Krieg, der durch den Ryßwickischen Frieden beygelegt worden.

11. Bey demselben haben die Reichs-Stände das Jus adlegandi ausgeübet.

12. Inhalt des Friedens, und der clausulæ, art. IV.

13. Auch nach dem Westphälischen Frieden hat es an Religions-Beschwerden nicht gefehlet,

14. Die durch das von denen Franzosen in den eingenommenen Orten eingeführte Simultaneum vermehret wurden.

15. Die Protestanten wolten bey dem Friedens-Schluß alles in vorherigen Stand gesetzet wissen, worzu sich aber die Franzosen nicht verstunden.

16. Daß es also, des Widerspruchs ohngeachtet, bey der clausula art. IV. geblieben ist.

§. 1. Nebst

§. 1.

NEbst diesem hat man auch die übrigen Friedens-Schlüsse, welche das Reich mit auswärtigen Cronen in folgenden Zeiten geschlossen hat, zu bemercken. Denn obgleich dieselbe, weilen sie keine Verträge zwischen dem höchsten Ober-Haupt des Reichs und den Ständen sind, eigentlich unter die Reichs-Gesetze nicht gezählet werden können, und allemahl bey erfolgtem Friedens-Bruch wiederum aufgehoben werden, * sind sie jedennoch Verträge, welche das gantze Reich so lange verbinden, als der Friede dauret.

* COCCEJI *Jus Publ. c.* 1. §. 4.

§. 2.

Es sind demnach vor allen Dingen diese Friedens-Schlüsse, als Maaß-Regeln anzusehen, nach welchen die Zwistigkeiten zwischen dem Teutschen und andern Reichen, die solche mit demselben geschlossen haben, zu entscheiden sind, folglich hat man auch bey Abhandlung des Teutschen Staats-Rechts darauf zu mercken.

§. 3.

Der nächste Krieg, welcher auf den Westphälischen Frieden folgte, ist entstanden, als An. 1672. Franckreich Chur-Cölln, und der Bischoff von Münster die Holländer überfielen, und darauf der Kayser und das Reich Spanien und Lothringen dieser, im Gegentheil Schweden Franckreichs sich annahmen; Es ist aber derselbe durch den Anno 1679. in Nymwegen, wiewohlen ziemlich voreilig geschlossenen Frieden, beygeleget worden.

PUFFEND. *histor. Brand. l.* 17.

§. 4 Es

§. 4.

Es ist demnach der Nymwegische Friede ein Vertrag, durch welchen der Krieg zwischen dem Kayser und Reich nebst dessen Bunds-Genossen an einem, mit der Cron Franckreich und deren Bunds-Genossen am andern Theil Anno 1679. gehoben, und des Reichs Gräntzen von neuem vest gesetzet worden, auf welche Weise die folgende Friedens-Schlüsse sämtlich zu beschreiben sind, dahero man nicht jedem eine besondere Beschreibung beyfügen wird.

§. 5.

Weilen aber, wie gedacht, die Cron Schweden auch in diesen Krieg eingeflochten war, so wurden wiederum zwey Instrumenta errichtet.

§. 6.

Es wurde zwar dieser Friede anfänglich von dem Kayser allein geschlossen, nachgehends aber auch von dem Reich Anno 1679. den 20. Martii genehm gehalten, solchergestalten, daß er dem damahlen noch zu hoffen gestandenen Reichs-Abschied einverleibet werden sollen.

STRUV. *Syntag. Jur. publ.* c. 6. §. 66.

§. 7.

Es ist in demselben der Westphälische Frieden durchgehends zum Grund geleget, mithin dieser auf jenen gebauet worden, mit der alleinigen Veränderung, daß Franckreich das Besatzungs-Recht in Philippsburg dem Reich überlassen, aber dargegen Freyburg behalten hat,* und kan man solchen mit des Fritschens Anmerckungen nachlesen.

* *Art. IV. seqq.*

§. 8.

Hierbey aber hat die Cron Franckreich nicht lange geruhet, sondern eignete sich die Hoheit sowohl über die Elsaßische Reichs-Stände und Vassallen, als auch der Stiffter Metz, Tull und Verdun zu, errichtete zu dem Ende zu Metz und Breysach die sogenannte Reunions-Cammern, welche untersuchen solten, was ehedem zu den drey besagten Bißthümern, der Land-Grafschafft Elsaß und Franche Comté gehört habe. Es thaten auch dieselbige vielfältige Aussprüche für ihren König, darauf die Stände, welche die Länder im Besitz hatten, zur Huldigung angehalten, und diejenige, die sich dazu nicht verstehen wolten, derselben entsetzet wurden.

§. 9.

Unter denen deßhalben vorgewesenen gütlichen Unterhandlungen, nahme der König von Franckreich weiter Straßburg hinweg; abseiten des Reichs sahe man sich aber, wegen der damahligen allzu grossen Türcken-Gefahr, nicht wohl im Stande, diesen Unternehmungen mit Gewalt zu widersetzen. Dahero zu Regenspurg Anno 1684. ein 20-jähriger Waffen-Stillstand geschlossen, und durch denselben an Franckreich alles dasjenige, was dasselbe biß auf den 1. Augusti 1681. an sich gezogen, überlassen wurde. Welchen Fritschius ebenfalls mit Anmerckungen versehen, und kan auch über alle bißher angeführte Friedens-Schlüsse der sogenannte Templum pacis, so Anno 1688. heraus gekommen, und den Ulmischen Stadt-Consulenten Otto zum Urheber gehabt haben soll, einiger massen gebraucht werden.

§. 11. Die-

§. 10.

Dieser auf 20. Jahre geschlossene Waffen-Stillstand dauerte aber wiederum kaum 4. Jahre, so nahm Franckreich theils unter dem Vorwand der Hertzogin von Orleans zu ihrem Anspruch auf die Allodial-Erbschafft ihres Bruders, des verstorbenen Churfürstens von Pfaltz zu verhelffen, theils weilen der allzusehr Franckreich ergebene Cardinal von Fürstenberg nicht zu dem Churfürstenthum Cölln befördert werden wolte, neue Gelegenheit zum Krieg, welcher ab Seiten des Reichs und dessen Alliirten von 1688. biß auf Anno 1697. zu Ryßwick geschlossenen Frieden mit abwechslendem Erfolg geführet worden.

PUFFENDORF *histor. Brand. l.* 18. §. 134.

§. 11.

Hierbey ist aber zuforderst anzumercken, daß damahlen die Reichs-Stände den Friedens-Congreß mit beschicket, und also das Jus adlegandi ausgeübet haben, von welchem unten ausführlicher gehandelt werden soll. Das Friedens-Instrument kan bey dem Schmauß *in Corp. Jur. pub. acad.* nachgeschlagen werden, und hat auch Fritsch ebenfalls über dasselbe Anmerckungen geschrieben.

§. 12.

Vermöge dieses Friedens hat Franckreich alles Eingenommene, ausser Straßburg, das an diese Cron auf ewig überlassen worden, abtretten müssen; wobey jedoch in den Art. IV. die fatale Clausul mit eingeflossen, daß die Catholische Reli-

gion in den restituirten Orten in dem Stande, wie sie damahlen gewesen, verbleiben solle, von welcher allhier einige weitere Nachricht zu ertheilen ist.

§. 13.

Denn, ob gleich durch den Passauischen Vertrag, den darauf erfolgten Religions- und den Westphälischen Frieden, das Religions-Wesen auf vesten Fuß gesetzet worden, daß beyde Religions-Verwandten bey einander sicher und ruhig leben können, fehlte es jedennoch auch nach geschlossenem Westphälischen Frieden an Religions-Beschwerden nicht, und kan man von demjenigen, was biß auf den Ryßwickischen Frieden deshalben vorgegangen, kürtzliche, jedoch hinlängliche Nachricht finden bey dem

KIPPING *de statu religionis ante pacem Risvicensem.*

§. 14.

Besonders wurde der Westphälische Friede dadurch durchlöchert, daß Franckreich in denen, durch die Sprüche der sogenañten Reunions-Cammern, und sonsten an sich gezogenen Orten, §. 8. wann in einem zwey protestantische Kirchen vorhanden gewesen, eine den Catholischen, wo aber nur eine ware, in solcher den Gottes-Dienst beyden Religionen zu halten verstattete. Wobey auch die Catholische Geistlichkeit Gelegenheit nahm, durchgehends in diesen Orten mit Ausrottung, oder zum wenigsten Schwächung, der protestantischen Religion vorzugehen.

MOSER Teutsches Staats-Recht/ 1. Buch/ Cap. 21. §. 8.

§. 15. Als

§. 15.

Als es aber zum Frieden gekommen, drungen die Protestanten darauf, daß alles in Religions-Sachen, nach Maaßgabe des Westphälischen Friedens, wiederum eingerichtet werden mögte. Sie hatten auch ziemliche Hoffnung darzu, biß endlich Franckreich, als alles sonsten zur Richtigkeit gekommen, dem 4. Articul des Friedens die Clausul beygefügt wissen wolte, daß das Religions-Wesen in den abgetrettenen Orten, in dem Stand, wie es sich befande, verbleiben solte, mit der Bedrohung, widrigen falls die Unterhandlung abzubrechen, und den Krieg wider diejenige, so nicht darzu willigen wolten, fortzusetzen.

MOSER *l. c.* §. 9. *seqq.*

§. 16.

Nun haben zwar die Mediateurs, die protestantische Reichs-Stände, und andere Mächte, alles möglichste gethan, diese Abänderung des Westphälischen Friedens zu hintertreiben; allein von Seiten des Kaysers, der Catholischen, nebst Würtenberg, den Wetterauischen Grafen und der Stadt Franckfurt Gesandten, wurde dieser Friede, jedoch von letztern allein unter verhoffter Genehmhaltung, sogleich untertrieben, dabey es auch, aller dargegen gemachten weitern Bewegung ohngeachtet, geblieben ist.

MOSER *l. c.* § 32. Vollständiger Bericht von der so berühmt- als fatalen *Clausula Art. IV. Pacis Ryswicensis.*

Neunzehendes Capitel.

Von dem Rastadt- und Baadischen, wie auch von den Wienerisch. Frieden von Anno 1725. und Anno 1735.

1. Ursprung des Spanischen Succeßions-Krieges.
2. Derselbe wird biß zur Trennung der grossen Alliantz und den darauf erfolgten Rastatter-Frieden glücklich geführet.
3. Inhalt desselben.
4. Der Kayser hat diesen Frieden anfänglich allein geschlossen, er ist aber von dem Reich genehm geheissen worden.
5. Demselben folget zu Baaden der Haupt-Frieden.
6. Nach diesem Frieden häuffen sich die Religions-Beschwerden, deßhalben 1720. ein Interims-Verglich geschlossen wird;
7. Der aber von keiner weitern Verbindung ist.
8. Es wurde inzwischen zu Bevestigung des Baadischen Friedens die Quatrupel-Alliantz geschlossen.
9. Wie auch Anno 1725. der Wiener-Friede.
10. Der von dem Reich ratihabiret worden.
11. Ursprung des letztern Kriegs und den darauf erfolgten Præliminarien.
12. Deren Inhalt.
13. Die Stände sind darbey abermahlen nicht zu Rath gezogen worden, halten jedoch denselben genehm.
14. Der Haupt-Friede ist Anno 1738. erfolget.
15. Was bey Gelegenheit dieses Kriegs wegen der Clausulæ Art. IV. pac. Ryswicens. vorgekommen.

§. 1.

Als mit König Carls dem Zweyten, die Spanische Linie des Hauses Oesterreichs ausgestorben war, und dieser, des Königs in Franckreich zweyten Enckel, Philipp von Anjou, als seiner Groß-Mutter Bruder, zum Testaments-Erben

Erben eingesetzet haben solte: Der Kayser aber dargegen, die Ihm, als nächstem Stamm-Verwanden angestorbene Länder, eben nicht so schlechter Dingen in fremden Händen lassen wolte, und daher sein Recht mit gewaffneter Hand zu unterstützen suchte, entstunde der bekante Spanische Successions-Krieg.

§. 2.

Es ist auch dieser Krieg, ab Seiten des Kaysers und des Reichs, nebst dessen hohen Alliirten, biß nach Absterben Kayfers Josephi, mit erwünschtem Erfolg geführet worden, solchergestalten, daß man sich im Stande gesehen, einen erwünschten Frieden zu erzwingen: Allein die Cron Franckreich fande Mittel die grosse Alliantz zu trennen, wodurch sich der letzt verstorbene Kayser endlich genöthiget sahe, ebenfals Frieden zu machen, welches zu Rastadt geschahe.

§. 3.

Dieser Friede enthält 27. Art. wobey der Westphälische, Nymwegische und Ryßwickische Friede, sowohl im geistlichen als weltlichen, überhaupt zum Grund geleget und bestättiget worden. Ansonsten hat darinnen Franckreich, Breysach, Freyburg und Kehl zu restituiren versprochen, und anbey zugestanden, daß der Kayser in dem Besitz der Spanischen Niederlanden, Mayland, Neapolis und Sicilien verbleiben, auch derselben nach der in dem Hauß Oesterreich eingeführten Erbfolgs-Ordnung, wie diese Staaten die Könige in Spanien besessen haben, genieſen mögte; dargegen aber die beyde Churfürsten, die binnen des Kriegs auf Fran-

tzösischer Seite gestanden, wiederum in ihre Länder eingesetzt, und zugleich die neunte Chur erlant worden.

§. 4.

Die Stände aber sind abermahlen wegen Kürtze der Zeit bey diesem Friedens-Werck nicht zu Rath gezogen worden, sondern es hat dasselbe der Kayser dem Reich allein durch ein Commißions-Decret unter dem 14ten Martii 1714. mitgetheilet, und dahin angetragen, auf den allgemeinen Friedens-Congreß, entweder das gantze Geschäffte ihm zu überlassen, oder die beschlossene Reichs-Deputation dahin abzuschicken: ersteres würde beliebet, und zugleich von den Evangelischen Ständen die Abolition der dem 4ten Articul des Ryswickischen Friedens angehänaten Clausul verlanget.

FABRI Staats-Cantzley *Tom.* 23. C. 10. - 15. *Tom.* 24. C. 14.

§. 5.

Es ist hierauf der Congreß zu Baaden und auf denselben den 7ten Septemb. 1714. der förmliche Friede erfolget, welcher mit dem Rastädtischen in allen Stücken übereinstimmig ist, und den 9ten Octob. auf dem Reichs-Tage genehm gehalten worden; jedoch dergestalten, daß die Evangelischen Stände, weilen auf ihr Verlangen keine Obache genommen worden, in wiefern solcher dem Westphälischen Frieden in Kirchen-Sachen zuwider läufft, eine Protestation beygefüget haben.

Tom. 7. *Elect. Jur. publ.*

§. 6.

Nach diesem Frieden häufften sich die Religions-Beschwerden immer mehr und mehr, solcher-

chergestalten, daß sich die Sache, weilen sie durch gütliche Handlungen nicht gehoben werden konte, gegen das Jahr 1720. zu einem öffentlichen Krieg anzulassen schiene, zu dessen Verhütung aber von dem Könige in Engelland, ein gewisses Mittel, auf was Art den Religions-Beschwerden am leichtesten abgeholffen werden könte, vorgeschlagen worden. Der Kayser hat auch endlich dahin eingewilliget, daß alles auf den Zustand, wie es bey Schliessung des Baadischen Friedens gewesen, zum wenigstens binnen vier Monaten gesetzet, und die übrige Beschwerden bald möglichst per deputationem untersuchet und abgethan werden solten, worinnen die Protestantische Stände, jedoch mit ausdrücklicher Beybehaltung ihres wohl erworbenen Rechts in Ansehung der andern Beschwerden, ebenfals gewilliget haben.

§. 7.

Es ist aber dieses eines Theils ein Vergleich allein auf eine gewisse Zeit gewesen, andern Theils aber ist solcher nicht zu völliger Richtigkeit gediehen, und sind vielmehr im Gegentheil, von Zeit desselben, abermahlen viele Religions-Beschwerden erwachsen, daß sich also zum Nachtheil der Protestanten keinesweges auf denselben bezogen werden kan.

MOSER *de gravaminibus religionis provisorie ad statum pacis Badensis reducendis.*

§. 8.

Nachdem, wie §. 3. gedacht worden, durch den Baadischen Frieden, das Hauß Oesterreich in dem Besitz der Spanischen Niederlanden und der Ita-

liänischen Staaten, der Hertzog von Anjou aber Spanien selbsten und der neuen Welt geblieben ist, und letzterer, als der Kayser bald darauf in den Türcken-Krieg eingeflochten war, die Italiänische Länder von neuem anfiel, wurden die in der desshalben 1718. zu Londen errichteten sogenanten Quatrupel-Alliantz enthaltene Friedens-Bedingniße zwischen dem Kayser und dem König in Spanien Art. 4. solchergestalten gesetzet, daß der Kayser auf Spanien renunciiren, und den König Philippum für einen rechtmäßigen König erkennen, dagegen aber dieser zum Vortheil des Kaysers auf die Italiänische Staaten und die Nieder-Lande für dessen Erben, Erbnehmen und Folgern beyderley Geschlechts, sich alles Anspruchs begeben solte.

Pragmatisches Archiv 2tes Stück / Blat. 53.

§. 9.

Es haben auch beyde Theile weiter auf diese Weise unter einander pacisciret und zu erst den 30ten April 1725. einen Frieden zu Wien, welcher aus 19. Art. bestehet, geschlossen, in welchem Art. 12. Seine Königl. Majestät in Spanien die durch den Utrechtischen Tractat etablirte, und durch die in der Quatrupel-Alliantz erfolgte Renunciation, bestättigte Erbfolgs-Ordnung des Hauses Oesterreichs genehm heissen; * wobey auch zugleich die Erb-Folge in die Groß-Hertzogthümer Florentz, Parma und Piazenza für den Infanten Don Carolos vest gesetzet worden.

* Pragmatisches Archiv 3tes Stück / Blat. 136.

§. 10.

Weilen aber eines Theils das Reich den Utrech-

ter

ter Frieden mit geschlossen hat §. 4. andern Theils letztgedachte Länder ohnwidersprechliche Reichs-Lehen sind, ist dem Reich dieser Frieden zur Ratification durch ein Commißions-Decret mitgetheilet worden, die noch besagtes Jahr erfolget ist.

Fabr. Staats-Cantzley. *Tom.* 46. *Cap.* 21.

§. 11.

Hierbey hatte es sein Bewenden, biß 1733. es nach Absterben des Königs Friederichs Augusti II. in Pohlen, bey Gelegenheit der Pohlnischen Königs-Wahl, zwischen dem Röm. Kayser und der Rußis. Kayserin an einem, sodann der Cron Spanien, Franckreich und Sardinien am andern Theil, abermahlen zum Krieg gekommen, und solcher endlich zu einem Reichs-Krieg ausgeschlagen ist, der durch die Anno 1735. den 3ten Octobris zu Wien, zwischen dem Kayser und Könige von Franckreich geschlossene Präliminarien, den darauf erfolgten Beytritt der übrigen kriegenden Mächten, und den endlich den 18ten Novembris 1738. daselbst unterzeichneten definitiven Friedens-Tractat völlig gehoben worden.

§. 12.

Durch denselben sind die vorherige Friedens-Schlüsse, in so fern keine Aenderung geschehen, bestättiget, anbey jedoch Lothringen und Baar an den König Stanislaum gegen Verzicht auf den Pohlnischen Thron, und nach dessen Tod an die Cron Franckreich; an das Haus Lothringen im Gegentheil, das Groß-Hertzogthum Toscana, an den Kayser die Hertzogthümer Parma und Piacenza, an den Spanischen Printz Don Carlos

aber,

aber, die Königreiche Neapolis und Sicilien, nebst dem Plätzgen auf den Toscanischen Küsten, und an den König von Sardinien ein Stück von dem Mayländischen abgetretten, das übrige binnen des Kriegs eingenommene an den Kayser und das Reich abgegeben, auch zugleich von dem König in Franckreich die Gewehr der Pragmatischen Sanction geleistet worden. *

* FEUSTEL Betrachtung der Friedens-Præliminar. nach dem Intereſſe der Staaten von Europa. Staats-Cantzley LXXIX. 6. Theil/ 13. Cap.

§. 13.

Weilen aber die Præliminaria sehr eilfertig zu Stande gebracht worden, kunten ebenfalls der Ständen vorhergehende Einwilligungen nicht gesucht werden, dahero denselben die Præliminair-Puncten durch ein Kayserl. Decret zugestellet worden, mit dem Antrag, daß Kayserl. Majestät zu Schliessung eines förmlichen Friedens Gewalt und Vollmacht ertheilet werden möge. Worauf durch ein Reichs-Gutachten unter dem 18. May Anno 1736. das Friedens-Werck genehm geheissen, dem Kayser die verlangte Vollmacht ertheilet, und dem Hauß Lothringen seine Stimme auf Reichs- und Crayß-Tägen wegen dero noch übrig gebliebenen Teutschen Reichs-Landen vorbehalten worden. *

* *Cap. XX. §. 4.*

§. 14.

Nun fande es zwar anfänglich grosse Schwierigkeiten, die beyden Cronen Spanien und Sardinien zu ebenmäßiger Annahme dieser Præliminar-Puncten zu bewegen. Allein es wurden dieselben jeden-

jedennoch endlich gehoben, der allgemeine Friede den 18. Novembr. 1738. obgedachter massen zu Wien geschlossen §. 11. und den 6. Martii Anno 1740. dem Reich zu dessen Genehmhaltung, durch ein Kayserl. Commißions-Decret mitgetheilet.*

* Staats-Canzeley 28. Theil/ 13. Cap.

§. 15.

So viel die clausulam art. IV. Pacis Riswicens. betrifft, wurde die Sache in Ansehung des vorgewesenen Reichs-Kriegs abermahlen rege, und die Protestanten brachten es auch soweit, daß dem Anno 1734. den 26. Febr. verfasten Reichs-Gutachten einverleibet worden: Schlüßlichen ist gleichfalls verabredet und geschlossen worden, daß alles, was sowohl in denen unter Göttlichem Beystand zu recupriren verhoffenden Landen, als auch sonsten occasione voriger mit der Cron Franckreich gehabter Kriegen in ecclesiasticis & politicis geändert worden, zu der bedruckten Stände, und ihrer Unterthanen consolation, in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, und dem im Reichs-Gutachten vom 14. Febr. 1689. enthaltenen Friedens-Schlüssen gemässen Stand, optima fide hergestellet werde, welches auch unter dem 10. Martii gnädigst genehm geheissen, und sonsten starck getrieben worden,* dem allem ohngeachtet aber ist es abermahlen in vorherigem Stand geblieben.

* MOSERS Staats-Recht/ 1. Buch/ 23. Cap. §. 15.

Zwanzigstes Capitel.

Von denjenigen Verträgen, welche einige Stände mit dem Reich eingegangen haben, überhaupt und insbesondere von dem Lothringischen und Burgundischen Vertrag.

1. Hieher gehören weiter einige Verträge, die das Reich mit unterschiedenen Ständen, oder diese unter sich errichtet haben.
2. Abtheilung derselben.
3. Handelt vom Lothringischen Vergleich.
4. Er hat nunmehro keinen weitern Nutzen.
5. Es gehöret ferner der Burgundische Vertrag hieher.
6. Gelegenheit zu demselben.
7. Dessen Inhalt.

§. 1.

Die heutige Reichs-Staats-Verfassung gründet sich weiter auf die dahin einschlagende Verträge, die das Reich überhaupt mit einigen Ständen errichtet, oder die ein Theil derselben unter sich eingegangen hat.

§. 2.

Dergleichen Verträge giebt es aber gar unterschiedene, die jedoch theils durch die nachfolgende Veränderungen unbrauchbar worden, theils niemahlen zu einer besondern Würckung gekommen, und theils gar wiederum aufgehoben sind.

MOSER Teutsches Staats-Recht 1. Buch/ 12. Cap.

§. 3.

Es gehöret unter andern hauptsächlich der Lothringische Vertrag anhero, welcher Anno 1542. nahmens des Kayſers von dem damahligen Römischen König Ferdinando I. mit dem Hertzog Antonio von Lothringen, in wie weit die Verbindung der Lothringischen Landen mit dem Reich gehen solle, geschlossen worden. Es ist dieser Vergleich bey dem Conring * zu finden, und handelt davon weitläuffig. **

* *De Finibus Imperii cap.* 27.

** MASCAU *de nexu regni Lotharingici cum imperio romano German.* §. 10. *seqq.*

§. 4.

Nachdem aber nunmehro durch den Wienerischen Frieden Anno 1735. die Hertzogthümer Lothringen und Baar an den König Stanislaum, und nach dessen Absterben an die Cron Franckreich, ausser der Grafschafft Falckenstein und ihren zugehören, mit aller Hoheit überlassen worden, * ist solcher von keiner Würckung mehr.

* *Art. pralim.* 1.
Art. Separ. 2.

§. 5.

Der Burgundische Vertrag ist ebenfalls hieher zu zählen. Es ist derselbe auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1548. vom Kayser Carolo V. als Inhabern der Burgundischen Lande an einem, mit dem teutschen Reich am andern Theil, wegen Verbindung der Burgundischen, und besonders der Niederlanden, mit dem Reich errichtet worden. Solcher

cher ist unter andern bey dem Ziegler zu finden,* und kan auch davon nachgeschlagen werden. **

* *Corp. sanct. pragmat. pag.* 806.

** TRACTAT. von dem Teutschen Crayß-Wesen/ §. 49.

§. 6.

Daß ehedem die sämtliche Burgundische Lande unter dem Reich gestanden, wird gehörigen Orts umständlich erwiesen worden. * Hier ist allein so viel zu mercken, daß es in dem 15. und 16. Säculo öffters Anstand gegeben, wieweit deren Verbindung mit demselben sich erstrecke, und in wiefern sie an den Reichs-Anlagen Theil zu nehmen haben möchten, welches Gelegenheit zu diesem Vergleich gegeben hat.

* Zweyt. Buch/ 7. Cap.

§. 7.

In dem angeregtem Verglich aber ist vest gesetzet, daß die sämtliche Niederlande zu ewigen Zeiten in des Reichs Schutz seyn, dagegen zu allen gemeinen Reichs-Anlagen, so viel als zwey Chur-Fürsten, entweder an Volck und Geld, nach ihrem eigenen Belieben, und gegen die Türcken so viel als drey Churfürsten, welche das Reich ernennen kan, geben solte. Es ist dieser Vergleich nicht nur in dem Reichs-Abschied Anno 1648. §. 6. 7. bestättiget worden, sondern es führet auch daher Oesterreich in dem Fürsten-Rath die Burgundische Stimme.

Ein

Ein und zwantzigstes Capitel.

Von der sogenannten Sanctione Pragmatica Kaysers Caroli VI.

1. Warum hier von der Sanctione Pragmatica Kaysers Caroli VI. gehandelt wird.
2. Allgemeiner Wort-Verstand dieser Benennung.
3. Was hier ins besondere darunter verstanden wird.
4. Haupt-Inhalt derselben.
5. Sie soll nichts neues in sich halten.
6. Die Land-Stände haben solche willig angenommen, und sie ist von den mehresten Potentaten in Europa garantiret worden.
7. Wie auch von dem Teutschen Reich selbsten.
8. Die beyde hohe Chur-Häuser Bayern und Sachsen stimmen der Garantie nicht bey, obgleich solches nachgehends von letzterem geschehen ist.
9. Beschreibung der Garantie.
10. Derselben ohngeachtet wird die Pragmatische Sanction angefochten,
11. Und die Ansprüche geltend zu machen gesucht, die in folgendem angeführet werden sollen.
12. Handelt von dem Anspruch des Königs von Spanien.
13. Ihro Kayserl. Majestät als Churfürsten von Bäyren.
14. Was Ihro Königl. Maj. in Pohlen, als Churfürst von Sachsen, bewogen hat, die Waffen zu ergreiffen.
15. Worauf sich dieselben gründen.
16. Declaration, die bey Einrückung der Königl. Preussischen Armee in Schlesien geschehen.
17. Ihro Königl. Majestät suchen sich darauf in Wien wegen dieses Hertzogthums zu vergleichen, aber ohne Würckung.
18. Worauf Dero Ansprüche hauptsächlich gehen.
19. Gründe, die deshalben angeführet werden.
20. Ansprüche des Königs von Sardinien auf Mayland.
21. Weitere Ansprüche wegen einiger Italiänischen Lande.
22. Es sind ebenfalls Ein-

sprüche wegen der dem Hertzog von Lothringen aufgetragenen Mit-Regentenschafft und Ausübung der Chur-Böhmischen Wahl-Stimme geschehen.

23. Endlich hält das Hauß Würtenberg die Oesterreichische Anwartschafft auf dieses Hertzogthum erloschen.

24. Gründe, die dieserthalben angeführet werden.

§. 1.

Weilen das Römische Reich die Garantie von der Sanctione Pragmatica Caroli VI. dadurch die weibliche Erbfolge in allen Oestereichischen Erb-Landen, ohne Unterschied, auf ein gewisses gesetzt werden sollen, übernommen hat, ist dieselbe, in ihrer Maß, unter die Verträge, die das Reich mit einem oder dem andern Stand eingegangen hat, zu zählen, und ist deshalben allhier mit gutem Grund von derselben zu handeln.

§. 2.

Es ist voraus zu setzen, daß unter einer Pragmatischen Sanction überhaupt, ein beständiges und ohnveränderliches Gesetz oder Vertrag in wichtigen Reichs-Angelegenheiten begriffen wird, solchergestalten, daß in diesem Verstand den Reichs-Gesetzen insgesamt dieser Name zustehet.

§. 3.

Hier wird, wie schon gedacht worden, unter der Sanctione pragmatica diejenige Verordnung verstanden, durch welche Kayser Carolus VI. glorwürdigsten Andenckens, Anno 1713. in dem Hauß Oesterreich bey Abgang des männlichen Stamms, die Erb-Folge des weiblichen Geschlechts auf ein gewisses gesetzt, und die er Anno 1724. bekant machen lassen.

§. 4. Nach

§. 4.

Nach derſelben iſt verordnet, daß in Ermanglung des Oeſterreichiſchen männlichen Stamms die Erb-Folge fallen ſolle, 1.) auf die Carolingiſche, 2.) auf die Joſephiniſche, 3.) auf die Leopoldiniſche Ertz-Hertzoginnen und endlich 4.) auf alle abſtammende weibliche Erben, nach der Ordnung der erſten Geburt und Linial-Succeßion, welche ſchon längſtens in dem Durchlauchtigſten Hauß Oeſterreich wegen der männlichen Deſcendentz ſtatt gefunden.

Select. Jur. publ. noviſſ. P. 2. c. 1. §. 6.

§. 5.

Es iſt, wie man Oeſterreichiſcher Seite dafür hält, durch dieſelbe nichts neues verordnet, weilen in dem Durchlauchtigſtem Hauß Oeſterreich das Recht der erſten Geburt von undencklichen Jahren eingeführet, die weibliche Erb-Folge auf gleiche Weiſe gegründet geweſen * und dahin alle Verzichte, welche die Prinzeßinnen von Zeit zu Zeit thun müſſen, abzwecken ſollen. **

* Pragmatiſches Archiv 4. Stück Blat. 205. *ſeq.*

** 1. *ibid* 3. Stück Blat 114.
8. Stück Blat 426.

§. 6.

Dem ſey aber, wie ihm wolle, haben ſolche nicht nur die Lands-Stände willig angenommen, * ſondern auch die meiſte Europäiſche Potentaten, und unter andern die Cron Franckreich ſelbſten, durch den Anno 1738. geſchloſſenen Wiener-Frieden dieſelbe auf das verbindlichſte garantiret, worinnen es unter andern heiſſet: ** Alſo wollen Ihro Allerchriſtlichſte Majeſtät ſich zu dem Ende ver-

bindlich und anheischig machen, dem oder derjenigen, so nach Maßgebung vorberührter Ordnung in den Königreichen, Provintzen und Landen, in deren Besitz sich Ihro Kayserl. Majestät sich gegenwärtig befinden, die Erb-Folge gebühret, Schutz und Hülffe wiederfahren zu lassen, und dieselbe wider alle und jede, welche diese Besitzung auf einige Art und Weise zu beunruhigen sich unterfangen solten, zu ewigen Zeiten dabey zu schützen und zu handhaben.

* Neues Pragmatisches Archiv/1ter Theil. Blat 57.

** *Art.* 10. *instr. pac.*

§. 7.

Ins besondere hat auch das Teutsche Reich die Gewehr darüber geleistet, und zwar solchergestalten, daß die Sache anfänglich durch ein ordentliches Commißions-Decret an dasselbe gebracht, und darauf in allen dreyen Reichs-Collegiis durch die mehreste Stimmen gut geheissen, ein förmlich Reichs-Gutachten verfasset, und durch erfolgte Kayserl. Ratification zu einem ordentlichen Reichs-Schluß gemacht worden. *

* Pragmatisches Archiv/6tes Stück.

§. 8.

Es hatten zwar dargegen einige höhere Stände, und besonders die beyde hohe Chur-Häuser Sachsen und Bayern, ohngeachtet die in dieselbe vermählte beyde Josephinische Prinzeßinnen eidliche Renuntiation gethan, und solche Ihro jetzige Kayserlich- und Königlich-Pohlnische Majestät als Deroselben Herrn Gemahlen mit beschworen, auch Ihro Churfürstliche Durchlauchten von Cölln und Bayern Anno 1726. die Garantie ins besondere gewis-

gewiſſer maſſen bereits geleiſtet gehabt,* derſelben wegen anderwärtigen Anſprüchen beyzutreten bedencklich angeſehen, und behauptet, daß dieſes Negotium mit unter diejenigen gehöre, darinnen nach Inhalt des inſtrumenti pacis ** die Mehrheit der Stimmen nicht hinlänglich ſey, ſondern ſämtlicher Stände Einſtimmung erfordert werde, auch ſonſten dem Reich ein und das andere zu überlegen anheim gegeben; *** Allein es hat daſſelbe damahlen hierauf nicht gemercket, ſondern ſich zu der Garantie verſtanden, deren Chur-Sachſen bey Gelegenheit des letztern Polniſchen Kriegs ebenfals beygetretten iſt. ****

* Pragmatiſches Archiv. Zuſatz zum 3ten Stück/ Blat. 14.

** *Art.* 5. §. 52.

*** Staats-Canzley *Tom.* 59. & 60. Pragmatiſches Archiv *P.* 7. Blat 371. *ſeqq.*

**** Pragmatiſches Archiv 7tes Stück/ Blat. 361.

§. 9.

Unter der Garantie der Pragmatiſchen Sanction wird alſo der zwiſchen dem höchſtſeeligen Kayſer und einigen Mächten, nebſt dem Teutſchen Reich, errichtete Vergleich verſtanden, Krafft deſſen letztere die darinnen beſtätigte Erb-Folge in die Oeſterreichiſche Erb-Landen erkennet, anbey auch ſolche zu ſchützen und zu handhaben verſprochen haben.

§. 10.

Ob nun gleich der höchſtſeelige Kayſer hierdurch die Erb-Folge in deſſen Landen auſſer allem Anſpruch zu ſetzen geglaubet, haben ſich jedennoch nach deſſen höchſt-betrübten Abſterben unterſchie-

dene hohe Prätendenten gefunden, welche theils sämtliche Oesterreichische Länder, theils einige derselben, und theils nur einige diesem Hauß zustehende Gerechtsame in Anspruch genommen, und sowohl selbsten als einige Cronen, welche die Gewehrleistung der Pragmatischen Sanction übernommen, daß solches salvo jure tertii geschehen, behauptet, wie solches ausweiset: Die gegen die Pragmatische Sanction des höchstseeligen Kayserς Caroli des VI. vertheidigte Gerechtsame eines Dritten oder neueröffneteς Pragmatisches Archiv.

§. 11.

Nachdem also die Ansprüche auf die Oesterreichische Lande theils durch die Feder, theils durch die Waffen bereits geltend zu machen gesucht worden, sollen die Haupt-Gründe, auf welche sich von allen Seiten, so viel man aus den heraus gekommenen Deductionen abnehmen mögen, bezogen wird, kürtzlich angeführet werden, und zwar wird man den Anfang mit denjenigen Ansprüchen machen, die auf Kayserς Caroli VI. glorwürdigster Gedächtnisses, sämtliche hinterlassene Länder gehen; diesen aber wird man nach setzen diejenigen die nur auf einen Theil derselben gerichtet sind, und mit den Ansprüchen in Ansehung auf gewisse Gerechtsamen schliessen.

§. 12.

Zuerst nimt der König von Spanien, als Nachfolger der Oesterreich-Spanischen Linie, die gantze Verlassenschafft des höchstseeligen Kayserς, der gethanen Verzicht und geleisteten Garantie der Pragmatischen Sanction ohngeachtet, in Anspruch, und beziehet sich hauptsächlich auf die unter

ter beyden Oeſterreichiſchen Linien errichtete Verträge, auf das Teſtament Kayſer Caroli V. und auf das Erbfolgs-Recht unter denſelben. * Es iſt aber ſolcher unterſchiedlich zu wiederlegen geſucht worden. **

* Sammlung der Staats-Schrifften / 9. Theil / 984. Blat.

** *Modrevius de conturbata ratione ſucceſſ. ab inteſt. apud germanos.* Reflexions d' un particulier, ſur l' ecrit publié ſous le nom du Comte de Montijo au ſujet des pretenſions de la Cours d' Eſpagne. Staats-Schrifften / 15. Stück. *Reſponſum ad bina ſcripta ab Hiſpano Oratore comite Montijo Francofurti exhibita.* Staats-Schrifften / 18. Stück.

§. 13.

Weiter ſprechen Ihro Kayſerliche Majeſtät, als Churfürſt von Bayern, die gantze Verlaſſenſchafft Kayſer Ferdinandi I. an. Es wird ſich darauf gegründet, daß eines Theils die Oeſterreichiſche Erb-Lande an ſich ſelbſten einen Theil von dem Hertzogthum Bayern ausmachten, auch von Ihro Majeſtät hohen Vorfahren mit Gut und Blut erworben, aber zur Ungebühr entzogen worden; andern Theils daß bey der Vermählung Kayſers Ferdinandi I. älteſter Prinzeßin, Anna, mit Hertzog Albrechten dem V. von Bayern, derſelbe, vermöge der Ehepacten und Verzicht-Briefe auf Abgang des Oeſterreichiſchen Manns-Stamm, als älteſten Erb-Tochter, oder ihre Erben, ohnmittelbahr, mit Ausſchlieſſung aller anderer weiblichen Deſcendenten, die Nachfolge auf ſämtliche Oeſterreichiſche Länder, die Kayſer Ferdinandus I. im Beſitz gehabt, vorbehalten worden; Welche Erbfolgs-Ordnung in dieſes Kayſers Teſtament und Codi-

cill, als eine immerwährende Pragmatische Sanction weiter bestätiget sey, mithin wäre die älteste Ertz-Hertzogin, Anna, als Senior filia Serenissimæ Domus, samt ihren Erben, nämlich den Hertzogen in Bayern dem Oesterreichischen männlichen Stamm unmittelbahr substituiret. Hieraus wird geschlossen, es sey also den Chur-Bayerischen Rechten durch Errichtung der Pragmatischen Sanction zu nahe getreten worden, dahero Ihro Kayserliche Majestät bemelte Erbfolgs-Ordnung auch anderer Gestalt nicht acceptiret, erkant und angenommen hätten, als insoweit höchst Dero Durchlauchtigste Frau Gemahlin daraus einiges Erb- oder Nachfolgs-Recht zu gewarten habe. Denn sich durch diese oder einige andere beytrittliche Begnehmigung der Pragmatischen Sanction, älterer Hauß-Rechte zu begeben, sey höchst Deroselben Willen, Sinn und Meynung niemahlen gewesen. Man füget dem bey, daß die, von den meisten Potentien und dem Teutschen Reich geleistete Gewehr, offtgedachter Sanction, anders nicht, als salvo jure tertii verstanden werden könne, auf welche Art die Cron Franckreich solche auch genommen, und deshalben die bundsmäßige Hülffe, da die Groß-Hertzogin von Florentz, sich zu gütlicher Abtrettung dieser Länder nicht verstehen wolte, geleistet habe; * Es ist aber diesem hauptsächlich entgegen gesetzet worden. **

* Staats-Schrifften / 1. und 2. Stück.
Chur-Bayerisches Manifest wegen der Oesterreichischen Erb-Folge
Staats-Schrifften / 23. Stück 963. Blat.
Gründliche Ausführung und klarer Beweiß derer dem Durchlauchtigsten Chur-Hauß Bayern zustes

zuſtehende Erbfolgs- und ſonſtigen Rechts-Ansprüchen auf die von weyland Kayſers Ferdinando beſeſſene Länder.

Sammlung der Staats-Schrifften 19. 22. Stück.

** Vorläuffige Beantwortung der ſogenanten gründlichen Ausführung derer dem Durchlauchtigſtem Chur-Hauß Bayern zuſtehender Erbfolgs- und ſonſtiger Rechts-Ansprüche auf die von weyland Kayſer Ferdinando I. beſeſſene Erb-Königreiche und Länder.

§. 14.

So haben auch Ihro Königliche Majeſtät von Pohlen, als Churfürſt von Sachſen, die Urſachen, die dieſelben bewogen haben, mit gewaffneter Hand in das Königreich Böhmen und andere zu der Succeßion weyland Kayſers Carls des VI. Majeſtät gehörige Landen einzurücken, dahin bekant machen laſſen, daß ſie, zu Vermeidung aller Unruhe im Römiſchen Reich, Dero Königl. Hauſes eigenes Intereſſe bey Seite geſetzet, und ſich erkläret, wie ſie ſich wegen der Oeſterreichiſchen Erbfolge regulirten Verfaſſung, ſo, wie ſie in der von denen mehreſten Europäiſchen Puiſſanzen angenommenen und garantirten Pragmatiſchen Sanction enthalten, ferner zu conformiren gemeinet, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieſelbe nach ihrem völligen Inhalt bey Kräfften erhalten und derſelben von niemand, wer es auch immer ſeyn mögte, nicht der geringſte Abbruch zugefüget werde, widrigen Falls ſie ſich von ihrem unter allen am beſten gegründeten Erbfolgs-Recht nicht würden ausſchlieſſen laſſen; Nachdem aber die nunmehr gäntzlich infringirte Pragmatiſche Sanction weiter keine Würckung und Beſtand

haben könne, könten sie ohne ihrem Königl. Hauß einen unersetzlichen Schaden zu zufügen, weiter nicht entstehen, von der Erbschafft des letztverstorbenen Kayfers Majestät, sich und Dero Königl. Hauß, wenigstens soviel, als die gegenwärtige Conjuncturen es zuliessen, zu verschaffen, da von GOttes und Rechts-wegen die gantze Erbschafft, Krafft ihrer unwidersprechlichen Vorrechts, ihnen allein gebührete.

Sammlung der Staats-Schrifften / 24. Stück 1059. Blat *seqq.*

§. 15.

Es wird sich dabey auf ein Manifest bezogen, welches die Anforderung selbsten enthält. Man hält dafür, die Nichtigkeit der sogenanten Pragmatischen Sanction, lege sich durch den Anno 1703. zwischen Kayser Leopoldo und seinen beyden Herrn Söhnen errichteten Vergleich augenscheinlich zu Tage, welchen Kayser Carolus VI. selbsten mit einem kräfftigen Eid bestättiget habe, vermöge welches die Erb-Folge der zweyen Josephinischen Ertz-Hertzoginnen und ihren Descendenten vorzüglich vor den Ertz-Hertzoginnen und Töchtern Caroli VI. in den Ländern die Kayser Leopoldus besessen, vest gesetzet worden sey, daß also die Pragmatische Sanction, wodurch Kayser Carolus die Rechte, die den Josephinischen Ertz-Hertzoginnen, vermöge ersteres Vergleichs, zugestanden, den seinigen übertrage, nicht bestehen könne: Dahero auch die erfolgte Renuntiation der Königin von Pohlen Majestät, nebst Dero Herrn Gemahl, die ohnehin illegaliter geschehen sey, wie auch die darauf erfolgte Gewehrleistung ab Seiten

ten Ihro Majeſtät von keiner Verbindlichkeit ſeyen, und einem ex pacto & providentia majorum erlangten Recht präjudiciren könten. Dem werden beygefüget Ihro Königl. Majeſtät ſelbſt eigene Anſprüche, als 1.) auf Oeſterreich nach Abſterben des Hauſes Babenberg. 2.) Hält man die Frau Hertzogin von Lothringen, wann ſie Univerſal-Erbin der Oeſterreichiſchen Landen ſeyn wolle, ſchuldig, das Hauß Sachſen wegen alles deſſen ſchadloß zu halten, was demſelben durch die Facta derer vorigen Kayſer in Anſehung der Jülich- und Bergiſchen Succeßion entgangen. 3.) Wegen des Schadens zu 30. Millionen, den die Schweden in Sachſen gethan, weilen der Anno 1702. verſprochene Succurs ausgeblieben, und Ihro Königl. Majeſtät durch eben dieſen Tractat ihr Land durch die Ihro Kayſerl. Majeſtät zugeſchickte Hülffe von Truppen entblöſet habe. 4.) Wird angeführet, daß man ſonſten noch wichtige Summen zu fordern habe.

Sammlung der Staats-Schrifften l. c. Blat 1068. ſeqq.

§. 16.

Bald nach dem Ableben des Kayſers ſind auch Ihro Majeſtät der König in Preuſen mit einer zahlreichen Armee in Schleſien eingerucket, und haben darauf unter dem 1ten December 1740. eine Declaration dahin kund machen laſſen, daß Ihro Majeſtät Truppen keinesweges mit dem Vorſatz in das Hertzogthum Schleſien gekommen, um Ihro Majeſtät die Königin in Ungarn dadurch zu beleidigen, als mit welcher ſie alle genaue Freundſchafft zu unterhalten, und Deroſelben wahres

Beſte

Beste und Conservation zu befördern, fest entschlossen wären, sondern vielmehr aus weit andern wichtigen und trifftigen Ursachen, welche sie zu seiner Zeit zu manifestiren nicht unterlassen würden, sodann seyen dieselbe anbey, wegen der durch Ableben der Kayserlichen Majestät besorglichen Folgerungen, zur nöthigen Defension Dero Landen, nach den principiis einer nothwendigen Vertheidigung, zu dergleichen Unternehmen bewogen worden.

Selecta Jur. publ. noviss. P. 2. C. 6. §. 1.

§. 17.

Inzwischen haben Ihro Königliche Majestät höchst Deroselben Ober-Hof-Marschall Grafen von Gotter und deren geheimen Rath von Borck nach Wien abgesendet, um sich, wegen Dero Ansprüchen auf einige Schlesische Hertzogthümer, durch gütliche Unterhandlungen zu vergleichen * Welches aber nicht den erwünschten Erfolg gehabt.

* *Select. Jur. publ. l. c. §. 2.*

§. 18.

Hierauf haben höchst Dieselbe durch die Waffen ferner zu erhalten gesucht, was ihnen gütlich nicht abgetretten werden wollen, und haben Dero Ansprüche, die hauptsächlich auf die Hertzogthümer Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrschafften gerichtet sind, in unterschiedenen Schrifften der Welt vor Augen geleget, * die aber auch ab Seiten Oesterreich zu beantworten gesuchet worden. **

Rechts-

* Rechts-gegründetes Eigenthum des Königlichen Chur-Hauſes Preuſen und Brandenburg auf die Hertzogthümer, Jägerndorff, Liegnitz, Brieg, Wohlau und zugehörige Herrſchafften in Schleſien. Staats-Schrifften 3. Stück. Nähere Ausführung des in denen natürlichen und Reichs-Rechten gegründeten Eigenthums ꝛc. Staats-Schrifften 4tes Stück.

** Acten-mäßige und rechtliche Gegen-Information, über das ohnlängſt zum Vorſchein gekommene ſogenante Rechts gegründete Eigenthum.

Kurtze Beantwortung der fernern nähern Ausführung. Staats-Schrifften 7. und 8. Stück.

§. 19.

Es nehmen Ihro Königliche Majeſtät vorangeregte Lande, nach Behauptung, daß die dieſerhalben Anno 1686. und 1695. errichtete Vergleiche gegen die Hauß-Verträge laufften, und ſonſten ungültig und unverbindlich wären, von neuem in Anſpruch, und zwar Jägerndorff, als ein von dem Hauß Brandenburg erkaufftes Erb-Lehen, die übrige Hertzogthümer und Herrſchafften aber, vermöge einer mit den Hertzogen zu Liegnitz errichtete Erb-Verbrüderung. Worbey zugleich behauptet wird, es habe ſich die Cron Böhmen durch die Violirung der Verträge und Beeinträchtigung der Vaſallen des Dominii directi verluſtig gemacht.

Select. Jur publ. noviſſ. l. c.

§. 20.

So hat auch der König von Sardinien auf das Hertzogthum Mayland Anſpruch gemacht, und ſich darauf gegründet, daß Kayſer Carolus V. ſeinem Printzen Philipp, unter den Königen in Spanien dem Zweyten, dieſes Hertzogthum mit der Bedingung

dingung verliehen, daß darinnen zuerst dessen Nachkommenschafft männlichen Geschlechts, nach dem Recht der ersten Geburt, nach deren Abgang aber die älteste Tochter und deren ältester Sohn, nebst dessen männlichen Nachkommen, und sodann die übrige Töchter auf gleiche Art folgen solten, vermöge welcher Belehnung, weilen er von dessen Prinzeßin Annen abstamme, ihm die Erb-Folge nach Absterben Kayfers Caroli II. bereits zugestanden. Es habe aber damahlen dieselbe wegen des mächtigen Mit-Prätendente Caroli VI. nicht können behauptet werden, deshalben Ihro Königliche Majestät, wo sie Dero Recht nicht völlig verlieren wolten, solches gegenwärtig bewerckstelligen müsten. Es haben sich dieselbe jedoch bekantlich nachgehends mit der Königin von Ungarn verglichen, und sind im Begriff mit höchst Deroselben gemeinschafftlich die Ruhe von Italien zu unterstützen.

Deduction des Droits de la Royale Maison de Savoye sur le Duchè de Milan.

§. 21.

Weiter hat verlauten wollen, als ob der Printz Gonzaga, aus dem Hauß Mantua abstammend, einen Anspruch auf dieses Hertzogthum mache. Es hat sich aber nachgehends aus dessen Vorstellung bey dem Churfürstlichen Collegio gezeiget, daß sein Vortrag allein auf das Eventual-Succeßions-Recht in dem Guastallischen und ein gewisses von dem Besitzer des Hertzogthums Mantua zu entrichtendes Appanagium gegangen ist. Dargegen aus diesem Hauß der Hertzog von Sulferino, das Hertzogthum Castiglione in Anspruch nimt,

und

und der Marcheſe de Caretto de Paleſtrino allenfals Genugthuung für die ihm und ſeinen Langhiſchen Mit-Vaſallen durch den letztern Wieneriſchen Frieden entzogene Reichs-Unmittelbarkeit verlanget.

MOSERS Beylagen zu der Wahl-Capitulation/ Blat 132. 157. 171.

§. 22.

Als weiter die Königin von Ungarn und Böheim ihrem Herrn Gemahl, dem Hertzog von Lothringen, die Mit-Regenten-Stelle und Ausübung der Böhmiſchen Chur-Stimme bey letzt vorgeweſener Kayſer-Wahl übertragen hat, iſt auch beydes zum Widerſpruch gediehen; Geſtalten erſteres von unterſchiedenen Höfen als gegen die Pragmatiſche Sanction lauffend, angeſehen worden, und in Anſehung letzteres iſt man an einigen Churfürſtlichen Höfen der Meynung geweſen, daß der Königin zu Ungarn Majeſtät, als einer Prinzeßin die Unfähigkeit zu Verwaltung der Böhmiſchen Chur, nach der guldnen Bulle und dem Reichs-Herkommen, entgegen ſtehe, demnach ſie die Gerechtigkeit, die ſie ſelbſten nicht haben könne, einem Vertretter zur Ausübung nicht überlaſſen mögen.* Und obgleich dem ab Seiten der Königin entgegen geſetzt worden, daß in Böhmen die weibliche Erb-Folge ſtatt habe, dieſe aber mit Ausübung der auf dem Land hafftenden Vorrechten unzertrennlich ſey, auch bey ſich ereignetem Fall, nach vorgeweſenē Umſtänden, die Chur-Stimme jederzeit entweder von dem Gemahl der Erb-Folgerin, oder aber von den Lands-Ständen ſey ausgeübet worden, welches nunmehro nach readmiſſion der Cron Böh-

men

men zu allen Reichs-Versammlungen und der von dem Reich geleisteten Garantie der Pragmatischen Sanction um soviel mehr statt haben müste; So ist dennoch besonders inzwischen Ihro jetzige Kayserliche Majestät Dero Rechte auf dieses Königreich mit gewaffneter Hand zu unterstützen gesuchet, für diesesmahl das Böhmische Votum in dem Churfürstlichen Collegio per majora suspendiret worden.

Sammlung der Staats-Schrifften / *Tom.* 2. 3. 5. 6. und 8. Item 13. 14.

§. 23.

Endlich hat ebenwohl das Hochfürstliche Hauß Würtemberg dafür gehalten, es sey die Anwartschafft, welche das Durchlauchtigste Hauß Oesterreich auf dieses Hertzogthum gehabt, mit dessen Manns-Stamm erloschen, mithin seye der Königin von Ungarn und Böheim Majestät nicht befugt, weiter das Würtembergische Wappen und den Titul zu führen. Es hat deshalben anfänglich eine so betitulte kurtze doch gründliche Anzeige* und nachgehends eine besondere Deduction bekant gemacht. **

* Staats-Schrifften 23. Stück / Blat 1030. *seqq.*

** Unter dem Titul: Ohnumstößlicher Beweiß / daß das weibliche Geschlecht des Durchlauchtigsten Ertz-Hauses Oesterrrich auf das Hertzogthum Würtenberg kein Anwartschafftes Recht zu suchen/noch sich des Tituls und Wappens von Würtenberg zu bedienen habe.

§. 24.

Die Gründe die angeführet werden, bestehen hauptsächlich darinnen: daß, nachdem Kayser Carolus

rolus V. von dem Schwäbiſchen Bund das Hertzogthum Würtemberg, woraus dieſer den Hertzog Ulrich wegen Einnehmung der Stadt Reutlingen vertrieben, an ſich gebracht, weder in der darauf Ertz-Hertzog Ferdinanden ertheilten Belehnung, noch auch als dieſer Hertzog daſſelbe durch den Cadaniſchen Vertrag von dem Durchlauchtigſtem Ertz-Hauß Oeſterreich als ein Affter-Lehen erkennen und nehmen müſſen, und als nachgehends durch den weiter zu Prag erfolgten Vertrag, die Affter-Belehnung aufgehoben, und allein die Erb-Folge, auf den Fall das Fürſtliche Hauß Würtemberg vor den Ertz-Hertzogen von Oeſterreich abſterben würde, vorbehalten auch zu dem Ende den Titul und Wappen von Würtenberg zuführen, verſtattet worden, des Oeſterreichiſchen weiblichen Stammes gedacht worden. Dargegen aber die qualitas feudi Maſculini des Hertzogthums, und beſonders aus der erectione Ducatus, auſſer allem Zweiffel ſey. Demnach, wann auch gleich des Hauſes Oeſterreichs Privilegia klar ſeyen, daß die weibliche Erb-Folge ſowohl in Anſehung der Länder die daſſelbe beſitze, als auch noch weiter erlangen möge, ſtatt habe, dennoch die Natur dieſes Reichs-Landes zu deſſen Nachtheil um ſo viel weniger dadurch geändert werden mögen, als bey allen vorangeregten Vorfällen ſolches der intereßirten Theilen Meinung nicht geweſen ſeyn konte, da kein einigmahl Oeſterreichiſcher Seiten der weiblichen Erb-Folge gedacht worden, welchem doch die allenfals hierunter gehabte Meinung deutlich zu erklären obgelegen hätte.

Zwey und zwantzigstes Capitel.

Von den Churfürstl. Vereinen und der Association der vordern Creyßen.

§. 1. Man kommt nunmehro auf die Verträge die einige Stände unter sich errichtet haben.
2. Sie sind nicht sämtlich anzuführen nöthig.
3. Beschreibung des Churfurstlichen Verein.
4. Ihm gehen unterschiedene andere Vereine vor.
5. Dessen Inhalt.
6. Einige Churfürsten sind besonders in denselben aufgenommen worden.
7. Besondere Vereine.
8. Sie sind sämtlich in den Wahl-Capitulationen bestättiget.
9. Beschreibung der association der vordern Creyße.
10. Gelegenheit zu derselben.
11. Sie komt Anno 1697. zu Stande.
12. Und wird An. 1702. erneuert.
13. Die associirte Creyße tretten in die Alliantz gegen Franckreich.
14. Setzen auch ihr Bindnuß nach dem Utrechter-Frieden fort.
15. Welches annoch im Stande ist.

§. 1.

Hierauf trifft die Ordnung die in die Teutsche Staats-Verfassung einschlagende Verträge und Vereinigungen, die einige Reichs-Stände unter sich gemacht haben, welche durchgehends in den Wahl-Capitulationen, in sofern sie denen Reichs-Gesetzen gemäß sind, bestättiget werden.

§. 2.

Nachdem sie aber zum Theil von nicht allzugrosser Würckung sind, würde überflüßig seyn, solche sämtlich, so viel nemlich deren bekant sind, anzu-

anzuführen. Man wird sich also vergnügen, allein der sogenanten Churfürstlichen Vereinen und der Association der vordern Creyße zu gedencken.

§. 3.

Es ist ersterer ein Anno 1521. zwischen sämtlichen dermahligen Churfürsten geschlossener, oder vielmehr erneuerter und erläuterter Vertrag, der zu Vesthaltung ihrer und des Reichs-Gerechtsamen, nebst Unterhaltung unverrückten Vertrauens unter diesem hohen Collegio errichtet worden.

§. 4.

Zu dem ersten Verein, welcher Anno 1338. zu Rense errichtet worden, hat der Päbstliche Hof, und besonders Pabst Johannes XXII. der sich in das Wahl-Geschäffte einmischen wolte, Gelegenheit gegeben; Dem unterschiedene andere, als Anno 1399. 1424. 1438. 1446. 1502. 1521. gefolget sind, die aber mehr für eine Erneuerung und Vermehrung des vorhergehenden zu halten sind.* Der Verein selbsten ist unter andern zu finden bey dem Ziegler. **

* Hoffmann Teutsches Staats-Recht 3 Buch 4. Cap §. 70 *seqq*
WILDVOG. *diss. de Unione Electorum.*
** ZIEGLER *Corpus Sanctionum Pragmat. p.* 1019.

§. 5.

Durch diesen Verein machen sich die Churfürsten anheischig, des Reichs Freyheit, ihre Wahl, nebst andern Gerechtsamen zu schützen, zu dem Ende einander beyzustehen, und sich daran nicht irren zu lassen, auch ihre Freunde und Vasallen darzu zu ver-

mögen, weniger nicht in Streitigkeiten, welche unter ihnen vorfallen mögten, die meiste Stimmen gelten zu lassen.

§. 6.

Es findet sich, daß einige Churfürsten in diese Verein, nach abgelegter Handgelöbniß oder leiblichem Eyde besonders aufgenommen worden, welches jedoch auch meistentheils unterblieben ist. *

* HOFFMANN *l. c.* §. 78. & 85.

§. 7.

Von diesem allgemeinem Verein sind die sonderbahre zu unterscheiden, unter welchen der Rheinische der Anno 1519. zwischen Chur-Mayntz, Cölln und Pfaltz nach Absterben Kaysers Maximiliani I. zu Beförderung der neuen Kayser-Wahl geschlossen und Anno 1664. bekräfftiget worden, besonders zu mercken ist. *

* STRUV. *Jur. publ. Cap.* 16. §. 12.

§. 8.

In den Wahl-Capitulationen sind die gemeine Vereinen sowohl, als der Rheinische bestättiget worden, und hat sich der Kayser zugleich anheischig gemacht, was auch künfftighin die Churfürsten unter einander gut befinden und vergleichen mögten, in so fern es den Reichs-Gesetzen und der übrigen Stände Gerechtsamen nicht zu wider seyn, genehm zu heissen und zu bestättigen.

Caroli VI. art. 3. *Caroli VII. l. c.* §. 6. 7.

§. 9.

Nunmehro auf die Association der vordern Creyßen zu kommen, ist solche eine engere, unter den

denselben zur gemeinschafftlichen Beschützung errichtete Verbindung.

§. 10.

Dieses Associations-Werck haben die in dem vorigen Seculo vielfältig entsprossene Frantzösische Kriege befördert, und gründet sich hauptsächlich, theils auf Festhaltung der Executions-Ordnung, theils auf den Reichs-Schluß de an. 1687. und die darinnen festgestellte Reichs-Kriegs-Verfassung.

§. 11.

Nachdem über dieses Geschäffte lange Zeit gehandelt worden, ist es endlich Anno 1697. zwischen dem Chur-Rhein-Fränck-Bayer-Schwäb-Ober-Rhein- und Westphälischen Creyßen zu Stand gekommen; Allein der noch in diesem Jahr erfolgte Ryßwickische Friede hat verhindert, daß dasselbe nicht in völlige Würcklichkeit gesetzt werden können. *

* KOPP. von der Association der vordern Reichs-Creyßen / 2. Theil §. 6.

§. 12.

Weilen aber durch den Tod Caroli des Zweyten, Königs in Spanien, sich die Sache abermahlen zu einem gefährlichen Krieg anliesse, wurde anfänglich zwischen Francken und Schwaben, wegen Beobachtung einer genauen Neutralität gehandelt, endlich aber Anno 1702. zu Nördlingen zum Vortheil des Hauses Oesterreich die Association der vordern Reichs-Creyße, Chur-Rhein, Oesterreich, Francken, Schwaben und Ober-Rhein geschlossen, und ein förmlicher Receß er-

richtet, welcher der Nördlinger-Tractat gemeiniglich genennet wird.

KOPP. *l.* c. §. 7. Beylag. *sub. n.* 19.

§. 13.

Es sind darauf die associirte Creyße in die grosse Alliantz zwischen dem Kayser, Engelland und Holland nicht nur getreten, sondern haben auch den Krieg mit zusammen gesetzten Kräfften biß auf den unglücklichen Utrechter- und Baadischen-Frieden fortgesetzet.

§. 14.

Nach geschlossenem Frieden beschriebe Chur-Maintz den 21ten April 1714. die associirte Creyße nach Franckfurt, woselbsten beschlossen worden, daß das Bindnüß auch in Friedens-Zeiten fortgesetzet, und auf den Grund der Executions-Ordnung wie auch voriger Anno 1697. und 1702. errichteter Associations-Tractaten sub auspiciis cæsareis beständig fest gestellet bleiben, das gantze quantum militare der auf den Beinen zu haltenden Truppen aber, nach Maasgab des Associations-Receßes von Anno 1711. auf ein halbes simplum, nach der in dem Reichs-Schluße 1681. gemachten Eintheilung bestehen solte. Wobey die bißherige Associations-Verfassung, und was in den Receßen enthalten wiederhohlet worden; wie solches der Associations-Receß vom 20ten Jun. 1714. ausweiset. Es ist auch dieses ferner durch den Receß vom 19ten December besagten Jahrs bestättiget worden.

KOPP. *l* c. §. 8. *seqq.*

§. 15.

Es haben die associirte Creyße ebenfals nachgehends

hends, wann es die Zeit-Läuffte erfordert, besonders aber bey letzterm Krieg, jederzeit ihre Zusammenkünffte gehalten, und in demselben der Verbindung durch Stellung ihres Contingents auf drey simpla ein Genügen geleistet, daß also das Associations-Werck biß auf den heutigen Tag in seinem Wesen und Würcklichkeit ist.

Drey und zwanzigstes Capitel.

Von der Stände und Glieder des Reichs Privilegien.

§. 1. In wiefern der Reichs-Ständen Privilegien in das allgemeine Staats-Recht einen Einschlag haben.
2. Dieselben sind in den Reichs-Gesetzen bestättiget.
3. Deren Beschreibung.
4. Es gehören anhero nicht die Rechte, die den Ständen vermöge ihrer Lands-Hoheit zustehen.
5. Unterschied der Privilegien.
6. Deren Gültigkeit wird zuweilen angefochten.
7. Worauf dabey zu sehen ist.
8. Wo man die Haupt-Privilegien der Stände findet.

§. 1.

Daß zu allgemeiner Erkäntniß des Teutschen Staats vieles beytrage, die Erkäntnüß eintzeler Stände Gerechtsamen und Privilegien, welche sich entweder auf ausdrückliche Begnadigungen oder den Besitz gründen, in sofern sie in die Verfassung des Reichs oder eines gantzen Corporis einschlagen, ist eine ausgemachte Sache.

§. 2.

Es sind also die von den Römischen Kayfern den Teutschen Ständen verliehene Privilegien zu den Haupt-Quellen des Teutschen Staats-Rechts zu zählen, und in den Reichs-Gesetzen sowohl bekräfftiget, daß auch beyde höchste Reichs-Gerichte solche zu beobachten angewiesen worden.

Capit. Carol. VI. art. 1.
Carol. VII. l. c. §. 2. 9.
Instrument. Pac. art. 8. §. 1.
Reichs Hof-Raths-Ord. *Tit.* 1. §. 16.
Letzter Reichs-Abschied §. 113. 168.

§. 3.

Man verstehet unter diesen Privilegien diejenige Begnädigungen, welche die Römische Kayser, in sofern es ihre Gewalt zugelassen, den Reichs-Ständen nebst deren allgemeinen Rechten zu ertheilen geruhet haben.

§. 4.

Es kommen also nunmehro hier nicht diejenige Rechte, die allen Ständen vermöge der Landes-Hoheit zustehen, in Betrachtung, welche ehedem die Kayser ihnen entweder zum Theil oder überhaupt bekräfftiget und bestättiget haben, wohin die Privilegia Kayfers Friderici II. bey dem Schilter unter andern gehören. *

* *Inst. Jur. publ. Tom.* 2. *tit.* 15 *p.* 130. *seqq.*

§. 5.

Die Privilegien gehen entweder auf gewisse Personen oder Sachen, und betreffen eine gewisse Art von Ständen in corpore oder ein besonders Hauß, oder auch eine eintzele Linie, und sind deren

ren soviel, daß solche ohnmöglich allhier sämtlich angeführet werden mögen.

§. 6.

Nachdem es aber bey einigen Kayfern nicht nur mit Ertheilung der Privilegien sehr leicht gehalten, welches hauptsächlich das Exempel Kayfers Wenceslai bestärcket, wie dessen Exauctorations-Urtheil klar im Munde führet, * sondern auch von denselben sonsten zuweilen hierunter zu weit gegangen worden, sind dieselbe nicht alles Widerspruchs frey.

* *Obrecht in apparat. Jur publ. & histor germ pag.* 50.

§. 7.

Sonsten ist bey Erörterung der offt vorkomenden Frage, ob der Kayser in einer oder der andern Sache ein Privilegium zu ertheilen befugt gewesen, in ältern Zeiten auf die vorhanden gewesene Reichs-Gesetze, die Reichs-Historie und das damahlige Herkommen, von Zeiten Caroli V. aber hauptsächlich auf die Wahl-Capitulation zu sehen.

§. 8.

Uebrigens führen die besondere Privilegia der Chur-Fürsten unter andern an. *Struv.* * Der Reichs-Fürsten- und anderer Ständen aber kan man bey dem *Pfeffinger ad Vitr.* an gehörigen Orten des Lünigs Reichs-Archiv und sonsten nachschlagen; Wegen der Reichs-Städte ist hauptsächlich Moser ** und von der Reichs-Ritterschafft Burgermeister *** zu gebrauchen.

* *in Syntagm. jur. publ. c.* 17.
LUDEWIG *German. princ.*
** Reichs-Stättisches Hand Buch.
*** *in Codice diplomatico-equestr.*

Vier und zwantzigstes Capitel.

Von dem Reichs-Herkommen.

§. 1. Beschreibung des Reichs-Herkommens
2. Es unterscheidet sich dem Nahmen nach von andern Gewohnheiten.
3. Wie es sonsten in den Reichs-Gesetzen genennt wird.
4. Dessen Abtheilung.
5. Es ist älter als die Reichs-Gesetze.
6. Und wird sich fleißig darauf bezogen.
7. Bey der Anwendung finden sich aber viele Schwürigkeiten.
8. Wie der Beweiß deshalben geführet werden muß.
9. Es hat mit den Gesetzen gleiche Würckung.
10. Wer die Entscheidung in Ansehung der Gültigkeit desselben zu thun hat?

§. 1.

DAs Reichs-Herkommen ist eine durch die Gewohnheit eingeführte Regul, nach welcher in gewissen Staats-Sachen, weshalben keine geschriebene Gesetze oder sonstige Verträge vorhanden sind, bey fürfallenden Fällen mit Wissen und Willen des Kayserß und Reichs verfahren zu werden pfleget.

§. 2.

Wann also von dem Reichs-Herkommen die Rede ist, verstehet man dadurch allein solche Dinge, die in die Staats-Verfassung des Teutschen-Reichs einschlagen, indem es sich hauptsächlich in Ansehung der Materie von andern Gewohnheiten unterscheidet.

§. 3.

In den Reichs-Gesetzen wird solches ausgedruckt,

druckt durch altes Herkommen, einen alten Gebrauch und Herkommen, alte wohl hergebrachte rechtmäßige billige Gebräuche, Gebrauch, Gewohnheiten und Herkommen, imgleichen hergebrachte Rechte, Gebräuche, Herkommen und Gewohnheiten.* Im Lateinischen werden die Worte, consuetudo, longus usus & observantia gleichlautend genommen, obgleich letzteres hauptsächlich ein Gebrauch ist. **

* *Ord. reg. de anno* 1500. §. *item.* Es soll ꝛc.
Reichs-Abschied zu Speyer Anno 1542. §. 17. und 227.
Ord. Crim. præf. in fin.
Reichs-Abschied *de Anno* 1594. §. 11.

** *Tit* 9. *A. B & in fin. art.* 5.
Instr. Pac. Osn. §. 3. & 47.

§. 4.

Die Materien des Teutschen Staats-Rechts betreffen eben nicht immer zugleich den Kayser und das gantze Reich, sondern es giebt Fälle die 1.) den Kayser allein angehen, als dessen Vorrechte, 2.) den Kayser und eine besondere Art von Ständen, zum Exempel die Vorrechte, welche sich der Kayser und die Chur-Fürsten mit Ausschliessung der übrigen Ständen zueignen. 3.) Die Stände allein, als wenn diese eine gewisse Befugnis, wie das Jus adlegandi, in Anspruch nehmen. 4.) Nur eine Claße der Stände z. E. Die Churfürsten, folglich ist auch des Reichs-Herkommen nicht einerley Art, sondern kan in diesen Fällen von allen Theilen angeführet werden.

§. 5.

Weilen man aber in ältesten Zeiten in Teutschland

land sehr wenig geschriebene Gesetze gehabt, * muste man sich allein auf das Herkommen beruffen, dahero das Reichs-Herkommen älter, als die Gesetze ist.

* CONRING *de orig. jur. germ. cap.* 11.

§. 6.

Es wird sich auch in vielen Fällen auf das Reichs-Herkommen biß auf den heutigen Tag von dem Kayser und den Ständen, nach Befinden, bezogen, indem viele wichtige in die Staats-Verfassung einschlagende Dinge, ohne in Gesetze zu verfassen, beybehalten worden.

§. 7.

Nachdem aber in keinem Reichs-Gesetz ausgemacht ist, was eigentlich zu Erweisung eines gültigen Reichs-Herkommens erfordert wird, ist leicht zu ermessen, daß, wann bey vorfallenden Fällen von einem Theil sich darauf bezogen wird, der andere gemeiniglich vieles dagegen einzuwenden findet, mithin es in der Anwendung grosse Schwierigkeiten setzet.

§. 8.

Inzwischen wird gemeiniglich dafür gehalten, es werde zu Darthuung des Reichs-Herkommens erfordert, daß bewiesen werden könne, es sey ehemahlen in dergleichen Vorfall, und zwar mit Wissen des Gegentheils, eben auf die Art, wie gegenwärtig verlanget wird, etwas geschehen oder auf vorgefundenen Widerstand unterlassen worden, das aber entweder durch Urkunden ausgesprochene Urtheil, lebendige Zeugen oder Geschicht-Schreiber geschehen kan. Wobey dasjenige was

in

in dem Römischen Recht von Darthuung der Gewohnheiten gelehret wird, fast durchgehends zu beobachten stehet. *

* KEMMERICH *Diss. de probat. consuetudinis & observantia tam privata quam publica.*

§. 9.

Weilen aber auch das Reichs-Herkommen mit den Gewohnheiten im Burgerlichen Recht gleiche Würckung hat, folget, daß es, wie dieselbe, die Krafft eines Gesetzes habe, demnach dadurch nicht nur etwas neues eingeführet, sondern auch etwas altes erläutert, oder gar verändert werden könne. Es kan also ein wahrhafftes älteres Reichs-Gesetz durch ein jüngeres Herkommen und widerum ein älters Reichs-Herkommen durch ein neueres Gesetz oder Vertrag aufgehoben werden.

§. 10.

Wann aber etwas für ein Reichs-Herkommen angegeben wird, und der Gegentheil will solches nicht dafür gelten lassen, ist die Frage, wer hierunter in contradictorio zu entscheiden habe? Moser * macht einen Unterscheid, ob die Haupt-Sache, derenhalben das Reichs-Herkommen angeführet wird, der Bottmäßigkeit der höchsten Reichs-Gerichten unterworffen ist oder nicht. In dem erstern Fall stehet er den Reichs-Gerichten zu, hierinnen eine Entschuldigung zu thun, nicht aber in letzterem, und glaubet, wann der Kayser wider die Stände, oder aber die Stände gegen den Kayser und unter sich in solchen Sachen, in welchen sie die Kayserliche Obrist-Richterliche Gewalt nicht zu erkennen haben, unterschiedener Meinung seynd,

man

man sich entweder gütlich setzen, seine Meinung mit Gewalt durchtreiben, oder aber solche ohnentschieden lassen müste. * Andere sind aber der Meinung, es müsse hierbey der Kayser und das Reich, als welchen das Recht Gesetze zu geben und zu erklären allein zustehet, ** den Ausspruch thun. Übrigens sind hierbey zu gebrauchen ***

* Staats-Recht/ 1. Buch 25 Cap. §. 46. *seqq.*

** 34. Cap. §. 8. 9.

*** KULPISIUS *de observantia imperiali.*
WEBERS *diss. de jure S. R. I. publ. non scripto.*

Fünff und zwantzigstes Capitel.

Von dem Nutzen der Staats-Acten und Urkunden in dem Teutschen Staats-Recht.

§. 1. Warum man hier von den Neben-Quellen des Staats-Rechts handelt, wird angeführet.

2. Die acta publica gehören zuvorderst anhero.

3. Deren Beschreibung.

4. Man hat nunmehro wichtige Sammlungen davon.

5. Unter welchen besonders die bey Verfertigung der Reichs-Gesetze verhandelte acta zu nutzen sind.

6. Nebst denselben sind die Deductiones zu gebrauchen.

7. Weiter sind auch die Urkunden nöthig, deren Beschreibung beygefügt wird.

8. Es wäre ein hinlänglich Register derselben von Jahr zu Jahr zu wünschen.

9. Sie sind aber wohl zu prüfen.

10. Einige Haupt-Kennzeichen werden angeführt.

11. Die Critic hat bey deren Untersuchung einen besondern Nutzen.

12. Der sich auch in andern Dingen zeiget.

§. 1. Oben

§. 1.

Oben hat man bereits angeführet, daß nebst den Haupt-Gründen des Teutschen Staats-Rechts, bey dessen Abhandlung einige Neben-Quellen und Hülffs-Mittel nöthig seyen,* welche also noch kürtzlich zu betrachten sind: Man machet aber billig bey letztern einen Anfang, weilen sie mit den Haupt-Quellen eine nähere Verbindung als erstere haben.

* Cap. 11. §. 3. 4.

§. 2.

Nebst den Reichs-Gesetzen, dem Reichs-Herkommen und den Verträgen sind die acta publica die Haupt-Gründe, auf welche das Teutsche Staats-Recht gebauet werden muß.

§. 3.

Unter den Staats-Acten verstehet man in das Teutsche Staats-Recht einschlagende Schrifften, welche bey vorgewesenen Staats-Geschäfften publica authoritate verhandelt und verfasset worden.

§. 4.

Es ist Teutschland nunmehro glücklich, daß man hauptsächlich von Zeiten Frieder. III. an, wichtige Sammlungen von dergleichen Acten hat, welche fast in ungebrochener Reihe auf einander folgen.*

* MOSER Staats-Recht / 1. Buch Cap. 35.

§. 5.

Unter denselben haben besonders die Acta, die bey Verfertigung eines Reichs-Gesetzes verhandelt worden, einen grossen Nutzen, indem durch die-

dieselben dessen eigentlicher Sinn und Meinung am sichersten erforschet werden kan, da sich dadurch die besondere Umstände, die solches veranlasset, und die Ursachen, welche dasselbe also und nicht anderst, wie es jetzo ist, zu verfassen, Gelegenheit gegeben haben, zu Tage legen, wodurch viele Streitigkeiten, die über die Bedeutung der gebrauchten Worte oder sonsten entstehen könten, hinweg fallen.

von Meyers Westphälische Friedens-Handlungen/ 1. Theil Vorrede Blat 6.

§. 6.

Bey den actis publicis ist auch der Deductionen nicht zu vergessen; Indem solche öffters theils wegen Wichtigkeit der Materien, theils der beygefügten Urkunden, in dem Teutschen Staats-Recht grossen Nutzen haben.

§. 7.

Von den actis publicis unterscheiden sich gewissermassen die diplomata, darunter diejenigen unter Obrigkeitlicher Gewalt ausgestelte und ehedem guten theils durch unverwerffliche Zeugen bezeichnete Schrifften verstanden werden, dadurch gewisse Gerechtigkeiten oder Sachen übertragen, oder auch die deßhalben zuvor geschehene Verordnungen bestättiget werden.

§. 8.

Deren Nutzen leget sich aus der gegebenen Beschreibung zu Tag. Weilen aber sehr viele Diplomata, und zwar an gar unterschiedenen Orten bereits gedruckt sind, wäre ein hinlängliches Verzeichniß derjenigen, die von den Kayfern sowohl, als Reichs-Ständen von Jahr zu Jahr vorhanden,

den, zu wünschen; womit bereits von Binau, Nascov und Pfeffinger einen schönen Anfang gemacht haben.

§. 9.

Weilen es aber auch, vermöge der Erfahrung, an untergeschobenen Urkunden nicht fehlet, so sind dieselbe wohl zu prüfen, wovon die Kennzeichen *Heider. Conring. Hertius, Ludewig, Baring* in clave diplomatica und andere an die Hand gegeben haben.

§. 10.

Denn es haben die Urkunden ihre gewisse Merckmahle, die belobte Autores gründlich gezeiget haben, wohin hauptsächlich zu zählen: 1.) Die Sprache, in welcher eine Urkunde geschrieben ist. 2.) Der Stylus curiæ und die darinnen vorkommende Redens-Arten, ob sich solche nämlich auf den Zustand der Zeit, in welcher sie ausgestellet seyn sollen, schicken. 3.) Der Zug der Buchstaben, 4.) die Abkürtzungen der Worte, 5.) die Zahlen oder Ziffern, 6.) die Personen, welche solche unterschrieben haben sollen, 7.) die gewöhnlichen Nahmens-Züge oder monogrammata, davon Baudis besonders geschrieben hat, 8.) der Ort der Unterschrifft, 9.) die Siegel, wobey des *Heinecii* Werck de Sigillis zu gebrauchen. 10.) Die Materie, worauf die Urkunde geschrieben ist.

§. 11.

Weilen nun diese Umstände guten Theils durch die Critic heraus gebracht werden müssen, folget, daß dieselbe in dem Teutschen Staats-Recht ebenfals eine ohnentbehrliche Wissenschafft sey.

§. 12.

Sie ist aber nicht allein bey Prüfung der Urkunden nöthig, sondern es ist deren Nutzen allgemein. Denn man hat sich öffters um den Ursprung gewisser in den mitleren Zeiten gebräuchlich gewesener Wörter zu bekümmern, es sind dunckle Oerter zu erklären, oder von dem geschehenen Zusatz zu reinigen, und falsch gesetzte oder dunckle Orte und dergleichen zu verbessern. *

* MOSER *de nexu studii Critici cum prudentia jur. publ.*

Sechs und zwantzigstes Capitel.

Von dem Nutzen der Historie überhaupt und besonders der Reichs-Historie im Teutschen Staats-Recht.

§. 1. Beschreibung der Historie überhaupt.
2. Abtheilung derselben.
3. Beschreibung der Kirchen- und Politischen-Historie.
4. Der Reichs-Historie.
5. Deren Nutzen.
6. Es hat durch dieselbe das Staats-Recht einen grossen Wachsthum gehabt.
7. Die Historie der besondern Staaten trägt dazu auch vieles bey.
8. Beyder weitere Verbesserung stehet zu hoffen.
9. Vor allen Dingen aber ist eine Historie aller Reichs-Gesetze zu wünschen.
10. Endlich ist auch der benachbarten Staaten Historie nöthig zu wissen.

§. 1. Den

§. 1.

DEn Urkunden ist billig die Historie sogleich nachzusetzen. Es ist aber dieselbe eine wahrhaffte Erzählung merckwürdiger Begebenheiten.

§. 2.

Gleichwie die Begebenheiten unterschiedlich sind, also ist auch die Historie mancherley Art. Hier ist allein die Politische und Kirchen-Historie zu mercken.

§. 3.

Die Kirchen-Historie ist eine Erzählung dessen, was sich merckwürdiges in der Kirche zugetragen hat. Die Politische aber handelt von den merckwürdigsten Begebenheiten in Staats- und Regiments-Sachen.

§. 4.

Die Historie der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs wird ins besondere die Reichs-Historie genant, welche demnach nichts anders ist, als eine Erzählung desjenigen, was in Staats-Angelegenheiten in dem Römischen Reich von Zeit zu Zeit vorgegangen ist.

§. 5.

Der Nutzen der Reichs-Historie in dem Teutschen Staats-Recht ist mannigfaltig. Besonders aber leget er sich nicht nur in Darthuung, Beweiß, Verständniß und Erklärung des Reichs-Herkommens, sondern auch in Erläuterung der Reichs-Gesetze zu Tage, da man durch dieselbe, in Ermangelung der Acten, die Umstände, die sie

selbe veranlasset haben, erlernet, ohne welche man solche nicht wohl verstehen kan.

§. 6.

Es hat also hauptsächlich den Fortgang des Teutschen Staats-Rechts in vergangener Zeit gehindert, daß die Reichs-Historie nicht gehörig abgehandelt worden, wie Spener und andere neuere bereits angemercket haben, folglich hat solches durch die zu Ende voriges Jahrhunderts angefangene Einrichtung derselben und darauf nach und nach geschehene Verbesserung einen ungemeinen Zuwachs erhalten. Zu dessen Beweiß kan vor allen andern Ihro Hochgräflichen Excellentz von Binau genaue und umständliche Teutsche Kayser- und Reichs-Historie, zu deren Fortsetzung denenselben von allen ächten Kennern der Sachen Zeit und langes Leben angewünschet wird, und sodann Struvens Corpus histor. germ. nebst einigen wohl geschriebenen Einleitungen, aufgeschlagen werden.

§. 7.

Gleichwie aber die allgemeine Reichs-Historie ihren grossen Nutzen hat, also ist auch die besondere Historie eintzeler Staaten, wann sie auf gehörige Art abgehandelt wird, um so viel mehr dienlich, als aus derselben die eigentliche Umstände einiger in die allgemeine Staats-Verfassung einschlagenden Dingen erläutert werden können.

§. 8.

Es ist auch bey den vielfältigen vorhandenen Urkunden und den vielen Geschicht-Schreibern mitlern Zeiten, mit gutem Grund zu hoffen, daß beyde

beyde immer mehr und mehr ausgearbeitet werden möchten. Inzwischen ist jedoch letztern nicht blindlings Glauben beyzumessen, sondern man hat deren Erzählung nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit wohl zu prüfen. *

* ECCARD *introd. ad histor. germ. cap.* 1.

§. 9.

Besonders aber würde zu weiterer Aufnahme des Teutschen Staats-Rechts eine ausführliche Historie sämtlicher Reichs-Grund-Gesetze nach Ordnung, wie sie auf einander folgen, dienen. Denn hierdurch würden nicht nur die Gesetze selbsten, sondern auch, wie der Reichs-Staat nach und nach geändert und in heutige Verfassung erwachsen, am besten zu erlernen seyn. Inzwischen hat man sich einsweilen mit den vorhandenen eintzlen Historien der Reichs-Gesetze, und besonders der Erläuterung des Westphälischen Friedens, als der Haupt-Grund-Säule der heutigen Staats-Verfassung, welche man dem von Meyern und Gärtnern zu dancken hat, zu begnügen.

§. 10.

Da ferner die Staats-Angelegenheiten des Teutschen Reichs entweder in sofern sie die innere Verfassung des Staats angehen, oder in sofern Benachbarte dabey interessiret sind, betrachtet werden, so hat man sich auch um die Geschichte der benachbarten Völcker in dem Staats-Recht zu bekümmern, besonders in denen Zeiten, da sie mit Teutschland hauptsächlich zu thun gehabt.

Sieben und zwantzigstes Capitel.

Von dem Nutzen der Chronologie, Geographie, Heraldic und Ceremoniel-Wissenschafft in dem Teutschen Staats-Recht.

§. 1. Weiter ist die Chronologie zu wissen nöthig.
2. Wie auch die Geographie.
3. Die aber nicht hinlänglich ausgearbeitet ist.
4. Sodann die Genealogie.
5. Welche ebenfals annoch Verbesserung nöthig hat.
6. Nebst der Heraldic.
7. Deren Nutzen. Und
8. Endlich die Ceremoniel-Wissenschafft.
9. Worinnen sich deren Gebrauch zeiget.

§. 1.

Nebst diesen Wissenschafften ist auch die Chronologie oder Zeit-Rechnung bey dem Teutschen Staats-Recht unumgänglich nöthig, gestalten man bey derselben theils in Prüfung der Urkunden und Historischen Erzählungen, theils bey Entscheidung der Streitigkeiten unter grossen Häusern, und sonsten öffters Zuflucht suchen muß. *

* *Vitr. de adminie. jur. publ. C.* 8 §. 6. *seqq.*

§. 2.

Wie auch weniger nicht 2.) die Wissenschafft der Lage, Abtheilung und inneren Beschaffenheit der Teutschen Reichs-Landen, nebst der benachbarten Reichen und Staaten, ihre Hülffe in dem Teutschen Staats-Recht leisten muß, daß also

das

das studium geographicum ebenfals nicht bey Seite zu setzen ist.

§. 3.

Es ist aber die Geographie, besonders mitler Zeiten biß anhero nicht so ausgeführet worden, wie nöthig wäre. Soviel gegenwärtigen Zustand betrifft, muß man sich hauptsächlich mit Köhlers Anleitung zu der verbesserten neuen *Geographie* und Hübners vollständigen Geographie; Von ältern Zeiten aber mit des Junckers und Speners Wercken behelffen.

§. 4.

Daß die Genealogie oder Wissenschafft der Geschlechts-Register der Teutschen Häuser in dem Staats-Recht ebenfals 3.) einen sehr grossen Nutzen hat, ist ohnwidersprechlich, indem daraus besonders deren Ursprung, Wachsthum, Zustand, Vermählungen und dergleichen ausgeführet, und dadurch öffters deren Rechts-Ansprüche unterstützet werden müssen.

§. 5.

Es wär dahero zu wünschen, daß man eine mit hinlänglichen Beweißthümern versehene Genealogie der Teutschen Häuser hätte. Inzwischen muß man sich mit des Hübners Tabellen und was *Pfeffinger in Vitr. illustrato* gesammlet hat, grösten Theils behelffen, wobey auch Franckens Einleitung zu Genealogischen Wissenschafften, nebst seiner genealogischen Bibliothec, worinnen er von der Natur und Eigenschafft des studii genealogici, dessen Nothwendigkeit und Nutzen in dem Teutschen Staats-Recht am besten handelt, wohl zu gebrauchen ist.

§. 6.

Die Heraldic oder Wappen-Kunst ist eine Wissenschafft, welche nicht allein die Erkäntniß der Wappen und deren Rechten lehret, sondern auch, wie neue Wappen in herkomlicher Ordnung zu errichten sind.

§. 7.

Da nun aus den Wappen nicht nur der Ursprung hoher Häuser, deren Ansprüche und dergleichen mit unterstützet werden, erhellet daraus deren Nutzen ebenfals in dem Teutschen Staats-Recht. *

* *Vitr. l. c. c.* 8. §. 14. *seqq.*
SCHMEIZEL *de natura & indole artis heraldicæ.*

§. 8.

Unter dem Ceremoniel verstehet man, eine unter hohen Potentaten, durch die Gewohnheit oder Verträge eingeführte Ordnung, nach welcher dieselbe mit einander zu handeln oder deren Gesanden zu halten pflegen.

§. 9.

Es hat also diese Wissenschafft in dem Teutschen Staats-Recht in solchen Stücken, die zum Theils auf äusserliches Gepränge ankommen, als bey Einrichtung des Kayserlichen Hofs, der hohen Reichs-Aemter, der Wahl und Crönung, Gesandschafften und dergleichen, ihren Nutzen. Weshalben man sich in des *Lünigs theatro Ceremoniarum*, des *Stivens* Europäischen Hof-Ceremoniel und sonsten Raths erhohlen muß.

Acht

Acht und zwantzigstes Capitel.

In wiefern das natürl. und allgemeine Völcker-Recht im Teutschen Staats-Recht einen Nutzen habe.

§. 1. Unter die Neben-Quellen gehöret zu erst das natürliche Recht.
2. Was darunter verstanden wird.
3. Dessen Nutzen im Teutschen Staats-Recht.
4. Wie es sich von dem allgemeinen Völcker-Recht unterscheidet.
5. Dieses hat einen mehrern Einschlag in das Staats-Recht.

§. 1.

Nunmehro sind nach der allschon gemachten Ordnung * die Neben-Quellen des Teutschen Staats-Recht abzuhandeln; Man machet billig bey dem natürlichen und allgemeinem Völcker-Recht den Anfang.

* Cap. 24. §. 1.

§. 2.

Das natürliche Recht ist eine Richtschnur oder Regel, nach welcher die Natur selbsten die Menschen ihre Handlungen einzurichten verbindet.

§. 3.

Es ist also das natürliche Recht ein allgemeines Gesetz, welches GOTT, vermöge der Vernunfft, allen Menschen offenbahret hat; und zwar ist solches auch das erstere Gesetz, woraus der Ursprung des Staats-Rechts nicht nur billig herzuleiten ist,* sondern es müssen auch aus demselben hauptsächlich die Verbindlichkeit der Verträge und Gese-

tze, die Gewissens-Freyheit und andere Dinge beurtheilet werden, daß ihm also in seiner Maß der Nutzen in dem Staats-Recht nicht abzusprechen ist. **

* Cap. 1. §. 3.

** SPENER Staats-Rechts-Lehre / 1. Buch / 12. Cap. §. 2.

§. 4.

Da nun das natürliche Recht mit Untersuchung der innerlichen und äusserlichen Verrichtungen der Menschen, nach den Maas-Regeln der Vernunfft beschäfftiget ist; §. 2. Diese aber entweder vor sich oder nach der Verhältniß in gewissen Gesellschafften, in welche sie abgetheilet werden, betrachtet werden können: So pfleget dasjenige Recht, nachdem einzler Personen Verrichtungen beurtheilet werden, das Natürliche, die Maas Regeln aber, nach welchen, vermöge dessen freye Völcker unter sich zu verfahren haben, das Völcker-Recht genennet zu werden. *

* HEINEC. *Elem. Jur. natur. & gent. Lib.* 1. §. 21.

§. 5.

Hieraus folget, daß das Natürliche und Völcker-Recht einerley Grund und Richtschnur haben, auch letzteres unter ersterem im weitläufftigen Verstande begriffen werde; Dieses aber einen mehrern Einschlag in das Teutsche Staats-Recht als jenes habe.

Reun

Neun und zwanzigstes Capitel.

Von dem Nutzen des Europäischen Völcker-Rechts, dem allgemeinen Staats-Recht und der Politic in dem Teutschen Staats-Recht.

§. 1. Von dem allgemeinen ist das besondere Völcker-Recht unterschieden.

2. Man muß solches in dem Teutschen Staats-Recht eben wohl vor Augen haben.

3. Nutzen der Politic.

4. Was unter dem allgemeinem Staats-Recht begriffen zu werden pfleget.

5. Auf dasselbe ist hauptsächlich zu mercken.

6. In wiefern die Lehre von der ratione status hier einschläget.

§. 1.

MIt dem allgemeinen Völcker-Recht, ist das besondere oder Jus gentium secundarium seu positivum, nicht zu vermischen, welches dasjenige Recht ist, das bey den meisten und besonders den Europäischen Völckern, durch die Gewohnheit oder Verträge eingeführet ist, und hiervon ist Grotius * zu verstehen, daß des Völcker-Rechts Verbindung aus dem freyen Willen der Völcker herstamme, solchemnach ein willkührliches und kein natürliches Recht sey.

* *de jur. B. & P. L. 1. c. 1. §. 14. n. 4.*

§. 2.

Da nun dieses Recht sich hauptsächlich auf die Gewohnheit und stillschweigende Verträge gründet, nach welchen freye Völcker in Kriegs- und Friedens-Zeiten sich gegen einander aufzuführen pflegen.

pflegen. Z. E. Annehmung der Gesanden, Ankündigung des Kriegs und dergleichen, so ist solches in dem Teutschen Staats-Recht abermahlen ohnentbehrlich. Man muß demnach solches ebenwohl in den dahin einschlagenden Materien vor Augen haben.

§. 3.

Weilen weiter die Politic lehret, auf was Weise ein gemeines Wesen klüglich eingerichtet, wohl verwaltet, und in seinem Stand und Wesen erhalten werden soll, solglich allgemeine Gründe setzet, welche bey allen Regiments-Formen in ihrer Art angenommen werden können, leget sich dadurch ihr ebenmäßiger Nutzen in dem Staats-Recht zu Tag.

§. 4.

Derjenige Theil aber von dieser Wissenschafft, welcher die Regiments-Formen der Staaten, das Amt und die Rechte der Regenten, Stände und Unterthanen abhandelt, wird von einigen das allgemeine Staats-Recht oder Jus publicum universale genennet.

§. 5.

Hieraus ist leichtlich abzusehen, daß dieser Theil der Gelehrsamkeit in Streitigkeiten mit auswärtigen Staaten, zwischen dem Kayser und den Ständen, der Stände unter sich, wie auch der Stände mit ihren Unterthanen, einen grossen Nutzen habe, dahero in diesen Fällen die Lehre des Böhmers * allerdings gegründet ist: Daß wenn das besondere Staats-Recht ermangele, zu dem allgemeinen Zuflucht gesucht werden müsse.

* *in Jur. publ. univ. part. gen. cap. 4. §. 11.*

§. 6. End-

§. 6.

Endlich unterſcheidet ſich von der Politic die Lehre von der ratione ſtatus, worunter eine Wiſſenſchafft verſtanden wird, welche in gewiſſen Fällen zum Wohl des Staats abzweckende auſſerordentliche Mittel vorſchreibet, folglich eigentlich zu keiner Rechts-Lehre gehöret, ob ſie gleich auch in dem Teutſchen Staats-Recht zuweilen nützlich zu gebrauchen iſt. *

* VITRIAR. *de adminicul. jur publ. C. 6. §. 5.*

Dreyßigſtes Capitel.

In wiefern das geoffenbahrte Wort GOttes in das Teutſche Staats-Recht einen Einſchlag habe.

§. 1. Beſchreibung des Göttlichen Geſetzes.
2. Deſſen Nutzen im Teutſchen Staats-Recht.
3. Dieſer wird weiter erwieſen.
4. Moſer iſt nicht der erſtere, der ſolches unter die Neben-Quellen deſſelben zählet.

§. 1.

Das geoffenbahrte Wort GOttes beſtehet in den Geſetzen oder Verordnungen, welche der Höchſte den Menſchen unmittelbahr offenbahret, und darinnen er denſelben ihre Pflichten, ſowohl gegen Ihn ſelbſten, als ſich und ihre Neben-Menſchen, die Kirche und das gemeine Weſen vorgeſchrieben hat.

§. 2. Daß

§. 2.

Daß dasselbe in das Teutsche Staats-Recht ebenfals einen Einschlag habe, zeiget sich daher, weilen es eines Theils Regeln vorschreibet, die der höchste Gesetz-Geber von allen Menschen gehalten wissen will, andern Theils, daß es allgemeine Lehr-sätze an die Hand giebt, wie sich ein Volck gegen das andere, Regenten gegen ihre Unterthanen, und diese gegen jene verhalten sollen, zu geschweigen, daß der Gottesdienst nach dessen Lehr-Sätzen einzurichten ist, und die Vorsorge für das Religions-Wesen denjenigen, die die höchste Gewalt in einem gemeinem Wesen haben, zustehet.

§. 3.

Man hat sich demnach billig in dem Staats-Recht um genaue Erkäntniß des geoffenbahrten Wort GOTTes zu bekümmern, welches weiter durch die Religions-Streitigkeiten, die vor etlichen Jahr-hunderten in Teutschland vorgefallen, und auf den Reichs-Tägen und sonsten verhandelt worden, erwiesen werden kan.

VITRIAR. *de adminicul. jur. publ. Sect.* 2. C. 1.

§. 4.

Moser ist also nicht der erste, wie er vermeinet,* der die Heil. Schrifft unter die Neben-Quellen des Teutschen Staats-Rechts zählet.

* Teutsches Staats-Recht / 1. Buch 26. Cap. §. 1.

Ein

Ein und dreyßigstes Capitel.

Von dem Nutzen des Burgerlich-Teutschen und Römischen Rechts in dem Teutschen Staats-Recht.

§. 1. Burgerliche Gesetze kommen von einem Obern her.
2. Deren Beschreibung.
3. Die Teutschen hatten anfänglich keine geschriebene Gesetze. Wie sie solche bekommen?
4. Nach Abgang der Carolinger lebten sie wider nach ihren Gewohnheiten, die endlich in den Haupt Landen gesammlet wurden.
5. Sachsen- und Schwaben-Spiegel haben ihren Nutzen.
6. Aus den besondern Gewohnheiten sind die Land- und Stadt-Rechte erwachsen.
7. Das Röm. Recht dringet endlich in die Gerichte ein.
8. Dadurch ist aber das Teutsche Recht nicht abgeschafet worden.
9. Sondern ist dem Römischen jedesmahlen vorzuziehen.
10. Dessen besonderer Nutzen in dem Staats-Recht wird angeführet.
11. In wiefern die Römische Rechte darinnen zu gebrauchen sind, wird gestritten.
12. Wie die Sache zu entscheiden ist.
13. Regul, so aus dem vorhergehendem fliesset, wird angeführet.
14. Das Römische Recht hat endlich auch in Ansehung des Processes seinen Nutzen.

§. 1.

DJe Burgerliche Gesetze, setzen überhaupt einen Obern zum voraus, von dessen Befehl sie herrühren, daher man in einem gemeinen Wesen nicht allein darauf zu sehen hat, ob die Verrichtungen an- und für sich selbsten ohntadel-

tadelhafft sind, sondern auch hauptsächlich, ob sie mit den Gesetzen übereinstimmen.

§. 2.

Es sind also die Burgerlichen Gesetze, Regeln, welche von einem jeden Obern eines gemeinen Wesens, zu dessen sowohl überhaupt, als aller und jeder Glieder desselben ins besondere Wohlfahrt, Sicherheit und Ruhestand vorgeschrieben sind.

§. 3.

Die Teutschen hatten anfänglich, weilen sie in keinem festen Bund eines gesellschafftlichen Lebens stunden, keine geschriebene Gesetze, sondern richteten sich nach dem natürlichen Recht und ihren Gewohnheiten, biß sie endlich, nachdem sie sich genauer verbunden haben, gegen das fünffte Jahrhundert meisten Theils dergleichen errichtet haben, wie auch nachgehends Carolus der Grosse, denen von ihm überwundenen Völckern, theils neue Gesetze gegeben, theils die alte verbessert hat. Besonders aber sind die von den Carolingischen Kayfern unter dem Nahmen der Capitularien gemachte Gesetze zu diesen Zeiten im Gang gewesen, welches des *Lindenbrogii, Baluzii* und andere Sammlungen erweisen.

§. 4.

Nach Abgang der Carolinger kamen die Capitularia ausser acht, und die Teutschen fingen wider an, vom König Conrado I. biß auf das 13te Seculum, allein nach ihren Gewohnheiten zu leben. Zu dieser Zeit wurden aber, vermuthlich wegen des nach und nach bekant gewordenen Römischen Rechts, die Gewohnheiten der Haupt-Lan-

de

den schrifftlich zusammen getragen, wie das noch vorhandene Francken- oder Kayser-Recht das Senckenberg aus der Vergessenheit hervor gesucht, und davon er in der Vorrede zu der Sammlung der Teutschen gemeinen Lehens-Gesetzen Nachricht ertheilet, das Bayerische Recht, nebst den Sachsen- und Schwaben-Spiegeln belehren.

KOPP. *Historia jur. Part.* 5. *p.* 217. *seq.*

§. 5.

Ob aber gleich der Schwaben- und Sachsen-Spiegel allein von Privat-Personen zusammen getragen worden, ist ihnen jedennoch nicht aller Nutzen abzusprechen, da sie viele in diesen Landen damahlen im Gang gewesene Gewohnheiten in sich enthalten, welche, wann sie gehörig geläutert werden, allerdings nützlich angewendet werden können. Die unterschiedene Meinungen, welche die Gelehrte dieserhalben hegen, kan man inzwischen bey dem Moser * nachschlagen

* im Teutschen Staats-Recht / 1. Buch 26. Cap. §. 9. *segq.*

§. 6.

Es gingen auch ebenfals viele besondere Gewohnheiten in Städten und auf dem Land im Schwang, auf welche hauptsächlich Kayser Friderzu sprechen geboten * das Kayser Rudolphus I. wiederhohlet hat, ** woraus nach und nach die Land- und Stadt-Rechte erwachsen sind.

* ALBERICUS *Monach. trium font. in Chron. ad Ann.* 1234. *apud. Leibnit. access. histor. Tom.* 2. *pag.* 548. *segq.*

** LEHMANN Speyer. Chron. 5. Buch 107. Cap.

§. 7.

Nachdem das Römische Recht in Italien wiederum hervor gesucht und mit grossem Beyfall getrieben worden, finge es auch an von Zeiten Kayfers Lotharii in Teutschland einzudringen, und wurde gar auf den errichteten hohen Schulen gelehret, worauf dasselbe allen gefundenen Widerstandes ohngeachtet, nicht nur in die Gerichte durchgebrochen ist, sondern es wurden auch die meiste Stadt- und Land-Ordnungen entweder von den Römischen Rechts-Gelehrten nach dieses Rechts-Maas-Regeln verfasset oder erneuert, biß es bey Errichtung des Cammer-Gerichts selbst, als ein jus subsidiarium bestättiget worden. * Welches so viel Würckung gehabt, daß sich nunmehro fast durchgehends in Teutschland nach demselben gerichtet wird. **

* KOPP. *histor. jur. Part.* 1.

** HEINEC. *historia jur. civil. rom. ac germam. Part.* 2.

§. 8.

Es ist aber, wie gedacht, das Römische Recht allein bey Ermanglung der teutschen Gesetze und Gewohnheiten angenommen worden, mithin sind solche dadurch keinesweges abgeschafft, sondern vielmehr im Gegentheil in den Reichs-Gesetzen von Zeit zu Zeit bestättiget worden.

Alber. Monach. trium font. ad an. 1234.
Cammer-Gerichts-Ordnung / 1495. §. 26. 1521. §. 30. 1555. *Part.* 1. *Tit.* 17.
Instr. pac. art. 8. §. 4.
Rec. Imp. Nov. §. 105.

§. 9. Dem-

§. 9.

Demnach ist als eine richtige Regul zu setzen, daß das Teutsche Recht und Gewohnheiten vor allen Dingen zu beobachten, und in deren Ermanglung zu erst zu den Römischen Gesetzen Zuflucht zu suchen seye, wiewohlen hierbey unterschiedene Rechts-Gelehrten anderer Meinung sind und diese Regul herumwenden.

MANZEL *Diss. an & quatenus jur. rom. competat praerog. præ veteri jur. german. in decid. controvers. judicialibus.*

§. 10.

Insbesondere leget sich der Nutzen des Teutschen Burgerlichen Rechts vor dem Römischen, dadurch hauptsächlich mit zu Tage, daß solches nicht allein in vielen Materien des Teutschen Staats-Rechts ein grosses Licht verschaffet, zum Exempel, von den unterschiedenen Ständen, von der Gerichtsbarkeit der Stände ꝛc. sondern auch, daß sich öffters die Stände selbsten in Erb-Folgs- und andern Fällen auf die Land-Rechte beruffen haben.

SCHILT. *Inst. Jur. Publ. Lib.* 1. *tit.* 2. §. 17.

§. 11.

Wiefern dagegen die Römische Gesetze in dem Teutschen Staats-Recht einen Nutzen haben, darinnen sind die Rechts-Gelehrten abermahlen sehr unterschiedener Meinungen, welche sämtlich anführet

MOSER im Teutschen Staats-Recht/ 1. Buch 30. Cap §. 2. *segq.*

§. 12.

Nachdem aber die Teutsche Staats-Verfas-

sung ihre eigene Gründe hat,* folget, daß in denjenigen Stücken, welche in die Reichs-Verfassung selbsten einschlagen, das Römische Recht nicht den geringsten Nutzen haben könne: Dagegen, weilen nach der bißherigen fast allgemeinen Meinung, die höchste Reichs-Gerichte auf das Römische Recht, wann keine Reichs-Gesetze, Reichs-Herkommen, Verträge, Privilegia und Gewohnheiten entgegen stehen, zu sprechen angewiesen sind, die Lehre des Speners** allerdings gegründet seye: Man solle sich in Entscheidung der Fürsten und Ständen Privat-Händel, in wiefern es der Regenten-Stand zulasse, nach den teutschen und nicht nach den fremden Rechten richten, es sey dann ein besonderer Beweiß der angenommenen Gültigkeit, oder der offenbahre Mangel des Teutschen alten und neuen Rechts vorhanden.

* *Cap.* 2. §.

** 1 Buch 12. Cap. §. 10. *n. a.*

§. 13.

Man kan also das Römische Recht, in der Regel, bey den Angelegenheiten eintzler Stände, die ihre Hoheit nicht angehen, noch von ihrer eigenen Gefälligkeit abhangen, sondern nach dem Herkommen eingeschräncket sind, und vor die Reichs-Gerichte gehören, in Ermanglung anderer Rechte, allein nutzen. Wobey man jedoch allemahl behutsam zu verfahren, und auf die Staats-Verfassung des Reichs und die Würde der Stände zu mercken hat.

HOFFMANN Grund-Sätze des Teutschen Staats-Rechts *C.* 2. §. 7.
MOSER *l. c.* §. 22
ENGELBRECHT *Diss. de Usu jur. civ. in jure publico.*

§. 14. Ubri-

§. 14.

Ubrigens ist nicht zu leugnen, daß die Röm. und Päbstliche Gesetze in dem Teutschen Staats-Recht um deßwillen ebenfals einen Einschlag haben, weilen an den höchsten Reichs-Gerichten der Proceß guten Theils nach deren Maaß-Regeln geführet wird, folglich die Reichs-Stände sich auch hierinnen in denen daselbsten anhängigen Proceßen darnach zu richten haben, daß also diejenigen zu viel thun, welche ihnen allen Nutzen im Teutschen Staats-Recht absprechen.

LAUTENSACK. *diss. de inepta ratione decidendi controversias juris publ. ex LL. romanis & jure canonico.*

Zwey und dreyßigstes Capitel.

Von dem Nutzen des Päbstlichen Kirchen-Rechts in dem Teutschen Staats-Recht.

§. 1. Beschreibung des Päbstlichen Rechts.

2. Worinnen solches eigentlich bestehet und wie es zusammen getragen worden, gehöret nicht anhero.

3. Dessen unterschiedene Absicht.

4. In sofern es in Burgerlichen Sachen einschläget, ist es gleich dem Römischen in Teutschland in subsidium angenommen worden.

5. In Staats-Sachen hat es dargegen gantz keine Verbindung.

6. Wohl aber in Ansehung der Einrichtung des geistlichen Staats.

7. In welchem Stück es auch bey den Protestanten, wiewohl willkührlich guten Theils angenommen ist.

§. 1.

UNter dem jure canonico, oder Päbstlichem Recht, werden diejenigen Gesetze begriffen, welche von den Päbsten, als vermeintlichen allgemeinen Oberhäuptern der Christl. Kirche gesammlet und gegeben worden, damit nach denselben die Kirche regiret, und deren Glieder ihre Verrichtungen, sowohl zum Behuff ihrer Seeligkeit, als Beobachtung der Gerechtigkeit, einrichten mögten.

§. 2.

Wie das Päbstl. Recht, theils aus den Schlüssen der Concilien, theils aus den eigenen Verordnungen der Päbste nach und nach erwachsen und zusammen getragen, auch von denselben mit grosser Sorgfalt in Gang zu bringen gesucht worden, davon kan man *Kopp* * nachlesen, und gehöret nicht anhero.

* *in historia juris part.* 2.

§. 3.

Es haben aber die in dem Päbstlichen Recht befindliche Dinge angeblich theils unmittelbahr die Seelen-Wohlfahrt zum Vorwurff, theils die Einrichtung des geistlichen Staats, theils das Burgerliche Recht, nach welchem sich die Glieder der Kirche, in Streitigkeiten unter ihnen, zu richten haben.

§. 4.

Den letztern Theil betreffend, hat zwar dieses Recht gleich dem Römischen anfänglich in Teutschland einen grossen Widerstand gefunden, es hat aber dennoch bey Einrichtung des Cammer-

Gerichts, gleich jenem, nicht nur die Gültigkeit eines gemeinen Rechts, in Ermanglung der Land-Rechte, Gewohnheiten und Begnadigungen erhalten, sondern es ist auch sein Ansehen biß auf die Reformation immerhin gewachsen.

KOPP. *l. c. epoch. 9. thes. 4.*

§. 5.

Weilen aber die Päbste mit den Teutschen Staats-Angelegenheiten nichts zu schaffen haben, folget auch, daß die deshalben gemachte Gesetze und Verordnungen von keinen Kräfften seyn können, wohin unter andern in decret. cap. 34. X. de elect. & electi potestate gehöret.

FRANCK *notit. subsid. jur. publ. pag. 29. not. n.*

§. 6.

So viel endlich die in dem Päbstlichen Recht enthaltene Einrichtung des Kirchen-Wesens und festgesetzten geistlichen Gerichts-Zwang betrifft, ist kein Zweiffel, daß dieselbe durch die mit den Päbsten aufgerichtete Verträge, in Ansehung der Catholischen Stände einen gesetzmäßigen Gebrauch in dem Teutschen Staats-Recht haben, * folglich müssen bey ihnen, sowohl die Wahl und übrige Gerechtsamen geistlicher Personen, als auch die Sachen, welche zur Kirche und vor die geistliche Gerichte gehören, nach demselben beurtheilet werden. **

* SPENER Staats-Rechts-Lehre/ 1. Buch 12. Cap. §. 7.

** VITR. *de adminic. jur. publ. Sect. 2. c. 4. §. 4. & 5.*

§. 7.

Weilen nun das Päbstliche Recht in Kirchen-Sachen Teutschland allein Vertrags-weise ver-

bindet, §. anteced. in der Protestantischen Lande aber überhaupt, die Päbstliche Hoheit ausgesetzet ist, folget, daß, obgleich die Protestanten gewisser massen das Päbstliche Recht in ihren Capiteln und Kirchen, bey Bischoffs-Wahlen und andern Streitigkeiten, damit sie eine gewisse Regel haben mögten, beybehalten, solches aus keiner Verbindlichkeit, sondern allein aus freyem Willen geschehen sey.

WERNER *de orig. usu ex autoritate juris canonici in foro civili & terris protestantium.*

BOEHMER *de praxi jur. canon. in terris protestantium.*

Drey und dreyßigstes Capitel.

Von dem Gebrauch der Land- wie auch Longobardischen Lehen-Rechte in dem Teutschen Staats-Recht.

§. 1. Beschreibung des Lehen-Rechts.

2. Ursprung der Lehen in Teutschland.

3. In mitlern Zeiten haben die Teutsche Kayser unterschiedene Lehen-Gesetze gemacht.

4. Und sind auch zu Entscheidung der Lehens-Streitigkeiten, weilen die Lehens-Gesetze nicht hinlänglich gewesen, die Lehens-Höfe errichtet worden.

5. Hieraus folget, warum man kein vollständiges gemeines Lehen-Recht habe.

6. Die Longobarden hatten ihr besonder Lehen-Recht, das Hugolinus zusammen getragen hat.

7. Dessen Beschreibung.

8. Es schleichet mit den Römischen Rechten in Teutschland ein.

9. In wiefern es in dem Staats-Recht zu gebrauchen ist.

10. Einige neuere gestehen ihm

ihm durchaus keinen gesetzmäßigen Nutzen zu.

11. Von dem Gebrauch der Land-Lehen-Rechte in dem Teutschen Staats-Recht.

12 Senckenberg hat die Haupt Lehen-Rechte zusammen drucken lassen, die hauptsächlich zu benutzen sind.

§. 1.

UNter dem Lehen-Recht verstehet man überhaupt die Gesetze, aus welchen die Rechte des Lehen-Herrn und der Vasallen in Ansehung der Lehenbaren Verbindung entschieden werden.

§. 2.

Den Ursprung der Teutschen Lehen kan man über die Zeiten Caroli des Grossen, nicht wohl mit Bestand setzen, welcher die Verfassung Teutschlands in eine andere Form gegossen, vielfältige Hof- und andere Beamten oder Ministeriales angenommen, und ihnen dagegen beneficia und Lehen verliehen hat, worinnen die vornehmste geistliche und weltliche Reichs-Stände gefolget sind. Dergleichen Lehen in den unruhigen Zeiten der Fränckischen und Schwäbischen Kayser sehr zugenommen haben, und nach und nach erblich worden sind.

KOPP. *Historia juris. Part.* 4.

§. 3.

Conradus Salicus hat deshalben bereits das Gesetz gegeben, daß die alte Lehen den Kindern nicht genommen werden solten, und seine Folger haben biß auf Carolum IV. unterschiedene allgemeine Lehen-Gesetze gemacht, wie *Kopp* an besagtem Ort weitläufftig dargethan hat.

§. 4.

Weilen aber solche nicht hinlänglich waren, alle Lehens-Streitigkeiten zu entscheiden, sind zu diesem Endzweck die sogenante Curiæ feudales, oder Lehens-Höfe und Gerichte errichtet worden, welche aus denen paribus curiæ, oder dazu verordneten Lehens-Leuthen, bestunden, die sich bey Ermanglung der Gesetze, in ihren Entscheidungen, nach den Gewohnheiten richten musten, dergleichen unter Lothario II. oder Conrado III. der autor vetus de beneficiis zusammen getragen hat, und woraus auch das Fränckische oder Kayserliche, das Sächsische, Schwäbische und Bayerische Lehen-Recht, welche Seckenberg in Corp. jur. feud. zusammen drucken lassen, erwachsen sind.

§. 5.

Hieraus ist nun die Ursach abzunehmen, warum man kein vollständiges allgemeines Teutsches Lehen-Recht hat, und die Lehen-Höfe fast durchgängig ihre besondere Rechte und Gewohnheiten haben.

§. 6.

Die Longobarden haben gleich anfänglich, als sie sich in Italien niedergelassen, ihre eigene Lehen-Gesetze errichtet, welche von den Carolingischen und folgenden Teutschen Kayserrn, weiter vermehret und verbessert auch endlich von Hugelino zusammen getragen worden, welche Sammlung dem Corp. jur. civilis beygefüget ist.

KOPP. *histor. jur. Part.* 3.

§. 7. Es

§. 7.

Es enthält also dieselbe dasjenige Lehen-Recht, so den Longobarden ehedem eigen gewesen, durch besondern Fleiß Bugelini zusammen getragen worden, und sich in dem corpore juris civil. nebst einiger Teutschen Kayser auf Italien gerichteten Satzungen befindet.

§. 8.

Als nach errichteten hohen Schulen in Teutschland das corpus juris auf denselben zum Grund geleget worden, hat man ebenfals über das Longobardische Lehen-Recht zu lesen angefangen, welches auch nach errichtetem Reichs-Cammer-Gericht, und bey demselben zu Richter gesetzten Römischen Rechts-Gelehrten, in den Teutschen Gerichten immer mehr und mehr Ansehen erlanget hat, solchergestalten, daß in dem 16ten Jahrhundert, die Teutsche Lehen-Rechte fast durchgängig ins Vergeßen gerathen sind, biß man endlichen in dem vorherigen Seculo die einheimische Lehen-Rechte wieder hervor zu suchen angefangen hat.

KOPP. *l. c. p.* 110. *seqq.*

§. 9.

Nun stimmen zwar alle überein, daß dieses Recht zuerst zu gebrauchen sey, wann keine Teutsche Gesetze und Gewohnheiten vorhanden sind, wohin auch die Reichs-Hof-Raths-Ordnung* zu gehen scheinet. Auf diesen Fall vermeinen sie aber, daß alle Reichs-Lehens-Sachen nach dem Longobardischem Recht, zum wenigsten dem Herkommen nach, gerichtet werden müsten, woferne nicht in ein- oder dem andern, die Grund-Gesetze

des

des Teutschen Reichs, oder des Reichs-Herkommen, ein anders verordnen, die Freyheit und Hoheit der Stände darunter leidet, solches die Lehen-Brieffe und Verträge nicht gestatten oder sonsten offenbahr in Teutschland nicht zu gebrauchen seyn mögte.

* *Tit.* 3. §. 1.
MOIER *Compend. jur. publ. L.* 1. *c.* 8. §. 3.
Staats-Recht / 1. Buch 32. Cap. §. 8. und 9.

§. 10.

Es finden sich aber auch einige neuere, welche dem Longobardischen Lehen-Recht, gar keinen gesetzmäßigen Nutzen zugestehen wollen, sondern halten dafür, daß solches auf das höchste bey Auslegung der Teutschen Lehen-Rechte zu gebrauchen sey.

SPENER Staats-Recht / 1. Buch 12. Cap. §. 8.
RICCARD. *de antiquis de usu juris feudalis Longob. in terris germaniæ.*

§. 11.

Bey der Frage aber, ob die Teutsche Land-Lehen-Rechte, in dem Staats-Recht einen Nutzen haben? ist ein Unterscheid zu machen, zwischen den Rechten des Kayfers und des Reichs gegen die belehnte Stände, und der Natur und Eigenschafft des Lehens selbsten; in Ansehung ersterer Verbindlichkeit kan man dem Teutschen Land-Lehen-Recht keinen gesetzmäßigen Gebrauch in dem Teutschen Staats-Recht zusprechen, da die Verhältniß des Kayfers und des Reichs, gegen die Reichs-Stände, anderst, als dieser gegen ihre Landsassen beschaffen ist, wohl aber in Ansehung letzterer, als der Erb-Folge und dergleichen, in welchen Fällen sich

mit

mit den Reichs- meistentheils nach den Land-Lehen gerichtet worden.

STRUV. *Histor. jur.* C. 8. §. 29.
HORN *J. publ.* C. 12. §. 11.

§. 12.

Dem Lehen-Recht überhaupt hat Senckenberg mit der Sammlung des sogenanten Corporis juris feudalis einen unbeschreiblichen Nutzen gethan, da er das biß anhero versteckte Fränckische Lehen-Recht, nebst dem Bayerischen, Schwäbischen und Sächsischen, dem vetere autore de beneficiis, dem Richtsteig Longobardischen Lehen-Rechts und noch unterschiedlichen zum Teutschen Lehen-Recht dienlichen Dingen zusammen drucken lassen.

Vier und dreyßigstes Capitel.

Erweiset, aus welchen Gründen die Staats-Streitigkeiten zu entscheiden, und welchergestalten dunckle Reichs-Gesetze oder ein zweiffelhafftes Herkommen zu erklären sind.

§. 1. Der erste Satz dieses Capitels lehret, wie die in den vorherigen angeführte Hülffs-Mittel anzuwenden sind.

2. Regeln die dabey zu beobachten.

3. Warum man zuweilen zu der Analogie Zuflucht nehmen muß?

4. Warum aber auch solches schwehr ist.

5. In wiefern man sich auf Muthmassungen gründen kan.

6. Regeln die bey dieser Materie zu beobachten.

7. Der andere Haupt-Satz dieses Capitels handelt von den

den Erklärungē der Reichs-Gesetze, allgemeine Regeln von der Erklärung.
8. Erklärungen der Reichs-Gesetze stehen dem Kayser und den Ständen zugleich zu.
9. Desgleichen des Reichs-Herkommens.

§. 1.

DJe Uberschrifft dieses Capitels zeiget sogleich, daß es zwey Haupt-Sätze habe, vermöge ersteren ist zu untersuchen, in welcher Ordnung die angeführte Reichs-Gesetze und übrige Hülffs-Mittel, bey Entscheidung des Teutschen Staats-Rechts anzuwenden sind; hierbey wird man sich bemühen müssen, die Sache auf gewisse Regeln zu setzen, das auch allschon zum Theil andere bewürcket haben.

SPENER *lib.* 1. *cap.* 12. §. *ult.*
HORN *in jur. publ. C.* 12.

§. 2.

Man hat also 1.) dahin zu sehen, ob eine gewisse Sache durch Reichs-Gesetze, ohnzweiffelhafftes Herkommen oder Verträge entschieden seye. 2.) Wann solches ist, ob mehrere oder nur eine dergleichen Verordnung vorhanden, und im ersten Fall, ob solche übereinstimmig seynd oder nicht? angesehen. 3.) Wann letzteres ist, neuere Reichs-Gesetze die älteren, und ein neues Herkommen ältere Gesetze ungültig machen. Wie auch 4.) ein besonderes Gesetz, ein allgemeines, wann die Materie mehr eintzele Staaten, als das gantze Reich angehet, aufhebet, widrigen Fals aber muß ersteres überwiegen; wann aber 5.) keine Verträge, Gesetze, oder gewisses Herkommen vorhanden ist, muß man 6.) zu den actis publicis,

Urkun-

Urkunden und der Reichs-Historie, nebst den Cap. 27. angeführten Gründen, seine Zuflucht nehmen, und wann 7.) auch diese nicht zureichen, zu den übrigen Hülffs-Mitteln, und zwar hat man in diesem Fall zu sehen, a.) ob die zu untersuchen stehende Materie die Staats-Verfassung überhaupt, b.) die Beschaffenheit der Reichs-Lehen, c.) die geistlichen Stifftungen, d.) Geschäffte in welchen die Stände als Privat-Personen zu betrachten sind, angehen. Im ersten Fall hat man auf das besondere Völcker-Recht, jus publicum universale seu jus gentium particulare, im 2ten auf das Land-Lehen-Recht, im 3ten auf das Päbstliche, in dem 4ten auf das burgerliche Recht, nach Maßgabe des 31ten Capitel zu sehen.

§. 3.

Weilen inzwischen jedoch viele wichtige Stücke des Teutschen Staats-Rechts, weder durch Gesetze oder Verträge entschieden sind, dieserhalben zuweilen ein beständiges Reichs-Herkommen fehlet, und auch nicht immer die Neben-Quellen so schlechter Dings gebrauchet werden können, so muß man sich bey deren Untersuchung die gantze Staats-Verfassung vor Augen stellen, und aus deren Analogie oder Gleichförmigkeit Folgerungen herleiten.

§. 4.

Nachdem aber auch die Staats-Verfassung Teutschlands viel eigenes und besonders hat, und von den Gelehrten, zumahlen nach den Zeiten der Carolinger, sehr unterschieden vorgestellet wird, ist schwehr aus einem allgemeinem Grund beson-

dere

dere Folgerungen herzuleiten, und von einem Recht oder Fall auf den andern zu schliessen.

§. 5.

Man kan sich also mit den Muthmassungen für die Rechte des Kayſers und der Ständen so schlechter Dings nicht behelffen, ob auch gleich nicht ohne ist, daß in der Regel, in denjenigen Fällen, die in die Regierung des gantzen Staats-Cörpers einschlagen, die Vermuthung für den Kayser, und dagegen in Sachen, welche die Verfassung eintzler Collegiorum und Lande angehen, für die Stände zu seyn scheinet, * wodurch aber nicht alles gehoben wird.

* MOSER 1. Buch 40. Cap. §. 10. & 11.

§. 6.

Was aber den Schluß von einem Fall zu dem andern betrifft, sind deßhalben folgende Regeln zu setzen: Wann ein Gesetz oder Rechts beständiges Herkommen vorhanden ist, das einen gewissen Satz entscheidet, welcher mit einem andern, der auf solche Art nicht entschieden ist, und darüber gestritten wird, völlig überein stimmet, dasselbe wegen Gleichheit der Ursachen oder Gründe auf solchen eben wohl zu ziehen ist. Es kan aber zweytens niemahlen von einem besondern Fall auf einen andern geschlossen werden, wann nicht alle Umstände mit demjenigen, auf welchen sich bezogen wird, gäntzlich einerley sind; und zwar darff anbey die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs dadurch keinen Abbruch leiden.

§. 7. Der

§. 7.

Der andere Haupt-Satz dieses Capitels handelt von der Erklärung der Reichs-Gesetze. Die Gesetze haben zuweilen Erklärung nöthig, solche aber ist bekantlich nach der gemeinen Meinung dreyerley Art, als 1.) interpretatio doctrinalis, die von den Rechts-Gelehrten, welche der Gesetze erfahren seyn sollen, geschiehet. Worbey zu zeigen stehet, daß den Worten eines Gesetzes ein solcher Verstand beygeleget werde, den sie nach bewandten Umständen nothwendig haben müssen. 2.) Interpretatio usualis, bey welcher erwiesen werden muß, es sey ein Gesetz jederzeit auf die angegebene Art erkläret und angenommen worden. 3.) Interpretatio authentica, die in zweiffelhafften Fällen von dem Gesetzgeber selbsten geschiehet.

§. 8.

Letztere Art der Erklärung ist hauptsächlich zu mercken. Weilen aber in Teutschland das Recht, Gesetze zu geben, dem Kayser und sämtlichen Ständen zugleich zustehet, so müssen sie auch solche erklären, und kan sich darunter der Kayser vor sich nichts anmassen. * Die Wahl-Capitulation verbindet ihn ebenfals ausdrücklich, ** keine neue Ordnungen und Gesetze zu machen, noch allein die Erklärung der Reichs-Satzungen und des Friedens-Schlusses vorzunehmen, und dergleichen dem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht zugestatten, sondern mit gesamter Stände Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit zu verfahren, zuvor aber darinnen nichts zu verfügen noch ergehen

zu lassen, als welches solchen Fals ungültig und unverbindlich seyn solle.

* *Instr. Pac. art.* 8. §. 2.
** *Capit. Caroli VII art.* 2. §. 5.

§. 9.

Nachdem endlich auch das Reichs-Herkommen gleiche Krafft und Würckung mit den Reichs-Gesetzen hat*, so ist dessen Erklärung ebenfals von dem Kayser und sämtlichen Reichs-Ständen zu bewerckstelligen. **

* *Cap.* 24.
** WEBER *de jur. publ. non scripto membr.* 4.

Ende des Ersten Buchs.

Zwey-

Zweytes Buch.

Von dem Ursprunge des Teutschen Reichs, dessen Nahmen, Tituln, Hoheit, Eintheilung, Verfassung, Gräntzen und Ansprüchen.

Erstes Capitel.

Von dem Teutschen Reich überhaupt und dessen Benennung.

§. 1. Wovon in gegenwärtigem Buch gehandelt werden soll, wird angezeiget.
2. Was unter dem Wort Reich verstanden wird.
3. Weitere Abtheilung in sofern es für das Teutsche Reich genommen wird.
4. Dessen Beschreibung im weitläufftigen Verstand.
5. In engerem Verstand.
6. Im Politischen.
7. Des Reichs weitere Benennungen werden angeführet.
8. Ursprung des Nahmens Teutschlands und Germanien.
9. Warum das Teutsche, das Römische Reich genennet wird.
10. Im Lateinischen wird es gemeiniglich imperium und nicht regnum benahmet und warum?
11. Sodann das Heil. Reich.

§. 1.

MAn hat in dem erstern Buch, die Beschaffenheit des Teutschen Staats-Rechts und was für Mittel dabey zu gebrauchen

sind, bemercket, daß also die natürliche Ordnung erfordert, nunmehro vor allen Dingen von dem Teutschen Reich selbsten zu handeln und zu zeigen, unter was Nahmen dasselbe eigentlich begriffen werde, worinnen es bestehe, wie es abgetheilet werde, und was dasselbe für eine Auf- und Abnahme gehabt, wozu dieses Buch gewidmet ist.

§. 2.

Das Wort Reich wird entweder in einem Politischen oder Geographischem Verstande genommen. In dem ersteren verstehet man darunter die höchste Gewalt, die einem Regenten zustehet. In letzterm aber die Lande, die unter einem gewissen Staat begriffen werden.* Und ins besondere wird darunter auch das Teutsche Reich verstanden.

* WACHTER *Glossar. voc.* **Reich.**

§. 3.

In letzterm Fall wird solches wiederum in einem weitern und engern Verstande genommen; Denn man verstehet entweder darunter, alle Lande, die zu Teutschland gehören, oder aber das Teutsche Reich an sich selbsten ins besondere.

§. 4.

Es ist demnach das Römische Teutsche Reich, im weitläufftigen Verstande, ein Staats-Cörper, der sowohl von den eigentlichen Teutschen, als auch dem Ueberbleibsel derjenigen Lande, welche Teutschland ehedem erworben gehabt, zusammen gesetzt ist.

§. 5.

Im engeren Verstand begreiffet man allein darunter

runter, dasjenige Land, das gegen Osten an Ungarn, Pohlen, Preusen, gegen Süden an die Schweitz und Italien, nach Westen an die Nieder-Lande, Lothringen und Franckreich, und endlich gegen Mitternacht, an die Nord- und Ost-See, auch Dänemarck stösset, und von vielen unmittelbahren Staaten besessen wird, die sämtlich unter einem allgemeinem Oberhaupt stehen.

§. 6.

Im Politischen Verstande leidet die Abtheilung des Römischen Teutschen Reichs ebenfals wiederum ihre Abfälle; Denn 1.) wird öffters darunter begriffen der Kayser und sämtliche Ständen, oder aber 2.) letztere allein.

§. 7.

Das Teutsche Reich wird hauptsächlich genennet, das Heilige oder allein das Römische Reich Teutscher Nation, das Römisch-Teutsche, wie auch das Teutsche Reich, das Heilige Reich, das Reich oder auch Germanien. Im Lateinischen finden sich die Formuln: Sacrum imperium romano-germanicum, Sacrum Rom. Imper. Imperium, Regnum Germanicum.

§. 8.

Woher aber in der Mutter-Srache die Benennung des Teutschen Reichs regni Teutonici entsprossen, sind die Erforscher der Alterthümer nicht einig; jedoch ist zu vermuthen, daß die Einwohner dieses Landes, gleich andern Völckern, die ihres Ursprungs unwissend gewesen, solchen einen gewissen Gott, den diese Tuistonem oder Tuisconem nenneten, zugeschrieben haben, dahero Tuit,

Tuiter, Teutscher, und endlich Teutschland entsprossen. Was aber den Nahmen Germania, regnum germanicum betrifft, ist vermuthlich aus den Worten Guerre oder Krieg, und Mann, Guerremann, Gerremann. Germann und sodann Germania zusammen gesetzet, * unter welcher Benennung bereits zu Zeiten Julii Cæsaris, alle Teutsche Völcker überhaupt bekant gewesen. **

* Tractat vom Teutschen Creyß-Wesen §. 2.

** CÆSAR. *lib.* 2. *c.* 4. *de bello gall.*

§. 9.

Teutschland wird das Römische Reich genennet, weilen nicht nur Italien sondern auch das Röm. Kayserthum ohnzertrennlich mit demselben verbunden ist. Wiewohl auch, um zu zeigen, daß Teutschland der Ueberwinder ist, öffters hinzugesetzet wird, das Heilige Römische Reich Teutscher Nation; aus welcher Ursache es weiter das Teutsche Kayserthum genennet wird, und einige der Meinung sind, daß man lieber sagen solte, imperium germanico-romanum, als romano-germanicum, * doch wird man hierunter den Stylum curiæ schwerlich ändern können.

* von Ludewigs *Sing. Jur. Publ. C. 2. prine.*

§. 10.

Es wird aber auch Teutschland im Lateinischen nicht leicht regnum, sondern imperium, und zwar dieses quoad stylum curiæ, mit einem Vorrecht über alle Staaten genennet. Denn obgleich unter den Worten regis und imperatoris, regni und imperii, in der eigentlichen Bedeutung kein Unterschied zu suchen ist, und dahero der Titul Kayser

und

und Kayserthum auch andern Mächten und Reichen gegeben wird, hat es dennoch in Ansehung des Teutschen Reichs damit eine gantz andere Bewandniß; angesehen den Römern ehemahlen vor allen übrigen Völckern der Vorzug und Vorgang willig eingestanden worden, der nach erhaltener Ober-Herrschafft über Rom, zugleich mit auf die Teutsche gekommen, und ebenfals denselben zugestanden worden.

von Ludewig *Sing. Jur. Publ. Cap. 3.*

§. 11.

So viel den Titul Heilig betrifft, glaubet von Ludwig an angeführtem Orte nicht ohne Wahrscheinlichkeit, daß sich solches allschon die Heydnische Kayser, weilen sie sich nicht selten des Höchsten Priesterthums angenommen, bedienet, die Christliche Römische Kayser ihn beybehalten und die Teutsche ebenfals gebraucht haben mögten. Es sey dem aber, wie ihm wolle, so ist genug, daß derselbe dem Teutschen Reich eigen ist, und ihm von andern Staaten willig zugestanden wird.

Instr. pac. Osnabr. art. 3. §. 1.
Monast. §. 5.

Zweytes Capitel.

Von dem Haupt-Lande des Teutschen Reichs, dessen eigentlichen Gräntzen und Eintheilung.

§. 1. Abtheilung Teutschlands in das Haupt- und Reden- Territorium.
2. Ersteres weitere Eintheilung.
3. Die Gräntzen Teutschlandes in ältesten Zeiten werden angeführet.
4. Dessen erste Abtheilung.
5. Weitere Eintheilung Germaniæ cisrhenanæ.
6. Desgleichen Germaniæ transrhenanæ.
7. Wie es in ältesten Zeiten bewohnet worden.
8. Was es unter den Carolingern damit für ein Ansehen gehabt. Desgleichen
9. Nach deren Abgang.
10. Was Teutschland in neueren Zeiten für einen Zuwachs und Abgang gehabt.
11. Woher die heutige Teutsche Gräntzen zu erlernen sind.
12. Deren Wissenschafft ist in dem Staats-Recht nöthig.
13. Besonders da sich das Reich seiner Rechts-Ansprüche noch nicht begeben hat.
14. Die Reichs-Gräntz-Scheidungen sollen daherro künfftig auch mit Vorwissen des Reichs und der interessirten Stände geschehen.
15. Die innere Abtheilung des Teutschen Reichs war anfänglich in Hertzogthümer und Pagos oder Gauen.
16 Anstatt der Gauen ist die Abtheilung in Grafschafften entstanden.
17. Die alte Eintheilung hat durch Zertrennung der Haupt-Lande eine grosse Veränderung erlitten.
18. Weitere Abtheilung in un- und mittelbahre, desgleichen in ge- und ungeschlossene Länder.
19. Desgleichen in Reichs- und Kirchen-Güter.
20. Abtheilung in die sogenante Quaterniones.
21. In Ober- und Nieder-Teutschland.

§. 1. Die

§. 1.

Die zu Teutschland gehörige Länder werden von den neuern Staats-Lehrern nicht unrecht in das Haupt- und Neben-Gebiete getheilet.* Zu ersterem zählen sie diejenige Länder, welche das eigentliche Teutschland ausmachen, und deren Besitzer Sitz und Stimme auf den Teutschen Reichs-Tägen haben; Zu letzterm aber die Länder, welche nicht zu dem eigentlichen Teutschland gehören, und deren Besitzer an der gemeinen Reichs-Regierung keinen Antheil haben, sondern nur mit Lehens-Pflichten oder sonsten dem Reich verwand sind.

* SPENER *Lib.* 3. *Cap.* 1.

§. 2.

Das Haupt-Land theilen sie wiederum in das alte und neue. Zu ersterem rechnen sie die Länder, welche unter den Carolingern und hauptsächlich nachgehends unter Ottone M. zu Teutschland gehöret haben, unter letzteres diejenigen Länder, welche man von dem Neben-Territorio in folgenden Zeiten an der allgemeinen Staats-Regierung Theil nehmen lassen.

§. 3.

Die Gräntzen Teutschlands in ältesten Zeiten waren gegen Abend Gallien und ein Theil von Belgien, gegen Mittag ist solches nach der gemeinen Meinung durch die Donau von den Rätiern, Noricis und Pannonien abgeschieden worden; wiewohlen viele dessen Gräntzen von dieser Seite biß an die Alpen erstrecken, gegen Morgen wird für die Gräntze von Teutschland und Sarmatien die

Weichsel gehalten, gegen Mitternacht aber die Ost-See.

von Binau Teutsche Kayser- und Reichs-Historie erster Theil Blat 10.

§. 4.

Dieses Reich wurde von den Römern in germaniam cisrhenanam & transrhenanam abgetheilet. Es brachen aber dieselbe bekantlich aus Gallien in Teutschland ein, deshalben nannten sie die Gegend zur Lincken nach dem Hinablauf des Flusses Cisrhenanam, oder diesseits des Rheins, hingegen alles, was ihnen zur Rechten des Rheins lage, Germaniam Transrhenanam. Die Teutschen aber, die in Ansehung der Römer jenseits des Rheins wohneten, machten die Abtheilung anders, und nannten den Theil, wo die Römer einbrachen, Germaniam Transrhenanam und was hier über dem Rhein lag Cisrhenanam.

§. 5.

Was jenseits des Rheins lag, hatten die Römer meistentheils bezwungen, und theilten solches in germaniam superiorem seu primam und in inferiorem sive secundam. Jenes erstreckte sich von der Gegend Augst und Basel biß gen Coblenz, wo der Rhein und Mosel zusammen stossen; dieses aber finge bey Coblenz an, und begriffe die gantze Niederlande biß an die Nord-See. Weilen sich aber die Teutschen immer weiter und weiter in Galliam eingepflantzet, biß endlich die Römer dieselbe gäntzlich daraus vertrieben haben, mögte schwehr seyn die eigentliche Gräntzen des jenseitigen Teutschlandes genau zu entdecken.

JUNCKER *Geographie* der mittlern Zeiten. *P.* 2. *c.* 1. §. 6. Ger-

§. 6.

Germania Transrhenana, das auch Germania magna genennet wurde, machte den übrigen Theil der beschriebenen Gräntze aus, wobey allein zu erinnern ist, daß, was jenseit der Weixel lag, zu dem heutigen Pohlen, Preusen und Lithauen gehöret, was rechter Hand der Donau gelegen war, und oben mit derselben an Germaniam magnam, gegen Abend an Galliam Narbonensem und unten oder gegen Mittag an Italien, und den Adriatischen, wie auch Dalmatischen Meer-Busen, gegen Morgen aber an Ungarn gräntzete, nicht zu dem Germania magna gerechnet, sondern in drey besondere Haupt-Theile als Vindeliciam, Noricum und Rhætiam abgesondet wurde.

Juncker *l. c.*

§. 7

Die Teutschen haben anfänglich Geschlechts-Weise oder in vielfältige freye Völcker abgesondert, ohne eine gewisse Verbindung unter sich zu haben, dieses Land bewohnet.* Nachdeme sie sich aber in einige Haupt-Völcker abgetheilet, haben sie theils einige Römische Provintzen überschwemmet, und sich dieselben unterwürffig gemacht, wie die Gothi, Vandali, Longobardi und andere gethan haben, ** andere sind in dem eigentlichen Teutschland geblieben, und haben sich darinnen ausgebreitet, wie die Francken, Alemanni oder Schwaben, die Bayern, Thüringer und Sachsen gethan haben, die nebst den sclavischen Völckern, welche, nachdem die Teutschen Länder durch die viele vorgenommene Wanderungen von Volck

ent-

entblösset worden, sich von der Donau biß an das Baldische Meer vest gesetzet, *** das heutige gantze Teutschland eingenommen haben.

* von Binau *l c p* 12. *seqq.* Juncker. *l c.* §. 4.

** MASCOV. Geschichte der Teutschen erster Theil 8 Buch.

*** MASCOV. *l. c. cap.* 8. §. 16.

§. 8.

Alle die Länder und Völcker, die zu Teutschland gehören, haben die Francken unter sich gebracht. Es ist aber unter dem Carolingischen Stamm, und zwar zuerst von Ludovici Pii Söhnen, dieses mächtige Reich vertheilet worden, worbey Ludovicus Teutschland nebst den Wendischen Landen überkommen hat, die folgends auch weiter vertheilet, aber unter Carolo Crasso wiederum zusammen gebracht worden, auf welche Art sie Arnulphus und Ludovicus Infans ebenfals besessen haben.

Tractat von dem Teutschen Creyß-Wesen zweyter Absatz.

Juncker. *l. c.* 2ter Theil 4. Cap. §. 9. *seqq.*

§. 9.

Nach dem Absterben der Carolingischen Kayser und Könige hat Kayser Henricus A. alle diese Länder und Völcker wiederum zusammen verknüpffet, wobey es biß auf den heutigen Tag guten Theils geblieben ist.

§. 10.

Jedoch hat sich das Reich gemüssiget gesehen, unterschiedene Stücker von dessen Staats-Cörper ihrer Verbindlichkeit zu erlassen, wie unter andern der gröste Theil von Frießland sich in die Freyheit gesetzet, und Schleßwig der Cron Dänemarck mit aller

aller Hoheit überlassen worden. Dagegen aber einiges von den Neben-Landen und besonders von Lothringen, Burgund und der Wenden Gebiet, dem Teutschen Haupt-Lande zugewachsen ist.

Cap. 11. §. *fin.*

§. 11.

Es hangen demnach bey den vielfältig erfolgten Veränderungen die Gräntzen des heutigen Teutschen Staats-Cörpers von der damahligen Verfassung des Teutschen Reichs lediglich ab, * und komt es darauf an, welche mit dem Reich völlig verbundene Staaten, an den äussersten Enden gegen benachbarte Reiche und Staaten gelegen sind, und wie weit deren Gräntzen gehen. Es finden sich aber darbey öffters viele Schwierigkeiten, dergestalten, daß selbsten auf den Reichs-Tägen über des Reichs-Gräntzen gestritten worden.

§. 12.

Folglich hat die Lehre von den Gräntzen des Teutschen Reichs einen grossen Nutzen in dem Staats-Recht, besonders auch die von Reichswegen errichtete Friedens-Schlüsse theils nicht klar genug gefasset, theils biß auf den heutigen Tag nicht gäntzlich erfüllet, und die darinnen verordnete Gräntz-Scheidungen in gehörige Richtigkeit gesetzet sind, auch sonsten dem Reich auf unterschiedene Art manches entzogen worden, daß es also mit einer allgemeinen Gräntz-Beschreibung, nicht ausgemacht, besonders überhaupt Teutschland sehr vieles daran gelegen ist, daß es seine Glieder, die Grösse ihrer Länder, wie weit sich seine

Herr-

Herrschafft erstrecke, und was es für Ansprüche habe, gründlich wisse.

MOSER *diss. de dubiis germ. finibus modernis.*

§. 13.

Und dieses um soviel mehr, als das Reich sich seines Anspruchs auf das, was ihm zu Unrecht entzogen worden, noch nicht begeben hat, dahero der Kayser verspricht, sich auf das höchste zu bearbeiten, und allen möglichen Fleiß anzuwenden, dasjenige, so vom Reich abkommen, als verpfändete, verfallene Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Händen ungebührlicher Weise erwachsen, zum forderlichsten widerum darzu zu bringen und ihm zuzueignen.

Capit. Caroli VI. art. 10.
Caroli VII. l. c. §. 3.

§. 14.

Weilen aber alle zu dem Teutschen Reich gehörige Länder von Reichs-Ständen besessen werden, und in der Verbindung mit demselben stehen, so ist beyden hauptsächlich daran gelegen, daß deren Gräntzen nicht geschmählert werden, folglich ist deren Vorwissen bey Reichs-Gräntz-Scheidungen nöthig, dahero haben Ihro Kayserliche Majestät auch gnädigst zugesagt, in vorkommenden Reichs-Gräntz-Scheidungen künfftighin ohne des Reichs und darbey interessirten Stände Mit-Einwilligung nichts vornehmen zu lassen.

Capit. Caroli VII. art. 10. §. 5.

§. 15. Nebst

§. 15.

Nebst der Abtheilung in Hertzogthümer und Haupt-Lande wurde ehedem Teutschland und zwar von erstern Zeiten an in pagos oder gaue getheilet, unter welchen ein gewisses Strich Land verstanden wurde. In mittlern Zeiten wurden die pagi anwiederum in grössere und geringere, oder majores und minores, pagos und pagellos abgesondert, und beyde zuweilen Marcæ und Comitatus genennet, wiewohlen diese Benennung letztern hauptsächlich eigen gewesen ist, gestalten erstere meistentheils Provinciæ und Regiones benahmet wurden, auch mehrere Grafschafften unter sich begriffen haben.

§. 16.

Nachdem aber die Grafschafften etwa in dem 12ten Jahrhundert von den Schlössern, Vestungen und andern darzu gehörigen Orten zubenahmet und erblich zu werden angefangen haben, so ist die Benennung der Gauen gäntzlich abgekommen,* wiewohlen die unterschiedenen Benennungen der Reichs-Beamten in diesen Zeiten nicht nur guten Theils geblieben, sondern auch gar vermehret worden, dahero man noch die Pfaltz- Burg- Land-Marck nebst andern Grafen und Reichs-Beamten antrifft, wie im 5ten Buch gezeiget werden soll.

* *Autor Chron. Gottwic. lib. 4. c. 1. p. 528. seq.*

§. 17.

Als ferner die Hertzogthümer getrennet worden, und die Reichs-Stände und Beamte die besessene Grafschafften und andere Reichs-Lande erblich erhalten, auch ihre Hoheit immer mehr und

mehr

mehr befestiget haben, hat dadurch die alte Reichs-Verfassung eine grosse Veränderung gelitten, solchergestalten, daß die Abtheilung in die Haupt-Lande und deren weitere Zergliederung in Gaue oder Grafschafften gäntzlich hinweg gefallen ist, indem nunmehro in Ansehung des Lands-Graf- oder Herrschafft dessen Unmittelbarkeit ein Stand behauptete, ohne auf die vorherige Verfassung oder Grösse zu sehen, die Reichs-Standschafft zu schätzen ist. Welche Länder die Besitzer nunmehro willkührlich eingetheilet haben.

SPENER Staats-Rechts-Lehre / 3. Buch 3. Cap. §. 1.

§. 18.

Es machen auch einige weiter in ältern Zeiten die Abtheilung in un- und mittelbahre Länder, zu jenen rechnen sie die Lande, denen eigene Hertzoge vorgesetzt waren, zu diesen aber die die Könige unmittelbahr durch andere geringere Bediente verwalten liessen, wie die Rhein-Lande.* Diesen setzen einige die Eintheilung in ge- und ungeschlossene Länder bey. Sie verstehen unter ersteren, ein Reichs-unmittelbahres Land, das seine geschlossene eigene Gräntzen hat, daß alle Vasallen und Einwohner desselben zugleich Unterthanen des Landes-Herren abgeben, unter letztern aber Reichs-Lehen, die keinen an einander stossenden Strich Landes ausmachen, sondern in welchen im Gegentheil unmittelbahre Güter, die nebst ihren Besitzern den Lands-Herrn nicht unterworffen sind, angetroffen werden. Den Grund derselben suchen sie theils in der vorerwehnten Abtheilung, theils in Zertrennung

nung der Teutschen Haupt-Landen, wiewohlen einige solche gantz nicht gelten lassen wollen. **

* STRUV. *l. c.* §. 3.

** Tractat vom Teutschen Creyß-Wesen §. 32. *Autor Chron. Gottwicens. p.* 86.

§. 19.

Es theilen auch viele die Reichs-Lande in Kirchen- und eigentliche Reichs-Lande, welches nicht ohne allem Nutzen ist; gestalten, obgleich erstere ebenwohl zum Reich gehörig sind, hat jedennoch in Ansehung derselben der Päbstliche Hof viele Gerechtsame erworben, dergestalten, daß sie nicht allein durch die Wahl der Capitel und Päbstliche Bestättigung erhalten werden, sondern auch, zum wenigsten nach den Päbstlichen Rechten, ohne des Pabsts Einwilligung nicht wohl veräussert werden mögen, * dahero sie auch durch die Reichs-Acht wohl einer geistlichen Person, nicht aber der Kirche, mit welcher sie unauflößlich verbunden sind, entzogen werden können.

* SPENER Staats-Rechts-Lehre/3. Buch 3. Cap. §. 2.

§. 20.

Weiter ist die von einigen alten angepriesene Abtheilung in die sogenante Quaterniones, da sie vier Haupt-Stände von allen Arten der Stände zählen wollen, mit wenigem zu erinnern. * Man führet aber diese müssige Erfindung allein um deswillen an, weilen sich die Fürsten zu Schwartzburg biß auf den heutigen Tag der vier Grafen des Reichs nennen, und Churfürst Albrecht von Brandenburg sich selbsten in einem Diplomate bey dem Lünig de anno 1480. auf dieselbe beruffet.

* STRUV. *Cap.* 5. *Syntag. Jur Publ.* §. 29.

§. 21.

Endlich ist hier noch die allgemeine Abtheilung in Ober- und Nieder-Teutschland zu mercken, oder nach den Landen des Schwäbischen- und Sächsischen-Rechts. Unter dem ersten begreiffet man die Rheinische Lande, Schwaben, Bayern, Oesterreich, Böhmen und Francken; unter letzterm aber Westphalen, die Oesterreichische Nieder-Lande Ober- und Nieder-Sachsen.

STRUV. l. c.

Drittes Capitel.

Von der Abtheilung Teutschlandes in Creyße ins besondere.

§. 1. Ursprung der Abtheilung in Creyße.
2. Kayser Wenzeslaus hat dieses heilsame Werck zu erst auf- und Albertus II. völlig in Stand gebracht;
3. Solches gerieth aber unter Friderico III widerum ins Stecken und Maxim. I. theilet Teutschland abermahlen in sechs Creyße.
4. Dem weiter vier zugesetzet worden, auch noch mehrere errichtet werden sollen.
5. Die Creyße müssen nothwendig ihre eigene Verfassung haben.
6. Deren Beschreibung.
7. Bedeutung des Worts Creyß.
8. Die Creyße haben nunmehro einen gewissen Vorsitz.
9. Deren Eintheilung ist sehr unvollkommen.
10. Es kan jedoch dabey kein Stand für sich eine Aenderung machen.
11. Und sollen alle Reichs-zugleich Creyß-Stände seyn.
12. Die Creyße haben auf unterschiedliche Art zu- und abgenommen, wie ersteres geschehen?

13. Wie

13. Wie sie vermindert worden.
14. Sie sind nach den Reichs-Gesetzen zu ergäntzen.
15. Was deshalben in letzterer Capitulation geordnet worden.
16. Warum die Creyße an Besetzung des Cammer-Gerichts Theil haben.
17. Darbey hat deren Abtheilung in Ansehung der Religion ihren Nutzen.
18. Von den Creyß-Tägen wird unten gehandelt werden.
19. Die Creyß-Verfassung wird durch die hohe Creyß-Aemter unterstützet.
20. In dieselbe können die höchste Reichs-Gerichte nicht Hand einschlagen.
21. Bey den Creyß-Aemtern ist der Anfang mit den ausschreibenden Fürsten zu machen.
22. Das Ausschreiben war anfänglich nicht erblich, ist aber doch bald darzu gediehen.
23. Worinnen die Verrichtungen der ausschreibenden Fürsten bestehen.
24. Ob bey diesem hohen Creyß-Amt auf die Religion zu sehen ist.
25. Weiter gehören anhero die Directores.
26. Diese Würde ist nunmehro auch erblich.
27. Deren Obliegenheiten.
28. Von dem Creyß-Obersten-Amt, dessen Beschreibung.
29. Wer dazu erwählet werden kan.
30. Worinnen die Verrichtungen der Creyß-Obersten bestehen.
31. Sie haben ein wichtiges Amt, das nach den Reichs-Gesetzen besetzet seyn soll.
32. Weilen aber solches in einigen Creyßen lang nicht geschehen, ist dessen Verrichtung in neuern Reichs-Gesetzen den ausschreibenden Fürsten aufgetragen worden.
33. Dadurch sind aber die Creyß-Obersten von ihrem Amt nicht ausgeschlossen.
34. Beschreibung der Nach- und Zugeordneten.
35. Von den Nachgeordneten ins besondere.
36. Die Creyße haben auch niedere Bedienten.

§. 1.

MAn ist zu Festhaltung des Land-Friedens, nach Zertrennung der Haupt-Lande und dadurch veränderter Reichs-Verfassung darauf gefallen, Teutschland in gewisse Theile zu theilen, und die darinnen gesessene Stände zu diesem Endzweck in eine gewisse Verbindung zu bringen, dadurch die Abtheilung in Creyße entstanden ist.

Tractat von dem Teutschen Creyß-Wesen. Vierter Absatz.

§. 2.

Zuerst brachte Kayser Wenzeslaus dieses heilsame Werck in Vorschlag, und theilte An. 1383. zu Handhabung des damahlen geschlossenen Land-Friedens Teutschland in vier Theile. Dergleichen auch Sigismundus auf dem Anno 1415. zu Costnitz gehaltenen Reichs-Tag und sonsten vorgehabt, aber niemahlen zu Stand bringen können. Wornach aber Kayser Sigismundus so eifrig sich bestrebet, das hat endlich Kayser Albertus II. auf dem An. 1438. zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tage ausgeführet, und hat anfänglich zu mehrerer Festhaltung des damahlen errichteten Land-Friedens Teutschland in vier, nachgehends aber, und zwar noch in besagtem Jahre, in 6. Creyße abgetheilet.

§. 3.

Unter Kayser Friderico III. gerieth der Land-Friede mit der Creyß-Verfassung ins stecken, biß endlich Kayser Maxim. I. nach dessen Verewigung auf dem Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1509. Teutschland widerum in 6. Creyße, als Francken, Bay-

Bayern, Schwaben, Ober-Rhein, Westphalen und Nieder-Sachsen abgetheilet hat.

§. 4.

Weilen aber unter dieser Abtheilung weder Oesterreich, nebst Burgund, noch die Churfürsten begriffen waren, sind dieselben An. 1512. auf dem zu Cölln gehaltenen Reichs-Tage unter die Creyß-Verfassung gesetzet, mithin der Oesterreichische, Ober-Sächsische, Burgundische und Nieder-Rheinische Creyß noch weiter errichtet worden.* Wie man denn ebenfals Böhmen, Preusen und Liefland in Creyße zu theilen gesucht hat, das aber wegen der sich darbey hervor gethanen Schwürigkeiten unterblieben ist.

* *Cit. Tractat.* §. 41.

§. 5.

Da ferner die Creyße zu Erhaltung innerer Ruhe und besserer Execution der Reichs-Schlüsse, nebst der höchsten Reichs-Gerichte ausgesprochenen Urtheilen errichtet worden, musten dieselben nothwendig, wann ein wahrhaffter Nutzen dem Reich aus dieser Eintheilung zuwachsen solte, ihre besondere Verfassung zu errichten, Creyß-Militz und Creyß-Cassen, wie auch eigen beliebige Zusammenkünffte zu veranstalten berechtiget seyn.

§. 6.

Es können demnach die Creyße gar füglich beschrieben werden, als eine auf den öffentlichen Reichs-Tägen Anno 1500. und 1512. gemachte Eintheilung Teutschlands auf ersterem in sechs, auf letzterem aber in zehen Theile, von welchen ein jeder unterschiedene Reichs-unmittelbahre, meis-

stentheils neben einander liegende Stände, und deren Länder unter sich begreiffet, die samt und sondere berechtiget sind, Zusammenkünffte zu Erhaltung der innerlich- und äusserlichen Ruhe und Wohlstandes anzustellen.

§. 7.

Das Wort Creyß, Circulus, hat unterschiedene Bedeutung, und ist besonders in mittlern Zeiten bey den Abtheilungen gebräuchlich gewesen, in welche sich die Herrn und Städte, die in einem Land-Frieden begriffen gewesen, zu besserer Hülf-Leistung getheilet haben.

cit. Tractat. §. 51.

§. 8.

Ursprünglich kunten die Reichs-Creyße unter sich keinen gewissen Rang haben, nachdem aber der eitle Rang-Streit unter den Reichs-Ständen fast durchgängig zu erregen angefangen worden, haben die Creyße sich auch deswegen unter einander Zweiffel erreget, wobey es hauptsächlich auf den Besitz ankommt. Es ist davon anderswo gehandelt worden.

Tractat vom Teutschen Creyß-Wesen/ §. 64.
BILDERBECK Teutscher Reichs-Staat/ 1ter Theil 3. Cap. §. 13.

§. 9.

Die Eintheilung in Creyße ist nicht die vollkommenste, angesehen man einige Länder findet, die unter keinem Creyße begriffen sind, andere sind einem Creyße einverleibet, unter welchen sie nicht gehören, und wegen noch anderer sind unterschiedene Creyße strittig.* Sodann ist endlich die Abtheilung in Ansehung der Macht und Grösse sowohl

wohl an sich selbsten, als auch der darinnen gesessenen Ständen ziemlich ungleich. **

* *Cit. Tractatus* §. 57.

** BILDERBECK. *l. c.* §. 14.
Cit. Tractat. §. 63.

§. 10.

Weilen aber die gegenwärtige Abtheilung in Creyße von sämtlichem Reiche durch ein ordentliches Reichs-Gesetz beliebt worden. §. 6. kan kein Stand sein Land einem Creyß entziehen und dem andern zuschlagen, mithin die Creyß-Verfassung nicht ändern.

Tractat vom Teutschen Reich §. 58.

§. 11.

Es sollen in der Regel alle Creyß zugleich Reichs-Stände, und wiederum alle Reichs-Creyß-Stände seyn, wohin hauptsächlich die Erklärung des Land-Friedens de An. 1522. tit. Hernach folgen die zehen Creyße, wie und welche Art die in das gantze Reich ausgetheilet sind ꝛc. * nebst andern Reichs-Gesetzen abzwecken, wiewohlen sich auch in beyden Fällen aus unterschiedenen Ursachen Ausnahmen finden. **

* *Capit. Caroli VI. art. 6. 7. art.*

** *Cit. Tractat.* §. 61. 62.
BILDERBECK. *l. c.* §. 12.

§. 12.

Ferner ist zu erinnern, daß die Creyße nach ihrer erstern Anordnung theils zu- theils abgenommen haben. Der Zuwachs geschiehet entweder an Länder oder Ständen oder an beyden zugleich. Da nun nach den errichteten Creyßen Teutschland keinen Fuß breit Landes erworben hat, folget, daß die

Creyße an Ländern keinen Zuwachs haben können; nachdem aber unterschiedene unmittelbahre Herrschafften und Güter, in Fürstenthümer und Grafschafften erhoben worden, damit deren Besitzer, die mit höherer Würde von Kayserl. Majestät begnadiget worden, Sitz und Stimme auf den Reichs- und Creyß-Tägen erlangen könten, so hat sich in einigen Creyßen dadurch die Zahl der Stände vermehret.

§. 13.

Die Verminderung der Creyße betreffend, geschiehet solche ebenfalß auf vielerley Art, als 1.) durch frembde Gewalt, 2.) wenn sich ein Stand selbst in die Freyheit zusetzen suchet, 3) wenn er sich unter eines frembden Potentaten Schutz begiebt, 4.) wird durch die Exemtion die Verhältniß zum Reich geändert, wenn ein mächtiger Stand einen geringern seiner Unmittelbarkeit beraubet, und ihn Landsäßig macht. * Auf alle diese Weise haben die Creyße zum Theil, seit deren Errichtung, sehr mercklich eingebüsset, wie leichtlich mit Exempeln dargethan werden kan.

* *cit. Tractat.* §. 59.

§. 14.

Nun ist zwar in den Reichs-Gesetzen beschlossen worden, für die Ergäntzung der Reichs-Creyße mit Ernst zu sorgen, es ist auch Ihro letzt verstorbene Kayserl. Majest. in Dero Wahl-Capitulation * der Sachen Beförderung annoch aufgetragen worden; allein die Umstände haben bißhero nicht erlauben wollen, mit Ernst an das Werck zu gehen. **

* Art. 12. ** *cit. Tract.* §. 60.

§. 15. Um

§. 15.

Um aber auch ferner in diesem Punct des gesambten Reichs Bestes möglichst zu befördern, ist letzterer Wahl-Capitulation * einverleibet worden: Es hätten Ihro Kayserl. Majest. die Ergänzung der Reichs-Creyße zu befördern und nachdrücklichst zu besorgen, daß denenselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen würden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen möchten: gestalten sie wegen der Wiederherbeybringung auch Ergänzung der Reiche-Creyße, bewandten Dingen nach, ein Reichs-Gutachten erfordern und dahin sehen wolten, daß die also restituirte Creyße und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät ungekränckt gelassen, fort alle intentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersamst abgeschafft würden, zu dem Ende sie auch den Creyß-Ausschreibenden Fürsten, und wenn es die Nothdurfft erforderte, den andern hohen Creyß-Aemtern die würckliche Hand zu biethen geruhen wolten.

* Art. 12. §. 1. 2.

§. 16.

Weilen nun die Creyße zu Erhaltung der innern Ruhe und des Friedens hauptsächlich errichtet worden, und die damahlen angeordnete höchste Reichs-Gerichte, als das Reichs-Regiment und Cammer-Gericht gleichen Endzweck hatten, so ist auch den Creyßen die Concurrentz in deren Besetzung verstattet, wovon

cit. Tract. §. 138 seqq.

§. 17.

Da aber nunmehro bey Präsentation der Cammer-Gerichts-Beysitzer, nach dem Westphälischen Frieden und andern Reichs-Gesetzen, hauptsächlich auf die Religion gesehen wird, hat die Abtheilung der Creyße in Ansehung der Religion der darunter begriffenen Stände in pur Catholische, wie der Oesterreichische und Burgundische; 2.) in gantz Evangelische, wohin die Ober- und Nieder-Sächsische gehören, und 3) in diejenige in welchen die beyde Religionen zugleich in Flor sind, ihren Nutzen.

Tract. vom Teutschen Creyß-Wesen §. 56.

§. 18.

Die Versammlung der Creyße, bey welchen sie in den vor dieselbe gehörigen Dingen Schlüsse fassen, werden Creyß-Täge genennet, welche unterschiedener Art sind. Denn es kommen entweder 1.) alle Creyße zugleich, oder 2.) einige derselben, und 3.) die Stände eines Creyßes allein, und diese entweder sämtlich oder zum Theil zusammen, von welchen unten am gehörigen Orte des mehrern gehandelt werden soll.

6tes Buch 4. Cap.

§. 19.

Sonsten haben auch weiter die Creyße ihre eigene, in den Reichs-Grund-Gesetzen vestgesetzte Verfassung, §. 5. die hauptsächlich durch die hohe Creyß-Aemter unterstützet und unterhalten wird, und die der Kayser nicht zu hindern, vielmehr zu befördern und zu erhalten gnädigst zugesagt und versprochen hat.

Capit. CAROLI VII. *Art.* 12. §. 3.

§. 20. Ehe-

§. 20.

Ehedem ist vielfältig gestritten worden, ob die höchsten Reichs-Gerichte sich den Creyß-Abschieden, Creyß-Schlüssen, und deren Execution und Vollstreckung entgegen setzen oder einen Eintrag zu thun vermöchten. * Es brauchet aber nunmehro die Sache keiner weitern Untersuchung, da solche durch letztere Wahl-Capitulation ** entschieden und darinnen gnädigst zugesagt worden, denen Reichs-Gerichten keinesweges zu gestatten, in die innere Kriegs-Civil und Oeconomische Verfassung der Reichs-Creyße Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.

* BILDERBECK l. c. §. 23.

** Art. 12 §. 4.

§. 21.

Nunmehro ist von den hohen Creyß-Aemtern selbsten und zwar zuvorderst von den ausschreibenden Fürsten zu handlen. Es bestehet deren Amt in dem Recht, das gewisse geistliche und weltliche Fürsten in einem Creyß durch undencklichen Besitz in Ansehung gewisser Länder sich zuwege gebracht haben, Zusammenkünffte eintzeler Creyße nach dem Reichs-Herkommen anzustellen.

§. 22.

Das Ausschreiben war anfänglich nicht erblich, sondern stund allen hohen Ständen frey, wo sie es der Nothwendigkeit erachtet haben, Creyß-Zusammenkünffte zu veranlassen. * Weilen sich aber solches einige der ersten und mächtigsten Stände in jedem Creyß gleich anfänglich angenommen,

so

so ist es gar bald zur Erblichkeit gediehen; ** was aber mehr dabey zu erinnern ist, auch welche Stände solches heut zu Tage in jedem Creyß ausüben, davon ist anderswo gehandelt worden. ***

* Reichs-Abschied 1542. §. 19.
** Reichs-Abschied 1555. §. 56. und 127.
*** Abhandlung vom Teutschen Creyß-Wesen s. 67. & 68.

§. 23.

Die Vorrechte, Verrichtungen und Schuldigkeiten der ausschreibenden Fürsten bestehen darinnen, daß sie die Creyß-Täge ausschreiben, die Deliberanda den Ständen mittheilen, das von den Creyßen beschlossene zur Würcklichkeit bringen, über die Reichs-Gesetze halten, und die Reichs-Schlüsse, wie auch das von den höchsten Reichs-Gerichten ausgesprochene Urtheil vollziehen.

BILDERBECK Reichs-Staat l. c. §. 15.

§. 24.

Hierbey ist noch zu erinnern, daß die Frage unter beyden Religions-Verwandten aufgeworffen worden, ob in den gemischten Creyßen, wenn das ausschreibende Hauß ausstirbt, oder die Religion ändert, ein anderer ausschreibender Fürst, der mit dem vorherigen gleiche Religion hat, gewählet werden müsse? Imgleichem wenn einer derselben, welcher in einem gantz Evangelischen Creyse allein Director und ausschreibender Fürst ist, zu der Catholischen Religion tritt, das Directorium weiter führen könne? Nun hat man sich Protestantischer Seite zwar auf den Westphälischen Frieden, und das darinnen gesetzte annum decre-

decretorium, wie weniger nicht auf den numerum deputatorum und daß nach dem Art. 5. §. 1. 3. und 6. Instr. Pac. eine durchgängige Gleichheit der Religion auf das genaueste beobachtet werden solte, beruffen. Es haben auch die Catholische Stände, und selbsten das Wormsische Condirectorium in dem Ober-Rheinischen Creyß, ehedem ebenfalß diese Meinung geheget. Nachdem sich aber der Fall ereignet, daß Simmern, auf welchem das Mit-Ausschreib-Amt ruhet, an die Catholische dermahlige Chur-Linie gekommen ist, haben die Protestanten dennoch nichts erhalten können, * und Chur-Sachsen hat ebenfalß nach geänderter Religion das Ausschreib-Amt in dem Ober-Sächsischen Creyß, ohne jemands Widerspruch, fortgesetzet. **

* *Considerat.* über die Beschaffenheit und Bestellung des Creyß-Obristen-Amts im Ober-Rheinischem Creyße §. 8. 9.

** BILDERBECK, *l. c.* §. 25.

§. 25.

Ferner sind 2.) anhero zu zählen die Directores der Creyßen. Das Directorium ist dasjenige Recht, das ein- oder mehrern Fürsten in Ansehung gewisser Länder zustehet, auf den Creyß-Tägen den Vortrag zu thun, und die Direction bey allen vorkommenden Sachen zu führen.

§. 26.

Es haben diese Würde ebenfals die hohe Häuser, die solche gegenwärtig genießen, durch das Herkommen an sich gebracht. Sie ist mit dem Ausschreiben genau verbunden, jedoch dergestal-

ten,

ten, daß alle Directores, ausschreibende Fürsten, nicht aber alle ausschreibende Fürsten zugleich Directores sind.

cit. Tractat. §. 71. seqq.

§. 27.

Bey den Directoribus müssen sich die ankommende Stände oder Gesanden, wie auch die Copisten, die ad dictaturam gelassen werden wollen, angeben, und bey denselben ihre Vollmacht überreichen, sie thun den Vortrag, verrichten die Umfrage, sammlen die Stimmen, und setzen die ihrige zuletzt bey, führen die Protocolle, lassen die Ausfertigung thun, und berichten die Creyß-Schlüsse an Kayserliche Majestät, haben das Creyß-Archiv in ihrer Verwahrung und dergleichen. *

* BILDERBECK *loc. cit.*

§. 28.

Es gehören 3.) hieher die Creyß-Hauptleute oder Creyß-Obristen. Es ist diese Stelle von Errichtung der Creyße herzuleiten, und hanget von der freyen Wahl der Creyß-Ständen ab. * Ein Creyß-Oberster ist diejenige Person, der das Commando über die Creyß-Militz zustehet, und welche für die innere Ruhe ihres und der benachbarten Creyße besorgt zu seyn hat.

* *Citat. Tractat.* 78. 87.

§. 29.

Zu einem Creyß-Obristen kan entweder ein Creyß-Stand oder sonsten eine tüchtige Person erwählet werden, die jedoch niemanden als dem Kayser und Reich mit Pflichten zugethan ist. Die

Creyß-

Creyß-Stände versehen dieses hohe Amt ohne, andere aber mit Besoldung.

citat. tractat. §. 78. *segq.*

§. 30.

Es bestehet das Creyß-Obristen-Amt hauptsächlich in Beybehaltung des inneren Friedens und Bewürckung der aufgetragenen Executionen. * Demnach es biß auf den heutigen Tag seine Würckung zeiget, wenn in einem Creyß von innen oder auffen geschwinde motus, Empörungen, Land-Fried-brüchige Gewaltthaten und Bedruckungen bey Durch-marche der Völcker, Strassen-Raub, von zusammen rottirten Ziegeunern oder andern Herrnlosen Gesind, Vergattrungen, heimliche Werbungen und dergleichen ꝛc. sich hervorthun, und wo mit frischer That etwas dargegen zu handeln, oder auch die Land-Fried-Brecher und andere in die Kayserl. Acht gesprochene, mittelst Erforderung der Hülffe würcklich zu exequiren sind.**

* Reichs-Abschied 1555 §. 56. *segq.*

** *Considerat. cit.* §. 2.
Tractat vom Teutschen Creyß-Wesen. §. 87.

§. 31.

Die Creyß-Obristen-Stelle ist dahero kein überflüßiges oder unnöthiges in gäntzlichen Abgang gekommenes Amt, gestalten auch die Reichs-Gesetze ohnehin dessen Ersetzung ausdrücklich verordnen, * und der Kayser zuweilen bey gefährlichen Zeit-Läufften dasselbe unmittelbar besetzet hat, auf welche Art in dem dreyßig-jährigem Kriege von Kayser Ferdinando II. und III. Landgraf Georg II. von Hessen-

Heßen-Darmstadt zum Creyß-Obersten in dem Ober-Rheinischen Creyß ernennet haben. **

* Reichs-Abschied 1555. §. 56. Reichs-Absch. 1559. § 47. 1654. §. 178.

** *cit. considerat.* wegen des Creyß-Obristen-Amts in Ober-Rheinischem Creyß §. 6.

§. 32.

Weilen aber von geraumer Zeit her dasselbe in vielen Creyßen nicht besetzet gewesen, hat man, vermuthlich, um die aufgetragene Executiones und sonstige Verrichtungen nicht aufzuhalten, in den Reichs-Gesetzen, solche den ausschreibenden Fürsten allein oder doch beyden zugleich zu übertragen, angefangen.

Instr. Pac. art. 16. §. 2.

§. 33.

Hierdurch sind jedoch die Creyß-Obersten, falls deren vorhanden, von ihrem Amt nicht ausgeschlossen worden, gestalten sonsten eines Theils in letzterem Reichs-Abschiede dessen so scharff anbefohlene Wiedererseßung gantz ohnnöthig gewesen, andern Theils aber erweiset solches selbsten das Verfahren der Stände, da sie unterweilen auch nachgehends die Creyß-Obristen allein auf die Reichs-Constitutiones und Executions-Ordnung angenommen haben.

Considerat. cit. §. 13.

§. 34.

Endlich gehören 4.) hieher die Nach- und Zugeordnete, die ebenfals dieses Amt nicht erblich haben; Es sind solches Reichs-Stände, so den Creyß-Obristen, mit Rath und That an Handen zu gehen, beygeordnet sind, und wo er in seinem Amt ver-

verhindert wird, oder dasselbe nach Schuldigkeit nicht verwalten solte, dessen Stelle zu vertretten haben.

§. 35.

Der erstere unter den Zugeordneten wird der Nachgeordnete genennet, der eigentlich der Vicarius des Obristen ist; was aber sonsten wegen denselben zu beobachten ist, davon ist anderstwo gehandelt worden *

* Abhandlung vom Creyß-Wesen. §. 88. *seqq.*

§. 36.

Uebrigens haben auch die Creyße sonsten einige niedere Bediente, sowohl zum Behuff der Creyß-Verfassung überhaupt, als auch der Creyß-Täge ins besondere, als die Secretarios, Creyß-Pfenning-Meistere, Cassirer, Schreiber und Pedellen.

cit. Tractat. §. 32.

Viertes Capitel.

Von der ehemahligen und heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs überhaupt.

§. 1. Teutschland wurde anfänglich von vielen einzeln Geschlechtern bewohnet,

2. Die ihre eigene Verfassung hatten.

3. Aus deren geschlossenen Bindnißen erwachsen unterschiedliche mächtige Völcker.

4. Ursprung der Francken nebst deren Eroberungen.

5. Und was unter denselbē für eine Regiments-Form statt gefunden, wird angeführet.

6. Dieselbe bliebe auch nach der Theilung der Fränckischen Monarchie.
7. Wie es nach Abgang der Carolinger damit ausgesehen hat, darüber sind die Gelehrten nicht einerley Meinung.
8. Die eigene Gedancken werden angeführet.
9. Otto der Grosse bringt das Kayserthum nebst andern Ländern zu Teutschland.
10. Der zum Reich gehörigen Lande Verhältniß ist gegen dasselbe unterschiedlich.
11. Wie viel Haupt-Länder in Teutschland gewesen.
12. Regierungs-Art der Kayser nach den Carolingern.
13. Weiteres Wachsthum der Stände.
14. Der ebenfals durch die Päbste befördert wird.
15. Wie auch daß die Haupt-Lande getrennet worden.
16. Daher viele unmittelbahre Stände entstanden sind.
17. Darinnen auch einige die Abtheilung in un- und geschlossene Länder suchen.
18. Heutiges Verhältniß der Glieder des Reichs.
19. Das grosse Interregnum ist dem Reich ebenwohl schädlich.
20. Ursprung der Churfürsten.
21. Nach dem Interregno konten des Reichs Gerechtsame in Italien nicht gehörig behauptet werden.
22. Kayser Carolus IV. errichtet die guldene Bulle.
23. Ist nebst seinen Nachfolgern wegen des Land-Friedens bemühet.
24. Kayser Sigismundus behauptet seine Rechte in Ansehung der Concilien und giebt Gelegenheit zu der Reichs-Matricul.
25. Kayser Fridericus III. gehet die Teutschland nachtheilige Concordata ein.
26. Kayser Maximil. macht aber einen ewigen Land-Frieden, und bringt sonsten des Reichs-Verfassung in gute Ordnung.
27. Weitere Veränderungen unter Kayser Carolo V. durch die ihm vorgelegte schrifftliche Capitulation und die unter seiner Regierung vorgefallene Religions-Händel.
28. Durch den Westphälischen Frieden wird der Stände Landes-Hoheit befestiget.
29. Was weiter vorgegangen.
30. Und besonders von dem Spanischen Succeßions-

Krieg

Krieg biß auf den Tod Kaysers Caroli VI.

31. Neuer periodus nach dem Tod dieses grossen Kaysers.

§. 1.

IN den ältesten Zeiten ist Teutschland von vielen, zum Theil sehr mächtigen, Geschlechtern bewohnet worden, die unter ihren Geschlechts-Aeltesten für sich gelebet, aber zuweilen nach Befinden, Bindnisse unter einander geschlossen haben, biß dieselben endlich bey Gelegenheit der Römischen Kriege, sich nach und nach näher verbanden, daß endlich etliche wenige Haupt-Völcker daraus erwachsen sind.

Tractat vom Teutschen Creyß-Wesen / erster Absatz

§. 2.

Alle diese Völcker oder Geschlechter haben hauptsächlich auf ihre Freyheit gehalten, und lebten für sich, ohne jemand unterworffen zu seyn, unter ihren Familien-Vorstehern; hielten ihre besondere Zusammenkünffte, auf welche alle Freye erschienen, dieselbe, nebst den Kriegs-Häuptern erwehlten, und an den Staats-Sachen Theil nahmen.

KOPP. *histor. jur. part.* 6. *p.* 260. *seqq.*

§. 3.

Aus den Bindnissen, welche diese Völcker geschlossen haben, sind §. 1. gedachter massen unterschiedene mächtige Völcker erwachsen, von welchen die Francken, Schwaben, Bayern, Thüringer, Sachsen und Frießen in Teutschland geblieben sind, die übrige aber haben sich in die Provintzen hin- und wieder ausgebreitet. Sie haben

zum Theil, gleich anfänglich nach ihrer Verbindung, ihre Könige erwehlet, die aber keine unumschränckte Gewalt hatten.

KOPP. *l. c. p.* 25.

§. 4.

Besonders haben sich viele dergleichen Völcker unter dem Nahmen der Francken in dem 5ten Seculo auf ewig verbunden, und einen allgemeinen König erwehlet. Sie haben darauf die übrige sämtliche jetzt-gedachte Völcker, nebst den Wenden nach und nach besieget: Welche letztere bey den vielfältigen Veränderungen der Teutschen, eines grossen Theils von Teutschland sich bemächtiget, und von der Donau an, biß an das Baldische Meer sich nieder gelassen haben. * Nebst dem haben sie auch die Königreiche Italien, Gallien und Burgund erobert. Wiewohlen diese Lande unter Caroli Magni Nachkommen guten Theils wiederum getrennet worden. **

* Cap. 2. §. 7.

** Tractat von dem Teutschen Creyß-Wesen/ 2ter Absatz.

§. 5.

Was die Fränckische Regiments-Form betrifft, bestunde solche in einer umschränckten Monarchie, die Könige aber erhielten nach und nach besonders von Carolo Mag. an, eine erbliche Thron-Folge, das sich hauptsächlich durch die viele unter den Carolingern vorgenommene Theilungen zu Tage leget.* Die Provintzen wurden durch Hertzoge und Grafen, die Amts-Bediente waren, verwaltet, und alle wichtigen Geschäffte musten auf öffentli-

chen

chen Reichs-Tägen in Beyseyn aller hohen und niedern Stände abgehandelt werden. **

* KOPP. *l. c. p.* 269.

** *cit. Tractat.* §. 9.

§. 6.

Bey der unter Ludovico Pio anno 843. geschehenen Theilung aber ist Teutschland Ludovico germanico überlassen und auf beständig von Franckreich getrennet worden, welcher die Teutschen bey ihrer Freyheit gelassen, und alle Staats-Angelegenheiten, nebst seinen Nachfolgern auf den Reichs-Täge verhandelt hat, welche Freyheit ihnen durch die Vergleiche zwischen Ludovico germanico und Carolo Calvo bestättiget worden.

KOPP. *l. c. p.* 279. *seqq.*

§. 7.

Ob nach Abgang des Carolingischen Stammes, es bey der alten Regierungs-Art sein Bewenden gehabt, oder ob eine merckliche Veränderung darbey vorgegangen, ist in neueren Zeiten hauptsächlich gestritten worden, wovon man die Gundlingische und Ludewigische Schrifften de Conrado I. & Henrico aucupe, nebst letzteren Singularibus juris publici einsehen kan.

§. 8.

So viel ist inzwischen gewiß, daß bey Abgang der Carolinger der Hertzogen, nebst der übrigen Reichs-Beamten und der Teutschen Stände Ansehen und Gewalt nicht nur geblieben, sondern auch merckl ich vermehret worden, wie solches unter andern das Exempel Henrici aucupis ausweiset. * Welchem die Lands-Stände angerathen

haben, wenn ihm der Kayser nicht alle Gewalt, die sein Vater gehabt, in der Güte zugestehen wolte, er sich auch gegen dessen Willen dabey schützen solte: Weniger nicht ist bekant, daß, als derselbe nachgehends Kayser worden, Hertzog Arnold von Bayern, bey dessen Unterwerffung gar vieles zugestehen müssen, ** andere Gründe gegenwärtig nicht zu gedencken. Es ist also von diesen Zeiten die Erblichkeit der Reichs-Lehen und Ursprung der Landes-Hoheit billig herzuleiten, wie *Coccejus*, *Ludewig*, *Struv*. und andere gezeiget haben. *** Ob man gleich hierbey behutsam zu gehen hat, und nicht glauben muß, daß damahlen sich bereits die Landes-Hoheit in ihrem heutigen Zustand gezeiget habe.

* WITTEKINDUS *Lib.* 1. *p.* 639.
** LUITPRAND *Lib.* 2 *c.* 7.
*** *Autor* der Beschreibung der Hanau-Münzbergischen Lande Blat 95.

§. 9.

Daß unter Ottone Mag. das Römische Kayserthum, nebst Italien an das Teutsche Reich gekommen, und von dieser Zeit dabey geblieben ist, weniger nicht, daß noch andere Länder demselben erworben, und, daß einige von den Kaysern unmittelbahr regieret worden, andere aber ihre vorherige Regierungs-Form behalten haben, soll an gehörigen Orten des weitern angeführet werden.

§. 10.

Es verhielten sich also nunmehro die dem Römischen Reich unterwürffige Länder auf unterschiedene Art gegen dasselbe. Denn 1.) waren einige dem Kayser ohnmittelbahr unterworffen, wie Italien,

lien, andere aber 2.) mittelbahr, wie die eigentliche Teutsche Haupt-Länder, als Bayern, Sachsen 2c. und 3.) noch andere, als regna clientelaria, wie Böhmen und Pohlen 2c.

§. 11.

Wieviel der Teutschen Haupt-Provintzen und Staaten gewesen, darüber findet man unterschiedene Meinungen. Einige zählen sieben, andere sechs, andere fünff, und noch andere nur vier, als Schwaben, Francken, Bayern und Sachsen. *

* SENCKENBERGS Vorrede zum *Corpore juris feudalis germ.* §. 4.

§. 12.

Weilen aber allbereit die Fränckische Könige nicht unumschränckt geherrschet haben, konten solches am allerwenigsten die folgenden Teutschen Könige und Kayser bewürcken, welche nicht nur durch die freye Wahl der Stände zur Regierung gelanget sind, wie an gehörigen Orten gezeigt werden soll, * sondern auch die mächtigen Hertzoge an der Seiten hatten. §. 8. Es musten also alle wichtige Staats-Sachen auf den Reichs-Tägen, auf welchen nebst dem Kayser die Hertzoge mit den unter ihnen stehenden geistlichen und weltlichen Beamten, Freyherrn und dem niedern Adel erschienen, entschieden werden.

* 3. Buch 1. Cap.
Tractat vom Teutschen Creyß-Wesen §. 20.

§. 13.

Und besonders ist unter den Ottonibus das Ansehen der geistlichen Stände sehr mercklich, durch die ihnen geschehene überreiche Schenckung, gewachsen. * Gleichwie auch die Gewalt der welt-

lichen Stände weiter gestärcket hat, daß Conradus Salicus ihnen die Erblichkeit der Lehen durch eine besondere Verordnung bestättiget hat. **

* SPENER *diss. de Ottonissimo.*

** KOPP. *l c. p.* 297.

§. 14.

Von Zeiten Henrici IV. sind weiter geist- und weltliche Stände hauptsächlich die Kayserliche Gewalt zu schwächen, und die ihrige zu mehren beflissen gewesen; Sie haben sich zu dem Ende der Päbste, die gleichen Endzweck hatten, mit gutem Erfolg bedienet, die auch den Kaysern, durch ihre Bann-Strahlen, mehr als durch eine ansehnliche Armee geschadet haben, dadurch denn die Kayserliche Gewalt nicht nur in Italien, sondern auch in Ansehung der geistlichen Reichs-Stände hauptsächlich abgenommen hat, indem ihnen letztere endlich fast gäntzlich entzogen worden.

KOPP. *l. c. p.* 299. *seqq.*

§. 15.

Die Verfassung des Teutschen Reichs hat auch weiter sehr mercklich geändert, das Sachsen die ehemahlige Thüringische Lande, Bayern, Schwaben und Francken getrennet wurden, und dahero vielerley, auch zum Theil sehr geringe ohnmittelbahre Stände erwuchsen, * die sonsten nebst ihren Ländern unter den Hertzogen gestanden, mithin diejenigen Vorrechte, welche die Hertzoge an sich gebracht, sich nicht zueignen durfften. **

* SPENER Staats-Rechts-Lehre/ 3. Buch 1. Cap. §. 5.

** Tractat von dem Teutschen Creyß Wesen §. 29. *seqq.*

§. 16. In

§. 16.

In dieser Theilung ist also die Ursache der vielen Reichs-unmittelbahren Hertzoge, Fürsten, Land-Marg-und anderer Grafen, Freyherrn, Adels, Reichs-Städte und Dörffer zu suchen, wovon an gehörigen Orten gehandelt werden wird.

4. Buch 1. Cap.

§. 17.

Ferner ist hierinnen der Ursprung der von einigen Staats-Lehrern gemachten Abtheilung in geschlossene und ohngeschlossene Lande zu suchen, davon jedoch bereits etwas gedacht worden.

Cap. 11. §. 17.

§. 18.

Es sind also alle Glieder des Reichs ohn-oder mittelbahre. Erstere haben kein Oberhaupt als den Kayser, letztere aber haben annoch einen Zwischen-oder nähern Herrn. Erstere sind wiederum von zweyerley Gattung, als Reichs- und ohnmittelbahre Stände.

4tes Buch 1. 2. Cap.
5tes Buch 18. Cap.

§. 19.

Weilen aber auch dem Päbstlichen Hof und einigen Reichs-Ständen das Hohen-Stauffische Hauß zu mächtig worden, haben sie alles mögliche zu dessen Untergang befördert, biß endlich Kayser Fridericus II. unterliegen müssen, darauf das sogenante grosse Interregnum seinen Anfang genommen, welches sowohl den Kayserlichen als des Reichs-Gerechtsamen sehr schädlich gewesen ist.

§. 20.

Die Unordnung, die sich in diesen Zeiten eingeschlichen, hatte jedoch auch verursachet, daß nunmehro die mächtigste und ansehnlichste geistliche und weltliche Stände, die Kayser-Wahl, mit Ausschliessung der übrigen, an sich gezogen haben, dahero von diesen Zeiten an der Nahme Electores gefunden wird.

KOPP. *l. c. p.* 31. *seqq.*

§. 21.

Nach geendigtem Interregno hat Rudolphus Habspurgicus, als neuerwählter Kayser, die Sachen in Teutschland wiederum in Ordnung zu setzen gesucht; Allein weder er, noch seine Nachfolger, konten das Kayserl. Ansehen mit gehörigem Bestand in Italien behaupten; Wobey weiter dem Reich die allzugrosse Begnadigungen, die Kayser Carolus IV. und dessen Printz Wenzeslaus sowohl in Italien, als auch sonsten ertheilet haben, nicht wenig schadeten.

KOPP. *l. c. p.* 341.

§. 22.

Weilen aber auch die, von dem Interregno, biß auf Carolum IV. geschehene vielfältige zwiespaltige Wahlen, dem Reich grossen Nachtheil verursachet haben, hat dieser Kayser durch die sogenante güldene Bulle, in welcher er das gantze Wahl-Geschäffte fest gesetzet hat, diesem Uebel abzuhelffen gesucht.

§. 23.

Weiter ist hier nicht zu vergessen, daß Kayser Carolus IV. und Wenzeslaus, so viel sich thun lassen

lassen wollen, gleich ihren Nachfolgern den Land-Frieden befördert, und besonders hat letzterer den Grund zu den nachmahlen errichteten Reichs-Creyßen geleget.

Cap. 3. §. 2.

§. 24.

Kayser Sigismundus hat die Kayserliche Hoheit über die Päbste durch die von ihm ausgeschriebene Concilia zu Basel und Costnitz behauptet, und unter ihm ist bey Gelegenheit des Hußitten-Kriegs der Matricular-Anschlag aufgekommen.

§. 25.

Kayser Fridericus III. hat dagegen die Kayserliche Rechte gegen die Päbste und Italien nicht mit gehörigem Nachdruck unterstützet, sondern vielmehr im Gegentheil mit dem Päbstlichen Hof, in Ansehung der Teutschen Stiffter, die für das Reich ziemlich nachtheilige Concordaten eingangen.

1. Buch 16 Cap.

§. 26.

Unter Kayser Maximiliano I. aber ist Teutschland durch Errichtung des ewigen Land-Friedens, der Creyße, des Reichs-Cammer-Gerichts, und des Reichs-Regiments ziemlich beruhiget worden; nebst dem hat auch derselbe das Kayserliche Ansehen in Italien, und sonsten, soviel thunlich gewesen, zu behaupten gesuchet.

KOPP. *l. c. p.* 532. *seqq.*

§. 27.

Ferner ist der dermahlige Reichs-Staat, durch die mit Kayser Carolo V. und seinen Nachfolgern errichtete Capitulationen, fest gesetzet, dadurch aber sind

sind auch die Vorrechte der Churfürsten von Zeit zu Zeit mehr bestättiget worden. Desgleichen die Reformation Lutheri und der darauf erfolgte Religions-Friede in Ansehung des Kirchen-Wesens ebenwohl eine starcke Veränderung verursachet haben.

KOPP. *l. c. p.* 357. *seq.*

§. 28.

Endlich ist unter Kayser Ferdinando II. der dreyßig-jährige Krieg ausgebrochen, dem Anno 1648. der Westphälische Friede gefolget ist, wodurch der Stände Landes-Hoheit, und die freye Religions-Uebung weiter befestiget worden, daß also auf denselben in dem Teutschen Staats-Recht hauptsächlich zu sehen ist.

KOPP. *l. c. p.* 380.

§. 29.

Sonsten ist unter Kayser Leopoldo der jetzt noch fortdaurende Reichs-Tag eröffnet, unterschiedenes an Franckreich überlassen und besonders dem Ryßwickischen Frieden die bekante fatale Clausul einverleibet, aber auch dadurch zu beständigen Religions-Beschwerden Gelegenheit gegeben worden.

1. Buch 13. Cap.

§. 30.

Durch den zu Anfang dieses Jahrhunderts geführten schwehren Spanischen Erbfolgs-Krieg hat endlichen das Reich nichts, der letzt verstorbene Kayser aber kaum einen mäßigen Theil von der Spanischen Erb-Folge erhalten, aus deren Besitz er durch den letztern unglücklichen Krieg zum

Theil

Theil wiederum gesetzet worden, * wodurch anbey nebst dem darauf erfolgten ebenfals unglücklich abgelauffenen Türcken-Krieg seine Macht eine grosse Verminderung erlitten hat, ** daß nachdem er bald nach letzteres Endigung durch den Tod übereilet worden, die sogenante Pragmatische Sanction, mit deren Befestigung er durch die gantze Zeit seiner Regierung beschäfftiget gewesen, nicht mit gehörigem Nachdruck vertheidiget werden können.

* 1. Buch 19. Cap.
** KOPP. *pag.* 383. *seqq.*

§. 31.

Da nun die erfolgte Kayser-Wahl, Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Bayern, und jetzige glorwürdigst-regierende Kayserl. Maj. unter dem Nahmen Caroli VII. betroffen, in Dero Wahl-Capitulation aber vieles zugesetzet worden, auch diese ihre Ansprüche auf die Oesterreichische Erbfolge, durch Hülffe der Cron Franckreich und Dero übrigen hohen Alliirten geltend zu machen im Begriff sind, dagegen die Pragmatische Sanction durch einige Staaten zu unterstützen gesucht wird, ist abzuwarten, in was Umstände ein zu wünschen stehender baldiger Friede Teutschland setzen wird.

Fünfftes Capitel.

Von der Form und Einrichtung des Teutschen Reichs und den daher entspringenden Gebrechen und Staats-Maximen.

§ 1. Bey Beschreibung der Regiments-Forme des Teutschen Reichs sind die Staats-Lehrer nicht gleicher Meinung.

2. Mosers und Stryckens Meinung hiervon.

3. Teutschland ist in unterschiedener Absicht zu betrachten.

4. Die Monarchische Regiments-Form schlägt nicht ein.

5. Wie auch die Aristocratische.

6. Und Democratische.

7. Es giebt vermischte Regiments-Formen.

8. Dahin gehöret hauptsächlich die limitirte Monarchie, wofür jedoch Teutschland nicht zu erkennen ist.

9. Ob solches aus der Monarchie und Aristocratie zusammen gesetzt ist?

10. Einige haben eine formam irregularem Teutschland angedichtet.

11. Und noch andere geben solches für einen aus vielen Ständen zusammen gesetzten Staats-Cörper an.

12. Gründe, welche dieselben anführen.

13. Sie werden wiederleget.

14. Uhrhebers Gedancken.

15. Teutschland war anfänglich erblich, wurde aber endlich ein Wahl-Reich.

16. Die unmittelbahre Stände erhalten die Landes-Hoheit.

17. Dabey aber viele Merckmahle von ihrer alten Unterwürfftigkeit übrig geblieben sind.

18. Worinnen die dermahlige Reichs-Verfassung bestehet.

19. Das Reich ist beflissen, solche zu erhalten.

20. Gemischte Regiments-Formen haben mehr Gebrechen als einfache.

21. Teutschland erweiset solches mit seinem Exempel.

22. Worinnen dessen Staats-Maximen beruhen.

§. 1. Ueber

§. 1.

Ueber die Form und Einrichtung des Teutschen Reichs haben sich die Staats-Lehrer öffters aufgehalten, da sie solche nach den Aristotelischen Regeln der Regiments-Formen untersuchet haben, und sind fast in keiner Materie mehr unterschiedene Meinungen, als eben in dieser: Da viele eine unumschränckte Monarchie, andere eine umschränckte, andere eine Aristocratie wieder andere eine Vermischung von der Monarchie und Aristocratie, und noch andere ein Systema, das aus unterschiedenen Staaten zusammen gesetzt ist, daraus machen wollen.

TRAUGOTT THOMASIUS *in prob. Jur. Publ. an forma imperii rom. germ. sit Systema civitatum compositi.*

§. 2.

Moser hält diese Materie der Mühe und Zeit nicht würdig, etwas davon zu lesen und zu schreiben; aus Ursache, daß man nichts a priori davon sagen könne, sondern a posteriori zu erst den Schluß machen muste, und glaubet, es sey überhaupt vergebens, die Regierungs-Art Teutschlands mit einem oder wenigen Worten, und einem solchen Schul-Termino ausdrucken zu können. Und Stryck urtheilet in den nachgeschriebenen Anmerckungen über den Schweder folgender Gestalt: Es sey diese unter die zweiffelhaffteste, aber auch unnütze Fragen zu zählen, gestalten, wenn eine Controvers in jure publico vorkäme, wohl niemand selbige bejahen oder verneinen würde, weilen die Regiments-Form monarchisch- oder aristocratisch oder gemischt sey, sondern es wär davon

von die Entscheidung in den Grund-Gesetzen des Reichs zu suchen. Es wird sich aber aus dem folgenden zeigen, daß wegen der Folgerungen, die einige aus der sich vorgestelten Regiments-Form ziehen, nöthig und nützlich sey, auch diese Materie gründlich zu untersuchen.

BILDERBECK Reichs-Staat / 2ter Theil 1. Cap. §. 9. *in not.*

§. 3.

Hier ist zum voraus zu setzen, daß man Teutschland in unterschiedlichen Absichten betrachten kan, und zwar 1.) als einen aneinander hangenden Staats-Cörper, welcher einen Staat vorstellet. 2.) In Ansehung der Glieder oder Stände des Reichs, welche zwar ihre eigene Lands-Verfassung haben, die aber zuletzt ad corpus imperii recurriret, und desselben Wohlfahrt und Erhaltung nicht zuwider seyn muß, und 3.) eines jeden Standes ins besondere; allhier ist aber die Rede allein von erster Abtheilung.

§. 4.

Nachdem eine unumschränckte Monarchie heisset, wenn einem die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit schlechter Dings aufgetragen wird, daß er ohne besondere Einwilligung entweder einiger, oder aller von den Ständen und Unterthanen anordnen kan, was er für gut befindet,* folget, daß mit dieser Beschreibung die Teutsche Staats-Verfassung nicht überein stimme, und dahero die Gründe die einige von des Kayfers Direction in Reichs-Sachen hernehmen nicht hinlänglich seyen. **

* WOLFF *Politic.* §. 234.

** LYN-

** LYNCKER *in diss. de forma imperii.*
REINKING *de regimine seculari & eccleſiaſt. L. 1. c. 2.*

§. 5.

Weilen weiter eine Ariſtocratie heiſſet, wenn die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit den Vornehmſten des Reichs ſchlechterdings aufgetragen wird, dergeſtalten, daß ſie ohne der übrigen Einwilligung anordnen können, was ſie für gut befinden, als iſt leichtlich zu ermeſſen, daß dieſe Regiments-Form auf Teutſchland ebenfalß nicht einpaſſet, geſtalten die höchſte Gewalt nicht allein bey den Reichs-Ständen, ſondern auch hauptſächlich bey dem Kayſer mit beruhet: folglich des Hypolitis à Lapide Gründe,* als welcher, nebſt einigen Franzoſen, dieſe Meinung zum Schaden des Hauſes Oeſterreich aufzubringen geſucht haben** hinweg fallen.

* *de ratione ſtatûs P. 1. c. 2. 317.*
** BODINUS *de republ. lib. 2. c. 6*

§. 6.

Die Politie und Democratie wird genennet, wenn die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit der gantzen Gemeine verbleibet, daß ohne aller Einwilligung nichts verordnet werden kan.* Dieſe Beſchreibung ſchickt ſich aber, wie leicht zu erſehen iſt, am allerwenigſten auf die in Teutſchland veſt geſetzte Regiments-Form; dem ohngeachtet aber iſt ſolche zu vertheidigen geſucht worden, unter dem verdeckten Nahmen. **

* WOLFF. *l. c. §. 236.*
** *Relſendſo Heromontanus de ſummâ princip. germ. poteſtate c. 12.*

§. 7.

Ob es nun gleich nur drey Haupt-Regiments-Formen gibt, so können jedennoch gar viele vermischte Regierungen daraus entstehen, oder solche, welche aus verschiedenen etwas haben, * unter welchen hauptsächlich nahmentlich angeführet zu werden verdienet, die Monarchia limitata, welche den Nahmen der Monarchie behält, weilen sie mit dieser am meisten übereinstimmet.

* WOLFF. l. c. §. 238.

§. 8.

Eine umschränckte Monarchie wird genannt, wenn der Regent in gewissen Fällen entweder einen Ausschuß der Reichs-Stände oder einen ihm an die Seite gesetzten Rath, zu Rathe ziehen muß; wogegen sich aber in Teutschland abermahlen ein sehr starcker Unterschied zu Tage leget, da die Reichs-Stände, nebst dem Antheil, den sie an der Mit-Regierung des gemeinen Wesens haben, die Landes-Hoheit, welche von den Majestäts-Rechten nicht viel unterschieden ist, in ihren Landen ausüben.

TITIUS *Jur. Publ. P.* 7. *c.* 9. §. 24.

§. 9.

Da nun, gezeigter massen, keine von diesen Regiments-Formen auf Teutschland einschläget, sind viele Staats-Lehrer auf die Gedancken gerathen, daß das Teutsche Reich aus der Monarchischen und Aristocratischen zusammen gesetzt sey * welches auch um so vielmehr Achtung verdienet, als bekanntlich die Reichs-Stände zwar an den wichtigsten Staats-Angelegenheiten Theil haben, aber

jedennoch der Kayser des Reichs Oberhaupt bleibet, in dessen Nahmen die Reichs-Gesetze bekant gemacht werden, und ohne seine Einwilligung nichts geschlossen werden kan.

* LIMNÆUS *J. P. L.* 1. *c.* 10. *n.* 12. *seqq.*
Masc. Princ. J. P. L. 3. *c.* 1. §. 8.

§. 10.

Einige sind auch auf die Meynung verfallen, daß es mit der Teutschen Regiments-Verfassung ein gantz besonderes Wesen habe, und deren Einrichtung solchergestalten beschaffen sey, daß dergleichen auf dem gantzen Erd-Creyß nicht vorhanden, und dahin gehören die de forma irregulari geschrieben haben.

BILDERBECK. Reichs-Staat zweyter Theil. 1. Cap. §. 5.

§. 11.

In neuern Zeiten haben endlich einige behaupten wollen, das Teutschland ein aus vielen Staaten zusammen gesetzter Staats-Cörper oder Systema sey, welche Meinung Monzambano * zuerst aufgebracht hat, darinnen ihm andere gefolget sind **.

* *de statu imper. germ. c.* 6. §. 9.
** TITIUS *in diss. de habitu territor. germ.*
LUDEW. *ad. A. B. T.* 1. *p.* 529.

§. 12.

Die Gründe, die diese für sich anführen, bestehen darinnen: 1.) daß alles, was circa statum publicum beschlossen würde, nicht auf Art eines Gesetzes, sondern Vertrags-Weise geschehe; 2.) Die Teutschen beständig auf ihre Freyheit sehr begierig

gierig gewesen, und dem Kayser derselben zuwider nichts eingestanden hätten, wie auch 3.) die Stände bey dem Hordleder * selbsten dieses Principium geheget, und 4.) das Jus Suffragii oder die Reichs-Standschafft aus der Landes-Hoheit flösse, dieselbe aber die Stände in ihrem eignen Nahmen ausübten.

* *de causis bell. germ. c.* 8. §. 18.

§. 13.

Diese Gründe aber scheinen nicht alles Widerspruchs überhoben zu seyn, allermassen 1.) nichts zur Sache thut, daß die Gesetze in Teutschland Vertrags-Weise gemacht werden, da solches auch in Monarchia limitata und wo dem Regenten die Hände gebunden sind, nicht anders geschehen kan; 2.) Ist aus der Reichs-Historie bekant, wie die Stände nach und nach zu ihren dermahligen Rechten und zu der Lands-Hoheit gelanget sind. 3.) Giebt das damahlige Angeben der Reichs-Stände keinen Beweiß ab, besonders da eins Theils bekant ist, wie sehr in diesen Zeiten in principiis juris publici geirret worden, andern Theils aber, daß eben wohl im Gegentheil die Reichs-Stände vielfältig erkannt haben, sie wären Glieder eines Reichs. * Wie auch 4.) am allerwenigsten entscheidet, daß heut zu Tage das jus suffragii ex superioritate territoriali fliesset, gestalten es damit ehedem eine gantz andere Beschaffenheit gehabt hat, wie unten erwiesen werden soll. **

* HUGO *de statu regionum germ. Lib.* 2. §. 14.

** 4. Buch 1 und 2. Cap.

§. 14. Nach

§. 14.

Nach Anführung aller dieser unterschiedenen Meynungen, soll mit wenigem dargethan werden, daß die Regiments-Form in Teutschland ursprünglich eine umschränckte Monarchie gewesen, die aber nachgehends einige Einmischung von der Aristocratie erlitten.

§. 15.

Das Teutsche Reich wurde unter den Carolingern zweiffels ohne Monarchisch, jedoch daß in wichtigen Sachen die Reichs-Stände mit zu Rathe gezogen werden musten, beherrschet; Es war auch erblich, welches sich dadurch zu Tage leget, daß die Carolinger ihre Staaten nach eigenem Gefallen vertheilet, und die Erbfolge darinnen angeordnet haben. * Weilen aber jedennoch die Erbfolge auf den Reichs-Tägen bestärtiget worden, auch ohnehin nach Abgang eines regierenden Hauses die Wahl eines neuen Regenten dem Volck heimfällt, so bedienten sich die Teutschen dieser Freyheit von dieser Zeit an, jedoch daß sie nicht leichtlich von dem regierendem Hauß abgegangen sind. **

* 4. *Cap.* §. 5.
** 3. Buch 1. Cap. §. 2.

§. 16.

Der Hertzogen und übriger Reichs-Bedienten nebst der Lands-Stände Macht aber wuchse hierbey sehr mercklich, zumahlen sie ihre Aemter erblich zu bekommen suchten, biß endlich diejenigen, die die Unmittelbarkeit behauptet, eine vollkommene Landes-Hoheit nach und nach erhalten haben, welche in den Reichs-Gesetzen, und besonders in dem

Westphälischen Frieden, und in den Wahl-Capitulationen bestättiget worden. Cap. Antec.

§. 17.

Ob aber nun gleich die Landes-Herrliche Befugnüsse die meiste Majestäts-Rechte in sich begreiffen, folglich die Reichs-Stände in Ansehung ihrer Länder gewisser massen als umumschränckte Regenten betrachtet werden können, finden sich dennoch einige Spuren von den Rechten der Kayser, die sie sonsten durch das gantze Reich ausgeübet haben, welche nebst dem, daß die Stände dem Gerichts-Zwang der höchsten Reichs-Gerichten unterworffen, wie auch dem Kayser und Reich mit Lehen-Pflichten zu gethan sind, und daß sie ihre Lands-Hoheit nach Maßgabe der Reichs-Gesetze und Verfassung ausüben müssen, ihren erstern Ursprung zeigen.

§. 18.

Es bestehet also die dermahlige Reichs-Verfassung darinnen, daß zwar alle Stände die Landes-Hoheit in ihren Ländern ausüben können, dennoch aber zusammen ein Reich ausmachen, dessen erwehltem Oberhaupt in den Gesetz-mässigen Fällen willig gehorsamen, auch ihm an Ausübung dessen Vor-Rechten nicht verhinderlich sind, und die gemeine Reichs-Gerechtsame auf den Reichs-Tägen berathschlagen helffen, nebst deme jeder Stand seine Lande von dem Kayser, Nahmens des gantzen Reichs, zu Lehen nimt, und sich den Reichs-Gesetzen unterwirfft.

§. 19.

Nun ist zwar das Reich beflissen, seine allgemei-

ne

ne Regierung sorgfältig in Obacht zu nehmen, und sich in seinem Flor und Wesen zu erhalten, mithin alle seine Glieder gehörig zu schützen und zu dem Ende sich auch in gute Positur zu setzen. Allein es zeigen sich viele Gebrechen der Staats-Verfassung selbsten, die daran verhinderlich sind.

§. 20.

Nun ist zwar keine Staats-Form die nicht ihre Gebrechen hat; jedoch kommen auch die Lehren aller Staats-Klugen darinnen überein, daß die vermischte Formen unvollkommener als die einfache sind. Die Sache ist gegründet und leichtlich zu erweisen.

§. 21.

Teutschland lehret solches mit seinem eignen Exempel, gestalten je mehr solches zu der dermaligen Verfassung erwachsen ist, je mehr sich die Gebrechen darin geäusert haben. Dann 1.) ist daher entstanden ein beständiges Mißtrauen zwischen Haupt- und Gliedern; 2.) Der Reichs-Stände unter sich selbsten, als Mächtigern und Schwächern, Höhern und Geringern, Geistlicher und Weltlicher, Catholischer und Protestirender; 3. Leidet auch bey der dermahligen Verfassung das Justiz-Wesen und die Execution der Reichs-Gesetze öffters Anstoß. 4.) Setzet endlich der Mangel eines Reichs-Cammer-Guths und die Kriegs-Verfassung das Reich nicht selten ausser Stand, sich bey den Nachbarn in gehörigem Ansehen zu erhalten, und was dergleichen Gebrechen mehr sind.

SPENERS Staats-Rechts-Lehre 2tes Buch 15. Cap.

§. 22.

Es wird also ein jeder leichtlich absehen, daß bey der dermahligen Teutschen Staats-Verfassung, die Haupt-Staats-Maximen zu Erhaltung eines guten Vernehmens zwischen Haupt und Gliedern, und letztern unter sich, damit mit zusammengesetzten Kräfften des Reichs-Wohlfahrt befördert, und dessen Ansehen bey Auswärtigen erhalten, auch im Nothfall der Ernst gezeiget werden könne, bestehen müssen; doch dieser Materie weitere Ausführung gehöret nicht anhero.

Sechstes Capitel.

Von der Verbindung Italiens mit dem Reich.

§. 1. Des Kayserthum nebst gantz Italien ist durch Kayser Otto M. auf beständig mit dem Teutschen Reich verbunden worden.

2. Die Französischen Ansprüche und der Einwand daß Otto M. dieses Reich seinem Hauß erworben, fallen hinweg.

3. Das Teutsche Reich hat sich seines Rechts auf Italien nicht begeben.

4. Solches wird bewiesen
1) in Ansehung des Kirchen-Staats.

5. 2) Maylands.

6. 3) Florentz.

7. 4) Die Republique Lucca.

8. 5. Der Hertzogthümer Parma und Piacenza.

9. 6) Des Hertzogthums Castro.

10. 7) Modena und Reggio.

11. 8) Mirandola.

12. 9) Mantua.

13. 10) Montferrat.

14. 11) Der Langhischen Lande.

15. 12) Piemonts.

16. 13) Der Republique Genua.

17. 14) Venedig.

18. Die meiste Italiänische Staa-

Staaten sind also Teutschland obnwidersprechlich unterwürffig.

19. Wie auch das Königreich Neapolis.

20. Ob Sicilien ebenfalß zum Reich gehöret habe?

21. Sardinien hat darunter gestanden.

22. Dieser drey Reiche letztere Schicksale werden angeführet.

23. Abtheilung der Italiänischen Lande in Ansehung der Verhältnüs zum Reich.

24. Dasselbe ist seiner Rechte auf dieselbe noch durchgehends eingedenck.

25. Die Italiänische Stände sind ohnmittelbar, aber keine Reichs-Stände.

26. Indem Italien niemahlen mit Teutschland vermischt worden.

27. Es ist ehedem als ein überwundenes Reich gehalten worden, nunmehro hat sich aber der Kayser auch in Ansehung Italiens nach den Reichs-Gesetzen zu richten.

28. Dessen Stände contribuiren biß auf den heutigen Tag dem Reich.

§. 1.

IN diesem Capitel ist entweder die Rede von Verbindung des Kayserthums mit Teutschland allein, oder aber Italiens überhaupt. Beyde sind von Teutschland zuerst durch die Vertheilung der Fränckischen Länder, und endlich gar von dem gantzen Carolingischen Geschlecht gäntzlich abgekommen, und geraume Jahre in frembden Händen gewesen, biß Kayser Otto M. den anmaßlichen König Italiens Berengarium dem Teutschen Reich anfänglich Lehnbar gemacht, und endlichen wegen dessen Untreue und Aufruhr des Reichs beraubet, sich die von dem Pabst Johanne und dem Römischen Volck angetragene Kayser-Crone aufgesetzet, dadurch Italien Teutschland unterworffen, und das Kayserthum mit demselben völlig verknüpffet hat. *

* *de Ludewvig. Sing. Jur. Publ. c. 2. §. 33. & p. 242. seqq.*

§. 2.

Hieraus folget nun eines Theils der Ungrund des Frantzösischen Anspruchs auf das Kayserthum, da dessen Verbindung mit Teutschland von den Carolingern nicht abstammet, sondern vielmehr gantz fremden Besitzern von Ottone Mag. abgenommen worden, andern Theils aber, daß solches dem Teutschen Reich und nicht Kaysers Ottonis Mag. Hauß erworben worden, weilen a) dieser Kayser sich der Reichs-Völcker dazu bedienet hat, b) die Belehnung des Berengarii auf öffentlichem Reichs-Tage geschehen, und c) jederzeit die folgenden Kayser sich Italiens angenommen, daselbsten besonders crönen lassen, und zu diesem Endzweck mit einer Teutschen Armee dahin gezogen sind.

§. 3.

Daß aber auch das Teutsche Reich sich bißhero seines Rechts auf Italien, weder überhaupt, noch zum Theil, begeben hat, ist unter andern von dem von Ludewig * umständlich bewiesen worden. **

* *in Sing. Jur. Publ. pag.* 293.

** SCHURTZFLEISCH. *Diss. de jur. Augusti in Italiam.*

§. 4.

Soviel Rom und die übrigen Länder, welche zum Kirchen-Staat gehören, betrifft, hat sich das Reich weder durch die oben angeführte Schenckungen und übrige Verträge, noch sonsten, der Ober-Herrschafft darüber völlig begeben, sondern es hat vielmehr im Gegentheil Kayser Leopoldus noch viele Vasallen in diesen Ländern angesprochen, und zur Lehen-Muthung vorgeladen, weniger nicht hat

Kayser

Kayser Josephus des Römischen Reichs Hoheit darinnen nachdrücklich behauptet. ** Obgleich sonsten nicht zu läugnen ist, daß die Päbste sich fast im Besitz einer gäntzlichen Freyheit befinden.

* 1. Buch 14. Cap.

** *de* LUDEWIG *l. c. pag.* 301. *seqq.*

§. 5.

Mayland ist mit den darzu gehörigen Ländern vom Kayser Wenzeslao in ein Fürstenthum erhoben worden, wovon die Urkunde Goldast * an das Licht gestellet hat. Darauf ist es jederzeit ein Reichs-Lehen geblieben, und auch auf solche Art vom Kayser Carolo V. seinem Printzen Philippo II. zu Lehen aufgetragen worden. ** Nach letzterm Spanischen Succeßions-Kriege ist dieser Staat durch den Utrechter-Frieden Kayser Carolo VI. verblieben, aber durch den letztern Wiener-Frieden sind die Gebiete Novara und Tortona, nebst den vier Ländern S. Fedele, Torre di Forti, Gravedo und Campo Maggiore von diesem Hertzogthum völlig abgerissen, und dem Könige von Sardinien mit der Landes-Hoheit überlassen worden, *** der Ueberrest von demselben ist dagegen nach dem betrübten Absterben Kayßers Caroli VI. glorwürdigsten Andencken, vermög der von dem König von Sardinien selbst garantirten Pragmatischen Sanction, an dessen älteste Printzeßin gekommen, welcher aber dem ohngeachtet von Spanien und Savoyen in Anspruch genommen worden. ****

* *Tom.* 1. *pag.* 379. *const. imper.*

** LUNIGS *Codex dipl. Italiæ pag.* 535.
LUDWIG *in Sing Jur. Publ. p.* 311. *seqq.*

SCHWE-

SCHWEDER *in diss. de jur. Sacratiss. imper. & imperii in ducatum Mediolanensem.*

* * *Instr. Pac. ult. art.* 8.

Staats-Cantzley *Tom.* 79. *pag.* 413.

*** 1. Buch 21. Cap. §. 13. 20.

§. 6.

Tuscien oder das heutige Groß-Hertzogthum Florentz, hat vor Zeiten seine Marggrafen gehabt, darauf sind einige darinen gelegene Städte zu grosser Gewalt und zu der Unmittelbarkeit gekommen. Endlich hat Kayser Carolus V. das Hauß Medices zur Hertzoglichen Würde befördert, und mit diesen Landen beliehen; Als aber dieses Hauß, welches Kayser Maximilianus II. weiter mit dem Groß-Hertzoglichen Titul begnadiget hatte, auf dem Fall gestanden, ist das Groß-Hertzogthum Tuscien in der Quatrupel-Alliantz und in dem darauf gefolgten Wiener-Frieden, den Erben des heutigen Königs von Spanien letzterer Ehe zugedacht worden, dem auch die Beystimmung des Reichs gefolget ist. * Bey letzterm zu Wien geschlossenen Frieden aber, ist solches an den Hertzog von Lothringen, als eine Genugthuung gegen die an den König in Franckreich überlassene Hertzogthümer Lothringen und Baar, welche derselbe an König Stanislaum, und auf dessen Tod an die Cron Franckreich abgetreten, überlassen worden, ** dagegen der Kayser an den Spanischen Printz Carolum, die Plätze die er auf der Toscanischen Küste im Besitz gehabt, und was der König in Spanien zu Zeit der Quatrupel-Alliantz auf der Insul Elba besessen hatte, abtreten müssen. ***

* LU-

* LUDEWIG *l. c. pag.* 34.
GUNDLING & *Mascov de jure augustiss. imperatoris & imperii in magnum Ducatum.*
1. Buch 19. Cap. §. 9. 10.
** *art. prælim.* 2.
Staats-Cantzley / *Tom.* 79. *pag.* 334.
*** *art. prælim.* 3.

§. 7.

Lucca ist ein Theil von dem alten Tuscien. Ludwicus Bavarus hat diese Stadt mit ihren Gräntzen in ein Hertzogthum erhoben, Carolus IV. aber in eine Republique verwandelt. Es ist dieselbe dem Teutschen Reich annoch unterwürffig, und haben letzt-verstorbene Kayserliche Majestät auch ohnwidersprechlich das Ober-Eigenthum darüber ausgeübet.

MASCOV, *Sing. Jur. Publ. Lib.* 2. *Cap.* 5. §. 30.
LUDEWIG *l. c. pag.* 498.

§. 8.

Die Hertzogthümer Parma und Piazenza sind ehedem ein Stück von Mayland gewesen, als aber König Ludovicus XII. von Franckreich aus Italien geschlagen worden, hat sich der Pabst derselben bemeistert, und endlich Paulus III. seinem Sohne Petro Aloysio Farnesio zu Lehen ertheilet; jedoch hat sich das Reich seines Rechtes auf dieselben niemahlen begeben, sondern es ist solches vielmehr noch in der Quatrupel-Alliantz bestättiget, und diese Länder gleich Florentz darinnen König Philippi II. Nachkommenschafft, als Reichs-Lehen zugesprochen worden. * Es sind aber beyde Hertzogthümer im letztern Wienerischen Frieden zu einiger Ersetzung gegen Neapolis und Sicilien, nebst dem

Plätz-

Plätzgen auf der Toscanischen Küste, dem Kayser überlassen worden. **

* *Tractat. Quadr. Fœdr. art.* 5.
Staats-Cantzley / *Tom.* 40.

** *Art. prælim.* 5.
Staats-Cantzley *Tom* 7. *pag.* 337.
LUDEWIG *l. c. pag.* 405. *segq.* und Jacob Paul Gundling / Historische Nachrichten von den Hertzogthümern Parma und Piazenza und deren Dependenz von dem Röm. Reich.
HAHN *diss. de jur. imper. in ducatum Parmensem & Plazent.*

§. 9.

Die Hertzoge von Parma haben sonsten auch das kleine Hertzogthum Castro und die Grafschafft Roglione besessen, welche aber endlich die Päbstliche Cammer wieder an sich gebracht. Es suchte zwar der letztverstorbene Hertzog, und besonders Spanien, als dasselbe für den Printz Don Carolos die Antwartschafft auf Parma und Piazenza erhalten hatte, den alten Anspruch wiederum hervor. * Als aber bey letzterm Frieden vorbesagte Hertzogthümer der letzt verstorbene Kayser erhalten, hat er zugleich zugesaget, die Sache wegen dieses Anspruchs nicht weiter zu verfolgen. **

* Allgemeines Historisches Lexicon. *voc. Castro.*
** *Instr. pac. art.* 5.
Staats-Cantzley *l. c. pag.* 370.

§. 10.

Die Hertzogthümer Modena und Reggio haben ihren eigenen Hertzog aus dem uralten und ehedem sehr mächtigem Hauß Este. Es sind diese Lande ohnstreitige Reichs-Lehen.

LUDEWIG *Sing. Jur. Publ. pag.* 442. *segq.*

§. 11. Mi-

§. 11.

Mirandola hat ehedem Grafen aus dem Hauße Pico gehabt, die in neuern Zeiten von den Kayfern zu Hertzogen gemacht worden; Als aber in dem Spanischen Succeßions-Kriege der damahlige Hertzog Franciscus Maria Pico sich mit Franckreich verbunden hatte, wurde er in die Acht erkläret, des Hertzogthums verlustig erkant, und solches an den Hertzog von Modena verkaufft.

LUDEWIG *l. c. pag.* 426.

§. 12.

Mantua ist nach vielen innern Trublen an das Hauß Gonzaza gekommen, welches Kayser Sigismundus in den Marggräflichen und Carolus V. in den Hertzoglichen Stand erhoben hat. Es ist dieses beständig bey dem Reich geblieben, als aber in letzterm Spanischen Succeßions-Kriege der letztere Hertzog Carolus die Frantzösische Parthey ergriffen, ist er vom Kayser Josepho Anno 1708. geächtet, und dieses Land für die angewandte Kriegs-Unkosten in Besitz genommen worden. Obgleich der Hertzog von Guastalla, als nächster Agnat sich vielfältig dargegen beweget hat, ihm auch Recht wiederfahren zu lassen, unter andern in dem Baadischen- und letzterm Wiener-Frieden zugesagt worden.* Was bey dem Churfürstlichen Collegio zur Zeit der letzten Wahl deshalben vorgekommen, ist oben angeführet. **

* *Instr. Pac Bad. art.* 32.
Art. prelim. pac. Vind. art. 5.
** 1. Buch 21. Cap. §. 21.

§. 13. Mon-

§. 13.

Monferrat hat ehedem seine eigene Marggraffen gehabt, nach deren Abgang ist es, weilen das Hauß Savoyen und Mantua wegen der Erbfolge strittig gewesen, unter Kaysers Caroli V. sequestration gekommen, der es Anno 1536. den Hertzogen von Mantua zuerkant hat. Nach Abgang der regierenden Linie kam es zwischen beyden Häusern abermahlen zu Weitläufftigkeiten, und endlich dazu, daß der Hertzog von Mantua durch den zu Regenspurg Anno 1630. geschlossenen Frieden, ein Stück dieses Hertzogthums an Savoyen abtreten muste. Hierbey ist es nun geblieben, biß nach der Anno 1708. geschehenen Achts-Erklärung des Hertzogs von Mantua, Kayser Josephus den Hertzog von Savoyen dieses gantze Hertzogthum verliehen hat, * zu dessen Befestigung auch Kayser Carolus VI. die Belehnung mit diesem Hertzogthum in seiner Capitulation zu thun, und den Hertzog von Savoyen bey dessen Vicariats-Gerechtsamen in Italien zu schützen, zugesaget hat. ** Welcher gantze Titul aber in letzterer Capitulation ausgelassen worden.

* Allgemeines Historisches Lexicon. *art. Monferrat.*
LUDEWIG *Sing Jur. Publ. pag.* 328. *seq.*
** *Art.* 26.

§. 14.

In Monferrat liegen die sogenante Langhische Lande, Langharum regio, die sich von dem Fluß Tenaro biß zum Fluß Orba, und an die Meer-Busen erstrecken. Sie haben vor dem, zu diesem Marggrafthum gehöret, sind aber nachgehends zu

der

der Unmittelbarkeit gelanget, und hat wegen der Landes-Hoheit unterschiedene Strittigkeiten gegeben, biß Kayser Leopoldus und Josephus alle die in diesem Strich gelegene Länder wiederum dem Hertzog von Savoyen als Reichs-Affter-Lehen geliehen. Es wolten aber dem ohngeachtet einige eingesessene Vasallen die Huldigung nicht leisten, darüber es abermahlige Schwürigkeiten setzte.* desgleichen auch, obwohl in dem letzten Wiener Frieden dem König von Sardinien von neuem die Lands-Hoheit darüber bestättiget worden** haben sich jedoch einige eingesessene Vasallen derselben noch nicht unterwerffen wollen, wie deren Beschwerden bey dem Churfürstl. Collegio währendes Interregni bezeugen.***

* Allgemeines Historisches *Lexicon verb. Langhes.*

** *Art. prælim.* 4.
Staats-Cantzley *l. c.* Blat 336.

*** 1 Buch 12. Cap.

§. 15.

Piemont gehörte vor Zeiten zu der Longobardie, nach deren Zertrennung, und erhaltenen Erblichkeit der Italiänischen Landen, hat es seine eigene Herrn gehabt, biß solches den Hertzogen von Savoyen als ein Reichs-Lehen zu theil worden.

MASCOV. *J. P. Lib.* 2. *c.* 5. §. 56. & 57.

§. 16.

Weiter hat die Republique Genua ehedem unter den Longobarden und nachgehends unter den Teutschen Kayserн gestanden; sie hat letztern ihre Privilegia zu dancken, und ist mit den dazu gehörigen Ländern, biß auf den heutigen Tag, ohnwidersprechlich dem Teutschen Reich nebst der

Marggrafftschafft Final, welche ihr der letzt verstorbene Kayser, als ein Reichs-Lehen, verkauffet hat, zugethan.

MASCOV. *l. c. p.* 430. *seqq.*

§. 17.

Venedig ist ebenfalß ehedem Teutschland unterwürffig gewesen. * Es befindet sich aber diese Stadt nebst allen dazu gehörigen Landen von undencklichen Zeiten in dem Besitz einer unumschränckten Freyheit **. Ob sie gleich zu Zeiten Maximiliani I. noch ihre Verbindung mit dem Reich zum wenigsten wegen letztern eingesteben müssen. ***

* LUDEWIG *l. c.* §. 63.

** MASCOV. *l. c.* §. 63.
SCHURTZFLEISCH. *diss. de jur. august. in Italiam.*
§. 21.

§. 18.

Hieraus erhellet nun, daß die meiste Italiänische Haupt-Landen Teutschland biß auf den heutigen Tag ohnwidersprechlich unterworffen sind: Es ist also nicht nöthig der geringern Stände insbesondere zugedencken, mit welchen es um so viel mehr gleiche Bewandnuß haben muß. Es führet unter andern sämtliche Italiänische Reichs-Vasallen an

PFEFFINGER *ad Vitr. Lib. 2. tit. 5. pag.* 1030. *seqq.*

§. 19.

Weiter ist auch kein Zweiffel, daß das Königreich Neapolis ehedem, wie die gantze Longobardey, dem Teutschen Reich unterwürffig gewesen, biß die Päbste solches sich nach und nach zuzueignen gewust, dergestalten daß dasselbe biß auf den heu-

tigen

tigen Tag als ein Päbstliches Lehen angesehen wird.

LUDEWIG. *l. c.* MASCOV. *l. c.* §. 58. *seqq.*

§. 20.

Was das Königreich Sicilien betrifft, sind der meisten Geschicht-Schreiber der Meinung, daß solches eben wohl ehedem unter Teutschland gestanden habe, worunter auch Conring und Mascov zu zehlen sind, andere aber behaupten das Gegentheil*. Es scheinet die Sache einer nähern Untersuchung zu bedürffen.

* von Ludewig *in sing. jur. publ. pag.* 440. *seqq.*

§. 21.

Daß aber ehemahlen Sardinien zu dem Teutschen Reich gehöret, und Kayser Fridericus I. solches in ein Königreich erhoben hat, ist in der Historie eine ausgemachte Sache.

MASCOV. *l. c.* §. 72.

§. 22.

Diese drey Königreiche sind endlich an Spanien gekommen. Nach dem Tod König Caroli II. aber hat sich solcher das Hauß Oesterreich bemeistert, und durch den Utrechtischen Frieden ist ihme Neapolis und Sardinien geblieben, dagegen Sicilien an das Hauß Savoyen übergeben worden. Nachdem darauf 1718. von den Spaniern erfolgten Ueberfall überliesse hochbesagter Hertzog dieses Königreich gegen Sardinien an den Kayser; es ist aber nebst Neapolis durch den letztern unglücklichen Krieg und den darauf erfolgten Frieden, an den Spanischen Printz Carolum abgetretten worden, welcher nunmehro beyde Reiche in Besitz hat.

Art. pralim 3.

Staats-Canzley *l. c. pag.* 335.

§. 23.

Hieraus folget nun, daß die Abtheilung des Böhmers* der Italiänischen Vasallen und Ständen in solche, die ohnzweiffelhaffte Reichs-Vasallen sind, und die würckliche Lehen empfangen, und solche, deren Lehens-Verbindung nicht so klärlich ist, zwar an sich ihren guten Grund habe; daß aber in der Anwendung nichts darauf ankomme, indem diejenige die er zu der zweyten Claß zehlet, nichts desto minder, erwiesener massen, dem Reich zugethan sind und bleiben, demnach sie auch sowohl wie erstere zu Abtragung der Reichs-Anlagen angehalten werden können**.

* *In diss. de subsidiis pecuniariis d statibus Italiæ Imperatori R. G. præstandis, c. 2. §. 4.*

** *Boehm. l. c. §. 24.*

§. 24.

Weilen aber jetztgedachter massen viele Italiänische Vasallen ihre Schuldigkeit gäntzlich vergessen haben, ist man bereits am Ende des vorigen Seculi nicht nur von Seiten des Kayserlichen Hoffs mit den Gedancken umgegangen, dieselbe wiederum herbey zu bringen, und zu dem Ende eine besondere Commission oder Collegium instaurendorum Italiæ Feudorum Imperialium niederzusetzen;* sondern es hat auch letzt verstorbene Kayserl. Majest. in dero Capitulation** zugesaget, dieserwegen eine eigentliche Nachforschung anzustellen, und die eingehohlte Berichte zu der Churfürstlichen Mayntzischen Cantzley, um solche in des Reichs Wissenschafft zu bringen, einzuschicken, welches sowohl in letzterer Wahl-Capitulation wiederhohlet worden, als auch der Kayser weiter gnädigst

gnädigst zugesaget hat, sich angelegen seyn zu lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in Italien aufrecht zu erhalten, und zwar unter andern nach Maaßgabe des Reichs-Schlusses vom 9ten Decembr. 1722. und derentwegen zu verfügen, daß sie, in begebenden Fällen, gebührlich empfangen und renoviret, auch die Lehen und Lehen-Leuthe wider alle unbillige Gewalt manuteniret und gehandhabet werden solten. **

* LUDEWIG. S. 7. *Publ. pag.* 299.

** *Art.* 10. §. 6. 10.

§. 25.

Ubrigens sind die Italiänische Staaten zwar ohnmittelbare, dem Römischen Reich zugethane, aber keine Reichs-Stände, gestalten sie nicht zu dem Teutschen Haupt-Land gehören, mithin keinen Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tage haben, und obgleich der Hertzog von Savoyen auf unterschiedenen Reichs-Tägen erschienen ist, wie solches die Reichs-Abschiede von 1542. 1551. 1559. 62. 98. und 1613. und 1654. bezeugen, so ist solches dennoch wegen Savoyen, welches nicht zu Italien, sondern zu Burgund gehöret, geschehen.

C. 7. §. 5.

§. 26.

Es ist also auch hieraus abzunehmen, daß Italien niemahlen mit Teutschland völlig vermischet worden, sondern es hat seinen besondern Staat behalten. Welches ferner daraus um somehr erhellet, daß die Teutschen Kayser ehedem in Italien besonders gecrönet worden, und dieses Reich ei-

nen eigenen Ertz-Cantzler und Vicarium behalten; wiewohlen wie weit darinnen des Kayserß Gewalt gehe, nicht aller Schwierigkeit überhoben ist.

Mosers. Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung von Italien. §. 14.

§. 27.

Inzwischen ist so viel gewiß weilen Italien von dem Kayser Otto dem Grossen, durch die Waffen an Teutschland gebracht, auch in folgenden Zeiten auf solche Weise vielfältig in Gehorsam gehalten worden, dasselbe mit allem Recht, ehedem als ein überwundenes Reich nach dem Willkühr des Kayserß und des Reichs, durch allerley Bediente beherrschet worden. Nunmehro aber, da die Italiänische Reichs-Glieder fast eben die Freyheiten geniessen, welche die Teutschen Reichs-Stände haben, ist dagegen kein Zweiffel, daß der Kayser in Ansehung Italien zu demjenigen, wozu ihn seine Capitulation und übrige Reichs-Gesetze verbinden, gehalten ist, in so fern sie auf dieses Reich füglich gezogen werden mögen, gestalten dieselben dieserhalben keinen Unterschied machen *. Demnach kan der Kayser hauptsächlich ohne des Reichs Einwilligung die Italiänische Lande nicht veräussern, verpfänden oder eine Anwartschafft darauf geben.

Capit. CAROL. VII. *art.* 11. §. 10.

§. 28.

Jedoch werden biß auf den heutigen Tag bey Ansetzung der nöthigen Reichs-Anlagen die Italiänische Reichs-Glieder, weil sie keine Reichs-

Stände

Stände sind §. 25. nicht zu Rathe gezogen, sondern sie müssen nach Befinden bey Kriegs-Zeiten, oder wenn es sonsten des Reichs Nothdurfft erfordert, dem Kayser nach ihrem Vermögen beystehen: welches heut zu Tage hauptsächlich durch Geld-Subsidien, deshalben sie sich mit dem Kayserl. Commissario zu setzen pflegen, geschiehet, dergleichen annoch in neueren Zeiten vom Kayser Leopold, Joseph und Carl dem Sechsten erhoben worden. Wieswohlen diese Sache, und wieweit hierinnen des Kaysers Gewalt in Ansehung des modi gehe, nicht aller Schwürigkeiten überhoben ist.

BOEHMERS *cit. diss. de subsidiis pecuniariis à statibus Italicæ Imperatoribus præstandis.*

MOSERS Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung von Italien. §. 14. 16.

Siebendes Capitel.

Von der Verbindung des Königreichs Burgund mit dem Teutschen Reich.

§. 1. Von der Burgundier Ursprung und Schicksahlen biß sie an die Francken kommen wird remissive gehandelt.

2. Arrelat bekomt unter den Carolingischen Königen einen Affter-König.

3. Rudolphus aber hat in Ober-Burgund die Oberherrschafft behauptet.

4. Das jedoch nachgehends wieder zum Reich komen ist.

5. Franckreich kan dahero ausser dem, was ihm ausdrücklich überlassen worden, an dieses Königreich keinen Anspruch machen.

6. Von Zeiten K. Fridr. II. sind viele unmittelbahre Stände in Burgund erwachsen.
7. Davon die meisten von Teutschland abgekommen sind. Was Franckreich an sich gezogen hat.
8. Teutschland hat sich der Ober-Herrschafft über dieselben nicht begeben
9. Das Ertz-Stifft Besançon ist ihm nicht abgetretten worden.
10. Der Pabst dagegen besitzet Avignon und Venaisin als frey.
11. Wie auch der König in Preussen Neuschatel und Valagin.
12. Die Schweitz hat sich ebenwohl in die Freyheit gesetzet.
13. Das Reich stehet besonders wegen einiger geistlicher Stände Verbündlichkeit mit derselben in Widerspruch.
14 Auch eignet sich die Eydsgenossenschafft die Ober-Bottmäßigkeit über die darinnen gelegene Länder zu.
15. Dagegen ist Savoyen bey dem Reich geblieben.
16. Desgleichen das Herzogthum Chablais.
17. Und das Bisthum Basel.
18. Wie auch das Herzogthum Mümpelgard.

§. 1.

VOn der Burgundier Ursprung, unterschiedlichen Veränderungen, ihren Wohnungen, und wie sie endlich den Francken unterwürffig worden, ist anderswo kürtzlich gehandelt worden.

Abhandlung von dem Teutschen Creyß-Wesen.

§. 12.

§. 2.

Ohngeachtet Burgund anfänglich unmittelbar unter den Fränckischen Königen gestanden hatte, bekame dennoch bereits nach dem Tode Königs Ludovici Balbi Arrelat einen König an Posone, dem sein Sohn Ludwig, der auch Posonides genennet wird, gefolget ist. Beyde aber musten die Ober-

Herr-

Herrschafft der Fränckischen Teutschen Könige Caroli Crassi und Arnolphi erkennen.

MASCOV. *Princ. Jur. publ. lib. 2. C. 4.*

§. 3.

König Rudolphus aber, welcher um diese Zeit gleichfals in Ober-Burgund, oder Burgundia transjurana die Königl. Würde erhalten, und beyde Reiche, nachdem König Carolus Constantinus ohne Erben verstorben, zusammen verknüpffet, hat im Gegentheil die Ober-Bothmässigkeit gegen Arnolphum behauptet.

de LUDWIG. *sing. jur. publ. pag.* 514. 515. *not.* 598.

§. 4.

Ob nun gleich Rudolphus durch jetztgedachte Verbindung das Burgundische Reich, von dessen Gräntzen Schurtzfleisch * nachgelesen werden kan, zu seinem höchsten Flor gebracht, so hat doch dessen Nachkommenschafft die Hoheit nicht lange behauptet; gestalten Kayser Otto der Grosse, dessen Enkel Conradum der Teutschen Bottmässigkeit unterwürffig gemacht hat. Dabey es auch geblieben ist, biß Kayser Conradus II. nach Absterben des letztern Königs Rudolphi II. vermöge der errichteten Verträge, das Nützliche mit dem Ober-Eigenthum vereiniget, mithin letzteres dem Reich und nicht seinem Hauß erworben hat.** Es hat aber jedoch die Form eines besondern Reichs beybehalten, auch seinen Ertz-Cantzler und Pfaltzgrafen gehabt. Es wurden darinnen besondere Reichs-Täge gehalten, und die Teutschen Könige mit der Burgundischen Crone gecrönet.***

* *In hist. vetr. regni populique Burgundiorum Cap. 7. in fin.*

** de LUEDWIG. *l. c. pag.* 516. *seqq.*
MASCOV. *diss. de nexu reg. Burg. cum Imp. rom. germ. sect.* 1. §. 10.
*** MASCOV. *l. c. sect.* 2.

§. 5.

Weilen also das Königreich Burgund durch vorangeregte rechtmässige Titel an Teutschland gekommen ist, folget, daß der Anspruch, welcher Abseitē Franckreichs darauf gemacht worden, nicht von der geringstē Erheblichkeit sey, diese Crone demnach an demselben, ausser was ihr von dem Kayser und dem Reich ausdrücklich überlassen worden, nichts verlangen könne, folglich auch das von König Ludovico dem XIV. anno 1680. aufgerichtete Recuperations-Gericht nicht den geringsten Schein Rechtens für sich gehabt habe, wenn ihm auch schon sonsten, wie sich doch auf allen Seiten hervor gethan, an Gesetzmässigkeit nichts abgegangen wäre.

KLEINSCHMIDT. *Diss. de suspecto Gallorum Judicio quod est Meti.*

Francopolis wahrer Bericht von dem alten Königreich Austrasien und klarer Beweiß / daß die von Franckreich ersonnene Ober-Rheinische *Dependentien* sich nothwendig über das gantze Hoch- und Nieder-Teutschland, diß und jenseits Rheins mit begriffen / die Schutz-Verwandte und vereinigte Niederlande / wie auch über einige benachbarte Königreiche und Länder erstrecken / oder aber der Rheinstrom und was jenseit desselben dem Reich zugehöriges gelegen / durch unverlängte kräfftige Gegen-Mittel müsse gerettet werden.

§. 6.

Es bliebe die Verbindung Burgundien mit dem Teutschen Reich vest, biß auf die Zeiten Friderici

II.

II. in den nachfolgenden und für Teutschland unglücklichen Zeiten aber, haben sich die Burgundische Stände immer mehr und mehr heraus genommen, dergestalten, daß ohngeachtet Kayser Rudolphus I. und seine Nachfolger des Reichs Rechte bestens zu wahren gesuchet, dennoch viele unmittelbare Staaten darinnen erwachsen sind.

LUDEWIG. *l. c. pag. 533. seqq.*

§. 7.

Von diesen Staaten sind aber die meiste nach und nach von Teutschland abgekommen, und zwar hat unter andern Franckreich hauptsächlich 1) Lion 2) die Grafschafft Provence 3) das Dauphine 4) Orange 5) das Hertzogthum und Grafschafft Burgund nach und nach an sich gebracht.

§. 8.

Ob aber von den Kayserrn und dem Reich den Königen von Franckreich diese Länder mit aller Ober-Herrschafft abgetretten, oder allein das nutzbare Eigenthum mit Vorbehalt derselben überlassen worden, ist zwischen den Teutschen und Frantzösischen Gelehrten vielfältig gestritten, aber auch von ersteren letzteres unwidersprechlich erwiesen worden; da inzwischen jedoch die Cron Franckreich sich im Besitz einer unumschränckten Hoheit befindet.

MASCOV. *diss. cit. sect.* III. §. 45.
LUDEWIG. *Sing Jur. Publ. pag.* 547. *seqq.*

§. 9.

Endlich ist noch zu erinnern, daß einige der Meinung sind, es sey das Ertz-Bistthum Besancon oder Bisantz, mit Burgund durch den Nimwegischen Frieden von dem Reich abgerissen und

an

an Franckreich überlassen worden. Es findet sich aber nirgends wo, und am wenigsten in dem Rißwickischen Friedens-Instrument, daß solches geschehen sey. Im Gegentheil legt sich aus den Reichs-Tags-Protocollis zu Tag, daß der Ertz-Bischoff in seiner Ordnung biß auf den heutigen Tag aufgeruffen werde, mithin in possessione civili der Reichs-standhafft sey, ob er gleich seit anno 1671. auf dem Reichs-Tage nichterschienen ist.

* Allgemeines Historisches *Lexicon voc. Besançon.* MOSERI *diss. de dubiis reg. germ. finibus modernis* §. 16.

§. 10.

Weiter besitzet der Pabst die Graffschafften Avignon und Venaisin, welche ebenfals ein Stück von Burgundien sind, bereits viele hundert Jahr mit völliger Hoheit, obgleich nirgends zu finden ist, daß die Kayser sich ihrer Ober-Herrschafft darauf begeben haben.

§. 11.

Neufchatel und Valagin hat nunmehro der König in Preussen gleicher Gestalten mit aller Hoheit im Besitz.

de LUDEWIG. *Sing. Jur. publ. pag.* 576. *seqq.*

§. 12.

Die unter der Schweitz begriffenen Cantons und Landen, waren auch ehemahlen ein Stück von dem Burgundischen Reich. Sie wurden durch Kayserl. Vögte regieret, aber unter K. Alberto von denselben in Harnisch gebracht, daß sie ein Bündniß zu Behauptung ihrer Freyheit errichtet, und endlich Teutschland allen Gehorsam aufgekündiget haben.

haben. Sie haben es auch dahin gebracht, daß in dem Münsterischen und Osnabrückischen Friedens-Schluß * ihnen die völlige Freyheit zugestanden worden, wiewohlen solches einige allein von der Befreyung des Gerichts-Zwangs der höchsten Reichs-Gerichte verstanden wissen wollen. **

* *Instr. Pac Osnabr. Art. 6. Monast. §. 61.*

** de LUDEWIG. *in Sing. Jur. Publ. pag. 594. seqq.*

MOSERS gerettete völlige Souveranität der Schweitzerischen Eyd-Genossenschafft.

§. 13.

Ob aber der Bischoff von Chur, die Aebte von St. Gallen, Einsiedelen und Creutzlingen, noch unter die Reichs-Stände mit ihren Landen zu zehlen sind, ist so ausgemacht noch nicht. Es hat zwar der Bischoff von Chur ehedem die Reichs-Standschafft gehabt, und anno 1642. dahin angetragen, daß er bey dem Schwäbischen Creyß wiederum zu Sitz und Stimme möchte zugelassen werden, hat auch noch a. 1654. den Reichs-Abschied unterschrieben, und ist neulich auf dem Reichs-Tag erschienen. Es haben aber diesem allen die Schweitzer widersprochen, und besonders anno 1712. durch ein an den Reichs-Tag erlassenes Schreiben ihre Meynung in Ansehung der in der Eyd-Genossenschafft befindlichen geistlichen Fürsten und Prälaten überhaupt dahin geäussert, daß der Prälat zu St. Gallen nur ein Titular-Reichs-Fürst sey, gleich andern in der Eyd-Genossenschafft, als die Aebte von Einsiedelen, Pfeffers und Mary, wie weniger nicht der Bischoff von Wallis und Chur. Dagegen aber Chur und St. Gallen ausdrückliche Einrede gethan haben. * Denn was insbesondere den

Abt

Abt von St. Gallen betrifft, ist die Sache wegen der Toggenberger Händel hauptsächlich in Bewegung kommen; ohngeachtet aber derselbe nebst dem Abt zu Einsiedlen, Creußlingen und anderen der Regalia von dem Reich biß auf den heutigen Tag erhalt, auch letzterer die R. A. von 1542. und 1543. annoch unterschrieben hat, gestehen ihnen doch die Schweitzer ebenfals keine Verbündlichkeit mit dem Teutschen Reich.

* Staets Cantzl. *Tom.* 20. *pag.* 609. *seqq.*

** MOSER *cit. diss.* §. 18. 19.

§. 14.

Es eignet sich sonsten die Eyd-Genossenschafft ebenfals die Ober-Bottmässigkeit von denjenigen Ländern zu, die Teutsche Reichs-Stände in der Schweitz liegen haben, das aus den Verdrießlichkeiten die der Bischoff von Costnitz mit derselben deßhalben gehabt, und anno 1711. bey dem Churfürstl. Collegio angebracht, auch daselbsten im Vorschreiben erhalten hat, erhellet. * Weilen aber damahlen nichts ausgemacht worden, hat das Churfürstl. Collegium bey letzt vorgewesener Wahl dieserhalben ein Schreiben an den Kayser erlassen, und ihn ersuchet, Ihro gnädigst gefallen zu lassen, hierinnen gestalten Dingen nach, und auf etwa vorgängig einzuziehende Erkundigung über den eigentlichen der Sachen jetztmahligen Zustand, des Reichs Nothdurfft bey den Schweitzerischen Cantons zu beobachten. **

* von ZECH gegenwärtige Verfassung der Kayserl. Regierung in Teutschland *in append. ad art.* 10. *pag.* 254. 266.

** MATHÆI Anhang zu der Wahl-Capitul. Blat 22.

§. 15. Sa-

§. 15.

Savoyen ist dagegen biß auf den heutigen Tag dem Teutschen Reich zugethan. Es haben auch die Hertzoge ehedem Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tage gleich andern Burgundischen Ständen geführet, und deßhalben viele Reichs-Abschiede, besonders in dem 16ten Seculo unterschrieben; nunmehro aber hat dieser Hertzog lange Zeit sich seines Rechts nicht bedienet, ob er gleich unterweilen Gesandte auf dem Reichs-Tag gehabt hat.

LUDEWIG. *Sing. Jur. Publ. pag.* 348. *seqq.*

§. 16.

Desgleichen gehöret auch das Hertzogthum Chablais noch zu dem Reich, welches meistentheils der Hertzog von Savoyen im Besitz hat.

Allgemeines Historisches Lexicon *Art. Chablais.*

§. 17.

Das Bisthum Basel stehet zwar in einem Schutz-Bund mit 7. Catholischen Cantons, jedoch ohne Abbruch der Reichs-Verbündung. Dahero auch der Bischoff biß auf den heutigen Tag auf dem Reichs-Tage so wohl als bey dem Ober-Rheinischen Creyß Sitz und Stimme hat, und an den Reichs- und Creyß-Anlagen Theil nimt.

§. 18.

Endlich ist das Hertzogthum Mümpelgard bey dem Reich geblieben. Es wird nunmehro von dem Hauß Würtemberg Stuttgardischer Linie beherrschet; wiewohlen Franckreich einige dazu gehörige Stücke gegen Maaßgabe der Friedens-Schlüsse annoch im Besitz haben soll.

MOSER *de dubiis regni germ. finibus modernis* §. 3.
Inst. Pac. Ult. Art. 13.

Achtes Capitel.

Von Lothringen und dessen Verbindung mit dem Teutschen Reich.

§. 1. Ursprung Lothringens.
2. Solches komt an die Teutsche Carolingische,
3. Und die folgende Teutsche Könige.
4. Theilung in Ober- und Nieder-Lothringen.
5. Was unter Ober-Lothringen begriffen worden.
6. Das Hertzogthum Lothringen an sich selbsten nebst Baar sind durch den letzten Wiener-Frieden an Franckreich überlassen worden.
7. Der Hertzog von Lothringen behält aber Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag.
8. Den anstossenden Ständen ist in dem Frieden vorgesehen worden.
9. Ob Baar ein Reichs- oder Frantzösisches Lehen sey, ist vorhero gestritten worden.
10. Von den Vorrechten des Hauses Lothringen kan sich sonsten Raths erhohlet werden.
11. Die ehmahlige Ober-Lothringische Reichs-Stände und Bißthümer besitzet ebenfals Franckreich.
12. Wie auch das Elsaß.
13. Der Bischoff von Straßburg ist jedoch ein Reichs-Stand geblieben.
14. Nieder-Lothringens Gräntzen.
15. Die darunter gehörige Länder sind vertheilet worden.
16. Die Hertzoge von Burgund bringen sie wiederum guten Theils zusammen, und unter die Creyß-Verfassung.
17. Der Burgundische Creyß hat aber grossen Abgang erlitten.
18. Was Oesterreich übrig geblieben, ist dem Reich noch zugethan.
19. Des Reichs Gräntzen sind von dieser Seite hauptsächlich ungewiß.

§. 1. Bey

§. 1.

BEy der, von König Ludewig dem Frommen vorgenommenen Theilung der Fränckischen Monarchie, hat unter andern Lotharius, nebst dem Kayserthum und Italien, diejenigen Länder, so zwischen dem Rhein, der Rohne, Maaß und Schelde gelegen sind, überkommen. Sie sind von dieser Zeit an Regnum Galliæ belgicæ oder auch Austrasiæ, und nicht selten von der Haupt-Stadt, Metense genennet worden. * Als hierauf Kayser Lotharius die ihm zugefallene Lande unter seine Printzen abermahlen getheilet hat, ist Lothario dieses Land oder Reich zugefallen, von welchem es den Nahmen Lothringen erhalten hat. **

* MASCOV. *Princ. Jur. Publ. Lib. 2. Cap. 2. §. 19.*

** *de* LUDEWIG *Sing. Jur. Publ. pag. 615. n. 765.*

§. 2.

Es hatte aber weder dieser Lotharius, noch dessen Brüder männliche Erben, deßhalben nach seinem Tode zwischen König Carolo Calvo von Franckreich, und Kayser Ludovico von Teutschland, Streitigkeiten über dessen Verlassenschafft entsprossen sind, die durch einen Anno 870. aufgerichteten Theilungs-Vergleich beygeleget worden, dabey es biß nach dem Absterben Königs Ludovici Balbi sein Bewenden gehabt, da dessen Printzen Ludovicus und Carolomanus II. König Ludewig dem Jüngern von Teutschland gantz Lothringen überlassen haben, welches auch seine Nachfolger, Carolus Crassus, Arnolphus und Ludovicus Infans, doch letzterer allein in Anse-

hung der Ober-Herrschafft, ruhig besessen haben.

LUDEWIG *l. c. pag. 622. seqq.*

§. 3.

Nach Abgang der Carolingischen Teutschen Regenten, machte zwar König Carolus simplex auf Lothringen einen Anspruch, allein die Lothringischen Stände suchten unter dem von ihnen erwehlten Hertzog Gisseberto frey zu leben, und der neue Teutsche König Conradus wolte Lothringen dagegen wiederum Teutschland zueignen, welches ihn aber seine kurtze und unruhige Regierung völlig auszuführen verhinderte. Er muste also König Henrich dem Vogler die Ausführung dieses seines Vorhabens überlassen, dem nicht nur der König in Franckreich durch gütliche Handlungen seinen Anspruch auf Lothringen abgetretten hat, sondern er hat auch Hertzog Gisseberтum genöthiget, der Teutschen Ober-Herrschafft sich zu unterwerffen, von welcher Zeit an Lothringen bey dem Teutschen Reich beständig geblieben ist.

LUDEWIG *Sing. Jur. Publ. pag. 624. seqq.*

§. 4.

Gantz Lothringen hatte also anfänglich unter einem Stadthalter oder Hertzog gestanden, nachgehends aber ist solches in Ober- und Nieder-Lothringen, oder Mosellanam seu superiorem und ripuariam oder Belgicam, Brabantinam seu inferiorem getheilet worden.* Beyde sind weiter auseinander gesetzt, und einige Lande, die ehedem ohnstrittig dazu gehöret haben, sind in mittlern Zeiten von diesem Reich gäntzlich abgesondert, und

zu

zu dem eigentlichen Teutschen Haupt-Land gezählet worden. **

* LUDEWIG *l. c. pag.* 635.

** Abhandlung von dem Teutschen Creyß-Wesen / §. 23.

§. 5.

Unter Ober-Lothringen wurden die Länder zwischen dem Rhein, der Mosel, und von dar biß an die Maaß begriffen, welche nachgehends in das heutige Hertzogthum Lothringen, Baar, die Stiffter Metz, Tull und Verdün aus einander gesetzt worden.

MASCOV. *Princ. Jur. Publ. Lib.* 2. *Cap.* 3. §. 7. 11. & 12.

§. 6.

Des Hertzogthums Lothringen an sich selbsten Verbindung mit dem Reich ist geblieben, biß das Lehens-Band durch den Vergleich, den König Ferdinandus I. mit Hertzog Antonio von Lothringen auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg Anno 1542. errichtet hat, erlassen worden, dadurch dieses Hertzogthum allein auf gewisse Bedingnüsse in des Reichs Schutz geblieben ist. * Wobey es sein Bewenden gehabt, biß endlich die Cron Franckreich, die bereits lang vorhero nach diesem schönen Hertzogthum getrachtet hatte, ** durch letztern Wiener-Frieden, solches nebst dem Hertzogthum Baar, auf den Todes-Fall des Königs Stanislai erhalten hat. ***

* MASCOV. *diss. de nexu reg. Lotharingici cum Imp. germ. Sect.* 2. §. 11.

** *de* LUDEWIG *de jure quod sibi Galliarum Rex in Lotharingiam postulavit usurpavitque hactenus.*

*** Staats-Cantzley / 67. Theil Blat 762. *seqq.*
\- - - 68. Theil Blat 523. *seq.*

§. 7.

Weilen aber auch der Hertzog von Lothringen, nebst dem Hertzogthum, unterschiedene Reichs-Lehē besessen hatte, * ist hier zu gedencken, daß dieselben zugleich, ausser der Grafschafft Falckenstein und deren Zugehörungen, sämtlich an die Cron Franckreich überlassen worden. ** In Ansehung derselben des Hertzogs von Lothringen Königl. Hoheit, auf das Kayserliche Commißions-Decret, in Ansehung des Friedens-Geschäffts vom 17ten Martii 1736. in dem Reichs-Gutachten unter dem 18ten May besagten Jahrs, das bey Reichs- und Creyß-Tägen hergebrachte Sitz- und Stimm-Recht, unter dem bißherigen Aufruffen, wegen *Nameny* zugestanden und beybehalten worden. ***

* MASCOV. *l. c.* §. 10.
MOSERS Reichs-Hoff-Raths-Proc. 3. Theil Blat 62. §. 43.

** FABERS Staats-Cantzley / 68. Theil Blat 523. *seqq.*

*** Staats-Cantzley / 61. Theil Blat 779.

§. 8.

Weiter ist allen Ständen, deren Länder auf das Lothringische gräntzen, in den Präliminar-Puncten sowohl, als in den Conventionen vom 12. April und 28ten Augusti 1736. wie auch in dem Frieden selbsten hinlänglich vorgesehen, und ab Seiten Franckreichs die kräfftigste Versicherung gegen alle Reunions und Dependenz Beysorge oder sonstige Beeinträchtigung gegeben worden.

Beylagen *ad art.* 4. *Pac. Vienens.*
Staats-Cantzley / 70. Theil Blat 332. *seqq.*
Instr. Pac. art. 16.

§. 9. Ob

§. 9.

Ob endlich das Hertzogthum Baar ein Reichs- oder Frantzösisches-Lehen sey, ist sonsten vielfältig gestritten worden, da inzwischen Franckreich in dem Besitz der Ober-Herrschafft gewesen ist.* Nachdem aber dasselbe nunmehro, allschon gedachter massen, durch den letzten Frieden, auch in Ansehung des nützlichen Eigenthums in Frantzösische Hände gefallen, ist dieser Streit, zum wenigsten in so lang das Reich in seinem bißherigen Umständen bleibet, ausgesetzet.

* *de* LUDEWIG *Sing. Jur. Publ. p. 729. seqq.*

§. 10.

Von den Vorrechten des Durchl. Hauß Lothringen an- und für sich selbsten, dessen Abstammung, und dem ihm beygelegten Titul Königliche Hoheit, kan man unter andern in der Kürtze lesen.

HEINECCII *diss. de eminentioribus Ducatus Ducumque Lotharingiæ prerogativis.*

§. 11.

Wie die drey Reichs-Städte, Metz, Tull und Verdün von Kayser Henrico II. in Franckreich, bey Gelegenheit des A. 1552. mit den Protestantischen Fürsten, gegen Kayser Carolum V. geschlossenen Bündniß, hinweg genommen, und wie die Cron Franckreich in dem Westphälischen Frieden die drey Bißthümer gleiches Nahmens, jedoch mit Vorbehalt des Juris Metropolitani, des Churfürstens von Trier, überlassen worden, ist ebenfals bekant.

Instr. pac. monast. §. 70.
de LUDEWIG *Sing. Jur. Publ. pag 445. seqq.*

§. 12.

Was Elsaß betrifft, ist solches ehedem ein Stück von Lothringen gewesen, nachgehends aber zu Schwaben gezählet worden. * Es besasse die Landgrafschafft Elsaß an sich selbsten das Hauß Oesterreich biß auf den Westphälischen Frieden, durch welchen es dieselbe an die Cron Franckreich, nebst Breysach, Sundgau, der Vogtey über die zehen Reichs-Städte und allen Vasallen, jedoch daß dem Reich alle darinnen gesessene unmittelbahre Stände beybehalten worden, abtretten müssen. ** Es hat aber bekantlich Franckreich dadurch Gelegenheit genommen, sich gantz Elsaß zu bemeistern, welches ihm auch gegen Wiederabtrettung Breysach und Freyburg im Ryßwickischen Frieden überlassen worden, daß also nunmehro diese gantze Provintz, mit sämtlichen darin gesessenen Ständen vom Reich abgekommen ist. ***

* OBRECHT *prodr. rerum Altsat. Cap.* 9. §. 79.

** *Instr. pac. Monast.* §. 72. 77.

*** LUDEWIG *l. c. pag.* 583. *seqq.*

§. 13.

Der Bischoff von Straßburg aber hat sich wegen der beyden disseits des Rheins gelegenen Ober-Aemter, Ettenheim und Ober-Kirchen, bey der Reichs-Standschafft erhalten, und deshalben, als er vermöge des 17ten Articuls des Baadischen Friedens-Schlußes Anno 1723. vom Kayser die Lehen empfangen, wiederum zu Sitz und Stimm in dem Fürstlichen Collegio 1724. zugelassen worden, worauf sich derselbe auch mit dem Ober-Rheinischen Creyß verglichen hat, wegen

dessen

dessen præstandis eines vor alles, jährlich 1000. fl. abzutragen.

Select. Jur. publ. noviss. Tom. 1. Cap. 10.

§. 14.

Unter Nieder-Lothringen wurden die übrige, in §. 5. nicht gedachte, Alt-Lotharingische Lande, welche gleichfals in unterschiedliche Staaten erwachsen sind, begriffen, als nämlich die Länder, die zwischen dem Rhein, der Maaß und der Schelte gelegen waren. Die Gräntzen giengen durch das Cöllnische, Lüttichische, das Ertz-Bißthum Camerich, und Stifft Dornick, biß an das Meer.

MASCOV. *cit. diss.* §. 17.

§. 15.

Es sind diese Länder anfänglich durch einen besondern Hertzog, nachgehends durch Kayserl. Vicarios regieret, und endlich sehr vertheilet worden, dergestalten, daß man auch einige gar zu dem Teutschen Haupt-Lande selbsten gezogen hat, wie unter andern mit Jülich, Clev und dem Cöllnischen geschehen ist.

MASCOV. *princ. jur. publ. Lib. 2. Cap. 3. §. 6.*

§. 16.

Der Nieder-Lothringischen Länder Verbindung aber mit dem Reich, ist in neuern Zeiten mercklich verstärcket worden, als solche meistentheils unter den Burgundischen Hertzogen wiederum zusammen kommen, und deren Erbe, Kayser Carl der Fünffte, auf Ansuchen des Reichs, sie An. 1512. unter die Creyß-Verfassung, und zwar durch den Anno 1548. auf den zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tage errichteten Vergleich, solcher

cher Gestalt gegeben, daß alle Burgundische Oesterreichische Lande, künfftighin einen besondern Creyß ausmachen, und der Hertzog dagegen einen doppelten Churfürstl. Anschlag übernehmen solte.

MASCOV. *cit. diss.* §. 34.

Tractat von dem Teutschen Creyß-Wesen §. 49.

§. 17.

Es waren unter dem Burgundischen Creyß nicht allein die Nieder-Lothringischen, dem Hauß Burgund erworbene, sondern auch noch andere, dem Teutschen Reich mit Pflichten zugethane Länder begriffen. Es ist aber nach der Zeit diesem Creyß ein grosses abgegangen, da nebst andern dazu gehörigen Ländern, die Cron Franckreich, durch die neuere Friedens-Schlüsse, nicht nur einen guten Theil der Spanischen Niederlande von dem Reich ab und an sich gebracht hat, sondern auch die sieben vereinigten Provintzen sich in Freyheit gesetzet haben.

MASCOV. *diss. cit.* §. 35. 36.

§. 18.

Daß das, von dem Burgundischen Creyß dem Hauß Oesterreich übergebliebene, nach wie vor, dem Reich zugethan sey, leget sich nicht nur aus der vorherigen Verbindung und den Reichs-Gesetzen zu Tage, * sondern auch aus dem Bezeugen der Besitzer und des Reichs bey den erfolgten Begebenheiten. **

* *Instr. pac. Cæsareo-Gall.* §. 3.
Reichs-Abschied 1654. §. 196.

** MASCOV. *l. c.* §. 37.

§. 19.

Inzwischen aber sind auch von dieser Seite des

des Reichs-Gräntzen noch nicht gewiß, da man unter andern mit den General-Staaten, wegen der Herrschafft Elsloe und anderer Stücken im Streit ist. Die Gräntzen auch mit Franckreich ebenfals nach Maaßgabe des Baadischen Friedens nicht völlig reguliret worden, gestalten nach dem letztern Wiener-Frieden die Gräntzscheidung zwischen dem Elsaß und den Niederlanden noch geschehen sollen.

MOSER *de dubiis reg. germ. finibus modernis.* §. 7. 8. *Instr. pac. Vien. art.* 16.

Neuntes Capitel.

Von der Verbindung Ungarn, Pohlen und Böhmen, nebst dessen einverleibten Landen, Preussen, Liefland, Dänemarck und Schleßwig mit dem Reich.

§. 1. Ungarn war ehedem Teutschland unterwürffig.

2. Das Reich hat sich seines Rechts darauf stillschweigend begeben.

3. Ist aber nachgehends wiederum zu demselben zu bringen gesuchet worden.

4. Pohlen hat auch ehemahlen zu dem Reich gehöret.

5. Wie auch Böhmen, das dabey geblieben ist.

6. Und dessen Verbindung Anno 1708. von neuem befestiget worden.

7. Schlesien ist ebenfals ein Reichs-Lehen.

8. Die Marggrafschafft Laußnitz,

9. Und Mähren.

10. Die Preussen werden als ein freyes Volck von dem Teutschen Orden überwunden.

11. Ob dieses Reich nachgehends unter Teutschlands

Ober-Bothmäßigkeit gestanden.

12. Was es neulich für Schicksale gehabt.

13. Der Teutsche Orden hat sich seines Anspruchs nicht begeben.

14. Liefland bringen die Schwerd-Brüder unter sich.

15. In nachfolgenden Zeiten ist der dasige Teutsch-Meister und Ertz-Bischoff von Riga auf den Teutschen Reichs-Tägen erschienen.

16. Wie es weiter damit gegangen ist.

17. Endlich hat auch Dänemarck vor dem unter dem Reich gestanden.

18. Imgleichem Schleßwig.

§. 1.

DAß Ungarn dem Teutschen Reich durch Kayf. Heinrichen den Zweyten unterwürfig gemacht worden, auch unter dem Kayser Henrico III. dem Reich Beytrag zahlen müssen, ist eine bekante Sache. * Es haben sich aber die Ungarn bey erfolgten Trubeln dem Reich gäntzlich zu entziehen getrachtet, daher Kayser Friederich der Erste den Anschlag gefasset, sie mit Gewalt wiederum zu dem Gehorsam zu bringen, ** das aber, weilen die Stände nicht darein gewilliget hatten, für damahls unterblieben ist; Wiewohlen König Bela sich von neuem seiner Schuldigkeit erinnert hat. ***

* STRUV. *Syntag. Jur. Publ. Cap.* 4. §. 14. *Lib. Baro de Kemeny de jure succedendi sereniss. domus austriacæ in Regnum Ungariæ* §. 23. *seqq.*

** OTTO *Frisi. Lib.* 2. *Cap.* 6.

*** *Pet. de Vin Lib.* 1. *Epist.* 30.

§. 2.

Von dieser Zeit an findet man nicht, daß Teutschland seine Rechte auf Ungarn ausgeübet habe, sondern es hat vielmehr nachgehends mit diesem

diesem Reich vielfältig als mit einem freyen Staat gehandelt, mithin sich dadurch seines Anspruchs zum wenigsten stillschweigend begeben.

§. 3.

Es soll zwar Kayser Sigismundus mit denen Gedancken umgegangen seyn, Ungarn mit dem Reich völlig zu vereinigen, und die Stände selbsten haben nachgehends, als Ungarn so vielfältige Hülffe gegen die Türcken von dem Reich geschehen, auf dem Reichs-Tag zu Augspurg an 1566. dafür gehalten, daß, da dieses Reich durch Teutsches Volck und Geld von dem Feind gerettet worden, es nicht unbillig wäre, daß es dem H. Reich zugewand und zugethan und gegen andere Feinde demselben beyständig und behülfflich sey, wie auch gemeine Reichs-Contribution trage.* Es soll auch bey der Wahl Josephi zum Römischen König abermahl vor gewesen seyn, den König in Ungarn zu einem Churfürsten zu machen, mithin Teutschland einzuverleiben, welche Sache aber ebenfals ins stecken gerathen ist.**

* Reichs-Abschied 1566. §. 70.
** Rinck Lebn Leopoldi Theil 1. Blat. 226

§. 4.

Daß Pohlen, nebst Masovien, Teutschland ehedem gleichfals unterwürffig gewesen, und biß auf die Zeiten des Interregni geblieben, ist kein Zweiffel.* Von diesen Zeiten aber, ist die alte Verbündung nach und nach erloschen, dergestalten, daß man zum wenigsten von Zeiten Kayser Caroli des Vierten, von Seiten des Kaysers und des Reichs mit Pohlen, deme letzteres Hertzogthum einverleibet

leibet worden, jederzeit als mit einem freyen Staat umgegangen ist, und ohne der alten Reichs-Befugnisse weiter zu gedencken, Verträge und Bündnissen geschlossen hat.** Es ist also nicht nöthig der ehmahligen Verbündung weitläufftig Erwehnung zu thun.

* STRUV. *Syntag. Jur. Publ. Cap.* 4. §. 10.
SPENER Teutsches Staats-Recht 3. Buch 2. Cap. §. 1. n. 6.
** SPENER *l. c. Cap.* 7. §. 2. *not. c.*

§. 5.

Daß bereits die Carolingische Könige Böhmen an sich gebracht haben, ist ausser allem Zweiffel. Nach deren Abgang hat König Henrich der Vogler dieses Land wiederum mit Teutschland verknüpfet, von welcher Zeit an das Teutsche Reich die Ober-Herrschafft über Böhmen jederzeit behauptet hat.

Abhandlung von dem Teutschen Creyß-Wesen. §. 10. 22.

§. 6.

Ob nun gleich die Hertzoge und Könige von Böhmen, aus Ursach angezogener Verbündung, biß auf Zeiten Kayser Friderici III. ohnverrückt denen Reichs-Tägen beygewohnet, Ertz-Beambte des Reichs abgegeben und zu demselben beygetragen haben, ist doch dieselbe in folgenden Zeiten ziemlich weit aussehend worden, biß endlich Kayser Joseph Anno 1708. an den Reichs-Anlagen wiederum Theil genommen und im Gegentheil Böhmen zu allen Reichs-Zusammenkünfften zugelassen worden.

de LUDEW. *Diss. de Suffrag. Reg. Bohem.*

§. 4. Schle-

§. 9.

Schlesien gehörte ehedem zu Pohlen, ist aber nachgehends unter Kayser Friderico II. an Böhmen kommen und unter Kayser Carl dem Vierten mit Einstimmung der Churfürsten auf ewig damit verknüpffet worden. Da nun Böhmen ein ohnstreittiges Reichs-Lehen ist, folget, daß Schlesien, als ein Theil desselben, ebenfals zum Reich gehören müsse.

STRUV. *loc. cit. Cap.* 4. §. 12.

§. 8.

Die Marggraffschafft Laußnitz hat ehedem ihre eigene Landes-Herrn gehabt, die unter dem Teutschen Reich gestanden haben, biß anfänglich Ober- und endlich Nieder-Laußnitz an die Cron Böhmen kommen, und also auch bey dem Reich geblieben ist. Es ist aber dieses gantze Marggrafthum dem Churfürsten von Sachsen Johanni Georgio, wegen der in dem Böhmischen Krieg aufgewandten Kosten, durch den Prager-Frieden, als ein Böhmisches Lehen, überlassen worden.

GRIBNER *de Jure civitatis germ. Lusatia competente in opusc. jur. publ. Tom.* 3. *pag.* 23. 1. Buch Cap. 17.

§. 9.

Mähren ist auch bereits vom König Henrico A. zu Teutschland gebracht worden, und hat anfänglich den Titul eines Königreichs geführet, nachgehends ist es an die Cron Böhmen als ein Marggrafthum gekommen, mit welcher es biß auf den heutigen verbunden, folglich dem Teutschen Reich unterwürffig ist.

Historisches Lexicon Titul: Mähren.

§. 10.

So viel das Königreich Preussen betrifft, sind die Preussen in alten Zeiten ein freyes Volck gewesen; nach dem aber zu Zeiten Kayser Friedrichs des 2ten der Teutsche Orden mit dem Hertzoge von Masovien oder Masuren durch einen gewissen Vertrag sich verbündlich gemacht, daß er dieses Land hinweg nehmen, und als ein Reichs-Lehen besitzen solte, hat besagter Kayser diesen Vergleich bestättiget, und dem Teutschen-Orden einen besondern Schenckungs-Brieff ertheilet.

GOLDAST *Tom.* 2. *Const. Imp. pag.* 168.

§. 11.

Als das Unternehmen des Teutschen-Ordens glücklich von statten gegangen ist, sind zwar die Teutsche Ordens-Meister zuweilen auf die Reichs-Täge erschienen, haben aber niemahlen dieses Land von dem Reich zu Lehen genommen, * sondern haben sich allein im Fall der Noth an dasselbe gewandt, von dessen Seite man sich auch des Ordens angenommen hat. Zu dessen Beweiß unter andern der Reichs-Abschied von 1500. dienen kan, ** wornach der König in Pohlen von Bedrückung des Hoch- und Teutsch-Meisters in Preussen abgemahnet, und im Fall er Recht zu haben vermeinte, vor dem Reichs-Tag durch seine Gesandte auf eine bestimmte Frist zu erscheinen, und die Sache auszutragen ersuchet werden sollen. Inzwischen ist jedoch auch nicht zu leugnen, daß selbsten das Reich anbey ungewiß gewesen zu seyn scheinet, ob derselbe jemahlen ein Reichs-Stand würcklich gewesen sey, *** dahero es sich auch desselben

selben weiter mit Nachdruck nicht angenommen haben mag. Es behaupten bey so bewandten Umständen viele der Staats-Lehrer ausdrücklich, daß dieses Reich niemahlen unter Teutschland gestanden habe. ****

* KEMER. *Jus Publ. lib.* 1. *c.* 17. §. 11. 12.
** §. 41.
*** Reichs-Abschied 1512. § 26.
**** HEINECCII *Diss. Prussiæ in libertatem adsertæ specimen, quo probatur eam nunquam titulo imperio germanico fuisse subjectam.*

§. 12.

Es ist also dahin kommen, daß endlich anno 1467. in dem Thorischen Frieden der Orden an die Cron Pohlen, Pommerellen, Culm, Michlau Ermland, Marienburg und Elbingen völlig überlassen, das übrige aber zu Lehen nehmen müssen, welches letztere ihm besonders sehr empfindlich gewesen ist, daher als der Marggraff Albrecht von Brandenburg zum Groß-Meister erwehlet worden, hat sich derselbe mit der Cron Pohlen in einen neuen Krieg eingelassen und endlich dahin verglichen, daß er das Ordens-Theil für sich und seine Nachkommenschafft als ein Pohlnisch Lehen besitzen solte. Worauf es Churfürst Joh. Sigismund so weit gebracht hat, daß die Erbfolge auf dessen Linie erstrecket worden, und Churfürst Friderich Wilhelm der Grosse hat anno 1657. durch die Wohlauische Tractaten die völlige Hoheit erhalten, auch sein Printz und Folger Friederich der Erste sich würcklich zum Könige crönen lassen, den der Kayser und Reich nebst allen Europäischen Potentaten davor erkant haben, daß man

sich

sich also nunmehro, ob Preussen unter dem Teutschen Reich gestanden oder nicht, in dem Teutschen Staats-Recht so sehr nicht zu bekümmern zu haben scheinet.

Abhandlung von dem Teutschen Creyß-Wesen. §. 49.

§. 13.

Inzwischen hat der Teutsche Orden sich seines Anspruchs auf dieses Land bißhero noch nicht begeben, wie hauptsächlich aus derjenigen Schrifft, die Ihro Churfürstliche Durchl. von Cölln, als Teutsch-Meister, bey letzt vorgewesener Kayser-Wahl austheilen lassen, des mehreren abzusehen ist.

MOSER Beylag. *ad Capit. Caroli VII.* Blat 53.

14.

Liefland hatte in alten Zeiten mit dem Teutschen Reich nichts zu thun, wurde aber endlich von den Schwerdt-Brüdern bezwungen, die sich nachgehends mit dem Teutschen-Orden vereiniget haben, darauf der Hoch-Meister in Preussen einen Land- oder Her-Meister in Liefland gesetzet hat, biß sich endlich anno 1513. der damahlige Land-Meister Walter von Plettenberg wiederum loßkauffte.

BOECLERI *Diss. de acquisito & amisso Imperii in Livoniam Jure.*

§. 15.

Es ist aber der Teutsch-Meister in Liefland nebst dem Ertz-Bischoff von Riga auf die Teutsche Reichs-Täge meistentheils erschienen, 2) hat derselbe die Reichs-Gesetze und Reichs-Gerichte er-

kant,

kant und 3) haben unterschiedene Liefländische Städte von einigen Kayfern Privilegia erhalten, deßhalben auch von Reichs wegen sich zu unterschiedenenmahlen dieses Lands mit Nachdruck anzunehmen beschlossen worden.

R. A. 1559. § 8. *seqq.*
MASC. *Princ. Jur. Publ. lib.* 2. *cap.* 11. §. 58.

§. 16.

Wie aber Pohlen Liefland an sich gebracht, und anno 1561. der damahlige Herr-Meister Gotthard von Kettler das dem Orden übrig gebliebene Curland und Semigallien von dem König Sigismundo Augusto zu einem erblichen Lehen genommen. Wie die Schweden endlich dieses Land an sich gebracht, ihnen aber von dem Russischen Kayser Petro wiederum abgenommen, und an denselben in dem 1721. geschlossenen Nystädtischen Frieden überlassen werden müssen, das gehöret in die Historie. In dem Staats-Recht ist hierbey nur so viel zu erinnern, daß zwar schon gedachter massen, auf den Reichs-Tägen vielfältig gehandelt worden, wie man von Reichs wegen Liefland zu Hülffe kommen möge §. 15. daß aber solches nicht allein niemahlen zu Werck gerichtet worden, sondern daß auch dasselbe bey dem anno 1582. 95. 1629. 1660. und 1721. dieserhalben geschlossenen Frieden, seine Rechte nicht im geringsten gewahret hat, und dadurch sich seines Anspruchs stillschweigend begeben zu haben scheinet.

Allgemeines Historisches Lexicon Titul: Liefland.

§. 17.

Daß Dännemarck von Kayser Otto dem Grossen biß auf das Interregnum dem Teutschen Reich

unterwürffig gewesen, ist eine bekannte Sache. Von diesen Zeiten aber findet sich weiter keine Spur, daß solches in Anspruch genommen worden, sondern Teutschland hat jederzeit mit ihm als einem freyen Staat gehandelt, demnach auch hier, was bey andern vom Reich abgekommenen Ländern erinnert worden, anzuführen ist.

STRUV. *Syntag. Jur. Publ. c.* 4. §. 13.

§. 18.

Da nun auch bereits K. Conradus II. Schleßwig an den König in Dännemarck überlassen, und nachdem sich derselbe von dem Reich abgetrennet hat, auf dessen Verbindung weiter nicht bestanden worden, vielmehr im Gegentheil, als Anno 1521. dieses Hertzogthum in den Reichs-Anschlag gebracht worden, und der Bischoff daselbst seinen Atheil der Reichs-Anlagen nicht gelieffert hatte, zwar solcher von dem Cammer-Gericht seiner Regalien und Güther verlustigt, aber auch, als er dieserhalben Vorstellung gethan, und die Cron Dännemarck sich seiner angenommen hat, eine Reformatoria erkant worden, ist Schleßwigs Befreyung dadurch bestättiget worden, daß sich also der König von Dännemarck im Besitz der Ober-Bottmäßigkeit befindet.

CONRING *de finibus Imp. cap.* 15.

Zehen-

Zehentes Capitel.

Von des Reichs Activ-Ansprüchen und was dabey zu beobachten ist.

§. 1. Übergang zu gegenwärtiger Abhandlung.
2. Worauf sich Rechts-beständige Ansprüche gründen.
3. Das Reich hat sich auf viele Länder stillschweigend seines Rechts begeben.
4. Was dasselbe durch Friedens-Schlüsse abgetretten kan es biß auf entstehenden Krieg nicht wieder ansprechen.
5. Dagegen hat es noch auf einige Länder befugte Ansprüche,
6. Welche es berechtiget ist geltend zu machen.
7. Und kan hierinnen der Kayser dem Reich nichts vergeben.
8. Diese Materie ist aus dem Völcker-Recht zu entscheiden.

§. 1.

IN den vorhergehenden Capiteln ist weitläufftig gezeiget worden, daß von des Teutschen Reichs Neben-Länder Pohlen, Hungarn, Preussen, Liefland, Dännemarck, Lothringen und das meiste von Burgund, ein Stück von Italien, nebst andern Ländern abgekommen ist. Hier muß noch mit wenigem dargethan werden, in wiefern demselben ein Anspruch auf diese Staaten übrig geblieben ist, oder was es sonsten vor Anforderungen haben mögte, wovon unter andern ausführlich gehandelt hat

SCHWEDER in dem Historischen Schau-Platz der Ansprüche hoher Potentaten 1. Buch.

§. 2.

Es ist voraus zu setzen, daß diese Ansprüche in rechtlicher Anforderung des Reichs auf einige Lande oder Rechte bestehen, folglich demselben nothwendig dasjenige, was in Anspruch genommen wird, unrechtmässiger Weise dergestalten entzogen seyn müsse, daß es sich niemahlen sein Recht zu gelegener Zeit geltend zu machen, entweder ausdrücklich oder stillschweigend begeben habe.

§. 3.

Letzteres ist aber in Ansehung vieler Staaten geschehen, da es mit ihnen theils als mit freyen Völckern umgegangen und gehandelt hat, theils dieselbe, wie Preussen und Liefland, mit gutem Vorwissen, ohne sich ihrer anzunehmen, in fremde Gewalt fallen lassen; daß es also auf dieselben keinen weitern Anspruch machen kan. §. antec.

§. 4.

Weiter mag dasjenige, was von dem Teutschen Reich durch ausdrückliche Friedens-Schlüsse an frembde Staaten überlassen worden, ausser bey entstehendem neuen Krieg, da man solches durch die Waffen wiederum an sich bringen könte, nicht in Anspruch genommen werden.

1. Buch Cap. 18. §. 1.

§. 5.

Dagegen aber hat das Teutsche Reich, seine Anforderung an viele, von Burgund und sonsten, zwar zum Theil mit Recht in Ansehung des nützlichen Eigenthums abgekommenen Länder, sich im geringsten nicht begeben; und zwar insbesondere am allerwenigsten in Ansehung derjenigen Lan-

Lande, welche Franckreich gegen die klare Friedens-Schlüsse hinter sich zurück behalten haben mögte, worüber sich auch die Stände in dem Reichs-Gutachten vom 26ten Februar. 1734. in Ansehung des letzten Reichs-Kriegs-Geschäfftes hauptsächlich beschweret haben, in den Worten: in reiffer Erwegung, daß die Cron Franckreich wider die Münster-Oßnabrück-Nimweg-Ryßwickisch- und nunmehro Baadnische Friedens-Schlüsse, so viele unzählige Contraventiones, Infractiones, und gewaltthätige Detentiones so vieler, zu restituiren habenden ansehnlichen Reichs-Landen, Städten und sonsten, ohne Scheu begangen. Allein die Sache scheinet durch den letzten Wiennerischen Frieden, dennoch nicht gäntzlich gehoben zu seyn.

Reichs-Fama *Tom.* 18. Blat 160.

§. 6.

Da nun das Reich noch unterschiedene wichtige Länder in Anspruch zu nehmen berechtiget ist, und solchen biß auf den heutigen Tag sorgfältig beybehalten hat, da dasselbe nicht nur in den Reichs-Abschieden vor deren Herbeybringung besorgt gewesen, * sondern auch die Kayser in denen Wahl-Capitulationen zu sagen, des Reichs Güther in- und ausserhalb Teutschland nicht zu veräussern, oder zu beschweren, auch keine solche Privilegia zu ertheilen, die zur Exemtion vom Reich Anlaß geben könten, weniger nicht das vom Reich ab, und zum Theil an fremde Nationen ungebührlicher Weiß gekommene, fleissig wieder dazu zubringen; ist kein Zweiffel, daß es dieselbe zu gelegener Zeit, entweder in der Güte, oder wann solches nichts

fruchten solte, allenfals durch die Waffen zurück zu fordern berechtiget seye.**

* R. A. 1532. §. 16. und §. 52.

** *Cap. Caroli VII. art.* 10. §. 1. 2. 3.

SPENER Staats-Rechts Lehre 3. Buch 7. Cap. §. 10.

§. 7.

Es folget also auch, daß der Kayser vor sich weder Reichs-Güther nach Ansprüche veräussern könne §. antec. und zwar um so mehr, als sich schon die Churfürsten im Verein von 1399. verbunden haben, zu Veräusserung der Reichs-Güther ihre Einwilligung nicht zugeben; derohalben wenn auch gleich dergleichen, ohne der Stände Beystimmung, erfolget wäre, solches jedennoch von keiner Erheblichkeit, mithin dem Teutschen Reich ohnschädlich seyn würde.

Nachricht von den Vicariats-Gerechtsamen Blat. 107.

§. 8.

Ubrigens lässet sich leichtlich absehen, daß diese Materie aus dem Völcker-Recht hauptsächlich zu entscheiden ist. Allein aus eben demselben lässet sich auch erweisen, daß so wohl die Ansprüche welche die alten Staats-Lehrer auf alle Länder, so Rom ehemahls besessen hat, als diejenige, welche die Fränckische Könige an sich gebracht, vor das Teutsche Reich gemacht haben, gäntzlich ungegründet seyen.

SPENER *loc. cit.* §. 9.

Eilfftes Capitel.

Von den Ansprüchen, die von fremden Staaten auf das Teutsche Reich, oder einige dazu gehörende Länder gemacht worden.

§. 1. Einige fremde Staaten machen entweder auf das Teutsche Reich überhaupt, oder zum Theil einen Anspruch.

2. Päbstliche Lehr-Sätze werden angeführet.

3. Was die Frantzosen in neuern Zeiten vor Ansprüche erreget haben.

4. Desgleichen der Pabst auf einige Italiänische Staaten.

5. Und die Cron Franckreich.

6. Wer sonsten dergleichen erreget.

§. 1.

Gleichwie aber das Teutsche Reich Ansprüche auf einige Staaten und Länder machet, also ist es auch nicht derselben gäntzlich frey; angesehen solches von einigen fremden Mächten entweder überhaupt oder zum Theil angesprochen wird.

§. 2.

Soviel die Ansprüche, welche auf das gantze Reich gemacht werden, betrifft, ist bekant, wasgestalten die Päbste in mittlern Zeiten die Lehre geheget, als wenn Christus Petro, dieser aber denen Päbsten, als dessen Statthalter, die gantze Welt zu regieren anvertrauet, derselbe jedoch, aus einem Abscheu vor weltlichen Sachen, die Welt-

lichkeit dem Kayser wiederum, als seinem Unter-Stadthalter übergeben, sich aber die Ober-Herrschafft vorbehalten habe, folglich ein erwählter Kayser von dem Pabst zuvorderst seine Bestättigung erhalten müste. Also die Teutsche sich zwar einen König wählten, der aber durch des Pabst Bestättigung und dessen Crönung zuerst zum Kayser erhoben würde; * Allein diese Päbstliche Lehr-Sätze sind mit dem Aberglauben nach und nach verschwunden, und das Reich hat sich gegen dieselben hinlänglich gewehret, ** da allschon durch den Schluß Kayser Ludovici von Bayern, und der Churfürsten zu Renfee gegen des Pabst Johannis Verordnungen, ausdrücklich ausgemacht worden, daß der von dem meistentheil der Churfürsten erwählte Römische König, eben die Rechte, wie ein gecrönter Römischer Kayser haben solte; wobey sie zugleich den Päbstlichen Bann, als das ehemahlige Zwang-Mittel der Kayser, vor null und nichtig erkannt haben. *** Welcher Satz auch nachgehends von sämtlichen Ständē weitläufftiger auf den zu Franckfurt gehaltenen Reichs-Tag, bestättiget werden. ****

* BOEHMER *Jus eccl. protest. lib. 1. Tit. 15. §. 13. seqq.*

** SPENERS Staats-Rechts-Lehre Buch 3. Cap. 8. §. 2.

*** REBDORFF *ad ax.* 1339.
FREHER *Tom. 1. rer. germ. p.* 615.

**** REBDORFF *l. c. pag.* 616.
LEIBNITZ *Cod. jur. gent. Dipl. Tom. 1. p.* 148.

§. 3.

Weiter haben auch einige Frantzosen unter dem vorigen König Ludovico XIV. einen Anspruch auf

das

das Teutsche Reich vor ihren König zu machen angefangen, und zwar daß sie theils das Kayserthum an das Carolingische Geschlecht verbunden geglaubet, und dahero Franckreich, weilen darinnen dieses Geschlecht zuletzt regieret, solches zuzueignen gesucht haben; theils haben sie alle Länder, die Kayser Carolus der Grosse besessen, vermöge der Salischen Gesetze, nach welchen die Verbindung ohnzertrennlich seyn solte, in Anspruch genommen; theils haben sie zu behaupten gesucht, daß die Capetinger von den Merovingern herstammten, und haben ihnen alle die Länder, die letztere besessen haben, zugesprochen; theils gründen sie sich auf den Satz, daß durch Abtrettung einer Haupt-Stadt das gantze dazu gehörige Reich überlassen würde, folglich da man Franckreich die Haupt-Stadt des alten Austrasien abtretten müssen, das Recht auf das gantze Reich an dasselbe erwachsen seye, und was dergleichen Schein-Gründe mehr sind, die andere bereits hinlänglich widerleget haben. Und hat man sich überhaupt nicht nöthig auf diese Ansprüche anjetzo zuerst einzulassen, da Franckreich wohl 1900. Jahr mit den Teutschen Kayfern ohne sich den geringsten Anspruch in den Sinn kommen zu lassen gehandelt hat.

SPENER Staats-Rechts-Lehre Buch 3. Cap. 8. §. 5.

§. 4.

Soviel die Ansprüche, welche auf einige Länder insbesondere gemacht werden, betrifft, nimt zwar der Pabst Parma und Placenza in Anspruch; allein des Römischen Reichs Ober-Herrschafft ist in Ansehung derselbsten hinlänglich gerettet wor-

den, und wird dem Pabst nicht das mindeste nachgegeben.

§. 5.

Gleichergestalten verdienen auch die von einigen Frantzosen auf Genua, Mayland, Asti und Piemont gemachten Ansprüche um so viel weniger Achtung, als diese Crone bey solchen Gelegenheiten, wo diese Länder zum Theil in andere Hände gekommen sind, nicht das geringste davon gedacht hat.

MOSERS Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung von Italien. §. 29-32.

§. 6.

Endlich hat auch Dännemarck einigen Anspruch auf das Teutsche Vandalien oder Pommern, Mecklenburg und Riegen, Pohlen auf Schlesien und Hinter-Pommern, Hungarn auf Oesterreich gemacht, allein solche Ansprüche sind theils von keiner Erheblichkeit an sich selbst, theils haben sich die hohen Prätendenten deren längstens begeben, da sie selbsten von undencklichen Zeiten dißfals nichts weiters erinnert haben. Demnach ist das Reich durch den viel hundertjährigen Besitz sicher genug, daß man also derselben allein zur historischen Nachricht gedencket.

SPENER *P. lib. 3. cap. 8. §. 6.*

Ende des zweyten Buchs.

):( ):(

Drittes

Drittes Buch.

Von der Wahl und Crönung eines Römischen Kayſers, von den Kayſerl. Hoheiten, Gerechtſamen und Hoff-Verfaſſung, von der Kayſerin, dem Römiſchen Könige und den Reichs-Verweſern.

Erſtes Capitel.

Von der Wahl des Römiſchen Kayſers.

§. 1. Wer unter dem Kayſer verſtanden wird?
2. Das Kayſerthum wird durch die Wahl erhalten.
3. Dem ohngeachtet ſtehet einem jeden Printzen frey, ſich darum zu bewerben.
4. Jedoch muß die Wahl frey ſeyn.
5. Zu älteſten Zeiten geſchahe dieſelbe auf öffentlichem Reichs-Tage von allen Ständen, iſt aber nachgehends allein an die Churfürſten kommen.
6. Beſchreibung der Wahl.
7. Sie iſt ohne Päbſtliche Beſtättigung gültig.
8. Welche Churfürſten wählen können?
9. Sie werden von dem Wahl-Recht ausgeſchloſſen, wann ſie vor Reichs-Feinde erkläret worden.
10. Wie die zuwählende Perſon beſchaffen ſeyn ſoll?
11. Ob auch ein Geiſtlicher oder ein Frauenzimmer zum Kayſer erwählet werden kan?

12. Churs

12. Chur-Maynz setzet den Wahl-Tag nach Maßgabe der Guldenen Bull an.
13. Wer solches verrichtet, wann dieses Ertz-Stifft ohnbesetzet ist.
14. Wann gleich das Ausschreiben nicht geschiehet, sollen dennoch die Churfürsten in gesetzter Frist zusammen kommen.
15. Welche nicht immer eingehalten wird.
16. Ob die Wahl gültig, wann ein Churfürst der sonsten zu wählen berechtiget ist, davon ausgeschlossen wird.
17. Wo die Wahl geschehen soll.
18. Die Churfürsten sind nach dem Wahl-Ort zu geleiten.
19. Das Geleite soll bey schwerer Straff gegeben werden.
20. Wie es damit zu halten ist, wann zwey Churfürsten der Chur wegen strittig sind.
21. Der Reichs-Erb-Marschall muß sich zu guter Zeit an dem Wahl-Ort einfinden.
22. Desgleichen wird auch dem Stadt-Rath Nachricht von dem angesetzten Termin gegeben.
23. Auf was Art die Churfürsten zum Wahl-Geschäfft erscheinen.
24. Und wieviel Gesandten sie schicken können.
25. Wie starck das Gefolg seyn soll.
26. Die Churfürsten kommen entweder incognito an den Wahl-Ort, oder halten ihren öffentlichen Einzug.
27. Wie es zu halten, wann ein Churfürst nicht erscheinet, sich binnen der Wahl hinweg begiebt oder verspathet.
28. Von den Wahl-Berathschlagungen.
29. Deren Absicht.
30. Solennitäten die darbey vorgehen.
31. Wer die Ansage verrichtet?
32. Wie es ehedem und diesesmal mit Böhmen gehalten worden.
33. Nach angesetztem Wahl-Tag selbsten, müssen sämtliche der Stadt Angehörige den Defensions-Eyd abschwöhren.
34. Deme folget die Ausschaffung der Fremden.
35. Fremde Stände und caracterisirte Personen sollen eigentlich bey der Wahl gar nicht geduldet werden.
36. Die Stadt-Schlüssel werden den Abend vor der

Wahl

Wahl dem Churfürſten von Maynz eingehändiget und in das Conclave gebracht.

37. Die Churfürſten und erſten Geſandten begeben ſich erſtlich auf das Rath-Hauß und ſodann in treflichem Zuge in die Dom-Kirche.

38. Auf was Art der Empfang und der Gottesdienſt daſelbſt geſchiehet.

39. Wie es deshalben bey letzter Wahl gehalten worden.

40. Proteſtantiſche Geſandten können bey der Meſſe bleiben oder abtretten.

41. Nach geendigtem Gottesdienſt begeben ſich die Churfürſten und Geſandten in das Conclave.

42. Wie es mit der Wahl ſelbſten gehalten wird.

43. Chur-Maynz ſammlet die Stimmen deren die meiſten ſchlieſſen.

44. Thut deshalben vor Notarien und Zeugen Eröfnung.

45. Da ſodann, wann ein Bevollmächtigter Geſandter zu Beſchwöhrung der Wahl-Capitulation gegenwärtig iſt, er ſolche ſogleich beſchwöhret.

46. Darauf wird die Wahl im Conclave,

47. Und endlich öffentlich bekannt gemacht.

48. Der Neuerwählte muß aber dem ohngeachtet bey ſeiner Ankunft die Capitulation ſelbſt beſchwöhren.

49. Auch wann er noch nicht volljährig iſt.

50. Ob der neu-erwählte Kayſer ehedem einige Zeit nach der Wahl vor der Wahl-Stadt liegē müſſen.

51. Was bey dieſer Materie nachzuleſen iſt.

§. 1.

DEr Römiſche Kayſer iſt diejenige Perſon, welche von den Churfürſten nach Maßgabe der Reichs-Geſetzen und insbeſondere der Güldenen Bulle, zu dem allgemeinen Oberhaupt des Teutſchen Reichs erwählet wird.

§. 2.

Weilen die Kayſer gewählet werden, folget daß das Teutſche Reich nicht erblich iſt. Es erweiſet auch die gantze Reichs-Hiſtorie, daß, nach Abgang

gang der Carolinger, niemahlen denen Kayſern eine Erblichkeit zugeſtanden worden, ſondern daß ſie ſämtlich das Kayſerthum einer freyen Wahl zu dancken gehabt, jedoch daß man ohne Noth nicht leichtlich von dem Kayſerl. Hauß abgegangen iſt; welches wo es auch geſchehen, jederzeit groſſe Zerrüttung verurſachet hat, davon man ebenfals hinlängliche Nachricht in der Reichs-Hiſtorie findet. * In letztern Zeiten hat das Durchlauchtigſte Hauß Oeſterreich von 1437. in unverrückter Reyhe biß zum Ableben Ihro letzt verſtorbenen Kayſerlichen Majeſtät Glorwürdigſten Andenckens, dem Teutſchen Reich Kayſer gegeben, das aber um ſo vielweniger eine Erb-Gerechtigkeit ausmachet, ** als ſich die Kayſer in den Wahl-Capitulationen ausdrücklich verbindlich machen müſſen, ſich keiner Erblichkeit anzumaſſen. ***

* SEYBOLD. *Diſſ. de rège rom.* 8. §. 28. *ſeq.*

** Bedencken/ ob das Heil. Röm. Reich noch bey freyer Wahl ſtehe/ oder ob es bey dem Ertz-Hertzoglichen Hauß erblich worden. de anno 1632.

*** *Caroli VII. proœm. & art.* 2. & 3.
Caroli VII. art. 2, §. 2. *art.* 3. §. 10. & 14.

§. 3.

Gleichwie aber keinem hohen Prätendenten verwehret iſt, ſich um die Kayſer Cron ohne Gewalt zu bewerben, dergleichen auch bey letzterm Interregno von unterſchiedenen hohen Potentaten geſchehen iſt; * Alſo ſcheinet auch die Verordnung der Wahl-Capitulation in den Worten: Oder

dar-

darnach trachten, das Reich auf uns ſelbſt, unſere Erben und Nachkommen, oder jemand anders zu wenden ꝛc. dem Kayſer nicht im Wege zu ſtehen, daß er dergleichen für ſein Hauß bey ſeinem Leben auf ſonſt zugelaſſene Weiſe ſuche, zum wenigſten iſt ſolches in dieſem Verſtand von denſelben genommen worden, welches Art. 10. des pacti unionis & fœderis zwiſchen Kayſ. Leopold und dem Churfürſtl. Hauſe Braunſchweig-Lüneburg vom 22ten Mart. 1692. ausweiſet, darinnen ausdrücklich verabredet worden, daß der Churfürſt und ſeine Deſcendenten, ſo offt es zu der Wahl eines Römiſchen Kayſers oder Königs kommen würde, ihre Stimme keinem andern, als dem Erſtgebohrnen der Erz-Hertzog von Oeſterreich geben ſolten.**

* Cap. 8. §.

** MOSERS Staats-Recht / 2. Buch 1. Cap. §. 36.

§. 4.

Anbey ſoll jedoch auch die Wahl frey ſeyn,* welches eben nicht ſolchergeſtalten zu nehmen iſt, daß nicht ein hoher Candidat von den Reichs-Ständen oder aber auswärtigen Potentaten zu dem Kayſerthum ſolte vorgeſchlagen werden können; ſondern es gehet die Abſicht hauptſächlich dahin, daß weder der Candidat ſelbſten noch ein anderer die Churfürſten öffentlich oder heimlich, mit Gewalt, Drohungen oder Liſt, nöthige, auf vorgeſchriebene Art mit der Römiſchen Königs-Wahl zu verfahren.

* MOSER *l. c.* §. 28.

§. 5.

Vor Zertrennung der Haupt-Lande erſchie-

nen

nen die Hertzoge mit den unter ihnen stehenden Geistlichen, Grafen, Freyherrn und Edel-Leuten auf die Reichs-Täge, und nahmen sämtliche an allen Reichs-Angelegenheiten, wie auch ins besondere an der Kayser-Wahl ihren Antheil. * Welche Art zu wählen ebenfals nach der Zertrennung der Haupt-Lande, und zum wenigsten biß gegen die Zeiten des sogenanten grossen Interregni fort gesetzet worden; da endlich das Wahl-Recht nach und nach allein an die heutige Churfürsten gekommen, und ihnen nachgehends in der güldenen Bulle bestättiget worden ist. *

* BRUNNEMANN *in Opusc. de Nobilium Germaniæ jure eligendi Imperatores &c.*

§. 6.

Es wählen demnach die Chur-Fürsten nach der güldenen Bulle, in sofern es des Reichs veränderter Zustand zulässet, demselben ein Ober-Haupt; daß also die Römische Kayser-Wahl, eine in den Reichs-Gesetzen vorgeschriebene Handlung ist, vermöge welcher die Chur-Fürsten dem gantzen Römischen Reich nach Maßgabe der güldenen Bulle, und übrigen Reichs-Grund-Gesetzen ein tüchtiges Ober-Haupt zu erwählen haben.

§. 7.

Weilen aber die Wahl ursprünglich bey allen Teutschen Ständen gestanden, und endlich an die Churfürsten allein gekommen ist, die an statt aller Reichs-Stände wählen, §. anteced. folget, daß die Römischen Päbste mit der Kayser-Wahl nichts zu schaffen, demnach sich nicht darbey einzumischen haben, sondern daß die Wahl der Churfürsten

auch

auch ohne der Römiſchen Salbung und Crönung einen Römiſchen Kayſer machen, wie die Reichs-Schlüſſe de anno 1338. und 1340. ebenfals beſtättigen.

PFEFFINGER *ad Vitr. L. 1. Tit. 2. pag. 70.*

§. 8.

Die Churfürſten ſind geiſtlich oder weltlich. Die Geiſtlichen wählen, ſie mögen von dem Kayſer allſchon belehnet und von dem Pabſt beſtättiget ſeyn oder nicht, dergleichen auch die Weltlichen vor erhaltener Belehnung thun. Wenn aber dieſe minderjährig ſind, wird der Vormund zu Verrettung der Chur-Stimme eingeladen; dagegen wenn ein geiſtliches Churfürſtenthum zu der Wahl-Zeit ohnbeſetzt iſt, wird das Capitul allein erinnert, die Wahl zu beſchleunigen, und auf den Fall es damit nicht in Zeiten zu Stand kommt, für ſich nicht zugelaſſen.

Nachricht von der Wahl und Crönung eines Römiſchen Kayſers und Königs. Blat 3.

§. 9.

Weilen ein in der Acht ſtehender Reichs-Stand von der Gemeinſchafft mit dem Reich ausgeſchloſſen iſt, folget, daß ein geiſtl. Churfürſt, der ſeiner weltlichen Regalien von dem Kayſer und Reich verluſtig erkläret worden, und ein Weltlicher, welcher in der Reichs-Acht iſt, keine Chur-Stimme führen könne,* wie ſolches aus der Reichs-Hiſtorie leichtlich mit Exempeln zu erweiſen iſt. Desgleichen weniger nicht, auf den Fall er ſeine Pflichten und Verbindung, die er dem Reich ſchuldig iſt, auſſer Augen ſetzet, von der Wahl-Stimme bil-

lig ausgeschlossen werden mag. Dahero, als bey vorgestandener Römischen Königs-Wahl Ferdinandi II. der Churfürst zu Trier Philippus Christophorus von Sölen, welcher, weilen er sich unter Frantzösischen Schutz begeben, von dem Kayser damahlen gefangen gehalten worden, mit Bewilligung des Churfürstlichen Collegii übergangen, aber auch das Nöthige in der Capitulation gewahret worden. **

* *Aur Bull Tit.* 1. §. 8.

** STRUVENS *in corp. histor. germ. vit. Ferdinandi II.* §. 81.

§. 10.

So viel die zu wählende Person betrifft, müssen sich die Churfürsten nach der güldenen Bull,* durch einen Cörperlichen Eyd anheischig machen, nach ihrem besten Wissen und Gewissen dem Reich ein tüchtiges Oberhaupt zu erwählen, und die heutige Eyds-Formul, sowohl der Churfürsten, als deren Gesandten, ist an unterschiedlichen Orten zu finden. ** In Ansehung der zu wählenden Person nöthigen Eigenschafften verlanget die güldene Bulle *** allein einen gerechten, guten und nützlichen Fürsten, dem die Staats-Lehrer vielerley zuzusetzen wissen. Siehet man aber auf das Reichs-Herkommen, wird schwehrlich weiter etwas erfordert, als daß der Candidat sey 1.) aus hohem Stamm und Geblüt entsprossen, und zwar ordentlicher Weise ein Teutscher Printz, wiewohlen sich auch das Gegentheil an Richardo und Alphonso findet; 2.) einer, der in dem Heil. Römischen Reich geduldeten Religion zugethan, gestalten die Reichs-Gesetze die Protestanten nirgends aus-

ausſchlieſſen, und vielmehr durch den Weſtphäliſchen Frieden eine durchgängige Gleichheit beyder Religions-Verwanden Stände, in ſofern ſolches der Teutſchen Staats-Verfaſſung, deſſen Satzungen und dieſem Friedens-Schluß nicht zuwieder, zugeſtanden worden. **** Es lehren auch die Reichs-Geſetze nichts von deſſen Leibes-Beſchaffenheit und Alter, dagegen finden ſich unterſchiedene Exempel, daß minderjährige Kayſer und Könige erwählet, und ihnen ihre Mütter zu Vormündern geſetzet worden. In neuern Zeiten iſt noch Kayſer Joſephus im zwölfften Jahre zum Römiſchen König, wiewohl unter der Bedingung erwählet worden, daß wann ſein Herr Vatter mit Todt abgehen würde, ehe er das 18te Jahr erreichet und angefangen, alsdann die Reichs-Vicarien die Regierung führen, die Ausfertigungen aber in des minderjährigen Kayſers Nahmen verfüget werden ſolten. *****

* *Tit.* 2. §. 3.

** *Diarium* der Wahl- und Crönungs-Solennitäten Caroli *VI.* 1. Theil 2. Abth. Blat 11.

*** *Tit.* 2. §. 1.

**** *Art.* 5. § 1.

***** *Capitulat. Joſephi. Art.* 47.

§. 11.

Hierbey fragen einige, ob der Kayſer nothwendig weltlichen Stands ſeyn müſſe, da die güldene Bulle verordne, daß die Churfürſten der Chriſtenheit ein weltliches Oberhaupt erwählen ſolten. Ob nun gleich dieſes daraus nicht abzunehmen iſt, da die Worte ohnzweiffelhafft auf das Kayſerliche Amt abziehlen, nebſt dem auch in Teutſchland die

geistlichen Fürsten die weltliche Regierung führen, und endlich Kayser Maximil. die Päbstlich- und Kayserliche Würde gar mit einander verknüpffen wollen. * So ist dennoch bißhero noch nicht daran gedacht worden, einen geistlichen Fürsten zum Römischen Kayser zu machen, dürffte auch ins künfftige nicht geschehen. Eben so eine unnütze Frage ist es, ob eine Prinzeßin zum Kayserlichen Thron gelangen möge? **

* Europäischer Herold / Blat 528.

** BILDERBECK 2ter Theil *Cap.* 4. §. 7.

§. 12.

Der Churfürst von Maynz machet binnen Monaths-Frist, nachdem er das Kayserliche Absterben vernommen, den Kayserlichen Tod an dessen hohe Herrn Mit-Churfürsten, durch ein mit einem besondern Gesandten abgeschicktes Schreiben, davon die ehemahlige vorgeschriebene Formul in der güldenen Bulle * zu finden ist, bekant, und setzet zugleich einen Termin, binnen 3. Monath zu einer neuen Wahl in Franckfurt am Mayn an. **

* *Tit.* 18.

** Güldene Bulle *Cap.* 1. §. 18.

§. 13.

Wann das Ertz-Stifft zu Maynz nicht besetzet ist, scheinet nach Maasgabe des Churfürstl. Verein von 1521. §. 15. Chur-Trier zu dem Ausschreiben berechtigt zu seyn, wiewohlen solches die Churfürsten, Pfaltz und Sachsen ebenfals in Anspruch nehmen. * Es mag auch seyn, daß Pfaltz solches ehedem als dessen Pfaltz-Grafen-Amt noch im Wesen gewesen, ausgeübet hat. **

* SPE-

* SPENER *Lib* 4. *c.* 2. §. 8.
** HOFFM. Teutſches Staats-Recht *Lib.* 3. *cap.* 5. §. 116.

§. 14.

Wann aber abſeiten Chur-Maynz oder ſonſten das Ausſchreiben nicht geſchehen ſolte oder könte, ſind dennoch die übrige Churfürſten binnen 3. Monat von ſich ſelbſten zu Franckfurt zu erſcheinen, und zur Wahl zu ſchreiten, verbunden.

Güldene Bülle *cap.* 1. §. 21.

§. 15.

Der geſetzmäſſige Termin wird aber nicht allezeit eingehalten, ſondern iſt zuweilen vermindert oder verlängert worden. Wo dieſes geſchiehet, haben ſich ſämtliche Churfürſten wegen eines anderwärtigen Termins zu vergleichen, und kan Chur-Maynz deßhalben vor ſich nichts verfügen. * Es iſt bey der Wahl Caroli VI. anfänglich vorgeweſen, die geſetzte Zeit einzuſchräncken, das aber nachgehends unterblieben iſt; dagegen iſt der Termin bey der Wahl Leopoldi und Caroli VII. verlängert worden, und zwar haben letzlich deßhalben einige hohe Herrn Churfürſten bey Chur-Maynz, Anregung gethan, darauf mit den übrigen gehandelt, und endlich nach Verflieſſung des vorgeſchlagenen Termins die würckliche Eröffnung der Wahl vorgenommen worden. **

* BILDERBECK. *l. c.* §. 11.
** Geſchichte des *Interregni.* Blat 375. *ſeqq.*

§. 16.

Hierbey werffen einige die Frage auf, ob, wann ein Churfürſt, welchen die Reichs-Geſetze von

der Wahl nicht ausschliessen, dazu vorsetzlich nicht eingeladen würde, dadurch die gantze Wahl unkräfftig und nicht werde, oder solche, weilen er dennoch nach Maßgabe der Guldenen Bulle* erscheinen können, bestehen müsse? Soviel ist gewiß, daß wann solches geschehen, dieselbe jederzeit von den Ausgeschlossenen angefochten worden, biß man etwann Mittel ausgefunden, sie zur Genehmhaltung und Beystimmung zu bewegen.**

* *Cap.* I. §. 21.
** BILDERBECK. *l. c.* §. 13.

§. 17.

Daß die Wahl vor Errichtung der Guldenen Bull nicht nothwendig in Franckfurt geschehen müssen, auch ob sich gleich Kayser Carolus IV. darinnen auf das Herkommen beziehet * daselbsten am allerwenigsten vorgenommen worden, hat Gundling umständlich dargethan.** Frideric. I. ist der erstere gewesen, der allda gewählet worden; es ist auch selbsten die Wahl Kaysers Caroli IV. bey dem Königs-Stuhl des ohnfern Braubach gelegenen Städtleins Rhense geschehen, und nachgehends ist Anno 1400. Kayser Rupertus ebenfals daselbsten gewählet worden.*** Es hat also Franckfurt das Vorrecht, daß nunmehro die Wahl, ohne erhebliche Ursachen und Einstimmung sämtlicher Churfürsten, nicht wohl an einem andern Ort vorgenommen werden mag, lediglich der Verordnung der Guldnen Bulle zu dancken. Wann es aber die Umständen erfordern, werden der Stadt Reversales gegeben, wie noch letztlich, als

als Kayſer Joſephus zu Augſpurg zum Römiſchen König erwehlet worden, geſchehen iſt. ****

* Güldne Bull *cap.* 28. §. 5.
** *In Gundlingianis part.* 18. *diſſ.* 1.
*** KOEHLERI *diſſ. de inclyta Sede Regali ad Renſe.*
**** PFEFFINGER *ad Vitr. lib.* 1. *Tit.* 6. §. 9.

§. 18.

Wann ſich die Churfürſten oder deren Geſandte auf den Weg zur Wahl begeben, müſſen ſie nach Vorſchrifft der Güldenen Bull, von den darinnen benahmten Ständen auf ihr vorhergehendes Anſuchen gegleitet werden, welche Verordnung in damahligen Zeiten höchſt nöthig geweſen, auch heut zu Tage noch unterweilen, als in Kriegs-Zeiten, oder wann ſonſten die Wege unſicher ſind, ihren Nutzen haben kan. * Es kan von dieſer Materie das nöthige bey dem Ludewig nachgeleſen werden. **

* BOECLER *in conductore Carolino ſub fine.*
** *ad Tit.* 1. *A. B.*

§. 19.

Und zwar ſoll dieſes Geleite einem Churfürſten, von einem andern Churfürſten, Fürſten oder Stand was Weſen und Würden er iſt, unter keinem Vorwand, wann auch offentliche Feindſchafft oder ſonſten Mißhelligkeiten unter ihnen wären verweigert werden, und zwar in Anſehung der Churfürſten bey Straffe des Meineyds und Verluſt der Wahl-Stim̃e vor daſſelbige mahl; bey den übrigen, daß Fürſten und Lehens-Leuthe ihre Lehen verwürcken, und darbey für meineydig gehalten werden, die Burger und Gemeinden aber,

in des Reichs-Ober-Acht verfallen seyn sollen.

Güldene Bull *Tit.* 1. §. 1. 2. 5. 6. *ibique de Ludewig.*

§. 20.

Hierbey ist die Frage, wann zwey Churfürsten einer Chur halben strittig sind, wer so dann zur Kayser-Wahl zu beschreiben, auch welchem das sichere Geleit zu geben seye und zu statten komme. Der von Ludewig * ist der Meinung, daß in solchen Fällen die Guldene Bulle aufhöre, und wann kein Kayser sey, die Reichs-Verweser ihr Ambt darunter zu verwalten hätten, oder wann sie Theil daran nehmen, die Sache vor das Reichs-Cammer-Gericht gehöre. Allein die Verordnung der Guldenen Bulle ** scheinet klar zu seyn, vermöge welcher die Chur-Stimme mit dem Besitz der Landen auf welchen sie hafftet, genau verbunden, und der Besitzer als ein Churfürst von allen gehalten, und mit andern Churfürsten zur Wahl und allen Handlungen, die wegen des Heil. Reichs Ehr und Wohlfahrt geschehen, allezeit gefordert und gezogen werden solle, ohne einigerley Contradiction und Widerrede, und zwar so viel die Kayser-Wahl insbesondere betrifft, derjenige, welcher bey dem Anfang des Interregni, und zu Zeit der ausgeschriebenen Wahl in dem Besitz der Chur-Landen ist, deßhalben ihm auch nothwendig das sichere Geleite gehöret. ***

* *ad Auream Bullam Tom.* 1. *pag.* 108. *n.* 9.

** *Cap.* 20.

*** Güldene Bull *Tit.* 1. §. 5. 6.

§. 21. Wei-

§. 21.

Weiter hat sich auch der Reichs-Erb-Marschall bey guter Zeit in der Wahl-Stadt mit dem Reichs-Quartiermeister einzufinden, um mit einigen Raths-Deputirten zur Quartirung der Churfürsten und dero Gefolges die nöthige Anstalt machen zu lassen, auch sonsten seine Obliegenheit zu wahren. * Besonders von dem Reichs-Ertz-Marschall-Ambt, das Policey-Wesen, auf Reichs- und Wahl-Tägen überhaupt guten Theils abhanget, deshalben solches auf die Wahl-Täge gemeiniglich eine Policey- und Tax-Ordnung, nach vorgängiger Zuziehung des Stadt-Raths bekant machen lässet, ** und die burgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über aller Chur- und Fürsten, wie auch fremder Gesandten, Bedienten durch den Erb-Marschall ausübet. ***

* MOSERS Staats-Recht 2tes Buch 4. Cap. §. 18.

seqq. Diarium der Wahl *Caroli VI.* Blat 23.

** *Diarium loc. cit. pag.* 116.

*** WAGENSEIL *de officialibus pag.* 142.

§. 22.

Nach angesetztem Termin zur Wahl giebt Chur-Maynz ebenfals dem Stadt-Rath in Zeiten davon Nachricht, damit sich derselbe, so viel an ihm ist, wegen Bereitung des Wahl-Zimmers, der Churfürstlichen Quartiere, Anschaffung hinlänglicher Victualien, Vorbeugung übermässigen Preisses in allen nöthigen Dingen, Ausschaffung der Bettler und herrnlosen Gesindels und dergleichen, darnach unterthänig richten könne, * dergleichen Schreiben auch ab Seiten Chur-Sachsens als Reichs-Ertz-Marschalls, und von dem

Reichs-Erb-Marschallen, Grafen von Pappenheim erlassen werden, wobey zugleich, daß dem Marschalls-Ambt kein Eingriff geschehen mögte, anempfohlen wird.

* Wahl-Diarium *pag.* 14.

§. 23.

Die Churfürsten erscheinen entweder in Person, oder bevollmächtigen einen ihrer Mit-Churfürsten, letzteres ist Anno 1291. vom König Wenceslao von Böhmen nach Absterben Kayfers Rudolphi geschehen, der dem damahligen Churfürsten von Mayntz, seine Stimme bey der darauf geschehenen Wahl zu führen, aufgetragen hat. Dergleichen hat auch weiter Anno 1314. der Churfürst zu Cölln gethan und den Churfürsten von Pfaltz bemächtiget. * Oder sie erscheinen auch durch Gesandten, welche mit hinlänglicher ohngemessener Vollmacht versehen sind ** davon die alte Formul in der Guldenen Bull *** anzutreffen ist. Es müssen solche Chur-Mayntz behändiget werden, der sie den übrigen Churfürsten mittheilet. **** Welches aber nicht verhindert, daß ihnen nicht zugleich eine geheime Instruction gegeben werden könne, das gegenwärtig um so viel nöthiger ist, als bekantlich bey jeder Wahl eine besondere Capitulation errichtet wird.

* BILDERBECK *l. c.* §. 20.
MOSER *l. c.* §. 36.

** Güldene Bull *Tit.* 1. §. 19.

*** *Tit.* 19.

**** *Aur. Bull. Tit.* 1. §. 12.

§. 24.

Die Zahl der abzuschickenden Gesandten komt auf den Willen der hohen Herren Churfürsten

ſten ſelbſten an; jedoch werden gemeiniglich zwey oder drey ernennet, welche zwar ſämtlich den Wahl-Berathſchlagungen beywohnen können, die Wahl aber wird nur von einem und zwar von dem erſten verrichtet * ob ſie gleich ſonſt ſamtlich als Geſandten vom erſten Rang angeſehen werden.**

* *Aurea Bulla Tit.* 1. §. 13.
** *Capitul. Caroli VII.*

§. 25.

Es ſoll aber ein Churfürſt oder deſſen Geſandter nach der Guldenen Bull * kein gröſſer Gefolg mit in die Stadt nehmen, als 200. Pferde, darunter nicht mehr dann 50. gewapnete ſeyn ſollen. Heut zu Tage wird dieſe Zahl nicht ſo genau beobachtet, ſondern es komt auf die Churfürſten guten Theils an, wie ſie daſſelbe einrichten wollen. Dahero ſie vor ihrer Ankunfft, dem Reichs-Erb-Marſchall-Ambt einen Fourier-Zettel oder Liſte ihres Gefolgs einſchicken, damit ihnen die nöthigen Quartiere, Stallung, Plätze zu den Magazins und dergleichen angewieſen werden können, welche Zettel ebenfals dem Stadt-Rath mitgetheilet werden, damit er wiſſe, theils wem er Sicherheit zu verſchaffen, theils wer am Wahl-Orte zu verbleiben habe. ** Geſtalten dem Eyd, den die Stadt abzulegen hat, einverleibet zu werden pfleget: daß ihr alle Churfürſten auch die abweſenden Geſandten mit allem ihrem Volck, das ſie und ihr jeglicher und der abweſenden Geſandte in der Zahl der 200. Pferde, und ſonſten die ſie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettel gen Franckfurt bracht, und in ihrem Comitat haben, mit treuem

Fleiß

Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet. ***

* *Aur. Bull. Tit.* 1. §. 22.

** MOSERS Staats-Recht zweytes Buch 4tes Cap. §. 46.

*** *Diarium l. c. pag.* 109.

§. 26.

Die Churfürsten kommen entweder incognito nach Franckfurt, oder halten einen öffentlichen Einzug, welches von ihrem selbst eigenen gnädigsten Willen abhanget. Letzteres mahl haben Ihro Churfürstlichen Gnaden von Maynz, wie auch Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln einen prächtigen Einzug gehalten.

§. 27.

Wann ein Churfürst auf das erhaltene Schreiben an dem Wahl-Ort entweder gar nicht erscheinet, oder aber sich vor der Zeit hinweg begiebt, ist der Verlust der Wahl-Stimme vor dasselbemahl darauf gesetzet. * Wann er aber zu spat komt, muß er die Wahl in dem Stande annehmen, wie sie sich befindet, und endigen helffen. **.

* Güldene Bull *Tit.* 2. §. 23.

** Güld. Bull *l. c.* §. 7.

§. 28.

Wann die Churfürsten oder deren Gesandten angekommen, nehmen sie nicht so gleich den Kirchengang und die Wahl selbsten vor, wie nach der Guldenen Bull * geschehen soll; angesehen sie sich vorhero über die nöthig befundene Puncte berathschlagen, zu dem Ende öffters vielfälltige vorläuffige und würckliche Zusammenkünffte gehal-

ten

ten werden, dergleichen bey vorgewesener Wahl Kayſers Caroli VI. etlich und zwantzig angeſtellet worden, und damit in die zwey Monate hingegangen ſind. ** Desgleichen bey letzterer Wahl abermahlen mit beyderley Conferentzien in die drey Monat zugebracht worden; geſtalten erſtere den 4ten, letztere aber den 20ten November letzt verfloſſenen Jahrs angefangen haben, und damit biß auf die den 24ten Januarii dieſes jetzt lauffenden Jahrs angeſetzte Wahl, fortgeſetzet worden. Daß dennoch die in der Guldenen Bulle vorgeſchriebene ſolenne Wahl heut zu Tage mehr eine Eröffnung der bereits beſchloſſenen Wahl, als die Wahl ſelbſten iſt, angeſehen dieſes höchſtwichtige Geſchäffte ſich nunmehro nicht mehr in der Kürtze, wie ehedem geſchehen können, zu Ende bringen läſſet.*** Demnach die ohnehin nicht zu nutzen ſtehende Verordnung der G. B. **** daß wann die Churfürſten nach abgelegtem Eyd binnen 30. Tagen mit der Wahl nicht zu Stande kommen, biß zu deren Endigung vom geſetzten Termin an, ſich in dem Wahl-Conclave bey Waſſer und Brod aufhalten ſollen, um ſo viel mehr hinwegfält.

* Güldene Bull *Cap.* 2. §. 1.
** Wahl-*Diarium* Kayſer *Caroli VI. Sect.* 2.
*** SPENER *in* J. P. *Lib.* 4. *C.* 1. §. 16.
**** *Cap.* 2. §. 5.

§. 29.

Die Zuſammenkünffte, die der Wahl vorgehen, betreffen theils die zu wählende Perſon, theils die Wahl-Capitulation, theils bringen andere Stände ihr Anliegen darbey vor. Wiewohlen

bevor

bevor man zu den Wahl-Zusammenkünfften selbsten schreitet, meistentheils die zu wählende Person beschlossen zu seyn pfleget. *

* MOSERS 2tes Buch 5tes Capit. §. 16. *seqq.*

§. 30.

Die erstere Auffahrt zu den ordentlichen Wahl-Zusammenkünfften geschiehet jedesmahlen unter Begleitung des gantzen Hoff-Staats und aller Wagen der Churfürsten und vortreflichen Wahl-Gesandten; wie es aber bey den übrigen Zusammenkünfften gehalten werden solle, deßhalben pfleget sich das Churfürstliche Collegium zu vergleichen. Dißmahlen hat sich höchst dasselbe allein drey mit sechs Pferden bespanter Wagen bedienet. Der Reichs-Marschall, Graff von Pappenheim, findet sich so wohl bey der ersten als bey sonstigen Auffahrten, bevor die Churfürsten oder deren Gesandten anlangen, jedesmahlen auf dem Rath-Hauß ein, und empfähet solche unten an der Treppen. So viel die Berathschlagungen selbst betrifft, zeigten letzteresmahl in der ersten, die Churfürstlichen Herren Wahl-Gesandten ihre Vollmachten und Creditive vor, und die andern und dritten Herrn Wahl-Gesandten, geloben in die Hände Seiner Churfürstlichen Gnaden von Maynz die Verschwiegenheit in Ansehung des Wahl-Geschäffts an. In der andern Wahl-Conferentz wurde sogleich wegen der Wahl-Capitulation, die man zum Grund zu legen hatte, Unterredung gehalten, und in den folgenden dieses Geschäfft weiter fortgesetzet. *

* Kurtzgefaste Geschichte des *Interregni* nebst der Wahl und Crönung *Caroli VII*, §. 21.

§. 31. So

§. 31.

So offt eine Conferentz gehalten wird, lässet solches Chur-Maintz dem Reichs-Erb-Marschall bedeuten, welcher sodann denen anwesenden Churfürsten solche selbsten meldet, denen Gesandten aber durch den Reichs-Quartiermeister ansagen lässet.

§. 32.

Vorzeiten ist der König in Böhmen, oder dessen Gesandter, nicht bey den Wahl-Berathschlagungen, sondern allein bey der Wahl selbst gewesen. Nachdeme aber Böhmen Anno 1708. wieder zu allen Churfürstlichen Collegial-Versammlungen zugelassen worden ist, sind auch Anno 1711. die Böhmischen Gesandten bey den Wahl-Berathschlagungen erschienen. Zu letzterer Wahl ist zwar der Hertzog von Lothringen, als Mit-Regent, und weilen ihm von der Königin seiner Gemahlin die Chur- und Wahl-Stimme zu führen aufgetragen worden, beschrieben worden; Es hat sich aber nachgehends unterschiedener hohen Churfürstlichen Höfen Widerspruch dargegen gezeiget, dergestalten, daß auch bevor es zur Wahl gekommen, die Quiescentz der Chur-Böhmischen Stimme vor dermahlen beschlossen worden, womit man aber Oesterreichischer Seite nicht zum besten zu frieden gewesen.

Chur-Maintzische Erläuterung des sogenannten actenmässigen Unterrichts / die Chur-Böhmische Wahl-Stimme und deren Ausübung betreffend / wo dieselbe beygedruckt ist.

§. 33.

§. 33.

Wann die Churfürsten mit dem Wahl-Geschäffte soweit zu Stande sind, daß es bald zu dem in der Guldenen Bulle vorgeschriebenen Kirchengang kommen kan, erfordert das Churfürstliche Collegium eine Deputation von dem Franckfurther Stadt-Rath vor sich, dem es eröffnet, daß nunmehro die Stadt den Sicherheits-Eyd der Guldenen Bulle gemäß, auf einen gewissen bestimmten Tag abzulegen hätte, theilet auch demselben den vorgeschriebenen Eyd auf unterthänigstes Anhalten, mit, darauf der Rath solches durch ein öffentlich unter Trompeten- und Paucken-Schall abgelesenes Edict bekant machen lässet, da sodann der Rath und die Stabs-Officiers in dem Wahl-Zimmer, die Burger und Soldaten aber, auf offentlichem Marck-Platz den gewöhnlichen Eyd abschwören müssen.

Diarium der Wahl- und Crönung *p.* 105. *seqq.*

§. 34.

Nachdeme vermöge der Guldenen Bulle, *binnen der Wahl-Zeit keine Fremde, was Würden, Eigenschafft und Stand sie seyen, eingelassen werden sollen, folget, daß auch die würcklich vorhandene ausgeschaffet werden müssen. Es geschiehet die Ausschaffung, soviel Stands-Personen betrifft, auf Befehl des Churfürstlichen Collegii durch den Reichs-Erb-Marschallen, ** weilen aber der Stadt Franckfurt eben dergleichen nach der G. B. besagten Orts oblieget, und der Rath sich dazu in dem abzuschwören habenden Eyd ausdrücklich verbindet *** muß derselbe für die Ausschaffung

ſchaffung der übrigen Fremden vor der Wahl, und daß niemand weiters in die Stadt kommen möge, beſorget ſeyn. Zu dem Ende er nicht nur durch öffentliche Edicte und deren Verkündigung bey Trompeten-Schall; ſondern auch gedruckte Befehle die von Hauß zu Hauß ausgetheilet werden, ſeine Obliegenheit zu wahren ſuchet.***

* *Tit.* 1. §. 25. ** *Diarium pag.* 25.
*** *Diarium l. c. p.* 109.
**** *Diarium l. c. p.* 127.

§. 35.

Ob gleich fremde Stands caracteriſirte, und andere Perſonen ehedem und biß es zu der Wahl ſelbſt gekommen, meiſtentheils in dem Wahl-Ort gelaſſen worden, * iſt jedennoch bey vorgeweſener Wahl Caroli VI. abermahlen ausdrücklich von dem Churfürſtlichen Collegio beſchloſſen, auch der Stadt Franckfurt und andern Reichs-Städten zu ihrer Nachachtung inſinuiret worden, daß bey der, in der Guldenen Bulle geſetzten Straffe und Pön künfftighin, wann ein Wahl-Tag ausgeſchrieben ſeyn werde, auſſerhalb den Herrn Churfürſten und welche ſich in deroſelben Gefolg zu würcklichem Dienſt und Aufwartung befinden würden, keine perſonæ publicæ, ſie ſeyen wer ſie wollen, auswärtige, oder zum Heil. Römiſchen Reich gehörige, eingelaſſen, noch ihnen bey annahendem Wahl-Termin auffenthalt verſtattet werden ſolle. ** Es iſt aber bey letzterer Wahl hierüber abermahlen nicht gehalten worden, geſtalten die anweſende Fremde und Reichs-Fürſtliche Geſandte, biß auf den Wahl-Tag in Franckfurt geblieben ſind. ** Ubrigens erlaubet auch zu-

weilen das Churfürstliche Collegium einigen Personen daß sie binnen der Wahl selbst die Stadt nicht räumen dörffen, dergestalt, daß sie ein und der ander Churfürst in die Suite oder Protection einnimt.

* *Diarium pag.* 125.
** *Diarium pag.* 125.

§. 36.

Den Tag vor der Wahl, lässet dem Herkommen nach, Chur-Maynz von den Burgermeistern, die die Stadt-Schlüssel in Verwahrung haben, solche biß zu vollendeter Wahl abfordern, die solche diesen Abend überliefern. * Der Reichs-Erb-Marschall aber hohlet dieselbe den Wahl-Tag bevor das Churfürstliche Collegium zusammen komt, bey dem Churfürsten von Maynz ab, lässet sie in die Bartholomäe oder Wahl-Kirche vor sich her in zwey verschlossenen Kasten tragen, und in das Churfürstliche Conclave bringen, da ihme von dem Dechant ebenfals, wann er bey der Kirchen angelanget ist, die sämtliche Kirchen-Schlüssel überreichet werden, von welchen er allein diejenige welche zum Conclave und zum Chör gehörig sind behält, die ubrige aber dem Reichs-Erb-Thür-Hüter Graf von Werthern überreichet, und sich darauf zuruck auf den Römer begiebet. **

* *Diarium* der Wahl *Caroli VI.* Blat 131.

** Kurtz gefaste Geschichte des *Interregni* und der Wahl und Crönung Caroli VII. §. 25. Wahl-*Diarium l. c. pag.* 2.

§. 37. Es

§. 37.

Es begeben ſich die Churfürſten oder der abweſenden hochanſehnliche Herren erſtere Bottſchaffter und Principal-Geſandten Morgens neun Uhr mit Dero gantzen Gefolg auf das Rath-Hauß oder ſogenanten Römer, in das Conferentz-Zimmer. Die zweyte und dritte Geſandſchafften aber fahren ſogleich nach der Kirche. Darauf pflegen die Herren Churfürſten die Churfürſtliche Kleidung, die zuvor nebſt dem Chur-Schwerd und dem Marſchall-Staab durch einen Cammer-Herrn in einer mit zwey Pferden beſpannten Kutſche, auf das Rath-Hauß und in das Churfürſtliche Zimmer gebracht wird, anzuziehen. * Dem vorgängig gehet der Zug nach der Kirche unter Läutung aller Glocken, mit dem gantzen Gefolg der hohen Herren Churfürſten und treflichen Wahl-Geſandten ſelbſt an. Es reiten die gegenwärtige Churfürſten zuerſt, dergeſtalten, daß Ihro Hoff-Marſchälle, deren ein jeder ein Schwerd in der Scheide, die Spitze in die höhe haltend, träget, vorreiten, worbey ſich annoch über das Chur-Sachſen von dem Reichs-Erb-Marſchall ein bloſſes Schwerd vortragen läſſet. ** Dieſen folgen der abweſenden erſtern Bottſchaffter, und zwar der geiſtlichen Churfürſten, wann ſie geiſtlich ſind, in einer nach ihrem Stand gerichteten, die weltlichen aber in Spaniſcher Kleidung.

* *Diarium* der Wahl Caroli VI. Blat 2. *ſeq.*
** BILDERBECK. *l. c.* §. 28.

§. 58.

Der Zug geſchahe bey letzterer Wahl in folgender Ordnung: er finge etwa gegen 11. Uhr un-

ter Läutung aller Glocken an: etwas vorher fuhre der Reichs-Erb-Marschall Graff von Pappenheim, in dero sechsspännigem Staats-Wagen, kurtz darauf kame 1. der Reichs-Fourier. 2. Der Chur-Mayntzische Reichs-Fourier. 3. Die Liverey-Bedienten des Chur-Braunschweigischen Gefolgs. 4. Der Chur-Pfältzische Fourier und Liverey-Bediente. 5. Die Chur-Brandenburgische Fourier und Liverey-Bediente. 6. Ein Chur-Sächsischer Trompeter und Bediente. 7. Die Chur-Bayerische Fouriers und Bediente, wie auch 8. Die Chur-Trierische. 9. Der Chur-Cöllnische Fourier, Liverey-Bediente, Schweitzer und Hatschirr-Garde. 10. Der Chur-Mayntzische Hoff-Fourier, Liverey-Bediente nebst den Trabanten. 11. Kamen die sämtliche Gesandtschaffts- und Churfürstliche Officianten und Cantzley-Bedienten, die Pagen mit ihren Hoff- und Exercitien-Meisters, und sodann 12. Sämtliche Gesandtschaffts-Cavaliers in der vorbeschriebenen Ordnung, diesen folgten 13. Der Chur-Mayntzische und Chur-Cöllnische Hoff-Marschälle. 14. Die Chur-Mayntzische und Chur-Cöllnische Cavaliers und Ministri untereinander, desgleichen 15. Beyderley Dom- und Capitular-Herren. 16. Der Chur-Mayntzische Ober-Hoff-Marschall zu Pferd, in einer schwartzen sammetenen Mantel-Kleidung mit entblössetem Haupt, das Chur-Schwerd in der Scheide tragend. 17. Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynt̃ in einer roth sammeten mit Gold reich besetzten Porte-Chaise von Dero Heyducken getragen; zu beyden Seiten gingen der Ober-

Stall-

Stallmeiſter und Obriſte von der Leib-Guarde, und neben her die Chur-Mayntziſche Heyducken. 18. Der Chur-Cölniſche Ober-Hoff-Marſchall mit entblöſtem Haupt zu Pferd, in einer Mantel-Tracht von goldenen Stück mit ſilbernen beſetzet; das Chur-Schwerd in der Scheide vortragend. 19. Ihro Churfürſtliche Durchl. zu Cölln auf einem treflich ausgeziertem Grau-Schimmel, Dero Ober-Stallmeiſter und Obriſter von der Garde neben ſich habend. 20. Ihro Excellentz der Chur-Trieriſche Wahl-Bottſchaffter Herr Graf von Ingelheim, in einem violet-blauen ſeidenen mit goldenen Quaſten beſetztem Dom-Herrn Habit, mit einem viereckigtem Baret gleicher Farbe auf dem Haupte. Neben demſelben zur lincken ritte 21. Ihro Excellentz der Chur-Bayeriſche erſte Wahl-Bottſchaffter Herr Graf von Königsfeld. 22. Ihro Excellentz der erſte Chur-Sächſiſche Wahl-Geſandte Herr Graf von Schönberg, und neben demſelben 23. Zur lincken Ihro Excellentz der Chur-Brandenburgiſche erſte Wahl-Bottſchaffter Herr Graf von Schwerin. 24. Ihro Excellentz der Chur-Pfältziſche erſte Wahl-Geſandte Herr Baron von Wachtendonck, neben denſelben ritten zur lincken 25. Ihro Excellentz der erſte Chur-Braunſchweigiſche Wahl-Bottſchaffter Herr von Münchhauſen, welche ſämtlich treflich ausgeſchmückte Pferde ritten. Endlich machte den Schluß 26. Die Chur-Mayntziſche Leib-Garde, und 27. Die Chur-Cölniſche Hatſchierer.

Kurtze Geſchichte des *Interregni* und der Wahl und Crönung *Caroli VII.* §. 25.

§. 39.

Wann die hohen Herrn Churfürsten und vortreflichen Gesandten in der Kirche angelanget sind, empfangen sie der Reichs-Erb-Marschall und Thür-Hüther. Die Catholischen erhalten von dem Chur-Mayntzischen Weyh-Bischof das Weyh-Wasser, und die Geistlichkeit gehet vor ihnen her in den Chor, da sowohl a cornu Evangelii als Epistolæ und vor Chur-Trier in der Mitte die Stände zu recht gemacht, und mit Sammet und goldenen Borden ausgezieret zu seyn pflegen, in welche sie sich nach ihrer Ordnung begeben, zu dem Ende an die Stühle die Chur-Nahmen gezeichnet sind, da dann der Gottesdienst nach Maßgabe der Guld. Bulle gehalten, und nach Endigung der Messe nebst des Hymni Veni Creator Spiritus, die Churfürsten und vortrefliche Herrn Wahl-Gesandten sich nach dem Altar verfügen, wobey von Chur-Maynz der Vortrag dahin geschiehet, daß vermöge der Guldenen Bulle vor der würcklichen Wahl eines Römischen Königs, von denen Herrn Churfürsten und deren abwesenden Herrn Gesandten, zuforderst der darinnen beschriebene Eyd abzustatten sey, Ihro Churfürstliche Gnaden seyen darzu bereit und ein gleiches von den übrigen Herrn Mit-Churfürsten und Bottschaffter gewärtig; * dem vorgängig von sämtlichen Churfürsten oder deren Gesandten der Wahl-Eyd nach der vorgeschriebenen Formul vor dem Altar abgeschworen wird, ** und zwar solcher gestalten, daß die Geistlichen ihre Finger auf die Brust, die Weltlichen aber auf das Evangelium legen, es nimt solchen zuerst Trier, Chur-Maynz, und darauf

dieser

dieser den übrigen Churfürsten nach ihrer Ordnung ab; worauf weiter der Churfürst von Mayntz, Namens seiner und des gantzen Churfürstlichen Collegii, denen hierzu ernennten Notarien aufträget, daß sie Krafft ihrer Notariats-Pflichten, diesen vorgegangenen Actum der Eyd-Leistung wohl bemercken, verzeichnen und auf benöthigten Fall nach Erfordern darüber, ein oder mehrere Instrumenta ausfertigen, und dem Churfürstlichen Collegio verabfolgen lassen möchten. Worauf sich der Notarius primarius bereit darzu erkläret, und die Umstehende zu Zeugen anspricht, deme vorgängig verfügen sich die hohe Herrn Churfürsten und deren Gesandten wiederum an ihre Plätze. ***

* Guld. Bull *Tit.* 2. §. 2. 3.
** *Diarium l. c.* Blat. 11.
*** Kurtze Geschichte des *Interregni* und der Wahl und Crönung *Caroli VII.* §. 27. 28.

§. 40.

Es stehet aber denen Evangelischen Churfürsten und ihren Gesandten frey, entweder der Messe in Person beyzuwohnen, oder einen Abtrit in die Sacristey zu nehmen, wobey sie sich unterschiedlich verhalten, bey der Wahl Caroli VI. und VII. aber einen Abtrit genommen haben.

Diarium der Wahl *Caroli VI.* Blat 124.
Cit. Geschichte §. 26.
HOFFMANN. Staats-R. *L.* 3. *c.* 5. §. 143.

§. 41.

Hierauf wird das Veni Sancte Spiritus nochmahlen angestimmet, hernach aber die Collecte gesungen, und zur Wahl selbsten geschritten. Es begeben sich zu Vollbringung dieses

höchstwichtigen Geschäfftes die sämtliche Churfürsten und erstere Bottschaffter, in gehöriger Ordnung mit einigen Ministren, unter welchen der Abwesenden Churfürsten zweyte und dritte Gesandten zu seyn pflegen, als Zeugen in das auf Chur-Mayntzische Kosten zubereitete Conclave. Wann Platz genommen worden, werden zwey Notarien herein beruffen, darauf das Conclave der Reichs-Quartiermeister verschliesset, der Reichs-Erb-Marschall die Schlüssel zu sich nimt * und vor der Thür mit dem Staab stehen bleibet.

* *Diarium cit. Sect.* 2. Blat 11. *seqq.*
BILDERBECK *l. c.* §. 31.

§. 42.

Wann nun die Wählende Platz genommen, fraget Chur-Maynz nach vorgängiger Anrede, ob jemand noch eine Verhinderung wisse, warum jetzo die Römische Kayser-Wahl nicht vor sich gehen könne; nach dessen Verneinung, verbinden sich sämtliche Churfürsten auf gegebene Hand-Gelöbnuß an Chur-Maynz, allenfals nach Maßgabe der Guldenen Bulle, * die meiste Stimmen gelten zu lassen, bekennen sich auch nochmahlen zu Vesthaltung der entworffenen Capitulation und besonders die Weltlichen auf den Fall, wann einer von ihnen erwehlet werden solte, worauf die von Chur-Maynz dieserwegen benahmten Notarii dieses anmercken, und die umstehende Ministri abermahlen zu Zeugen erbethen, da sodann alle Anwesende zweyte und dritte Gesandten nebst den übrigen Ministren und Räthen, wie auch Notarien,

rien, auf die von Chur-Maynz geſchehene Erinnerung, abtretten.

* Cap. 2. §. 4. 5.

§. 43.

Dieſem vorgängig komt es zu der Wahl ſelbſten, da Chur-Maynz nach der Verordnung der Guldenen Bulle * herumfraget, und zuletzt ſeine Stimme auf Anfrage von Chur-Sachſen zufüget, darauf derjenige, der entweder alle oder die mehreſten Stimmen, in Anſehung aller und jeder Churfürſten, die dem Wahl-Geſchäffte beywohnen, erhält, ** zum Kayſerthum gelanget. Dabey ſich jedoch ein jeder Churfürſt ſelbſten die Stimme geben kan.

* Güldene Bull *Tit.* 4. §. 2.
** - - - - *Tit.* 2. §. 4. 5.

§. 44.

Wann nun alſo die Wahl vollbracht iſt, werden die zuvor gemeldte Miniſtri und Notarii wiederum in das Conclave geruffen, da Chur-Maynz von der ausgefallenen Wahl Eröffnung thut, nochmahlen die ſämtliche Churfürſten und Geſandten über ihre Meinung befraget, und die Notarios erſuchet, alles wohl zu bemercken.

Diar. cit. p. 18.

§. 45.

Hierauf erkundiget ſich hochbeſagter Churfürſt von Maynz weiter, ob ſich jemand befinde, welcher im Nahmen des Neuerwählten bevollmächtiget ſey, diejenigen Pacta, deren man ſich allerſeits verglichen, zu beſchwören, da dann, wenn ein vorhandener Geſandte darzu inſtruiret iſt,

nach vorgezeigter und für hinlänglich erkanter Vollmacht die Wahl-Capitulation sogleich vor dem Altar nach vorgelesener Eyds-Form von dem Chur-Mayntzischen Ober-Hof-Cantzler, mit Legung der Hände auf das Evangelien-Buch beschwöhret, wie bey der Wahl Caroli VI. von den drey Böhmischen Gesandten, bey letzterer Wahl aber von dem Chur-Bayerischen Wahl-Gesandten Herrn Grafen von Königsfeld geschehen ist. * Wann aber ein Gesandter bey dem Capitulations-Geschäffte nicht gegenwärtig gewesen, wird ihm zuförderst die Capitulation vorgelesen.

* *Diar. cit. pag.* 19. *cit.* Geschichte. §. 30.

§. 46.

Nach beschwohrner Capitulation proclamiret zuerst Chur-Maynz den neu erwehlten Kayser, mit Genehmhaltung der übrigen Churfürsten im Conclave, und ersucht die Notarios abermahlen, sowohl was dieserwegen, als der Beschwöhrung der Capitulation vorgegangen, zu bemercken, darauf der Glückwunsch von Chur-Maynz, nahmens des gantzen Churfürstlichen Collegii, an des neuerwehlten Kaysers Gesandten, wegen der glücklich ausgefallenen Wahl, und von diesem die Dancksagung verrichtet wird.

§. 47.

Wann dieses geschehen, begiebt sich das Churfürstl. Collegium aus dem Conclave in den Chor, und verfüget sich von daraus weiter auf die über dem Gitter des Chors, von aussen aufgerichtete Bühn.

Bühn. Darauf wird die Kirche eröffnet, auch in derſelben durch den Chur-Mayntziſchen Dom-Dechanten die zweyte Proclamation, vermöge einer deshalben abgeleſenen Formul verrichtet. Wann dieſes geſchehen iſt, begeben ſich die Herrn Churfürſten zurück in den Chor, da das Te Deum laudamus &c. abgeſungen, mit allen Glocken geläutet, und dreymahlen 100. Canonen abgefeuert werden. Binnen daß ſolches geſchiehet, nimt die hohe Verſammlung ihren Rückweg in voriger Ordnung auf den Römer, von dar die Herren Churfürſten nach abgelegtem Chur-Habit in ihre Quartiere zurück fahren.

Geſchichte des Interregni und der Wahl und Crönung Caroli *VII.* §. 31. 32.

§. 48.

Es muß aber der Erwählte dem ohngeachtet in eigener Perſon die Capitulation bey ſeiner Ankunfft nochmahlen beſchwöhren, wie von Carolo V. und VI. geſchehen iſt. * Dahero als die jetzo glorwürdigſt-regierende Kayſerliche Majeſtät den 30ten Jan. ihren prächtigen Einzug gehalten, und an den Gräntzen von ſämtlichen hohen Herren Bottſchafftern empfangen worden, der Zug ſogleich nach der Dom-Kirche geſchahe, wo Ihro Kayſerl. Majeſtät von dem Churfürſten von Maynz und ſämtlicher Cleriſey empfangen worden, und gewöhnlicher maſſen die Wahl-Capitulation beſchwohren, von dar aber ſich in Dero Quartier begeben haben. **

* HOFFMANN Staats-Recht / 3. Buch 6. Cap. §. 156.

** Geſchichte des Interregni nebſt der Wahl und Crönung Caroli *VII.* §. 33.

§. 49. Es

§. 49.

Es geschiehet auch weiter die Beschwöhrung der Wahl-Capitulation von dem Erwählten, wann er noch nicht die mannbare Jahre erreichet hat. Wie man noch neulich das Exempel an Kayser Joseph gehabt, der sich anbey in seiner Capitulation * anheischig machen müssen, bey Antrettung der Regierung, nach erlangter Majorennität, durch einen Revers an die Churfürsten, nach Inhalt des gethanen Eyds, anderst nicht, als wenn er denselben auf das neue abgeschwohren hätte, zu Festhaltung der Capitulation sich nochmahlen zu verbinden.

* *Art.* 47.

§. 50.

Daß aber der neu-erwählte Kayser einige Zeit vor der Wahl-Stadt ehedem liegen müssen, bevor er eingelassen worden, behaupten einige Geschicht-Schreiber. Sie führen an, daß Kayser Günther nach den Reichs-Gesetzen und Herkommen sechs Wochen nach der Wahl vor Franckfurt gelegen, und daselbst seinen Gegen-Kayser erwartet gehabt,* und der Autor Chron. belgici magni sagt ebenfals, daß Kayser Rupertus sieben Wochen und Tag, nach dem Herkommen, vor Franckfurt gelagert gewesen. ** Allein es wird weder ein Reichs-Gesetz noch beständiges Reichs-Herkommen dieserhalben erwiesen werden können. Inzwischen ist hierbey nachzusehen ***

* *Albertus Argentor. ad ann.* 1349.
Mutius lib. 25 *pag.* 247.
** OBRECHT *de electione Imperat.* §. 12.
*** HECHT *de obsidione binarum S. R. J. liberarum civi-*
tatum

tatum Francofurti ac Aquisgrani in diſſidioſa duorum Imperatorum electione ab uno eorum olim ex obſervantia quadam imperiali inſtituta.

§. 51.

Bey dieſer Materie ſind nebſt des Obrechts diſſ. de electione imperator. romano-germani. Luther de electione Regis rom. in Imperatorem evehendi, das Diarium der Wahl- und Crönungs-Solennitäten Caroli VI. welches jedoch beſſer geſchrieben ſeyn könte, nützlich zu gebrauchen, und gegenwärtig iſt ebenfals die Wahl-Geſchichte Ihro jetzt glorwürdigſt regierenden Kayſerlichen Majeſtät unter der Preße.

Zweytes Capitel.

Von der Römiſch-Kayſerlichen wie auch der Italiäniſch- und Arelatiſchen Crönung.

§. 1. Was unter der Crönung verſtanden wird.
2. Sie iſt nach den Lehr-Sätzen der Catholiſchen Religion eine geiſtliche Verrichtung.
3. Dadurch aber ein erwählter Röm. Kayſer nichts erhält.
4. Die Kayſer ſind ehedem unterſchiedlich gecrönet worden. Hier wird allein von der Italiäniſch- und Arelatiſchen Crönung gehandelt werden.
5. Carolus Magnus und die Teutſche Könige, von Ottone Magno an, ſind zu Rom geecrönet worden.
6. Die Päbſte mißbrauchten nachgehends dieſe Crönung.
7. Daher dieſelbe endlich gar unterblieben iſt.
8. Und die Kayſer ſind nicht weiter in deren Capitulationen

tionen zu Empfahung der Römischen Crone verbunden worden.

9. Wo Nachricht wegen den dabey gebräuchlich gewesenen Ceremonien zu finden ist.

10. Die Kayser liesen sich auch die Longobardische Crone auffetzen.

11. Welcher solches zuerst gethan hat.

12. Diese Crönung ist mit der so genanten eisernen Crone geschehen.

13. Wo und von wem solche verrichtet worden.

14. Einige Kayser haben sich annebst wegen Arelat besonders crönen lassen.

§. 1.

DEr Wahl des Röm. Kayſers folget dessen Crönung, es ist solche ein in dem Reichs-Herkommen und in den Reichs-Gesetzen gegründete und besonders nach den Lehr-Sätzen der Römischen Kirche, heilige Verrichtung, wodurch der erwählte Römische König, mit der Salbung, der Crönung und Anziehung, auch Uebergebung der Reichs-Kleinodien, zu dem höchsten Oberhaupt der Christenheit eingeweihet, und als Römischer Kayser dargestelt wird.

§. 2.

Es ist die Crönung durch die dabey eingeführte Salbung, zu einer für die Geistlichkeit gehöriges und von derselben zu verrichten stehendes Geschäffte gemacht worden, so gar, daß man den Kayſern selbsten, vermöge der Salbung, einige Priesterliche Verrichtungen zugeschrieben hat.

LUDEWIG *in Opusc. de auspic. regum ad A. B. Tit. 2. §. 3. pag 347. seqq.*

§. 3.

Durch die Crönung erhält aber ein erwählter Kayser nichts weiters, als was er durch die Wahl über-

überkommen hat, folglich macht dieſelbe den Kayſer nicht; ſondern er wird dadurch darfür allein, nochmahlen öffentlich erkläret, erkennet, beſtättiget und eingeweyhet. * Es iſt auch ohnehin der Aberglaube, als wann der erwählte Teutſche König zu erſt, durch Auffſetzung der Römiſchen Crone, das Kayſerthum erhalte, längſtens verſchwunden, ſolchergeſtalten, daß die Römiſche Crönung nicht einmahl mehr in dem Brauch iſt.

* SPENERS Staats-Rechts-Lehre 4tes Buch 3. Cap. §. 1.

§. 4.

Es empfingen die Kayſer in alten Zeiten, die Römiſche, Mayländiſche, Arelatiſche und Teutſche Crone; in gegenwärtigem Capitel wird man allein von den Italiäniſch- und Arelatiſchen Crönungen handeln, und die letztere, die heut zu Tage allein übrig geblieben iſt, biß in das folgende Capitel ausſetzen.

§. 5.

Carl der Groſſe wurde, nachdem er dem Römiſchen Ertz-Biſchof gegen die Longobarden ſtattliche Hülffe geleiſtet hatte, vom Pabſt Leone III. zum Kayſer ausgeruffen und gecrönet, und nach Abgang der Carolinger haben ſich die folgende Teutſchen Kayſer von Otto dem Groſſen, biß auf Carl dem V. ebenfals zu Rom crönen laſſen.

§. 6.

Allein die Päbſte haben ſolches ſolchergeſtalten ausgeleget, als ob durch die Römiſche Crönung, zum wenigſten die Beſtättigung der Kayſerlichen Wür-

Würde erhalten werden müste; haben auch dabey den Kayſern öffters Schwierigkeiten gemacht, das nicht nur die Churfürſten ehedem bewogen haben mag, denen Päbſten unterweilen in beſonders höfflichen Ausdruckungen die Wahl zu wiſſen zu thun, ſondern daß ſich auch die Kayſer ſelbſten vor empfangener Crone, nicht Kayſer, ſondern allein erwählte Römiſche Könige geſchrieben, und bey Meldung ihrer Regiments-Jahre, die Regierung vor und nach der Crönung ſorgfältig entſchieden haben.

Luther de coronatione Imperatoris Cap. 2. §. 9.

§. 7.

Als aber endlich den Teutſchen das Licht aufgegangen, und von denſelben dem Pabſt in Anſehung der Kayſer-Wahl nicht das geringſte eingeſtanden worden, im Gegentheil dieſe, die Kayſer bey der Römiſchen Crönung, durch ſcharff aufgebürdete Eyde, ſehr einzuſchräncken ſuchten, haben ſich endlich weder der Pabſt, noch der neuerwählte Kayſer und das Reich, mehr viel um die Römiſche Crone bekümmert, dergeſtalten, daß von Kayſers Caroli V. Zeiten, ſich kein Teutſcher Kayſer zu Rom crönen laſſen.

§. 8.

Nun haben zwar die Churfürſten die folgende Kayſer biß auf Ferdinandum IV. in den Capitulationen verbunden, die Römiſche Kayſer-Crone zu ziemlicher gelegener Zeit zu empfangen; * Es hat ſich ſolche aber niemahlen gezeiget, und in folgenden Capitulationen hat man die Kayſer nicht mehr

mehr zu der Römiſchen, ſondern allein zu der teutſchen Crönung verpflichtet.

* *Carol. V. art.* 30. *Ferdin. I. art.* 27. *Rudolph. art.* 31. *Math. art.* 28. *Ferdin. II. art* 27. *Ferdinand. III. art.* 39. *Ferdinand. IV.* 31. *Leopold. art.* 37. *Joſeph. art.* 36. *Carol. VI. art.* 3.

§. 9.

Was für Ceremonien aber bey der Römiſchen Crönung gebräuchlich geweſen ſind, kan man ſich am beſten bey dem Aenea Sylvio, ſo der Crönung Fried. III. ſelbſten mit beygewohnet, und bey dem Cornelio Agrippa, der die Crönungs-Geſchichte Caroli V. aus der Erzehlung von Leuten, die ſolcher mit beygewohnet, geſamlet hat, welche beyde bey dem Luther * ausgeſchrieben zu finden ſind, Raths, erhohlen.

* *Diſſ. de Coronatione Imper. cap.* 2. §. 8.

§. 10.

So lange die Kayſer die Römiſche Crone empfingen, ſo lange lieſſen ſie ſich auch die Mayländiſche oder Longobardiſche Crone auffſetzen.

§. 11.

Ob Carolus M. ſich nach Beſiegung des Deſiderii beſonders zum Könige der Longobarden crönen laſſen, und daß ſolches von dem Ertz-Biſchof von Mayland zu Manza, einer in dem Hertzogthum Manza an dem Fluß Lambro gelegenen kleinen Stadt, wie Sigonius de regno Italiæ lib. 4. vorgiebt, geſchehen ſeyn ſolle, ſcheinet zweiffelhafft, und vielmehr wahrſcheinlich zu ſeyn, daß er ſich nur einmahl in Italien, und zwar zu Rom crönen laſſen. So viel iſt aber gewiß, daß ſolches

zu Zeiten Ottonis M. nach Besiegung des Guidonis und Berengarii geschehen sey. * Ob er gleich keine besondere Crönung in der Longobardey, da er gantz Italien zugleich erworben hat, nöthig gehabt hatte.

* LUTHER *l. c.* §. 11.

§. 12.

Diese Crönung geschiehet mit der sogenanten eisernen Crone, die wegen des eisernen Crantzes, der zu Vesthaltung der Ründe umgebogen worden, also genennet wird, ob sie schon sonsten ebenwohl von Gold und mit Edelgesteinen besetzet ist. Wovon man den Muratorium de corona ferrea nachlesen kan.

§. 13.

Es ist aber diese Crönung nicht beständig an einem Orte und zu Mayland, sondern auch zuweilen zu Monz oder Bononien vorgenommen worden. Es haben dieselbe theils der Ertz-Bischoff zu Mayland, theils der von Manza oder sonst ein Prälat verrichtet. Was für Solennitäten aber darbey vorgegangen, und wie sie geschehen, davon haben andere weitläufftig gehandelt. * Und ist allein zu gedencken, daß sowohl bey dieser Crönung, als bey der Römischen, ein besonder Ceremoniel und Liturgie gebräuchlich gewesen. **

* LUTH. *l. c.* §. 13.
MASCOV. *de regali imperialique coronatione cap.* 3.
** HOFFMANN. Staats-Recht 3. Buch 9. Cap. §. 271. & 276.

§. 14.

Als Conradus II. das Arelatische Reich wiederum gäntzlich mit Teutschland verknüpffte, hat es seine

ſeine alte Form behalten, deshalben ſich auch die meiſten Teutſchen Kayſer, biß auf Carolum IV. insbeſondere zu Königen von Burgund crönen laſſen *. Weilen aber von dieſen Zeiten an Burgund immer mehr und mehr von dem Reich abgekommen iſt, ſo hat auch dieſe Crönung aufgehöret, indem die Crönung etwas willkührliches iſt, und ein erwählter Kayſer dadurch nichts weiters, als was er bereits durch die Wahl erlanget hat, erhält, daher iſt durch deren zeitherige Unterlaſſung in Italien und Arelat dem Reich nicht der geringſte Nachtheil erwachſen, und können auch die Kayſer fernerhin, wo ſie es für zuträglich halten ſolten, ſich wiederum daſelbſten crönen laſſen. **

* MASCOV. *diſſ. de nexu reg. Burgund. cum Imp. rom. germ. & cit. diſſ. cap. V.*

** SPENERS Staats-Rechts-Lehre 10. Buch 3. Cap. §. 2.

Drittes Capitel.

Von der Crönung der Kayſer in Teutſchland, und von den Reichs-Kleinodien, welche dabey gebraucht werden.

§. 1. Wann die Teutſche Crönung aufgekommen iſt.
2. Sie ſoll nach der Güldenen Bull zu Aachen geſchehen.
3. Und von dem Churfürſten zu Trier verrichtet werden.
4. Was nachgehends für Strittigkeiten wegen derſelben entſtanden ſind, und wie ſie beygeleget worden.
5. Die Reichs-Inſignien, werden zu der Crönung gebraucht. Wo ſolche in Verwahrung ſind.

6. Es müssen dieselben der Stadt-Rath zu Aachen und Nürnberg an den Crönungs-Ort liefern.
7. Was eigentlich für Kleinodien dahin gebracht werden.
8. Veranstaltungen, die dem Kayserlichen Einzug vorzugehen pflegen.
9. Wie es mit dem Einzug selbsten gehalten wird.
10. Einladung zu der Crönung.
11. Weitere Veranstaltungen, und insbesondere in der Kirche.
12. Wie daselbsten die Reichs-Kleinodien überlieffert und wohin sie gebracht werden.
13. Auf was Art des Kayserß Abholung geschiehet,
14. Und der Zug nach der Kirche.
15. Wie der Kayser in den Bethstuhl gebracht wird; nebst der Ordnung des Sitzens der Churfürsten und Gesandten.
16. Die Erb-Beambte stehen vor dem Kayserlichen Bethstuhl.
17. Wie der Gottesdienst angefangen und biß auf den von dem Kayser abgelegten Eyd, fortgesetzet wird.
18. Was weiter biß auf die Einsegnung vorgehet
19. Darauf geschiehet die Salbung und dem Kayser wird die Kayserliche Kleidung angeleget, auch im Gottesdienst fortgefahren.
20. Was weiter biß zur Crönung selbsten vorgehet, und was nach derselben der Kayser schwöhret.
21. Darauf empfähet der Kayser die Communion.
22. Und begiebt sich auf den Aachischen Thron.
23. Schlägt Ritter, lässet sich zum Aachischen Canonico machen, und wie es weiter gehalten wird.
24. Der Zug geschiehet endlich zurück nach dem Rathhauß.
25. Da zuvorderst die Ertz-Aemter ihre Verrichtungen thun, und welchergestalt.
26. Dem vorgängig begiebt sich der Kayser zur Tafel.
27. Wie es mit dem Tisch-Gebeth gehalten wird. und was sonsten die geistlichen Churfürsten zu beobachten haben.
28. Wem das Silber-Geschirr, womit die Ertz-Aemter verrichtet, nebst den Pferden die dabey gebraucht werden, zufallen.
29. Wie die Kayserl. Tafel bereitet,
30. Und es mit dem Kayserl. Mahl selbsten gehalten wird.
31. Nach dessen Endigung wird

wird der Kayser in sein Quartier begleitet.
32. Was weiter vorgehet.
33. Der Kayserliche Abzug pfleget ebenfals solenn zu geschehen.
34. Schrifften, die hierbey zu gebrauchen sind.

§. 1.

BEy den Teutschen waren die erstere angebornen Könige allein Befehlshaber in dem Kriege daher sie den die bey allgemeiner Versammlung erwählten Ober-Feld-Herrn, auf dem Schild empor huben, daß sie die gantze Armee sehen, und von ihrer Wahl dadurch vergewissert seyn konte. * Sie übergaben ihnen anbey einen Spieß, zum Zeichen der Befehlshaber-Stelle,** welche Gewonheit ebenfals die Francken beybehalten haben, biß endlich unter ihnen, zum wenigsten von Zeiten Pipini, die Crönung und Salbung eingeführet worden.***

* TACITUS *Lib. 2. histor. cap.* 15.
** HERT. *opusc. vol. 2. pag* 367.
*** MASCOV. *diss. de regali Imperialique Augustorum germ. Augustarumque Coronatione cap.* 11. §. 3. & §. 6. *seqq.*

§. 2.

Bey den folgenden Teutschen Kaysern ist dieser Gebrauch geblieben, und haben sich die meisten derselben zu Aachen, wo sich Carl der Grosse hauptsächlich aufzuhalten pflegte, crönen lassen.* Daselbsten solte auch nunmehr, vermöge der Guldenen Bulle,** die Crönung beständig geschehen; Es ist aber, dem ohngeachtet, von Zeiten Carls des Fünfften, kein Kayser weiter daselbsten gecrönet, der Stadt aber sind jedesmahlen Reverßales ertheilet worden.

* GUNDLING, *Part* 18. ** *Tit*, 28. §. 5.

§. 3.

Weilen aber die Crön- und Salbung als eine der Geistlichkeit zukommende Sache angesehen wird, * und nach der Guldenen Bulle in der Diœces des Churfürstens von Trier geschehen soll, ist in derselben auch diesem Churfürsten solche, als ordentlichem Bischoff, zu verrichten, zugesprochen worden, ** wie er auch ohnehin dieselbe bereits von Zeiten Kayserś Conradi II. ohnausgesetzet verrichtet gehabt. ***

* *Cap.* 4. *X. de translat. episc.*
** *Tit.* 4. §. 4. *Cap.* 15. *X. de elect.*
*** MASCOV. *l. c.* §. 16. & 17.

§. 4.

Es sind aber §. 2. gedachtermassen von Zeiten Caroli V. die Teutschen Kayser nicht mehr zu Aachen gecrönet worden. Und der Churfürst zu Maynz hat die mehreste folgende Crönungen, theils zu Franckfurt, theils zu Regenspurg verrichtet, biß endlich die Sache bey vorgewesener Crönung Ferdinandi IV. zu schwehren Strittigkeiten zwischen den Churfürsten von Maynz und Cölln gekommen ist; ** welche aber endlich Anno 1657. dahin beygeleget worden: daß ein jeder von beyden Churfürsten, fals die Crönung in dessen Diœces geschehen würde, solche verrichten, sonsten aber abwechselen, und wann keiner von beyden infuliret, dieselbe von Chur-Trier geschehen solte, welcher Vergleich auch in folgenden Wahl-Capitulationen bestättiget worden. ***

* MASCOV. *l. c.* §. 2. 11.
** LUDEWIG *ad Aur. Bull Part I. pag.* 475. *seqq.*
*** *Cap Caroli VI art.* 3. *Caroli VII. l c.* §. 9.
LUTHER, *Diss. de Coronatione Imp.* §. 3.

§. 5. Bey

§. 5.

Bey bevorstehender Crönung müssen hauptsächlich die Reichs-Kleinodien herbey geschafft werden, welche man sich bey derselben, als Zeichen der übergebenen Kayserlichen Hoheit, bedienet. Ehedem hatten die Kayser dieselben in ihrer eigenen Verwahrung, und giengen sehr sorgfältig damit um; gestalten in mittlern Zeiten, nach Absterben eines Kaysers, besonders bey den vielfältigen erfolgten zwiespältigen Wahlen und andern innern Zwistigkeiten, sehr vieles darauf ankam, wer sich solcher bemächtigen konte. * Kayser Richardus aber hat allschon einen Theil davon der Stadt Aachen in Verwahrung gegeben, die deshalben, biß auf den heutigen Tag, auf alle dieselben einen Anspruch macht, zumahlen weilen Kayser Sigismundus erst nachgehends bey dem vorgewesenen Husiten-Krieg, die wichtigsten derselben der Stadt Nürnberg anvertrauet hat, ** deshalben sie auch bey vorfallenden Crönungen dieser Stadt eine Protestation einhändigen zu lassen pfleget. ***

* ECKHARD *in Comment. de jure Imper. sine Kleinodiis & Insignibus Imp. minus pleno & inefficaci in germania habito.*

** LUDEWIG *in Diss. de Norimb. Insign. Imp. tutelari.*

*** MOSERS Staats-Recht 2. Buch 7. Cap. §. 10.

§. 6.

Unter den Nürnbergischen Insignien befinden sich viele Reliquien, die eben nicht zur Crönung nöthig sind, und deshalben auch an den Ort, wo dieselbe verrichtet wird, nicht gebracht zu werden pflegen, wegen der übrigen aber wird durch das Churfürstliche Collegium, und den Neuerwähl-

ten König das Dom-Capitel und der Rath zu Aachen, nebst der Stadt Nürnberg, bey der Crönung durch Deputirte zu erscheinen, eingeladen, und die daselbsten verwahrte Insignien zur Stelle zu bringen, angewiesen. * Die dann zu dieses hohen Befehls unterthänigster Befolgung die Reichs-Insignien unter einem ansehnlichen Geleite, zu rechter Zeit, an den bestimten Ort bringen, und von dem Reichs-Quartiermeister einem Raths-Deputirten, und einer Burger-Compagnie auf den Gräntzen empfangen zu werden pflegen. **

* HOFFM. Staats-Recht 3. Buch Cap. 9. §. 2. 11 & 212.

** MOSER Teutsches Staats-Recht 2tes Buch 7tes Cap. §. 30. seqq.

§. 7.

Es hat aber die Stadt Aachen in Verwahrung: 1) Das Schwerd Carls des Grossen. 2) Ein mit Edelgesteinen besetztes Evangelien-Buch in 4to, mit goldenen Buchstaben auf Violet-Vergament geschrieben, welches sich in Caroli M. Grab gefunden hat, wie auch 3) Eine mit Edelgestein besetzte Capsul, die von der mit des Heil. Stephani Blut befeuchteten Erde angefüllet seyn soll, die aber nicht mehr eröffnet werden kan. Die Nürnberger aber haben dagegen: 1) Die Crone Carls des Grossen. 2) Das Schwerd desselben, welches in einer silbern-vergüldeten und mit Perlen besetzten Scheide stecket, und 3) Des heiligen Mauritii. 4) Den übergüldeten silbernen Reichs-Scepter. 5) Den Reichs-Apffel mit dem Creutz, welcher von Gold und mit Edelgesteinen besetzt ist. 6) Das Pluvial oder den Kayserl. Mantel, der ebenfals mit Perlen

len und Edelgesteinen besetzt ist, und biß auf die Erde reichet. 7) Die Dalmaticam. 8) Die Albam oder den weissen Chor-Mantel, unten und am Ende der Ermel mit Perlen besetzt. 9) Die Stolam oder Binde, die etliche Hand breit über die Achslen Creutzweise der Brust herunter gehet, welche mit Gold gestickt und mit Perlen und Edelgesteinen gezieret ist. 10) Die Strümpfe, und 11) Die Sandalien oder Schuhe, auf Art der Pantoffeln. 12) Die Handschuhe. 13) Zwey Gürtel. * Moser hat den Kayser in seiner völligen Kleidung beydrucken lassen.**

* SPENER Staats-Rechts-Lehre 4. B. 3. Cap. §. 5.

** Staats-Rechts-Lehre 2tes Buch 1tes Cap. Blat 431.

§. 8.

Wann also die zu der Crönung bestimte Zeit herzunahet, wird erstlich die Anstalt auf höchsten Befehl Ihro erwählten Römischen Kayserl. Majest. wegen des Quartiers für höchst Deroselben Hoflager, vorgekehret, die Churfürsten und Gesandten finden sich auch nach und nach, wo sie nicht von Zeit der Wahl, wie das letztere mal geschehen, noch gegenwärtig sind, wieder ein, und berathschlagen, wie es mit dem Empfang des Kayserl. wann er sich noch nicht an dem Crönungs-Orte befindet, und mit andern Dingen, zu halten seyn möchte. Dem Stadt-Rath wird von dem bestimten Tag des Kayserl. Einzugs durch den Erb-Marschall Nachricht gegeben, damit ab Seiten seiner ebenfals die nöthige Vorsehung geschehen kan, wie auch in Ansehung der Victualien und sonsten zum

Einzug und würcklicher Crönung alles möglichste veranstaltet wird.

Diarium der Crönung Caroli IV. Blat 7. *seqq.*

§. 9.

Den Tag des Einzugs paradiret die Garnison und Bürgerschafft. Die Churfürsten und Gesandten empfangen, nebst deren gantzen Suiten, den Kayser vor der Stadt auf deren Gräntzen, und der Stadt-Rath fährt ebenfals dahin, seine unterthänigste Ergebenheit zu bezeugen. Wann der Kayser ankomt, begeben sich die Churfürsten und deren Gesandte zu dem Wagen, und nach dem derselbe heraus getretten, verrichtet Churs-Maynz in Dero und des gantzen Churfürstlichen Collegii Namen, den gewöhnlichen Glückwunsch. Der Rath nähert sich sodann ebenwohl dem Kayserlichen Wagen, und überreichet in unterthänigster Devotion, die Stadt-Schlüssel, die aber wiederum gnädigst zuruck gegeben werden; sodann gehet der Zug würcklich nach der Stadt, und in die Kirche, unter dreymahliger Abfeuerung der Canonen und Läutung aller Glocken, vor sich. Worauf der Kayser daselbsten nochmahlen die Capitulation, wo solches noch nicht persönlich geschehen ist, beschwöret, und sich hernach in sein Quartier, unter Begleitung der Churfürsten und deren Gesandten, begiebt. Ihro jetzt glorwürdigst-regierende Kayserl. Majest. hielten auf vorgedachte Weise, ihren prächtigen Einzug ebenfals den 31ten Januar. ausser, daß der Churfürst von Maynz, wegen Dero hohen Jahren, den Kayser in Per-

son

son nicht vor der Stadt, sondern in der Kirche empfangen hat.

Diarium der Crönung Caroli VI. Blat 15. *seqq.*
Burtzgefaste Geschichte des *Interregni* nebst der Wahl und Crönung §. 23.

§. 10.

Wann der von dem Römischen Könige zu der Crönung bestimte Tag herzu nahet, werden auf dessen Befehl durch Veranlassung Chur-Maynz, von dem Erb-Marschallen alle anwesende Churfürsten, deren Gesandte, Fürsten, Grafen und andere Stands-Personen, zur Crönung, und zwar die Geistlichen in der Kirche, die Weltlichen aber am Kayserlichen Hoff zu erscheinen, eingeladen.

§. 11.

Zu der, zu der Crönung bestimten Zeit selbsten wird die Burgerschafft nebst der Garnison ins Gewehr gestellt. Es müssen sich der Städte abgeordnete, mit den in Verwahrung habenden Reichs-Kleinodien, in die Dom-Kirche begeben, woselbst in Zeiten das nöthigste zu diesem höchstansehnlichen Geschäffte zubereitet wird. Daselbst findet sich ebenfals eine ansehnliche Zahl Geistliche, die den Churfürsten zu assistiren pflegen, und endlich selbsten die geistliche Churfürsten und deren Gesandte in ihren Chur-Habiten und solennen geistlichen Kleidungen, worauf sie ihre Pontificalien und Chor-Röcke anziehen, und nebst den Bischöffen und Prälaten, wie auch übrigen Assistenten und Ministranten den Kayser erwarten.

Geschichte des Interregni §. 34. 35.

§. 12. Ins

§. 12.

Inzwischen werden dem Consecratori, welche Verrichtung letzlich Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz, Ihro Churfürstliche Durchlaucht von Cölln freywillig, und ohnnachtheilig überlassen, von den Aachischen und Nürnbergischen Deputirten die Kayserl. Insignien überreichet. Von den Aachischen wird das Evangelium-Buch, und Capsul mit den Reliquien des Heil. Stephani, auf den Consecrations-Altar, das Schwerd aber, auf den Neben-Altar zur rechten Hand hingelegt, woselbsten die Deputirte biß nach vollendeter Crönung stehen bleiben; von den Kleinodien aber so die Nürnbergische Deputirte übergeben, wird die Crone, der Scepter, der Reichs-Apffel und das Schwerd St. Mauritii, durch zwey, von dem hohen Herrn Consecratore ernannte Dom-Herrn, in einer Churfürstlichen Leib-Kutsche, in das Kayserliche Hof-Lager gebracht, damit sie Ihro Kayserl. Majest. währendem Zug in die Kirche von den Erb-Beamten vorgetragen werden können. Das Pluviale wird auf den zur Rechten des Consecrations-Altars stehende Insignien-Altar geleget, und die Dalmatica, Alba, Stola, Sandalien, Strümpffe, Handschuh und Cingula in das Conclave getragen, das von dem Erb-Thürhüter verschlossen wird.

Geschichte des *Interregni* §. 35.

§. 13.

Die weltlichen Churfürsten oder deren erste Gesandten versammlen sich dagegen auf dem Rathhauß, da sich die Churfürsten in ihrem Chur-

Habit,

Habit, die Gesandten aber in Spanische Kleidung einzukleiden pflegen, worauf sie den Kayser, in einem ansehnlichen Zug, aus dessen Quartier zu Pferd abhohlen. Wann sie daselbsten ankommen, steigen sie ab, und begeben sich in das Kayserliche Zimmer, da sich des Reichs-Insignien befinden. Es ist diesesmahlen solchergestalt gehalten worden, daß der Sächsische Gesandte, das Schwerd Mauritii aus der Scheide gezogen, und nach Zurücklegung derselben auf den Tisch, dem Erb-Marschall, Grafen von Pappenheim, zum Vortragen in die Hand gegeben. Der Chur-Brandenburgische Gesandte überreichte darauf, dem an statt des Erb-Cämmerern substituirten Freyherrn von Buseck, den Scepter. Der Chur-Pfältzische Gesandte gabe den Reichs-Apffel an den Reichs-Erb-Truchsessen Grafen von Zeil-Wurtzbach. Der Chur-Braunschweigische Gesandte lieferte die Crone dem Grafen und nunmehrigen Fürsten von Stollberg-Gedern, welcher die Erb-Schatzmeisters-Stelle in Abwesenheit des Grafens von Sintzendorf verwaltete. Es begaben sich darauf die hohen Herrn Bottschaffter und Erb-Beamte vor Ihro Kayserl. Majestät, die sich inzwischen eingefunden hatten, die Treppe herunter, und setzen sich zu Pferd.

§. 14.

Der Zug selbsten soll nach der Guldenen Bull folgender Gestalt geschehen, daß der Churfürst von Sachsen, der das Schwerd führet, zu nächst vor dem Kayser gehen, darnach der Pfaltzgraf bey dem Rhein, mit dem Reichs-Apffel zu der Rech-

ten, und der Marggraf zu Brandenburg mit dem Scepter zur lincken Seiten des Hertzogs von Sachsen; der König von Böhmen aber dem Kayser ohnmittelbar folgen soll, doch also, daß niemand zwischen dem Kayser und Ihme gehe. Damit es aber durch die veränderte Umstände nunmehro etwas anderst gehalten wird, so ist das letztere mal der Zug folgender massen veranstaltet worden: Der Reichs-Prosoß gieng mit dem Stab voran, darauf folgte der Reichs-Fourier, dann die Liverey-Bedienten der sämtlichen Churfürstlichen Gesandten; Ferner deren Pagen und Cavaliers, die Reichs-Grafen und Reichs-Fürsten, mit entblößten Häuptern, die Churfürstl. Herrn Gesandten, die Reichs-Erb-Beamte mit den Insignien, der Graf von Pappenheim, und dann endlich der Kayser selbst, unter einem kostbaren Himmel, den zehen Franckfurtische Raths-Deputirte trugen, im Chur-Habit zu Pferd. Ihro Kayserl. Majest. begleiteten Dero Ober-Hoffmeister, Obrist-Stallmeister, und der Hatschier-Hauptmann, zu beyden Seiten ginge die Hatschier-Garde mit entblößten Häuptern zu Fuß.

* Cap. 22.
Geschichte des *Interregni* §. 36.

§. 15.

Wann der Kayser an die Kirche kommt, wird er von den geistlichen Churfürsten, von den ersten Gesandten, und den übrigen Bischöffen und Prälaten empfangen. Bey dem Eintrit wird er mit dem Weyhwasser besprenget, und der Consecrator thut das gewöhnliche Gebeth über denselben. Darauf gieng letzteresmal der Churfürst von

Cölln,

Cölln, als Consecrator unter Vortretten der Cavaliers, Minister, Grafen und Fürsten, der abwesenden Churfürsten erster Gesandten, und der gesamten Geistlichkeit voraus, nach dem Crönungs-Altar. Hierauf folgten diejenigen, welche die Insignien trugen, der Erb-Marschall mit dem blossen Schwerd, und sodann Ihro Kayserl. Majestät, die zwischen dem Churfürsten von Maynz und dem Chur-Trierischen ersten Gesandten, Grafen von Ingelheim gingen; hinter dem Kayser waren dessen Obrist-Hoffmeister, Ober-Stallmeister und Hatschier-Hauptmann. Auf solche Art wurde der Kayser in den vier Stuffen hohen Bethstuhl, welcher dem Crönungs-Altar gegen über stund, geführet. Neben dem Crönungs-Altar zur Rechten, war ein kostbarer Baldachin und ein Lehn-Stuhl für den Churfürsten zu Cölln, und zur Lincken ein anderer Stuhl, dessen er sich bey der Salbung bediente, zubereitet. Dem Kayser zur Rechten, etwas weiter herunter, saß der Churfürst von Maynz, und diesem gegen über, der Chur-Trierische erste Gesandte. Die übrigen Herren Churfürstlichen ersteren Gesandten saßen ihrem Rang nach, Ihro Kayserl. Majestät zur Rechten, und die zweyten und dritten, die sich in der Kirche versammleten, zur Lincken.

§. 16.

Hierauf stellen sich die Ertz-Beamte mit den Reichs-Kleinodien zu beyden Seiten des Kayserl. Bethstuhls; und zwar stund letzlich, dem Kayser zur Rechten, der Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, mit dem Schwerd, und

der

der die Erb-Cämmerer-Stelle vertrettende von Buseck, mit dem Scepter. Zur Lincken stunde der Reichs-Erb-Truchseß, Graf von Zeil-Wurtzbach mit dem Reichs-Apffel, und der Graf von Stollberg-Gedern, der die Ertz-Schatzmeisters-Stelle vertrat, mit der Reichs-Cron.

§. 17.

Nach abgesungenem Antiphona wird der Kayser von den übrigen geistlichen Churfürsten oder deren Assistenten, vor den Altar geführet, da er niederkniet, und der Consecrator einige Gebethrr über ihn spricht. Darauf begiebt er sich wieder in den Betbstuhl unter vorgedachter Begleitung; sodann wird die Messe angefangen, nach der Epistel und dem Graduali, wird der Kayser abermahlen zum Altar begleitet, und darauf die Litaney von allen Heiligen angestimmet. Nach deren Endigung fraget der Consecrator höchst denselben auf Lateinisch, 1) Ob er den Heil. Catholisch-Apostolischen Glauben halten, und denselben durch gerechte Wercke bewahren; 2) Ein getreuer Vormund und Beschützer der Heil. Kirche und deren Diener seyn, und 3) Das Reich nach Gerechtigkeit seiner Vorfahren, regieren und beschützen; 4) Ob er die Gerechtsamen des Reichs, und unrechtmässiger Weise zerstreuete Güther desselben wieder herbeybringen, erhalten, und zu Nutzen des Reichs getreulich damit walten; 5) Ein gerechter Richter über Arme und Reiche, und ein Beschützer der Wittwen und Waysen seyn, und endlich 6) Ob er dem Römischen Pabst und der Heiligen Kirche, geziemend gewärtig leben, und ehrerbietig

tig Folge leisten wolle. Daß der Kayser das bejahen und beschwören muß.

§. 18.

Wann dieser Eyd abgeleget worden, befraget der Consecrator weiter alle umstehende Churfürsten und übrige hohe und nidrige Standes-Personen, ob sie einem solchen Fürsten sich unterwerfen wollen, das sie ebenfals bestättigen. Worauf sich der Kayser auf die unterste Staffel des Altars niederkniet, und die Einsegnung oder Benediction empfähet.

Diarium der Crönung *Caroli VI.* Blat 35. *seqq.*

§. 19.

Nach geendigter Einsegnung, wird die Kayserl. Majestät zur Salbung entkleidet. Die Churfürstliche Gesandten tretten herbey, und der Brandenburgische nimt mit Beyhülffe der Kayserl. Hof-Bedienten die Kleidung ab, da sodann der Consecrator das Oehl der Catechumenorum ergreifft, und Ihro Kayserl. Majestät mit dem Zeichen des Creutzes, und zwar 1) Auf den Scheitel des Haupts. 2) Auf der Brust. 3) Zwischen den Schulter-Blättern, und den Nacken. 4) Der flachen Hand und Gelenck des rechten Arms, und endlich in die flachen Hände selbsten, unter den Worten: Ich salbe dich zum König, mit dem geheiligten Oehl, Im Namen GOttes des Vatters, des Sohnes und des Heil. Geistes Amen, salbet, * darauf der Kayser mit weisser Wolle von einigen assistirenden Geistlichen abgetrocknet, und in das Conclave, welches der Erb-Thürhüter eröffnet, von sämtlichen Churfürsten,

auſſer dem Conſecratore, mit Vortragung der Insignien geführet wird, darinnen er nochmahlen abgetrocknet, ihm der Kayſerl. Ornat, von dem Chur-Brandenburgiſchen Geſandten, mit Zuziehung der Nürnbergiſchen Deputirten, angezogen, und abermahl an den Altar begleitet wird, wo er niederkniet, und der Conſecrator wiederum einige Gebether über ihn ſpricht.**

* HOFFM. *l. c.* §. 231.

** *Diarium* der Crönung *Caroli VI.* Blat 38. *ſeqq.*

§. 20.

Hierauf wird das bloſſe Schwerd Carl des Groſſen, dem Kayſer in die Hand gegeben, der ſolches unter dem Gebeth, den Chur-Bayeriſchen und Chur-Sächſiſchen Geſandten aushändiget; welche daſſelbe in die Scheide ſtecken, und Ihro Kayſerl. Majeſt. damit umgürten. Darauf ſtecket der Conſecrator dem Kayſer einen Ring an den Finger, und überreichet ihm in die rechte Hand das Scepter, in die lincke aber den Reichs-Apfel, wobey einige Gebether geſprochen werden, nach deren Endigung, der Kayſer dem Chur-Brandenburgiſchen Geſandten das Scepter, den Reichs-Apfel aber, dem Chur-Pfältziſchen überliefert, die ſolche den Erb-Beamten zuruck gegeben. Der Chur-Sächſiſche erſte Geſandte ziehet darauf das von Nürnberg gebrachte groſſe Schwerd Carls des Groſſen aus der Scheide, und giebt ſolches dem Reichs-Erb-Marſchall, welcher dagegen das bißher gehaltene Schwerd des Heil. Mauritii, wieder auf den Inſignien-Altar leget. Hierauf wird der Kayſer, von dem Chur-

Bran-

Brandenburgischen ersten Gesandten, mit dem Pluviali oder Ober-Mantel angekleidet, und ihm von dem Churfürsten von Maynz Cölln, und Trier die Crone aufgesetzt; wobey jederzeit die gewöhnliche Erinnerungs-Formulē gebrauchet werden, dem vorgängig begleiten die assistirende geistliche Churfürsten, den gecrönten Kayser vor den Altar, da er nochmahlen den gewöhnlichen Eyd die Kirche zu schützen, Gerechtigkeit zu handhaben, des Reichs Rechte zu erhalten, den Päbstlichen Stuhl zu ehren, mit zweyen auf das Aachische Evangelium-Buch gelegten Fingern, ableget.

Diarium der Crönung *Caroli VI.* Blat 43.

§. 21.

Es verfüget sich sodann der Kayser in den Bethstuhl, da inzwischen die Meß angefangen wird, binnen welcher höchst-derselbe das Evangelium-Buch küsset, das Incensum oder Rauch empfängt, und wehrend des darauf von der Capelle angestimmten Symboli Apostolici, von den geistlichen Churfürsten, oder deren ersten Gesandten, und andern Prälaten, zum Opffer auch wieder in den Bethstuhl zurück begleitet wird. Es wird hierauf bey dem Anfang der Präfation dem Kayser, welches letzteresmahl von Chur-Maynz und Trier geschahe, die Crone abgenommen, die der Chur-Braunschweigische erste Bottschaffter empfinge, und dem Erb-Schatzmeister-Amts-Vertretter übergab, der sie auf einem roth sammeten Küssen biß auf die von dem Kayser genommene Communion und empfangenen Segen hielte, worauf sich

der Kayser in den Bethstuhl zuruck begeben, und nachdem ihm der Churfürst von Maynz und der Chur-Trierische Gesandte, die Crone wieder aufgesetzet, die Messe abgewartet hat.

Diarium cit. pag. 42. *seqq.*
Neue Europäische *Fama* 82. Stuck Blat 852.

§. 22.

Nach geendigter Messe, begleiten den Kayser, die Churfürsten und deren Gesandten, nebst den Erb-Aemtern auf den, in Gestalt des Aachischen aufgerichteten Thron, welchen daselbsten Carl der Grosse errichtet haben soll. * Es geschiehet dabey die gewöhnliche Anrede und der Glückwunsch von dem Consecratore, Namens des gantzen Churfürstlichen Collegii. Nope beschreibet diesen Thron also*: Auf dem Hoch-Münster der Haupt-Kirchen unter der Orgel, stehet der Königliche Stuhl, darauf die Römische Könige, alsbald sie gecrönet, gesetzt, und am allerersten, von Chur- und Fürsten salviret werden. Er ist aber von der Erden ein wenig mehr erhaben, als sonst ein gemeiner Altar, und gehet über fünff weisse Marmor Stiegen hinauf; der Stuhl ist gleichfals von weissem Marmor, auf den Ecken mit Kupffer beschlagen, die Basis ist unten durchleuchtig. **

* Acher-Chronick 5. Buch 5. Cap. 26. Blat.
** KOELER *diss. de inclyta pede regali ad Rense.*

§. 23.

Dem allen vorgängig, wird der Ambrosianische Lobgesang, unter Läutung aller Glocken und Abfeuerung 100. Canonen angestimmet, binnen welcher Zeit, die geistlichen Churfürsten, Ihre Chur-

Chur-Röcke wiederum anlegen, auch von dem Kayser unterschiedene Ritter, die die Churfürsten und deren Gesandten zum theil präsentiren, mit dem von dem Churfürstlich-Sächsischen Gesandten überreichten Schwerd Carl des Grossen, geschlagen werden; darnach begiebt sich der Kayser in den vor ihn bereiteten Bethstuhl, lässet sich auf vorhergängiges unterthänigstes Ansuchen der Stifft-Deputirten, zum Zeichen, der den Kayssern ehedem zugestandenen höchsten Advocatur über die Dom-Capitel, zum Aachischen Canonico machen *, leget deshalben den gewöhnlichen Eyd ab, und vergleichet sich mit dem Stifft, wegen dessen Gerechtsamen bey den Crönungen.**

* BUDERI *Historia Canonicatuum Imp. Regumque germ. & prab.* § 11.

** Europäische *Fama l. c.* Blat 858. *seqq.*

§. 24.

Endlich folget der Zug nach dem Rath-Hauß, über die aufgerichtete höltzerne und mit Tuch überzogene Brücke, unter Läutung der Glocken und Lösung der Canonen, und zwar zu Fuß, daß der Kayser mit aufgesetzter Crone, in den Kayserl. Pontificalien gehet, die übrigen Insignien aber, werden von den anwesenden Churfürsten und Gesandten getragen.

Diarium der Crönung *Caroli VI.* Blat 45. *seqq.*

§. 25.

Vor Anfang der Crönungs-Mahlzeit, die daselbst gehalten wird, thun die Ertz-Aemter ihre Verrichtungen nach der Guldenen Bulle, und zwar soll nach derselben, wann der Kayser in seinem Thron sitzet, der Hertzog von Sachsen, durch

einen vor das Gebäu, wo der Kayser sitzet, geschütteten Haufen Haber, der biß an des Pferds Brust gehet, reiten, ein silbern Maaß und Stab in der Hand habend, und soll nehmen zuerst das Maaß voll Habern, und reichen einem Diener, der zum ersten komt, darnach soll er stossen den Stab in den Haber und davon reiten, der Haber aber preis gegeben werden. Wann der Kayser zu Tische sitzet, soll weiter zuerst der Marggraf von Brandenburg als Ertz-Cämmerer, ein silbern Becken mit Wasser und Handtuch, der Pfaltzgraf bey dem Rhein, eine silberne Schüssel voll Kost, und der König von Böhmen, als Ertz-Schenck einen Becher voll Wein, und zwar sämtlich zu Pferd hohlen, und dem Kayser bringen, jedes sein Silber-Werck soll aber 12. Marck wiegen. Bey der Crönung Caroli VI. ist es folgender Gestalt gehalten worden: Nachdem man auf dem Römer in den bereiteten Retiraden in etwas ausgeruhet, und sich Ihro Kayserl. Majest. darauf unter Begleitung der Churfürsten und deren Bottschaffter, in den grossen Saal begeben hatten, wurde von dem Erb-Marschall in Abwesenheit des Ertz-Marschals, unter Trompeten und Paucken-Schall, in den auf den Römerberg ausgeschütteten Haufen Haber geritten, in ein silbern Frucht-Maaß geschöpffet, abgestrichen, wieder ausgeschüttet, und solcher dem Volck preiß gegeben. Der Churfürst von Pfaltz, der das Ertz-Truchsessen-Amt verwaltete, hohlete ein Stück von dem gebratenen Ochsen zu Pferd ab, liesse solches vor sich hertragen, und setzte es auf die Kayserl. Tafel. Der Chur-Brandenburgische Gesandte hat das Ertz-Cämmerer-

rer-Amt solchergestalt verrichtet, daß er nach dem Brunnen zugeritten, von dem bereiteten Tisch ein silbernes Becken und Gieß-Kann, samt Servietten sich geben lassen, die Serviette auf das Becken unter den Arm, und die Gieß-Kann in die rechte Hand genommen, und sich damit in den Saal begeben hat. Der Erb-Schatzmeister, Graf von Sintzendorf, ritte Nahmens Chur-Hannover, in den dazu bereiteten Platz, und wurffe aus zweyen auf beyden Seiten des Sattels angemachten silbernen Beuteln, die auf diesen Vorfall gemüntzete gold- und silberne Schau-Stücker aus; darauf man auch aus dem zugerichteten Spring-Brunnen, dem Volck roth und weissen Wein springen, Brod auswerffen lassen, und den gebratenen Ochsen preis gegeben hat. * Bey letzterer Crönung, wurde es wie das vorherigemahl gehalten, gestalten auch wiederum Chur-Pfaltz, das Ertz-Truchsessen-Amt, und Chur-Hannover durch den Grafen und nunmehrigen Fürsten von Stollberg, das Ertz-Schatzmeister-Amt verrichten lassen. **

* *Diarium* der Crönung Caroli VI. Blat 40. 50.
** Europäische Fama 82. Theil Blat 861. *seqq.*

§. 26.

Als Ihro Kayserl. Majest. dieses alles mit angesehen hatten, wurde höchst-dieselbe, von dem Churfürstlichen Collegio, wiederum in Dero Retirade begleitet, da inzwischen die Speisen angerichtet und aufgetragen wurden. Darauf sie unter Vortragung der Insignien, in den Speiß-Saal und zu der Tafel geführet, auch ihnen von Dero Ober-Hoffmeister die Crone abgenommen, und auf den zur rechten Seiten stehenden Tisch ge-

setzet wurde. Der Churfürstlich-Brandenburgische ersterer Herr Bottschaffter aber, reichte Ihro Kayserl. Majest. das Wasser und Handtuch.

Diarium der Crönung Caroli VI. Blat 51.
Europäische *Fama l. c.* Blat 864.

§. 27.

In Ansehung des Tisch-Gebeths, ist in der Guldenen Bulle verordnet, daß damit derjenige von den drey geistlichen Churfürsten, welcher zuerst consecriret worden, den Anfang machen solle. Es sollen dabey sämtliche geistliche Churfürsten vor dem Tisch stehen, und wann der Segen gesprochen worden, alle, oder ob sie nicht alle da seyen, einer oder zwey, das Kayserl. und Königl. Insiegel, von dem Cantzler des Hoffs empfangen, und neben dem, in des Cancellariat man den Hoff begehet, solch Insiegel und andere Kayserliche Zeichen, den Stab alle miteinander in ihre Hände gefast, da sie anhangen, vor den Kayser oder König tragen, und auf den Tisch legen, der Kayser sie aber wieder geben, und der Cantzler in welches Cancellariat solches geschiehet, der soll das groß Insiegel am Hals tragen, so lang biß an des Tisches Ende, und darnach biß er an die Herberg komt, wann er von dem Kayserlichen Hoff reitet.** Letzteresmahl wurde es solcher gestalt gehalten, die beyde geistliche Herrn Churfürsten und der Chur-Trierische erstere Herr Bottschaffter stellten sich vor die Kayserl. Tafel, und zwar Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz in die Mitte, Ihro Churfürstliche Durchl. zu Cölln zur Rechten, und der Chur-Trierische Herr Bottschaffter zur Lincken. Ihro Churfürstliche Gna-

den zu Maynz, sprachen das Benedicite, worauf Ihro Churfürstliche Durchl. zu Cölln, und der Chur-Trierische Herr Bottschaffter antworteten: Hierauf wurde von beyden höchsten Herrn Churfürsten und dem Chur-Trierischen Herrn Bottschaffter, dem Maynzischen Capitular-Herrn, Herrn Grafen von Stadion der silberne Stab mit den Kayserlichen Sigillen abgenommen; die Sigel von Chur-Maynz abgelöst, und vor Ihro Kayserl. Majest. auf die Tafel geleget; welche sie hochbesagtem Churfürsten wieder zustelten, der sie darauf an den Hals hieng, sie die gantze Mahlzeit über, biß nach dem Kayserl. Hoff, und von dar in Dero Quartier an der Brust hangen liesse. Etliche Tage darnach überschickten sie dieselbe, dem Graf von Königsfeld, als Reichs Vice-Cantzlern. Nach der Tafel sprachen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz das Gratias, und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln nebst dem Chur-Trierischen Wahl-Bottschaffter antworteten.***

* *Tit.* 23.

** *Tit.* 27. §. 2.

*** Europäische Fama *l. c.* Blat 864. 870.

§. 28.

Der silberne Stab den sich die geistliche Churfürsten bedienen, soll 12. Marck wiegen, und von ihnen sämtlichen bezahlt werden. Ihn soll nebst dem Pferd, auf welchem der Churfürst geritten, in dessen Cancellariat der Crönungs-Tag gehalten worden, der Reichs-Vice-Cantzler; wie auch eines jeden Churfürsten Erb-Beamter, dasjenige Pferd auf welchem derselbe geritten, als

er das Ertz-Amt verrichtet, nebst dem Silber-Geschirr so er sich dabey bedienet, haben.

Guld. Bull *Tit.* 27. §. 2. & 6.
Europäische Fama *l. c.* Blat 864.

§. 29.

Nach der Guldenen Bull * soll der Kayserl. Tisch, sechs Schuh über alle Taflen erhoben seyn, und niemand an denselben, als der Kayser; die Kayserin aber, drey Schuh niedriger, ebenfals besonders sitzen. Sodann, sollen sämtliche Churfürsten, jeder ebenfals allein, in diesem Saal speisen, doch noch nidriger sitzen; der abwesenden Gesandten aber, können die vor ihre hohe Principalen bereitete Tische nicht einnehmen. ** Bey der Crönung Ihro letzt-verstorbenen Kayserl. Majest. ware in dem grossen Saal auf dem Römer zu Franckfurt, die vor den Kayser errichtete Tafel vier, die Churfürstlichen aber, einen Fuß hoch, jede unter einem besondern Baldachin. Neben der Kayserl. Tafel, ware ein Tisch vor die Insignien, nebst einem besondern Credentz- und Confect-Tisch. Die Churfürstlichen Tafeln, hatte aber ein jeder Churfürst selbst anordnen lassen, und die Baldachins, Lehn-Stühle, Schüsseln und Credentzen dazu hergegeben. Ihro Kayserl. Majest. wurden von lauter Reichs-Grafen, mit Vorhergehung des Erb-Marschals bedienet. Der Printz Alexander von Würtemberg schnitte vor, und der Substitutus des Erb-Schencken-Amts, reichete den Trunck dar, dagegen sich die Churfürsten von ihrer eigenen Hofstatt bedienen liessen. Letzlich wurden zu dreyenmahlen, jedesmahl 12. biß 13. Speisen auf jeden Tisch, unter Paucken und Trompeten

Schall

Schall aufgetragen, und zwar auf die Kayserliche Tafel von denen Reichs-Grafen, nach einer gewissen gemachten Ordnung; dabey jedoch bedungen ware, daß dieselbe nicht zum Nachtheil eines Collegii oder dessen Mitglieder, angezogen werden solle, Ihro Durchl. der Printz Georg von Hessen-Darmstadt aber, schnitten vor.***

* *Cap.* 28. §. 1. 2. 3.
** Guld. Bull *l. c.* §. 6.
*** Fama *l. c.* Blat 566 *seqq.*

§. 30.

Bey der Crönung Kaysers Caroli VI. glorwürdigsten Andenckens, ware oben vor den Fenstern in der Mitte des Saals, die Kayserl. Tafel. In der Mitte, in einer Linie mit derselben, die Trierische. Zur Rechten, die Mayntzische, Böhmische, Pfältzische und Brandenburgische. Zur Lincken, die Sächsische und Braunschweigische. In der Linie mit der Trierischen unten an, war eine besondere Tafel vor die Reichs-Fürsten zugerichtet. Nachdem der Kayser niedergesessen, nahmen Chur-Maynz, Trier und Pfaltz, ihre Stelle ein, die Gesandten begaben sich aber, in das Sächsische, als das nächste Quartier, daß also die vor ihre hohe Herrn Principalen errichtete Tafeln, ledig blieben, auf deren jede drey zugedeckte leere Schüsselen gesetzt worden: in einem Neben-Zimmer sind vor die Reichs-Grafen und Kayserliche, nebst Churfürstliche Ministres einige Tafeln, und in einer andern Stube, vor der Reichs-Städten Deputirte, auf Kayserl. Kosten zugerichtet worden.* Letzteresmahl, ware die Sache solchergestalt eingerichtet: Zu beyden Seiten der Kayserl. Tafel,

stun-

stunden zwey Credentz-Tische unter einem Umhang von rothem Sammet mit Gold bordirt, und mit Hermelin gefüttert. Auf dem einen Credentz-Tische waren alle Gefäß von purem Gold, und auf dem andern von Cristall. Ihro Kayserl. Majestät zur Rechten, sassen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz. Gegen über aber, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln. In der Mitte, dem Kayserl. Tisch gegen über, stunde die Chur-Trierische Tafel. Neben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, ware die Chur-Bayerische Tafel, und neben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, die Chur-Sächsische, gegen über weiter zur Rechten, die Chur-Brandenburgische, und zur Lincken, die Chur-Pfältzische, ferner zur Rechten, die Chur-Braunschweigische. Jede Churfürstliche Tafel ware eine Stuffe erhöhet, und hatte die dazu gehörige Credentz-Tische, Stühle und Baldachin. **

* *Diarium cit. pag. 52. seq.*
HOFFM. Staats-Recht *lib.* 3. *Cap.* 9. §. 250.
** Europäische Fama 82. Stück Blat 865. 866.

§. 31.

Nach geendigter Tafel, und von den geistlichen Herrn Churfürsten gesprochenen Gratias, wurde Ihro Kayserl. Majest. von dem Chur-Brandenburgischen ersten Bottschaffter, das Hand-Wasser gereichet; den gegenwärtigen Churfürsten aber keines gegeben; auch wurde Ihro Kayserl. Majest. die Crone von Dero Herrn Ober-Hoffmeister wiederum aufgesetzet, und von den Churfürsten und der abwesenden ersten Herrn Bottschaffter, in Dero Retirade, von dar aber in das Quartier in deren Wagen begleitet, denen die Herrn Erb-

Beam-

Beamte und der abwesenden Vertretter, mit den Reichs-Insignien zu Pferd folgten, welche den Städtischen Deputirten hierauf wiederum ausgelieffert wurden.

Fama *l. c.* Blat 872.

§. 32.

Hierauf ist nach der Crönung Kayserts Caroli VI. sowohl, als Ihro jetzt-glorwürdigst-regierenden Kayserl. Majestät, der Reichs-Hoffrath auf dem Römer zu Franckfurt wiederum eröfnet, Vi- und Revisiten an- und von Kayserl. Majest. und den Churfürsten gegeben, auch unterschiedliche Audientzen ertheilet worden. Es wurde auch eine Kayserliche Tax-Ordnung, mit Zuziehung der Sächsischen Gesandschafft, dem Erb-Marschall-Amt, und einigen Raths-Deputirten der Stadt Franckfurt entworffen und publiciret. Sodann von der Stadt Franckfurt die Huldigung eingenommen.

Diarium der Crönung Caroli VI. Blat 61. *seqq.*
Fama *l. c.* Blat.

§. 33.

Auf den angesetzten Tag zur Abreise, haben gegenwärtige Churfürsten und Bottschaffter Ihro letzt-verstorbene Kayserl. Majest. solenniter begleitet, und hiermit ist dieser Actus beschlossen worden.

Diarium cit. pag. 73. *seqq.*

§. 34.

Man kan bey dieser Materie nebst dem Diario der Crönung Caroli VI. die angeführte nützliche Dissertationes des Mascovs und Luthers vor andern gebrauchen.

Viertes Capitel.

Von Zulassung anderer hoher Häupter Gesandten an den Wahl-Ort, und besonders des Päbstlichen Nuntii, wie auch von dem Ceremoniel das in Ansehung derselben beobachtet zu werden pfleget.

§. 1. Fremde sollen vermöge der G. B. binnen Wahl-Zeit nicht an dem Wahl-Ort gedultet werden.
2. Diese Verordnung ist allgemein,
3. Und gehet auf die gantze Wahl-Zeit.
4. Ist auch nicht in Abgang kommen.
5. Welches mit unterschiedlichen Exempel bewiesen wird
6. Von den Absichten der an dem Wahl-Ort geschickten Gesandtschafften und besonders des Päbstlichen Nuntii.
7. Dessen Geschäffte sind heut zu Tag von keiner Würckung.
8. Ist aber dennoch bey allen Wahlen gegenwärtig.
9. Andere Potentaten schickten ebenfals zu Beobachtung ihres interesse Gesandten dahin
10. Was bey letzterer Wahl vor Gesandten gegenwärtig gewesen sind.
11. Wie es in Ansehung des Ceremoniels gehalten zu werden pfleget.
12. Anstand mit den Fürstlichen Gesandten.

§. 1.

Es ist eine bekante Sache, daß in der Guldenen Bull, der Stadt Franckfurt aufgegeben worden, die gantze Zeit über, als das Wahl-Geschäffte dauret, und darüber gehandelt wird, die Churfürsten und deren Bottschaff-

schaffter ausgenommen, niemand welcher Würde, Wesen oder Standes er seye, einzulassen, und wann sich jemand eingeschlichen, oder beyder Churfürsten Anwesenheit daselbsten befinde, dessen Fortschaffung zu besorgen.

Tit. 1. §. 25.

§. 2.

Diese Verordnung gehet also auf alle Fremden, mithin nicht allein den Päbstlichen Nuntium, sondern auch anderer Cronen, und selbsten der übrigen Reichs-Ständen Gesandten, wie solches Ludewig bey besagtem Orte, in den Anmerckungen dargethan hat.

§. 3.

Es hanget dahero von dem Gutbefinden des Churfürstlichen Collegii ab, ob fremde Gesandten zugelassen, und zu welcher Zeit Anwesende ausgeschafft werden sollen. Angesehen die Guldene Bull in allgemeinen Ausdruckungen spricht, und auf die gantze Wahl-Zeit gehet, auch diese Verordnung zweiffelsohne zu dem Ende geschehen ist, daß die Kayser-Wahl frey seyn, und durch keine Verwirrung oder Gewalt gehindert werden möge, welches am ersten, wann die Churfürsten oder deren Gesandten, mit Verfassung der Wahl-Capitulation und andern Berathschlagungen beschäfftiget sind, geschehen kan.

LUDEWIG *l. c.* Blat 249.

§. 4.

Diese Verordnung ist auch nicht in gäntzlichen Abgang kommen, wie einige der Meynung sind, obgleich das Churfürstliche Collegium unterweilen

len darunter nachsiehet, und auswärtige Gesandten nicht nur zulässet, sondern auch biß auf den angesetzten Wahl-Tag selbsten, in der Stadt zu verbleiben gestattet.

LUDEWIG *l. c.* Blat 260. *Cap.* 1. §. 34. 35.

§. 5.

Es lässet sich dieser Satz mit vielfältigen Exempeln erweisen. Nur einige anzuführen, haben sich nach dem Todt Kayſers Maximiliani I. der Spanische Bottschaffter Caroli V. und der Päbstliche Nuntius, sobalden sie ihren Vortrag gethan, aus der Wahl-Stadt nach Mayntz begeben, und daselbsten den Ausgang abwarten müssen, dagegen die Frantzösische Gesandten, unter dem Vorwand, daß nach angegangenen Wahl-Berathschlagungen, nach der Guldenen Bulle keine Fremde eingelassen werden dürfften, nicht einmahl in die Stadt gelassen worden, sondern sich nach Coblentz zurück begeben, und ihren Vortrag schrifftlich thun müssen; bey der Wahl Leopoldi, würden auch die Bottschaffter des Königs von Franckreich abermahlen, wo ihnen der damahlige Churfürst von Mayntz nicht zu Willen gewesen, schwerlich in die Wahl-Stadt eingelassen worden seyn; worüber sich jedoch die Reichs-Vicarii in einem an diesen Churfürsten erlassenen Schreiben nicht nur sehr nachdrücklich beschweret haben; sondern es hat auch derselbe über den bey dem Churfürstlichen Collegio gethanen Antrag, wie man den Königlichen und andern Gesandten, nicht zumuthen könte, daß sie sich sobald die Churfürsten der Capitulation und des Wahl-Geschäffts halben zu handlen

handlen anfiengen, sofort aus der Stadt begeben solten, starcken Widerspruch gefunden. * Weniger nicht, weilen dieselbe durch dessen Vorschub dem ohngeachtet in der Stadt geblieben sind, den übrigen Churfürsten Reversalien ausstellen müssen, daß solches keineswegs in Folge gezogen werden solte. **

LUDEWIG *l. c.* Blat 258. 259.
Memoires du Marchall Duc de GRAMONT *pag.* 14. & *pag.* 41.
* BILDERB. Reichs-Staat 2ter Theil *c.* 4. §. 28.
** LUDEWIG *l. c. pag.* 265.

§. 6.

Die Gesandschafften, die zu der bevorstehenden Kayserswahl abgeschicket werden, haben unterschiedenen Absichten. Die Päbstliche gehen gemeiniglich hauptsächlich dahin, die Vorrechte, die die Päbste bey dem Wahl-Geschäffte sich ehedem angemasset, so viel nur möglich, im Andencken zu erhalten; gestalten bekant ist, wie es dieselben in mittlern Zeiten, durch ihren Bann-Strahl, und die erregte innerliche Uneinigkeiten, dahin zu bringen gewust haben, daß ihnen die Kayser überall nachgeben müssen. Dahero sie endlich denen Teutschen vorzuschreiben angefangen, wann und binnen welcher Zeit sie wehlen solten, unter den Bedrohungen, daß sie widrigenfals selbsten einen Kayser setzen würden. In strittigen Wahlen einen Richter abzugeben, und alle Wahlen zu untersuchen, solche genehm zu heissen oder zu verwerffen sich angemasset. Den Erwählten vor der Römischen Crönung vor keinen Kayser halten, und ihn

dadurch zum Eyd der Treue nöthigen wollen, und dergleichen.

MOSERS Teutsches Staats-Recht 2tes Buch 10. Capitel.

§. 7.

Nachdem aber längstens Teutschland das Licht aufgegangen ist, und die Churfürsten in dem Churfürstlichen Verein, von Anno 1338. sich allschon verbunden haben, weder von dem Pabst noch sonsten jemand, sich einen Eintrag in dem Wahl-Recht thun zu lassen*, wird dem Päbstlichen Hoff weiter die geringste Concurrentz bey dem Wahl-Geschäffte nicht zugestanden.

LUDEWIG Erkl. der G. B. 1. Theil Blat 252.

§. 8.

Inzwischen unterlässet jedennoch zu Wahl-Zeiten der Päbstliche Hoff niemahlen, einen Nuntium zum Wahl-Geschäffte abzuschicken. Es hat deßhalben nach Absterben Kayſers Josephi Pabst Clemens XI. an die Catholische Churfürsten erstlich ein Breve, worinnen er ihnen einen solchen Kayser zu wehlen empfohlen, von welchem die Römisch-Catholische Kirche Schutz und Beystand haben könte, erlassen, und darauf seinen Nepoten Albani selbsten, nach Franckfurt dem Wahl-Geschäfft mit beyzuwohnen, abgeschickt; ihm auch allerley Puncte abzuhandlen aufgetragen, darinnen er aber durchgehends unglücklich gewesen, und sich bey der Wahl selbsten, so ungern er auch daran gekommen, von Franckfurt hinweg begeben müssen: * Zu letzterem Wahl-Tag ist Monsignor Doria, als Päbstlicher Nuntius abgesendet worden, wel-

welcher seinen Posten mit allem Ansehen verwaltet hat.

* Leben und Thaten Clemens XI. Theil 2. Blat. 519. und 539.

§. 9.

Andere hohe Häupter schicken nach Befinden, ebenfals ihre Bottschaffter auf den Wahl-Tag ihr hohes Interesse zu verwahren. Als hatte zu der Wahl Kayfers Leopoldi, der König von Franckreich, eine Gesandschafft abgesendet, um dessen Wahl zu verhindern, die Kayserliche Crone auf sich, und allenfals, wo solches unmöglich seye, auf den Churfürsten von Bayern zu bringen, auch sonsten dessen Interesse zu verwahren. Ob sich nun gleich, besonders die geistliche Churfürsten, dem Frantzösischen Ansinnen, in Ansehung der Wahl Ludewigs XIV. geneigt bezeugten, fanden sich jedennoch bey der Sache allzu grosse Schwürigkeiten, deshalben man von diesem Vorschlag abgienge, und dagegen das andere Vorhaben, dem Churfürst von Bayern die Kayserliche Crone aufzusetzen auszuführen suchte. Allein hochbesagter Churfürst wolte sich aller angewandten Mühe ohngeachtet, hierzu nicht verstehen, ob ihm gleich der Hertzog von Grammont, weilen er sich entschuldigte, daß seine Länder den Kayf. Staat zu ertragen nicht wohl vermöchten, im Nahmen seines Königes, jährlich drey Millionen so lange zu zahlen anbothe, biß er ihn, durch Erhaltung einiger Oesterreichischen Landen, in Stand gesetzt, sich selbsten zu helffen, auch weiter zu verschaffen, daß auf nechstem Reichs-Tag die Römer-Monaten erneuert, und zu seinem Unterhalt angewendet würden. * Da nun dieses

Vorhaben also auch fruchtloß ware, fande doch die Frantzösische Gesandtschafft Mittel, durch die errichtete Wahl-Capitulation ihres Königs und dessen hohen Alliirten Interesse zu beförderen. **

* *Memoires du Marchall de Grammont pag. 38. seqq.*
RINCK Leben und Thaten Kayſers Leopold I. Theil Blat 386. *seqq.*

** *Art. 4. 13. 14. 39.*
Mem. cit. pag. 92. seqq.

§. 10.

Zu letzterem Wahl-Tag, hat der König in Franckreich abermahl Carl Ludwig August Fouquet, Grafen von Bellisle, Marschall von Franckreich, als seinen bevollmächtigten Gesandten den 17. Tag Octob. 1740. ernennet. Desgleichen auch der König von Spanien, den Grafen von Montijo, Grand von Spanien, Ritter des güldenen Vlieses, besonders um dem Churfürstlichen Collegio, die Anforderungen des Königs, auf die Oesterreichische Erblande, vorstellig zu machen dahin abgeschickt hat. Von Seiten des Königs in Dännemarck hat sich der Königliche Comitial-Gesandte zu Regenspurg Baron von Bernsdorf und von wegen Schweden ebenfals der Königl. Schwedische Comitial-Gesandte Herr von Haaren daselbst eingefunden. Uber das haben auch die Altfürstliche Häuser, den nach Offenbach ausgeschriebenen Fürsten-Tag dahin verleget.

§. 11.

Weilen aber die Churfürsten, fast durchgängig ein Königliches Tractament verlangen, giebt es nicht selten wegen des Ceremoniels Anstand. Bey der Wahl Leopoldi, ist es folgender Gestalt gehal-

tet

ten worden, daß der Churfürst von Mayntz und Sachsen, den Französischen Gesandten unten an der Kutsche empfangen, und ihme sogleich die rechte Hand gegeben, auch auf solche Art wiederum zuruck zur Kutsche begleitet haben. * Bey der Wahl Kayserꝛ Caroli VI. ware aber die Sache folgender Gestalt verglichen, daß die Herrn Gesandten, die den Churfürsten die Visite gegeben, von dem Hoff-Marschall und etlichen Cavaliers, unten an der Kutsche empfangen, von dar zur Stiegen hinauf begleitet, oben an derselben von dem Churfürstlichen Ober-Marschall angenommen, und ferner durch die Zimmer in die erste Anti-Chambre geführet worden, allwo die gegenwärtige Herren Churfürsten, die Herren Ambassadeurs an der Thüre empfangen haben, und mit denselben, jedoch ohne ihnen die Hand zu geben, in das Audientz-Zimmer gegangen sind, woselbst denen Gesandten Lehnen-Stühle gesetzt, und von einem Cammer-Herrn gestellet worden; hierauf haben die hohen Herrn Churfürsten unter einem Baldachin oben mit dem Gesicht gegen die Thür, und die Ambassadeurs eben auf solche Art, gegen den Churfürsten über, mit dem Rücken gegen die Thür, Platz genommen, und sich beyderseits bedecket **. Allein vor diesesmahl, ist es gleichwie bey der Wahl Leopoldi gehalten, und zugleich von dem Churfürstlichen Collegio beliebet worden, daß die Churfürstl. Bottschaffter, von den anwesenden Churfürsten mit den Königl. Gesandten, gleiches Tractament geniessen sollen, welches auch geschehen ist. Es legte zuerst der Herr Marschall von Belisle die Staats-Visite bey Ihro Chur-

fürstliche Gnaden von Maynz ab. Er erschiene in in dem ordentlichen Ceremonien-Habit des Ritter-Ordens vom Heil. Geist, mit einer grossen weissen Feder auf dem Hut, und wurde dagegen von den Churfürsten in einem schwartzen mit Spitzen besetzten Talar, an dem Schlag der Kutsche empfangen. Der Herr Marschall hatte die rechte Hand, und bey dem Eingang in die Zimmer, den Vortritt. Welches Ceremoniel bey dem Schluß der Audientz ebenfals beobachtet, und auf gleiche Weise mit den übrigen Gesandten gehalten worden. ***

* *Memoires du Marechall de Grammont pag.* 23. 36.

** BILDERBECK 2ter Theil 4. Cap. §. 23.

*** Kurtzgefaste Geschichte der vornehmsten Begebenheiten des *Interregni* und der Wahl und Crönung Caroli VII. §. 20.

§. 12.

Nebst den gecrönten Häuptern, pflegen auch öffters einige Teutsche Höfe ihre Gesandten auf den Wahl-Tag zu schicken, wie sich letztlich der Alt-Fürstlichen Häuser Gesandten in Franckfurt versammlet gefunden haben. Bey welcher Gelegenheit es öffters wegen des Tituls Excellentz und sonstigem Ceremoniel zwischen ihnen und den Churfürstlichen Gesandten, Anstand giebt.

(o)

Fünff-

Fünfftes Capitel.

Von des Römischen Kayſers Titulen und Wapen.

§. 1. Urſprung der Benahmung groſſer Herren.
2. Unterſchiedliche Betrachtung derſelben.
3. Urſprung des Tituls Imperator.
4. Des Worts Kayſer.
5. Und des Zuſatz Römiſcher Kayſer,
6. Wie auch Königs in Germanien
7. Semper Auguſti,
8. Warum ſich der Kayſer von GOttes Gnaden ſchreibet,
9. Von dem Majeſtäts-Titul.
10. Desgleichen Unüberwindlichſt und Durchlauchtigſt.
11. Weitere Titul die dem Kayſer in Anſehung ſeines geiſtlichen Amts gegeben werden.
12. Wie auch der Weltlichkeit.
13. Anbey gedencken die Kayſer ihrer Erblande in ihren Titulen.
14. Urſprung der Wapen überhaupt.
15. Des Reichs-Adlers insbeſondere.
16. Beſchaffenheit der ältern Kayſerlichen Sigillen.
17. Urſprung des doppelen Adlers.
18. Heutiges Reichs-Wapen.
19. Ihro jetzigen Kayſerlichen Majeſtät Titul und Wapen wird angeführet.

§. 1.

Die Titul, die groſſe Herren führen, entſtehen entweder 1) von denen Reichen und Länder, die ſie entweder würcklich beſitzen, oder auf welche ſie einen Anſpruch zu haben vermeinen, oder ſind 2) Ehren-Nahmen, welche ihren hohen Stamm überhaupt anzeigen, oder 3) Amts-Nahmen, wodurch dero hohen Aemter

und dahero entstehende Verrichtungen und Vorrechte benennet werden.

§. 2.

Diese Benennungen lassen sich entweder im gramaticalischen oder politischen Verstand betrachten. Mit letzterm ist man hier so viel den Teutschen Kayser betrifft, hauptsächlich beschäfftiget.

§. 3.

Das Wort Imperator, hat bekantlich unter den Römern, zu Zeiten des freyen Staats, den obersten Befehlhaber bedeutet. Julius Cæsar aber, hat sich unter demselben die höchste Gewalt angemasset, und Augustus nebst den folgenden Imperatoribus haben ein gleiches gethan.

SUETONIUS *in vita Cæsaris c.* 76.

§. 4.

Das Wort Kayser, stammet von dem Geschlechts-Nahmen Julii Cæsaris ab, welchen die folgenden Römischen Regenten beybehalten, die Griechischen nach ihrer Sprache eingerichtet, und die Teutschen endlich in das Wort Kayser verwandelt haben.

Grundmässiges Untersuchen von dem Kayserl. Titul und Würde/ 1ste Frage.

§. 5.

Der Teutsche Kayser wird aber auch Römischer Kayser, vermöge der vom Kayser Otto dem Grossen, über Rom und gantz Italien erhaltenen Ober-Herrschafft genant, und zwar wird heut zu Tage hinzugesetzt, erwählter Römischer Kayser, welche Benennung Kayser Maximilian I. zuerst mit Einwilli-

willigung des Pabſtes aufgebracht haben ſoll. Soviel iſt inzwiſchen gewiß, daß von den Zeiten, da die Kayſer ſich nicht mehr zu Rom crönen laſſen, ſie ſolchen auch ohne des Pabſtes Einwilligung zu verlangen jederzeit geführet haben.

§. 6.

Es ſoll ſich ferner beſagter K. Maximilian, zuerſt König in Germanien, um den Unterſcheid zwiſchen dem Kayſerthum und dem Teutſchen Reich beſſer auszudrucken, geſchrieben haben. Welcher Titul ebenfals von dieſen Zeiten beybehalten worden.

SPENER Teutſche Staats-Rechts-Lehre 4. Buch 1. Cap. §. 6.

§. 7.

Weiter wird der Kayſer Auguſtus benahmet; dieſen Nahmen hat der Römiſche Rath dem Octavio zuerſt beygeleget. * Deme ſowohl die alte Römiſchen als Fränckiſchen und Teutſchen Kayſer, zuweilen das Beywort eines ſemper oder perpetui Auguſti zugeſetzet haben. Nunmehro werden dieſe Worte, gantz uneigentlich, durch allezeit Mehrerer des Reichs erkläret. **

* FLORUS *lib.* 4. *cap.* 12.
** PFEFFING, *ad vitr. l.* 1. *p.* 300.

§. 8.

Sämtlichen Kayſerlichen Titulaturen wird aber vorgeſetzet, von Gottes Gnaden, zum Zeichen daß der Kayſer deſſen Wahl und den Beſitz der höchſten Würde in der Chriſtenheit, allein GOtt zu dancken hat.

§. 9.

Sonsten haben auch bereits die Römische Kayser, den Majestäts-Titul geführet, welchen die Teutsche Kayser von andern gecrönten Häuptern ehedem allein bekommen haben, dergestalt daß sich andere Könige mit dem Titul Königlicher Würden oder Durchlaucht begnügen müssen. Biß auf den heutigen Tag, schreiben die Könige an den Kayser, Ew. Majestät und in stylo relativo Ihro Majestät der Kayser, setzen anbey bey dem Eingang den Kayserl. Titul, dem ihrigen selbst vor. Der Kayser aber setzet dagegen seinen Titul vor, und schreibet allein Ew. Liebden, und im Lateinischen, Dilectio Vestra.

BILDERBECK 2ter Theil Cap. 11. §. 15.

§. 10.

Ferner benennen die Könige höchst denselben Allerdurchlauchtigst, bekommen aber von ihm dagegen Durchlauchtigst. Im Lateinischen, wird von beyden Seiten das Wort Sereniſſimus gebrauchet. Sie schreiben auch an ihn Großmächtigst, und erhalten allein Großmächtig. Den Titul Unüberwindlichst aber, geben die Könige dem Kayser nicht, sondern allein die Reichs-Stände.

BILDERBECK *l. c. Spener. l. c.* §. 4.

§. 11.

Es sind noch andere Titulen, die dem Kayser, besonders von der Geistlichkeit, welche ihn vor das weltliche, sichtbare, allgemeine Haupt der Christenheit ehedem ausgegeben hat, zugeleget worden, die aber nicht so gebräuchlich sind, wohin hauptsächlich gehöret, daß er 1) genant wird, der obriſte

Vogt

Vogt und Schirmherr der Heil. Chriſtlichen Kirchen, 2) der Statthalter Chriſti, 3) das weltliche Haupt der Chriſtenheit, 4) der Obriſt-Capitain derſelben, angeſehen bey den Creutz-Zügen gegen die Saracenen die übrigen Könige ihn davor erkant, und ihme das Ober-Directorium und Commando willig zugeſtanden haben. Dahero dann auch ferner 5) der Titul entſtanden, obriſter Vogt und Beſchirmer des Heil. Chriſtlichen Glaubens, des Heil. Lands, der Concilien, der Geiſtlichkeit, Wittwen und Wayſen, und 6) obriſter Schutz-Vogt der Teutſchen Kirchen, beſonders aber aller im Römiſchen Reich geduldeten Religionen nebſt der Dom-Stiffter.

TREUER *Diſſ. de Titulis Imperatoris Auguſtiſſimi.*

§. 12.

Endlich ſind noch einige Titulen, die dem Kayſer nicht ſelten in Anſehung ſeines weltlichen Amts, in den Reichs-Geſetzen gegeben werden, als a) ein Vatter des Reichs, b) des Reichs allerhöchſtes Oberhaupt, gemeiner Herr, obriſter Fürſt, c) des Reichs Pfleger und Reichs-Vormund, d) Obriſter-Lehens- wie auch e) Reichs-Obriſter-Feld-Herr, f) höchſter Ober-Richter im Reich, g) Handhaber aller Geſetzen, und h) des Friedens, i) obriſter Schutz- und Schirm-Herr im Römiſchen Reich, k) aller Creyſen General-Obriſter, l) die Quell der Gerichtbarkeit im Römiſchen Reich, m) Beſchützer der Churfurſtl. Ehren, Würden und Gerechtſamen, n) Pflantzer und Handhaber des Teutſchen Adels, o) der einiger und Ober-Schutz-Herr aller Juden ꝛc.

TREUER *Diſſ. cit.*

§. 13.

§. 13.

Es führen übrigens heut zu Tage die Römischen Kayser, nebst dem Kayserlichen, auch den Titul von ihren Erblanden. Was fremde Reiche anbelangt, haben sich Heinrich VI. und Friederich II. schon Könige von Jerusalem und Sicilien geschrieben. Carolus IV. König in Böhmen, und Sigismundus König in Hungarn. Fridericus III. aber, ist der erstere gewesen, der seine teutschen Erblande in dem Kayserlichen Titul mit geführet hat.

§. 14.

Soviel den Ursprung der Wapen überhaupt betrifft, sind die Gelehrten deshalben unterschiedener Meynung. * Am allerwahrscheinlichsten aber ist, daß solche in dem heutigen Verstand, zuerst von den Zeiten der Creutz-Züge abzuleiten sind, ob man sich gleich längst vorher Emblemata und Bilder auf den Schilder und Waffen, wie auch zu Kriegs-Zeiten als Krieges- und Feld-Zeichen bedienet hat.

* WALDSCHMIDT *Diss. de mut. insignium*, §. 3. & 4.

§. 15.

Die Römer gebrauchten das Bild des Adlers zu ihrem Feldzeichen, und die Teutschen nahmen sehr frühzeitig und schon zu Zeiten Taciti solchen dazu an. In folgenden Zeiten, auch bereits vor dem Interregno, haben die Teutschen Kayser sich des Adlers in dem Reichs-Panier, welches der Reichs-Erb-Marschall führete, ebenfals bedienet, das aber bey veränderter Kriegs-Verfassung fast gäntzlich in Vergeß kommen ist.

HOFFM Staats-Recht 3. Buch *cap.* 11. §. 288. *seqq.*

§. 16. In

§. 16.

In den Sigillis führten dagegen die Kayſer durchgehends ihr ſtehendes oder ſitzendes Bildniß in dem Reichs-Ornat. Wie man bey dem Heineccio, dem Aut. Chron. Gottwicenſis und ſonſten finden kan, dem ſie nach dem Interregno öffters den Adler beygefüget haben, biß ſie endlich, da ſie in allem die Römiſche Kayſer nachahmen wollen, den Adler in den Sigillen allein zu führen angefangen haben.

§. 17.

Es hat aber Kayſer Ludwig von Bayern, beſtändig ſich zweyer Adler bedienet, womit er nach einiger Muthmaſſung, die Verbindung des Teutſchen und Römiſchen Reichs andeuten wollen; wiewohlen ſich ſchon ältere Exempel finden, daß nicht nur die Kayſer zwey Adler, ſondern auch einen zweyköpfigen, wie ebenfals Carolus IV. in den letztern Jahren ſeiner Regierung gethan, gebrauchet haben. Von dieſen Zeiten haben dieſelbe, biß auf Carl den Fünfften, bald einen ſchlechten, bald einen zweyköpfigen Adler geführet.

TREUER *in diſſ. de origine aquila bicipitis Imperii.*
HOFFM. Staats-Recht 3. Buch 11. Cap. §. 283. 84. 85.

§. 18.

Es iſt alſo nunmehro der doppelte Adler, des Reichs Wapen. Er iſt ſchwartz im goldenen Feld, mit goldenen Circulen um die Köpffe und rothen Schnäbeln; über demſelben ſtehet die Kayſerliche zugemachte Crone; und zwar hat der Adler auf den Kayſerlichen Müntzen, in der rechten Klaue,

das

das Schwerd und den Scepter zugleich, in der lincken aber, den Reichs-Apffel mit dem güldenen Creutz. ** In dessen Brust pflegen des Kaysers Erb-Staaten-Wapen gesetzt zu werden. *** Dahero bey den Oesterreichischen Kayserн, das Brust-Schild in vier Theile abgesondert, und in demselben die Haupt-Erb-Wapen befindlich gewesen, um dasselbe aber hat das güldene Vließ gehangen. ****

* Münz-Ordnung *de anno* 1559.

** BILDERBECK 2ter Theil 8. Cap. §. 1.

*** SPENER 4. Buch 1. Cap §. *fin.*
MANTZEL & TREUER *diss. de aquila S. Imp. Rom. germ. bicipiti.*

**** WAGENSEIL *de titulis imperatoris ejusque insignibus.*

§. 19.

Ihro anietzo glorwürdigst-regierende Kayserl. Majestät, sind unter dem Titul Carl Albrecht, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Ober-Pfaltz Hertzog, Pfaltzgrafen beym Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg, proclamiret worden, deme sie in dero Titulatur, den Königlich-Böheimischen und Ertz-Hertzoglich-Oesterreichischen Nahmen, wegen dero hohen Ansprüchen beyfügen, * in dem Brust-Schild des Reichs-Adlers aber, haben sie sich des Chur-Bayerischen Haupt-Wapens bißher allein zu bedienen gnädigst geruhet.

* 1. Buch 21. Cap.

Sechstes

Sechstes Capitel.

Von des Kayſers Hoheit, ſo wohl in Anſehung anderer Staaten, als auch des Reichs und deſſen Stände.

§. 1. Die Römiſche Kayſer haben die erſte Stelle unter allen gecrönten Häuptern,
2. Und zwar durch ausdrückdrückliche oder ſtillſchweigende Verträge.
3. Ihre Hoheit leget ſich nicht allein durch den Rang/ ſondern auch durch die Titul zu Tage,
4. Und die Aufwartung, die ihnen bey Reichs-Solennitäten, ſelbſten von gecrönten Häuptern geſchiehet;
5. Weniger nicht durch die Weiſe, wie die Stände dem Kayſer durchgehends begegnen müſſen,
6. Und die Schreib-Art die ſich der Kayſer gegen dieſelben bedienet;
7. Desgleichen die Beſtraffung, wo ſie die ſchuldige Ehrerbiehtung aus den Augen ſetzen.
8. Endlich zeiget ſich des Kayſers Hoheit ebenfals in Anſehung des gantzen Reichs.

§. 1.

DAß der Römiſche Kayſer, die erſtere Stelle entweder durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verträge, vor allen andern hohen Häuptern bißhero behauptet hat, auſſer daß er dem Pabſt aus Devotion den Rang gönnet, ſo gar daß auch der Türckiſche Kayſer hierunter nachgegeben hat, haben Spener, Moſer und andere gezeiget.

§. 2.

Die Hoheit alſo, die die Römiſche Kayſer haben, hanget nicht von dem Kayſerlichen Titul; ſon-

sondern von ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträgen, durch welche andere Völcker darinnen nachgeben haben, ab; gestalten auch öffters Regenten von keiner allzugrossen Macht und Ansehen, denselben geführet haben.

Grundmässige Untersuchung von dem Kayserl. Titul und Würde 2te Frage.

§. 3.

Die angeführte Hoheit zeiget sich nicht nur in dem Rang, daß dem Kayser der Vorgang und Vorzug vor allen andern gecrönten Häuptern eingeraumet wird, sondern auch in den Titulen selbsten, angesehen höchst demselben solche Titul zugeleget werden, dadurch er sich ebenfals sehr mercklich von andern gecrönten Häuptern unterscheidet, wovon im vorherigen Capitel gehandelt worden.

§. 4.

Es zeiget sich auch weiter eine gantz besondere Hoheit der Teutschen Kayser darinnen, daß nicht nur die vornehmsten Reichs-Fürsten jederzeit deren Cantzley und Hoff-Aemter versehen; sondern daß sich auch Könige, die dem Römischen Reich zugethan gewesen, nicht gescheuet haben, bey den jederzeit prächtig veranstalten Crönungs-Ceremonien und sonst wichtigen Solennitäten, an der Kayserlichen Tafel aufzuwarten, dergestalt, daß biß auf den heutigen Tag, vier mächtige Könige, Kayserl. Ertz-Beamte sind.

§. 5.

Es leget sich weniger nicht die Hoheit des Kaysers in Ansehung sämtlicher Stände hierdurch zu

Tage,

Tage, daß demſelben als Oberhaupt des gantzen Teutſchen Reichs, in aller unterthäniger Ergebenheit von denen Ständen begegnet werden muß. Deshalben ſie demſelben auch den Titul allergnädigſter Herr geben, und ſich allerunterthänigſte unterſchreiben.

§. 6.

Am allermeiſten verrathen jedoch die alte curialia, und die Uberbleibſel davon die Kayſerliche Hoheit; indem der Kayſer biß auf den heutigen Tag die Chur- und andere vornehme weltliche Fürſten, Euer oder deine Liebden; einen Ertz-Biſchoff Ew. Andacht, und einen Biſchoff oder Abt, deine Andacht, einen Reichs-Grafen oder Freyherrn aber dagegen, allein Du benahmet.

SPENER Teutſches Staats-Rechts-Lehre 4. Buch 1. Cap. §. 5.

BILDERBECK Reichs-Staat 2ter Theil Cap. 3. §. 5.

§. 7.

Weiter iſt ein Zeichen der Kayſerlichen Hoheit, daß nicht nur die vornehmſte Fürſten, die dem Kayſerlichen Anſehen zu nahe getretten, in alten Zeiten Barfuß und mit Buß-Kleidern erſcheinen, und dadurch ihre Reue und Unterthänigkeit bezeugen müſſen, ſondern auch, daß dieſelbe, wann ſie deſſen Macht, Ehre, Leib und Leben zu nahe tretten, nach der gemeinen Meynung, das Laſter der beleidigten Majeſtät begehen, und ſich deſſen Straffe theilhaftig machen.

SPENER *l. c. lib. 2. cap. 9. §. 3. n. d. & n. 4. n. Lib. 4. cap. 1. §. 3.*

§. 8.

In Ansehung des gantzen Reichs und dessen Verfassung aber, zeiget sich endlich des Kayserś Hoheit hauptsächlich darinnen, daß dasselbe ohne Kayserliche Einwilligung, in Regierungs-Sachen nichts ausrichten kan, und des Kayserś Stimme, so viel als des gantzen Reichs Genehmheisung vermag.

Siebendes Capitel.

Von des Kayserś Amt, Gewalt und Vorrechten oder Reservaten.

§. 1. Der Kayser hat die Majestät in dem Reich.
2. Die er durch die Wahl erlanget; mithin ist sie eine Amts-Würde.
3. Bleibet aber dennoch eine wahrhaffte und vollkommene Majestät.
4. In deren Ausübung sich der Kayser nach den Reichs-Gesetzen zu richten hat.
5. Er hat sich seines Amts zu gebrauchen.
6. Auf wie vielerley Weise solches geschiehet.
7. Die Majestäts Rechte, die der Kayser allein auszuüben hat, werden Reservata genennet.
8. Deren Beschreibung.
9. Es zeiget sich dabey einige Schwürigkeit.
10. Abtheilung der Kayserlichen Reservaten.
11. In geistlichen Dingen gehöret hauptsächlich hieher das Schutz-Recht über die gantze Christenheit.
12. Welches sich auch auf die Protestanten erstrecket.
13. Der Kayser hat also zu sorgen, daß keine, beyden Theilen ungleiche, gefährliche Lehren aufgebracht werden.
14. Ob höchstderselb das Recht Fest-Tage anzusetzen hat.
15. Ingleichem den Calender zu verändern.
16. Er kan allgemeine und Natio-

National-Concilien anſetzen.

17. Dahero noch Kayſer Sigismundus das Coſtnitzer Concilium ausgeſchrieben hat.

18 Wie auch das Baßler.

19. Weniger nicht ſind viele National-Concilien von den Kayſern ausgeſchrieben worden.

20. Zu wiefern derſelbe bey der Pabſt-Wahl Einfluß hat, wird angeführet.

21. Er ſetzet zu Rom einen Protectorem nationis germanæ.

22. Von deſſen Recht bey Vergebung der Teutſchen Stiffter.

23. Derſelbe hat weiter das Recht der erſten Bitte.

24. Und Brod-Brieffe zu ertheilen.

25. Worinnen ſich beyde unterſcheiden.

26. Die Kayſer haben ſich auch ehedem zu Canonicis der Dom-Kirchen machen laſſen.

27. In Anſehung der Weltlichkeit zeiget ſich zuvorderſt die Kayſerl. Majeſt. auf den Reichs-Tägen.

28. Der Kayſer kan an ihn und das Reich geſchickte Geſandten anhören.

29. Und daſſelbe auf alle Art beſchützen, mithin bey einem Defenſiv-Krieg, ſich aller dem Reich ohnnachtheiliger Hülffe bedienen.

30. Und hat vorzuſehen, daß die innere Ruhe auch durch ſchädliche Schrifften nicht möge geſtöret werden.

31. Weiter hat er die Ober-Aufſicht über das Poſt-Weſen.

32. Ob der Kayſer fremde Werbungen in der Ständen Landen verſtatten könne.

33. In wiefern das Müntz-Recht unter die Kayſerl. Vorrechte zu zehlen iſt.

34. Das Zoll-Weſen gehöret ebenfals nicht hierher.

35. Der Kayſer hat dagegen von denen Ständen, die Lehens-Pflichten und Huldigung anzunehmen.

36. Und hat die höchſte Gerichtbarkeit im Reich, die er durch die höchſten Reichs-Gerichte ausübet.

37 Auch in Criminel-Fällen bey unmittelbaren Reichs-Gliedern.

38. Wie er die Reichs-Gerichte und ſeine übrige Haupt-Aemter zu beſetzen hat.

39. Er kan ohne anderer Schaden neue Reichs-Hof-Aemter errichten.

40 Wie auch allerley Stands-Erhebungen vornehmen.

41. Ob der Kayser noch Könige machen kan.
42. Einige ältere Reichs-Amts-Würden pflegen nicht mehr ertheilet zu werden.
43. Wie es mit Ertheilung höherer Würden zu halten ist.
44. Besonders ist deßhalben verordnet, daß aus ungleicher Ehe erzeugte Kinder der Reichs-Ständen, mit dem vätterlichen Titul nicht begnadiget, noch Succes-sions-fähig erkläret werden sollen.
45. Wo gegen das vorstehende gehandelt worden, soll es geändert werden.
46. Ob der Kayser Landsässige Güther in Fürstenthümer Graff- und Herrschafften erheben könne.
47. Er kan allerley, einem Stand nicht gewöhnliche Titul, besonders verleihen.
48. Es werden auch Wapen verbessert und neue ertheilet.
49. Der Kayser legitimiret un- und mittelbarer Ständen Kinder.
50. Die Legitimation geschiehet entweder un- oder mittelbar.
51. Er ertheilet ebenfals die Volljährigkeit, vor der, in den Rechten gesetzten Zeit.
52. Und kan die Rang-Strittigkeiten der Ständen entscheiden.
53. Bestättiget auch deren Verträge.
54 Weiter kan der Kayser den ehrlichen Namen wieder ersetzen.
55. Und Moratoria oder Anstands-
56 Wie auch Schutz-Briefe oder Protectoria geben.
57. Der Kayser ertheilet sonsten allerley Begnadigungen und auf was Art.
58. Was dabey zu beobachten ist.
59. In wiefern der Kayser Privilegien geben kan.
60. Er hat vor Zeiten das Recht Städte zu errichten ertheilet, das aber nunmehro selten geschiehet.
61. Ob der Kayser öffentliche allgemeine Messen ansetzen müsse.
62. Er hat das Recht hohe Schulen anzulegen.
63. Der Kayser kan diese seine Reservata auch in der Ständen Länder ausüben und in wiefern.
64. Er ist in Ansehung derselben sein eigner Richter.
65. Das Reichs-Cammer-Gericht kan dabey nichts Hand einschlagen.

§. 1. Der

§. 1.

Der Kayſer wird von den Churfürſten zum Oberhaupt des Reichs, um ſolches nach deſſen Grund-Geſetzen zu regieren, erwählet; daraus folget, daß er auch die höchſte Gewalt oder Majeſtät in dem Heil. Römiſchen Reich, vermöge ſeiner Wahl habe, welche nichts anders iſt, als die höchſte, von GOtt den Regenten dieſer Welt mitgetheilte Gewalt, die Unterthanen nach den Reichs-Grund-Geſetzen, und mit dem neuen Regenten errichteten Verträgen, zu regieren und zu ſchützen.

§. 2.

Die Teutſche Kayſer erlangen die Majeſtät durch eine freye Wahl, ſie iſt alſo keine erbliche, ſondern eine Amts-Würde; folglich kan die Kayſerl. Majeſtät, entweder eine Amts- oder perſönliche Majeſtät genennet werden, wovor ſie auch der Kayſer und die Stände erkennen; geſtalten es in den Reichs-Geſetzen nicht ſelten heiſſet: die Bürde unſers Königlichen Amts, die wir GOtt zu Lob, dem Heil. Römiſchen Reich zu Ehren und gemeinen Nutzen auf uns genommen haben. Desgleichen unſere Königl. Würde, Amt und Regierung, wie auch Ehre und Würde des Römiſchen Königl. Namens und Gewalt.

Franckfurt *Reform. de ann.* 1442. *Capitul. Caroli V. Art.* 1.
Caroli VI. loc. cit.

§. 3.

Dennoch bleibet aber die Kayſerliche, eine warhaffte und vollkommene Majeſtät, und ſchlagen

bey derselben alle Kennzeichen, die gemeiniglich hierzu erfordert werden, vollkommen ein: daß sie nehmlich seye, eine höchste, vollkommene und keinen menschlichen Gesetzen unterworffene Gewalt: gestalten der Römische Kayser, das Oberhaupt des Reichs ist, und die höchste Gewalt in dessen Beherrschung und Schutz-Leistung auf die übertragene Art ausübet.

§. 4.

Es haben die Teutsche Könige von erstern Zeiten keine unumschränckte Gewalt gehabt, und bey den Francken ist es ebenfals auf diese Art gewesen; welches um soviel mehr nach Abgang der Carolingischen Königen, da sich die Hertzoge ein mehreres herauszu nehmen angefangen haben, * geblieben ist, als von welcher Zeit, besonders die Stände auf ihren Freyheiten gehalten haben, daß es auch öffters deshalben zwischen Haupt- und Gliedern zu öffentlichen Krieg gekommen ist, wobey die Kayser gemeiniglich den Kürtzern gezogen, so gar, daß auch die Stände unterweilen die Kayser, von welchen sie geglaubet haben, daß sie dagegen handelten, abgesetzt haben, dahero um soviel leichter, nach und nach, die Landes-Hoheit durch würckliche Reichs-Verträge befestiget, und der Kayserliche Gewalt in den Wahl-Capitulationen Schrancken gesetzt werden können. **

* 2 Buch 4. Cap. §. 7. *seqq.*

** SPENER Staats-Rechts Lehre 2. Buch 2. Cap. §. 1.

§. 5.

Der Kayser hat sich also seines übertragenen Kayserl. Amts anzunehmen, und solches nach der

Wahl-

Wahl-Capitulation, Reichs-Geſetzen und dem Herkommen auszuüben; ſolchemnach das gantze Reich, nach Anweiſung der Geſetzen zu regieren und zu ſchützen, eintzle Stände aber, bey ihrer Landes-Hoheit und übrigen Rechten zu laſſen und zu erhalten.

§. 6.

Solches geſchiehet aber nach Maßgabe berührter Reichs-Geſetzen und Verfaſſung, entweder vor ſich allein oder mit Zuziehung der Churfürſten, einigen Ständen oder aber des gantzen Reichs; von erſterer Art der Kayſerlichen Majeſtäts-Rechten ſoll hier allein gehandelt werden.

§. 7.

Dieſe Rechte nun die der Kayſer vor ſich auszuüben hat, werden gemeiniglich die Kayſerl. Reſervaten oder Vorrechten genennet; wiewohl unſchlüſſig, dann da dem Kayſer alle Majeſtäts-Rechte überhaupt, die ſich die Stände nicht durch Verträge vorbehalten, oder wo ſonſten Reichs-Geſetze und das Herkommen entgegen iſt, zuſtehen, folget, daß ſich vielmehr das Reich bey Ubergebung der Majeſt. eines und das andere, das ſonſten mit derſelben verknüpffet iſt, vorbehalte, und alſo die Rechte, die das Churfürſtl. Collegium oder das gantze Reich, zu deſſen mit Einſtimmung ausgeſetzet haben, vielmehr Reſervata, als diejenige Rechte, die der Kayſer vermöge der übertragenen Majeſtät, nach der Regul vor ſich allein noch ausübet, zu nennen ſeyen, wie Spener und andere bereits angemercket haben. Obgleich, ſoviel den

Stylum Curiæ betrifft, die Sache sich angeführter massen anders verhält.

§. 8.

Es sind also die so genante Reservaten Majestäts-Rechte, welche das Reich dem Kayser allein auszuüben frey gelassen hat.

§. 9.

Ob nun gleich die meiste Kayserliche Vorrechte an sich klar sind, zeiget sich dennoch bey einigen noch viele Schwierigkeit, dahero auch die Kayserliche Ministri bey vorgewesenem Westphälischen Friedens-Schluß, nicht zu bewegen gewesen, dieselbe besonders zu benennen.

HENNIGES *medit. ad Inst. Pac. T. 2. pag.* 1559.

§. 10.

Die Majestät hat aber theils geistliche, theils weltliche Dinge zum Vorwurf. Es verhält sich also ebensals mit den sogenanten Kayserl. Reservaten, die auch entweder das gantze Reichs-Systema betreffen, oder ihre Würckung in eintzlen Teutschen Staaten haben.

§. 11.

In geistlichen Dingen gehöret hieher, daß dem Kayser, das Schutz-Recht über die gantze Christenheit, und besonders den päbstlichen Stuhl, zustehet, welche Advocatia aber, dem Religion- und Prophan- auch dem Münsterischen und Oßnabruckischen Friedens-Schluß, zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebraucht werden soll.

Cap. Caroli VI. art. 1.
Caroli VII. l. c. §. 1. & 10.

§. 12.

§. 12.

Weilen aber die der Lutheriſchen und Reformirten Religion zugethane, durch den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden mit den Römiſch-Catholiſchen Religions-Verwandten in dem Teutſchen Reich, gleiche Rechte genieſſen, und der Kayſer nicht nur ein Advocat der gantzen Chriſtenheit iſt, ſondern auch das Reich und deſſen Ständen, bey deren Recht und Würden laſſen und ſchützen ſoll; iſt er insbeſondere ebenfals verbunden, den Augſpurgiſchen Religions-Verwandten gleichen Schutz zu leiſten *, und kan nach Befinden beyde Theile, zu Gelebung der Reichs-Geſetzen durch beſondere Edicta anweiſen. **

* *Cap. Caroli VII. art. 1. §. 2. 10.*

** MOSERS *Compend. J. P. lib. 3. c. 5. §. 6.*
SCHWEDERI *Diſſ. de advocatia ab Imperatore proteſtantium Eccleſiis ac R. Catholicis aequali jure praeſtanda cap. 1. §. 7. & 8.*

§. 13.

Weilen aber auch im Gegentheil vermöge der Reichs-Geſetzen, diejenige, ſo dieſen Religionen nicht zugethan ſind, nicht gedultet, ſondern andere Secten gäntzlich abgeſchafft werden ſollen, hat der Kayſer ebenfals, theils vermöge des Schutz-Rechts über die Chriſtenheit, theils als höchſter Handhaber der Reichs-Geſetzen, davor zu ſorgen, daß keine, beyderley Religions-Verwandten lehren, ungleiche und gefährliche Sätze mögten aufgebracht und ausgebreitet werden. Zu dem Ende er in das Reich dahin abzweckende Edicta erlaſſen, auch durch die verordnete Bücher-Commiſſarios mit

darauf sehen kan, daß in denen neu-verfertigten Schrifften sich aller Anzüglichkeiten und Schmähungen gegen beyde Religions-Verwandten enthalten werde. * Ein Exempel hiervon gibt der Vorfall mit dem Wertheimer Bibelwerck ab. **

* MOSERS Teutsches Staats-Recht 2tes Buch 19tes Cap. §. 29. 30.

** 1. Buch Cap. 2. §. 21, 22. Cap. 7. §. 15.

§. 14.

Viele schreiben aus diesen Gründen auch dem Kayser weiter zu, das Recht Fest-Tage anzusetzen: Nachdem aber dergleichen in der Catholischen Kirche, keinem weltlichen Oberhaupt zugestanden wird, und den Protestanten in den Reichs-Gesetzen, in Kirchen- und Religions-Sachen, eine unumschränckte Gewalt verstattet worden, auch die in dem Reichs-Abschied angeordnete Türcken-Gebether, hier nicht angeführet werden können,* wird dieses vermeintliche Reservat wohl von sich selbsten hinweg fallen. **

* Reichs-Abschied 1522. §. 17. 1566. §. 67.

** MOSERS Staats-Recht 2tes Buch 21. Cap.

§. 15.

Und weilen man sich in Ansehung der Fest- und Feyer-Tagen nach dem Calender, als worinnen sie angeführet zu werden pflegen, richtet, ist unter die Vorrechten des Kayserß in geistlichen Dingen, meistentheils mitgerechnet worden, einen allgemeinen Calender in dem Heil. Römischen Reich zu errichten; wiewohlen solches andere nicht vor eine Religions- sondern Policey-Sache angesehen wissen wollen. Soviel ist inzwischen gewiß, daß die deßhalben vorgefallene Strittigkeiten, auf den

Reichs-

Reichs-Tägen verhandelt, und Anno 1699. daſelbſt der neue verbeſſerte Calender, durch einen ordentlichen Reichs-Schluß eingeführet worden. Es handelt von dieſer Materie weitläufftig

MOSERS Teutſches Staats-Recht 2. Buch. 38. Cap.

§. 16.

Daß aber dagegen von den Kayſern, das Ausſchreiben der allgemeinen und National-Concilien, als allgemeinem Schutz-Herrn der Chriſtenheit jederzeit geſchehen, iſt eine bekante Sache.

§. 17.

Es hat daher noch Kayſer Sigismundus, das Concilium zu Conſtantz, nachdem er vorhero mit dem Pabſt über die Art und Weiſe wie dabey verfahren, und den Ort wo ſolches gehalten werden ſolle, gehandelt hat, ausgeſchrieben, ſolches dirigiret, die gantze Zuſammenkunfft vor aller Gewalt in ſeinen Schutz und Schirm genommen, und einem jeden freyen Ab- und Zugang verſtattet; und über das haben ſelbſten die Beyſitzer nachgeben, daß ohne Kayſerl. Beſtättigung, nichts gültiges auf einem ſolchen Concilio geſchloſſen werden könne.

GOLD. *Tom.* 1. *Conſt. Imp. pag.* 393.
GLAFEY Teutſche Reichs-Geſchichte Leben Sigismundi.

§. 18.

Dergleichen iſt auch ferner auf dem nachmahlen unter dieſem Kayſer zu Baſel gehaltenem Concilio geſchehen, und iſt merckwürdig, daß auf beyden die Gewalt eines Concilii über den Pabſt veſt geſetzet worden.

§. 19. Es

§. 19.

Es hat also der Kayser um soviel mehr, die National-Concilia des Teutschen Reichs zu beschreiben, und dasjenige zu thun, was ihm auf den allgemeinen zustehet, welches auch auf solche Weise jederzeit also gehalten worden.

MOSERS Staats-Recht 2tes Buch Cap. 22. §. 2.

§. 20.

Aus dem Schutz-Recht des Römischen Stuhls, und daß der Kayser ehedem selbsten den Pabst setzen können, folget auch das Vorrecht, das einem Römischen Kayser zustehet, nicht nur seinen Gesandten bey der Päbstlichen Wahl zu haben, die Cardinäle bey der freyen Wahl zu schützen, vorfallende Stettigkeiten zu entscheiden, und bey Gleichheit der Stimmen das Ubergewicht zu geben, sondern auch einen Candidaten zu der Päbstlichen Würde aus bewegenden Ursachen, vor untauglich zu erklären und davon auszuschliessen, wiewohlen sich gegenwärtig letzteres auch andere der mächtigsten Catholischen Königen bedienen.

ESTOR *in comment. de jure exclusivo quo Cæsar uti potest, quum patres purpurati in creando pontifice sunt occupati.*

MOSERS Staats-Recht 2tes Buch 40. Cap.
BILDERBECK Reichs-Staat 2ter Cap. 6. §. 12.

§. 21.

Weilen gleichergestalt herkommlich ist, daß alle Catholische Potentaten unter den Cardinälen einen Protectoren ihrer Nation erwählen, welcher derselben Interesse bey dem Päbstlichen Consistorio wahret, hat auch der Kayser um soviel mehr gleiches Recht, der aber nach den Wahl-Capitula-

tionen*

tionen * ein Teutſcher, oder zum wenigſten dem Reich mit Lehen-Pflicht zugethan ſeyn ſoll.

* *Caroli VI. art.* 23.
Caroli VII. l. c. §. 4.

§. 22.

Es hat ferner der Kayſer Macht und Fug, wann Reichs-Stiffter zu begeben ſtehen, einen Comiſſarium zu der Wahl abzuſchicken, und wie gemeiniglich davor gehalten wird, einen unanſtändigen Candidat auszuſchlieſſen, auch in ſtrittigen Wahlen, ſowohl bey den Proteſtanten als Catholiſchen zu entſcheiden.

SCHELLER *Diſſ. de jure & reſervato imperatoris mittendi Commiſſarium ad actum electionis Eccleſiaſticorum S. R. G. I. principum & præſulum.*
4. Buch Cap. 3. §. 13. *ſeqq.*

§. 23.

Ferner hat der Kayſer das Recht, in allen unmittelbaren Stifftern beyderley Religion, wo er ſolches vor dem Weſtphäliſchen Frieden ausgeübet hat, in mittelbaren aber, wann er im Beſitz den 1. Jan. 1624. geweſen, eine tüchtige und nach den Statutis eines jeden Capitels qualificirten Perſon, die Antwartſchafft auf das nechſt ledigwerdende Beneficium, Prind oder Canonicat zu ertheilen * ; welches das Jus primariarum precum genennet, und von dem Kayſer als obriſter Vogt und Schirm-Herr der Kirche ausgeübet wird, daher ſolches auch mit gutem Fug in Patronat-Stiffteren geſchiehet. **

* *Inſtr. Pac. art.* 5. §. 18. & 26.
** Des Reichs-Hoff-Raths-Gutachten über dieſe Materie in Moſers *Miſcellaneis juridico-hiſtoricis pag.* 48.

§. 24. Es

§. 24.

Es hat weiter der Kayser, als obrister Vogt und Schirm-Herr der Römischen Kirche, nebst des geistlichen Standes überhaupt, und nicht vermöge eines Päbstlichen Privilegii, das Recht, auf un- und mittelbare Stiffter des Reichs, beyder Religionen, Panis oder Brod-Brieffe zu ertheilen, wodurch derselbe einem Stifft und Closter befiehlet, die darinnen benahmte Person, Lebenslang mit aller Nothdurfft in Kleidung, Essen, Trincken und sonsten zu besorgen. Welches Recht in einer uhralten Gewohnheit gegründet ist, und von dem Kayser mittel- oder unmittelbar ausgeübet werden kan, und zwar können dergleichen Panis-Briefe jederzeit ertheilet werden, ohne darauf zu sehen, ob eine Person geistlich oder weltlich, oder wes Standes und Wesens sie sonsten seyn möchte. Gestalten den Præsentirte das Stifft oder Closter einnehmen, und Zeit Lebens mit aller leiblichen Nahrung und Nothdurfft versehen muß.

MOSER *in Miscellan. juridico-historicis, Diss.* von dem Recht der Römischen Kayser. *Panis* Brieffe auf die Stiffter und Clöster im Heil. Römischen Reich zu ertheilen.

§. 25.

Die Panis-Brieffe unterscheiden sich also von der ersten Bitte, daß erstere 1) geist- und weltlichen Personen gegeben werden können, und zwar 2) allein zu dem Unterhalt. Letztere aber 3) auf ein würckliche geistliche Pfründe gehen, dahero auch 4) erstere sogleich nach deren Erlangung ihre

Wür-

Würckung thun, die letztere aber zuerſt, wann eine Pfründ ledig wird.

MOSER *l. c.* §. 4.

§. 26.

Sodann hat man die Kayſer auch ehedem als höchſte Advocaten und Patronen, wie weniger nicht, zuweilen auch Stiffter der Dom-Kirchen und Capitulen, zu Canonicis derſelben erkläret, oder ihnen die Vergebung einer oder mehrerer Canonicaten verſtattet. Dahero der Kayſer noch biß auf den heutigen Tag, bey deſſen Crönung ſich zum Canonico zu Aachen beſtellen läſſet.

BÜDERI *hiſtoria Canonicat. Imp. Regumque Germaniæ.*

§. 27.

Soviel die Kayſerliche Reſervaten, die ſich in Anſehung des gantzen Reichs in Betrachtung der Weltlichkeit äuſſern, betrifft, zeiget ſich die Kayſerl. Majeſtät hauptſächlich mit dadurch, daß der Kayſer das Recht hat, auf den Reichs-Tägen den Vortrag zu thun und ſolche zu dirigiren, daß ohne deſſen Beyſtimmung nichts geſchloſſen werden kan, wie auch daß die Reichs-Abſchiede und Geſetze in deſſen Namen ausgefertiget werden.

6. Buch 1. Cap.

§. 28.

Weiter kan der Kayſer, wann fremde Geſandten an ihn und das Reich geſchicket werden, und eben kein Reichs-Tag verſammlet iſt, ſolche vor ſich hören, jedoch dergeſtalt, daß die Abfertigung, in ſofern die Sachen die ſie vorzutragen haben, vor den Reichs-Tag oder vor die Churfürſten und den

Kay-

Kayser gehören, zum wenigsten mit Vorwissen derselben geschehen muß; dagegen wann die Gesandschafft solche Dinge zu verabhandlen hat, die allein vor den Kayser gehören, kan er vor sich mit derselben handlen und solche abfertigen.

SPENER Staats-Rechts-Lehre 4. Buch 5. Cap. § 2.
7. Buch 4. Cap.

§. 29.

Weilen auch der Kayser, die Beschützung und den Ruhestand des Reichs zu befördern hat, kan derselbe, wann er von des Reichs wegen angegriffen wird, sich aller demselben ohnnachtheiligen Hülffe gebrauchen, folglich dasselbe auf alle dienliche Art zu vertheidigen suchen.

Cap. Caroli VI. art. 4.

§. 30.

Desgleichen er auch weiter vermöge seines Ober-Richterlichen Amts, zu Erhaltung der inneren Ruhe vorzusehen hat, daß überhaupt keine schädliche dieselbige zu stöhren fähige Bücher gedrucket werden mögen; deshalben er theils die Nothdurfft durch das verordnete Bücher-Commissariat verwahren lassen kan, theils aber können dergleichen Unternehmungen, nach Befinden an den höchsten Reichs-Gerichten durch Fiscalische Processe per modum citationis, untersuchet und abgehandelt werden. Von der Vorsicht die man deshalben zu gebrauchen, und was vor Straffen auf dergleichen Verbrecher gesetzet sind, handelt

MOSER *in praecognitis jur. publ. c. 3. §. 11.*

§. 13. Das

§. 31.

Das Poſt-Recht oder Regale, wird auch von den meiſten hieher gezogen, und hat es damit in ſofern man die Ober-Aufſicht über daſſelbe verſtehet, ſeine Richtigkeit; angeſehen übrigens die Stände ſich dieſes Recht vermöge der Landes-Hoheit zueignen, dergeſtalt, daß die meiſte und mächtigſte derſelben, ihre beſondere Poſten errichtet haben, wie dann die vorherigen Kayſer ſelbſten, die Grafen von Paar mit dem Oeſterreichiſchen Erb- und dem Reichs-Feld-Poſt-Amt beliehen haben, womit aber der Fürſt von Taxis, als welcher mit dem General-Reich-Poſt-Amt beliehen iſt, eben nicht zum beſten zu frieden geweſen, doch dieſe Materie wird unten ausführlicher abgehandelt werden.

7. Buch 3. Cap.

§. 32.

Es wird auch dem Kayſer gemeiniglich zugeſprochen, fremde Werbungen in der Ständen Landen zu verſtatten; ob nun gleich ſolches in den Reichs-Abſchieden gegründet, und die Art und Weiſe wie es damit zu halten, vorgeſchrieben iſt; der Kayſer auch dieſes Vorrecht in geringerer Ständen Länder bißher ausgeübet hat. * So ſcheinet doch der Ständen Einwilligung nach veſtgeſetzter Landes-Hoheit allerdings dabey nöthig zu ſeyn, welches nunmehro nach errichteter letzterer Wahl-Capitulation um ſo weniger Schwürigkeit hat, als darin Ihro Kayſerl. Majeſt. überhaupt gnädigſt zugeſaget haben, ſelbſten, ohne Conſens der Chur-

fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, keine Werbungen im Reich anzustellen. **

* Abhandlung von dem Teutschen Creys-Wesen §. 87. Blat 142.

** *Cap. Caroli VII. art.* 4. §. 7. 7. Buch Cap. 5.

§. 33.

Weiter, weilen das Recht Müntzen zu schlagen, der Kayser vermöge seiner Kayserlichen Hoheit hat, un- und mittelbare Stände aber, dasselbe durch Kayserliche Privilegien meistentheils erlanget haben, pfleget dasselbe gemeiniglich unter die Kayserl. Vorrechte gezehlet zu werden, * und die Reichs-Abschiede nennen es selbsten ein Kayserl. Regal; gestalten dann auch, sich darin ein Kayserl. Vorrecht in Ansehung der Müntz zeiget, daß die Müntz vier Gran von der Marck geringeren Gehalts als der Ständen seyn kan. ** Allein da K. Carolus V sich bereits in seiner Capitulation *** verbinden müssen, ohne Einwilligung der Churfürsten keine Müntz-Privilegia zu ertheilen, und noch überdas, nach letzterer Wahl-Capitulation **** das Bedencken des Creyßes, in welchem der neue Stand gesessen, zu erfordern stehet, gehöret die Materie nunmehro auf den Reichs-Tag, ***** doch hiervon wird gehörigen Orts gehandelt werden. ******

* Reichs-Abschiede *de ann.* 1551. §. 46. *an.* 1570. §. 132.

** BILDERBECK. 2. Staat 2ter Theil *c.* 6. §. 14.

*** *Art.* 27.

**** *Art.* 9. §. 6.

***** Tractat von dem Teutschen Creys-Wes. §. 171.

****** 7. Buch 3. Cap.

§. 34.

§. 34.

Daß der Kayſer niemahlen und am wenigſten in neueren Zeiten neue Zölle errichten, oder deshalben Begnadigungen ertheilen können, iſt eine ausgemachte Sache. Daher iſt das Zoll-Weſen auf keine Weiſe unter die Kayſerl. Reſervaten zu zehlen, * wie einige Staats-Lehrer gemeinet haben. Es wird alſo unten gehörigen Orts, davon gehandelt werden. **

* Abhandlung von dem Teutſchen Creyß-Weſen §. 166. *ſeqq.*

** 7. Buch. 3. Cap.

§. 35.

Dagegen gehöret unter die Kayſerliche Vorrechte das Recht, alle Stände und Lehens-Leuthe des Heil. Römiſchen Reichs, entweder unmittelbar ſelbſten wie die Teutſche Churfürſten und Fürſten, oder mittelbar durch den Reichs-Hoff-Raths-Präſidenten, wie die Reichs-Grafen und Italiäniſche Lehen-Leuthe zu beleyhen, auch bey Antrettung der Regierung, von denen Reichs-Städten, entweder in höchſter Perſon oder von dazu verordneten Commiſſarien, die Huldigung einzunehmen, * weniger nicht durch den Reichs-Hoff-Rath über die Reichs-Lehen, ſo wohl in- als auſſer Teutſchland urtheilen zu laſſen. **

* 4. Buch 6. Cap.

** 16. Buch 4. Cap.

§. 36.

In Anſehung der Gerichtbarkeit, hat der Kayſer in der Regul die letzte Inſtantz, welche durch die höchſte Reichs-Gerichte ausgeübet wird. Bey

dem Cammer-Gericht besetzet er anbey die Cammer-Richter- und sämtliche Präsidenten-Stellen. Den Reichs-Hoff-Rath aber bestellet er gantz, vor welchen die Gratialia und die Reichs-Lehens- wie auch die Italiänische Sachen, allein gehören.

GÆRTNER *de Imperatore reservatorum suorum Judice & executore c. 1. §. 30.*

§. 37.

Und zwar hat der Kayser auch die Gerichtbarkeit über die unmittelbare Reichs-Glieder, welche keine Reichs-Stände sind, in Criminal-Fällen; ob ihm aber solche über Reichs-Stände zustehe, oder wann ein dergleichen unmittelbarer Stand in anderer Ständen Landen ein Laster begehet, ist nicht ausser allem Zweifel.

GÆRTNER *loc. cit. c. 1. §. fin.*

§. 38.

Es hat sich aber höchst derselbe sowohl in Ansehung der höchsten Reichs-Gerichten, wie auch in Begebung der Kayserl. und Reichs-Aemter am Hoff, und sonsten in- und ausserhalb Teutschland, nach den Reichs-Gesetzen zu richten, und solche mit gebohrnen Teutschen und Vasallen des Reichs, nach Vorschrifft der Reichs-Gesetzen zu besetzen.

Cap. Caroli VII. art. 23. 24.

§. 39.

Es kan der Kayser jedoch neue Reichs-Hoff-Aemter nach Belieben errichten, wann nur solches ohne Schmählerung einiges alten Hauses oder Geschlechts,

ſchlechts, deſſen Dignität, Stands und üblichen Titul geſchiehet.

Cap. Caroli VII. art. 22. §. 3.

§. 40.

Wie auch höchſt derſelbe überhaupt mit allerley perſönlichen Standes-Erhöhungen wohlverdiente Perſonen und Familien begnadigen kan, als der Ertz-Groß- und Hertzogen, Marggrafen, Land- und Burggrafen, Grafen, Baronen, Banner-Herrn, Ritter und Edlen. Wegen den Churfürſten iſt aber die Sache reguliret.

§. 41.

Hierbey komt gleich anfänglich die Frage vor, ob der Kayſer noch anjetzo einen fremden Fürſten der mit dem Reich in keiner Verbindung ſtehet, oder aber auch einen mächtigen Reichs-Chur- oder andern Fürſten, in Anſehung ſeiner Landen, zur Königl. Würde erheben könne. Ob nun gleich, wo man auf des Herkommens ältere Zeiten ſiehet, dieſe Frage zu bejahen iſt, ſo ſcheinet dennoch deren erſteres Stück, da die ehemalige Lehr-Sätze, als wann die Chriſtenheit einen allgemeinen Staat ausmache, deren weltliches Oberhaupt der Kayſer ſeye, keinen Beyfall mehr finden will, nunmehro hinweg zu fallen und dagegen zu behaupten zu ſeyn, daß ein jeder freyer Fürſt, welcher ſoviel Einkünffte und Macht hat, den Königl. Titul zu behaupten, ſolchen vor ſich annehmen könne. Was aber den letzteren Satz betrifft, iſt die Sache wegen Böhmen und was Kayſer Friderich der III. mit dem Hertzog von Burgund vorgehabt, ſoviel mittlere Zeiten betrifft, insbeſondere klar. Nach-

dem aber, wann dergleichen nunmehro geschehen solte, anderen alten Häuser dadurch gar sehr zu nahe getretten werden könte, das vermöge angeführter Wahl-Capitulation nicht geschehen soll, und sonsten viele andere Inconvenientzien dadurch entstehen dörfften, möchte hierbey noch einer oder der ander Zweiffel obwalten.

SPENERS Staats-Rechts-Lehre 4. Buch 5. Cap. §. 5.

§. 42.

Und da auch nunmehro, nach geänderten Umständen, die Reichs-Aemter aufgehöret haben, und die Reichs-Stände durchgängig ihre Landen, vermöge der ihnen zugestandenen Landes-Hoheit, aus angeerbter Gewalt regieren, pfleget die Land-Pfaltz-Marck- und Burggräfliche Würde nicht weiter ertheilet, sondern wann nidrige Reichs-Stände zu hohen Würden gelangen, ihnen die Hertzogliche oder Fürstliche Würde allein zugestanden zu werden.

HOFFM. *l. c.* §. 106.

§. 43.

Es soll aber bey Standes-Erhebungen überhaupt auf folgendes gesehen werden, daß a) allein Wohlverdiente im Reich angesessene Personen, die den verlangten Stand gehörig auszuführen vermögen, damit begnadiget werden. b) Daß solches nicht zum Nachtheil oder Schmählerung eines alten Hauses oder Geschlechts und dessen Würde gereiche. c) Daß es der Landes-Hoheit derjenigen Ständen, unter welchen der solche erhält, angesessen, nicht nachtheilig seye. d) Sollen dergleichen

gleichen Ausfertigungen ſämtlich von der Reichs-Cantzley, bey Straff deren Nichtigkeit, geſchehen. e) Der geſetzte Preiß bezahlet, und ſolche f) binnen drey Monat ausgelöſet werden, oder die erlangte Gnade aufgehoben ſeyn. Wie auch g) der Reichs-Fiſcal gegen diejenige, welche wider dieſe Ordnung ſich derſelben anmaſſen, oder auch dergleichen Begnadigungen fälſchlich anrühmen, ſich ſeines Amts zu gebrauchen hat.

Capit. Caroli VII art. 22.
BECKMANN, *Diſſ. de jure dignitates conferendi in Imp. Rom. Germ.*

§. 44.

Beſonders haben Ihro jetzt-regierende Kayſerl. Majeſt. weiter gnädigſt zugeſagt *, denen aus ohnſtrittigen notoriſchen Mißheurath erzeugten Kindern eines Stands, des aus ſolchem Hauß entſproſſenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauſes, die vätterliche Titul, Ehren und Würden nicht beyzulegen, vielweniger dieſelbe zum Nachtheil derer wahren Erbfolger, und ohne deren beſondere Einwilligung, vor ebenbürtig und Succeſſionsfähig zu erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für null und nichtig anzuſehen und zu achten. Es hat dieſe Verordnung ohne Zweiffel die bey dem Churfürſtlichen Collegio von einigen Sächſiſchen Häuſern geführte Beſchwerde, über die von dem höchſtſeel. Kayſer geſchehenen Stands-Erhebung Hertzog Ulrichs von Meynungen Gemahlin und Kinder veranlaſſet, * damit aber auch dieſe Sache durchgehends auf ein Gewiſſes geſetzt werden möge, hat ein hohes Churfürſtl. Collegium, Ihro Kayſ. Maj. ſub dato Franck-

furt den 14. Februar. dieses Jahrs weiter in Unterthänigkeit anheim gestellet, wegen eines eigentlichen Regulativs der etwa noch zweiffelhafft scheinenden Mißheyrathen ein forderſamſtes Reichs-Gutachten zu erfordern, und diese Nothwendigkeit zu einem allgemeinen Reichs-Schluß zu befördern. ***

* *Cap Caroli VII. art.* 22. §. 4.

** 1. Buch 12. Cap. §. 22.

*** Anhang zu Ihro Kayserl. Majest. Catoli VII. Wahl-Capitulation Blat 13.

§. 45.

Wann auch ein oder der ander Stand erweißlich darthun kan, daß er in vorangeführten Stücken bißher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhebungen beeinträchtiget worden, soll derselbe mit seinen habenden Beschwerden gnüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden.

Cap. Caroli VII. art. 22. §. 6.

§. 46.

Hierbey komt ferner die Frage vor, ob und in wiefern der Kayser, bey dergleichen Stands-Erhöhungen, Güther, die von andern Reichs-Ständen vor Landsässig angesehen werden, in Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften verwandlen könne, da in der Wahl-Capitulation ausdrücklich verordnet ist, daß dergleichen Stands-Erhebungen des ein oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten, deren Juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörige und in solchen Landen gelegene Güther, einen

als

als den andern Weeg, unter voriger Lands-Fürſtlicher Jurisdiction verbleiben ſollen. Es wurde dieſelbe hauptſächlich getrieben, als Kayſer Leopold die Grafen von Schwartzenburg in Fürſten-Stand und ihre unter Chur-Sächſiſchen Hoheit ſtehende Güther in ein Fürſtenthum, wie auch die unter hochbeſagtem Churfürſten ſtehende Herrn von Schönburg in den Grafen-Stand, und ihre Güther in eine Grafſchafft erhube. Beydes iſt aber dem Vernehmen nach, durch Vergliche beygeleget worden. **

* *Capit: Caroli VII. art.* 22. §. 5.
** BILDERBECK. *l c. pag.* 258.

§. 47.

Sonſten kan auch der Kayſer bey den Standes-Erhöhungen, allerley Cantzley-Titulaturen zuſetzen, die denſelben eigentlich nicht eigen ſind, und andere Perſonen von gleicher Würde nicht bekommen. Desgleichen höchſt dieſelbe auch allerley perſönliche Würden und Amts-Nahmen, als der Reichs-Hoff-Räthen, Räthen, Hoff-Pfaltzgrafen, Notarien und dergleichen ertheilen kan, davon jedoch die Ausfertigung in der Reichs-Cantzley ebenwohl geſchehen ſoll.

Capit. Caroli VII. art. 22. §. 7.
MOSERS *Corp. Jur. Publ. lib.* 3. *cap.* 6. §. 14. 15.

§. 48.

Ferner pflegen bey denen Standes-Erhöhungen die Wappen verbeſſert und vermehret, oder auch neue ertheilet zu werden, wie weniger nicht werden heut zu Tage Bürgerlichen Perſonen ebenfals beſondere Wappen-Brief gegen die alte Ver-

fassung, da solches keine Wappen-Genossen seyn konten, ertheilet.

HALLERI *ab Hallerstein Diss. de Patriciis not.* 27. *seqq.*

§. 49.

Sodann wird dem Kayser auch zugesprochen, ohn- oder mittelbarer Reichs-Ständen und Glieder, natürliche oder ausserhalb der Ehe erzeugte Kinder, zu legitimiren und den ehlich-gebohrnen gleich zu stellen. Ob aber solche Legitimation besonders bey Uberhand genommenem Römischen Recht, die Würckung die sie nach den Teutschen Rechten haben solte, daß nemlich aus ungleicher Ehe erziehlte Kinder dadurch vor Erbfolgs-fähig erkläret worden, auch heut zu Tage habe, mithin eine Erbfolge in Reichs- oder andere Lehen würcke, folglich den Agnaten und den Lehens-Herrn præjudiciren könne, ist in neuern Zeiten vielfältig gestritten, aber durch letztere Wahl-Capitulation guten Theils entschieden worden. §. 44. Daß aber dergleichen legitimirte Kinder, in Erb-Güther bey Entstehung rechter Erben folgen können, ist kein Zweiffel. Wovon Graf Anton Günther von Altenburg ein klares Exempel abgiebt.

BILDERBECK *l. c. pag.* 265.

§. 50.

Die Legitimation aber geschiehet entweder von dem Kayser unmittelbar, oder mittelbar durch die Pfaltzgrafen, welcher Gewalt sich aber über Adeliehen Stand nicht erstrecket, ihnen auch dieses Rechts-Ausübung, in einigen Landen, wie im Chur-Sächsischen, nicht gestattet wird.

BILDERBECK *l. c. pag.* 266.

§. 51.

§. 51.

Weiter wird von den Staats-Rechts-Lehrer, unter die Kayſerl. Vorrechte das Diſpenſations-Recht in Anſehung des Alters ſowohl bey Reichs-Ständen als Privat-Perſonen gezehlet, in erſtern Fall hat der Kayſer allerdings das Herkommen vor ſich, und finden ſich Exempel, daß höchſt derſelbe ſo gar Chur-Printzen, vor der in der güldenen Bulle geſetzten Zeit, volljährig erkläret, wie Kayſer Maximilian mit dem Böhmiſchen Printzen bewürcket hat. Obgleich ſonſten viele Staats-Rechts-Lehrer wegen ausdrücklicher Verordnung jetztberührter güldenen Bulle, ſolches nicht zugeſtehen wollen. Desgleichen haben es auch der alten Teutſchen Römiſchen Rechts-Gelehrte Lehren dahin gebracht, daß wo nicht die Landes-Geſetze entgegen ſtehen, faſt durchgängig zum Herkommen, gediehen iſt, daß der Kayſer auch Privat-Perſonen, entweder unmittelbar, oder aber durch die Comites Palatinos, veniam ætatis ertheilen kan.

KEMMERICHS *Diſſ. de majori principum ætate* §. 23.

§. 52.

Es ſprechen auch die Staats-Lehrer dem Kayſer das Recht zu, die Rang-Etrittigkeiten unter denen Reichs-Ständen zu entſcheiden. Die Stände widerſprechen auch ſolches nicht, nur bedienet ſich der Kayſer ſehr ſelten dieſes ſplütterigen Reſervats, dergeſtalt daß dieſe Materie auf den Reichs-Tägen abgehandelt zu werden pfleget.

SPENERS Teutſche Staats-Rechts Lehre 4. Buch Cap. 4. §. 6.
4. Buch Cap. 5.

§. 53.

§. 53.

Weiter wird hieher gezehlet, die Bestättigung der Verträgen der Reichs-Ständen. Nun ist zwar nicht ohne, daß dieselbe hierdurch nach dem Herkommen um soviel verbündlicher sind: Nun ist die Frage, da die Kayser die Pacta Domus, Uniones, Erb-Verbrüderungen und dergleichen, die würcklich vorhanden sind, in den Capitulationen überhaupt pflegen zu bestättigen, * in wiefern solche noch insbesondere nothwendig ist.

* *Capit. Caroli VII. art.* 1. §. 9.

§. 54.

Es kan auch Ihro Kayserl. Majest. Reichs-un- und-mittelbaren Personen, Famam restituiren. Ersteres geschiehet bey Restitution von der Reichs-Acht. Im zweyten Fall, machen aber die Staats-Lehrer einen Unterscheid, ob das Verbrechen gegen ein Land-Gesetz und das Römische Recht, oder Reichs-Gesetz begangen worden sey. Im letzten Fall sprechen sie dem Kayser dieses Recht zu, nicht aber im ersten, es seye dann, daß sich ein Stand seines Rechts und Hoheit mißbrauchet, worüber allenfals die Reichs-Gerichte zu erkennen haben.

BILDERBECK *l. c. pag.* 276.
LYNCKER *Diss. de Jure restituendi Famam.*

§. 55.

Es wird gleichfals anhero gezehlet, das Recht Moratoria oder sogenante Eisene und Anstands-Briefe zu ertheilen, vermittelst deren durch eine Kayserl. Urkunde einem Schuldner auf gewisse Jahre Sicherheit gegeben wird, daß er binnen der gesetzten Zeit von seinen Gläubigern, weder in- oder

auſſer Gericht belanget werden kan, auch währender Zeit keine Zins zu entrichten ſchuldig iſt.] Die Sache iſt nach dem letztern Reichs-Abſchied * gewiſſermaſſen eingeſchränckt, daß aber in den übrigen Fällen der Kayſer dieſes Recht in Anſehung Reichs-unmittelbaren Ständen und Glieder ausüben könne, iſt kein Zweiffel, und ſind deshalben vielfältige Exempel vorhanden. Ein andere Frage aber iſt es, ob ein Reichs-mittelbares Glied dergleichen bey Kayſerl. Majeſt. ausbringen, und ſich damit ſchützen könne. *

* Reichs-Abſchied 1654 §. 169.
** PFEFFING. *ad Vitr. Lib.* 3. *Tit.* 2. §. 35.

§. 56.

Weiter kan auch der Kayſer, un- und mittelbaren Ständen der Landes-Hoheit ohnnachtheilige Protectoria ertheilen, und ſie in ſeinen beſondern Schutz nehmen, geſtalten höchſt derſelbe ausdrücklich in ſeiner Wahl-Capitulation, die Reichs-Stände und deren Unterthanen in deſſen Schutz zu haben gnädigſt zugeſaget hat.

Art. 15. §. 1.
BRUNN. *de Protectorio Imperii.*
Cap. 4. §. 1. *ſeqq.*

§. 57.

Ferner ertheilet der Kayſer allerley Privilegien, Reichs- un- und mittelbaren Ständen, in ſofern ihnen nicht dieſe Gewalt, durch die Reichs-Geſetze eingeſchränckt iſt, und zwar entweder unmittelbar, wie die höhere Würden, oder durch andere als die Hohen-Schulen, Pfaltzgrafen ꝛc. Sie werden entweder in Anſehung gewiſſer Perſonen gegeben oder

oder gewisser Dingen; und zwar ertheilet der Kayser erstere auch zuweilen ausser dem Reich, nicht aber letztere. Es haben die Kayserl. Privilegien, nicht nur im gantzen Reich, sondern durchgehends ihre Würckung, und kan ein Reichs-Stand deren Ausübung, in sofern sie mit denen Reichs-Gesetzen übereinstimmig sind, nicht wohl hindern.

MOSER *de potestate Imperatoris circa concessionem privilegiorum.*

MOSER *l. c.* §. 17.

§. 58.

Es ist aber die Ertheilung der Kayserl. Privilegien, durch die Reichs-Gesetzen gewisser massen eingeschränckt, gestalten nach denselben 1) keine solche Privilegia die Gelegenheit zur Exemtion von des Reichs Jurisdiction geben, ertheilet, die aber erstere erhalten, dabey gegen Abtragung der schuldigen præstandorum geschützet werden sollen. * 2) Müssen dieselbe eines andern Stands Privilegien oder juri quæsito nicht zuwider seyen. 3) Muß der Kayser versprechen, daß er mit den Privilegiis erster Instantz, de non appellando, non evocando, electionis fori, austrægarum und dergleichen an sich halten, die aber dergleichen haben, dabey lassen, und die geschehene Contravention aufheben wolte. Wie er auch 4) nach letzteren Capitulationen ebenfals bey Ertheilung der Würden, gewisse Stücke zu beobachten hat. ** §. 40. seqq. 5) Ist zuweilen sämtlicher Churfürsten und des Creyßes in welchem der Stand gesessen, deme ein Privilegium ertheilet werden soll, Einwilligung vonnöthen, wie in dem Zoll- und Müntz-Wesen. *** 6) Ist der Kayser verbunden, vor Ertheilung

theilung der Moderation des Matricular-Anſchlags zuvorderſt aller dreyen Collegiorum Gutachten zu vernehmen. **** 7) Kan er überhaupt keine auſſerordentliche Begnadigungen, die zu Entziehung der Pflichten, gegen den Kayſer und das Reich Anlaß geben, ertheilen. ***** 8) Sollen ſich dieſelbe gegen der Ständen Landes-Hoheit und übrige Gerechtſame ſich nicht erſtrecken ******. Wie auch der Kayſer deshalben weiter 9) verſpricht: Niemand einige Privilegia auf Monopolia, es geſchehe ſolches bey Kauff-Handel, Manufacturen, Künſten und andern, in das Policey-Weſen lauffende Sachen, oder wie es ſonſt Namen haben möge, zu ertheilen, ſondern auch die erhaltene aufzuheben. Und endlich 10) überhaupt führohin keinerley von den vorherigen Kayſern, zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegien, ſo der Churfürſten, Fürſten und Ständen, in deren Territoriis zuſtehende Policey-Weſen, und gleichfals hergebrachten Gerechtſamen, einigerley Wege vorzugreiffen, zu ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte zu erneuern.

* *Caroli VI. art.* 18.
Caroli VII. l. c. §. 1. 2.
** *Capit. Caroli VII. art.* 18. §. 4. 6. 7.
*** 7. Buch 3. Cap.
**** *Capit. Caroli VII. art.* 5. §. 9.
***** *Art.* 7. §. 2.
****** *Art. cit. & art.* 15. §. 3.

§. 59.

Es ſind aber einige der neuern Staats-Lehrer der Meinung, daß weilen der Kayſer, vermöge letztern Capitulationen zugeſaget, mit den Privilegiis de non appellando, non evocando & electionis

dionis fori, die Nothdurfft vätterlich zu beobachten, und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien, erster Instantz oder sonderbaren Austrägen, auf diejenige welche dieselbe bißhero nicht gehabt, oder hergebracht, fürter an sich zu halten, §. antec. num. 3. könne er dergleichen Privilegien gantz nicht ertheilen, welches aber hieraus nicht wohl abzunehmen ist. Es zeiget auch die praxis das Gegentheil.

MOSER *Comp. Jur. Publ. lib.* 3. *c.* 6. §. 19.

§. 60.

Ehedem haben die Kayser auch vielfältige Privilegia wegen des Stadt-Rechts, wie weniger nicht, daß binnen eines gewissen Bezirckes, keine Stadt- oder Veste errichtet werden solle, ertheilet, und sind von den Ständen bey ihnen gesuchet worden, dahero auch K. Maximilian I. annoch der Meynung gewesen, daß das Stadt-Recht von ihm verlanget werden müsse, * und die Staats-Lehrer, beydes unter Kayserl. Vorrechte gezehlet haben. Nachdem aber nunmehro die Landes-Hoheit in allen Stücken vestgesetzt ist, errichten die Landes-Herrn selbstbeliebig Städte und Vestungen, daß also die Kayser mit dergleichen Privilegiis, wann sie nicht die Stände ausdrücklich darum ersuchen, billich an sich zu halten haben.

* BILDERBECK *l. c.* Blat 273.
THOMASII *Diss. de jure statuum Imperii danda civitatis.*

§. 61.

Zu den Kayserl. Vorrechten wird auch ferner gezehlet, das Recht allgemeine Messen anzusetzen, die

die in dem gantzen Reich ihre Würckung haben, und ſolche zu privilegiren, welches in ſofern auf einem alten Herkommen zu beruhen ſcheinet, geſtalten in ältern unruhigen Zeiten die Sicherheit vor die Reiſende höchſt nöthig ware, ſolche aber der Landes-Herr, vor ſich allein, nicht verſchaffen kunte. Dagegen iſt ohnwiderſprechlich, daß Landes-Herrn vermöge ihrer Landes-Hoheit, in ihren Ländern, nach Befinden, Jahr- und Wochen-Märckte anordnen mögen. * Ubrigens rechnen auch einige das Jus Stapulæ der freyen Niederlage, Stappel Gerechtigkeit und Kran-Recht hierher. **

* LEHMANN *ſub præſidio* Traugott. Thomaſii *diſſ. de nundinis Francofurtenſibus.*
MASCOV. *de nundinis Lipſienſibus.*

** BILDERBECK *l. c. pag.* 278.

§. 62.

So haben auch die Kayſer vermöge des Reichs-Herkommens, allein das Recht Univerſitäten und hohe Schulen zu beſtättigen und zu privilegiren, welches denſelben ſelbſten in den Reichs-Geſetzen beſtättiget iſt. * Und obgleich einige dieſes Recht, denen Ständen ebenfals zuſprechen wollen, ſcheinen dieſelbe doch ſämtlich hierunter die Kayſerliche Hoheit zu erkennen, da ſie die deshalben nöthige Privilegia jederzeit bey Kayſerl. Majeſt. geſuchet haben. **

* *Camer. Ord. Tit.* 3.
Inſt. Pac. art. 10. §. 6.

** RINCK *Diſſ. Imperatores primi perpetui ac ſoli academiarum in Germania autores.*

§. 63.

Nach der oben §. 10. gemachten Abtheilung,

giebt es auch Kayserl. Vorrechte, die in der Stänten Länder ihre Würckung zeigen, in deren Ausübung dieselbe den Kayser nicht wohl behindern mögen, gleichwie auch höchst-derselbe, da die Stände die Landes-Hoheit unwidersprechlich hergebracht haben scheinet, ihnen eine Mit-Ausübung nicht nur zugestatten zu haben, sondern auch unter dem Vorwand derselben, gegen solche nichts unternehmen kan, wobey jedoch jederzeit der Unterscheid bleibet, daß, wann der Kayser seine Reservata in der Ständen Landen ausübet, solches in dem gantzen Reich gültig ist, dagegen was von denen Ständen selbsten vermöge ihrer Landes-Hoheit geschiehet, ausser ihren Ländern keine gesetzliche Würckung hat.

THOMASII *Diss. de injusta oppositione Jur. Stat. & Reservat.* §. 15.

§. 64.

Weilen übrigens der Kayser in allen Sachen, ausgenommen wo er die Mit-Erkantniß des Cammer-Gerichts und Ständen erkennet, oder die, welche zu der geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, biß auf den heutigen Tag die höchste Gerichtsbarkeit auszuüben hat, folget, daß er hauptsächlich in Ansehung seiner Reservaten, selbsten der Richter seye, demnach solche mit Ausschliessung des Reichs-Cammer-Gerichts allein vor den Reichs-Hoff-Rath gehören.

UFFENBACH *de Caesareo-Consilio Imperiali-Aulico C.* 10. *Sect.* 3. *pag.* 84. *seqq.*

§. 65.

Da nun der Kayser in der Regul, der einige Executor seiner Reservaten, auf die Art wie solches die

die Reichs-Geſetze an Handen geben, iſt, folget, daß wann bey einer an dem Cammer-Gericht anhängigen Sache, die Beurtheilung eines Kayſerlichen Reſervats vorkomt, daſſelbe weder deshalben urtheilen, noch die Execution erkennen kan.

GÆRTNER *de Imperatore Reſervatorum ſuorum Judice & executore cap.* 11. §. *ſeqq.*

Achtes Capitel.

Von Verbindung des Kayſers gegen das Reich, deſſen Stände und auswärtige Staaten.

§. Gelegenheit zu dieſer Abhandlung.
2. Grund der Verbindung des Kayſers.
3. Er kan ſich nicht durchgängig auf die Befugniſſe ſeiner Vorfahren beziehen.
4. Ob der Kayſer im Nothfall oder zu des Reichs Nutzen von der Wahl-Capitulation abgehen,
5. Ingleichem in Sachen die ſonſten nicht allein vor ihn gehören / in gewiſſen Fällen etwas proviſionaliter veranſtalten könne.
6. Welches letztere behauptet wird.
7. Von des Kayſers Verbindung in Anſehung des gantzen Reichs überhaupt.
8. Der Ständen insbeſondere.
9. Der fremden Staaten.
10. Warum dieſes angeführet worden, wird zum Schluß gezeiget.

§. 1.

Nachdem bißhero von des Kayſers Hoheit, Majeſtät und Vorrechten gehandelt worden, kan hier ebenfals am ſchicklichſten von

dessen Verbindung in Ansehung des Reichs, dessen Ständen und auswärtigen Staaten, mit wenigem gedacht werden.

§. 2.

Es wird hier mit so viel mehrerem Grund zu dieser Abhandlung geschritten, als sich der Kayser in Ausübung der Majestäts-Rechten, nach den Reichs-Gesetzen und besonders den neuesten Verträgen, als seiner Wahl-Capitulation zu richten hat. Cap. antec. §. 5. Die demnach der Grund und die Richtschnur, in Ausübung dessen Kayserl. Amt und Majestät, sowohl im Thun als nicht Thun sind, und verordnen, wie er sich theils im Haupt-Regiment in Ansehung des gantzen Reichs, theils in Ansehung der Ständen und ihrer Landen, theils auswärtiger Staaten zu verhalten hat.

§. 3.

Derohalben, obgleich ehedem die Kayserl. Gewalt durchgehends viel weiter als sie dermahlen gehet, sich erstrecket hat, können sich dennoch die Kayser auf die Befugnisse ihrer Vorfahren, mit Bestand Rechtens, in sofern sie eingeschräncket sind, nicht beziehen, zumahlen sie sich verbinden, die Capitulation, worinnen überhaupt alle Reichs-Gesetze und Rechte der Ständen bestättiget werden, ohne einigen Behelf und Ausnahm ohnverbrochen zu halten, und derselben in allem getreulich nachzukommen.

Cap. Caroli VII. art. 29. §. 7.

§. 4.

Es erfordern also die mit dem Kayser bey angetrettener Regierung, durch einen cörperlichen Eyd

Eyd beſtättigte Verträge, über die Reichs-Verfaſſung und Geſetze, ohne alle Ausflucht veſt zu halten. Es fragen einige hierbey, ob dieſem ohngeachtet der Kayſer entweder in dem Nothfall, oder aber wo es des Reichs Nutzen augenſcheinlich erfordert, die Schrancken ſeiner Capitulation auſſer Augen ſetzen könne, wie Abſeiten des Kayſerlichen Hoffs unterweilen behauptet worden. Es ſcheinet aber der Inhalt der Wahl-Capitulation auch dieſes nicht zu geſtatten, inmaſſen ausdrücklich ohne alle Ausnahme gnädigſt zugeſagt wird, was wider die darinnen enthaltene Articulen und Puncten, erlangt oder ausgehen würde, krafftloß todt und abſeyn ſolle.

Capit. Caroli VII. art. 16. §. 11.

§. 5.

Weiter komt hier die Frage vor, ob der Kayſer in denen Fällen, worinnen er ſonſten mit Einwilligung des Churfürſtlichen Collegii oder ſämtlichen Ständen, oder auch durch den ordentlichen Weg Rechtens, an den Reichs-Gerichten verfahren muß, bey erheiſchender Nothdurfft, biß die Sache gehöriger Orten angebracht, oder aber gerichtlich ausgemacht worden, zu Verhütung alles befahrenden Schadens, Nachtheil und Unruhe im Reich, ex plenitudine poteſtatis, oder aus Kayſerl. Gewalt, etwas einsweilen proviſionaliter, veranſtalten könne.

§. 6.

Nun iſt nicht ohne, daß weilen die Kayſerliche Majeſt. als des Reichs Oberhaupt, durch die Capitulation ſich anheiſchig macht, des Reichs Nu-

tzen bey Gelegenheit zu suchen, und dessen Nachtheil abzuwenden, auch darinnen die Gewalt zu stecken scheinet, durch Provisional-Verordnungen den Schaden zu verhüten, welchen entweder das gantze Reich, oder einige Stände empfinden könten, biß die in Bewegung gekommene Sache, an das Churfürstl. Collegium oder sämtliche Reich gebracht worden, oder auch die Reichs-Gerichte, solche völlig entscheiden könten. Das hohe Churfürstl. Collegium scheinet auch selbsten der Meynung zu seyn, daß es Fälle gibt, worinnen von dem Kayser dergleichen Verordnungen gemacht werden können. Es bekräfftiget solches die letztere Wahl-Capitulation ausdrücklich,* welche etliche Ausnahmen setzet, als Suspendirung von Sitz und Stimme von dem Reichs-Tag und von der Landes-Regierung, wodurch die Regul um so vielmehr bestättiget wird. Die Fälle aber sämtlich zu benahmen, in welchen sich Ihro Kayserl. Majest. ihres Oberrichterlichen Amts, in diesem Punct bedienen können, dürffte wohl schwehr, wo nicht unmöglich fallen. Inzwischen hat dieserwegen, soviel die bißherige Vorfälle betrifft, einen glücklichen Versuch gethan.

* *Cap. Caroli VII art.* 1. §. 34.

** BILDERBECK Teutscher Reichs-Staat 2. Theil 6. Cap. §. 3.

§. 7.

Nunmehro auf des Kayserς Verbindung gegen das Reich und dessen Ständen nach der oben §. 2. gemachten Abtheilung selbsten zu kommen, hat, soviel dessen Pflichten in Ansehung des gantzen Reichs betrifft, höchst derselbe solches nach seinem

besten

beſten Wiſſen, nach Maßgabe der Reichs-Geſetzen zu regieren und zu ſchützen, die Reichs-Grund-Geſetze zu beobachten, dagegen nicht zu handlen, noch, daß andere darwider thun möchten, zu geſtatten, ſämtlicher Chriſtlichen Kirche allen Schutz zu leiſten, die Advocatur bey den Stifftern gehörig zu verſehen, mithin den geiſtlichen Ständen an ihren Gerechtſamen keinen Eintrag thun zu laſſen, die Reichs-Rechte in Italien und ſonſt aufrecht zu- und die heimfallende Lehen, beyzubehalten, auch endlich die wohlhergebrachte Reichs- und Creys-Verfaſſung in ihrem Weſen zu laſſen, jederman unpartheyiſche Gerechtigkeit zu ertheilen, die höchſte Reichs-Gerichte im Weſen zu erhalten, und gehörig viſitiren zu laſſen, die Hoff-Aemter bey ihren Ehren und Würden zu ſchützen, auch in Anſehung der Reichs- und Deputations Tägen nach der Vorſchrifft zu verfahren. Dagegen hat er ſich keiner willkührlichen Herrſchafft im Reich, oder gar einer erblichen Regierung anzumaſſen, auſſer Teutſchland ſeine Reſidentz nicht zu verlegen, die Mit-Regierung der Ständen auf den Reichs-Tägen nicht zu hindern, keine Geſetze vor ſich im Reich zu machen oder zu erklären, keinen Reichs-Krieg anzufangen oder Verbindniß und Frieden zu ſchlieſſen, auch bey entſtandenem Reichs-Krieg nach den Reichs-Geſetzen zu verfahren, kein fremdes Kriegs-Volck in das Reich zu führen, oder ſolches ſonſten in Anſehung der Kriegs-Zurüſtungen zu beſchwehren.

§. 8.

In Ansehung der Ständen überhaupt, verspricht der Kayser sie in seinem Schutz zu halten, bey ihren Gerechtsamen und besonders der Reichs-Standschafft und Landes-Hoheit zu lassen, der Lands-Regierung nicht zu entsetzen, und sie ohne vorgängigen vorgeschriebenen Proceß in die Reichs-Acht nicht zu erklären, auch zu dem, was ihnen gewaltsam abgenommen worden, zu verhelffen, und wann er es selbsten besitzen solte, abzutretten; nicht zugestatten, daß sich die Landsassen ihres schuldigen Gehorsams entziehen, auch ihnen hierunter keinen Schutz zu thun, denen Reichs-Collegiis keine neue Mitglieder aufzudringen, auch die Stands-Erhebungen nicht zum Nachtheil älterer Häuser, und der Landes-Hoheit vorzunehmen, sie von den Reichs-tägigen, Berathschlagungen in Ansehung der Materien die dahin gehören, nicht auszuschliessen, der Protestirenden Ständen Beschwerden Gesetzmässig ohne Proceß zu entscheiden, auch nicht zu gestatten, daß wider die Friedens-Schlüsse etwas geschrieben werde, die Stände mit Durchzügen und Quartieren nicht zu Beschwehren, keine Vestungen in ihren Landen anzulegen, ihr Post-Recht nicht zu kräncken. In Ansehung ihrer Lehen, sie bey den Belehnungen über die Gebühr nicht zu beschwehren, oder sonsten in ihren darauf erlangten Rechten Nachtheil zu verschaffen.

§. 9.

Gegen fremde Potentaten, sagt der Kayser ebenfals gnädigst zu, sich friedlich zu verhalten, und ihnen zu Widerwärtigkeit gegen das Reich

gen

keine Urſach zu geben, aber dagegen nicht zugeſtatten, daß ſich fremde Geſandten in Reichs-Sachen einmiſchen, noch bey Reichs-Feſtivitäten mit gewaffneter Wache erſcheinen mögten.

§. 10.

Es werden dieſe ſämtliche Materien an gehörigen Orten hinlänglich ausgeführet, hier hat man allein überhaupt, die wichtigſten Pflicht-Schuldigkeiten des Kayſers, nach oben gemachter Abtheilung, anführen wollen, um im kurtzen zu zeigen, wie weit deſſen Verbindung in dieſen Stücken gehe.

Neuntes Capitel.

Von des Kayſers Reſidentz, Hoff-Cantzley, Cammer- und Kriegs-Staat.

§. 1. Die Kayſer hatten in alten Zeiten kein beſtändiges Hoff-Lager, ſondern zogen im Reich herum.

2. Die Kayſerl. Pfaltzen befanden ſich in gantz Teutſchland

3. Sind aber um die Zeiten des Interregni abkommen, und die Kayſer haben in ihren Erblanden reſidiret.

4. Nunmehr ſollen die Kayſer ordentlicher Weiſe ihre Reſidentz im Reich haben.

5. Bey Betrachtung des Kayſerl. Hoff-Staats iſt zuvorderſt der Ertz- und Erb-Aemter zu gedencken.

6. Deren ſind viele eingegangen, es können aber dagegen wiederum neue errichtet werden.

7. Auſſer den Reichs-Solennitäten hat der Kayſer ſeinen eigenen Hoff-Staat.

8. Und beſitzet die Aemter ſelbſtbeliebig, wiewohl mit einiger Einſchränckung.

9. Wann sich die Reichs-Erb-Aemter am Kayserl. Hoff befinden, sollen sie in gebührender Ehr gehalten, auch ihnen nichts entzogen werden.

10. Und insbesondere dem Erb-Marschall-Amt kein Eintrag geschehen.

11. An dem Kayserl. Hoff, befinden sich sonsten unterschiedliche Collegia.

12. Der Kayser läst einige Reichs-Sachen, vor seinem geheimen Rath abhandlen.

13. Wiewohl einige der Meinung sind, daß sie sämtlich vor den Reichs-Hoff-Rath gehören.

14. Wie es damit in dem geheimen Rath gehalten wird.

15. Die Kayser hatten ehedem treffliche Reichs-Einkommen;

16. Sie sind aber biß auf etwas gar geringes eingangen.

17. Worinnen die dermahlige Reichs-Einkommen bestehen.

18. Der Kayser kan die versetzte Reichs-Güther für sich nicht auslösen.

16. Man ist dagegen auf andere Wege bedacht gewesen, das Kayserl. Einkommen zu vergrösseren.

20. Ubrigens ordnet der Kayser seinen Kriegs-Staat nach eigener Gefälligkeit in dessen Erblanden an.

§. 1.

DJe Kayser hatten in alten Zeiten kein beständiges Hoff-Lager, sondern zogen in dem Reich herum, und hielten sich in einem oder dem andern Land, nach Befinden, in den Pfaltzen auf, welche unmittelbar unter ihnen stunden, und ihnen unterworffen waren. Sie wurden dahero Königl. Pfaltzen, Königs-Saale, Königs-Höffe, Königl. Burgen genennet.

HOFFM. Staats-Recht 3. Buch Cap. 12. §. 298.

§. 2.

Dergleichen Pfaltzen hatten die Fränckische Kayser, nach dem Exempel der Römischen, durch das

gantze

gantze Reich eine gute Anzahl errichtet, worinnen auch die nachmahlige Teutſche Kayſer gefolget ſind.

§. 3.

Es ſind aber dieſe Pfaltzen, nach und nach unter die Hoheit und Bottmäſſigkeit der Reichs-Ständen gekommen, ſolchergeſtalten, daß ſchon unter Carl dem Groſſen und Ludewig dem Frommen einige Pfaltzen vererbet und verlehnt wurden, biß ſie nach dem Interregno, theils weilen die ohnumſchränckte Landes-Hoheit binnen deſſelben mehr Wurtzel gezogen, theils aber, weilen denen Kayſern von ihren Domainen, nach demſelben wenig übrig geblieben, gäntzlich eingegangen ſind, und daher die Kayſer in ihren Erblanden ihr beſtändiges Hoflager aufſchlagen müſſen.

LUDEWIG *ad A. B. Tit.* 10. §. 1. *not.* 9. *prope in fin.* *Chron. Gottvv. lib.* 3. *pag.* 247.

§. 4.

Es haben daher die Oeſterreichiſche Kayſer, jederzeit ihre beſtändige Reſidentz von Carl dem Fünfften an, zu Wien gehabt; weilen aber Ihro letzt-verſtorbene Kayſerl. Majeſt. zu Zeit Dero Wahl, die gantze Spaniſche Monarchie noch in Anſpruch genommen, und der Alliirten Waffen, dermaſſen glücklich geweſen ſind, daß ſich endlich ein erwünſchter Ausgang des Kriegs hoffen laſſen, haben höchſt dieſelbe wie ſchon von Carolo V. geſchehen, in Dero Capitulation zugeſagt, ihre Reſidentz, es erfordere dann der Zuſtand der Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen deſſelben, zu Nutzen, Ehr und Gutem, beſtändig in dem Reich zu haben. ** Welches

ches in letzterer Capitulation wiederholet worden. ***

* *Capit. Caroli V. art.* 30.
** *Cap Caroli VI. art.* 23,
*** *Art.* 23. §. 1.

§. 5.

So viel den Kayserl. Hoff-Staat betrifft, ist schon oben der Ertz- und Erb-Aemter, die dem Kayser bey Reichs-Solennitäten bedienet sind, einige Erwehnung geschehen, ausführlich aber wird davon gehöriges Orts gehandelt, * und dabey angeführet werden, daß die Ertz-Cancellariate auf den geistlichen Churfürstenthümern beruhen, und von dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern durch Teutschland, der Reichs-Vice-Cantzler gesetzet wird; dagegen aber die übrige Erb-Aemter, auf den weltl. Churfürstenthümern solchergestalten haften, daß die Erb-Aemter anwiederum auf denen, von den Ertz-Aemtern beliehenen Familien, beständig verbleiben, und den Ertz-Aemtern gewisser massen subordiniret sind.

* Fünfftes Buch 2. Cap.

§. 6.

Es sind aber vor Zeiten noch mehrere, theils Ertz-theils Erb-Aemter gewesen, die gäntzlich in Abnahme gekommen, daß allein der Nahme und die dunckele Nachrichten davon übrig geblieben sind. Es können auch weiter neue Ertz- und Erb-Beamte verordnet werden. Ersteres geschiehet mit Beystimmung des Reichs, letzteres aber kan der Kayser vor sich thun.

Cap. Caroli VII. art. 3. §. 5.

§. 7.

§. 7.

Auſſer denen Reichs-Solennitäten, hat der Kayſer ſeinen beſondern Hoff-Staat. Wobey die Haupt-Hoff-Aemter gewöhnlicher maſſen, bey den Oeſterreichiſchen Kayſer geweſen, 1) das Ober-Hoffmeiſter- 2) Obriſt-Cämmerer- 3) Obriſt-Hoff-Marſchall- und 4) Obriſt-Stallmeiſter-Amt, unter welchen alles was zum Hoff gehöret, nach der eingeführten Abtheilung geſtanden hat.

HOFFM. *l. c.* §. 305.

§. 8.

Es beſtellet, ordnet, beſoldet und unterhält der Kayſer, ſeinen Hoff-Staat, nach eigenem Gefallen; folglich hat er deshalben keine Vorſchrifft von dem Reich zu empfangen, * auſſer daß höchſtderſelbe, in der Capitulation verſpricht, ** die Kayſerl. und Reichs-Aemter am Hoff, und die er ſonſten, in oder auſſerhalb Teutſchland, zu vergeben und zu beſetzen hat, als Protectio Germaniæ, Geſandſchafften, Obriſt-Hoffmeiſters, Obriſt-Cämmerer, Hoff-Marſchallen, Hatſchier- und Leib-Guarde-Hauptmans, und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutſchen, oder mit denen die aufs wenigſte dem Reich mit Lehen-Pflichten verwand, des Reichs-Weſen kündig, und von ihme dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht nidern Standes noch Weſens, ſondern nahmhaffte hohe Perſonen, und mehrentheils von Reichs-Fürſten, Grafen, Herrn und von Adel, oder ſonſten guten tapfferen Herkommens ſind, zu beſetzen und zu verſehen, auch obgemeldte

gemeldte Aemter, bey ihren Ehren, Würden und Gefällen, in sofern selbige vermög der Wahl-Capitulation denen Reichs-Erb-Aemter nicht vorbehalten sind, nebst Recht und Gerechtigkeit bleiben, und denselben nichts entziehen zu lassen.

* LUDEWIG *ad A B Tit* 28. *p* 8.
** *Caroli VI. & VII. art.* 23. §. 4. 5.

§. 9.

Wann sich aber die Erb-Aemter an dem Kayserl. Hoff würcklich befinden, sollen sie in allen Ehren gehalten, ihnen ihre bey vorfallenden Fällen gehörige Functionen allstets verstattet, und von den Hoff-Aemter nicht eingegriffen werden. Sind sie aber bey denen sich ereignenden Gelegenheiten nicht zugegen, soll zwar von den Hoff-Aemtern ihre Stelle vertretten, ihnen aber die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten nicht entzogen werden; oder da solches auch würcklich geschehen solte, verspricht der Kayser zugleich auf erfolgte geziemende Anzeig, dieses sofort ein- und besagte Erb-Aemter klagloß zu stellen.

Capit. Caroli VII. art. 3. §. 24.

§. 10.

Nebst dem Reichs-Ertz- und Erb-Amt hat also der Kayser auch sein Hoff-Marschall-Amt §. 7. unter welchem alle Hoff-Bediente, und dem Kayserl. Hoflager folgende Personen stehen. Es ist aber in letzterer Wahl-Capitulation * deshalben verordnet worden, weilen bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung, auf Reichs- und Wahl-Tägen, das Directorium zu führen, und solche Ordnungen in dem Kayserl. Namen zu publiciren,

bliciren, dem Ertz-Marſchall-Amt zukomme und gebühre, ſo ſolle von dem Hoff-Marſchall-Amt, oder anderen, weder unter dem Prætext Kayſerl. Commiſſion, noch ſonſten darinnen, ſo zu ſolchem Reichs-Amt gehörig iſt, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concedirt, gleichwohl aber dem Hoff-Marſchall in ſeinem zukommenden und von dem Ertz-Marſchall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch die Kayſerl. Landes-Regierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

Capit. Caroli VII. art. 3. §. 25.

§. 11.

Es haben ſich weiter, ſo viel den dritten Theil dieſes Capitels belanget, an dem Kayſerl. Hoff bißanhero, viele hohe Collegia und Tribunalia befunden, welche aber auſſer dem Reichs-Hoff-Rath allein die Kayſerl. Erblande angegangen haben.* Von der Haupt-Einrichtung des Hoff-Staats unter dem letzt-verſtorbenen Kayſer handelt ausführlich **

* HOFFM *l. c.* §. 318. *ſeqq.*

** Buchelbeckers allerneueſte Nachricht vom Römiſchen Kayſerl. Hoff.

§. 12.

Nachdem das Reichs-Regiment wieder eingegangen, hat man keinen ordentlichen Reichs-Rath, dagegen die Kayſer bißhero viel Reichs-Sachen, die vor höchſt dieſelbe gehören, in dem geheimen Rath abhandlen laſſen. Nun fraget ſich, was eigentlich nach den Reichs-Geſetzen, dahin gezogen werden möge; wozu einige zehlen, die

Reichs-

Reichs-Staats-Sachen. 2) Diejenige Dinge, welche auf die Gnade des Kayſers ankommen. 3) Die Sachen welche von dem Reichs-Hoff-Rath, zu der Kayſerl. Entſcheidung, ſowohl die Raiſon d'Etat als das Juſtitz-Weſen betreffend, abgegeben werden. Letzterer Punct aber, wird zum wenigſten in Anſehung der Juſtitz-Sachen eingeſchränckt werden müſſen, da in letzteren Wahl-Capitulationen ** ausdrücklich verordnet iſt, wo der Reichs-Hoff-Rath in wichtigen Juſtitz-Sachen, ein Votum oder Gutachten abgefaſt, und dem Kayſer referiret werden ſolle, wolle er ſich ſolches anders nicht, als in Anweſenheit des Reichs-Hoff-Raths-Præſidenten und Reichs-Vice-Cantzlern, mit Zuziehung der Re- und Correferenten und andern Reichs-Hoff-Räthen, beyder Religion, inſonderheit wann die Sache beyderſeits Religions-Verwandten betrifft, vortragen laſſen, mit denenſelben darüber berathſchlagen und in keinem andern Rath reſolviren.

* 6. Buch 2 Cap.

** *Artic.* 16. §. 15.

§. 13.

Andere ſind der Meynung, daß alle Reichs-Sachen, die am Kayſerl. Hoff verabhandelt werden, ohne Unterſcheid vor den Reichs-Hoff-Rath gehörten, geſtalten, nach den letzten Wahl-Capitulationen, der Kayſer gnädigſt zugeſagt, nicht zu geſtatten, daß ſeine Räthe und Miniſtri, wie ſie Namen haben mögen, insgeſamt oder jemand derſelben, in des Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hoff-Rath gehören, ſich einmiſchen, oder darinnen auf einigerley Weiſe, demſelben eingreiffen,

greiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beſchwehren oder irren, oder in cognoſcendo vel judicando, oder ſonſt in einige Weg, Maaß und Ziel geben, noch auch daß einige Proceß, Mandata, Decreta, Erkantniſſe und Verordnungen, was Namens oder Geſtalt dieſelben ſeyn mögen, anderswo als im Reichs-Hoff-Rath reſolvirt, noch ohne deſſen Vorbewuſt expedirt werden ſollen, auch daß dasjenige, was dieſem zuwider vorgenommen wird, null und nichtig ſeyn, und der Reichs-Hoff-Rath deswegen ſelbſt Erinnerung thun ſolle.

Cap. Caroli VII. art. 16. §. 12. 13. 14.

§. 14.

Wann aber dem ohngeachtet Reichs-Sachen vor dem Kayſ. geheimen Rath vorgenommen werden, erwählet ſich der Kayſer einige aus den geheimen Räthen, die ſolchem beywohnen ſollen, welche, wann der Kayſer ſelbſt gegenwärtig iſt, allein Vota Conſultiva haben.

MOSER *in Comp. Jur. publ. lib.* 3. *cap.* 8. §. 10.

§. 15.

Daß weiter der Rhein-Strich, ehedem dem Kayſer hauptſächlich unmittelbar unterworffen geweſen, iſt kein Zweifel. * Nebſt dieſen Rhein-Landen aber, hatte derſelbe viele ohnmittelbare Reichs-Güther, in jedem Haupt-Land zu benutzen, er zoge auch ſonſten trefliche Einkommen, als die Steuren aus denen Reichs-Städten, Clöſtern, von den Juden ꝛc. Er genoſſe die Erbſchafften der Geiſtlichen und Biſchöffen, desgleichen das Jus Regaliarum oder die Einkünfften

aller erledigten Stiffter. Welche letztere Stücke, nebst dem Recht der ersten Bitte, und die Panis-Brieffe zu ertheilen, auf sechs Millionen ertragen haben sollen. ** Die fremde Teutschland zugethane Reiche musten ebenfals ihren schuldigen Tribut, und Italien seine Steuren zahlen. ***

* LUDEWIG Erläuterung der güldenen Bull *Tom.* 2. *p.* 3. & 95.

** THULEMARIUS *de Octoviratu c.* 22. §. 26.

*** SPENER Staats-Rechts-Lehre 12. Buch Cap. 7. §. 4. *n. b.*

LUDEWIG *ad A. B. Tom.* 1. *pag.* 548. *seqq.*

SCHWEDERS *Diss. de Domanio Sac. Rom. Germ. Imp.*

BRUCKNER *de Domaniis Reg. Germ.*

§. 16.

Allein es ist der Cammer-Staat des Teutschen Reichs, nach und nach, durch die bereits hin und wieder angeführte Veränderungen, dergestalten herunter gekommen, daß dem Kayser gar nichts, oder doch ein sehr geringes übrig geblieben, demnach keiner Reichs-Cammer nöthig ist; dahero sind bißhero die wenige Einkommen, die der Kayser noch zu geniessen hat, von der Hoff-Cammer verwaltet worden.

§. 17.

Dann es bestehen die heutige Inkommen des Kaysers, in denen geringen Steuern, die noch einige Reichs-Städte geben müssen, in der Juden-Cron-Steuer, die sämtliche Juden in dem Römischen Reich, dem Kayser bey Antritt dessen Regierung bezahlen, in den Reichs-Hoff-Rath-Gefällen, als Laudemien- und Revisions-Gelder, die aber

der

der Kayſer zu Unterhalt des Reichs-Hoff-Raths anwendet; die Gelder, welche bey dem Antritt der Regierung, von einem oder dem andern Reichs-Stand oder Collegio gegeben werden, wie auch die Verwilligungen, die den Oeſterreichiſchen Kayſern zuweilen in den Türcken-Kriegen verſtattet werden, oder die ſogenanten Türcken-Steuern; die Geld-Subſidien von den Italiäniſchen Staaten, Reichs-Ritterſchafft; imgleichen die Benutzung der in der Reichs-Acht ſeyenden Ständen Landen.

§. 18.

Ob nun gleich noch vieles von dem ehmaligen Domanio, Verſatz-Weiſe in der Ständen Handen iſt, kan doch der Kayſer, die verpfändete Reichs-Güther, ohne Bewilligung der Churfürſten, Fürſten und Ständen nicht auslöſen, ſondern hat die Stände, die ſolche in Beſitz haben, biß dahin, ruhig dabey bleiben zu laſſen.

J. P. art. 5. §. 26.
Wahl-Capitul. Caroli VI. art. 1.
Caroli VII. l. c. §. 9.

§. 19.

Inzwiſchen iſt man in neuern Zeiten bedacht geweſen, das Kayſerl. Domanium wiederum auf andere Weiſe zu vergröſſern; deshalben unterſchiedene Vorſchläge geſchehen *, biß man endlich die Einziehung der dem Reich heimgefallenen Lehen, und daß der Reichs-Städten Steuern, anwiederum eingetrieben werden ſollen, beliebet hat. Dahero einigen Wahl-Capitulationen ** einverleibet worden, die dem Reich heimfallende, eröff-

nete, oder verwürckte Lehen, so etwas merckliches eintragen, in wiefern niemand eine rechtmässig ertheilte Anwartung darauf habe, zu Unterhaltung des Reichs, des Kayfers und nachkommender Könnig und Kayser beyzubehalten, einzuziehen, und zu incorporiren, demnach Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften, Städte und dergleichen, ohne den Chur- und Fürstlichen, auch wann es eine Reichs-Stadt betrifft, Städtischer Collegiorum, Vorwissen und Consens, ferner niemanden zu verleihen, auch niemand einige Expectantz oder Anwartung, darauf zu geben, davon aber jedennoch dem Reich sein Recht, und andere schuldige Pflicht, auch Creys-Præstanda abgetragen werden sollen; wie auch die Reichs-Steuern der Städte und andere Gefälle, so in besonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich zu ziehen, und zu dessen Nutzen zu wenden, auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe sind, innerhalb Jahres-Frist, zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley, zu fernerer Communication an die Stände einzuschicken, und nicht zu gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen entzogen würden; es wäre denn, mit rechtmässiger Collegial-Bewilligung sämtlicher Churfürsten geschehen. Dergleichen Bewilligung aber, künfftig hin von dem gantzen Reich ertheilet werden solle. Allein es hat hiermit seine Schwürigkeiten, wie Spener und Moser in diesem Capitul unter andern angemercket haben.

* LUDEWIG *Tom.* 1. *p.* 550. *seqq. ad A. B.*

** *Caroli*

** *Caroli V. art.* 23. & 24.
Joſephi art. 28.
Cap. Caroli VI. art. 11.
Caroli VII. l. c. §. 10. *ſeqq.*

§. 20.

Was den Kriegs-Staat betrifft, muß der Kayſer ſeine Guarde, oder was er vor Kriegs-Volck nöthig zu haben vermeinet, auf eigene Koſten, in ſeinen Erblanden unterhalten. Komt es zum Reichs-Krieg, ſtellet ein jeder Stand ſein Contingent, und was an Geld nebſt anderer Nothdurfft bewilliget wird, muß auf dem Reichs-Tag ordentlich verrechnet werden, daß ſolches alſo, zum Kayſerl. Einkommen nicht gehöret, und iſt deshalben auch kein beſonderer Reichs-Kriegs-Rath vonnöthen.

Zehendes Capitel.

Ob und welcher Geſtalt der Kayſer belanget werden kan, und auf was Art ſich deſſen Gewalt endiget.

§. 1. Der Kayſer kan nach der güldenen Bulle, vor dem Ertz-Pfaltzgrafen beklaget werden.

2. Davon finden ſich auch ſonſtige Spuren.

3. Es hat aber nunmehro, dabey vielen Anſtand.

4. Inzwiſchen iſt ſoviel gewiß, daß der Kayſer wie ehedem noch jetzo, wegen ſeinen Erblanden belanget werden kan.

5. Auſſer dem mag aber ſolches ſchwehrlich geſchehen.

6. Auf wie viel Art das Reich erlediget werden kan.

7. Ein gefangener Kayſer, kan ſich der Regierung nicht annehmen.

8. Ob der Kayser abgesetzet werden könne, wird untersuchet,
9. Was für Ursachen dazu erfordert werden.
10. Vermöge der Wahl-Capitulationen ist nicht leicht nöthig, zu dergleichen Extremis zu schreiten.
11. In wiefern sonsten die Stände den schuldigen Gehorsam bey Seite setzen mögen.
12. Wessen Einwilligung zu Absetzung eines Kayserś allenfals erfordert wird.
13. Ob der Kayser abdancken könne, sind die Staats-Lehrer unterschiedener Meynung.
14. Solches aber wird behauptet.
15. Jedoch hat höchst derselbe in Zeiten dem Churfürstl. Collegio Nachricht davon zu geben.
16. Auf was Art die Abdanckung Caroli des Fünfften geschehen.
17. Wie es mit der Wahl, nach Absterben eines Kayśers gehalten wird, wird remissive gehandelt.

§. 1.

WEgen des ersteren Puncts dieses Capitels, verordnet die guldene Bulle, * weilen ein Kayser als Römischer König, von Sachen wegen, darum er angemuthet wurde, von alter Gewohnheit, vor einem Pfaltzgrafen beym Rhein, des Heil. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürsten antworten solle, solle jedoch der Pfaltzgraf dasselbige, sonst nirgends haben noch suchen, dann an einem Kayserl. Hoff, oder wo der Kayser oder Röm. König gegenwärtig seye.

* Cap. 5. §. 3.

§. 2.

Die guldene Bulle führet hier das Recht des Pfaltzgrafens, in soweit es in dem Herkommen gegründet gewesen, an, wovon sich auch sonstige Spuren finden.

Sachsens

Sachsen-Spiegel 3ter Theil *art.* 52.
Weichbild *art.* §. 8.
Schwaben-Spiegel Cap. 20. §. 4.
Schwäbisch-Lehen-Recht 42. Cap. §. 7. Cap. 144. §. 3.

§. 3.

Es ist also keineswegs zu leugnen, daß der Kayser, in alten Zeiten, in gewissen Fällen, vor dem dem Pfaltzgrafen und dessen Beysitzern, welche aus Reichs-Ständen bestunden, belanget werden kunte. * Es hat aber nach verändertem Reichs-Zustande, mit diesem Pfaltzgräflich-Richterlichen Amt, vielen Anstand, zumahlen noch nicht erwiesen ist, was es in alten Zeiten damit vor eine Bewandniß gehabt, wovon umständlich handelt. **

* ESTOR *de Judicio principum pag.* 103. §. 164.
** SENCKENBERG *de Fabula Palatini in Cesarem.*

§. 4.

So viel ist inzwischen gewiß, daß der Kayser, als ein Mitstand des Reichs, vor dem Pfaltzgräflichen Gericht, da dasselbe noch in seinem Wesen ware, belangt werden können, gleichwie er noch biß auf den heutigen Tag, wann er mit einem oder dem andern Reichs-Stand, oder sonsten jemand, er seye wes Stands und Würden er wolle, wegen seiner Erblanden zu streiten hat, die Sache durch den Weg Rechtens, auch allenfals vor den höchsten Reichs-Gerichten, nach Maßgabe der Reichs-Gesetzen, und nicht durch die Waffen ausmachen muß, * über welchen Fall, des Ertz-Pfaltzgrafen Gerechtsame, als an dessen Stelle nunmehr

die höchste Reichs-Gerichte Recht sprechen, ** sich wohl schwehrlich erstrecket haben mag.

* *Cap. Caroli VII. art.* 21. §. 6.

** 10. Buch 4. Cap.

§. 5.

Es kan also der Kayser, gleich den übrigen Reichs-Ständen, allein wegen seiner Reichs-Landen belanget werden. §. antec. In Ansehung seiner eigenen Privat-Verrichtungen aber, hat er gleich andern gecrönten Häuptern, niemand als GOtt Rechenschafft zu geben. Dagegen ist nicht ohne, daß die Kayser ehedem, wann sie beschuldiget worden, in Regierungs-Sachen die Reichs-Gesetze überschritten zu haben, zuweilen auf die Reichs-Täge, zur Verantwortung gezogen werden. Nachdem aber dergleichen Unternehmungen, nunmehro in den Capitulationen vor null und nichtig erkläret werden, wird schwer zu behaupten seyn, daß der Kayser darinnen jemand anders, als sein eigen Gewissen und die Reichs-Gesetze zum Richter habe, wofern seine Unternehmungen nicht zu gäntzlichem Umsturtz der Reichs-Gesetzen und Verfassung abziehlen solten.

ESTOR *loc. cit. pag.* 102. §. 162. & 163.

§. 6.

Als Ursachen wodurch das Römische Reich erlediget wird, werden gemeiniglich angegeben, 1) Wann ein Römischer Kayser in einem Krieg gefangen, und von den Feinden beybehalten wird. 2) Wann er der Kayserl. Regierung ohnfähig erkant worden, 3) Wann er die Regierung freywillig niederleget. 4) Wann er eines natürlichen Tods stirbet.

§. 7.

§. 7.

Wann sich der erstere Fall wieder Vermuthen einsmahlen zutragen solte, würde der Kayser, zum wenigsten binnen seiner Gefangenschafft, sich der Reichs-Geschäfften nicht annehmen können, daß sich also sodann, wann kein Römischer König vorhanden wäre, die hohe Herrn Reichs-Verweser der Regierung zu unterziehen hätten.

Cap. 14. §. 10.

§. 8.

Was weiter die Absetzung eines Kaysers betrifft, ist zuerst die Frage, ob und aus welchen Ursachen sie Platz greiffet. Nun wird zwar, daß solche geschehen könne, von denen meisten behauptet, und sich nicht nur auf die güldene Bulle,* darinnen die allgemeine Ausdrückung zu finden: Wie offt und wann es zu künfftigen Zeiten Noth seye, oder sich begeben würde, daß ein Römischer König zu wählen seye, sondern auch die Exempel Kayser Henrich und Otto des Vierten, Adolphi und Wenceslai, nebst andern, und anbey darauf bezogen, daß die Churfürsten noch in neuerlichen Zeiten, zu unterschiedenenmalen Vorhabens gewesen seyn sollen, K. Friederich den Dritten abzusetzen.** Dagegen andere aber noch vieles einzuwenden finden.***

* *Cap.* 1. §. 1.
** MOSERS Staats-Rechts 2tes Buch 1. Cap. §. 10.
*** BILDERBECK Reichs-Staat 2ter Theil 7. Cap. §. 3.

§. 9.

Die Ursachen vermöge welcher man einen Monarchen, seiner höchsten Gewalt, so wohl in un-

als umschränckten Reichen, berauben kan, werden in der Politic angeführet. In der Anwendung giebt es aber jederzeit viele Schwürigkeit, wie dann auch, soviel den Römischen Kayser insbesondere betrifft, die Meynungen davon unterschieden sind; indem einige davor halten, daß die Ubertrettung der Wahl-Capitulation hinlänglich seye, andere daß solches auch geschehen könne, wann sich der Kayser des Reichs und dessen Regierung nicht annehme, und noch andere erfordern, daß er sich offenbar feindlich gegen das Reich bezeuge.

§. 10.

Nachdem aber in denen Wahl-Capitulationen, solche Vorsehungen genommen worden, daß wann wider Verhoffen, ein Teutscher Kayser einsmahls entweder sich saumselig bezeugen, oder aber die Reichs-Gesetzen in wichtigen Dingen übertretten solte, dennoch nicht leicht nöthig wäre, zu dergleichen, für ein Reich jederzeit schädlichen Extremitæten zu schreiten; angesehen darinnen ein Unterschied gemacht worden, unter demjenigen, was der Kayser zu thun, und was er zu unterlassen verspricht; in ersterem Fall, soll den Churfürsten frey bleiben, befundenen Umständen nach, den Kayser zu erinnern, und zu seinen Pflichten aufzumuntern, allenfals auch ihm gegen dessen Willen, einen Römischen König an die Seite zu setzen, * in dem andern aber, wann nemlich gegen des Reichs-Gesetze und Capitulation, zum Schaden des Reichs gehandelt werden solte, sind dergleichen Verordnungen zum voraus, für nuli und nichtig erkant worden. ** Welches dann auch das hohe Churfürstl. Collegium bewogen haben mag, daß als

bey

bey der Wahl Leopoldi, Abseiten Franckreichs und Schweden, und nicht den Reichs-Ständen, wie Bilderbeck angiebt, der Capitulation die Clausula Commissoria, dahin einzuverleiben verlanget worden, fals Ihro Kayserliche Majestät wider dieselbe handlen würden, sie alsdann ipso facto, des Kayserthums und aller durch die Wahl erlangten Rechten, verlustig, hingegen die Stände, samt und sonders, ihrer Pflicht erlediget, auch den Churfürsten nicht verhinderlich seyn solten, einen andern Kayser, nach Inhalt der G. B. zu wählen, solches als eine beständige Ursach, zu Zerrüttung im Reich nicht bewürcket worden, daß also ausser dem äussersten Nothfall, wann nehmlich ein Kayser sich gegen das gantze Reich solchergestalt feindselig bezeugen, oder dessen Gesetz und Verfassung ausser Augen setzen solte, daß dessen Ruin und Untergang ohnfehlbar erfolgen müsse, nicht leicht zur Absetzung geschritten werden mag. ***

* *Cap. Caroli VII art.* III. §. II.
** *Capit. Caroli VII art.* 16. §. II.
SPENER Staats-Rechts-Lehre 4. Buch Cap. 8. §. 6.
*** BILDERBECK *l. c.* Blat 302.

§. II.

Hierbey entstehet aber noch die weitere Frage, ob, wann ein Kayser, die ihm in der Capitulation und übrigen Reichs-Gesetzen gesetzte Schrancken, solchergestalt ausser Augen setzen solte, daß deshalben nicht der geringste Zweiffel übrig bleibet, und dadurch der Ständen und des Reichs Freyheit in Gefahr käme, damit dieselbe nicht allein auf dem Papier beruhe, dieselbe nicht wohl be-

fugt

fugt wären, einem solchen Kayser entweder mit eigener Macht oder auswärtiger Hülffe, so lang zu widerstehen, und den sonst schuldigen Gehorsams ebenfals beyseithen zu setzen, biß er von den vorherigen Unternehmungen abstehet, welches so wohl das allgemeine Staats-Recht, als auch das Reichs-Herkommen, zu bekräfftigen scheinet.

BILDERBECK *l. c. pag.* 300.

§. 12.

Ubrigens fraget sich, wo es über Vermuthen, einsmahlen zu Absetzung eines Kaysers kommen müste, wer deshalben zu erkennen habe. Einige sprechen solches den Churfürsten vermöge deren Wahl-Recht zu, andere erfordern wegen Wichtigkeiten der Sachen, und da solches in keinen Reichs-Gesetzen, den Churfürsten zugestanden worden, der gesamten Reichs-Ständen Einwilligung, womit auch das Herkommen überein zu stimmen scheinet.

§. 13.

Ob aber drittens der Kayser nach eigenem Belieben abdancken könne, darüber sind die Staats-Lehrer nicht einerley Meynung; indem einige derselben davor halten, da er Vertrags-Weise verbunden seye, auch auf solche Weise die Abdanckung veranstaltet werden müste, und ohne Einstimmung des Reichs, dasselbe biß an das Ende seines Lebens, zu regieren und zu schützen verbunden seye. Andere geben zu, daß solches der Kayser, bey ruhigen Zeiten gar wohl bewürcken könne; zumahlen dem Reich auf diese Art kein Schaden daraus erwachse, da es jederzeit einen andern

Regen-

Regenten überkommen könte; nicht aber in unruhigen und gefährlichen Zeitläufften, da solches sehr schädlich seyn möchte.

§. 14.

Nachdem aber die Kayserl. Würde, in der That eine Bürde ist, und der Kayser sich nirgends anheischig machet, noch auch nach den Reichs-Gesetzen verbunden ist, solche allstets, und länger als seine Convenientz mit sich bringet, zu behalten; überdas die Exempel Henrichs des Heiligen, Kayser Richardi, Alphonsi, Güntheri und Caroli V. bezeugen, daß sich die Stände der vorgehabten und beschehenen Abdanckung, ja so gar stillschweigender Verlassung des Kayserthums, nicht widersetzet haben, ist vielmehr zu glauben, daß die Abdanckung zu allen Zeiten, wann nur solche nicht gefährlicher Weise geschiehet, und in Zeiten gemeldet wird, damit sich das Reich behörig vorsehen könte, dem Kayser verstattet ist.

§. 15.

Weilen aber auch der Römische Kayser, die Regierung durch die Wahl der Churfürsten überkomt, folget, daß er auch vor dessen Abdanckung, und zwar zu rechter Zeit, dem Churfürstl. Collegio, keinesweges aber dem Pabst, der mit dem Wahl-Geschäfft nichts zu thun hat, wie ehedem bey der Abdanckung Kaysers Caroli V. verlanget werden wollen, Nachricht zu geben habe.

SPENER Staats-Recht *lib.* 4. *c.* 8. §. 4.

§. 16.

Bey der geschehenen Aufgebung der Regierung Caroli V. hat derselbe 1) durch ein besonder Schrei-

Schreiben an den damahligen Römischen König Ferdinandum, demselben die völlige Regierung aufgetragen, 2) durch eine Deputation auf einen Churfürsten-Tag, diesem höchsten Collegio, die Resignation gethan, darauf 3) Kayser Ferdinand, von den Churfürsten die Kayserliche Würde, mit vielen Solennitäten aufgetragen, und 4) höchst derselbe öffentlich, zu Franckfurt in der St. Bartholomæi-Kirche, zum Kayser proclamiret worden, wie weniger nicht hat 5) der Kayser selbsten auf dem zu Speyer gehaltenen Reichs-Tag, sämtlichen Ständen, den Vorfall bekant gemacht.

OBRECHT *Diss. de abdicatione Caroli V.*

§. 17.

Die letzte und vierte Gelegenheit zur ordentlichen Reichs-Vacantz ereignet sich durch den natürlichen Todt des Kayserß, wodurch alle Verbindung zwischen dem Reich und des Kayserß Hauß aufhöret, folglich dadurch ein Interregnum entstehet, und die Churfürsten freye Macht bekommen, ein anderes tüchtiges Oberhaupt nach Maßgabe der Reichs-Gesetzen zu wählen; da inzwischen die verordnete Vicarii die Interims-Regierung in Teutschland haben. * Wie es aber endlich nach Absterben des Kayserß, mit der Wahl eines neuen Kayserß gehalten wird, davon ist zu Anfang dieses Buchs gehandelt worden, daß es also hier keine Wiederhohlung bedarf.

* *Cap.* 14.

Eilfftes Capitel.

Von der Römischen Kayserin und deren Crönung.

§. 1. Beschreibung der Römischen Kayserin,
2. Deren Vorrechte entstehen aus ihrer Vermählung.
3. Die Kayserinnen werden auch gecrönet.
4. Solches komt aber auf den Willen ihres Gemahls an.
5. Die Crönung ist jederzeit mit vielen Solennitäten geschehen.
6. Veranstaltung zu letzterer Crönung,
7. Der weltlichen Churfürsten Bottschafften hohlten beyde Kayserliche Majestäten in dero Hoflager ab.
8. Wie der Empfang in der Kirche geschehen.
9. Die Kayserin begab sich auf den Altar und von dar in den Betstuhl. Einrichtung des Sitzes.
10 Die Messe wurde angefangen, und darauf von dem Kayser, bey dem Durchl. Consecrator, um die Crönung Dero Gemahlin nachgesuchet.
11. Wie es weiter biß auf die Salbung,
12. Und von derselben biß auf die Zubereitung zu der Crönung gehalten worden.
13. Die Crönung selbst wird angeführet.
14. Was weiter biß auf das Opffer, und
15. Die Communion vorgegangen
16. Wie dieser Actus geendet worden, und der Zug nach dem Rathhauß geschehen.
17. Von Zubereitung der Kayserlichen Tafel.
18 Wie es dabey mit dem Tisch-Gebeth und sonsten gehalten worden.
19. Wie der Zug in das Kayserliche Quartier geschehen ist.
20. Unter die Vorrechte der Kayserin wird gezehlet, daß sie den Vorgang vor allen gecrönten Häuptern hat.
21. Sie hatte ehedem ihren besondern Hoff-Staat und Ertz-Aemter
22. Auch gewisser massen an der Regierung Theil.
23. Worinnen ihre dermahlige

ligen Rechte bestehen, wird untersuchet.

24. Das Laster der beleidigten Majest. kan gegen dieselbe begangen werden.

25. Sie stehet unter ihrem Gemahl.

26. Die Regierende Kayserin hat den Vorgang vor den Verwittibten.

§. 1.

Die Römische Kayserin, ist die mit dem Kayser auf gewöhnliche Art vermählte hohe Stands-Person, welcher, als Kayserlicher Gemahlin, eine besondere Hoheit, nebst unterschiedlichen andern Vorzügen und Rechten, im Reichs-Herkommen und Gesetzen beygeleget wird.

§. 2.

Der Kayserin Vorrechte stammen aus ihrer Vermählung mit dem Römischen Kayser ab, dahero ihr nicht nur der Kayserliche Titul, sondern auch Majestät, und in dem Lateinischen Augusta gegeben wird.

§. 3.

Die Crönung der Kayserin ist, nach dem die Teutsche Könige und Kayser sich crönen lassen, ebenfals aufkommen und sehr gebräuchlich gewesen, in neuern Zeiten aber öffters unterlassen worden, solchergestalten, daß sich von Zeiten Sigismundi, biß auf Matthiam, kein Exempel davon findet. Es hat aber dieser Kayser, den 8ten Martii Anno 1612. seine Gemahlin Annam crönen lassen; sodann Kayser Ferdinandus III. Anno 1637. seine Gemahlin Mariam aus Spanien, und An. 1653. Mariam Eleonoram gebohrne Hertzogin von Mantua, Kayser Leopoldus Anno 1690. seine letztere Gemahlin, und endlich Ihro anjetzo glorwürdigst-

regie-

regierende Kayserl. Majest. Dero Frau Gemahlin Mariam Amaliam.

Schmidt eröffneter Teutscher Audientz-Saal / erster Theil 4tes Cap.

§. 4.

Nachdem der Kayserin Crönung allein zu dem Ende geschiehet, ihren hohen Stand um so vielmehr zu verherrlichen, sie aber dadurch an der Reichs-Regierung auf keine Weise einen Antheil gewinnen kan, folglich die Ehre die ihr darunter geschiehet, von der tragenden Würde ihres Gemahls herrühret, hanget auch lediglich von ihm ab, ob, und wann solche vorgenommen werden soll. Deshalben, wann er solche vorgehen zu lassen beschlossen hat, setzet er dazu einen Tag, und giebt dem Churfürstlichen Collegio davon Nachricht.

HOFFM. Teutsches Staats-Recht 3. Buch 9. Cap. §. 263.

§. 5.

Es sind aber die Kayserinnen nicht nur in Teutschland, sondern auch unterweilen in Italien gecrönet worden. * Es ist die Crönung jederzeit mit vielen Solennitäten und fast auf die Art, wie des Kaysers selbsten geschehen, daß folglich in Teutschland die Ertz-Aemter ebenfals ihre Verrichtungen dabey abstatten müssen, ob gleich die Kayserin ehedem auch ihre besondere Ertz-Beamte gehabt hat, die deshalben zum theil bey der Crönung noch erscheinen. ** §. 21.

* MASCOV. *Diss. de Regali Imperialique Augustorum Germaniæ Augustarumque Coronatione cap. ult.*

** MASCOV. *Diss. de originibus archi officiorum* §. 58. *segq.*

§. 6.

Mit der Kayserin Crönung, wurde es das letztemahl solcher Gestalt gehalten: Auf den bestimten Tag, wurde die Burgerschafft und Stadt-Garnison, wie bey der Crönung Ihro Majest. des Kaysers, commandirt. Um 9. Uhr begaben sich Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Cölln als Consecrator, und Ihro Excellentzen der Chur-Mayntzische und Trierische erstere Herr Bottschaffter, nebst der übrigen Geistlichkeit, in die St. Bartholomäi-Kirche, wo sie sich in ihren geistlichen Habit und Chor-Hembder umkleideten, auch fanden sich daselbsten die gefürsteten Herrn Aebte von Fulda und von Kempten, nebst den 2ten und dritten Churfürstlichen Gesandten, wie bey des Kayserl Crönung ein, und nahmen ihre ehmahlige Plätze, da sodann die Nürnbergische Herrn Abgeordnete, die drey nöthige Kayserl. Insignia, als Crone, Scepter und Reichs-Apffel, die, wie das vorherigemahl in die Kirche gebracht worden, dem Durchlauchtigsten Consecratori übergaben, worauf von dem Directore Ceremoniarum, dem gefürsteten Abt von Fulda, als Ihro Maj. der Kayserin Ertz-Cantzlern, die Reichs-Crone, und dem Abt von Kempten, als höchst derselben Ertz-Marschalln, der Scepter und Reichs-Apffel überreichet worden; welche dieselben in ihren sechsspännigen Wagen, unter dem Gefolg ihrer Bedienten, Cavaliers und Ministern, nach dem Kayserlichen Hoflager, und in des Kaysers Retirade brachten.

§. 7. Der

§. 7.

Der weltlichen höchsten Herrn Churfürsten erstere vortreffliche Herrn Bottschaffter, begaben sich, jeder in einem sechsspännigen Wagen, so gleich zu abgeredter Zeit, mit ihrem gantzen Gefolg zu Fuß in das Kayserliche Hoflager, woselbsten auch die Erb-Beamte und der abwesenden Vertretter sich einfanden, und die Insignien in dem Kayserl. Zimmer zur Hand nahmen; darauf geschahe der Zug nach der Kirche, in der gewöhnlichen Ordnung, in sechsspännigen Wagen, wobey Ihro Kayserliche Majest. in einer gantz goldenen Mantel-Kleidung angethan waren, und Dero Haus-Crone auf dem Haupt hatten.

§. 8.

Nachdem Ihro Kayserl. Majestäten, an der Kirche angekommen, giengen allerhöchst denenselben, Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln, als Consecrator, wie auch der beyden übrigen geistlichen Churfürsten erstere Herrn Bottschaffter, samt den assistirenden Herrn Bischöffen und Prälaten, entgegen. Ihro Kayserl. Majest. erhuben sich nach genommenem Weyhwasser, unter der Begleitung, wie bey Dero Crönung, gerade nach dem auf einem 6. Stuffen erhöheten Thron, zur rechten des Altars, a Cornu Evangelii, befindlichen Bethstuhl. Ihro Majest. die Kayserin aber wurden, als sie aus dem Wagen gestiegen, von Dero Herrn Oberst-Hoffmeister zur Kirch-Thür hinein geführet, da die Frau Oberst-Hoffmeisterin Ihro Majest. die Schleppe trug, und der Chur-Mayntzische erste Herr Bottschaffter, das

Weyhwasser darreichte. Es empfinge Ihro Maj. ebenfals der Durchlauchtigste Consecrator, nebst sämtlicher Geistlichkeit, und sprach das Gebeth, wie bey des Kayſers Crönung über sie, Sie giengen darauf vor höchst derselben voraus, da Ihro Majest. solchergestalt folgten, daß sie von Dero Obrist-Hoffmeister geführet, der Schweiff am Rock aber, von den Durchlauchtigsten Princessinen Theresia Emanuela von Bayern, des Durchlauchtigsten Printzens Clemens Gemahlin Maria Amalia, und der Princeßin Franciſca Dorothea, von Sultzbach, getragen wurde.

§. 9.

Ihro Kayserl. Majest. liessen sich, biß auf die oberste Stuffen des Altars führen, knieten daselbst nieder, und der Durchl. Herr Consecrator sprach das gewöhnliche Gebeth. Hierauf erhuben sich Ihro Majest. in Dero in der Mitte der Kirche, dem Altar über, errichteten Bethstuhl, und der Durchlauchtigste Herr Consecrator, verfügten sich unter Dero Baldachin, dem Altar zur lincken, a Cornu Epistolæ, und legten daselbst die übrigen Pontificalia an. Auf dem Bethstuhl von Ihro Majest. der Kayserin, zur rechten Seite, etwas zurück, stund Dero Oberst-Hoffmeister, und Ihro Majest. zur lincken, etwas zurück, saß die Kayserl. Frau Ober-Hoffmeisterin; hinter Ihro Kayserl. Majest. waren die drey Durchl. Princeßin, welche den Schweif des Kleids getragen: weiter hinter ihnen, sassen die gefürsteten Herrn Aebte von Fulda und von Kempten, sämtlich in mit rothen Sammet behängten Bethstühlen, und sodann die übrige assistirende Geistliche: weiter hinter den gefürste-

fürsteten Aebten, sasse der Päbstl. Nuntius, und zu beyden Seiten, die Churfürstliche Herrn Bottschaffter, wie bey der Crönung Ihro Majest. des Kaysers.

§. 10.

Der Durchlauchtigste Consecrator, finge darauf Missam de Spiritu an, da Ihro Majest. der Kayser, Dero Oberst-Hoffmeister die Crone abnahm; gleich nach dem Gratuali und Tractum, satzten sich Ihro Churfürstliche Durchl. auf Dero Faldistorium, und Ihro Kayserl. Majest. begaben sich mit dem Scepter und Reichs-Apffel, jedoch ohne Crone, auf die oberste Stuffen des Altars, und bathen denselben in Lateinischer Sprach, um die Crönung Ihro Majestät der Kayserin. Nachdem solches geschehen, erhuben sich höchst dieselbe wieder zurück in den Bethstuhl, und übergaben Scepter und Reichs-Apffel, an die Herrn Erb-Beamte, welche sie auf den Insignien-Altar legten.

§. 11.

Hierauf wurden Ihro Majest. die Kayserin, von dem vortrefflichen Chur-Mayntzischen und Chur-Trierischen ersten Herrn Bottschafftern begleitet, von Dero Herrn Oberst-Hoffmeistern zum Altar geführet. Auf dessen Antritt knieten Ihro Majest. nieder, und wurffen sich zur Erde. Der Durchlauchtigste Herr Consecrator betete die Litaney kniend, und darauf die gewöhnlichen Gebether, satzte sich mitten vor den Altar, in das Faldistorium, und salbten Ihro Majest. an dem rechten

Arm, zwischen der flachen Hand, dem Gelenck des Arms, und in dem Nacken.

§. 12.

Nach der Salbung wurden Ihro Majest. von Dero Herrn Oberst-Hoffmeister in das Conclave geführet, wohin auch die Frau Oberst-Hoffmeisterin, nebst den drey Princeßinnen, so den Schweif trugen, und die assistirende Geistlichkeit, welche die Abtrocknung von der Salbung verrichtete, sich begaben; daselbst wurden Ihro Majest. der Kayserin der Haarschmuck abgenommen, und der von silbernen Stück, mit goldenen Spitzen und Juwelen besetzte Mantel angethan, und solchergestalt wieder vor den Altar, woselbsten der Durchl. Herr Consecrator seinen vorigen Platz behalten, zurück geführet.

§. 13.

Es nahme hierauf der Director Ceremoniarum, die Reichs-Crone, Scepter und Reichs-Apffel, von dem Insignien-Altar, überreichte die Crone dem gefürsteten Abt von Fulda, den Reichs-Apffel und Scepter aber, dem von Kempten. Ersterer übergabe die Crone dem Durchl. Herrn Consecratori, welcher solche mit Hand-Anlegung der Chur-Mayntzischen und Trierischen Herrn Bottschaffter Ihro Kayserl. Majest. auffetzete. Letzterer überliefferte das Scepter und Reichs-Apffel, die beyde ebenfals unter den gewöhnlichen Erinnerungen höchst derselben übergeben worden, worauf Sie zu Ihro Majest. dem Kayser auf den Thron, zur rechter Seiten geführet, der Glück-

wunsch-

wunsch abgestattet, und zum erstenmahl die Canonen abgefeuert worden.

§. 14.

Bevor man das Evangelium anfienge, wurde Ihro Majest. dem Kayser, die Haus-Crone von Dero Obrist-Hoffmeister, Ihro Majest. der Kayserin aber, die Reichs-Crone von dem Abt von Fulda, und der Scepter und Reichs-Apffel von dem Herrn Abt von Kempten abgenommen. Der Chur-Mayntzische Gesandte überreichte sodann das Evangelium-Buch zu küssen, der Chur-Trierische aber, den Incensum. Die Crone wurde hierauf auf jetzt beschriebene Art wieder aufgesetzet, aber bald auch wieder abgenommen, und Ihro Majestät von hochgedachten beyden Gesandten, vor den Altar geführet, wo ihr der Durchlauchtigste Consecrator, die Patinam zu küssen darreichte; Sie liessen darauf durch Dero Ober-Hoffmeister ein Goldstück opffern, und wurden auf den Thron zurück begleitet.

§. 15.

Allerhöchst denenselben wurde weiter die Räucherung von dem Chur-Mayntzischen Herrn Bottschaffter gegeben, und die Crone durch den gefürsteten Herrn Abt von Fulda wieder aufgesetzet, den Scepter und Reichs-Apffel aber, behielt der gefürstete Herr Abt von Kempten, biß eine Weile nach der Communion. Es wurde jedoch vor der Præfation, die Crone wieder abgenommen, von dem Chur-Mayntzischen Bottschaffter das Pacem zu küssen, und von dem Trierischen das Weyhwasser der Kayserin gereicht. Darauf wurde höchst

dieselbe, wie bey dem Offertorio zu der Communion geführet, und empfienge nebst dem H. Leib, auch den Spühl-Kelch.

§. 16.

Nach geendigter Messe, stimmte der Durchlauchtigste Consecrator, das Te Deum Laudamus an, welches von der Kayserl. Capelle musiciret, dabey mit allen Glocken geläutet, und zum zweytenmal die Canonen abgefeuert worden, da sich inzwischen hochbesagter Herr Consecrator, die vortreffliche Herrn Bottschaffter und übrige Geistlichkeit wieder umkleideten. Dem vorgängig, der Zug, über die von Brettern gemachte und mit schwartzem, gelben, blauen und weissen Tuch belegte Brücke, nach dem Römer folgender Gestalt geschahe, daß zuerst der Reichs-Profos und Reichs-Fourier giengen, diesen folgten 2) die Pappenheimische Trabanten, die Fürstliche Fuldaische und Kemptische, sämtliche Churfürsten, und die Kayserliche Fouriere und Bedienten. 3) Die Pagen und Exercitien-Meister in gehöriger Ordnung. 4) Die Fuldaische und Kemptische Herrn Hoff-Marschälle. 5) Der Kayserl. Herr Hoff-Marschall mit dem Stab. 6) Die Fürstl. Fuldaische und Kemptische, sodann der Churfürstl. Gesandtschafften, auch Kayserl. Cavaliers, Räthe, Cammer-Herrn, Ministri, Grafen und Fürsten, mit entdeckten Häuptern untereinander. 7) Die Kayserl. Trompeter und Paucker. 8) Die Herolde. 9) Ihro Excellentien, die vortreflichen erstere Herrn Bottschaffter, der weltlichen Herrn Churfürsten, in zwey Gliedern. 10) Der Chur-

Trie-

Trierische erstere Herr Bottschaffter. 11) Die Herrn Erb-Beamte und der abwesenden Vertreter, mit den Reichs-Insignien und der Kayserin Haus-Crone. 12) Der Reichs-Erb-Marschall mit dem blossem Schwerdt. 13) Ihro Majestät der Kayser, unter einem Himmel den 10. Raths-Deputirten trugen. Ihro Kayserl. Majest. zu beyden Seiten etwas Rückwerts, giengen Ihro Excellentz, der Chur-Mayntzische und Chur-Cölnische erstere Herr Bottschaffter, und hinter denselben, der Kayserl. Ober-Hoffmeister, Cämmerer und Hatschier-Hauptmann. 14) Nach Ihro Majest. dem Kayser, folgte unter dem Himmel Ihro Majest. die Kayserin, in der Reichs Crone, von ihrem Ober-Hoffmeister geführet: Zu beyden Seiten etwas Rückwerts, giengen die gefürstete Aebte von Fulda und Kempten, in schwartzen mit Spitzen besetzten Talaren, und der Schweif wurde von Ihro Majestät von gedachten Princeßinnen getragen. 15) Folgte die Frau Ober-Hoffmeisterin von Ihro Majestät der Kayserin. 16) Das Kayserl. Frauenzimmer nebst den Reichs-Gräfinnen Paar und Paar. Und endlich 17) beschlossen die Kayserlichen Hatschierer.

§. 17.

Als Ihro Kayserliche Majestät auf dem Römer angekommen waren, wurden höchst dieselbe von den vortreflichen Herrn Bottschafftern in Dero Retirade begleitet, und nach einiger Verweilung, in den grossen Saal geführet. Die Tafel für beyde Kayserl. Majestäten, ware oben in der Mitte des Saals, 4. Stuffen erhöhet, unter einem

roth-sammeten, mit Gold reich gestickten Baldachin. Ihro Durchl. der Printz Ludwig von Hessen-Darmstadt, schnitte abermahlen vor, und reichte die Speisen, welche von den Reichs-Grafen, mit Vorgehung des Herrn Erb-Marschalls, mit dem Stab in der Hand, aufgetragen wurden. Den Trunck übergabe der Oberst-Hoffmeister. Vor der Kayserl. Tafel, etwas weiter in der Mitte des Saals, ware auch eine Tafel eine Stuffe erhöhet, woran die vortreflichen ersten Herrn Bottschafter speiseten, die durch ihre Cavaliers und Pagen bedienet wurden. Ein Kayserlicher Truchses abergienge vor den Speisen als Stäbelmeister her, und schnitt vor. Uber dem waren noch zwey Tafeln darinnen zubereitet; an der einen zur rechten, sassen die gefürsteten Herrn Aebte von Fulda und Kempten, und auf der andern Seiten zur lincken, die drey Princeßinnen, welche Ihro Majest. der Kayserin, den Schweif an den Mantel getragen hatten; beyde wurden wie die Churfürstlichen Gesandten bedienet. In dem bißherigen Consultations-Zimmer waren auch zwey Tafeln, eine vor die Reichs-Gräfinnen und Kayserl. Frauenzimmer, die andere, vor die Reichs-Grafen, und sonsten an andern Orten, vor die Cavaliers, die die Aufwartung gehabt, zubereitet.

§. 18.

Der Kayserliche Herr Oberst-Hoffmeister nahme beyden Majestäten vor der Tafel die Cronen ab, und setzte ihnen solche nach der Tafel wieder auf, da sie inzwischen auf einen zur rechten Hand gestandenen Tisch, gesetzet worden. Es verrichtete Ihro Hochfürstl. Gnaden von Fulda, das Tisch-

Gebeth,

Gebeth, und Ihro Hochfürstlichen Gnaden von Kempten, antworteten, gleicher Gestalt es auch mit dem Gratias gehalten wurde.

§. 19.

Nach geendigter Tafel, verfügten sich beyde allerhöchste Kayserl. Majestäten nach Dero Hoflager, wohin die vortreflichen Churfürstl. ersten Herrn Bottschaffter, so wie am Crönungs-Tage Ihro Majestät des Kaysers geschehen, voran fuhren. Hierauf folgten die Herrn Erb-Beamte mit den Insignien, alsdann beyde Kayserl. Majestäten in einem Wagen, und sassen Ihro Majest. die Kayserin, in dem Vordertheil des Wagens, Ihro Majestät dem Kayser gegen über. Darauf das Kayserl. Frauenzimmer folgte, die beyden gefürsteten Aebte aber, begaben sich unmittelbar in ihr Quartier. Als Ihro Kayserl. Majest. in Dero Hoflager ankamen, beurlaubten sich die Churfürstlichen Herrn Bottschaffter, die Nürnbergische Herrn Abgeordnete aber, hohlten die gebrauchten Insignien wieder ab, und wurden allergnädigst zum Hand-Kuß gelassen.

Neue Europäische Fama 83tes Stück Blat 940. sqq.

§. 20.

Nunmehro auf der Kayserin Vorrechte zurück zu kommen, folget, daß da der Kayser den Vorgang vor allen übrigen gecrönten Häuptern hat, derselbe auch seiner Gemahlin zustehe, und demnach um so vielmehr in Ansehung der Teutschen Fürsten, wiewohl nach der Guld. Bull * in offentlicher Procession, die Kayserin nicht unmittelbar

bar auf den Kayser, sondern zuerst der König in Böhmen folget, welches aber vermuthlich zu dem Ende geschehen ist, weilen der Wohlstand erfordert, daß die Ertz-Beamte vor und nach dem Kayser gehen, demnach auch der Vorderste nicht von dem Kayser getrennet werde, und dagegen die Kayserin mit ihrem Frauenzimmer gleichsam eine gantz besondere Procession ausmache. **

* *Tit.* 26 §. 5.

** LUDEWIG *ad cit. loc pag.* 643. & 44.

§. 21.

Daß die Kayserin, in alten Zeiten ihren besondern Hoff-Staat und Ertz-Aemter gehabt, ist bereits oben §. 5. angezeiget worden, und ist der Abt zu Fulda ihr Ertz-Cantzler, der Abt von Kempten, ihr Ertz-Marschall, welche Würde ihm Kayser Leopoldus annoch bestättiget hat. Der Abt zu St. Maximin ware ihr Ertz-Capellan. Ihren heutigen Hoff-Staat richtet aber der Kayser selbsten nach eigenem Gefallen ein.

BILDERBECK 2ter Theil 11. Cap. §. 6.

§. 22.

Vor Zeiten hatten die Kayserinnen in Teutschland auch selbsten in der Reichs-Verwaltung nicht wenig zu sagen. Es bezeuget solches unter andern das Exempel der Kayserin Adelheid, zu Zeiten Otto des Grossen. Besonders aber pflegte die Kayserl. Frau Mutter, auf den Fall der Kayser minderjährig wäre, selbsten die Regierung zu führen, wie zu Zeiten Ottonis II. das Exempel dessen Mutter und Groß-Mutter, K. Henrici IV. dessen

Mut-

Mutter, ja selbsten zu Zeiten des Interregni der Kunigundä bestärcket.

Neckers Staats-Recht 3. Buch Cap. 3. §. 2. 3.

§. 23.

Was aber die Kayserinnen gegenwärtig vor Vorrechte haben, sind die Staats-Lehrer nicht einerley Meynung. In der Regul ist inzwischen gewiß, daß ihnen nach dermahligen Reichs-Gesetzen und Reichs-Herkommen, keine in das Majestäts-Recht einschlagende Befugnisse zugesprochen werden können, es sey dann, daß sie solche durch ein unwidersprechlich- und tüchtiges Reichs-Herkommen hergebracht haben. Dahin zehlen die Staats-Lehrer hauptsächlich, das Recht Panis-Brieffe zu ertheilen, und die erstere Bitte in weiblichen Clöstern und Stifftern auszuüben, sind aber mit sich selbsten nicht einig, ob sie solches aus eigener Gewalt, oder aus Vergünstigung ihres Gemahls thue, welcher letzterer Meynung die meiste beystimmen, und zwar solches nicht ohne Grund, da eines theils eine Kayserin heut zu Tage keinen Theil an Verwaltung des gemeinen Wesens hat, andern theils aber, dieses alleinige Kayserl. Reservaten sind, welche der Kayser ebenfals durch andere kan ausüben lassen.

Masc. l. c. §. 8. & 10.

§. 24.

Weilen die Kayserin an der Reichs-Verwaltung keinen Theil hat, §. 4. folget, daß auch derjenigen Staats-Lehrer Meynung nicht ohngegründet seye, die davor halten; daß gegen höchst dieselbe, kein eigentliches Laster der beleidigten Majestät

jestät begangen werde, dagegen sich aber solches in Ansehung deren Gemahl, wo sich gegen dieselbe, auf die in den Rechten vorgeschriebene Fälle vergangen werden solte, schuldig gemacht werden kan.

BOEHMER *Elem. Jurisprud. Crim. Sect.* 11. §. 70. 74.

§. 25.

Unter wessen Gerichtsbarkeit die Kayserin, und ob sie unter dem Reich oder ihrem Gemahl stehe, ist ebenfals ohnentschieden. Nachdem aber überhaupt, die Gemahlinnen und Familien der Reichs-Fürsten, unter dem regierenden Landes-Herrn stehen, wie unten erwiesen werden soll, auch alle Reichsunmittelbare Personen, die keine Reichs-Stände sind, in der Regul Kayserl. Gerichtsbarkeit unterworffen sind, ist kein Zweifel, daß die Kayserliche Gemahlin, auf beyde Art, ihrem Gemahl unterworffen ist. Unter wessen Gerichts-Zwang aber eine verwittibte Kayserin ist, wann sie sich nicht an dem Kayserl. Hoff, sondern in den Landen anderer Reichs-Ständen aufhalten solte, ist von denen Staats-Lehrer unterschiedlich zu behaupten gesuchet worden.

§. 26.

Die Regierende Kayserin, ist die Gemahlin des obersten Haupts der Christenheit §. 1. Dahero folget, daß ihr auch ordentlicher Weise der Vorgang vor den verwittibten Kayserinnen zukomme; diese aber haben ebenfals ihre eigene Hoffhaltung, welche die bißherige Oesterreichische Kayser selbst beliebig eingerichtet haben.

Zwölff-

Zwölfftes Capitel.

Von dem Römischen König.

§. 1. Beschreibung des Römischen Königs.
2. Höchst derselbe hat vermöge seiner Wahl, allein die Interims Verwaltung bey des Kayfers Verhinderniß und nach dessen Todt.
3. Ursprung der Benennung.
4. Ob nach der guldenen Bull ein Römischer König gewählet werden möge.
5. Das Reichs-Herkommen wird angeführet.
6. Ob solche Wahlen dem Reich nützlich sind.
7. Und dem Churfürstlichen Collegio allein zustehen, wird untersuchet.
8. Was deshalben unter beyden höhern Collegiis vor ein Vergleich errichtet worden.
9. Bey Verhinderung des Kayfers hat also ein Römischer König die Reichs-Verwaltung.
10. Und kan auch wider dessen Willen erwehlet werden.
11. Wie die Wahl angesetzet und damit verfahren wird.
12. Erforderliche Beschaffenheit der Person, die zu wählen stehet.
13. Dem Römischen König werden keine Pflichten geleistet, und er muß sich in der Capitulation verbinden, dem Kayfer in der Regierung nicht einzugreiffen.
14. Er hat den Vorzug vor allen übrigen gecrönten Häuptern und fast gleichen Titul mit dem Kayfer.
15. Von der Titulatur zwischen Ihm und dem Kayfer, wie auch seinen Wappen.
16. Wo man sich dieserhalben weiters Raths erhohlen kan.

§. 1.

DEr Römische König ist diejenige Person, welche von den Churfürsten, im Namen des Reichs, bey Lebzeiten des Kayfers, zu dessen Stell-Vertretter, wann er in Verwaltung

seines

seines Amts verhindert wird, und ohnzweiffelhafftem Nachfolger in der Reichs-Regierung, erwählet wird.

§. 2.

Durch die Wahl erlanget also der Römische König allein das Recht, bey vorfallender Verhindernuß abseiten des Kayfers die Regierung zu führen, und ihm darinnen zu folgen; demnach hat er keine ordentliche und eigene Majestät oder höchste Gewalt in dem Reich so lang der Kayser lebet.

§. 3.

Der Titul Römischer König ist dem ohnzweiffelhafftem Reichs-Folger, um ihn von dem würcklichen Römischen Kayser, auch dem Namen nach zu entscheiden, schon vor dem Interregno beygeleget worden, ob gleich auch die Erwählte, aber noch nicht zu Rom gecrönte Römische Kayser, ehedem eigentlich Römische Könige genennet wurden.

Guld. Bull *Tit.* 1. §. 1. & 20. *Tit.* 2. §. 1.
SPENER Teutsches Staats-Recht 4. Buch Cap. 10. §. 1.

§. 4.

Ob aber nach der guldenen Bulle und der Teutschen Reichs-Verfassung, bey Lebzeiten des Kayfers ein Römischer König erwählet werden könne, ist besonders in dem 16ten Jahr hundert starck gestritten worden, gestalten, als sich die Frantzosen in die Teutsche Reichs-Angelegenheiten und das Wahl-Geschäfft einzumischen angefangen, haben sie die Röm. Königs-Wahl hauptsächlich zu hintertreiben gesuchet, dahero sie auch bey den Münsterischen Friedens-Handlungen einen Schluß zu erlangen

sich

sich bemühet haben, daß künfftighin bey Lebzeiten eines Kayſers kein Römiſcher König erwählet werden ſolte, welches dagegen das Hauß Oeſterreich zu hintertreiben ſein möglichſtes angewendet, und es dahin gebracht hat, daß allein dem Weſtphäliſchen Frieden einverleibet worden, man ſolle auf dem nächſten Reichs-Tag wegen der Wahl eines Römiſchen Königs Handlung pflegen, und desfalß einen Schluß faſſen.

Inſtr. Pac. art. 8. §. 3.
BILDERBECK Teutſcher Reichs-Staat zweyter Theil 9. Cap. §. 2.

§. 5.

So viel das Herkommen betrifft, konten es vor dem Interregno die Kayſer gar leicht dazu bringen, daß Ihre Printzen zum Römiſchen König erwählet worden, davon ſich auch in der Reichs-Hiſtorie viele Exempel finden: Nach demſelben aber, hatte es mehrere Schwierigkeiten; weilen aber jedennoch die alte Gewohnheit beybehalten worden, daß man nicht leicht von dem regierenden Hauß abgangen, finden ſich auch unter denen Oeſterreichiſchen Kayſern verſchiedene Exempel, und das letzte noch von dem nachmaligen Kayſer Joſepho glorwürdigſten Andenckens.

§. 6.

Es iſt demnach übrigens allein die Frage hierbey zu erwegen, ob es dem Römiſchen Reich nutzlich, oder demſelben, und beſonders der Wahl-Freyheit anſtöſſig ſey, wann bey Leben des Kayſers ſein Folger ernennet wird. Nun ſcheinet ſolches zwar der letzteren nicht zum allervor-

träglichsten zu seyn, da ein Kayser immer Gelegenheit finden kan, einen ihm angenehmen Fölger zu unterstützen. Wann man aber auf den Zustand des Teutschen Reichs selbsten siehet, und wie schädlich die Interregna demselben öffters gewesen; solte dieses den ersten Anstand leichtlich aufheben und überwiegen.

§. 7.

Es hat aber die Wahl des Römischen Königs, den Churfürsten ehedem von den übrigen Ständen nicht sogleich nachgegeben werden wollen, indeme die Fürsten, als Ferdinandus I. zum Römischen König erwählet werden sollen, schon verlangt haben, daß künfftig jederzeit die Churfürsten förderſamſt mit einigen Fürsten berathschlagen solten, ob die Wahl dem Reich vorträglich seye. Wie sie denn auch um so vielmehr, nach geschlossenem Westphälischen Frieden, vermöge der darinnen geschehenen Verordnung * davor gehalten haben, daß die güldene Bulle in denen Worten, es seye ein Römischer König, so offt es des Reichs-Nothdurfft erfordere zu wählen entweder gantz nicht hierher zu ziehen, oder doch nicht so weit zu erklären seye, daß nicht zum wenigsten Quæstio An? auf dem Reichs-Tag verhandelt werden müste.

* *Art.* 8. §. 3.

§. 8.

Es scheinet aber dieser Streit durch den zwischen Chur- und Fürsten zu Regenspürg errichteten Vergleich guten Theils gehoben zu seyn, welcher auch der Wahl-Capitulation Caroli VI. und VII. einverleibet worden, * und dahin gehet, daß

nicht

nicht leicht zur Wahl eines Römischen Königs geschritten werden solle, es wäre denn 1) daß entweder der Erwählte und Regierende Römische Kayser, sich aus dem Reich begeben, und beständig oder allzu lang aufhalten wolle, und 2) wegen seines hohen Alters, oder 3) beschwehrlichen Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder auch 4) sonst eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des Regierenden Kayſers zu erwählen, und dann daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch jetztgedachtem Nothfall f) die Wahl durch die Churfürsten, mit oder ohne des Regierenden Römischen Kayſers Consens; wann derselbe auf angelegte Bitte, ohne erhebliche Ursache verweigert werden solte, vorgenommen, und damit der guldenen Bulle, auch ihren von dem Heil. Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle.

* *Art.* 3. §. 11.

§. 9.

Es gestehen also die neueren Wahl-Capitulationen, ohnstrittig dem Römischen König, die Reichs-Verwaltung zu, wann sich der Kayser entweder auſſer Reich begiebet, oder aber Alters- und Kranckheit wegen demselben nicht mehr vorstehen kan, §. antec. wie auch allschon ebenfals vorhero; der nachmahlige Kayser Ferdinandus I. alle Majestätische Rechte, als Römischer König ausgeübet hat. Nur fraget sich hierbey, ob nach

gegenwärtigen Wahl-Capitulationen, der Römische König hierzu des Kayſers Auftragung und Bewilligung vonnöthen habe, oder ob er ſich solcher vermöge derſelben ſelbſten unterziehen könne; welches letztere allerdings zu behaupten zu ſeyn ſcheinet.

BILDERBECK *l. c.* §. 3.

§. 10.

Es iſt dahero ferner, als die Churfürſten bey Lebzeiten Kayſers Rudolphi II. zu einer Römiſchen Königs-Wahl ſchreiten wollen, die Frage entſtanden, ob ein Römiſcher König ohne und wider den Willen des Kayſers erwählet werden könne. Zu Beſtättigung dieſes iſt Satzes der Wahl-Capitulation Matthiä Art. 3. einverleibet worden, daß künfftighin die Churfürſten, ſo offt ſie ſolches nothwendig und nützlich finden würden, mit oder ohne des Kayſers-Einwilligung, wann nach eingelegter Bitte, ohne gnugſamen erheblichen Urſachen, ſolche verweigert würde, die Römiſche Königs-Wahl vorzunehmen berechtiget ſeyn ſolten, welches in vorangeregtem Vertrag beſtättiget worden.

§. 11.

Es müſſen alle Churfürſten zu der Wahl eines Römiſchen Königs nach vorheriger Handlung darüber eingeladen werden: Wiewohlen die Reichs-Geſetze von keiner gewiſſen Zeit melden, binnen welcher ſolche vorzunehmen ſeyn möchte, indem die Verordnung der güldenen Bulle, in Anſehung der Kayſer-Wahl hier nicht einſchläget. * Sonſten wird es mit der Wahl und Crönung,

haupt-

hauptsächlich wie bey dem Kayser gehalten, auch mit dem Römischen König eine besondere Wahl-Capitulation errichtet, welche derselbe gleich dem Römischen Kayser beschwehren muß, weshalben man hier das erste und dritte Capitel dieses Buchs zu Rath zu ziehen hat, und ist nur noch zu erinneren, wann des Kaysers Printz erwählet wird, dessen besonderer Einwilligung ebenfals erfordert zu werden pfleget.

* *Cap.* 1. §. 12. *seqq.*

§. 12.

Was die zuwehlende Person betrifft, wird dasjenige, was oben erinnert worden *, zu wiederhohlen seyn, und komt auf die Churfürsten an, wen sie tüchtig dazu finden, so gar daß auch öffters ein unmündiger Printz, wie noch mit Josepho geschehen, erwählet worden, der sich aber deshalben in seiner Capitulation ** verbinden müssen, bey dem würcklichen Antritt der Regierung sämtlichen Churfürsten besondere Reversales auszustellen, daß er die Capitulation, als wen er sie von neuem beschworen hätte, fest halten wolle.

* 1 *Cap.* §. 10.

** *Art.* 47.

§. 13.

Weilen der Römische König durch seine Wahl ordentlicher Weise allein ein gewisses Recht dem Römischen Kayser in der Regierung zu folgen, erhält, §. 2. werden ihm keine Lehens-Pflichten und Huldigung von den Ständen und Reichs-Städten, biß dahin erstattet, und am wenigsten kan er sich der Regierung annehmen, wo ihm der Kay-

ser nicht solche überhaupt, oder ein Theil davon nach Befinden aufträget, oder solches die Reichs-Gesetze erfordern, §. 9. aus welcher Ursach denen Capitulationen des Römischen Königs ausdrücklich einverleibet zu werden pfleget, daß er sich keiner Regierung, noch Administration im Römischen Reich, so lange der Kayser im Leben, oder weiters und anders, dann so viel ihnen von dem Kayser vergönnet und zugelassen werde, unterziehen, auch demselben die Zeit seines Lebens, an seiner Hoheit und Würden des Kayserthums keine Irrung noch Eintrag thun wolle.

Capitul. Maximil. II. art. 33.
Rudolph. II. art. 32.
Ferdinand. III. art. 49.
Ferdinand. IV. art. 47.

§. 14.

Weilen aber der Römische König, ein benahmter Folger des Kayserś, und zu dem Ende bereits gecrönet ist, ihm auch vermöge dieser Wahl, die höchste Stelle nach dem Kayser in dem Reich zustehet, folget, daß, da das Teutsche Reich durch stillschweigende Verträge, den Vorgang vor allen andern Reichen, hergebracht, dem Römischen König auch der Vorzug vor allen übrigen gecrönten Häuptern gebühre, in dessen ohnwidersprechlichem Besitz er auch ist, ob ihm gleich solchen Franckreich, von Zeiten des vierzehenden Jahr hunderts, strittig zu machen angefangen hat. * Es bedienet sich aus dieser Ursach der König aller Titulaturen, die der Römische Kayser führet, ausser dem Titul Unüberwindlichst, ** daß er also auch den Titul Majestät, von der Reichs-Cantzley selbst bekomt,

bekomt, ob er gleich keine eigentliche Majestätische oder höchste Gewalt im Reich hat, so lang der Kayser lebet.

* BILDERBECK *l. c.* §. 4.
** WAGENSEIL *de Rege Romanorum* §. 29.

§. 15.

Von dem Kayser bekomt der Römische König den Titul, Euer Liebden, er nennet ihn aber seinen Herrn oder Seine Majestät, mit dem Beysatz seiner Liebden. Sein gewöhnliches Wappen aber ist der Reichs-Adler, jedoch nur mit einem Kopf.

WAGENSEIL *l. c.* §. 30.

§. 16.

Mit andern Fragen die bey dieser Materie vorkommen, will man sich nicht länger aufhalten, zumahlen sie sämtlich in Praxi wenig Nutzen haben möchten, man kan das weitere finden bey dem

WAGENSEIL, LYNCKER, SEYBOLD *de Rege Romanorum.*

Dreyzehendes Capitel.

Von dem Interregno so wohl überhaupt, als auch insbesondere von letzterem.

§. 1. Wann ein Interregnum einfällt.
2. Solches entstehet hauptsächlich bey Wahl-Reichen.
3. Das Reich bleibt dem ohngeachtet in seiner Verfassung.
4. Allen Unordnungen ist durch gute Gesetze in Teutschland vorgebogen.

5. Ein Theil der höchsten Gewalt fällt an die Vicarios, ein Theil an das Reich.
6. Weiter ist vorgeschrieben, wann die Wahl angehen, und wie sie verrichtet werden soll.
7. Haupt-Sorge der Churfürsten und der hohen Herren Vicarien binnen des Interregni.
8. Das Reich wird entweder von Auswärtigen oder Einheimischen in Unruhe gesetzet.
9. Er verliehret binnen des Interregni an seiner Hoheit nichts.
10. Wie es sonsten binnen desselben zu halten ist, wird im folgenden Capitel erwiesen.
11. Ursprung des letzten Interregni.
12. Es schiene sehr gefährlich für Teuschland zu seyn.
13. Die Ruhe aber, in welcher sich dieses Reich befande, verminderte die besorgende Gefahr.
14. Dem allem ohngeachtet schlug es zum Krieg aus,
15. Und wurde die grosse Alliantz geschlossen.
16. Die Königin von Ungarn kunte von keiner Seite Hülffe erlangen.
17. Und die Umstände wurden immer mißlicher für das Haus Oesterreich.
18. Was weiter merckwürdiges binnen des Interregni vorgefallen ist.
19. Der angesetzte Wahl-Termin wurde anfänglich nicht eingehalten.
20 Und es fanden sich in Ansehung der hohen Candidaten zur Kayser-Würde grosse Schwierigkeiten.
21. Erste Antwort des Churfürstlichen Collegii auf die Frantzösische Vorstellung.
21. Endlich kam es zur Wahl, und wie solche ausgefallen ist.

§. 1.

EIn Interregnum ereignet sich, wann die Stelle des ordentlichen Regentens in einem Reich auf rechtliche Art erlediget ist.

§. 2.

Da nun dieses in Erb-Reichen nicht anders als bey gäntzlichem Ausgang des Königlichen Hauses geschie-

geschiehet : Dagegen in Wahl-Reichen bey Abdanckung, Absetzung oder Absterben des Regenten, das Reich biß auf eine neue Wahl, wann nicht vorhero ein Folger, das ist in Teutschland, ein Römischer König ernennet worden, erledigt wird, * ist hieraus leichtlich zu ermessen, daß sich in letzterem leichter als in ersterem ein Interregnum zuträget.

* HEINECC. *Elem. Jur. Natur. & Gent. Lib. II.* §. 141.

§. 31.

Wann also der Kayser stirbt, bleibt zwar das Reich vermöge dessen Einrichtung in seiner Verfassung. * Die Kayserl. Majestäts-Rechte fallen aber an alle Stände oder die Reichs-Verweser zurück, biß ein neuer Kayser gewählet ist, und durch Beschwöhrung der Capitulation die Regierung aufgetragener massen übernommen hat.

* KOELER *in J. Sociali & gent.* §. 1770. *seqq.*

§. 4.

Denn es sind, weilen sowohl binnen des Interregni, als auch bey der Wahl selbsten grosse Unordnungen in einem Reich vorgehen können, in beyden Fällen allen üblen Folgerungen vorzubeugen, heilsame Gesetze in Teutschland gegeben worden.

§. 5.

Indem, damit das Reich währendem Interregno nicht gäntzlich ohne Oberhaupt und Richter seyn, auch unter dessen Glieder selbsten in Ansehung der Verwaltung keine Zerrüttung entstehen möge, gewisse Reichs-Verweser in der guldenen Bulle verordnet sind, denen des Reichs Verwaltung auf

vorgeschriebene Art aufgetragen worden. Da inzwischen ausser denen ihnen zugestandenen Gerechtsamen, die dem Kayser sonst zukommende Gewalt, bey dem gantzen Reich zu seyn scheinet.

PUFFEND. *de jur. natur. & Gent.* 7. 7. 7.
HERT. *Elem. Prud. Civ.* 112. §. 14.
SPENERS Staats-Rechts-Lehre 4. Buch 2. Cap 9. §. 1.

§. 6.

Damit aber auch durch ein allzu langes Interregnum, die Reichs-Verfassung nicht leicht beeinträchtiget werden möge, ist in der guldenen Bulle zugleich die Zeit bestimmet, wie lange dasselbe längstens dauren soll, solchergestalten, daß die neue Wahl der Churfürst von Maynz, binnen einem Monat, nachdem er des Kaysers Todt erfahren, ausschreiben, und solche binnen drey Monaten, auch in dem Fall, Chur-Maynz mit deren Ansetzung und Ausschreibung saumselig wäre, angefangen und nach Maaßgabe der guldenen Bulle, vordersamst vollbracht werden soll.

Aurea Bull. c. 1. §. 21.

§. 7.

Und weilen auch den Churfürsten hauptsächlich oblieget, für die Würde und Wohlstand des Heil. Reichs behörige Vorsorge zu tragen, damit selbiges nicht in Unordnung und Schaden gesetzet werde. * So haben höchst dieselbe, nebst den ordentlichen Reichs-Verwesern, dahin zu sehen, daß währendem Interregno, alles in Ruhe hergehen, und kein Stand den andern feindlich überziehen oder ihm auf andere Wege zu nahe tretten möge, wohin

wohin hauptsächlich das erste Capitel der guldenen Bulle abzwecket.

* Guld. Bull. *Tit.* 19. §. 1.

§. 8.

Die Gefahr aber, die das Römische Reich binnen des Interregni zu befürchten hat, entstehet so wohl von innerer Uneinigkeit der Stände unter sich, als auch von auswärtigen Potentaten; von welchen erstere jederzeit am gefährlichsten ist, wie die Zerrüttung bey dem sogenanten grossen Interregno bestättiget.

* LUDEWIG Erläuterung der G. B. *Tom.* 2. Blat 204.

§. 9.

Übrigens verliehret das Reich durch das Interregnum an seiner Würde und Vorzug nichts, gestalten das Kayserthum mit dem Teutschen Reich an sich selbsten verbunden ist. * Auf welchem die von andern Völckern eingestandene Vorzüge beruhen, und solches binnen des Interregni gleichswohlen in seinem Wesen bleibet. **

* Zweytes Buch 6. Cap. § 1.

** von Ludwig *ad Aur. Bull. Tom.* 2. *pag.* 204. *not.* 9.

§. 10.

Wie es aber sonsten mit Verwesung des Römischen Reichs, binnen des Interregni gehalten wird, davon wird in dem folgenden Capitel gehandelt werden.

§. 11.

So viel insbesondere das letztere Interregnum betrifft, wurde das Römische durch den allzufrühzeitigen

zeitigen Tod, Ihro Kayserlichen Majestät, Kayſers Caroli VI. glorwürdigſten Andenckens, den 20ten Octobris 1740. Durchleuchtigſten Ober-Haupts beraubet, welche den Kayſer-Thron 29. Jahr beſeſſen, und Dero merckwürdiges Leben kaum auf 55. Jahr gebracht hatten, geſtalten ſie den 12ten Octobris 1685. gebohren waren.

§. 12.

Es ware dieſer Fall für alle treu-geſinnete Teutſche um ſo ſchmertzlicher, als mit dem Tode dieſes groſſen Kayſers der Manns-Stamm des Durchleuchtigſten Hauſes Oeſterreichs erloſchen iſt, welches über dreyhundert Jahr, in unverruckter Reyhe, dem Römiſchen Reich Ruhms-volle Kayſer gegeben hat.

§. 13.

Weilen aber durch den letztern Wiener- und Belgradiſchen Frieden, Teutſchland und das Hauß Oeſterreich insbeſondere, einer vollkommenen Ruhe genoſſe, weniger nicht nebſt deme, der höchſtſelige Kayſer, die in der ſogenanten Sanctione Pragmatica, veſtgeſetzte Erbfolgs-Ordnung, durch ſeine gantze Regierung zu beveſtigen geſucht, auch ſolche nebſt dem Teutſchen Reich, die meiſte Europäiſche Mächte, und ſelbſten das Hauß Bourbon garantiret hatten, ſtunde zu hoffen, es würde die längſt gefaſte Furcht vor dem Ableben des höchſtſeligen Kayſers vergeblich geweſen ſeyn, die Kayſerliche älteſte Princeßin die verlaſſene Reiche und Staaten ruhig beſitzen können, und eine baldige Kayſer-Wahl allen übrigen Beſorgnüſſen ein Ende machen.

§. 14

§. 14.

Allein es schluge diese Hoffnung fehl; und wurden alsbald unterschiedene Anforderungen, theils auf die gantze Oesterreichische Verlassenschafft, theils auf einen Theil derselben gemacht, daß es daher gleich anfänglich mit dem König in Preussen wegen dessen auf Schlesien erregten Anforderung zu einem öffentlichen Krieg ausbrache, weshalben es, der von unterschiedenen Höfen angewandten grossen Mühe ohngeachtet, bißher zu keinem gütlichen Vergleich gebracht werden können.

§. 15.

Inzwischen verbande sich auch Franckreich mit Chur-Bayern, dessen Ansprüche geltend zu machen, und führte zu diesem Behuff eine ansehnliche Armee nach Bayern, und eine andere nach Westphalen, worauf sich die geschlossene Alliantz zwischen Franckreich, Spanien, Preussen, Bayern, Sachsen und Pfaltz zu Tage legte, welche sämtlich an Zergliederung der Oesterreichischen Lande un- oder mittelbar Theil hatten. *

* 1. Auch 21. Cap.

§. 16.

Die Königin von Ungarn brachte zwar ihre Beschwerden zu Regenspurg vor, allein dem Reichs-Tag fehlte seine Würcklichkeit und die Umstände waren dermassen beschaffen, daß sie sich Abseiten des Reichs zu einiger Hülffe wenig Hoffnung zu machen hatte; sie wandte sich an ihre hohe Alliirte, diese suchten ihr zwar durch gütliche Vorstellungen zu helffen, allein zu den Waffen zu greiffen, haben sie biß anhero bedencklich gefunden.

§. 17.

§. 17.

Der längst gefaste Schluß gewisser Machten, das Hauß Oesterreich zu schwächen, und dessen Länder zu zertheilen, konte demnach um so vielmehr ausgeführet werden; besonders da dasselbe durch die vorherige unglückliche Kriege, und sonstige nicht allzu vortheilige innere Verfassung, an Volck und Geld ziemlich entblösset ware. Es botte demnach ein Unglück dem andern die Hand. Die Hoffnung zu der Kaysers Crone, für den Hertzog von Lothringen, verschwande, Schlesien, Ober-Oesterreich nebst dem meisten Theil von Böhmen, mit der Haupt-Stadt gienge verlohren: Dieses Königreich muste vier Armeen in seinen Gräntzen erhalten, und die Pragmatische Sanction wurde immer mehr und mehr durchlöchert, biß sich zu Ende des vorherigen Jahres, das Glück etwas geneigter für das Hauß Oesterreich erklärte.

Betrachtung von dem gegenwärtigen Zustand in Teutschland in der Sammlung 23. zur allerneuesten Staats-Historie gehörige 17. Schriften.

§. 18.

Nebst diesen Unruhen, die über die Oesterreichische Erbfolge entstunden, waren die mehresten Stände, mit dem zwischen Chur-Bayern und Pfaltz ohne des Reichs Vorwissen errichtetem gemeinschafftlichen Vicariat nicht zu frieden, und machten dargegen unterschiedliche Einwendungen. Die Alt-Fürstlichen Häuser suchten nebst deme auch ihr Interesse bey Verfertigung der Wahl-Capitülation zu beobachten; und veranlasten daher den anfänglich

fänglich zu Offenbach eröffneten und nachgehends nach Franckfurt versetzten Fürsten-Tag:

§. 19.

Es würde zwar inzwischen auf den 27ten Febr. 1741. von Chur-Maynz, der Termin zu der Kayfers-Wahl nach Franckfurt angesetzet, und ausgeschrieben; auf Veranlassung einiger hohen Herrn Churfürsten aber; nicht eingehalten, sondern vielmehr auf einen Aufschub von 6. Monathen angetragen, ob gleich nebst dem Hertzog von Lothringen; als benahmten Verseher des Böhmischen Voti; Chur-Maynz; Trier und Hannover solches gerne gesehen hätten, daß also das Wahl-Geschäffte allein præliminariter, durch die auf erstern Termin dahin gekommene vortrefliche Herrn Bottschaffter tractiret, das Haupt-Werck aber von einer Zeit zur andern aufgeschoben wurde.

Geschichte des *Interregni* Blat 379.
Kurtz-gefaste Geschichte des *Interregni* nebst der Wahl und Crönung §. 13.

§. 20.

Übrigens gabe es gleich anfänglich in Ansehung der Candidaten zu der Kayserlichen Würde, grosse Schwürigkeiten. Denn ob gleich geglaubet wurde; daß dabey hauptsächlich auf die Churfürsten von Bayern und Sachsen, nebst dem Groß-Hertzog von Toscana; gemercket werden würde, so wolten doch auch einige wissen, es habe sich der König in Franckreich selbsten durch den zu diesem Endzweck ins geheim nach Maynz geschickten Hertzog von Noailles bewerben, und zu dem Ende gewisse Vorschläge thun lassen, die man unter dem

Titul

Titul gedruckt hat: * Wohlbedächtliche Vorschläge Ludovici des XV. Königs in Franckreich an das Teutsche Reich, die neue Kaiser-Würde betreffende; allein man hat von Seiten Franckreichs entweder dieserwegen ohnüberwindliche Schwürigkeiten vorgefunden, oder aber seinen Maaß-Reglen anständiger angesehen, dermahlen die Kayser-Würde von dem Hauß Oesterreich ab- und auf ein ander Teutsches Hauß zu bringen, deshalben man sich allein durch allerley Vorstellungen bemühet hat, den Groß-Hertzog von Florentz von der Kayser-Würde auszuschliessen. **

* Sammlung 23. Curiöser zur allerneuesten Staats-Historie gehöriger 17. Schrifft 1tes Stuck.

** Staats-Canzley 80. Stück 21. Cap. Staats-Secretar. 67. Theil.

§. 21.

Nun schienen zwar einige Churfürstliche Höfe hierinnen anfänglich mit Franckreich nicht gleiche Gedancken zu hegen, wie solches aus dem Project der Antwort an den Marschall von Belisle auf dessen erstere Vorstellung erhellet. * Besonders hat das Reich wichtige Ursachen ehedem zu haben vermeinet, die Kayser-Crone, bey dem Hauß Oesterreich zu lassen, die sämtlich Moser anführet, ** daß dahero auch die Frantzosen noch vor der Vermählung der Königin von Ungarn, gezweiffelt haben, ob die Kayserl. Crone möglich seye, von deren künfftigen Gemahl abzubringen, wie unter dem Titul Cosmopolite reflexions sur la pragmatique Sanction Caroline ausdrücklich erhellet. Allein nunmehro verschwande die Hoffnung

vor

vor den Hertzog von Lothringen nach und nach immer mehr und mehr.

* Staats-Cantzley 9. Stück Blat 709.
Staats-*Secretar.* Theil 70. Blat 874 *seqq.*
** MOSER Staats-Recht 2te Buch 1. Cap. §. 20. *seqq.*

§. 22.

Da der aufgeschobene Termin der Kayser-Wahl inzwischen zu Ende ging, wurde auf allen Seiten auf Beschleunigung der Wahl angedrungen, und ein abermahliges Ausschreiben von Chur-Maynтz erlassen. Die höchste Mit-Churfürsten bezeigten sich auch zu Eröffnung des Wahl-Tags geneigt, darauf er den 4ten Novembris eröffnet, und bey den ersten Wahl-Conferenzien, der meisten Churfürsten Verlangen gemäß, die Sache wegen des Böhmischen Voti in Berathschlagung genommen, auch den 4ten Novembr. die zwey Churfürstliche Concluſa verfasset worden, daß 1) das Böhmische Votum bey der dißmahligen Kayser-Wahl suspendiret, und 2) das Böhmische Gesandten Quartier, währendem Wahl-Tag cassiret seyn solte. * Die gewöhnliche Wahl-Berathschlagungen wurden hierauf immer fortgesetzet, biß endlich auf den 24ten Januarii 1742. der Wahl-Tag selbsten angesetzet, und Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bayern zum Kayser erwehlet wurden.

* Kurtz-gefaste Geschichte der vornehmsten Begebenheiten des *Interregni* und der Wahl und Crönung *Carol. VII.* §. 5.

Vierzehendes Capitel.

Von denen hohen Reichs-Verwesern, deren Rechten und Verrichtungen.

§. 1. Beschreibung der hohen Herrn Verweser.
2. Wer das Vicariat in ältesten Zeiten geführet hat.
3. Wie es verwaltet worden.
4. Ursprung der Abtheilung der Vicariaten nach Fränckischem und Sächsischem Recht.
5. Worauf das Pfältzische Vicariat beruhet, und was es deshalben bey Uebertragung der Chur an Bayern vor Anstand gegeben.
6. Es sind nach der Wahl Leopoldi unterschiedene Vergleichs-Mittel vorgeschlagen worden, die aber vergeblich gewesen, biß Anno 1724. die Sache sich beygeleget hat.
7. Inhalt des Vergleichs.
8. Es giebt aber, als das letztere Interregnum eingefallen, deshalben bey dem Reich Anstand.
9. Was letzterer Capitulation deswegen eingeflossen ist.
10. In welchen Fällen sich die Vicarii der Reichs-Regierung unterziehen können.
11. Wann die Vicariats-Regierung anfängt, und wie sie bekant gemacht wird.
12. Inhalt der Vicariats-Patenten.
13. Der hohen Herrn Reichs-Verweser Gerechtsamen, stammen aus den Reichs-Gesetzen und dem Herkommen ab.
14. Unter denjenigen, die in der guldenen Bulle benahmet werden, gehöret 1) das Recht Gerichte anzurichten; wie solches dermahlen genommen wird.
15. Die Reichs-Hoff-Raths-Acta müssen den Reichs-Vicariis, und was bey den Vicariats-Gerichten verhandelt worden, der Reichs-Cantzley ausgehändigt werden.
16. Hierunter gehöret weiter hauptsächlich, die Obsicht vor den innern Frieden.
17. Die zweyte Gerechtsame der Vicarien ist, das Recht geistliche Stellen zu besetzen

18. Drittens des Reichs-Renthen und Einkommen einbringen zu lassen.
19. Viertens das Recht mit den Reichs- auser den Fahn-Lehen zu belehnen.
20. Fünfftens den Eyd der Treue Namens des Heil. Römischen Reichs einzunehmen.
21. Sie können auch Reichs-Täge ansetzen.
22. Was den Vicariis weiter vor Gerechtsamen zugestanden werden.
23. Deren Gewalt hat sich von Zeiten Kaysers Rudolphi II. vermehret.
24. Ob die Reichs-Verweser an die Capitulation des verstorbenen Kaysers gehalten sind.
25. Sie haben nunmehro auch die Reichs-Verwaltung wann der Kayser in der Regierung verhindert wird.
26. Ihre Regierung dauret biß auf die Beschwörung der Capitulation.
27. Die Kayser müssen in derselben die Verfügung der hohen Herrn Reichs-Verweser bestättigen.
28. Wie solches zu verstehen ist.
29. Deren Gewalt erstrecket sich auch auf die ausser dem eigentlichen Teutschland gelegene Länder.
30. In welchen jedoch die Regierung gemeinschafftlich geführet wird.
31. Vor Zeiten haben sich ebenfals die Päbste des Vicariats angemasset.

§. 1.

Die hohe Herrn Reichs-Verweser, sind Teutsche Reichs-Churfürsten, denen nach der guldenen Bulle, sonstigen Reichs-Gesetzen, und dem Reichs-Herkommen, einige Stücke der Haupt-Regierung, wann der Kayserliche Thron erlediget ist, oder bey sonst vorbehaltenen Fällen, in dem Teutschen Reich zustehet.

§. 2.

Es führen von ältesten Zeiten, Chur-Sachsen und Chur-Pfaltz das Reichs-Vicariat, und zwar zweiffels ohne Pfaltz, als Obrister Reichs-

Richter, und Sachsen als Reichs-Erz-Marschall; gestalten in Ansehung dieser Aemter erstem das Justiz-Wesen, und letzterm des Reichs-Sicherheit zu besorgen, oblage.

§. 3.

Es ware das Vicariat ohngetheilet, und hatte ein jeder von denen Vicariis, durch das gantze Reich, seine besondere Verrichtungen, biß endlich nach dem Interregno, solches getheilet und jedem derselben, ein besonderer Strich zu Ausübung der Reichs-Verrichtungen ausgesetzet bliebe, welche in der Guldenen Bulle * solchergestalten benahmet sind: der Pfaltzgraf soll in den Landen am Rhein, in Schwaben, und Francken, von des Churfürstenthums und Pfaltzgraffschafft Freyheit wegen, ein Verweser und Pfleger des Reichs seyn, und der Hertzog von Sachsen in allen Stücken da Sächsische Rechte sind. Doch es handelt Ludwig von dem Ursprung der Vicariorum so umständlich, daß nicht nöthig ist, davon allhier weitläufftige Erwehnung zu thun.

* *Tit.* 5. §. 1. 2.

** *ad cit. Tit.* 5. Blat 15. *segq.*

§. 4.

Zu der jetzt angeführten Abtheilung in die Lande des Fränckischen und Sächsischen Rechts, scheinet die alte Eintheilung Teutschlands in Francken und Sachsen Gelegenheit gegeben zu haben. * Daher auch zu dem Pfältzischen Vicariat, die beyde Rheinische, der Fränckische, Bayerische und Oesterreichische, nebst dem Burgundischen Creyß gerechnet werden, welche ehedem zu Ost-Francken oder

Fran

Franciam Orientalem gehörten. ** Zum Sächsischen aber, die beyde Sächsische nebst dem Westphälischen Creyß, indem die darunter begriffene Länder entweder ehedem zu Sachsen gehöret, oder durch diese Nation acquiriret worden. ***

* COCCEII *J. P. c.* 16. §. 9.
** PFEFFINGER *ad Vitr. Tom.* 1. *p.* 362. & *p.* 366.
*** COCCEII *loc. cit. c.* 4. §. 3.

§. 5.

Nun hat zwar das Pfältzische Vicariat, anfänglich auf dem Ertz-Pfaltzgräflichen Amte vermuthlich lediglich beruhet §. 2. Nachdeme aber durch den Osnabrückischen Friedens-Schluß * die Pfältzische Chur-Würde mit aller Hoheit und Gerechtigkeit an das Hauß Bayern übergeben, und dagegen die Ertz-Pfaltz dem Pfaltzgrafen gelassen, und zu seinem Vortheil eine neue Chur errichtet worden, hat es bey dem darauf Anno 1657. erfolgtem Interregno unter beyden hohen Churfürsten, wegen Führung des Vicariats grosse Weitläufftigkeiten gegeben, obgleich solches von Chur-Bayern behauptet worden. Dagegen hat dasselbe, Anno 1711. Chur-Pfaltz, wegen den bekanten damahligen Bayerischen Umständen ruhig ausgeübet. **

*. *Art.* 4. §. 3.
** 4. Buch 5. Cap.

§. 6.

Es sind zwar gleich anfänglich nach erster Strittigkeit, unterschiedene Vergleichs-Mittel, als entweder ein drittes oder gemeinschafftlich Vicariat zu errichten, besonders bey dem Anno 1671. zu Ulm vorgewesenem Congreß, vorgeschlagen worden;

die jedoch nicht angenommen, sondern vielmehr Anno 1673. alle Tractaten abgebrochen worden.* Nachdem aber beyde Häuser in ein gutes Vernehmen gekommen, und Anno 1724. einen Hauß-Unions Tractat errichtet haben, haben sie sich auch verglichen, das Vicariat gemeinschafftlich zu führen, und ein gemeinschafftliches Vicariats-Gericht zu errichten: Unter denen vielen Schrifften die von dieser Sache nach und nach heraus kommen, kan man besonders in der Kürtze lesen. **

* SCHILT. *Inst. Jur. P. Tom. 2. post parat. de capit. pag. 29. seqq.*
Abhandlung von den *Vicariats*-Gerechtsamen §. 93. *seqq.*

** CONRINGS *Vicariatus Imperii Palatinus defensus.*
LUDEWIG *ad Aur. Bull. Tom. 1. p. 526. seqq.*
Abhandlung von den *Vicariats*-Gerechtsamen §. 90. *seqq.*

§. 7.

Der Vergleich ist unter folgenden Bedingungen geschlossen worden, daß künfftig 1) des Reichs-Verwesung von beyden Häusern gemeinschafftlich geführet; 2) Von Chur-Bayern ein Vicariats-Præsident, der nicht in beyden Pflichten stehet, sondern ein unmittelbares Reichs-Glied seye, ernennet und gemeinschafftlich verpflichtet werden solle. 3) Hat Chur-Bayern drey, und Chur-Pfaltz eben so viel Beysitzer zu benahmen, welche gemeinschafftlich zu verpflichten stehen. 4) Soll der erstere von den Pfältzischen Beysitzern den Titul eines Cantzlers haben, welcher 5) bey nicht langer Abwesenheit des Præsidenten, und bey dieses ebenmässiger Abwesenheit, der nächste Pfältzische Assessor dessen Stelle verwaltet, jedoch daß in beyden

den Fällen ohne Noth nichts erhebliches vorgenommen werden soll. Wann aber 6) beyde langer Verhinderung wegen, abwesend seyn müsten, stehet Chur-Bayern frey, einen Vice Præsidenten, und Chur-Pfaltz einen Vice-Cantzlar zu verordnen, welche 7) wo thunlich aus denen Beysitzern genommen werden sollen, zu dem Ende solche mit Reflexion hierauf zu bestellen sind. Wann 8) eine von den Vicariats-Personen ihrer Pflichten beyseite setzet, soll die Sache an den Hoff, von welchem sie gesetzet worden, zur alleinigen oder gemeinschafftlichen Untersuchung und Bestraffung einberichtet werden. 9) Soll der Præsident und Cantzler des Vicariats-Insiegel in gemeinschafftlicher Verwahrung haben, die Registratur und das Archiv aber sollen zweyen Secretariis, welche von beyden Theilen zu bestellen sind, so daß keiner ohne dem andern darein kommet, anvertrauet werden. 10) Sind die aufgesetzte Raths-Schlüsse und Concepte, in gesamtem Rath, abzulesen und zu revidiren, auch die Sachen, wie sie eingekommen, von dem Præsidenten nach geschehener Eintragung, wo nicht bey einem oder dem andern periculum in mora ist, vorzutragen. 11) Haben die Original-Expeditiones beyde Secretarii zu unterschreiben, und zwar soll in der Expedition, in judicialibus, Vicariats-Gericht, in gratialibus aber, Vicariats-Cantzley gesetzt werden. Auch sollen 12) sämtliche Membra an einer runden Tafel, dem Præsidenten zur Rechten der Cantzlar sitzen, und die Umfrage alternativè geschehen; 13) Soll, im Fall gleiche Stimmen heraus kommen, der Præsident, oder wer sonsten das Directorium führet, majora

machen kön̄en. 14) Supplicationes und was thunlich soll abgelesen, das übrige aber entweder zur schrifftlichen oder mündlichen Relation gegeben werden. 15) Sollen beyde Secretarii jedesmahlen gegenwärtig seyn, und zwar alternative, einer das Protocoll mit Anmerckung aller Votorum führen, der andere aber die Schlüsse bemercken und expediren. 16) Sollen vier Cancellisten, von jedem Theil zwey, bestellet, und gemeinschafftlich verpflichtet werden, 17) Haben beyde Secretarii auch Taxator-Stellen zu vertretten, und dabey nach Maßgabe der Reichs-Hoff-Raths Tax-Ordnung zu verfahren. 18) Soll der Præsident monatlich 600. fl. der Cantzler 400. fl. ein Assessor 300. ein Secretarius 150. ein Registrator 100. und ein Cancellist 50. fl. haben, und soll das Geld zusammen den Secretariis zu Berechnung gegeben werden. 19) Soll das Vicariats-Gericht ausser beyden Landen, entweder zu Augspurg oder Franckfurt, wo eben nicht die Wahl ist, gehalten werden. 20) Die Expeditiones geschehen in beyder hohen Herrn Vicarien Namen, daß eine Zeile in der Mitte abgebrochen, und zur Rechten die Bayerische, zur Lincken aber die Pfältzische Titulatur gesetzt wird. 21) Weiter wird von dem Vicariat-Gerichts-Secret. und wie es an dem Reichs-Cammer-Gericht zu gebrauchen, gehandelt. 22) Sollen alle Acta in duplo decopiret, und einem jeden Vicario ein Exemplar ad archivum ausgehändiget werden, 23) Soll dieser Vergleich gelten, biß ein- oder das andere Chur-Hauß die Religion ändern möchte: Wie dann auch zugleich eine gemeinschafftliche Vicariats-Ordnung und eine weitere Verordnung wegen der

Advo-

Advocaten, Procuratorum und Agenten verfasset worden.

Abhandlung von denen Reichs-*Vicariats*-Gerechtsamen. §. 98. *seqq.*

§. 8.

Es waren aber Chur-Maynz nebst denen meisten Reichs-Fürsten und Ständen der Meynung, weilen es bey dieser Sache auf Abänderung eines Reichs-Grund-Gesetzes, als der güldenen Bulle ankäme, vermöge welcher nur zwey und nicht 3. Reichs-Vicarii seyn sollen, die Nothwendigkeit erfordert hätte, daß die Bestättigung und Einwilligung Ihro Kayserl. Majest. und des gesamten Reichs, vor dem gegenwärtigen Vorfall des Interregni, verlanget und erhalten worden wäre. Ob nun gleich dargegen angeführet worden, es seye von beyden hochbesagten Churfürsten, bereits die Kayserliche Bestättigung über sothanen Vergleich gesuchet, mithin ihres Orts der Sache ein Gnügen geleistet worden, und nebst dem geschehe dadurch dem Reich kein Schade, weniger nicht einige geist- und weltliche Stände dieses gemeinschafftliche Vicariat würcklich erkennet haben, sind doch die meiste Reichs-Fürsten und Stände bey vorangeregter Meinung geblieben, dergestalten, daß auch die Sache von denen noch zu Regenspurg versammleten Gesandten in Bewegung gebracht, und durch den mehresten Theil vor gut befunden worden, das Notifications-Schreiben aus schon gedachten Gründen zu beantworten, und das niedergesetze Vicariats-Gericht biß der Vergleich seine Legalität erhalten, nicht zu erkennen, wie dann auch in Ansehung dessen Bestellung, weilen

len die Gleichheit der Religion dabey nicht beobachtet worden, unter denen Herrn Comitial-Gesandten der Alt-Fürstlichen Häuser, deren Landen darunter gelegen, einige Communications-Puncta herum gegangen sind.

• Geschichte des *Interregni* und denen beygefügten Schrifften im 5ten Abschnitt.

§. 9.

Es ist dahero letzterer Wahl-Capitulation einverleibet worden: Nachdeme dermahlen wegen des Rheinischen Vicariats und der darüber zwischen beyden Chur-Häusern Bayern und Pfaltz verglichener Gemeinschafft, die bekante Umstände sich ereignet haben, als wollen und sollen wir daran seyn, daß sobald nach angetrettener Regierung, diese Sache bey versammletem Reich vorgenommen, mithin zur gedeylichen Endschafft gebracht werden möge, biß dahin die Kayserl. Confirmation und Ratification der Rheinischen Vicariats-Handlungen auf sich beruhet.

Cap. Caroli VII. art. 3. §. 18. 19.

§. 10.

Die Vicarii sind aber in der güldenen Bulle * allein verordnet, so offt das Reich ledig stehet folglich gehet solches nicht dahin, wann der Kayser durch Abwesenheit, Kranckheit oder sonst verhindert wird, als in welchen Fällen, die Kayser jederzeit anderwärtige Vicarios gesetzet haben, ** wiewohlen auch einige das Gegentheil behaupten, und sich auf die Urkunde Kaysers Caroli V. bey dem Goldast *** beruffen, darin er die ordentliche Reichs-Vicarios versichert, daß ihnen die Verord-

nung

nung des Reichs-Regiments nicht schädlich seyn solle. ****

* Cap. 5. §. 1.
** LUDEWIG *ad loc cit. pag.* 503.
*** Reichs-Satzungen Blat 240.
**** WERNHER *Diss. de jurib. Vicariorum S. R. I.* §. *A B. express.* §. 11.

§. 11.

Das Vicariat fängt an, sobalden von dem Tod des Kayſers die Nachricht erschollen ist. Es machen die hohe Herrn Reichs-Verweser die angetrettene Interims-Regierung sogleich durch besondere Patente bekant, und lassen solche überall in denen Gräntzen ihres Vicariats-Gebieths, durch die Landes-Obrigkeit anschlagen, welchen sie zu dem Ende einige Exemplarien mit einem besonderm Schreiben zu schicken.

Diarium der Wahl und Crönung Kayſers Caroli VI Blat 4. 5.

§. 12.

Durch die Vicariats-Patente wird 1) der Kayserliche Todes-Fall ordentlich kund gemacht. 2) Angeführet, daß die Vicariats-Regierung, nach den Reichs-Gesetzen, Privilegien und dem Herkommen angetretten worden. 3) Daß GOtt anzuruffen seye, das Reich balden wiederum mit einem Oberhaupt zu versehen, 4) Daß sämtliche Ständen, Fried, Ruhe und Eintracht zu erhalten, suchen möchten, 5) Wird bey entstehenden Mißhelligkeiten, jederman ohnpartheyische Justiz zu administriren versprochen, 6) Werden sämtliche Stände erinnert sich in gute Verfassung zu stellen.

stellen. Letztere Ausschreiben sind unter andern zu finden bey dem

Autore der gründlichen Abhandlung von den hohen Reichs-Vicariats-Gerichten §. 12. 13.

§. 13.

Derer hohen Herrn Vicarien ihr Recht und Gewalt aber, stammet aus dem Reichs-Herkommen und den Reichs-Gesetzen her, also sind sie gewisser massen, in sofern sie die Verwaltung nach den Reichs-Gesetzen führen, niemand davon Rechenschafft zu geben schuldig, folglich ist ihr Amt, währender Verwaltung, wie Spener redet, mit einer eigenen Majestät bekleidet, ob sie gleich den Majestäts-Titul nicht führen, sondern allein des Heil. Römischen Reichs Vorsteher und Vicarii genennet werden.

§. 14.

Es sind aber unterschiedene Rechte, welche die güldene Bulle denen hohen Reichs-Verwesern erstlich ausdrücklich zuspricht, als nemlich, das Recht Gericht auszurichten. Das Reich hat nunmehro 2tens höchste Gerichte, den Reichs-Hoff-Rath und das Reichs-Cammer-Gericht, wovon in dem 10ten Buch ausführlich gehandelt werden wird. Der Reichs-Hoff-Rath höret mit des Kayfers Todt auf, an dessen Statt binnen des Interregni ein jeder Vicarius ein besonder Vicariats-Gericht errichtet, an welchem nicht nur neue Sachen angenommen, sondern auch an dem Reichs-Hoff-Rath ehedem anhängig gewesene avociret werden. * Welches durch letztere Wahl-Capitulation allem Zweifel entübriget ist, darinnen es heisset: ** Weilen

len nach Inhalt der güldenen Bulle, denen Reichs-Verwesern die Gewalt im Reich Recht zu sprechen zustehe, also solle berührte Befugniß nicht bloß auf neue, oder solche Rechts-Sachen, wobey periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränckt seyn; sondern sich auch auf Fortstellung derer vorhin bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath anhängig gewesenen Proceß und Rechts-Händel vor denen Vicariats-Hoff-Gerichten allerdings erstrecken. Bey dem Cammer-Gericht, welches binnen des Interregni in seinem Wesen bleibt, geschehen auch die Expeditiones Namens sämtlicher Vicariorum, die sich zu dem Ende wegen eines gemeinschafftlichen Siegels vergleichen. *** Wiewohlen die Reichs-Cammer dieses-mahl kein Vicariats-Siegel aus denen bekanten Ursachen erhalten können. Dagegen stehen die Fränckische und Schwäbische Land-Gerichte allein unter dem Pfältzischen Vicariat. ****

* WERNHER *cit. Diss.* §. 20.

** *Art.* 3. §. 16.

*** WERNHER §. 17.

**** Abhandlung von denen Reichs-*Vicariats*-Gerechtsamen §. 33. *segq.*

§. 15.

Damit aber kein Aufenthalt in Ansehung der Dingen, die von dem Reichs-Hoff-Rath an die Vicariats-Gerichte gebracht werden, entstehen möge, ist in letzterer Capitulation die weitere Verordnung geschehen, daß an erwehnte Reichs-Vicariats-Gerichte, die bey dem Reichs-Hoff-Rath vorhin verhandelte in der Reichs-Cantzley vorhan-

vorhandene Acta, in Originali, gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Restitution, zu dem Reichs-Archiv sogleich nach geendigtem Interregno, durch Anordnung des Churfürsten zu Maynz, als des Reichs-Ertz-Cantzlarn, auf Verlangen der Vicariaten und Kosten der Partheyen, ohnweigerlich verabfolget werden, dahingegen die Reichs-Vicariaten, ebenwohl gehalten seynsolten, sobald nach geendigtem Interregno, und zwar längstens innerhalb sechs Monat, die vor ihnen verhandelte Acta, jedesmahlen an den neu-erwählten Kayser einzuschicken, um zu erwehnter Reichs-Cantzley, durch Chur-Maynz, als den Ertz-Cantzlar, oder den, desselben Stelle vertrettenden Reichs-Vice-Cantzlern, zur nothwendigen Ergäntzung des Reichs-Archivs, gebührend zu hinterlegen.

Capit. Caroli VII. art. 3. §. 4. 16. 17.

§. 16.

Zu dem Recht Gericht zu hegen, gehöret hauptsächlich die Obsicht vor die Beybehaltung des innern Friedens und Ruhe in dem Reich, davor deshalben die hohe Herrn Reichs-Verweser, hauptsächlich besorgt zu seyn haben.

Gründliche Nachricht von den Reichs-Vicariaten §. 19.

§. 17.

Die zweyte Gerechtsame, die den Vicariis in der güldenen Bulle zugeschrieben wird, ist das Recht, geistliche Stellen zu besetzen, oder zu Kirchen-Pfründen zu præsentiren: Hier sind die Staats-Lehrer nicht einig. Einige verstehen hierunter das

Jus

Jus primariarum precum, andere die Besetzung der binnen des Interregni vacant gewordenen geistlichen Beneficien, als Abtheyen, Probsteyen, Bißthümer und dergleichen, noch andere das Recht Panis-Brieffe zu ertheilen; sodann könte auch geglaubet werden, daß der Kayser hiermit auf das Jus Devolutionis ziele, vermöge dessen, das Vorschlags- und Wahl-Recht, vor deme an den Kayser gefallen, wenn die Stiffts-Capitel mit der Wahl binnen drey Monat nicht fertig werden können. * Am allerwahrscheinlichsten aber ist, daß die Meynung des Gesetzes, auf das Jus Patronatus, vermöge welches der Kayser, in einigen Dom-Stifftern die Præsentation einiger Canonicorum hergebracht, gehe.**

* von Ludewig *Tom.* 1, Blat 543.
** 4. Buch 3. Cap. §. 1.

§. 18.

Die güldene Bulle eignet ihnen aber auch drittens zu, das Recht des Reichs Renthen und Einkommen einbringen zu lassen. Aus den Worten des Gesetzes selbsten erhellet aber, daß solche die Vicarien nicht in ihren eigenen Nutzen verwenden, sondern dem neu-erwählten Kayser ersetzen sollen.* Allein bey denen gegenwärtigen Umständen, sind höchst dieselbe dieser Mühe überhoben, und brauchet es deshalben keiner weitern Untersuchung.

* WERNHER *l. c.* §. 39.

§. 19.

Den hohen Herrn Reichs-Verwesern wird auch viertens in der güldenen Bulle zugesprochen, das Recht mit Reichs-Lehen zu beleyhen, ausgenommen

men der Fürsten Fahn-Lehen. * Sie sind auch in Besitz der Beleyhung in Ansehung der geringeren Lehen. Dagegen sind die Staats-Lehrer nicht einerley Meynung, was unter denen Fahn-Lehen begriffen werde? Ob auch der geistlichen Reichs-Fürsten, desgleichen der Reichs-Grafen und Reichs-Frey-Herrn Lehen darunter gehörten. * Nun hat es zwar in Ansehung der geistlichen Fürsten-Lehen, welche mit denen Weltlichen in gleichem Grad stehen, keinen Anstand; nur ist die Frage, wegen der Grafen-Lehen. Der Text scheinet sie ebenfals davon auszunehmen, da es ausdrucklich heisset: Die Fürsten-Lehen und diejenige, welche Fahn-Lehen gemeiniglich genennet werden, ausgenommen. Dem ohngeachtet haben sie die Grafen und Herren, bißhero beständig zur Lehn-Empfängniß vorgeladen, die sich aber auch dagegen jederzeit beschweret haben, * biß in letzterer Wahl-Capitulation vestgesetzet worden, daß künftighin die Beleyhung mit allen Lehen, ausser denjenigen, die vor dem Kayserl. Thron empfangen werden, von höchst denselben geschehen solle. **

* LUDEWIG Erläuterung der Guld. Bull. Theil 1. Blat 557.

** *Art.* 11. §. 7.

§. 20.

Es heisset auch weiter fünfftens in der güldenen Bull, daß sie den Eyd der Treue, Namens des Heil. Römischen Reichs aufnehmen sollen. Ob aber dieses auf die Belehnte oder die Reichs-Städte abzwecke; scheinet ungewiß zu seyn, ob gleich ersteres, theils wegen des Zusammenhangs, theils weilen die Städte durch den, dem Kayser abzulegenden

genden Eyd, ohnehin zur Treue gegen das Reich verbunden werden, auch sonsten kein Reichs-Stand denen Vicariis schwöret, am wahrscheinlichsten ist. * Zumahlen von keiner anderwärtigen Eydleistung das geringste bekant ist. **

* WERNHER *l. c.*

** von Ludew. *ad Aur. Bull. p.* 557.

§. 21.

Weilen die hohe Herrn Reichs-Verweser und Reichs-Verwalter, wie die guldene Bull sagt, besonders des Reichs Ruhe und Wohlstand befördern müssen, ist kein Zweifel, daß sie, iedoch mit vorheriger Berathschlagung von Chur-Maynz, als Reichs-Ertz-Cantzler, neue Reichs-Täge an- und fürwährenden binnen des Interregni fortsetzen können; und ob gleich die Sache ehedem einen Anstand gefunden, und es mit dermahligem Reichs-Tag bey den zwey letztern Interregnis, keinen rechten Fortgang gewinnen wollen, * fält doch nunmehro, aller Zweifel hinweg, der deshalben erreget werden kan, da durch letztere Wahl-Capitulation ** vestgesetzet worden, daß denen Vicariis nach Absterben eines Kayserς, oder in dessen Minderjährigkeit und langwieriger Abwesenheit ausser Reich, die Ausschreib- und Haltung eines Reichs-Tags, oder da dergleichen schon vorhanden, dessen Fortsetzung, statt eines Römischen Kayserς zukomme, wobey sich dieselbe gleich einem würcklichen Römischen Kayser zu verhalten haben.

* 6. Buch 1. Cap.

** Art. 13. §. 2.

§. 22.

Dieses sind nun die Rechte, die denen Reichs-Verwesern in der güldenen Bulle ausdrucklich zugestanden worden: Es fragt sich aber auch, ob dieselbe, ausser diesen, alle diejenige Gerechtsame, die der Kayser bey seinen Lebzeiten hat, ebenfals ausüben können, in sofern solche darinnen nicht eingeschräncket sind, welches die Staats-Lehrer verneinen, und dabey anführen, wann es solche Meynung gehabt hätte, es nicht nöthig gewesen wäre, die Gerechtsame die denen Vicariis binnen des Interregni zugestanden worden, so sorgfältig zu benennen; wobey sie ihnen jedoch dasjenige, was aus denen ihnen zugesprochenen Rechten fliesset, was der Wohlstand des Reichs erfordert, und worinnen sie sich sonsten vermöge des Herkommens gegründet finden, zu sprechen; * dagegen andere die gegenseitige Meynung vertheidigen, und ihnen fast alle Kayserliche Rechte zueignen. **

* LUDEWIG *l. c. pag.* 565.

** WERNHER *de juribus vicariorum S. R. I. in Aur. Bull. non expressis &c.*

§. 23.

Es hat besonders nach dem Tod Rudolphi II. die Gewalt derer hohen Reichs-Verweser sich mercklich zu vermehren angefangen, da nicht nur das Cammer-Gericht unter deren Direction zuerst fortgeführet worden, sondern auch der Kayser sich in der Capitulation verbinden müssen, dasjenige was binnen der Vacantz von denen Vicariis geschehen, genehm zu halten, * gleich wie auch biß auf

den

den heutigen Tag, die Kayser nicht nur versprechen, die Vicarien des Reichs, bey ihren in der güldenen Bulle, und er dem unverruckten Herkommen gegründeten Rechten zu lassen, sondern auch alles was von ihnen in Justitz- und Gnaden-Sachen geschehen, bestättigen.**

* *Capit. Math. art.* 37.

* *Cap. Caroli VI. & VII. art.* 3.

KOPP *hist. jur. p.* 374.

§. 24.

Es fragen die Staats-Lehrer ferner, ob die hohe Reichs-Verweser an die Wahl-Capitulation des verstorbenen Kayfers gebunden seyen? Es scheinet diese Frage um deswillen zu bekräfftigen zu seyn, weilen denselben, man beantworte sie wie man wolle, nicht mehr Recht als der Kayser bey seinem Leben gehabt, zugestanden werden kan, indem das Reichs-Systema durch den Todt des Kayfers nicht geändert wird, sondern in dem vorherigen Zustand fortgesetzet werden muß, biß etwa durch folgende Rechts-beständige Reichs-Gesetze einige Veränderung geschiehet, daß also die Vicarii allein in die Stelle des verstorbenen Kayfers, soweit ihre Interims-Verwaltung gehet, eintretten, und das Reich, nach den Gesetzen wie solches der verstorbene Kayser gehabt, vertretten müssen, welche in der Wahl-Capitulation enthalten sind, daß sie demnach die Wahl-Capitulation nicht so wohl als eine Capitulation, sondern als ein Reichs-Gesetz verbindet, wovon jedoch die Sächsische Rechts-Gelehrten andere Meynungen hegen.

WERNHER *l. c.* §. 8. *seqq.*

§. 25.

Ob sich gleich sonsten der Vicarien Recht, ausser dem Todes-Fall des Kayfers, nicht erstrecket gehabt, mithin derselbe bey Abwesenheit oder sonstigen Verhinderungen, nach Belieben Statthalter setzen können, so verspricht doch höchst derselbe in seiner Capitulation nunmehro ausdrücklich, * die Vicarien bey ihrer uralten, in der guldenen Bulle und dem unverrücktem Herkommen gegründeten Rechten, der Verwesung des Reichs, sowohl nach Absterben eines Römischen Kayfers oder Königs, als auch bey dessen langwierigen Abwesenheit, ausfer Reich, oder wann derselbe das Regiment selbst zu führen durch andere Umstände gehindert werden solte, unbeeinträchtiget bleiben zu lassen, auch nicht nachzugeben, daß die Vicariaten und deren Jura, samt was denselben anhängig ist, von jemand disputirt und bestritten, oder restringiret werden musten.

Cap. Caroli VII. art. 3. §. 15.

§. 26.

Weilen der Kayser durch die Wahl und Persönliche Beschwörung der Capitulation, die völlige Regierung überkomt, also hören auch, sobalden er die Wahl-Capitulation beschworen hat, derer Vicariorum Verrichtungen auf.

Capit. Caroli VI. art. 3.
LUDEWIG *l. c. p.* 568.

§. 27.

Vor Zeiten pflegten die Kayser derer Vicarien Verrichtungen, nach der Wahl durch besondere Urkunden zu bestättigen, nachdeme sie aber nun-

nunmehro solche in capitulationibus, und zwar nach letzterer injustitz- oder Gnaden-Sachen, genehm halten müssen, * §. 23. folget, daß keiner besondern Urkunden deshalben nöthig ist, wiewohlen dieses-mahlen allein die Verrichtungen des Sächsischen Vicariats bestättiget, des Rheinischen aber, wegen den deshalben obwaltenden Strittigkeiten, auf den Reichs-täglichen Erfolg ausgesetzet worden.

* *Capit. Caroli VII. art. 3. §. 20.*

§. 28.

Weil die Bestättigung jederzeit, in Ansehung dessen, was von hohen Reichs-Verwesern laut der guldenen Bulle, und vermöge der Reichs-Ordnung gehandelt und verliehen worden, geschiehet, folget, wann sich zu Tage legen solte, daß dieselbe ausser den Schrancken ihrer Gewalt getretten, welches sie so wenig als der Kayser vermögen, * Solches eben sowohl, wie in Ansehung des Kayserς selbst verordnet worden, null und nichtig seyn würde.

* LUDEWIG *l. c. p.* 568.

§. 29.

Ob aber derer Vicarien ihre Gewalt, sich ausser Teutschland, als Italien, und die übrig-gebliebene Lande von Burgund erstrecke, möchte um deswillen zweifelhafft scheinen, weilen in Italien die Hertzoge von Savoyen, Mayland und Mantua, sich des Vicariats angemasset, und ebenfals die Kayser ehedem im Königreich Arelat, besondere Vicarios gesetzet haben sollen; auch wann gleich solche Vicarii vor Kayserl. Statthalter in de-

nen ihnen überlassenen Ländern ehedem anzusehen gewesen, gestalten ein jeder, in seinem Land dadurch des Kayſers Stelle zu verwalten überkommen hat; * ist dem ohngeachtet der Hertzog von Savoyen, biß auf den heutigen Tag im Besitz des ordentlichen Vicariats zur Zeit des Interregni. Obgleich, weil vorgedachte Reiche, von Teutschland dependiren, binnen des Interregni aber die Reichs-Verwaltung, nach den Maaß-Regeln der Reichs-Gesetzen und des Herkommen, denen Teutschen Reichs-Verwesern zustehet, die Italiänische Vicarii allein als Affter-Vicarii betrachtet werden können; worunter sich auch die Italiänische Stände, und selbsten der Hertzog von Savoyen gefüget haben, wie die Exempel Caroli Emanuelis anno 1619. und anno 1741. Victorii Amadæi bezeugen, gestalten damahlen die Teutsche Vicariats-Gerechtsame, auf eine nachdrückliche Art in Italien ausgeübet worden.

* LUDEWIG 1. Blat 519.

** LUDEW. *ad Aur. Bull.*
Abhandlung von denen Reichs-Vicariats-Gerechtsamen. §. 25. 26.
de Münchhausen *Diss. de Vicariatu Italico. cap. 3.* §. 17.

§. 30.

Weilen aber keinem derer Reichs-Vicarien in der guldenen Bull, vor dem andern über die ausser Teutschland gelegene Länder, etwas zum Voraus ertheilet worden, haben sie sämtlich die Reichs-Verwaltung in denselben gemeinschafftlich zu thun.

§. 31. End-

§. 31.

Endlich ist anzuführen nicht zu vergessen, daß sich auch vor Zeiten die Päbste, als Vicarii bey erledigtem Reich aus der oben belobten Lehre angegeben haben, und hat noch Pabst Johannes XXII. in einer besondern Constitution in extravagantibus Tit. 5. ne sede vacante aliquid innovetur, diesen Satz zu behaupten gesucht, allein es ist diese Anforderung mit der Haupt-Lehre nunmehro verschwunden.

Ende des Dritten Buchs.

Viertes Buch.

Von dem Ursprung, Abtheilung und Beschaffenheit der Reichs-Ständen und Landen überhaupt.

Erstes Capitel.

Von der un- und mittelbaren Reichs-Gliedern, deren Ursprung und Abtheilung insgemein.

§. 1. Was in diesem Capitel abgehandelt werden soll, wird angeführet.

2. Zu Zeiten Taciti waren nur zwey Stände in Teutschland.

3. Bey den Francken aber ist ein Unterscheid zwischen den Edlen und Freyen gemacht worden.

4. Von beyden liessen sich öffters einige als Dienstmannen gebrauchen.

5. Sonsten hatten sie allein an Verwaltung des gemeinen Wesens theil.

6. Es waren von denselben die Leibeigene und Freygelassene unterschieden, von welchen die Bürger abstammen.

7. Die sich öffters zu den höchsten Würden geschwungen.

8. Beschaffenheit der Juden in Teutschland.

9. Abtheilung der Reichs-Glieder in Geistliche und Weltliche. Ersterer Ansehen.

10. Sie stunden dem ohngeachtet unter den weltlichen Reichs-Bedienten.

11. Alle vorerwehnte Ständen, waren vor Zertrennung der Haupt-Lande, Reichs-

Reichs-Glieder und Stände.

12. Und also auch die in den Städten gesessene Freyen, an deren Stelle nachgehends der Rath auf den Reichs-Tägē erschienen ist.

13. Die Landes-Hoheit wird immer mehr und mehr vest gesetzet, wozu durch Zertrennung der Haupt-Landen gar vielerley Ständen der Weg gebahnet worden.

14. Besonders in Franckenland.

15. Es gibt aber dem ohngeachtet viel Landsässige Grafen und Frey-Herrn, und woher.

16. Wie die Geistlichen zu der dermaligen Landes-Hoheit gelanget sind, wird angeführet.

17. Desgleichen die Weltliche

18. Die andere Ständen konten nun nicht weiter auf die Reichs-Täge erscheinen.

§. 1.

In diesen Capitel ist man um den Ursprung der Ständen, Glieder und Unterthanen des Teutschen Reichs bemühet, deshalben nöthig seyn wird, einen Blick in die älteste Zeiten zu thun, und solchen daraus gründlich abzuleiten.

§. 2.

Zu Zeiten Taciti waren allein zweyerley Art Leute in Teutschland, Freye und Leibeigene. Von ersteren wurden diejenige, von denen Römischen Geschicht-Schreiber, Edle genennet, die an Verwaltung des gemeinen Wesens Theil hatten.

§. 3.

Unter den Francken aber, verhielte sich die Sache anders, indem nunmehr die Edlen von den Freyen sehr mercklich unterschieden, und unter denselben die Hertzoge, Grafen und Freyherrn, welche ansehnliche Herrschafften besassen, verstanden wurden; dagegen von den Freyen der jetzige niedrige

drige Adel abstammet, welcher aber, nach der heutigen Redens-Art, die Soldaten ausmachte, und, weilen die Teutschen mit dem Krieg hauptsächlich beschäfftiget waren, sich darinnen besonders übte, auch in mittlern Zeiten, allerley davon abstammende Namen annahme, biß er endlich überhaupt die Ritterschafft genennet wurde.

ad Halleri Diss de Patriciis not. 1. 3.

§. 4.

Von beyden liessen sich öffters einige zu Dienstmännern von höhern, oder auch mächtigern ihres gleichen gebrauchen, welches als eine Verringerung ihres Standes angesehen wurde, der nebst der Freyheit, in gewissen Fällen, gäntzlich dadurch verlohren gehen konte.

ESTOR *de Ministerialibus.*
GLAFEY *de Ministerialibus lib.* 1. *cap.* 5.

§. 5.

Sonsten hatten diese beyde Stände, allein an Verwaltung des gemeinen Wesens Theil; sie erschienen sämtlich auf den Reichs-Tägen, hatten das Recht zu befehden; aus ihnen bestunde die Armee, und alle hohe und niedrige, geistliche und weltliche Aemter, wurden durch sie allein vertretten. Dahero sie auch in den Städten, zum wenigsten biß zu Ende des XIIIten Jahr-hunderts, allein das Regiment führten, und endlich in denselben den Namen der Burg-Männer oder Patricien angenommen haben.

ad HALLERI *ab* HALLERSTEIN *cit. Diss. not.* 6. 26. & 32.

§. 6. Von

§. 6.

Von diesen unterschieden sich die Leibeigene und Freygelassene, indem die Freylassung, besonders in dem zwölfften und dreyzehenden Jahr-hundert, an den meisten Orten Teutschlandes eingerissen ist, wovon nicht allein die jetzige Bauren, die in keiner Leibeigenschafft stehen, sondern auch die Burger in den Städten abstammen, * wiewohl anfänglich niemand zum Burger-Recht gelangen konte, der nicht seine Freylassung zu erweisen vermochte, sondern sich widrigenfals biß dahin, in die Vor-Städte verstossen lassen muste, dahero die sogenante Pfahl-Burger entstanden sind, von welchen Wencker insbesondere gehandelt hat.

* BOEHMERS *Diss. de statu hominum propriorum a servis Germaniæ non a Romanis derivando.*

§. 7.

Diese Freygelassene und neue Burger haben sich, nach und nach, zu den ersteren Ehren-Stuffen, besonders da die Hohen-Schulen aufgekommen, und die Academischen Würden zu ertheilen angefangen wurden, geschwungen, auch viele derselben sich durch Kayserl. Brieffe, in den Adel- und noch höhern Stand gesetzet.

not. 4. ad Halleri cit. Diss.

§. 8.

Die Juden sind sehr früh in Teutschland gekommen, und haben in einigen Rheinischen Städten, welche die Römer ehedem inngehabt, das Burger-Recht genossen, welches ihnen von denselben überhaupt zugestanden worden, ob sie gleich sonsten, bey denen Christen, durchgängig von allen Ehren-Aemtern ausgeschlossen, und ziemlich hart gehal-

ten

ten wurden. In mittlern Zeiten, stunden sie durch das gantze Reich, unmittelbar unter dem Kayser und dessen Schutz; waren aber dagegen des Kaysers Leibeigne und Cammer-Knechte, wovon die heut zu Tage noch übliche Cronen-Steuer, welche die Juden durch das gantze Reich dem Kayser bezahlen müssen, ein Uberbleibsel ist. * Wiewohlen sie auch nach und nach, ansehnliche Begnadigungen zu erhalten gewust, wohin unter andern gehöret, daß Kayser Rupertus, Anno 1407. denselben erlaubet hat, einen Hoch-Meister zu ernennen, der da richten könne nach jüdischem Recht.**

* SENCKENBERG. *Comment. de Juribus ac privileg. dotis illatorumque quoad mulieres Judaas C.* 11. §. 5. 16. 27.

** SCHILTER *de fine & objecto juris publici* §. 19. & 20.
KAYSER *Diss de autonomia Judaorum* §. 28. *seqq.*

§. 9.

Weiter theilten sich die Teutsche Reichs-Glieder, in Geistliche und Weltliche. Die Geistlichkeit hat schon in Heydnischen Zeiten, in Teutschland in grossem Ansehen gestanden, und sich daher in Regierungs-Sachen einzumischen Gelegenheit gefunden, womit sie bey eingeführtem Christenthum fortgefahren, und wegen ihrer Aemter, auf den Reichs-Tägen Sitz und Stimm behauptet, dadurch sie sich in folgenden Zeiten in darinnen, vor allen andern Reichen hervor gesetzet hat.

SPENER Staats-Rechts-Lehre 2. Buch Cap. 5. §. 1.

§. 10. Es

§. 10.

Es bliebe aber dem ohngeachtet, der geistliche Stand, den weltlichen Reichs-Bedienten unterwürffig: Er muste der Hertzogen Regierung erkennen, und selbsten unter den Grafen stehen, welches sich in den Kayserl. Tafel Güthern nicht anders verhielte, die der Kayser unmittelbar, durch seine eigene Beamte willkührlich verwalten liesse.

SPENER Buch 2. Cap. 5. §. 3.

§. 11.

Als Teutschland noch in gewisse Haupt-Lande eingetheilet war, stunden demnach alle vorerwehnte Stände, unter den Hertzogen, oder andern ihnen vorgesetzten Befehlshabern, besuchten zugleich mit denselben, alle Reichs- und Wahl-Täge, folglich waren sie auch gewisser massen unmittelbar; daß also alle, von den obersten biß zu den untersten, die nicht Knechte, Freygelassene und nachgehends vom gemeinen Pöbel waren, in die Zahl der Reichs-Glieder und Ständen gehörig gewesen.

SPENERS Staats-Rechts-Lehre 2. Buch Cap. 7. §. 1.

§. 12.

Es erschienen demnach auch nothwendig, die in denen Städten gesessene Freye, auf den Reichs-Tägen. Nachdem aber nach und nach, die Städte selbsten zum theil unter ihrem Rath, zur Unmittelbarkeit gelanget sind, auch sich, die darinnen gesessene Freyen, dessen Gerichts-Zwang unterwerffen musten, hat nunmehro der Rath im Namen der gantzen Stadt, auf den Reichs-Tägen zu

erschei-

erscheinen angefangen, und der darinnen gesessene Adel, zurück bleiben müssen.

§. 13.

Es finge aber die Landes-Hoheit und Erblichkeit der hohen Reichs-Aemter in den unruhigen Henericanischen Zeiten an, sich immer mehr und mehr vest zu setzen, wozu ohnehin bereits unter König Conrad dem ersten, guter Grund geleget worden, darauf erfolgete die Zertrennung der Haupt-Landen, und erwuchse dadurch eine grosse Anzahl allerley unmittelbaren Ständen und Reichs-Bedienten, die sonsten gewisser massen unter dem Hertzog gestanden hatten; * welche bey den darauf erfolgten verwirrten Zeiten und dem sogenanten Interregno, gute Gelegenheit fanden, sich bey der erlangten Unmittelbarkeit zu erhalten, und darinnen vest zu setzen, dadurch auch die Verbindung, zwischen diesen Ständen und Reichs-Bedienten, und denjenigen, die unter ihnen gesessen waren, immer genauer worden, dergestalt, daß endlich letztere gar von den Reichs-Tägen bleiben, und sich von ersteren vertretten lassen müssen. **

* *Tract.* von dem Teutschen Creyß-Wesen §. 29. *seqq.*

** SPENER Staats-Rechts-Lehre Buch 3. Cap. 7. §. 3.

§. 14.

Schwaben und Francken wurden mercklich mehr als andere Hertzogthümer zertrennet, so gar, daß es dem Adel, Städten, und selbsten einigen Dörffern, nicht schwer fiele, sich in der Unmittelbarkeit zu erhalten. Desgleichen wurden die Kayserl.

Tafel

Tafel-Güther nach und nach veräussert, dabey viele sonsten darunter begriffene Stücke, die Unmittelbarkeit ebenfals erworben haben. Dahero die meiste Reichs-Städte und Reichs-Adel in dessen Landen anzutreffen sind.

Abhandlung von dem Teutschen Creyß-Wesen §. 31.

§. 15.

Dem ohngeachtet findet man aber biß auf den heutigen Tag, noch eine grosse Anzahl mittelbarer Grafen und Frey-Herrn in Teutschland, die theils in der alten Verbindung mit den Hertzogen geblieben sind, theils aus Nothwendigkeit unter der mächtigen Hertzogen und Fürsten Hoheit gezogen worden, theils haben sie sich aus eigenen Bewegnissen darunter begeben, theils sind sie zuerst in folgenden Zeiten, in diese Würden erhoben worden, welches ihre alte Landsässigkeit nicht aufheben können.

§. 16.

Es sind also die dermahlige aus vorgedachter Veränderung entsprungene Reichs-Stände, theils Geistliche, theils Weltliche, und zwar sind die Bischöffe und Prälaten, theils durch die vorgedachte Zertrennung der Haupt-Landen §. 12. theils durch Kayserl. Begnadigungen, zu ihrer Reichs-Standschafft gelanget. Bey ersterer ist es vornehmlich den Bischöffen in Bayern, Westphalen, Nieder-Sachsen, Francken und Schwaben gelungen, und in dem Kayserl. Tafel-Guth, haben die Ertz- und Bischöffe, durch besondere

Privi-

Privilegia, die Reichs-Standschafft zu erhalten gewust; dagegen die in Oesterreich, Thüringen und in der Marck-Brandenburg gesessene Geistliche, nicht völlig zu Stande kommen können.

SPENER Staats-Recht 2. Buch 5. Cap. §. 4.

§. 17.

Weltliche Reichs-Stände sind dagegen sehr vielerley, indem theils die Reichs-Beamte ihre Würde, Amt, Gewalt und Länder, auf offt beschriebene Art erblich erhalten, theils die Reichs-Frey-Herrn sich von dieser Gewalt ausgezogen, §. 13. und beyde, durch Erbschafften, Kauffungen, und andere Verträge, Kayserl. Begnadigungen, und zum theil selbsten durch die Waffen, ihre Länder vermehret, geringere in der Unterwürfigkeit erhalten, und die Landes-Hoheit nach und nach erworben, auch folglich unterschiedene Benahmungen von den Kayfern überkommen haben.

§. 18.

Bey diesen Umständen, ware geringerer Reichs-Glieder Gegenwart, die nunmehro unter der höheren Gewalt stunden, auf den Reichs-Tägen nicht mehr nöthig, und konten daselbst nicht weiter erscheinen, daß also diejenigen Reichs-Glieder, die ihre Standschafft auf den Reichs-Tägen beybehalten, und anderer Ständen Hoheit nicht unterworffen sind, allein Reichs-Stände genennet werden können.

Zwey-

Zweytes Capitel.

Von der Reichs-Standschafft und wie sie erlanget und verlohren werden kan.

§. 1. Worinnen der Ursprung der damahligen Landes-Hoheit zu suchen ist, wird kürtzlich wiederholet.

2. Wie das Wort Stand genommen zu werden pfleget.

3. Die Benennung der Reichs-Ständen ist nicht alt.

4. Beschreibung der Reichs-Ständen.

5. Deren Erklärung.

6. Anfänglich konten un- und mittelbare Stände nicht sogleich unterschieden werden / und warum.

7. Gelegenheit zu der Matricul.

8. Ob aus derselben die Reichs-Standschafft zu beweisen stehet, wird untersuchet.

9. Sie hafftet auf den Ländern, die solche einmahl erhalten haben.

10. Die Reichs-Stände werden nunmehro in drey Classen oder Collegia getheilet.

11. Worinnen weiter neue Stände aufgenommen werden können, und auf was Art

12. Wie ein Fürstlicher Anschlag bißhero genommen worden.

13. Künfftighin soll aber niemand in das Fürstliche und Gräfliche Collegium eingenommen werden, biß er præstanda præstiret hat.

14. Wie es in Ansehung des Churfürstlichen Collegii zu halten ist;

15. Wie auch des Fürstl. und Gräflichen;

16. Weniger nicht der geistlichen Ständen und der Reichs-Städten.

17. Der Kayser kan Sitz und Stimm-Recht von einer Linie auf die andere nicht erstrecken.

18. Auf was Weise die Reichs-Standschafft verlohren werden kan.

§. 1.

In dem vorherigen Capitel, hat man erwiesen, daß der Ursprung der dermahligen Reichs-Standschafft in der erhaltenen Erblichkeit der Reichs-Aemter und Länder, der Befreyung von der Unterwürffigkeit der Hertzogen und anderer Reichs-Beamten, nebst der beybehaltenen Mit-Verwaltung des gemeinen Wesens zu suchen seye. Nunmehro wird nöthig seyn, von derselben an sich selbsten zu handlen.

§. 2.

Das Wort Stand wird unterschiedlich genommen. Man verstehet entweder darunter a) die Reichs-Stände allein, oder b) zugleich auch die unmittelbare Reichs-Glieder, wie weniger nicht c) die mittelbare Reichs-Unterthanen. Eigentlich aber werden unter dem Namen der Reichs-Ständen, diejenige Reichs-Glieder verstanden, die Sitz und Stimme auf den Reichs-Tägen hergebracht haben, sie seyen sonsten wes Standes und Würden sie immer wollen.

R. A. 1544. §. 100.
R. A. 1548. §. 57. 58. &c.

§. 3.

Die Benennung der Reichs-Ständen, ist übrigens in den Reichs-Gesetzen nicht alt; indem man anfänglich, als die Reichs-Standschafft in die heutige Verfassung gekommen, sich der Formul, Churfürsten, geist- und weltliche Fürsten und Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschafft und Städte bedienet hat; biß endlich diese Benennung hauptsächlich den niedern Ständen beygeleget werden

Dahe-

Dahero auch vermuthlich die heutige Redens-Art entsprossen ist, Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs.

Landfried 1548. §. 2.
Hoffm. Staats-Recht Buch 4. Cap. 1. §. 1.

§. 4.

Ubrigens verstehet man unter einem Reichs-Stand, eine Person oder Gemeinde welche dem Reich unmittelbar unterworffen, und auf dem Reichs-Tage, wegen gewissen dem Reichs-Anschlag einverleibten unmittelbaren, Güthern Sitz und Stimm hat, auch dem Reich beyträgt.

§. 5.

Man giebt die Reichs-Stände als Personen oder Corpora an, gestalten die Reichs-Städte ebenfals Reichs-Stände sind, deren Standschafft durch den Stadt-Rath ausgeübet wird. Man schrencket aber auch die Reichs-Standschafft auf gewisse unmittelbare, der Reichs-Matricul einverleibte Lande ein, weilen in Ansehung derselben, deren Besitzer das Recht auf die Reichs-Täge zu erscheinen haben. Obgleich nicht zu leugnen ist, daß etliche Gräfliche Häuser, wegen ihrer ehmahligen Reichs-Aemter, die Reichs-Standschafft hergebracht haben; ohngeachtet ihnen in Ansehung ihrer Landen, die Landes-Hoheit nicht zugestanden wird; * Auch bißher bey Annehmung unter die Zahl der Reichs-Ständen, unterweilen die unmittelbare Begütherung, die sonsten nothwendig erfordert wird, auf einige Zeit nachgesehen worden; ** Gestalten hauptsächlich in einigen Reichs-Gräflichen Collegiis, unterschiedene Mit-

glieder, ohne daß sie unmittelbar begüthert gewesen, und einen gehörigen Reichs-Anschlag übernommen, Sitz und Stimm erlanget haben. Es ist ihnen aber längstens angedeutet worden, daß man sie bey länger entstehender Erfüllung von beyden, nicht weiter zulassen würde. Und ist überdas von Kayserl. Majest. in Dero Wahl-Capitulation gnädigst zugesagt worden, die wegen der, von Anno 1654. aufgenommenen Fürsten und Ständen Ordnungs-mässigen Qualificirung, die Comitial-Untersuchungen forderlichst zu Stand bringen zu lassen. ***

* BILDERBECK Reichs-Staat 3. Theil. Cap. 1. §. 2.

** MOSER *Comp. J. P. Lib.* 4. *C.* 1. §. 13. BILDERBECK *l. c.* §. 5.

*** *Cap. Caroli art.* 11. §. 7.

§. 6.

Weilen aber nicht sogleich nach dem Interregno, alle mittelbare Stände, von den Reichs-Tägen zurück blieben, sondern noch geraume Zeit, guten Theils erschienen, * auch die Landes-Hoheit noch nicht zu ihrer Vollkommenheit gelanget ware, ** konten eben nicht alle un- und mittelbare Stände, anfänglich unterschieden werden.

* *antec.* 3. Buch 1. Cap.

** 3. Buch 1. Cap.

§. 7.

Als Kayser Sigismund gegen die Husitten Hülfe nöthig hatte, liesse er alle diejenige in einen Anschlag bringen, von welchen er glaubte, daß sie etwas dazu beytragen könten. Und Kayser Friederich der dritte, brachte weiter noch andere Stän-

de,

de, die durch allerley Glücks-Umstände nachgehends zugenommen, in den von ihm verfertigten Anschlag. Daraus entsprossenen vielfältige Beschwerden, denen durch die neuere Anno 1521. verfaste Matricul nicht abgeholffen werden konte, sondern man begnügte sich allein, die Beschwerden einiger höheren Ständen, in den Reichs-Abschieden hierunter Remedur zu versprechen.

ESTOR *Medit. de judice competente causarum de exemtionibus Imperii* §. 18. *seqq.*

§. 8.

Weilen aber die, der Matricul einverleibte Stände, unmittelbar zu dem Reich beytragen, und solches als ein Zeichen der Reichs-Standschafft mit zu achten ist, hat man die Matricul, als einen Beweiß der Reichs-Standschafft anzusehen angefangen; dagegen jedoch unterschiedliche höhere Stände, vielfältige Beschwerden geführet haben, worauf in denen Reichs-Abschieden auch öffters gemercket worden. §. antec. Dahero einige dagegen behauptet haben, die Matricul machte keinen Beweiß der Reichs-Standschafft aus, wann nicht derjenige, zu dessen Schaden ein Stand darinnen gesetzet worden, solche mit unterschrieben habe. Es ist aber die Sache durch die Reichs-Abschiede dermassen entschieden, daß die in die Matricul gesetzte Stände angesehen werden, als seyen sie im Besitz der Reichs-Standschafft.

R. A. 1544. §. 7. 48. 56. 59.
ESTOR *l. c.* §. 21. 22. 27. & 28.

§. 9.

Die Reichs-Standschafft hafftet beständig auf dem Land, das solche einmahl erhalten hat. Dahero die Besitzer der Reichs-Landen, so bald sie zur Regierung kommen, wann kein besonderer Anstand obwaltet, sich solcher annehmen können, davon sie auch der Kayser vor sich provisorie noch in sonstige Weise zu suspendiren und auszuschliessen vermag.

Cap. Caroli VII. art. 1. §. 3.

§. 10.

Es sind nunmehro die Reichs-Stände in drey Classen oder Collegia eingetheilet, als 1) das Churfürstliche, 2) das Fürstliche in welchem auch die Prälaten, Aebtißinnen, Grafen und Herrn sitzen, 3) das Reichs-Städtische.

§. 11.

Es können biß auf den heutigen Tag neue Reichs-Stände in die drey Collegia auf und angenommen werden. Das aber von dem Kayser, mit Bewilligung der Churfürsten und desjenigen Collegii und Banck, darinnen der neue Stand aufgenommen werden soll, geschehen muß, der sich zuvorderst mit einem unmittelbaren Fürstenthum resp. Graff- oder Herrschafft genugsam zu qualificiren, und mit einem Stands-würdigen Reichs-Anschlag, weshalben in Comitiis das nöthige forderſamſt reguliret werden soll, in einen gewissen Creyß einzulassen und zu verbinden hat *; gestalten nach der damahligen Verfassung des Reichs, alle

alle Reichs zugleich Creyß, und wiederum alle Creyß, Reichs-Stände seyn musten.**

* *Cap. Caroli VI. art.* 1.
Caroli VII. l. c. §. 5.
** Abhandlung vom Creyß-Wesen §. 61. 62.

§. 12.

Bißher hat man vor einen Reichs-Fürstlichen Anschlag genommen, wann derjenige Fürst der introduciret zu werden verlanget hat, zum wenigsten für einfachen Römer Monat, 3. zu Pferde und 10. zu Fuß, oder an Geld 76. fl. und vor jedes Ziel, zum Cammer-Gericht 16. fl. übernommen hat. Er sey ohnmittelbar begütert gewesen oder nicht.

MOSER *l. c.* §. 5.

§. 13.

Vor das künfftige soll aber niemand von denen neu erhöheten Fürsten, Grafen und Herrn, zu Sitz und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Kayserl. Decretis und dergleichen, anderst, als wann er vorhero dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Articul der Wahl-Capitulation erfordert wird, zu statten gekommen werden.

* *Cap. Caroli VII. art.* 22. §. 2.

§. 14.

Wie es zuvorderst mit Auf- und Annehmung in das Churfürstliche Collegium gehalten werden soll, ist in denen Reichs-Gesetzen nichts verordnet, weilen man vielleicht vor Zeiten die Vermehrung desselben, eines theils als gegen die guldene Bulle lauffend, nicht thunlich, andern theils aber auch

dem Reich nicht dienlich erachtet. Die 8te Chur ist bekantlich durch den Westphälischen Frieden vest gesetzet worden, und bey Einführung der Chur Braunschweig, wie auch der Wiederzulassung der Cron-Böhmen, zu den Reichs-Versammlungen, ist aller drey Collegiorum Einwilligung erfordert worden, welches also bey künftigen Fällen als ein Herkommen angeführet werden möchte.

§. 15.

Wie ein Candidat welcher in das Reichs-Fürstliche Collegium aufgenommen werden will, beschaffen seyn müsse, lässet sich aus demjenigen was §. 11. angeführet worden, leichtlich abnehmen. Ob aber des gantzen Fürsten-Raths Uebereinstimmung nöthig, oder aber, ob die meisten Stimmen hinlänglich seyen, ist unterschiedlich gefraget worden, und eben also verhält es sich in Ansehung der Grafen und Herrn; denn obwohlen ein oder die andere Reichs-Gräfliche Banck, zuweilen einseitig, eine in den Grafen-Stand erhobene Person, in ihr Collegium aufnimt, werden dennoch dergleichen Grafen und deren Abgeordneten nicht auf die Reichs-Täge zugelassen.

MOSER *lib.* 4. *c.* 1. §. 7.

§. 16.

Es gedencken die Reichs-Gesetze, von Annehmung der geistlichen Ständen nichts insbesondere. Es ist aber jedennoch kein Zweifel, daß es, bey sich ereignendem Fall, mit ihrer Aufnahme, wie mit den Weltlichen gehalten werden müsse, und mit denen Reichs-Städten hat es gleiche Bewandniß.

§. 17.

§. 17.

Weiter ist hier noch zu erinnern, daß weilen der Kayser vor sich keinem Stand Sitz und Stimm in den Reichs-Ständischen Collegiis zu geben vermag, §. 13. derselbe ebenwohl dieses Recht, das ein oder die andere Linie eines neuen Fürstlichen Hauß erworben, auf eine andere, die solches durch erforderliche Reichs-täglichen Schluß noch nicht erhalten, vor sich nicht erstrecken möge.

Cap. Caroli VII. art. 1. §. 6.

§. 18.

Endlich kan die Reichs-Standschafft auf unterschiedene Art wieder verlohren werden, und zwar 1) als eine Straffe, wann ein Stand in die Reichs-Acht geräth, in welchem Fall dessen Sitz und Stimme entweder gantz und gar aufhören, welches geschiehet, wann die Länder auf denen solche beruhen, einem andern Land gäntzlich einverleibet, oder nach nunmehriger Verordnung, in ein Reichs-Tafel-Guth verwandelt werden, oder daß sie allein auf eine andere Linie oder Hauß komte, oder auch daß solche auf eine gewisse Zeit suspendiret werde; 2) geschiehet solches durch fremde Gewalt, daß entweder allein die Ober-Herrschafft, oder der Besitz und völlige Genuß der Länder, oder beyde zugleich fremden Mächten abgetretten werden. 3) Wann ein Stand sich selbsten dem Reich entziehet, und entweder in die völlige Freyheit setzet, oder aber eines andern auswärtigen Herrns Schutz unterwirfft, auch 4) wann ein Stand den andern ausziehet, und seiner Reichs-Standschafft beraubet, oder aber 5)

wann das Reich aus bewegenden Ursachen einen Stand einer fremden Macht freywillig überläßt.

Abhandlung von dem Teutschen Creys-Wesen.

§. 59.

Drittes Capitel.

Von den geistlichen Reichs-Ständen und deren Gerechtsamen überhaupt.

§. 1. Die Geistliche hatten vom Anfang her in Teutschland grosses Ansehen, und erschienen wegen ihres Amts, auf den Reichs-Tägen.

2. Wie sie nachgehends Reichs-unmittelbar worden.

3. Die geistliche Stände sind nunmehro theils Catholisch, theils Evangelische.

4. Sie haben den Vorsitz vor den Weltlichen,

5. Und gelangen zu ihrer Würde entweder durch die ordentliche Wahl, oder Postulation.

6. Wie erstere in Teutschland an die Capitul gekommen ist.

7. Was es vor eine Bewandniß mit letztern hat.

8. Heutiger Unterscheid zwischen der Wahl und Postulation.

9. Nebst den ordentlichen Erfordernissen bey der Wahl ist auf den Zustand der Religion zu sehen.

10. Die Protestantische Bischöffe werden postulirte Bischöffe genennet.

11. Und bekommen diese Benennung, ob sie gleich keine eigentliche Bischöffe sind.

12. Die Bestättigung der Bischöffen geschahe vor Zeiten, von den Kayfern, nunmehro aber von den Päbsten.

13. Dem Kayser sind dennoch einige Vorrechte bey den Bischoffs-Wahlen übergeblieben, deshalben er sie mit seinem Gesandten beschicket.

14. Wor-

14. Worinnen eigentlich die Kayserl. Gewalt dabey bestehet.
15. Was die Kayser ehedem vor Nutzungen aus den Stifftern gezogen.
16. Diese fallen nunmehr hinweg und der Pabst geniesset allein die Annaten.
17. Die Stiffter hatten auch vor Zeiten ihre Kirchen-Vögte.
18. Worinnen deren Amt bestanden.
19. Wie die Stiffter solcher loß worden / und dagegen in einigen derselben die advocatia armata in specie aufkommen ist.
20. Das Dom-Capitel stehet dagegen, nunmehro mit dem Bischoff, in einer Mit-Regierung.
21. Wann ein Stifft erlediget ist, hat es daher die Regierung allein.
22. Die Bischöffe müssen bey ihrer Wahl mit demselben eine Capitulation eingehen.
23. Der Päbstliche Hof ist aber damit nicht zu frieden.
24. Weiter haben die Bischöffe nach ihrer Wahl, unterschiedene Eyder abzulegen,
25. Und sich mit dem Päbstlichen Stuhl, wegen der Belehnung gewöhnlicher massen abzufinden.
26. Der Bischoff kan keine Kirchen-Güther veräussern noch sonsten den Kirchen-Rechten zu nahe tretten,
27. Und muß consecriret, ordiniret und gesalbet werden.
28. Das aber bey den Protestantischen nicht geschiehet, und wie es sonsten in Ansehung derselben gehalten wird.
29. Die Bischöffe haben die geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit.
30. Sie haben meistentheils ihre Hoff-Aemter.
31. Ihre Titulaturen werden letztlich angeführet.

§. 1.

OBgleich die Geistlichen in der ersteren Christlichen Kirche, allein mit Lehren und Predigen beschäfftiget und der weltlichen Gewalt unterworffen waren, auch unter sich keinen Vorzug hatten, so hatten doch in Teutschland bereits

reits die heydnische Geistliche, ein grosses Ansehen, * dahero nach eingeführtem Christenthum die geistliche Stände gleich anfänglich wegen ihres Amts auf die Reichs-Täge erschienen, und bereits unter den Carolingern, die Reichs-Stände in Geistliche und Weltliche getheilet worden. **

* *Tacitus de Mor. Germ. cap.* 8. & 11.

** BILDERBECK Reichs-Staat 8ter Theil 1. Cap. §. 5.

§. 2.

Es haben auch weiter die Fränckische Könige, und bald nach ihnen, Otto der Grosse, der Clerisey ansehnliche Güther und Länder, nebst vielen Hoheiten zuzuwenden angefangen. * Dem ohngeachtet blieben aber ihre Ländereyen dennoch den Haupt-Landen zugethan, biß endlich durch die Zertrennung derselben, und nach und nach erfolgte Einführung der Landes-Hoheit, viele Geistliche die Reichs-Standschafft in dem heutigen Verstand behauptet haben, ** dahero man nunmehro viele unmittelbahre Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Prälaten und Aebtißin und zwar von beyden letztern, Gefürstete und Ungefürstete hat, denen der Hoch- und Teutschmeister des Teutschen Ordens Land-Commenthur der Baley Elsaß, Burgund und Coblentz, nebst dem Groß-Prior des Malteser-Ordens beygesetzet werden. ***

* HELMSTETTER *Diss. an Status Ecclesiastici habuerint regalia tempore Francorum.*
PFEFFINGER *ad Vitr. Tom.* 1. *pag.* 1115. *seqq.*
SPENERS *Diss. de Ottonismo.*

** *Cap.* 1. §. 10. 16.

*** 5. Buch Cap. 8. 9. 10.

§. 3.

§. 3.

Nachdem sich die Teutsche Kirche in die Römische und Protestantische getrennet hat, die Protestanten auch durch den Religions- und Westphälischen Frieden, in dem Besitz einiger geistlichen Stifftungen geblieben; * Diese aber theils gäntzlich secularisiret, theils in ihrem vorigen Wesen gelassen worden, folget daß nunmehro die geistliche Stände, theils Catholische, theils Evangelische seyen.

* 1. Buch Cap. 7. §. 17.

§. 4.

Weilen die Geistliche jederzeit wegen ihrer Amts-Würden, bey den Teutschen in grossem Ansehen gestanden, und den Vorgang vor den Weltlichen gehabt §. 1. haben sie um so viel leichter, als die Reichs-Standschafft in die heutige Verfassung gerathen, in Ansehung anderer in gleichen Würden stehenden Ständen, den Vorsitz beybehalten.

§. 5.

Die geistliche Ständen gelangen zu ihrer Würde durch die Wahl. Es geschiehet solche nach dem Päbstlichen Recht, auf zweyerley Art, als nehmeich durch die Wahl an sich selbsten, welche der ordentliche Weg ist, oder aber durch die Postulation, zu welcher unterweilen aus besonderen Ursachen geschritten wird.

§. 6.

Die ordentliche Wahl der Bischöffen, hat bey den ersten Christen von den Aeltesten und der gantzen

Gemeinde abgehangen, nachgehends ist solche gäntzlich an die weltliche Regenten, und also auch die Kayser gekommen, ihnen aber wieder von den Päbsten aus den Händen gespielet, dem Capitel eines jeden Stiffts zu verrichten überlassen, und die Sache durch die sogenante Concordata in Richtigkeit gebracht worden.

BOEHMERS *Jus Eccl. Protest. lib.* 1. *Tit.* 6.

§. 7.

Die Postulation im Gegentheil bestunde anfänglich, da das Volck noch an der Bischoffs-Wahl theil gehabt, darinnen, daß dasselbe eine gewisse Person, zu diesem Amt ausdrücklich verlangte. Nachgehends, als die Kayser der Christlichen Religion beygetretten waren, und daher die Ober-Bottmässigkeit auch in geistlichen Dingen ausübten, verstunde man darunter die an den Kayser gerichtete Bitte, der Geistlichkeit und des Volcks, ihnen die Bischoffs-Wahl zu verstatten, und den rwählten zu bestättigen. Nunmehro aber wird die Postulation dergestalt genommen, daß das Capitel vom Päbstlichen Hoff, die Erlaubniß erhalten, dermahlen eine Person zu erwählen, die nach den Päbstlichen Rechten sonsten nicht erwählet werden könte.

C. 23. *X de elect, & elect potest.*
BOEHMERS *Jus Eccl. Protest. lib.* 1. *Tit.* 5.

§. 8.

Soviel demnach den Unterscheid zwischen der ordentlichen Wahl, und der heutigen Postulation betrifft, bestehet solcher darinnen, daß zwar bey der Wahl, wie bey der Postulation, die meiste Stim-

Stimmen gelten; aber wann ein Postulabilis mit einem Eligibili zugleich in Vorschlag komt, der erstere, wo ihn die Wahl gehörig treffen soll, zwey drittel Stimme haben muß. Welchen Unterschied jedoch der Pabst auch unterweilen aufhebt, und nach Befinden, einem Postulabili mit dem brevi eligibilitatis zu Hülffe zu kommen pfleget.

§. 9.

Nebst den ordentlichen Erfordernissen, welche bey einem Bischoff nöthig sind, und von welchen offtgedachter Böhmer ausführlich handelt, ist bey den Teutschen Bischoffs-Wahlen der Zustand der Religion, wie solcher den 21. Jan. 1724. gewesen, nach dem Westphälischen Frieden zu beobachten.

Art. 5. §. 14.

§. 10.

Es werden aber die Protestantische Bischöffe, weilen sie selten nach den Grund-Sätzen des Päbstlichen Rechts, gewählet werden können, ordentlicher Weise postulirte Bischöffe genennet, obgleich ihre Wahl oder Postulation meistentheils an ein gewisses Hauß, ja gar an eine gewisse Person gebunden ist. Wann sich aber der Fall ereignen würde, daß eine persona eligibilis mit einer postulabili in die Wahl kommen und keine besondere Verträge oder sonstige Umstände im Wege stehen sollen, ist kein Zweifel, daß, da in diesen Fällen, das Päbstl. Recht beybehalten worden, sich auch nach demselben gerichtet werden müste.

BOEHMER *l. c. Tit.* 5. §. 8. 10.

§. 11. Nun

§. 11.

Nun weigert sich zwar der Päbstliche Hoff denselben den Bischöfflichen Titul zu geben, dagegen ihnen solcher von dem Kayser und Catholischen Ständen vermöge des Westphälischen Friedens-Schluß ohne Zweifel zugestanden wird, ob sie gleich keine Priester sind, und keine Actus Ministeriales verrichten, sondern ihnen dieser Titul nur deswegen beygeleget wird, weilen sie ein Bißthum, und die dazu gehörige Länder von dem Reich zu Lehen tragen, deshalben sie auch auf den Reichs-Tägen auf einer besonderen Banck sitzen müssen.

BILDERBECK Reichs-Staat 5ter Theil 1ter Abtheil. Cap. 1. §. 35. 37.

§. 12.

Die Bestättigung des Erwählten muste anfänglich von der weltlichen Obrigkeit wo solche Christlich ware, geschehen, und also in Teutschland von den Kayserm, dahero der Ursprung der Beleyhung mit dem Ring und Stab abzuleiten ist, angesehen dadurch die Kayser, der Bischöffen Wahl genehm gehalten, und ihnen die Güther und die Nutzungen der Kirchen, zu deren Haupt sie erwählet worden, geliehen, daß also die Wahl zwar von der Geistlichkeit und Volck, die Ubergabe der Kirchen-Güther aber, von dem Kayser geschehen ist, biß nachgehends die Kayser als höchste Patronen der Kirchen, die Bischöffe fast durchgehends selbsten gesetzet haben. §. 6. Nunmehro aber geschiehet, nach den Päbstlichen Eingrieffen, und endlich errichteten Concordatis, die Wahl von den Capi-

tulen,

tulen, von dem Päbstlichen Hoff aber die Bestättigung.

PFEFFINGER *ad Vitr. Tom. 1. pag. 13. 28. seqq.*
BOEHMER *l.c. Tit. 6. §. 60. seqq.*

§. 13.

Weilen aber dem Kayser in Concordatis vorbehalten ist, 1) daß die Wahl in höchst desselben oder dessen Gesandten Gegenwart und zwar ohne Simonie und Gewalt geschehen solle, 2) daß er wann Zwiespalt darbey vorgehet mit Rath des Metropolitani und Bischoffen dem besten Theil beypflichten und Hülffe leisten könne, und 3) überdas ihme die Beleyhung der Weltlichkeit zugestanden worden, erhellet hieraus, daß dem Kayser alle Gewalt bey der Wahl und Bestättigung der geistlichen Reichs-Ständen noch nicht benommen seye, mithin die Gegenwart dessen Gesanden, bey derselben, noch von einiger Würckung seye.

SCHEFFER *Diss. de jure & reservato Imperatoris mittendi Commissarios ad actum electionis Ecclesiasticorum S. R. I. principum & præsulum cap. 11.*

§. 14.

Es folget demnach, daß dem Kayser vom Absterben eines geistlichen Standes, und von der angesetzten Wahl-Zeit, Nachricht gegeben werden müsse, welches auch, wann ein Coadjutor zu erwählen stehet, geschehen muß. 2) Daß er die Wahl aus bewegenden Ursachen untersagen, und wann sie dem ohngeachtet vorgenommen werden wolle, vernichten und aufheben könne; 3) daß er Obsicht zu nehmen habe, damit die Wahl ordentlich, und von dem Päbstlichen Hoff kein Eingrif geschehe. 4)

Kan er einen Candidaten vorschlagen und empfehlen, der ihm und dem Reich angenehm ist, und wiederum einen andern, welcher nicht anständig ist, ausschliessen. 5) Wann Strittigkeiten unter dem Capitel wegen der Wahl vorgehen, hat er dahin zu sehen, daß solche beygeleget werden, wann es aber nicht geschiehet, kan er das erledigte Stifft selbsten begeben.

SCHEFFER *cit. Diss.*

§. 15.

Es hatten auch ehedem die Kayser das Recht den Nutzen von den erledigten unmittelbaren Reichs-Stiffter zu ziehen, welches das Jus Regaliarum genennet wurde. * 2) Hatten sie nach des Ludewigs Meynung, ** an statt eines Laudemii, das Recht, nach der Wahl eines neuen Bischoffs, die Einkünffte von dem ersteren Jahr zu geniessen, welches das Jus Annatarum hiesse. 3) Waren die Kayser der Bischöffen Erben, ausser denjenigen Güther, die sie nicht aus den Einkünfften eines Stiffts gesammlet hatten. *** Diese Rechte aber sind, durch die Päbstliche Eingriffe in dem 13ten Seculo in völlige Abnahm kommen. ****

* BOEHMER *l. c. Tit.* 6. §. 66.

** *Diss de jure annatarum c.* 1. §. 8.

*** BOEHMER *l c* §. 68.

**** MEIBOMII *Diss super quodam antiquo & antiquitate Cæsarum germanicorum jure in decedentium majorum Prælatorum relictis possessionibus.*

§. 16.

Das JusRegaliarum flosse gleich dem Erbschafts-Recht aus dem Ober-Eigenthum, dagegen weit wahr-

wahrscheinlicher, als die Ludewigische Lehre ist, daß 2) die Kayser die Annaten niemahlen gezogen, sondern von den Päbsten solche anfänglich vor die Ordination, und nachgehends, als sie sich die Bißthümer zu begeben angemasset, vor die Provision, aufgebracht und gefordert worden. * In denen concordatis nationis germ. sind solche dem Päbstlichen Hofe, jedoch daß sie nicht über die Gebühr, und zu Beschwehrung der Kirche, erhaben, und in niedrigen Beneficien gar nicht statt haben, auch wann sich zutrüge, daß das geistliche Beneficium binnen Jahres-Friest 2mahl vacirte, doch nicht mehr als einmahl abgefordert werden solten, zugestanden werden. Es sind aber öffters Klagen geführet worden, daß der Pabst mit den Annatis nicht nur übernehme, sondern auch solche zu dem anfänglich angegebenen Behülfft nicht anwendete, dahero der Kayser in den Wahl-Capitulationen, deren Mißbrauch möglichst zu verhüten versprechen muß. ** Quoad 3) wird heut zu Tag dasjenige, was ein Bischoff von den Stifft-Einkommens erwirbet, nicht mehr zu den Kirchen-Güther gerechnet, deshalben kan er darinnen nach Gefälligkeit verordnen, sonst fält dessen Verlassenschafft seinen natürlichen Erben zu. ***

* BOEHMER *l. c. & Tit.* 11. §. 31. *seqq.*
** *Cap. Caroli VII art.* 14. §. 1.
*** MOSER *Comp. Jur. Publ. lib* 4 *c.* 5. §. 15.
ESTOR *de Juribus Episcopi Catholici* §. 14.

§. 17.

Es stunden auch die Bischöffe anfänglich unter dem Schutz der Kirchen-Advocaten, oder Kasten-

Vögte, und zwar behielten sich die Stiffter der Kirchen, entweder die Advocatur selbsten bevor, oder sie wurden von den Kayfern, als allgemeinen Kirchen-Vogt gesetzet, oder es wurde denen Stifftern frey gelassen, sich solche selbst beliebig zu wählen.

§. 18.

Diese Advocati sind nicht allein Beschützer der Kirchen gewesen, daß sie die Stiffter und Klöster samt ihren Leuthen und Güthern vor aller ungerechten Gewalt beschützen müssen, und deshalben bey Verwaltung der Kirchen-Güther einen Einfluß gehabt, auch entweder selbsten, oder durch ihre Affter-Vögte die Haußhaltung der Stiffter in Ansehung der Einnahme und Ausgabe, besorget haben, sondern sie haben auch Namens der Bischöffe, die burgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, wo sie solche gehabt, in denen Stifftern versehen, * und dieselbe in- und ausser Gericht vertretten, gestalten die Verrichtung dieser Dingen, denen Geistlichen durchaus auf den Conciliis und Synodis, bey Vermeidung zeitlicher und ewiger Straffe, verbotten ware, ** besonders aber die Verwaltung der Peinlichkeit, indem der ersten Kirche, alle Leib- und Lebens-Straffe bedencklich fiele, so gar daß alle diejenige, welche einmahl an einem Blut-Gericht gesessen hatten, keine Geistliche werden konten, biß endlich die Päbste in nachfolgenden Zeiten, denen Geistlichen erlaubet haben, die peinliche Gerichtsbarkeit durch bestelte Beamte, ausüben zu lassen. Doch von dieser Materie handelt des mehrern.***

* BOEHMERI *Jus Eccl. protest. lib. 2. Tit. 5. §. 36.*

** LEH-

** LEHMANN Speyr. Chron. 2. B. 36. Cap.
*** PFEFFING. *ad Vitr. Tom.* 1. *lib.* 1. *Tit.* 15. §. 8.

§. 19.

Als die Geistlichen zu mehreren Gerechtsamen, nebst Landen und Leuthen gelanget sind, haben sie sich bemühet, von den Advocatis gäntzlich loß zu machen, und zwar haben sie sich hierzu vielerley Wege bedienet; dann einige haben solche durch Geld abzukauffen gesuchet, andere haben zu dem Ende Kayserliche Privilegia ausgebracht; noch andere die das Recht gehabt solche zu bestellen, haben solches unterlassen, und anderen Stelle, andere Beamte gesetzet; * dergestalt daß schon zu Zeiten Friderici II. wenig Bißthümer und Klöster mehr ihre Kasten-Vögte gehabt; sondern ihre eigene Gerichte, fast durchgängig zu errichten angefangen haben. ** Dagegen sich nunmehro diejenige, die sich selbsten nicht schützen konnen, in mächtiger Fürsten, Grafen und sonsten tapffern Personen, Schutz begeben, welche solchen, wann er zur Erblichkeit gediehen, nachgehends öffters sehr weit erstrecket haben, worinnen der eigentliche Ursprung der so genanten advocatiæ armatæ in specie zu suchen ist. ***

* BOEHMER *lib.* 3. *Tit.* 20. §. 80.
** - - - *lib.* 1. *Tit.* 28. §. 6.
*** MAGER a SCHOENBERG *de advocat. armat. c.* 5. *n.* 109. *seqq.*
HEIDERS gründlicher Bericht von den Reichs-Vogteyen.

§. 20.

Es stehen dagegen, biß auf den heutigen Tag, mit den Bischöffen und Prälaten, die Capitul oder

die Geistlichkeit bey der Haupt-Kirche, in einer Mit-Regierung; dann sie sind berechtiget 1) den Bischoff, wenn er in Ketzerey verfält, die Kirchen-Güther durchzubringen suchet, oder die mit ihm eingegangene Verträge nicht hält, anzuklagen. 2) Müssen sie zu Veräusserung der Kirchen-Güther beystimmen. 3) Kan er ohne ihr Einstimmen die Zahl der Canonicorum nicht vermehren, 4) Ist ihre Einwilligung an vielen Orten, wo es auf Schliessung Krieg und Frieden, und andere wichtige Regierungs-Geschäffte ankomt, nöthig. 5) Müssen sie bey Vereinigung und Vertauschung der Kirchen übereinstimmen. 6) Haben sie daher das Recht Zusammenkünffte zu veranstalten. 7) Fori privilegiati, das Jus Archivi 8) Das Recht Statuta Capituli zu machen ꝛc.

KRESS. *Diss.* unter dem krummen Stab ist gut wohnen Cap. 3. §. 6.

§. 21.

Wann ein Bißthum ohnbesetzet ist, hat also das Capitul fast alle Rechte auszuüben, die sonsten dem Bischoff zugestehen. Es hat die Gerichtsbarkeit. Es erscheinet auf die Reichs-Täge. Es hat das Recht der Austrägen ꝛc. deshalben es sich auch hauptsächlich bey der Cathedral-Kirche aufhalten muß.

KRESS *cit. Diss.* §. 7.

§. 22.

Weilen die Capitulen in einer Mit-Regierung mit den geistlichen Ständen stehen, und die Wahl verrichten, müssen letztere durchgehends bey ihren Wahlen, nunmehro eine Capitulation eingehen.

Ob

Ob nun gleich die Gewohnheit mit den geistlichen Ständen zu capituliren an sich alt, ist das Capitul dennoch hierunter immer weiter gangen, und hat endlich die Capitulationes auch schrifftlich errichtet, dadurch von beyden Seiten viele Beschwerden entstanden sind, indem sich die Bischöffe öffters beschwehren, daß sie von ihren Capitulen, unbilliger Weise, eingeschrenckt würden, diese aber, daß die Bischöffe in ihren Capitulationen viel versprechen aber wenig halten.

BUDER *in Diss. de Capitulationibus Episcoporum Germania.*

§. 23.

Es ist aber der Römische Stuhl mit diesen Capitulationen nicht jederzeit zum besten zu frieden gewesen, und hat solchen nicht nur unterschiedliche Constitutiones entgegen gesetzet, wie noch neuerlich von Innocentio XII. geschehen, der An. 1695. dergleichen Capitulationen mißbilliget und cassiret hat, sondern als auch zu Rom, von einigen geistlichen Fürsten, Relaxion von dem deshalben geleisten Eyd gesuchet worden, hat solche der Päbstliche Hoff würcklich ertheilet.

BUDER *de juramentis principum Ecclesiasticorum S. R. I. Germ.* §. 6. *seqq.*

§. 24.

Die geistliche Stände haben unterschiedliche Eyder bey ihrer Wahl abzulegen. Dann 1) müssen sie ihre Wahl-Capitulation beschwehren, 2) Mussten sie vor diesem fast durchgehends eydlich bekräfftigen die Landes-Ständen, Städte in welchen sie ihre Residentz hatten, und sämtliche Unterthanen

bey ihren Rechten und Gewohnheiten zu lassen. 3) Müssen sie die beständige Bekäntniß des Catholischen Glaubens, und 4) die Treue und Unterwürffigkeit dem Römischen Stuhl eydlich bestärcken. 5) Den Lehens-Eyd dem Kayser und Reich leisten, in sofern sie Reichs-unmittelbar sind, Dagegen 6) Landsässige Geistliche ihren Landes-Herren den ordentlichen Huldigungs-Eyd abschwören.

BUDER *cit. Diss.*

§. 25.

Und weil der Pabst, als das Haupt der Kirche angesehen wird, sind demselben die neue Bischöffe für die Bestättigung und zur Erkentlichkeit der Ober-Herrschafft etwas gewisses zu geben schuldig, wohin die Annaten und bey den Ertz-Bischöffen das Pallium gehöret.* Gleichwie auch dieselbe bey der Belehnung mit der Weltlichkeit die gewöhnliche Gebühren bezahlen müssen. **

* 5. Buch 8. Cap. ** 6. Cap.

§. 26.

Nachdeme aber auch bey der Catholischen Kirche davor gehalten wird, der Bischoff schliesse eine Heyrath mit der Kirche, und solches ohne Heyraths-Guth nicht geschehen kan, davor die Kirchen-Güther angegeben werden, kan ein Bischoff weder be-noch unbewegliche Kirchen-Güther vor sich veräussern, noch auf einige Art den Kirchen-Rechten zu nahe tretten, es wird also in dergleichen Fällen des Capituls Einwilligung erfordert. §. 20.

§. 27.

Und weilen ferner die Heyrath des Bischoffs mit der Kirche, nicht ohne Priesterliche Einsegnung

gesches

geschehen kan, müssen die Bischöffe consecriret' ordiniret und gesalbet werden, welches zuweilen in Teutschland lange ausgesetzt wird.

ESTOR *l. c.* §. 14.

§. 28.

Von der Consecration der Geistlichen und andern Dingen, die in das Päbstliche Recht einschlagen, ist hier keine Gelegenheit weitläufftig zu handlen, sondern es ist nur zu erinnern, daß, weilen in der Protestanten Landen, die Päbstliche Gerichtsbarkeit aufgehoben ist, die Protestantische Bischöffe niemanden als GOtt in Kirchen-Sachen vor einen Richter erkennen, und mehr Verwalter und Nutznieser von geistlichen Güthern, als würckliche Geistliche sind, daß bey ihnen die Annaten, das Pallium, die Bischöfliche Bestättigung, und die Ertz-Bischöfliche Einsegnung cessiret, dagegen aber solche bey der Kayserl. Belehnung über den gewöhnlichen Tax annoch die Helffte bezahlen mussen.

Per Instr. Pac. art. 5. §. 21.

§. 29.

Weilen aber auch, die Teutsche Bischöffe, geistliche und weltliche Regenten vorstellen, haben dieselbe in Betracht ersteres, die geistl. Gerichtsbarkeit über ihren Stiffts-Sprengel und die darin gelegenen Klöster, oder das Jus Diœcesanum wo sie derselben nicht entzogen sind, gleichwie ein Ertz-Bischoff, über einen Bischoff, der ebenfals nicht eximiret ist, die Gerichtsbarkeit ausübet. In Ansehung der Weltlichkeit, werden dieselbe gleich den weltlichen Fürsten gehalten, und geniessen mit

ihnen gleiche Recht. * Sie können sogleich nach der Wahl auf die Reichs-Täge erscheinen, und ihre Reichs-Ständliche Obliegenheit besorgen, nicht aber was eigentlich ihren geistlichen Orden und Priester-Stand angehet, als wovor zuerst die Päbstliche Bestättigung geschehen muß. **

* ESTOR *loc. cit.* § 16. *seqq.*

** BILDERBECK Reichs-Staat 5ter Theil 1ter Abtheil Cap. 1. §. 25.

§. 30.

Die weltliche höhere Reichs-Stände, hatten gar frühzeitig ihre Erb-Hoff-Aemter §. 1. Dahero auch die geistliche, um sich den weltlichen Hertzogen und Fürsten auch hierinnen gleich zu stellen, solche ebenfals annahmen; in mittleren Zeiten übernahmen selbsten die vornehmste Reichs-Fürsten, die Hoff-Aemter bey den geistlichen Stifftungen, wie unter andern die alte weltliche Churfürsten, die vier Bambergische Erb-Hoff-Aemter haben geführet.

SPENER *lib.* 2. *c.* 5. §. 8.
5. Buch 2. Cap. §. *fin.*

§. 31.

Was die Titulatur der geistlichen Fürsten betrifft, sind sie ehedem Venerabiles, Ehren-würdige, wegen ihres Amts, genennet worden. Als sie aber auch ansehnliche Güther an sich gebracht, hat man ihnen das Fürstliche Prædicat gar bald ertheilet, daß ihnen also die Fürstliche Titul heut zu Tage gegeben werden, nur mit dem Unterscheid, wann sie keine gebohrne Fürsten sind, daß sie nicht Hochfürstliche Durchlaucht, sondern Gnaden genennet werden; und dem Wort Wohl-Ehrwürdig,

dig, ist bey dem Wachsthum der Titulaturen, hochwürdigst nachgesetzet worden.

Viertes Capitel.

Von den weltlichen Reichs-Ständen und deren Gerechtsamen überhaupt.

§. 1. In Ansehung des Ursprungs der weltlichen Reichs-Ständen wird sich auf das erste Capitel bezogen.

2. Sie sind unterschiedener Art, und waren vor diesem sämtlich Reichs-Beamte.

3. Brachten aber ihre Reichs-Aemter und die unterhabende Länder erblich an sich

4. Welche letztere in mittlern Zeiten getheilet worden, biß wieder eine untheilbare Erbfolge eingeführet worden.

5. Die mit dem allgemeinen Namen des Majorats beleget worden.

6. Dessen Abtheilung.

7. Von der Mutschierung.

8. Auf wie vielerley Weise das Majorat eingeführet wird.

9. Die eingeführte Erbfolgs-Ordnung kan unterweilen unterbrochen werden.

10. Solches schadet aber nicht allezeit des ausgeschlossenen Erben.

11. Ob ein Fürst dessen ältesten Printzen von der Erbfolge ausschliessen könne.

12. Wie es mit Einführung des Rechts der ersten Geburt zu halten ist.

13. Die nachgebohrne Söhne müssen gehörig apanagiret werden; auf was Art solches geschiehet.

14. Die apanagirte Herrn haben die Landes-Hoheit nicht.

15. Ob sie auch in persönlichen Fällen der Landes-Hoheit

Hoheit des regierenden Herrns unterworffen sind.

16. Die Princessinnen und Gräffinnen werden allein ausgesteuert.

17. Ob der regierende Herr solches auch in Ansehung der apanagirten Töchter zu bewürcken habe.

18. Die Töchter müssen dagegen eydlich der Erbschafft absagen.

19. Die Erbfolge in die Reichs-Lande wird weiter ebenfals durch Verträge erlanget.

20. Ob dabey die Kayserliche Bestättigung nöthig ist.

21. Reichs-Stände dürffen keine ungleiche Heyrath thun.

22. Was unter einer gleichen Heyrath verstanden wird.

23. In wiefern aus ungleicher Ehe entsprossene Kinder zu der Erbfolge gelangen können.

24. Die Reichs-Stände pflegen auch zuweilen Ehen ad Marganaticam einzugehen.

25. Ob die Kayserl. Einwilligung zu dergleichen Ehen nöthig, und die daraus entsprossene Kinder auf ewig von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

26. Weniger nicht, ob dergleichen Ehen beygefügte Verträge gäntzlich aufgehoben werden können.

27. Wie es gehalten wird, wann ein Reichs-Stand, eine Gemahlin höheres Stands nimt.

28. Ob sonsten die Reichs-Stände bey ihren Vermählungen, die verbottene gerad beobachten müssen.

29. Die Kinder, die zu der Erbfolge gelangen wollen, müssen zu rechter Zeit gebohren seyn,

30 In wiefern die Annehmung an Kindes statt bey den Reichs-Ständen Platz hat.

31. Sie haben die vätterliche Gewalt über ihre Kinder;

32. Können sie aber vor der in den Rechten gesetzten Zeit derselben erlassen.

33. Bevormundung der Reichs-Ständen, auf was Art solche geschiehet.

34. Ob auch ein Vormund niedern Stands gesetzt werden kan.

35. Wie lang die Vormundschafft dauret.

56. In wiefern die Reichs-Stände Testamenten machen können.

37. Wem die Mobilier-Verlassenschafft ordentlicher Weise zufält.

38. Wie es damit gehalten wird, wann eine Linie oder Haus aus stirbt.

39. Vom Rang der Reichs-Stän-

Ständen wird Erwehnung gethan.
40. Sie schreiben sich Wir und von GOttes Gnaden.
41. Übrige Titul in ältern und
42. In gegenwärtigen Zeiten.
43. Ursprung der Ständen Wappen.

§. 1.

Aus dem bißher angeführten, wird des mehrern erhellen, daß die ältere Reichs-Standschafft der Weltlichen, einen dopplen Ursprung gehabt, da einige Reichs-Stände solche in Ansehung ihrer Aemter, wie die Hertzoge und Grafen, andere ihrer Güther, wie die Frey-Herrn und freye überhaupt, ihre Reichs-Standschafft er- und beybehalten, wovon in dem ersten Capitel des mehrern gehandelt worden.

§. 2.

Es sind aber die heutige weltliche Reichs-Stände, Churfürsten, Hertzog, Pfaltz-Land-Marck-Burg- und andere Gefürstete nebst schlechten Grafen, Fürsten, Herren und Städten. Alle diese Stände, haben vor Alters ihren Ländern, Amts-Weise ausser den Frey-Herrn, vorgestanden, und daher ihre Namen erhalten, wie gehörigen Orts erwiesen werden soll. Nunmehro aber sind vorberührte Namen, besondere Würden, welche den Rang der Reichs-Ständen unterscheiden. Mit denen Städten hat es dagegen eine besondere Bewandniß, *

* 5. Buch 16. Cap.

§. 3.

Die Erblichkeit dieser Würden hat gar früh, und auch bereits zu den Fränckischen Zeiten, Wurtzel

zu

zu greiffen angefangen. Nach dem Abgang der Carolinger, behaupteten besonders die Hertzoge ihre Gewalt gar bald erblich, und liessen sich von dem Kayser darinnen keinen Eingriff thun. Das Grafen-Amt wurde ebenfals allschon unter den Sächsischen Kayserrn guten theils vererbet, daß sich daher alle Reichs-Beamte, von Zeit zu Zeit, mehr in der Erblichkeit ihrer Reichs-Aemter und Länder befestigten.

* *Verportennii oratio de ducatibus in veteri regno germania hereditariis, cum notis* 1707.

§. 4.

Die Folge bey den Reichs-Lehen ist also heut zu Tag sowohl, als bey den Reichs-Stamm-Güter, erblich. Beyde sind in mittlern Zeiten, nach eingeführtem Römischen Recht, vielfältig getheilet worden. Dahero man dem daraus entstandenem Ubel, durch allerley Familien-Verträge abzuhelffen, und dagegen eine untheilbahre Erbfolge, von neuem vest zusetzen gesuchet hat.

§. 5.

Es wird aber dieses Erbrecht, das unter den Reichs-Ständen nunmehro fast durchgängig eingeführet ist, vermöge dessen, alle deren Landen, oder der vornehmste Theil derselben, mit der daran hangenden Reichs-Standschafft und übrigen Hoheiten, einem von den fürstlichen Erben, und zwar den Aeltesten allein übertragen wird, zu Unterstützung der Hoheit der Landen sowohl, als der regierenden Familie überhaupt, das Majorat genennet.

§. 7.

§. 6.

Das Majorat theilet sich wiederum in vier Haupt-Arten, als 1.) wann die gantze Erbschafft auf den Erstgebohrnen kommt, solchergestalt, daß zuerst der Aelteste von einer Linie und dessen Erben, zu der Erbfolge gelangen, und nach deren Absterben, der 2te auf gleiche Weise 2c. welches eigentlich das Recht der ersten Geburth genennet wird, und hauptsächlich in Teutschland eingeführet ist. 2.) Wann die Erbfolge nicht auf den Aeltesten der nechsten Linie, sondern des nechsten Grads fält, welches der eigentliche Majoratus ist. 3.) Wann nicht auff die Linie noch die Gerade, sondern auff das Alter der Personen gesehen wird, das der Senioratus heisset. 4) Wann zwar die Erbfolge zuerst auff der Linie des Aeltesten beruhet, nach deren Aussterben aber, nicht auff die nechste Linie, sondern auff denjenigen, welcher unter allen Stamm-Verwanden der Aelteste ist, komt, welches Majoratus mixtus genennet zu werden pfleget.

Fridr. Ludw. *Comitis in Solms Diss. de Majoratu* §. 4.

§. 7.

Es ist ehedem noch eine andere Art der Erbfolge bekant gewesen, daß man nemlich die Landes-Regierung gemeinschafftlich erhalten, oder auch einem allein überlassen, die Einkommens aber getheilet, und die Haupt-Regierung gewechselt hat, welches die Mutschierung genennet worden. Es ist also die Mutschierung eine Abwechselung in der Regierung, vermöge welcher entweder einige oder sämtliche Brüder oder Stamm-Verwandten die

Regie-

Regierung führen, und die von dem Land fallende Einkommen unter sich theilen, oder dem Aeltesten allein die Regierung mit Theilung der Einkommen überlassen.

SLEVOGTII *Diss. de alternatione vulgo* **Mutschierung.**

§. 8.

Das Majorat wird in einem Fürstlichen Hauß eingeführet, entweder durch ein Gesetz, das Herkommen, Vertrag oder letzten Willen.

§. 9.

Es kan aber zuweilen auch geschehen, daß die eingeführte Erbfolgs-Ordnung unterbrochen wird, als 1) wann derjenige dem dieselbe sonsten gehöret, nicht aus rechter oder ungleicher Ehe erzeuget ist. 2) Wann er zur Regierung in Ansehung der Leibs- und Gemüths-Gaben gantz untüchtig ist. 3) Wann er geistlich und bereits Priester ist. 4) Wann er sich durch ein schweres Verbrechen der Landes-Folge verlustig gemacht hat.

STRUV. *de successione secundo geniti præ-primogenito.*

§. 10.

Wann der älteste Printz einmahl von der Erbfolge ausgeschlossen ist, werden dadurch dessen Erben nicht gleicher-gestalten solcher jederzeit verlustiget, indem zwar in dem ersten Fall, dessen Erben niemahlen der Erbfolge fähig sind, weilen eben die Ursach die den Vatter ausschliesset, auf ewig zu der Erbfolge untüchtig machet: Dagegen in dem zweyten der billige Unterscheid zu machen ist, ob er, bevor er von der Erbfolge ausgeschlossen worden, verehliget gewesen, und Kinder gehabt, als welchen

chen sodann das Unglück ihres Vatters nichs schaden kan; dagegen es wiederum eine Frage wäre, wann ein einmahl ausgeschlossener Printz sich nachgehends vermählete, auch Kinder erzeugte, ob dadurch der zweyte seines wohl-erworbenen Rechts verlustiget werden könne. Der dritte Fall fält von sich selbsten durch den Tod des ausgeschlossenen hinweg; und bey dem 4ten muß ein Stand das Laster der beleydigten Majest. begangen haben, und in der Reichs-Acht seyn; wobey es hauptsächlich darauf ankomt, ob dergleichen Verbrechen, auch den Kindern der Reichs-Ständen schaden könne.

§. 11.

Anbey ist zu unterschiedenen mahlen die Frage vorkommen, ob ein Teutscher Reichs-Fürst, aus eigener Bewegniß, seinen ältesten Printz, wider seinen Willen von der Erbfolge ausschliessen könne? welches aber, da die Erbfolge der Reichs-Ständen, ex providentia Majorum geschiehet, zu verneinen zu seyn scheinet, zumahlen kein entgegen stehendes Gesetz oder Herkommen angeführet werden kan; denn bey dem Exempel, daß vom Hertzog Leopoldo IV. von Oesterreich, dessen 2ter dem ältern Printz vorgezogen worden seyn soll, sind die warhaffte Ursachen verborgen, und Churfürstens Friderici von Brandenburg, der ein gleiches gethan, ist bekant, daß solches mit Einwilligung des ältesten Johannis Alchimistæ geschehen ist.

STRUV. *l. c.* §. 28.

§. 12.

Ob die Kayserliche Einwilligung zu Einführung vorerwehnter Familien-Verträgen, Statuten,

Testamenten und dergleichen nöthig seye, wird von den Staats-Lehrern gestritten. Von Ludolf bekräfftiget so ches, und beruffet sich auf das durchgängige Herkommen. * Ob aber, wann schon Kinder, zumahlen Söhne, vorhanden sind bevor der Seniorat eingeführet worden, dieselbe gehöret, und deren Einwilligung verlanget werden müsse, scheinet wegen ihres Erb-Rechts, das sie bereits haben, allerdings zu bekräfftigen zu seyn. ** Gleiche Bewandniß hat es auch mit denen Stamm-Verwanden, desgleichen der Mutter, wann in den Ehe-Pacten versehen ist, daß die Kinder sämtlich folgen sollen. ***

* *In Tract. de introduct. jur. primogenit. Part. Spec. aphor.* 13. *n.* 10.

** LUDOLF *Part. Spec. aph.* 16. *n.* 17. *seqq.*

*** LYNCKER 2. *Dec.* 847.

§. 13.

Wo das Recht der ersten Geburt eingeführet ist, müssen die nachgebohrne Söhne dagegen Stands-mässig versorget werden, welches auf unterschiedene Art, als nemlich entweder durch eine gewisse Summa Geld, die jährlich aus der Fürstl. Rent-Cammer gereichet wird, oder durch eingeraumte Güther und Aemter, die sie zu benutzen haben, geschiehet. Gestalten der Regierende Landes-Herr solche aus seinen eigenen Güthern zu thun nicht schuldig ist. Diese Abfindungen nennen die meiste Rechts-Gelehrten Apanagium und Paragium. Unter dem ersteren begreiffen sie eine solche Nutznieſſung, welche mit dem Eigenthum sehr nahe übereinstimmet, und an die Erben komt: unter letzterm aber, welches aus Franckreich seinen Ur-

Ursprung hat, das wahre Eigenthum eines Stücklandes, welches entweder die Landes-Hoheit überhaupt, oder doch zum wenigsten, einige Regalien hat.* Andere aber wollen diese Abtheilung gar nicht gelten lassen.**

* BERGER 19. *apanagiale* §. 3. & 4.
** HERTIUS *Vol.* 2. *Tom.* 1. *Diss.* 3.

§. 14.

Es sind also die apanagirte Herrn eigentlich keine Reichs-Stände, und haben sich keiner Landes-Hoheit zu erfreuen, sondern es bleibet in denen ihnen eingegebenen Ländereyen, die Landes-Herrlichkeit dem regierenden Herrn bevor, wann man sich dieserwegen nicht eines andern verglichen, oder wo allein zum Besten der Familie eine ungleiche Landes-Theilung geschiehet.* Sie gebrauchen sonsten eben die Titulatur, wie der regierende Landes-Fürst, und schreiben sich auch von GOttes Gnaden.**

* BERGER *l. c.* §. 12.
** BILDERBECK *l. c.* §. 16.

§. 15.

Ob aber die apanagirten, in dinglichen und persönlichen Fällen, der Landes-Fürstlichen Hoheit des regierenden Herrns, oder aber allein in ersteren, nicht aber letztern unterworffen, folglich für ihre Person für unmittelbar zu halten sind, wie Berger an angeführtem Ort zu behaupten suchet, ist unter den Staats-Lehrer nicht ausgemacht.

§. 16.

Die Princessinnen und Gräffinnen, werden zu ihrer Abfindung ausgesteuert, oder bekommen ihr

Heyraths-Guth nach Maßgabe eines jeden Hauſes Verträgen oder Herkommen. Welches entweder von dem regierenden Herrn ausgezahlt, oder aus dem Lande erhoben wird, wie es das ebenmäſſige Herkommen mit ſich bringet. Sie können daher dieſes Geld vor der Vermählung nicht verlangen, ſondern müſſen ſich biß dahin allein mit Standsmäſſigem Unterhalt begnügen, dahero auch folget, wann ſie vor der Vermählung ſterben, ſolches nicht verlanget, noch darüber verordnet werden kan. **

* ZIEGLER *de jure exigendi Collectas ad elocationem Filiarum illuſtrium.*

** Müller *de onere dotandi Filias illuſtres patrum apanagiatorum* §. 8.

§. 17.

Hierbey komt nicht ſelten die Frage vor, ob regierende Herrn, der apanagirten Töchter auszuſtatten gehalten ſeyen? welche in der Regul zu verneinen zu ſeyn ſcheinet, geſtalten die apanagirte, für ſich und ihre Familie, den ausgeſetzten Unterhalt überkommen. Inzwiſchen bringen zuweilen die Familien Verträge, und das Herkommen ein anders mit ſich, wie bey den Häuſern Brandenburg und Würtemberg.

ITTER *de Feudis Imp. c.* 18. §. 12.
Müllers *Diſſ. cit.* §. *ult.*

§. 18.

Weilen die Weibs-Perſonen dasjenige, was ſie erhalten, zur Ausſteuerung überkommen §. 15. müſſen ſie dagegen allem Anſpruch, auf die Landes-Folge, eydlich abſagen und zwar in Ländern, wo die Erbfolge nach ausgeſtorbenem Manns-Stamm eben-

ebenfals an das Frauenzimmer komt, nach der gemeinen Meinung allein, biß auf dieselbe, die vestgesetzte Erbfolg-Ordnung trifft. * Wobey es hauptsächlich mit auf die Frage ankomt, ob eine schon einmahl ausgeschlossene Tochter beständig ausgeschlossen bleibe, und wann solches nicht geschiehet, ob des letzten Besitzers Töchter, oder der zuerst ausgeschlossenen Nachkommenschafft folgen, worüber vielfältig mit der Feder und Waffen gestritten worden.

* SENCKENBERG *Diss. de filia ultimi gentis sua in regnis & principatibus privative succedente cap.* 5. & 6.

** MOSER Reichs-Hoff-Raths Proceß 3te Theil 3. Cap. §. 37. *seqq.*

§. 19.

Die Erbfolge wurde in ältesten Zeiten in Teutschland auch durch Verträge und Erbverbrüderungen erhalten *, und waren dergleichen Verträge gar häuffig, wurden auch auf unterschiedene Art errichtet, daher es nicht ungewöhnlich ist, daß einige Fürstliche Häuser, sich zur beyderseitigen Erbfolge, bey des einen oder andern Aussterben, Vertrags-Weise anheischig machen.

* HEINEC. *Elem. Jur. Germ. Lib.* 2. *Tit.* 6. §. 145. *seqq.*

§. 20.

Es beruhen diese Verträge hauptsächlich auf der beyderseitigen Einstimmung. Ob aber die Kayserliche Einwilligung insbesondere ebenfalls bey deren Schliessung erfordert werde, da dieselbe in præjudicium des Kaysers und Ständen, als welche sonsten über die heimgefallene Lehen zu verordnen haben, errichtet werden, darüber sind die Staats-Lehrer nicht gleicher Meynung, wie auch

nicht ausgemacht zu seyn scheinet, ob, wann dergleichen Verträge errichtet werden, und derer Landen die künfftig annoch zu erwerben stehen, keine ausführliche Erwehnung geschichet, solche von den Erb-Verbrüderten ebenfals in Anspruch genommen werden können. Ein bekantes Exempel giebt bey dieser Sache die Erb-Verbrüderung zwischen den Chur- und Fürstlichen Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen ab, wovon Bodinus in einer besondern Dissertation gehandelt hat, worauf man sich beziehet.

§. 21.

Die Reichs-Stände haben ferner freye Gewalt zu heyrathen, es muß aber die Vermählung mit einer solchen Person geschehen, die gleiches Standes ist, gestalten sonsten eine Mesalliance oder Mißheurath heraus komt, daß die aus dieser Ehe erzeugte Kinder, nicht der vätterlichen Würde nach dem Herkommen theilhaftig werden; folglich können letztere nicht in des Reichs-Lande folgen.

§. 22.

Was aber unter einer gleichen Heyrath verstanden werde, wird öffters gestritten. Obgleich in der Anmerckung gewiß zu seyn scheinet, daß heut zu Tage für eine Standesmässige Vermählung gehalten werde, wann ein Chur- oder anderer Fürst, eine alte Reichs-Gräfin, ein Graff, aber eine alte oder neue Adeliche Person heyrathet. Ob aber ebenfals dafür anzusehen seyn mögte, wann ein Fürst eine neue Gräfin, alte oder neue Freyin oder Adeliche heyrathet, möch-

te

te wohl mehrere Schwürigkeit haben, * welches jedoch nicht nur einige schlechterdings behaupten;** sondern es ist auch so viel gewiß, daß wann Fürstliche, Adeliche Personen ordentlich geheyrathet haben, der Kayser die aus dergleichen Ehen entsprossene Kinder öffters Succession-mässig erkläret hat.*** Inzwischen ist diese Sache in letzterer Wahl-Capitulation zur Reichs-täglichen Entscheidung ausgesetzet worden. ****

* MOSER *Comp. Jur. P. lib.* 9. *c.* 6. §. 27.

** STRYK *de Matrimonio ex ratione Status cap.* II. *n.* 26. *seqq.*

*** GLAFLEY *de jure præcedentiæ fœminarum* §. 9.

**** 3. Buch 7. Cap.

§. 23.

Wann aber ein Graf oder Fürst eine Person von ungleichem Stand, ohne die Ehe einzuschräncken, heyrathet, ist ehedem ebenfals öffters die Frage scharf bestritten worden, ob der Kayser solche Kinder, bey einer etwan vorzunehmender Stands-Erhebung, vor sich allein zum Schaden der Stamm-Verwandten Erbfolgs fähig erklären könne, oder ob die Beystimmung der Stamm-Verwandten nothwendig seye, es ist aber deshalben in letzterer Wahl-Capitulation nunmehr gewisse Verordnung geschehen. **

* BILDERBECK *l. c.* §. 3. *seqq.*

** 3. Buch Cap. 7. §. 44.

§. 24.

Die eingeschränckte Heyrathen ad Morganaticam, die auch, weilen die Trauung meistentheils an die lincke Hand geschiehet, Vermählungen zur lincken Hand genennnet werden, sind Heyrathen,

die Reichs-Stände oder sonsten vornehme Personen, mit andern ungleiches Standen zu schliessen pflegen, unter der Bedingung, daß die aus dieser Ehe entsprossene Kinder, mit dem ausgemachten Stand und vestgesetzten Unterhalt zu frieden seyn, und sich der übrigen Erbschafft entschlagen sollen.

§. 25.

Diese Heyrathen sind in Teutschland nicht ungewöhnlich, und ist kein Zweifel, daß die Stände solche auch ohne Einwilligung des Kaysers schliessen können; wiewohlen einige Staats-Lehrer dabey den Unterschied machen, ob nach denen, dergleichen Ehe-Verbindung beygefügten Verträgen, die Abfindung aus Allodial- oder Lehen-Güthern geschehen solle, und davor halten, daß in letzterem Fall des Kaysers Einwilligung allerdings erfordert werde. * Weiter fragen dieselbe, ob durch dergleichen Vertrag, die aus solcher Ehe entsprossene Kinder auf ewig, oder nur so lang noch andere Erben vorhanden sind, von der Erbfolge ausgeschlossen seyen: wobey sie meistentheils auf die Verträge gesehen wissen wollen **. Allein da vermöge der Natur und Eigenschafft dieses Contracts dergleichen Kinder theils wegen Ungleichheit ihrer Eltern Stand, theils nach deren selbst eigenen Willen, niemahlen zur Erbfolge gelangen sollen und können, wird dieser Unterscheid gutentheils von sich selbsten hinweg fallen.

* SCHWEDER *Diss. de Matrim. ad Morganaticam.* §. 11.
** STRYK. *de Matrimonio ex ratione Status cap.* 11. §. 42.

§. 26.

Daß dergleichen Verträge gleich anderen, gäntzlichen aufgehoben werden mögen, ist kein Zweifel;

fel; ob aber, wann des Kayſers Legitimation darzu komt, die Kinder auch Succeſſions-fähig zu achten ſind, iſt öffters unterſchiedlich behauptet worden, und finden ſich auch Exempel für beyde Theile, * es iſt aber nunmehr nach letzterer Wahl-Capitulation dieſe Sach gäntzlich entſchieden. §. 22.

* STRYK *l. c.* §. 43. 44.

§. 27.

Weiter iſt eingeführet, daß, wann eine Fürſtliche, eine burgerliche Perſon, oder von niederm Adel heyrathet, ſie dadurch nicht zur Fürſtlichen Würde und Titul gelanget, welches auch die Grafen in beyden Fällen nicht zugeben wollen; * dagegen behalten die Gemahlinnen der Reichs-Ständen, wann ſie höheres Standes ſind, den aus ihrem Geburts-Recht entſpringenden Titul; dergeſtalt daß die Königliche Princeſſinnen, welche an Fürſten vermählet ſind, Königliche Hoheit, die Fürſtliche aber, welche Grafen haben, Durchlaucht tituliret werden. Wann eine Wittib höheres Stands zur zweyten Ehe ſchreitet, bekomt ſie des neuen Gemahls Titul; wiewohlen wann dieſer Gemahl niedrigen Stands, als der vorherige iſt, ſie zuweilen den von jenem abſtammenden Titul behält. Dahero König Michaelis von Pohlen Wittib, als ſie der Hertzog Carl von Lothringen geheyrathet, den vorherigen Rang und Titul fortgeführet hat. **

* GLAFEY *l. c.* §. 9. 10. 30.

** *cit. aut.* §. 28. 38.

§. 28.

Ob ſich aber Fürſtliche und Gräfliche Perſonen, bey ihren Vermählungen in Anſehung der

Bluts-Freund-oder Schwägerschafft an die Verordnung der gemeinen Rechten zu binden haben, ist öffters gefraget worden. Nun ist zwar kein Zweifel, daß diejenigen Gradus, so in den göttlichen Gesetzen verbotten sind, * von allen Menschen und also auch von Fürstlichen Personen beobachtet werden müssen, dagegen diejenige, welche durch menschliche Gesetze verbotten sind, dispensiret werden können. Wegen der Dispensation selbsten aber, ist zwischen den Catholischen und Protestanten deshalben ein Unterschied, weilen erstere in dergleichen Fällen den Päbstlichen Hoff zum Richter haben; letztere aber darinnen keinen Richter erkennen. Deshalben sie sich allein nach den eingeholten Responsis der Consistorien und Juristen-Facultæten zu richten pflegen. Wiewohlen der Reichs-Hoff-Rath ebenfals in Ehe-Sachen Hand einzuschlagen berechtiget zu seyn glaubet. * Hierbey fragen noch andere, ob Kinder der Catholischen Reichs-Ständen, die nach dem Jure Canonico ex incestuoso Matrimonio gebohren sind, der Landes-Folge nach dessen Verordnung nicht fähig seyen? welches einige behaupten, einige aber davor halten, daß die Sache allein durch eine Kirche-Straffe gehoben werden könne. **

* MOSERS 2. §. 3. Proceß 3ter Theil 3. Cap. §. 15.
** BILDERBECK Reichs-Staat 3ter Theil 1. Cap. 14. §. 2.

§. 29.

Weilen durch die Folge in die Reichs-Lehen und Güther weder dem Reich noch Stamm-Verwandten Schaden und Nachtheil zuwachsen darf, ist nicht nur dabey auf die gewöhnliche Zeit welche die

die gemeine Rechten zur ächten Geburt erfordern, zu sehen, sondern es können auch keine, entweder durch Kayserliche Majest. oder aber nachfolgende Ehe, legitimirte Kinder, wann gleich sonsten nichts im Wege stünde, zur Erbfolge gelangen.

BILDERBECK *l. c.* §. 8. 10.

§. 30.

Ferner findet sich, daß einige Stände, nach Maßgabe der Römischen Rechten, andere an Kindes-Statt angenommen haben; weilen aber die Annehmung an Kindes-statt, bey den Römern, dem angenommenen Kind, das Recht des Geschlechts, nebst dem Erb-Recht gleich einem leiblich-gebohrnen Kind mittheilet, dagegen die Stands-Erhebungen in dem Römischen Reich, zum wenigsten so viel unmittelbare Stände angehet, allein dem Kayser zustehen, auch den Stamm-Verwandten daran gelegen ist, daß ihr Geschlecht durch Fremde nicht verändert werde, kan ohne Kayserl. und der Stamm-Verwandten Einwilligung, das Recht gleiches Geschlechts, nicht ertheilet werden; wie auch in Ansehung der Erbfolge in Stamm-Güther und Lehen weder dem Kayser und Reich, noch den Verwandten, etwas zum Nachtheil geschehen kan, deshalben die adoptio, wann sie auch noch geschehen solte, die Würckung die sie bey den Römern gehabt, nicht haben könte, daß solchemnach, wann ein Reichs-Stand für sich einen an Kindes-statt annehmen wolte, solches über die Folge in die Mobiliar-Erbschafft schwehrlich geschehen könte.

KULPIS *Diss. de adoptionibus & emancipationibus principum.*

STRUV. Verfassung der üblichen Rechten 1. Buch 11. Cap. §. 5.

§. 31.

Die Reichs-Stände haben ohnzweiffelhafft die vätterliche Gewalt über ihre Kinder, und einige sprechen ihnen wegen ihrer Landes-Hoheit und hohen Gerichtsbarkeit noch grössere Gewalt zu, da sie solche derselben unterworffen glauben; dagegen andere davor halten, daß sie gleiche Rechte mit den Fürstlichen Eltern wegen ihrer Geburt und angebohrnem Fürsten-Rechts zu geniessen hätten.

LUDOLPH. *de Jur Fœm. Illustr. Sect.* 1. §. 16.

§. 32.

Weiter findet sich auch, daß die Teutschen Ständen unterweilen, aus bewegenden Ursachen, ihre Kinder nach den Grund-Sätzen des Römischen-Rechts, emancipiret und von der vätterlichen Gewalt befreyet haben; und zwar wird gemeiniglich zum Exempel emancipationis Justinianeæ, oder derjenigen, die durch gehörige Anzeige, vor dem ordentlichen Richter geschiehet, * der Graf Ludewig der Aeltere von Löwenstein angeführet, der Anno 1587. seine Söhne vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht, von der vätterlichen Gewalt, auf vorbeschriebene Weise befreyen lassen; der emancipationis anastasianæ, oder eines ad acta registrirten Kayserl. Rescripts aber, des Grafen Ernst Wilhelms von Bendheim, der seine Söhne durch ein Kayserl. Rescript Anno 1665. emancipiren lassen. Wiewohlen heut zu Tage, dergleichen Loßzehlung von der vätterlichen Gewalt, da sich dieselbe in Teutschland ohnehin, durch Errichtung einer beson-

besonderen Haußhaltung endet, auch sonsten nicht wohl schicklich, sehr selten geschiehet.***

* *L.* 1. *Tit.* 12. §. 6. *Inst.*

** *L.* 5. *Cod. de emancipat.*

*** KULPIS *de adoptionibus & emancipationibus principum.*

§. 33.

In ältesten Zeiten hatten 1) die nächste Stamm-Vettern, in Reichs-Güther, nach dem Teutschen Herkommen, die Vormundschafft, so daß sie alle Nutzungen davon zogen, und nach deren Endigung niemanden Rechenschafft davon zu ertheilen gehalten waren, welche Art der Vormundschafft auch in der güldenen Bulle, in Ansehung der Churfürstenthümer bestättiget worden. Nachgehends als sich das Römische Recht eingeschlichen, hat man auch in diesem Stück die Reichs-Fürsten darnach zu richten angefangen, solchergestalten, daß 2) nebst der tutela pactitia, als welche bey den Teutschen selbsten entsprossen ist, da bey ihnen die Versprechungen und Verträge jederzeit verbindlich gewesen, und sich unter den Reichs-Ständen davon auch Exempel finden, * und 3) der Mütterlichen Vormundschafft, die ebenfals aus dem Teutschen Recht, vermöge dessen die Mutter die Kinder, gleich den Männern, in ihrer Gewalt hatte, herzuleiten ist, und daher bey den Reichs-Lehen gar frühzeitig angetroffen wird **, so daß nicht allein Mutter und Groß-Mutter, sondern anderes anverwandtes Frauenzimmer, von welchem Hoffnung ware, daß solches den Unmündigen wohl vorstehen möchte, dazu gelangen könte ***, auch 4) die durch Testamenta errichtete Vormundschafft, nachdem dieselbe eingeführet worden,

ebens

ebenfals statt fand. Wie auch 5) die von der Obrigkeit verordnete Vormundschafft,***** gestalten biß auf den heutigen Tag der Reichs-Hoff-Rath denjenigen die hohe Lehen besitzen, andern aber auch das Cammer-Gerichte ****** Vormünder setzet; es seye dann, daß die Landes-Stände hergebracht haben, ihre unmündige Landes-Herrn zu bevormunden.

* LUDEWIG *in diss. in tutelis testamentar. & legit. diss. not. 99.*

** - - *diss. Jur. Rom. Germ. in materniis tut. diss. 1. n. 66.*

*** STRYK *in Diss. de tutela materna prncipum imp. cap. 2. §. 7.*

**** Ludewig *diss. de tutela testamentaria & legitima.*

***** *cit. aut. de attiliana tutela diss 4. n. ee.*

****** BLOM. *Processs. Cam. Tit.* 42. §. 11.

§. 34.

Ob aber einem Reichs-Stand, ein Vormund niedrigen Stands gesetzet werden möge, wird gleichfals gefraget. Nun stimmet zwar solches mit den Gründen des Teutschen Rechts, worinnen es hauptsächlich auf eine Gleichheit des Standes ankomt, nicht überein. Es zeiget aber die Praxis Exempel, daß dem ohngeachtet unterweilen Fürsten einige ihrer Räthe, ihren Printzen zu Vormundern verordnet, die von den höchsten Reichs-Gerichten auch bestättiget worden, und dieses Amt geführet haben; wiewohl in diesem Fall gemeiniglich ein Ober-Vormund aus den Stamm-Verwandten gesetzet zu werden pfleget.

LUDEWIG *diss. tut. Test, & leg. diss.* 7.

§. 35.

§. 35.

Bey denen Teutschen wurde die Vormundschafft geendet, theils in 20ten theils 21ten Jahr. Nach dem Longobardischen Recht geschahe solches mit dem 18ten Jahr. In denen Landen in welchen das Sachsische Recht statt hat, ist der Termin biß auf den heutigen Tag, das 21te Jahr, wo aber das Römische eingeführet ist, werden bekantlich 25. Jahr erfordert; und das soll auch auf die Reichs-Stände, ausser den Churfürsten gelten, denen in der guldenen Bulle das 18te Jahr gesetzet ist; Obgleich deren Volljährigkeit sonsten an keine Zeit gebunden gewesen, sondern darauf angekommen, ob ein Printz zur Regierung fähig gewesen. Daß sich also die Fürsten heut zu Tage ebenwohl gefallen lassen müssen, wo ein Fürstl. Hauß keine besonderes Kayserl. Privilegium hat, wie z. E. die Hochfürstliche Häuser Holstein und Hessen-Darmstadt, veniam ætatis an dem Kayserl. Hof zu suchen.

LUDEWIG *de ætate legitima puberum & majorum Cap. V. & VI.*

§. 36.

Daß die Reichs-Fürsten Testamenta machen können ist kein Zweiffel. Weilen aber die Erb-Folge in die Reichs-Lehen nicht von ihnen abstammet, folget, daß sie dadurch die eingeführte Erb-Folgs-Ordnung nicht wohl ändern, oder aber über das Fürstenthum und die dazu gehörigen Güther und Dinge verordnen können. Wovon *Coccejus* umständlich gehandelt hat *; ob aber die Reichs-Fürsten bey Errichtung der Testamenten, an die,

in

in den Römischen Rechten vorgeschriebenen Subtilitæten gebunden seyen, oder nicht, wird pro und contra behauptet. Das erstere scheinet die Praxis durchgehends zu erfordern**; Und obgleich andere, der letztern Meynung zugethan sind ***, wird doch zugleich gemeiniglich die Beobachtung der Römischen Rechten, zum wenigsten als eine Cautel angerathen, oder daß der letzte Wille einigen Räthen übergeben, und ad acta geleget werden möge. ****

* *in diss. de testamentis principum.*
** ROSENTHAL *de Feud.* C. 22. *Conclus.* 10. *n.* 15.
*** CÆSAR FURSTNER *Cap.* 25.
**** MEVIUS *ad jus Lubec. P.* 2. *Tit.* 1. *art.* 2. *n.* 69.

§. 37.

Wem die Mobiliar-Erbschafft unter Reichs-Ständen zufalle, ist vielfältig gestritten worden, Es wird aber billig unter demjenigen, was zu besonderm persönlichen Nutzen abzwecket, wohin auch die Chatull-Gelder zu zehlen sind, und solchen Dingen, die zu beständigem Ansehen, auch Unterhaltung des Fürstlichen Staats und Haußes, nebst dessen Sicherheit gehören, ein billiger Unterscheid zu machen seyn. Uber erstere kan ein Reichs-Stand ohne Zweiffel selbst beliebig verordnen; Letztere aber gehören dem Lands-Folger, wozu unter andern hauptsächlich, das Archiv, Bibliothequen, Kunst-Cammern, Müntz-Cabinet, Stamm-Kleinodien, und Silber-Geschirr, Geschütz in Bestungen, und anderes Kriegs-Geräth, was zur Küch und Keller gehöret, Jagd-Bereitschafft, der Marstall, der in der Renth-Cammer vorhandene

ne Vorrath, was überhaupt zum Hof-Staat gehöret und dergleichen, zu zehlen ist.

ab UFFEL *diss. de hereditate mobiliari personarum illustrium.*

§. 38.

Es fraget sich aber auch weiters, wann eine Linie oder gantzes Hauß ausstirbt, ob dergleichen Dinge an die Lehen- oder allodial-Erben fallen. Wobey es hauptsächlich auf die Familien-Verträge ankommen wird, in deren Ermangelung, nach Maßgabe der gemeinen Rechten, die Entscheidung geschehen muß, dahero auch die Stände, zum wenigsten wann keine besondere Verträge in dem Wege stehen, über die mobiliar-Verlassenschafft frey verordnen können.

ab UFFEL *l. c. §. 9.*

§. 39.

Die Reichs-Stände haben in ältesten Zeiten einen Rang unter sich gehabt; Nachdem aber die Geistliche darauf sehr erhitzet waren. Cap. antec. und durch die Zertrennung der Haupt-Landen, auch erhaltener Erblichkeit der Provintzen die gantze Verfassung geändert wurde, fingen die Rang-Strittigkeiten an rege zu werden, dahero bereits den Churfürsten in der guldenen Bulle, eine besondere Rang-Ordnung gesetzet worden, daß es also in Ansehung des Rangs unter ihnen und mit den übrigen Reichs-Ständen keinen Anstand geben kan, gleichwie auch die Sache wegen des Ceremoniels, das sie von dem Kayserlichen Hof zu empfangen haben, vest gesetzet ist.* Dagegen es unter den übrigen Fürsten und Stän-

den, fast unzehliche Rang-Strittigkeiten gibt, welche nach den Reichs-Abschieden auf die Reichs-Täge mit gemeinem Rath derer Ständen entschieden werden,** ob solches gleich einige unter die Kayserl. Reservata zehlen. *** Wie auch sonsten die Sache in Ansehung des Vorgangs einiger souverainen Fürsten und Republiquen, weniger nicht der Ehren-Bezeugungen, die ihnen und ihren Gesanden von andern Königen gegeben werden, nicht allem Zweiffel überhoben ist.****

* 5. Buch 1. Cap.

** SPENER *Lib.* 1. *Cap.* 9. §. 6. *not.* 9.

*** 3. Buch 7. Cap. §. 52.

**** BILDERBECK *l. c.* §. 10.

§. 40.

Die Chur- und Fürsten, wie auch gewissermassen die Reichs-Grafen, schreiben sich Wir, welches ohne Zweifel von der Mit-Regierung, in welcher ehedem ihre Lands-Stände mit ihnen gestanden, seinen Ursprung hat; deme wird beygefüget von GOttes Gnaden, welcher Beysatz anfänglich eine Christliche Meynung gehabt, und man dadurch anzeigen wollen, daß man alle Gaben und Hoheit dieser Welt, GOtt zu dancken habe; dahero auch geringere Stände, ja selbsten schlechte Edelleuthe, in mittlern Zeiten, solchen ihren Nahmen vorgesetzt haben; nunmehro aber wird durch beydes der Ständen Hoheit angezeiget. **

* von Seckendorfs Teutscher-Fürsten-Staat *part.* 1. *n.* 5. *pag.* 24.

** BILDERBECK *l. c. cap.* 16. §. 1. 2. GEISLERI *Diss.* 2. *de principum sublimi titulo*: wir von Gottes Gnaden.

§. 41.

§. 41.

Die Titul überhaupt haben sich gar sehr mercklich geändert, gestalten auch anfänglich die Churfürsten allein Hochgebohrne genennet wurden, die Fürsten beholffen sich mit Edel- und Wohlgebohrne, die Printzen aber hiessen Junckern und die Princessinnen Fräulein. * Die Grafen nante man Edele Grafen, und sodann Wohlgebohrne Junckern ** biß endlich das Titul-Wesen in die heutige Verfassung kommen ist.

* SPENER *lib.* II. §. X.

** ESTOR *in observat. ad Commentar. Glassey. de Ministerialibus pag.* 27.

§. 42.

Es werden also Chur- und Fürsten nunmehro im Lateinischen Sereniſſimi, im Teutschen aber Durchlauchtigster Fürst, und im abstracto Ew. Chur- oder Hochfürstliche Durchlauchtigkeit genennet; ob nun gleich auch in ältern Zeiten sich Spuren finden, daß dieser Titul zuweilen Fürstlichen Personen gegeben worden, ist er jedoch zuerst zu Anfang vorheriges Jahrhundert recht in den Gebrauch kommen. Nunmehro bekommen vermöge der Wahl-Capitulationen die weltliche Churfürsten, und die geistliche so aus Fürstlichem Geblüte sind, von dem Kayserlichen Hoff und der Reichs-Cantzley selbsten, Durchlauchtigst, die Fürsten aber, die solches durch ein besonder Diploma erlanget haben, Durchlauchtig. sonsten allein Hochgebohrne, und die Geistliche Hochwürdigst.

BILDERBECK *l. c.* §. 3.

§. 43.

Des Ursprungs der Wappen ist oben einige Erwehnung geschehen. Da nun die Hertzoge, Grafen und Frey-Herrn in mittlern Zeiten ihre besondere Fahnen hatten, wovon anderstwo etwas gehandelt worden: * auf dergleichen Panier und Fahnen aber besondere Sinnbilder nach eigenem Gefallen geführet wurden, wie z. E. das Reich den Adler erwählet hat, ist kein Zweifel, daß hierinnen der Reichs-Landen Wappen-Ursprung zu suchen seye, welche wegen Vermehrung der Landen, wegen Ertz-Aemter, von einem oder dem andern verrichteten ansehnlichen Thaten, oder auch zuweilen zum Zierath mercklich vermehret worden.

* *not.* 1. *ad Halleri Diss. de Patriciis.*

Fünfftes Capitel.

Von dem Corpore der Catholischen und Protestantischen Ständen.

§. 1. Ursprung der Abtheilung des Corporis der Catholischen und Protestantischen Ständen.
2. Was unter einem Corpore verstanden zu werden pfleget, wird angeführet.
3. Solches schläget auf die beyderseitige Religions-Verwandte ein.
4. Wann diese Benennung zuerst aufkommen ist.
5. Sie sind vielfältig davor erkant worden.
6. Halten auch in dieser Qualität ihre Zusammenkünfte.
7. Sie sind gewisser massen ununschränckt.

§. 1. Da

§. 1.

DA bißher von der Haupt-Abtheilung der Teutschen Reichs-Ständen in Geistliche und Weltliche, nebst deren allgemeinen Gerechtsamen gehandelt worden, wird hier am schicklichsten von der Abtheilung in das Corpus der Catholischen und Protestantischen Ständen geredet werden können. Die Ursach davon, ist in denen in dem 16ten Seculo vorgefallenen Religions-Zwistigkeiten zu suchen, wodurch Teutschland in Ansehung der Religion, in zwey Theile, als nehmlich die Römische, Catholische und Protestantische, oder Augspurgische Confessions-Verwandte, abgesondert worden. Diese Abtheilung ist auch in den Reichs-Gesetzen gegründet. Daß aber unter den Protestanten, nunmehr auch nach dem Westphälischen Frieden *, sowohl die sogenante Lutheraner als Calvinisten oder Zwinglianer begriffen werden, ist bereits oben angeführet und bewiesen worden. Letztere machen also nunmehro beyderseits das Corpus der Evangelischen, die der Römisch-Catholischen Religion zugethane aber dagegen allein, der Catholischen Ständen aus. **

* *Instrumentum Pacis art.* 1. *pr. & art.* 3. *in fin.*

** HOFFMANN. *Diss. de Voto Evangelicorum Communi* §. 8.

§. 2.

Unter einem Corpore morali werden unterschiedliche Menschen, die sich gewisser massen, damit sie sich desto besser gemeinschafftlich berathschlagen können, vereiniget haben, verstanden, dergleichen es in Teutschland unterschiedliche giebt.

TREUER *de Comitiis Corporis Evangelicorum c.* 1. §. 4.

§. 3.

Es gehöret diese Benennung beyden Religions-Verwandten billig; gestalten alles dasjenige, was zu einem Corpore eigentlich erfordert wird, bey ihnen einschlägt, da sie in Ansehung der Glaubens-Reglen nicht nur verbunden sind, sondern auch dieses gemeinschafftliche Band unter ihrem Directore zu Aufrechthaltung der äusserlichen Ausübung derselben unterhalten. **

* STRUV. in der Histori der Religions-Beschwerden *p* 2. *p.* 661. *seqq.*
HOFFM. Gründliche Vorstellung der Religions-Beschwerden. *p.* 396.
** TREUER *l. c.* §. 7.

§. 4.

Es ist aber diese Benennung, obgleich die Sache selbsten an sich älter ist, zuerst in dem vorherigen Seculo, aufgekommen, und wird solche sowohl von dem Kayser, als beyden Religions-Verwandten Ständen gegeneinander gebraucht. Obgleich Anno 1720. eines und das andere ab Seiten des Kayserlichen Hoffs dagegen eingewendet werden wollen. *

Buch 6. Cap. 3.
* TREUER *l. c.* §. 11. *seqq.*

§. 5.

Beyde Corpora, sowohl der Catholischen als Evangelischen Ständen, sind in- und ausserhalb des Reichs, und selbsten unter sich, von Zeit zu Zeiten dafür erkant, und de Corpore ad Corpus gehandelt, ja von beyden Theilen, durch Schreiben und Vorschrifften die Qualitates Corporis gebrau-

gebrauchet, und so offt sonderlich Evangelischer Seite wiederhohlet worden, daß die Reichs-Urkunden davon voll sind.

Author. des ohnmaßgeblichen Bedenckens das Evangelische *Directorium* betreffend in *Fasc.* 1. *p.* 14.
TREUER *l. c.* §. 9.

§. 6.

Sie halten also nach Befinden, ihre Zusammenkünffte und gemeinschafftliche Berathschlagungen, über die, ihre Religion betreffende Dinge, entweder an dem Ort des Reichs-Tags, oder sonsten wo, welches erstere aber bey dem nunmehro fortdaurenden Reichs-Tag geschiehet, und zwar die Catholischen ohne Zweifel unter dem Chur-Mayntzischen, die Protestanten aber, unter dem Directorio von Chur-Sachsen, fassen Schlüsse ab, erlassen gemeinschafftliche Schreiben an den Kayser ꝛc.

HOFFM. *l. c.* §. 9.

§. 7.

Beyde Corpora aber sind gewisser massen unumschränckt, da sie alle in das Religions-Wesen einschlagende Dinge, aus eigenem Recht entscheiden, und niemanden deshalben Rechnung zu thun schuldig sind.

HOFFM. *in Scholio ad* §. 8. *cit, Diss.*

Sechstes Capitel.

Von der Lehenbaren Verbindung derer Reichs-Ständen und Beschaffenheit der Reichs-Lehen.

§. 1. Die Reichs-Lande sind entweder Lehen oder Stamm-Güther.
2. Ursprung der Lehen.
3. Deren Benennung.
4. Von dem Teutschen und Longobardischen Lehens-Recht wird remissive gehandelt.
5. Die Lehenbare Verbindung bleibet nach Abgang der Carolinger,
6. Abtheilung der Reichs-Lehen in Fahn- und Scepter-Lehen.
7. Die Belehnung der Bischöffen geschahe anfänglich allein vom Kayser, nachgehends aber auch in Ansehung ihres Amts vom Pabst.
8. Wie solche beliehen worden.
9. Von der weltlichen Beleihung mit der Fahn oder Schwerdt.
10. Ob die Reichs-Städte unter die Reichs-Lehen oder Stamm-Güther zu zehlen sind.
11. Worauf die Lehenbare Verbindung beruhet.
12. Binnen welcher Zeit die Lehens-Muthung geschehen muß.
13. Wie die Zeit gerechnet wird.
14. Solche muß geschehen, es sterbe der Kayser oder Lehens-Mann.
15. Der Kayser verrichtet die Belehnungen.
16. Ob die Fürsten die Grafschafften vor dem Kayserl. Thron oder Reichs-Hoff-Rath erhalten.
17. Die Lehens-Erneuerung muß vor dem Reichs-Hoff-Rath gebethen werden, und welchergestalt
18. Wann ein Stand die Lehen nicht selbst empfangen will, muß er desfals Entschuldigung einbringen, und besondere Gesandten schicken.
19. Wie die Beleihung mit grossen Reichs-Lehen geschiehet.
20. Desgleichen derjenigen, die

die vor dem Reichs-Hoff-Rath empfangen werden.

21. Die Reichs-Stände müssen ein ordentliches Juramentum Vasaliticum schwören.

22. Nach den Beleyhungen, wird ein Lehens-Brieff ertheilet, und ein gewisses bezahlet, und an wen.

23. Strittigkeiten die wegen der davon fallenden Nutzbarkeiten zwischen den Erb-Beamten, und Kayserl. Hoff-Bedienten obwalten. Wie auch

24. Unterschied zwischen den ordentlichen Lehen-, Tax- und Laudemial-Geldern, wird angeführet.

25. Die Lehen-Brieffe, sollen nach dem vorherigen Inhalt / ohne Anstand ausgefertiget werden.

26. Und zwar in der Reichs-Cantzley.

27. Durch die Beleihung wird kein neues Recht erhalten.

28. Wen der Kayser zu beleihen hat.

29. Wer ein unstrittiges Recht, auf ein Reichs-Lehen hat, kan solches vor der Beleihung in Besitz nehmen,

30. Erbfolgs-Ordnung in Reichs-Lehen, wird überhaupt gedacht.

31. In wiefern ein Geistlicher darin folgen kan.

32. Für unmündige Reichs-Stände haben die Vormünder die Lehen zu empfangen.

33. Von der Beschaffenheit der Samt-Beleihung überhaupt.

34. Wo sie eingeführet ist, soll sie bleiben.

35. Wie es damit gehalten zu werden pfleget.

36. Beschreibung der Anwartschafft.

37. Wer solche ehedem ertheilet hat, und wie es nunmehr damit gehalten wird.

38. Deren Eintheilungen und wie sie befestiget zu werden pflegen.

39. Der Kayser ist an diejenige, die seine Vorfahren ertheilet, verbunden, und können die Besitzer nichts gegen dieselbe einwenden.

40. Was für Rechte durch die Anwartschafft erhalten werden, wird angeführet.

41. Wie weit die Gerechtsamen eines Reichs-Lehens-Mann gehen,

42. Und ob ein Reichs-Lehen-Mann vor sich veräussern könne, auch wie es in alten Zeiten damit gehalten worden, wird untersuchet.

43. Ursprung der Affter-Lehen.
44. Ob durch die Auftragung eines Landes zu einem Reichs-Affter-Leben die Reichs-Standschafft verlohren werde.
45. Wohin die darüber entstehende Strittigkeiten gehören.
46. Was vor Dienste von den Reichs-Lehen abgestattet werden.
47. Die Stände können gegen den Kayser und das Reich nicht kriegen.
48. Ob und in wiefern einlehens-Folger die Schulden seiner Vorfahren zu bezahlen schuldig ist.
49. Ein Reichs-Fürst kan seine Reichs-Lehen aufgeben.
50. Ob der Kayser eine Felonie begehen könne.
51. Desgleichen die Stände.
52. Auf wieviel Arten also ein Reichs-Lehen eröffnet werden kan.
53. Für wen die Strittigkeiten über die Reichs-Lehen gehören.
44. Obliegenheit des Kayserß in Ansehung derselben.

§. 1.

Die Reichs-Lande sind entweder Allodial- und Stamm-Güther, die eigenthümlich besessen werden, oder Lehen, bey welchen dem Lehen-Herrn die Folge auf gewisse Fälle bevor bleibet. Da nun die Besitzer der Stamm-Güther vor Zeiten eben wohl auf den Reichs-Tägen Sitz und Stimm hatten, erscheinen daselbsten biß auf den heutigen Tag einige Reichs-Stände wegen ihren Stamm-Güther, wie in dem folgenden Capitel ausführlich erwiesen werden soll.

§. 2.

Es sind aber die Reichs-Lande nunmehro meistentheils Lehen. Die Lehen sind bereits bey denen Francken aufkommen. Man suchte durch dieses Mittel, die Verfassung des Fränckischen Reichs

Reichs vestzusetzen, dessen Glieder um somehr zu verbinden, und die Königliche Gewalt zu verstärcken; * gestalten allen Hoff- und Reichs-Beambten Richtern und Soldaten, der Genuß gewisser Güther unter dem Lehens-Band eingeraumet worden, die sie gar bald mit dem Amt selbsten erblich machten, obgleich die Folge darinnen anfänglich allein aus Gnade und durch besondere Einwilligung des Königs erhalten wurde. ** Desgleichen theilten auch wiederum, bereits zu den Fränckischen Zeiten, die Hertzoge und andere hohe Reichs-Bediente, nebst ansehnlichen geistlichen Stifftungen, Hoff und andere Lehen, an die Freyen oder den heutigen Adel aus. ***

* THOMASIUS *Diss. de originibus feudalibus.*

** GUNTHER. *Diss. de fide Vasallitica Statuum Imper.* §. 7.

*** BUDERI *Diss. de feudis officialium hereditariorum procerum & provinciarum regni germ.* c. 1. §. 3.

§. 3.

Die Lehen aber wurden anfänglich nicht feuda, sondern beneficia genennet. Es ist das Wort feudum vermuthlich zuerst um das Jahr Tausend aufgekommen, und ist aus fe, das soviel als ein Besoldung bedeutet, und od worunter ein Stamm-Guth verstanden wurde, zusammen gesetzet, das sich ferner daraus erweiset, daß die Alten nicht feudum, sondern feodum geschrieben haben, * desgleichen auch des Teutschen gebräuchlichen Worts Lehen, Wort-Verstand und Abstammung von dem Wort Leyhen ebenwohl bekant ist. **

* SCHILT. *Jus Feudal.* c. 1. §. 1.

** WACHTER *Glossarium voc.* Lehn.

§. 4.

§. 4.

Wie das Teutsche Lehens-Recht nach und nach erwachsen ist, wie weniger nicht das Longobardische sich in Teutschland eingeschlichen, und so gar bey Lehns-Strittigkeiten in Gebrauch gekommen, davon ist oben ausführlich gehandelt worden.

Buch 1. c. 32.

§. 5.

Die alte Lehens-Verbindung bliebe bey den Reichs-Bedienten, nach Absterben des Carolingischen Stammes, obgleich die Hertzoge sich anbey mehr heraus nahmen, es ist folglichen die Ludewigische Lehre, * daß die sieben alten Teutschen Ertz-Fürstenthümer an den Kayser und das Reich aufgetragene Lehen seyen, nicht zu behaupten; dagegen ohnzweiffelhafft ist, daß in mittlern Zeiten, neue Fürsten und Grafen, ihre eigenthümliche Reichs-Stamm-Güther und Herrschafften nicht selten dem Reich zu Lehen aufgetragen haben, davon sich vielfältige Exempel finden. **

* *ad A. B. Tit. 7. §. 3. p. 696.*

** MOSER R. H. Reichs Proceß 3ter Theil 1. Cap. §. 103.
KOPP. *in historia Juris Part. 4.*

§. 6.

Die Reichs-Lehen sind also unterschiedener Art; denn sie sind jetztgedachter massen, gegebene oder aufgetragene, Scepter und Fahn-Lehen; oder Geistliche und Weltliche, weiter Thron oder gemeine Lehen, Manns- oder Kunckel- oder Erb-Lehen, neue oder alte Lehen, Lehen, worunter Länder oder nur gewisse Gefälle, Gerechtsame und

Wür-

Würden begriffen werden, und so weiter. * Wessen Natur und Eigenschafft aber ein oder das andere Lehen ist, dabey komt es theils auf die Lehens-Empfangniß und Brieffe, theils die Verträge, und was sonsten wegen desselben verhandelt worden, theils auf das Herkommen, wie es bißher damit gehalten worden, theils auf die gemeine Beschaffenheit solcher Lehen in selbem Strich Landes und dergleichen an. **

* Moser *l. c.* §. 92. *seqq.*
** Moser *l. c.* §. 113.

§. 7.

Die Beleihung mit dem Ring und Stab, machte vor Alters den Bischoff; demnach bekame derselbe dadurch sowohl das Bischöfliche Amt, als auch die Kirchen-Güther mit den daran hangenden Gerechtigkeiten. Es ist aber diese Beleihung, Kayser Henrich dem Vten auf dem 1122. zu Wornis gehaltenen Reichs-Tag von Pabst Calixto dem II. endlich abgedrungen worden, von dar an die Bischöffe von dem Römischen Stuhl, in Ansehung des geistlichen Amts, mit dem Ring und Stab, von dem Kayser aber mit dem Scepter in Ansehung der Weltlichkeit beliehen worden.

1. Buch 15. Cap.

§. 8.

Es wurden dahero, die zu den geistlichen Stifftern gehörige Länder, welche die Römische Kayser durch angeregten Vergleich den Bischöffen und Prälaten unter der symbolischen Darreichung eines Scepters, mit der anhangenden Hoheit in der Weltlichkeit, unter der Verbindung der Lehen-

baren

baren Treue und Diensten und andern daraus entstehenden Obliegenheiten übergeben und überlassen haben, Scepter Lehen genennet. Wiewohlen ebenfals sowohl vor, als nach den Henricianischen Zeiten, auch weltliche Stände mit Anrührung des Scepters, die Lehens-Pflichten abgeleget haben, nunmehro und zum wenigsten von Zeiten Caroli V. werden aber die Bischöffe, gleich den Weltlichen, mittelst Küssung des Degen-Knopfs beliehen, daß es also gantz kein Unterscheid unter Scepter und Fahn-Lehen mehr ist, inzwischen kan man hier nachlesen.

TREUER *in Diss. de investitura per Sceptrum Feudis Ecclesiasticis & Secularibus Commun.*

BUDERI *Diss. de Feudis Sceptri.*

§. 9.

Diejenigen, die ehedem andere unter sich als Reichs-Affter-Lehens-Leute hatten, als Hertzoge, Fürsten, Grafen und Reichs-Frey-Herrn, und also einen besondern Haufen ausmachten, wurden mit einer Fahn beliehen, dagegen die dem Teutschen Reich unterwürffige Reiche mit einem Schwerdt übergeben worden. Nunmehro höret aber schon gedachtermassen, die alte Art der Beleihung mit den Fahnen auf; und werden dagegen alle weltliche und geistliche Fürsten, durch das Schwerdt beliehen.

GUNDLING. *de Feudis Vexilli* §. 18. *seqq.*

§. 10.

Es haben die Staats-Lehrer weiter die Frage aufgeworffen, ob die Reichs-Städte unter die Reichs-Lehen oder Stamm-Güther zu zehlen seyen?

seyen ? Wann man deren eigentliche Natur und Ursprung betrachtet, daß sie nemlich entweder aus dem Kayserl. Tafel-Guth, oder bey Zertrennung der Haupt-Landen entsprossen sind, und einige derselben, durch letztere dem Kayser unmittelbar gleich erstern, unterworffen worden ; und beyderseits ihre Reichs-Standschafft mancherley Kayserlichen Begnadigungen zu dancken haben, die in den nachfolgenden Reichs-Gesetzen vielfältig bestättiget worden, erhellet hieraus, daß sie unter keines von beyden zu rechnen sind ; inzwischen haben unterschiedene Reichs-Städte, besondere Reichs-Lehen, theils an Landen, theils an Gerechtigkeiten, die sie von dem Reichs-Hoff-Rath empfangen. **

* 5. Buch 16. Cap.
** GUNDLING. *loc. cit.* §. 25.

§. 11.

Nunmehro auf die Betrachtung der Reichs-Lehen und der daher entstehenden Verbindung zwischen dem Kayser und Reich mit den Ständen zu kommen, beruhet solche auf einem Vergleich zwischen beyden, dergestalten, daß die Lehens-Besitzer in Ansehung des übertragenen Lehens, die schuldige Dienste leisten, und sich zur Treue gegen den Lehens-Herrn anheischig machen müssen.

§. 12.

Es müssen die Lehen, in der ordentlichen bestimten Zeit, und zwar es sterbe der Lehens-Herr als der Kayser oder Vasall, innerhalb Jahr und Tag gesucht werden, es seye dann, daß ein- oder des andern Hauß, etwas besonders hergebracht und

erhal-

erhalten hat,* oder ein Lehens-Inducf gesuchet worden. Dagegen etwas gewisses erleget ** werden muß; wann aber ein Stand darunter nachläßig seyn solte, verliehret er dadurch sein Leben eben nicht, sondern wird allein zu einer Geld-Straffe angehalten, *** oder es wird auch vornehmen Reichs-Ständen, aus Ober-Lehen-herrlichem Amt und Gewalt zuvorderst, bevor der Fiscal excitiret wird, ein- und der andere Termin angesetzet. ****

* BILDERBECK Reichs-Staat 3ter Theil 2te Abtheil. Cap. 1. §. 16.

** *Reg. Ord. de an.* 1521. §. 4.
Inst. Pac. art. 5. §. 31. *Cap. Caroli V.* §. 11.

*** TITIUS *S. J. P L.* 4. *c.* 8. *p.* 463.

**** MOSERS R. H. R. Proceß 3ter Theil 4tes Cap. §. 50. *seqq.*

§. 13.

Die Zeit, binnen welcher ein Reichs-Lehen zu Muthen stehet, wird bey einem weltlichen Lehen-Mann von dem Tag des Todes seines Vorfahren, wann er dabey gegenwärtig ist, sonsten aber von dem Tag der erhaltenen Nachricht; und bey Geistlichen, von dem Wahl-Tag, in sofern es mit der Wahl seine Richtigkeit hat, gerechnet. Wann aber ein neues Reichs-Lehen empfangen werden muß, und ob dazu ebenfals Jahr und Tag bestimmet seyen, ist so ausgemacht noch nicht; zum wenigsten stehet es öffters damit sehr lang an, wie vielfältige Exempel bezeugen.

§. 14.

Einige Häuser sind, wie schon §. 12. gedacht worden, dermassen privilegiret, daß allein der älteste an Jahren, aus ihnen Lehen-Träger ist, und

Namens,

Namens aller Vasallen vom Hauß beliehen wird. Desgleichen auch Corpora und Reichs-Städte durchgehends einen Lehen-Träger, der Namens ihrer die Lehen empfähet, ernennen, bey dessen Ableben ein anderer bestellet, und die Lehen wieder erneuert werden müssen.

Instr. Pac. art. 5. §. 21.

§. 15.

Die Belehnung mit den Reichs-Lehen verrichtet der Kayser, als Oberhaupt des Reichs, und zwar ertheilet er den Churfürsten, Fürsten und gefürsteten Abten, die Lehen in Person, wiewohlen auch derselbe die Belehnung eines Reichs-Fürsten, einem andern vornehmen Fürsten nach Befinden auftragen kan. Dagegen haben Sie, die Stände, ebenfals ehedem selbsten solche empfangen müssen; das aber nunmehro auch durch einen Bevollmächtigten geschehen kan, und zwar hat der Kayser, in letzterer Wahl-Capitulation ** besonders gnädigst zugesagt, denen geistlichen Chur- und Fürsten keine Maas vorzuschreiben, ob dieselbe zu Empfangung ihrer Reichs-Lehen vor dem Kayserlichen Thron, geistl. ex gremio Capitulorum oder weltliche Bevollmächtigte, abzuschicken vor gut finden möchten. Den übrigen aber als den Italiänischen Fürsten und Ständen, nebst den Grafen und Reichs-Freyherrn-Lehen auch den Abteyen und Probsteyen die keine besondere Sitz und Stimme auf die Reichs-Täge hergebracht haben, lässet *** der Kayser die Lehen durch den Reichs-Hoff-Rath reichen, dahero auch Zweifelhafft zu

seyn scheinet, ob die Grafen selbsten zu erscheinen angehalten werden können. ****

* LIMN. *Jus Publ. lib. 4. c. 7. n. 28.*

** *Art. 11. §. 4.*

*** MOSERS R. H. R. Proceß 3ter Theil 1. Cap. § 100.

GUNDLING *l. c.* §. 30. 31.

§. 16.

Es behaupten einige, wann eine Grafschafft an einen Reichs-Fürsten komt, derselbige die Lehen nicht mehr, wie zuvor der Gräfliche Besitzer thun müssen, vor dem Reichs-Hoff-Rath empfange, sondern vor dem Kayserlichen Thron erhalte, und suchen solches mit unterschiedenen Exempel zu bestärcken. * Dagegen macht Moser ** hierbey einen Unterscheid und sagt, wann Fürsten schon von alten Zeiten her, Graf- und Herrschafften besitzen, solche nebst ihren andern Landen ihnen vor dem Kayserl. Thron gereichet wurden; dagegen wann sie solche etwa bey 200. Jahr überkommen, oder noch erhalten möchten, oder ein Graf im Fürsten-Stand erhoben würde, daß seine Graf- oder Herrschafft die vorherige Qualität behält, die Lehen, nach wie vor, vor dem Reichs-Hoff-Rath empfangen werden müsten.

* BILDERBECK *l. c.* §. 16.

** R. H. R. Proceß 3ter Theil 1. Cap. §. 10.

§. 17.

Um die Lehens-Erneuerung aller vom Kayser und Reich herrührende Lehen aber, muß bey dem R. H. Rath gebethen, und in einer Supplic einen Tag zu der Beleyhung anzusetzen, unterthönigst nachgesuchet werden, und zwar wann ein Reichs-

Lehens-

Lehens-Mann unterschiedene Lehen besitzet, muß er wegen eines jeden insbesonder in einem eigenen Exhibito anruffen, und um die Beleyhung bitten. Der Supplic. müssen unterschiedene Stücke, wann der Vasall verstorben, beygefüget werden. 1) Als bey Geistlichen eine Todes-Urkunde von dem Pfarrer des Orts, oder dem Dom-Capitel oder daß der Vorfahrer abgedancket habe, oder gar, abgesetzet worden; * 2) ein authentisches, von dem gantzen Capitel oder Convent besiegeltes Instrument, von der geschehenen Wahl oder Postulation. 3) Die Päbstl. Bull wegen Bestättigung der Wahl, und das deshalben vom Pabst ausgefertigte Breve Notificatorium an den Kayser, wie auch 4) der letzte Lehen-Brief beygeleget werden muß. Bey den Weltlichen aber, wird bey dem Todes-Schein, der Titul der Erbfolge, nebst Benahmung der Lehen-Folger, und der letzte Lehen-Brief beygeleget; und endlich müssen beyde Bevollmächtigte, mit einer in Rechten beständigen Vollmacht versehen seyn.

* R. H. R. *Ord. Tit.* 3. §. 8.

§. 18.

Wann aber ein Stand die Lehen, sie werden von dem Kayserl. Thron, oder von dem Reichs-Hoff-Rath gereichet, nicht in Person empfangen will, wie ehedem gebräuchlich gewesen, haben die zu der Lehens-Empfängniß abgeschickte Gesandten ausser den Königlichen, sowohl in der Supplic um die Beleyhung um Dispensation nachzusuchen, als auch bey der Beleyhung selbsten in der Anrede ihrer Principalen Abwesenheit zu entschuldigen. An-

bey wird bey grossen Reichs-Lehen erfordert, daß zu dieser Verrichtung ein besonderer Gesandter geschicket werde, der ein Frey-Herr oder von gutem Adel, oder doch sonsten von den vornehmsten Fürstlichen Bedienten seyn muß.**

* MOSER *Comp. Jur. Publ. Lib.* 7. *c.* 7. §. 12.

** *l. c.* §. 8. *seqq.*

§. 19.

Die Beleyhung der grossen Reichs-Lehen geschahe vor Zeiten gemeiniglich auf offentlichen Reichs-Tägen; Nunmehro aber am Kayserl. Hoff. Der Kayser sitzet mit seinen vornehmsten Bedienten umgeben auf dem Thron. Der zu beleyhen stehende Fürst oder Gesandte, wann er hinein geruffen wird, fält bey dem Eintritt, wann er in die Mitte des Gemachs, und sodann vor den Kayserl. Thron komt, auf die Knie, und hält solchergestalt um die Beleyhung an; der Reichs-Vice-Cantzlar, oder ein anderer hoher Bedienter, antwortet Namens des Kaysers, worauf der die Lehen zu empfangen hat, aufstehet und den Lehen-Eyd anhöret, sodann mit gelegten Fingern auf das Evangelien-Buch, welches dem Kayser in den Schooß geleget, und von dem Reichs-Vice-Cantzlar auf den Knien gehalten wird, kniend abschwöret, den Knopf von des Kaysers Schwerd, das höchst demselben entweder von dem Reichs-Erb- oder Kayserl. Hoff-Marschall, gereichet wird, küsset, aufstehet, etwas zurück tritt, die Danck-sagung verrichtet, und sich auf die Art, wie er vorgegangen, rückwärts zurück begiebt.

Moser *in Comp. J. P. lib.* 7. *c.* 7.
Müller *de jure investiendi Status Imp. Germ Rom.*

§. 20.

§. 20.

Was die Lehen betrifft, welche vor dem Reichs-Hoff-Rath zu empfangen stehen, muß sich gleich, wie um die Thron-Lehen, gemeldet werden. Nach der decredirten Zulassung zu dem Lehens-Eyd aber, soll die Empfängniß binnen eines Monats, bey Verlust der Lehen, geschehen, oder doch zum wenigsten alles Abseiten des Vasallen dazu veranstaltet werden. Es wird bey allen diesen Teutschen Lehen, ohne Unterscheid, gleiches Ceremoniel beobachtet; daß der das Lehen zu empfangen hat, von dem Thürhüter hinein geruffen wird, da sodann der Bevollmächtigte, dem Præsidenten gegen über stehend, im Mantel, bey offenen Thüren, den von dem Secretario abgelesenen Eyd ablegt. Dagegen bey dem Empfang der Italiänischen Lehen, der Vasall auf einen vor dem Præsidenten bereiteten Teppich niederkniet, und mit gelegten Fingern auf das Evangelium-Buch, das derselbe in Händen hält, den Eyd abschwöret.

MOSER R. H. R. Proceß 4ter Theil 5. Cap. §. 22. *segq.*

§. 21.

Es müssen also die Reichs-Stände, ein ordentliches Juramentum Valaliticum dahin schwören: daß sie Ihro Kayserl. Majestät deroselben Nachkommen am Reich, Römischen Kayser und Königen, und dem Heil. Reich, getreue, hold, gehorsam und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich in dem Rath seyn sollen noch wollen, da etwas wider Ihro Kayserl. Majest. Person, Ehre, Würde oder Stand, gehandelt oder fürgenom-

men werde, noch darin willigen oder gehelen, und sonsten alles thun, das einem gehorsamen Fürsten und getreuen Lehens-Fürsten gegen Ihro Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich, zu thun, gebühret, von Rechts oder Gewonheit wegen.

GUNTHER *de Fide Vasallitica Statuum Imp. S. R Germ.*

§. 12.

§. 22.

Nach verrichteten Reichs-Beleyhungen, wird darüber ein Instrumentum Publicum, welches ein Lehens-Brief genennet zu werden pfleget, errichtet, * für welche Lehens-Brieffe, von den grossen Lehen, die nemlich vor dem Kayserlichen Thron empfangen werden, zwar nichts entrichtet wird, dagegen bevor, die Lehnung vor sich gehet, ein gewisses, ausser von den Churfürsten, die nach der guldenen Bulle gäntzlich frey sind, ** an den Reichs-Vice-Cantzlar und die Erb- oder Kayserl. Hoff-Aemter, Reichs-Hoff-Raths- und geringere Kayserliche Hoff-Bedienten gegeben werden muß, welches die Protestantischen Bischöffe doppelt erlegen. *** Dagegen wird bey geringen Lehen, für die Ausfertigung der Lehen-Briefe ein gesetzter Tax gezahlet, welcher nach letzterer Wahl-Capitulation, wann auch zugleich unterschiedene Lehen empfangen würden, nicht verdoppelt noch sonsten vermehret werden soll. **** Man kan hiervon Nachricht finden. *****

* *Cap. Caroli VII. art.* 11. §. 8.
** *Tit.* 29. §. 1.
*** *Inst Pac art.* 5. § 21.
**** *Capitul. Caroli VII. art.* 17. §. 17.

***** STRYK

**** STRYK *in append. Jur. Feud. pag.* 482.
FABRI Staats-Canzley *Tom.* 2. *pag.* 243. *segq.*
MOSER R. H. R. Proceß 3ter Theil 4. Cap. §. 116. *segq.*

§. 23.

In Ansehung der Amts-Verrichtungen und davon fallenden Nutzbarkeiten, sind die Reichs-Erb-Beamte, und Kayserl. Hoff-Bedienten, strittig; indem letztere 1) auf den Fall die Reichs-Belehnungen am Kayserlichen Hoff geschehen, beyde ansprechen; wann aber 2) die Belehnung auf dem Reichs-Tag oder bey sonstiger solennen Zusammenkunfft geschiehet, daß die Reichs-Erb-Beamte, dabey ihr Amt verrichten, dennoch die Helffte von den Nutzbarkeiten verlangen. 3) Bestehet der Kayserl. Obrist-Hoffmeister dem Grafen von Pappenheim als Erb-Marschall, wann er gleich gegenwärtig ist, das von der Belehnung fallende Pferd nicht; und endlich 4) wollen alle Kayserl. Hoff-Bediente, den Reichs-Erb-Beamten, die von den Amts-Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten nicht zugestehen, wann sie zwar gegenwärtig, aber ihr Amt durch Kranckheit oder andere Verhindernüsse nicht verrichten können, obgleich dieser Streit in letztern Capitulationen,* vor die Reichs-Erb-Beamte entschieden zu seyn scheinet. **

* *Art.* 3. §. 24. 25.
** BILDERBECK *l. c.* §. 21.

§. 24.

Hierbey ist noch zu erinnern, daß zwischen dem ordentlichen Lehen-Tax und denen sogenannten Laudemial-Gelder, oder Lehen-Wahr, ein Un-

terscheid zu machen ist; indem letztere nur entrichtet werden, wann das Lehen nach Absterben einer Linie, auf eine andere fält, oder sonsten ein Lehen von neuem erlanget wird; wiewohlen solche Gelder nach neuesten Capitulationen auch nicht einmal bezahlt werden sollen, wann ein Lehen auf eine andere Linie fält, die bereits mit belehnt gewesen. * Die Summe der Laudemial-Gelder, setzet sonsten der Reichs-Hoff-Rath, der sich deshalben mit mächtigern Ständen zu vergleichen pfleget. **

* *Capit. Caroli VII. art.* 17 §. 19.

** MOSERS Reichs-Hoff-Raths-Proceß 3ter Theil 4. Cap. §. 104 *seqq.*

§. 25.

Es soll aber auch ferner der Kayser die Lehen und Lehen-Brieffe, denen Reichs-Ständen und Vasallen, jedesmahlen nach dem ehemahligen Inhalt, ohne allen Widerspruch wiederfahren lassen, als welcher zum rechtlichen Austrag zu verweisen ist, in soweit nicht die inzwischen von Seiten derer selben vorgekommene Umstände, eine andere Einrichtung erfordern, sie auch über die Edition derer alten Pactorum Familiæ nicht beschwören, noch die Reichs-Belehnung deswegen und wegen Illiquiden und strittigen Lehen-Taxen oder Laudemien-Gelder, und dergleichen aufhalten, vielweniger die Reichs-Lehen-Pflichten auf sein Hauß zugleich richten, oder auch solche zum Præjuditz anderer erweitern.

Capit. Caroli VI. art. 10.
Caroli VII. loc. cit. §. 1, 2. 3.

§. 26. Und

§. 26.

Und zwar soll die Expedition der Lehen-Brieffen und Expectantien, über die Reichs-Lehen, bey der Reichs-Cantzley geschehen. Welche aber denen von vorherigen Kayfern ertheilten und bestättigten Anwartungen, auch darauf geschehenen und confirmirten Erb-Vergleich, zum Præjudiz auf andere, so in den alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, extendiret worden, sollen gantz ungültig seyn.

Cap. Caroli VII. art. 11. §. 8. 9.

§. 27.

Endlichen ist zu erinnern, daß weilen durch die Reichs-Belehnungen ein Stand in den Besitz derer, seinem Hauß zustehenden Landen und deren Gerechtsamen, in sofern solche in den Reichs-Gesetzen und Herkommen gegründet sind, bestättiget wird, daraus folget, daß ein Vasall nichts neues dadurch erhalte, und auch die Landes-Hoheit durch die Investitur eigentlich nichts übertragen werde, besonders da die Lehen-Verbindung ohnehin älter als die Landes-Hoheit, und diese nunmehro als eine allen unmittelbaren Reichs-Landen anklebende Gerechtsame zu betrachten ist.

GUNDLING *l. c.* §. 39.

§. 28.

Wann ein Reichs-Lehen, durch den Todt des dermahligen Vasallen eröffnet wird, ist der Kayser gehalten, die geistliche Lehen, demjenigen, welcher rechtmäßig erwählet worden, und die Weltliche, dem nächsten Lehens-Folger zu reichen.

Cap. Caroli VII. art. 11.

§. 29.

Die Erbfolge in die Reichs-Lehen ist demnach entweder erblich oder nicht. Die Weltliche sind erblich, und werden durch das Recht der Geburt nach der eingeführten Erbfolgs-Ordnung, durch Verträge oder aber Anwartung und neue Verleyhung erhalten, also, daß sobald derjenige verstorben, der solche besessen, der welche das nechste Recht dazu hat, sie ohne weitere Anfrage, in Besitz nehmen kan. Zu den Geistlichen wird dagegen durch die Wahl gelanget, dergestalten daß so bald einer durch eine rechtmässige und in deshalben entsprossenen Zwistigkeiten, durch Richterlichen Spruch entschiedene Wahl, zur geistlichen Würde, deren Reichs-Lande ankleben, gelanget, solche sogleich ebenfals in Besitz nehmen, und alle deren ihnen angehörige Gerechtsame ausüben kan.

MOSERS R. H. R. Proceß 3ter. Theil. 5. Cap. §. 3.

§. 30.

In denen weltlichen Reichs-Lehen hat vor Alters, eine untheilbare Erbfolge Platz gehabt. Nachgehends, bey Einführung des Römischen Rechts, ist die Theilung fast in allen Fürstlichen Häusern eingerissen, daß solcher wiederum durch besondere Verträge und Bestsetzung des Rechts der ersten Geburt, vorgebeuget werden müssen, wie im vierten Capitel gezeiget worden.

§. 31.

Endlich ist zu erinnern, daß ein Geistlicher, wann er würcklich Priester ist, in den weltlichen Lehen nicht folgen kan, gleichwie er auch sonsten,

wo

wo er den geistlichen Stand angenommen haben solte, bevor er die Erbfolge in ein weltlichen Lehen antritt, solchen verlassen muß.

HOFFMANN *Diss. de Clericorum in Feuda Imperii S.R.I. Majora Successione c. 3. §. 8.*

§. 32.

Wann ein Reichs-Lehens-Mann unmündige Erben hinterlässet, soll die Vormundschafft nach angetrettener Verwaltung, der Minderjährigen von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag suchen, und bey der Belehnung das Juramentum Fidelitatis ablegen, auch das gewöhnliche entrichten, wodurch die Minderjährige völlig verbünden werden, dahero dieselbe nach erlangter Majorennität und übernommenen Regierung, die Lehen nicht von neuem empfangen, noch einen weitern Lehen-Tax entrichten dürffen, welches sich auch mit denen Lehen, welche die hohen Herrn Reichs-Verweser ertheilen, also verhält.

Cap. Caroli VI. art. 11.
Caroli VII. loc. cit. §. 5. 6. 7.

§. 33.

Die Simultanea Investitura, vermöge welcher die Mit-Beliehene, ein gewisses Recht zur Lehens-Folge erhalten, ist unterschiedlicher Art. Sie ist, wie in Sachsen also auch durch gantz Teutschland, ehedem, und zwar hauptsächlich, in den Reichs-Lehen in dem Gang gewesen, dergestalt, daß keine Linie eines Fürstlichen Hauses in abgesonderten Güthern einer andern gefolget ist, wo sie nicht ausdrücklich zu Samt-Lehen beliehen wor-

worden; * daß demnach der Unterschied in gantz Teutschland in Samt- und Sonder-Lehen angenommen ist, und wo die gesamte Hand Platz hat, biß auf den heutigen Tag niemand an ein Lehen Anspruch machen kan, wer dem Lehen-Brief nicht einverleibet ist; ** dagegen schadet es nunmehro, wo sie nicht mehr im Gang ist, denen a primo acquirente Abstammenden oder denen die sonsten Recht zu der Lehens-Folge erlanget haben, nichts, wann ihrer in den vorherigen Lehen-Brieffe nicht gedacht ist. ***

* SENCKENBERG *in Meditationibus Fasc.* 3. *Medit.* 3. §. 11. 12.
RICCARDUS *de antiquis de usu juris feudalis long. in germ. terris.* §. 45. *seqq.*

** RICCARDUS *de antiq. l. c.* §. 56.

*** MOSER R. H. R. Proceß 3ter Theil 4tes Cap. §. 24.
SCHMIDT *de diversis simultaneæ investituræ speciebus earumque differentiis.*

§. 34.

In welchen Geschlechten, und in denjenigen Reichs-Creysen, die Simultanea Investitura hergebracht und im Gebrauch ist, dabey soll solche auch behalten und derselben nachgelebet werden.

R. H. R. *Ord. Tit.* 3. §. 12.

§. 35.

In den Samt-Lehen aber, wird entweder der älteste des Hauses, zu einem besondern Lehen-Träger, oder Curatore Feudi gesetzet, von welchen Schröter eine besondere Dissertation gehalten hat, da sodann nach des Kaysers und dessen Tod, nicht aber der übrigen Vasallen des Hauses Absterben, die

die Lehen empfangen werden; oder es werden alle Samt-Belehnte, die entweder etwas von dem Lehen besitzen, oder die eine Anwartschafft und Erbfolge darauf haben, zugleich beliehen, das dergestalt geschiehet, daß die Gesandten der Mit-Belehnten, hinter den Gesandten des Haupt-Belehnten knien, und bey der Beleyhung selbst, an den Mantel mit greiffen; * wann aber weder die Lehen-Trägerey, oder Samt-Belehnung eingeführet ist, können zwar diejenige, die vom ersten Besitzer abstammen, nicht von der Erbfolge ausgeschlossen werden, sie müssen aber jedoch starcke Anfals-Gelder erlegen.

BUDERBECK *loc. cit.* §. 19.
MOSER *Compend. fur. Publ. lib.* 7. *c.* 7. §. 10.

§. 36.

Eine Anwartschafft, Angefall-Verschreibung, Geding, Lehn ohne Gewehr, ist nach letzteren Wahl-Capitulationen, von dem Kayser und Churfürsten, oder Kayser, Chur- und Fürstlichen, oder dem Kayser und allen denen Reichs-Collegien jemand gegebene Versicherung, daß wann das benahmte oder das nechst eröffnete Lehen dem Reich heimfallen würde, es demjenigen der die Anwartschafft erhalten und dessen Nachkommenschafft verliehen werden solle.

§. 37.

Denn obgleich ehedem die Kayser, nach Belieben, Reichs-Lehen begeben, und Anwartschafften darauf ertheilet haben, wie beydes mit geringen noch geschehen kan, haben sie sich doch nachgehends in den Capitulationen verbinden müssen,

solches ohne der Churfürsten Einwilligung, nicht zu bewürcken. Endlich ist letztere Wahl-Capitulation * einverleibet worden: Wann künfftig Lehen dem Reich durch Todes-Fälle oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimfallen würden, so etwas merckliches ertragen, solle der Kayser die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer Graff- und Herrschafften, Städte und dergleichen aber, ohne der Churfürstlichen, Fürstlichen, auch wenn es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen solte, Städtischen Collegiorum Vorwissen und Consens, ferner niemand Leyhen, auch niemanden eine Expectantz oder Anwartung darauf geben, doch solte dieses dem Kayser wegen seiner Erb-Landen und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von den vorherigen Kayserm, denen Ständen propter bene merita ertheilten, und denen Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen, auf künftig sich erledigende Reichs-Lehen, an ihrer Krafft und Bindlichkeit unschädlich seyn. **

* *Art.* 11. §. 10. 12.

** MASC. *Diss. de expectativis in Feud. Imperii.*
MOSER R. H. R. Proceß 3ter Theil *c.* 2. § 7.

§. 38.

Die Anwartschafft ist von der Investitura Simultanea unterschieden. Weilen durch diese, allein ein persönlich Recht, dahin, wann sich der Lehens-Fall zuträgt, erworben, dagegen durch jene, ein dingliches Recht erhalten wird. Es sind aber die Expectantzen, entweder allgemein, als auf das nechste dem Reich heimfallende Lehen, oder das soviel einträget, oder aber besondere, da ein

gewisses

gewisses Lehen ausdrücklich benahmet, und die Anwartschafft darauf gerichtet wird; letztere werden öffters durch eine Eventual-Investitur, um so mehr versichert. Wie sich dann auch unter andern hauptsächlich das Königl. Chur-Hauß Brandenburg, wegen seinen Anwartschafften, durch Annehmung des Tituls und Wappen, anbey zu vergewissern gesucht hat. Es finden sich von beyden Arten viele Exempel die gutentheils gesamlet hat.

EYBEN *Sel. Jur. Feud. c.* 5.
MOSER *l. c.* §. 17. 43.

§. 39.

Der Kayser ist also an die Anwartschafften, die dessen Vorfahren ertheilet haben, in sofern sie den damahligen Reichs-Gesetzen gemäß gegeben worden, gebunden §. 37. sonsten komt nichts darauf an, ob der Lehens-Besitzer solchen widerspricht oder nicht, gestalten dessen Hauses Recht, mit Aussterben der, durch den Lehen-Brieff zur Erbfolge beruffenen Personen aufhöret, und er also auf diese Art kein Widerspruchs-Recht haben kan.

MOSER *l. c.* §. 14.

§. 40.

Weilen durch die Antwartschafft ein gewisses Recht auf die Lehens-Folge bey Abgang der besitzenden Lehens-Männer, erhalten wird, folget, daß nicht nur, wann etwas von den Lehen veräussert oder verpfändet werden solle, desjenigen, der eine Anwartschafft hat, Einwilligung nöthig seye, sondern daß sich auch, wann ihm sonsten Schaden zugefüget werden wolte, solcher darein legen könne. Desgleichen,

gleichen, wann der Fall geschiehet, sich selbsten in das Lehen setzen möge, wann er es nur an den Kayser berichtet, und sonsten seine Schuldigkeit beobachtet.

MOSER *l. c.* §. 51. 52.

§. 41.

Wie weit sonsten die Gerechtsame eines Reichs-Lehens-Mann gehe, und ob er allein Nutznieser der Reichs-Lehen seye, ist vielfältig gestritten worden. Welches letztere aber nicht wohl zu behaupten seyn möchte; da die Verbindung derer Reichs-Lehen-Besitzer nicht aus den Longobardischen Lehen-Rechten sondern aus den Teutschen Reichs-Gesetzen entschieden werden müssen.

§. 42.

Hierbey ist aber zuerst zu erwegen, ob ein Reichs-Lehens-Mann die Reichs-Lehen vor sich veräussern könne. Daß in alten Zeiten öffters Reichs-Lehen verkaufft, vererbbrüdert, oder auf eine andere Art veräussert worden, ist kein Zweifel. Nur ist die Frage, ob, wenn solches weiter geschehen solte, nicht des Kayssers und der nechsten Stamm-Verwandten Einwilligung gleich in mittelbaren Lehen nöthig seye; nun wird zwar durchgehends davor gehalten, daß die Veräusserung der Reichs-Lehen, ohne Kayss. Verwilligung, vermöge der Wahl-Capitulation * nicht geschehen möge, und auch der Stamm-Verwandten und derer, die eine Anwartschafft erhaltene Beystimmung höchst nöthig seye. Es fraget sich aber anbey weiter, ob das Reich insbesondere seine Einwilligung dazu geben müsse? welches in Ansehung gröfferer Lehen nicht sonder Wahrscheinlichkeit

zum

zum wenigsten, wenn sie auf dem Fall stehen, behauptet wird. Gleichergestalt verhält es sich auch mit der Verpfändung und Transigirung über ein Lehen. Es handelt von dieser Materie weitläufftig

* *Capit. Caroli VII. art.* 11. §. 10.
** MOSER R. H. R. Proceß! 4ter Theil 7. Cap.

§. 43.

In alten Zeiten ist es auch nichts neues gewesen, daß unmittelbahre Stände, entweder ihre Reichs-Lehen, oder Allodial-Güther, mächtigen weltlichen Herrn, oder geistlichen Stifftungen als ein Affter-Lehen aus unterschiedlichen Ursachen aufgetragen haben, und ihre Subvasalli worden sind. * Wovon Ludewig ausführlich handelt, und viele Exempel anführet. ** Inzwischen wissen viele Staats-Lehrer hiergegen unterschiedenes einzuwenden, obgleich die Sache unlaugbar in dem Herkommen gegründet ist; die unruhige Zeitläufften aber gaben Gelegenheit dazu. Nunmehro da der Land-Friede fest gesetzet ist, dürffte nicht leichtlich ein Stand sich freywillig der Lehenbarkeit eines andern unterwerffen, und das gewaltsame Ausziehen ist in denen Reichs-Gesetzen verboten, daß also weiter schwerlich Exempel vorkommen dürfften. Inzwischen hat alle Gründe, die hier etwas beytragen können, zusammen gefasset ***

* SPENER *de dativa tutela Subvasallorum S. R. I. §. 3. seq.*
** LUDEWIG *de primo foro Subfeudorum Imperialium Cap. II. l. c. cap. 4.*
*** LUDEWIG *l. c. cap. 3.*

§. 44.

Ob aber, wann ein Reichs-Stand sich unter eines andern Lehens-Hoheit begiebt, auch dadurch seiner Reichs-Standschafft sich verlustig mache, wie viele behaupten oder aber solche beybehalte, wo er sich derselben nicht ausdrücklich begeben, ist vielem Streit unter den Gelehrten unterworffen.

SPENER *l. c.* §. 3. *n.* 6.

§. 45.

Weiter fragt es sich, ob, wann über Reichs-Affter-Lehen Streit entstehet, solcher in ersterer Instantz, vor den Unter-Lehen-Herrn, oder aber sogleich vor den Kayserl. Reichs-Hoff-Rath gehöre. Ludewig hat ersteres aus den Teutschen Rechten mit vielen Exempeln und der Vasallen eigenem Bekantniß zu erweisen gesuchet; * allein dem ohngeachtet heget der Reichs-Hoff-Rath hierinnen andere Gedancken. Der Fall hat sich wegen der Graffschafft Rittberg, welche ein Hessisches Affter-Lehen ist, zugetragen; es hat sich auch das Hauß Hessen-Cassel deshalben an den Reichs-Tag gewendet, und es dahin gebracht, daß die Stände ein Reichs-Gutachten verfasset, darinnen sie den Kayser ersuchet haben, dem Reichs-Hoff-Rath nicht zugestatten, dergleichen Sachen sogleich vor sich zu ziehen, welches aber keinen Ingress gefunden hat.

* *l. c. cap.* 5.

§. 46.

Was die Dienste betrifft, die die Reichs-Lehens-Leuthe abzustatten haben, finden sich keine auffer den Ertz- und Erb-Aemtern. Denn obgleich

gleich gemeiniglich dahin gezehlet wird, 1) die dem Reich schuldige Hülffe in Kriegs-Zeiten 2) die Abtragung der Reichs-Steuern 3) die Begleitung in den Römer-Zügen; so sind solches dennoch Schuldigkeiten, die alle Stände, ohne Ansehen, ob sie Lehen haben oder nicht, vermöge ihrer Verbindung zum Reich, abstatten müssen.

MOSERS **R. H. R. Proceß 4ter Theil 6. Cap. §. 4.**

§. 47.

Weilen die Reichs-Fürsten, das Juramentum Vasaliticum abschwören müssen, folget weiter, daß sie auch nicht gegen den Kayser und das Reich, entweder für sich kriegen, oder aber sich in fremden Sold oder Alliantz begeben können, deshalben es in den Reichs-Abschieden ausdrücklich heisset: daß sich niemand wider uns, noch unser Land und Leuthe, oder auch unser und des Reichs-Mitglieder in fremder Potentaten und andere Dienste begeben, denselben zu ziehen und dazu sich gebrauchen lassen solle. Demnach der Kayser und das Reich das Recht hat, die dawider handelende Stände zu avociren, * weniger nicht ebenfals diejenige von welchen ein Land-Friedens-Bruch zu besorgen ist, davon abzumahnen. ** Wiedann insbesondere auch der Kayser, die Vasallen dergleichen, gegen die Reichs-Gesetze handelenden Ständen, unmittelbar avociren kan ***; welches Recht in seiner Maaß denen Reichs-Ständen in Ansehung ihrer Vasallen ebenfals zustehet ****.

* Reichs-Absch 1541 §. 68. 1544. §. 22. R. A. 1555. §. 44. 60. 62. 65. & 67.

** *Ord. Cam. P. 2. T. 9. §. 3.*

*** FABER Staats-Cantzl. *Tom.* 7. *pag.* 757.
**** CLADENIUS *de jure avocandi Vasallos exteris militantibus* §. 14. *seqq.*

§. 48.

In wiefern bey Reichs-Lehen die Lehens-Folger die Schulden zu bezahlen schuldig sind, und in wiefern sie die Successio ex providentia majorum davon befreyet, besonders wann sie zugleich hæredes allodiales sind, ist eine Materie die heut zu Tage öffters vorkomt und wovon unten etwas gedacht werden soll.

9. Buch 2. Cap.

§. 49.

Daß aber auch ein Reichs-Fürst oder Vasall, dem Lehens-Herrn, als dem Kayser in dem Reich, das Lehen aufkündigen könne, ist kein Zweifel, da solches überhaupt ein Lehen-Recht erlaubet ist. Es geschiehet die Aufkündigung oder Aufgebung der Lehen, wenn ein Reichs-Vasall, das tragende Reichs-Lehen, auf eine geziemende Art und in rechter Zeit, entweder dem Lehens-Herrn oder einem andern aus seinem Hauß oder fremden Abtritt.

WEBER *Diss de refutatione Feudorum Imperii.*

§. 50.

Die Felonie ist eine Verletzung der Pflichten zwischen dem Lehens-Herrn und Vasallen, wodurch sich letzterer des Genusses seines Lehens, ersterer aber seiner Ober-Herrschafft verlustig machet; es halten aber fast alle Lehens-Rechts-Lehrer davor, daß sowohl in Ansehung des Kaysers, als der Ständen, diese Lehre in Teutschland wenig Nu-

tzen

tzen habe, und wenn der Kayser solche Dinge vornehmen solte, wodurch er sich ihr nach dem Longobardischen Recht schuldig machen möchte, er nicht sogleich die Ober-Herrschafft, weilen er nicht allein Lehen-Herr sondern auch Kayser ist, verliehren könte, da in diesen Fällen die Reichs-Gesetze andere Verordnung thun *, auch schon berührte Rechte selbsten, auf den höchsten Lehens-Herrn nicht gehen. **

* 3. Buch 10. Cap.

** SENCKENBERG *Jus Feud. Part.* 2. *c.* 15. §. 408.
TITIUS im Teutschen Lehen-R. *c.* 26. §. 91.
HILDENBRAND *de usu & non usu juris circa feloniam Domini extantis* §. 8.

§. 51.

Eben so wenig können auch die Longobardische Sätze von der Felonie, auf die Reichs-Stände selbsten gezogen werden. Gestalten die neuere behaupten, es seyen die Verbrechen derer Reichs-Ständen, vielmehr aus Unterbrechung der allgemeinen Reichs-Verbindung als den Lehren der Longobardischen Rechten herzuhohlen, und seyen dieselbe zu betrachten, in wiefern solche die Reichs-Verbindung, den innern Frieden, und allgemeinen Einigkeit unterbrechen; wie dann dahero auch heut zu Tage, wann ein Reichs-Stand in die Reichs-Acht erkläret wird, des Aechters Verbrechen den Stamm-Verwandten und allen andern so Anwartung und Recht darauf haben, und sich des Verbrechen in der That nicht theilhafftig gemacht, an ihrem Erbfolgs-Recht in Lehen und Stamm-Güther nicht schaden soll. ** Wann aber keine Stamm-Verwandten und Erbverbrüderte

vorhanden, ein Stand in die Reichs-Acht erkläret, und ihm auf solche Art, Namens des Reichs die Reichs-Lehen eingezogen worden, fallen dieselbe ohne zweifelhafft dem Reich anheim.

* SPENER *examen Longobardicæ Doctrinæ de Felonia ad Status Imperii communiter adplicatæ* §. 2.

** *Cap. Caroli VII. art.* 20. §. 8.
MASCOV. *de expectativis in feuda Imp.* §. 38.

*** *Cap. Caroli VII. art.* 11. §. 10. *art.* 20. §. 7.

§. 52.

Es werden also die weltliche Reichs-Lehen erlediget, entweder wann diejenige die ein Recht zu der Erbfolge haben, absterben, oder aber, wann sie jetztgedachter massen, verwürcket worden *; dagegen geistliche Lehen nicht heimfallen, da das Stifft oder Capitel nicht ausstirbt, sondern wann ein geistlicher Stand, seiner Reichs-Lehen entsetzet wird, wird er entweder zugleich von dem Päbstlichen Stuhl seiner geistlichen Würde entsetzet, oder nicht. Geschiehet ersteres, wird alsbald zu einer neuen Wahl geschritten. In letzterem Fall aber, ziehet der Kayser die Lehen so lang ein, und lässet dem gewesenen Vasallen nichts daraus folgen, biß er entweder begnadiget worden oder verstirbt. **

* *Capit. Caroli VII. art.* 11. §. 10.

** MOSERS R. H. R. Proceß 4ter Theil 8. Cap. §. 1. *seqq.*

§. 53.

Die Strittigkeiten, über die Reichs-Lehen, sind in mittlern Zeiten von einigen Reichs-Ständen, oder paribus curiæ entschieden worden, nachgehends ist es von dem Reichs-Regiment geschehen, und

und nach dessen Abgang hat solches der Reichs-Hoff-Rath anfänglich mit stillschweigender Einwilligung der Ständen an sich gezogen, biß ihm endlich dieses Recht in der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung von Anno 1559. und 1654. Tit. 2. ausdrücklich zugesprochen worden.

KUCHELBECKER *de jure & modo cognoscendi de feudis Imperii antiquo & hodierno.*

§. 54.

Übrigens gehen des Kayſers Pflichten in Anſehung der Reichs-Lehen, vermöge derer Reichs-Gesetzen dahin. 1) Die Beleyhung nicht schwer zu machen, sondern sie ohne Anstand zu ertheilen. * Noch 2) die Stände deshalben nachreisen zu lassen, und am wenigsten auſſer Land. ** 3) Die hinweggekommene Lehen wieder herbey zu bringen. *** 4) Solche in- und ausserhalb Teutschland, und sonderlich in Italien, unter andern nach Maßgabe des Reichs-Schluß vom 9ten Decembr. 1722. aufrecht zu erhalten, und deren wegen zu verfügen, daß sie auf begebenden Fall, gehörig renoviret werden möchten. Auch 5) wider alle unbillige Gewalt, die Lehen und Lehen-Leuth zu mainteniren und zu handhaben. **** 6) Hat der Kayſer Churfürsten, Fürsten und Ständen, wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen wo sie wollen, bey ihren Lehen-herrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit, in denen dahin, nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen allerdings ohnbeeinträchtiget,

tiget, und ihnen darin von keinem Reichs-Gerichte neque sub prætextu continentiæ causarum neque judicii universalis eingreiffen zu lassen. ****

7) Verspricht höchst derselbe, die Reichs-Lehen die ihn angehen zu empfangen, und wo es nicht füglich geschehen könte, deshalben dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen.

* *Cap. Caroli VII. art.* 11. §. 1. 2.
** - - *art.* 5. §. 1. *art.* 16. §. 2.
*** - - *art.* 10. §. 6.
**** - - *art.* 10 §. 10.
***** - - *art.* 21. §. 1.

Siebendes Capitel.

Von den Reichs-Stamm-Güthern und deren Absonderung von denen Lehen.

§. 1. Alle Güther in Teutschland waren anfänglich entweder Stamm-Güter oder gehörten dem Königlichen Fisco.

2. Beyde werden einander entgegen gesetzt.

3. Eintheilung der Stamms Güther.

4. Von denselben wurden keine Dienste entrichtet.

5. Deren Verhältniß zum Reich nach vestgesetzter Landes-Hoheit.

6. Die Reichs-Beamten besassen auch meistentheils stattliches Eigenthum.

7. Und waren in mittlern Zeiten viele freye eigenthümliche Herrschafften.

8. Deren auch von Titular-Hertzogen und Grafen besessen wurden.

9. Wann aber ein Stand, ein dergleichen Erbeigenthümliches Land veräuserte, konte er die Regalien nicht mitgeben.

10. Ob

10. Ob gleich auch zuweilen die Gerichtsbarkeit, mit andern Regalien für eigen angesehen wurde.
11. Das bereits von K. Frider. II. bestättiget worden.
12. Es sind öffters ein Land, und die ihm anklebende Regalia zum theil eigen, zum theil Lehen.
13. Ob ein Reichs-Land in zweiffelhafften Fällen, für Lehen oder Eigenthum zu halten, wird gefraget.
14. Und die Sache gehörig untersuchet.
15. Die Pertinentz-Stücke werden für Eigenthum angesehen.
16. Wann eigentlich Lehen und Eigenthum getrennet werden muß.
17. Wie damit verfahren zu werden pfleget.
18. Es werden öffters Provisional-Verordnungen gemacht.

§. 1.

Alle Güther waren in Teutschland, nach errichteter ordentlicher Regiments-Form, entweder Stamm-Güther, oder sie waren dem Königl. Fisco angehörig. Letztere liessen die Könige entweder ohnmittelbar verwalten, oder aber sie gaben einige an statt der Besoldung davon aus. Erstere werden dahero proprietates, patrimonia, bona burgensatica, hæreditas und am meisten Allodia genennet; Letztere aber hiessen beneficia, honores, und endlich feuda.

§. 2.

Es werden sich dahero proprietas und beneficium oder feudum vielfältig entgegen gesetzet, welches auch selbsten in dem Longobardischen Lehen-Recht geschehen ist.

2. *Feud.* 29. & 47.
STRUV. *in Diss. de allodiis Imperii* §. 2.

§. 3.

Die Allodia waren anfänglich einerley, gestalten die Stamm-Güther einer gantzen Familie zustunden, und nicht veräuffert werden dorften. * In nachfolgenden Zeiten findet man derselben dagegen zweyerley Arten. Denn sie waren entweder Familien-Güther, die nunmehr ebenfals getheilet wurden, oder neuerlich erworbene. **

* *Tract.* vom Teutschen Creyß-Wesen. §. 4.

** STRUV. *l. c.* §. 3.

§. 4.

Die Allodia waren also eigen, und ware niemand schuldig, davon einige Dienste abzustatten; dagegen jedennoch deren Besitzer den Eyd der Treue dieserhalben auch bereits zu der Carolinger Zeiten ablegen musten.

Capit. Caroli Calvi Tit. 45. *c.* 6.

§. 5.

Nach vestgesetzter Landes-Hoheit, sind die Stamm-Güther in Ansehung der Verhältniß zum Reich, abermahlen zweyerley Arten. Denn sie sind entweder Reichs, oder aber Landsässige Stamm-Güther.

STRUV. *l. c.* §. 8.

§. 6.

Die Hertzoge, Grafen und übrige Reichs-Beamte, hatten nebst ihrem Reichs-Amt, gemeiniglich ein stattliches Eigenthum, wie man unter andern an dem Exempel Henrici Leonis wahrnimt, gestalten, als derselbe, nachdem Arnoldo Lubecensi, durch seine Achts-Erklärung, alle Reichs-Lehen

ver-

verlohren hatte, dennoch seine ansehnliche Stamm-Güther behielte. Wovon auch sonsten viele Exempel anführet.

STRUV. *de allod.* §. 9. & 12.

§. 7.

Es gabe also in mittlern Zeiten, viele Reichs-Lande und Herrschafften, welche den Herrn oder Edlen Herrn ꝛc. Dinastis zustunden, die sämtliche Eigenthum waren, wie solches durch vielfältige Exempel erwiesen werden kan. Dergleichen auch öffters die Grafen, nebst ihren Grafschafften besassen, welche sodann von den Grafschafften selbsten unterschieden wurden. * Es bestättiget solches unter andern der Anno 1548. zwischen Carolo V. und den Reichs-Ständen errichtete Vertrag wegen der Niederlanden, worinnen ausdrücklich angeführet wird, daß die darunter begriffene Lande, entweder Reichs-Lehen, oder freyes Eigenthum seyen. Und daß dergleichen Güther auch in der Pfaltz viele sind, erweiset. **

* KOPP *de Diff. inter S. R. Com. & nobl. immed. Sect.* I. §. 3. *pag.* 13.

** STRUV. *l. c.* §. 16. 17.

§. 8.

Es waren aber auch aus dem alten Herrn-Stand in mittlern Zeiten alleinige Titular-Hertzoge und Grafen, wie solches das Exempel Beroldi von Zeringen ausweiset, * die mit diesem Titul kein Reichs-Amt überkommen haben, daß also ihre Lande, nach wie vor, des verwechselten Tituls ohngeachtet, Eigenthum geblieben sind, dahero sich biß auf den heutigen Tag, noch unterschiedliche

eigen-

thümliche Graffschafften finden, die nichts desto minder alle Regalia, und die völlige Landes-Hoheit ausüben. Wohin unter andern Sayn, Sarwerden, Hungen und Laubach gemeiniglich gezehlet zu werden pflegen. **

* OTTO *Frisi de gest. Frider. 1. Lib. 1. c. 9.*
** STRUV. *l. c.* §. 38.

§. 9.

Weilen aber jedoch die Kayser anfänglich alle Gerichte bestelten, und die Stände zuerst nachgehends ihre eigene Gerichte durch Kayserliche Verleyhung und Begnadigung erhalten haben, suchten die Kayser den Satz vest zu setzen, wann einer seine eigenthümliche Länder veräusserte, seye zu glauben, daß er den Gerichts-Zwang und diejenigen Rechte, welche er durch Kayserliche Begnadigung erhalten, sich nicht zugleich begeben habe, und wo solches geschehen, solle es nichtig und ungültig seyn, weshalben Kayser Friederich der erste ein besonder Gesetz gegeben, * welches auch dem Lehen-Recht eingeflossen ist. **

* RADEVICUS *lib. 2. 1. cap.*
** *2. Feud.* §4.

§. 10.

Dem ohngeachtet sind doch öffters die Gerichtsbarkeit und andere Regalia als Allodial angesehen worden. Ein Exempel davon kan die Thüringische Graffschafft an der Schmalen Gera abgeben, welche von den Landgrafen von Thüringen, mit allem was dazu gehöret, und von Alters dazu gehöret hat, mit alle den Ehren, mit alle dem Recht, das, das Hals-Gericht heist, an die

Stadt

Stadt Erfurth überlassen worden. *; und gleichergestalt wird bey der, in den Fürsten-Stand Erhebung der Grafen von Hohenzollern, in der deshalben von Kayser Ferd. II. Anno 1623. ausgefertigten Urkunde, diese Graffschafft genennet, eine uralte, mit allen ihren Regalien, Herrlichkeiten, und Pertinentiis, gantz frey eigenthümlich, unmittelbare Reichs-Graffschafft. **

* STRUV. *l. c.* §. 21.
ENGELBRECHT *de Servit. Jur. Publ. Sect. 2. membr. 3. §. 1.*

§. 11.

Daß aber auch solches nichts neues, sondern etwas gewöhnliches seye, erweiset die Constitution Kayser Friederichs des zweyten von 1232. Darinnen es ausdrücklich heisset: daß ein jeder der Principum, seinen Freyheiten, Gerichts-Zwang, Freyen oder Lehnbaren Graffschafften, ruhig geniessen solte, nach eines jeden Landes wohlhergebrachten Gewohnheit. * Dahero Eyben mit Recht den Schluß machet, ** wann wahr, und an dem wäre, daß die Landes-Hoheit allezeit Lehen seye, viele Reichs-Stände, die vom Kayser keine Regalia zu Lehen tragen, sondern allein Reichs-Stamm-Güther, oder Affter-Lehen besitzen, gantz keine Regalien haben konten.

* SCHILT *Inst. Jur. Publ. Tom.* 2. *Tit.* 16.
** *In Elect. Jur. Feud. c.* 6. §. 7.

§. 12.

Es ist demnach öffters ein Land Erb, und dagegen sind die Regalia überhaupt oder zum theil Lehen. * Wie man davon das Exempel an der

Graff-

Graffschafft Limburg hat. Welches schon längstens die Juristen-Facultät zu Tübingen erkant, da sie sich geäuffert hat: ** Es ist nichts neues, daß in einem District oder Herrschafft, nur ein gewisser Flecken oder etliche Particular-Güther certæve quædam jura, zu Lehen aufgetragen, oder sonsten Lehenbar worden, und alles übrige, so wohl Güther als Jurisdictionalien und dergleichen Jura ein rechtes Eigenthum seyen. ***

* STRUV. *l. c.* §. 49.
** MOSERS Einleitung zum R. H. R. Proceß 4ter Theil 9. Cap. §. 11.
*** BESOLDI *Thes. Pract Voc.* Lehen *pag* 540.

§. 13.

Hier ist noch zu erinnern, ob in zweiffelhafften Fällen, ein Reichs-Land, für Erb- oder Lehen zu halten, oder deutlicher zu reden, ob ein Land, mit dem ein Reichs-Amt verbunden ist, oder welches nunmehr nach geänderten Umständen, eben so viel ist, das die hohe Gerichtsbarkeit und Regalien, nebst angezogenen Hoheiten hat, mehr vor ein Erb als Lehen zu achten seye? * Gestalten diese Dinge, zwar mit dem Recht Gericht zu hegen, ehedem von dem Kayser lediglich abgehangen haben; dagegen jedoch ebenwohl sehr ansehnliche Reichs-Stamm-Güther gewesen, deren Besitzer unter den Principibus begriffen, und mit den Grafen in gleichem Rang gestanden auch nachgehends zu höheren Würden befördert werden.

* GUNDLING *de feudis vexilli*. §. 42.

§. 14. Da

§. 14.

Da nun also eine ausgemachte Sache ist, daß die Regalia zwar ordentlicher Weise ursprünglich Lehenbar gehalten werden; dagegen es aber auch sehr anschnliche Reichs-Stamm-Güther gibt, deren hin und wieder zuerst in neuern Zeiten, dem Kayser und Reich, oder einigen mächtigen Ständen, zu Lehen aufgetragen worden. * Weniger nicht die Kayserl. und Reichs-Amts-Würden, wie auch nachgehends die ihnen sonst anklebende, und nunmehro zu der Landes-Hoheit gehörige Rechte, nicht selten per modum Privilegii, und eben nicht immer als Lehen übertragen und zugestanden worden, wie die oben §. 10. 11. angeführte Exempel, nebst den Reichs-Städten belehren; ist daraus leichtlich abzunehmen, daß diese Regul ebenfals ihre Abfalle hat; gestalten ohnehin, einige der Staats-Lehren der Meynung sind, es seye die Landes-Hoheit für Eigenthum zu halten, weilen den Ständen solche nicht durch die Begnadigungen der Kayser, sondern vermöge ihrer eigenen Gerechtsamen, die ihnen in dem Westphälischen Frieden ** bestättiget worden, zukomme. Nachdeme aber in diesem Friedens-Schluß die Landes-Hoheit weder für Erb noch Leben angegeben wird, sondern die Stände allein dabey, wie sie dieselbe hergebracht, bestättiget werden, und dagegen in denen meisten Reichs-Lehen-Brieffen, die Belehnung entweder mit der Landes-Fürstl. Obrigkeit, Ober-Herrlichkeit, Ober-Bottmässigkeit, ingleichem aller Regalien Landes-Fürstl. Obrigkeit und Herrlichkeit, oder doch einigen Regalien insbesonder geschiehet, auch ohnehin bekant ist, daß

die

die Landes-Hoheit ein Zusammensatz von allen Regalien ist, wird sich solches so schlechterdings nicht behaupten lassen, sondern vielmehr ein Unterschied zu machen seyn, ob ein Land überhaupt, oder zum theil Reichs-Lehen, oder völliges Eigenthum ist, in welchen ersteren Fällen jederzeit die Vermuthung für die Lehenbarkeit der Landes-Hoheit ist, dagegen solche in letzteren auch allodial seyn kan. Wie solches die oben angeführte Exempel ausweisen.

* FRITSCH *de Feudo Solari* §. 11.
** *Art.* 11. §. 1.

§. 15.

Wie denn die Rechts-Gelehrten ebenfals fast der durchgängigen Meynung sind, daß, weilen die Reichs-Stände, nebst den Reichs-Lehen, meistentheils ansehnliche eigenthümliche Güther besessen, in Ansehung der Pertinentz Stücker, jederzeit die Vermuthung vor das Eigenthum seye, mithin der Lehen-Erbe, welcher einen Anspruch auf dieselbe machet, beweisen müsse, daß dieselbe dem Lehen einverleibet seyen. Gestalten solche durch die Verbindung mit den Lehenbaren Landen, ihre erstere Natur und Eigenschafft nicht verliehren.

STRUV. *Syntag. Jur. Feud. c. 7. aph. 10. n. 8.*

§. 16.

Es sind aber die Stamm-Güther fast durchgängig mit einem Fideicommiss behafftet, daß es in Ansehung der Folge in denselben, so lange der männliche Stamm dauret, keinen Anstand hat,

bey

bey dessen Abgang, oder wann das Lehen an Stamm-Verwandten fält, ereignen sich aber gemeiniglich zwischen den Lehens- und natürlichen Erben, wegen Absonderung des Lehens von dem Eigenthum viele Schwürigkeiten; indem öffters ein Reichs-Land von den Allodial-Erben, oder auch zum theil von den Affter-Lehens-Herrn, und entweder zum theil an sich selbsten, oder aber allein, dessen Regalien, von dem Lehens-Folger angesprochen werden. * Damit der Reichs-Hoff-Rath, als vor demselben dergleichen Sachen abgehandelt zu werden pflegen, sodann die Hände voll zu thun bekomt.

* MASCOV. *Diss. de expectativis in feuda Imperii.* §. *fin.*

§. 17.

Es wird in Ansehung dieser Entscheidungs-Sache, gar unterschiedlich verfahren, dann entweder wird 1) von denen Theilen eine Commission verlangt, oder solche auch ex officio erkant, welche alles rechtlich untersuchen, und sodann die Commissions-Acta und Protocolla, nebst ihrem Gutachten, an den Reichs-Hoff-Rath einschicken muß. 2) Wird dem Reichs-Hoff-Raths-Fiscal aufgegeben, was zu Ausfindigmachung derer Reichs-Lehen vorträglich seyn möchte, zusammen zu suchen, und sodann anzuruffen, daß auditis interessatis, die als Lehen befundene Stücke, dafür declariret würden; wobey dem, der ein Recht der Lehen-Folge hat, vorbehalten wird, dasjenige, was er zu näherer Deducirung der Lehnsbarkeit vor sich zu haben vermeinet, ad acta zu geben, und solches geschiehet auch den Allodial-Erben, oder es wird

3) dem Lehen-Mann befohlen, jemanden von seinen Räthen, mit denen nöthigen Urkunden, an das Kayserl. Hoff-Lager abzuordnen, woselbsten alsdann die Untersuchung und Separation mit Zuziehung des Reichs-Fiscals fürgenommen wird.

MOSER K. H. R. Proceß 4ter Theil 9. Cap. 1. c. § 6.

§. 18.

Weilen sich aber dergleichen Strittigkeiten nicht immer sogleich entscheiden lassen, besonders die ältere Lehens-Brieffe, auf welche es hauptsächlich ankomt, meistentheils allzu kurtz sind, pfleget öffters die Sache vor dem Todt des letztern Vasallen verhandelt, auch nach Befinden Provisional-Verordnungen verfasset zu werden, da entweder dem Feudal- oder aber Allodial-Erben, oder beyden zugleich, in gewissen Stücken, der Besitz zugesprochen, oder über die gantze Erbschafft ein Sequester erkant wird.

MOSER l. c. §. 10.

Ende des Vierten Buchs.

Fünfftes Buch.

Von den unterschiedenen Reichs-Ständen und Gliedern nebst deren Gerechtsamen.

Erstes Capitel.

Vom Ursprung der Churfürsten und deren Gerechtsamen insgemein.

§. 1. Von der Benennung der Churfürsten.
2. Wegen deren Ursprung sind unterschiedene Meynungen.
3. Vor-Wahl der vornehmsten Ständen in ältern Zeiten.
4. Einige derselben haben endlich das Wahl-Recht allein an sich gezogen.
5. Um welche Zeit solches geschehen / wird erwiesen.
6. Es blieben aber unter den Häusern selbsten, die das Wahl-Recht an sich gebracht, biß auf die guldene Bull, Strittigkeiten wegen dessen Ausübung übrig.
7. Warum die drey Rheinische Ertz-Bischöffe vermuthlich zu der Chur-Würde gelanget sind.
8. Desgleichen die vier alte weltliche Churfürsten.
9. Die Churen beruhen nicht allein auf den Ertz-Aemtern.
10. Die Churfürsten haben sehr grosse Vorrechte, die ihnen die Kayser in ihren Capitulationen bestättigen müssen.
11. Titul, die ihnen deshalben gegeben werden, werden angeführet.
12. Die Chur-Lande sind ohnzertrennlich.

13. Es machen die Churfürsten ein besonder Collegium aus.
14. Und haben allgemeine Verbindungen unter sich eingegangen.
15. Wie auch besondere.
16. Die Churfürsten können Zusammenkünffte halten, wann und so offt es ihnen gefällig ist.
17. Sie müssen in Ansetzung eines Reichs-Tages willigen.
18. Rang der Churfürsten nach der güldenen Bull.
19. Wie er dermahlen vest gesetzet ist.
20. Von ihrem Ceremoniel.
21. Wie auch der Churfürstl. Tracht.
22. Sie schicken Gesandte vom ersten Rang, die ihren Platz unmittelbar nach den Gesandten von gecrönten Häuptern haben.
23. Sie gehen auch ohne allen Unterschied denen Fürsten in Person für.
24. Rang der Churfürsten unter sich.
25. Das Churfürstl. Collegium hält im Sitzen nicht einerley Ordnung.
26. Was weiter den Churfürsten für Gerechtsamen ausdrücklich zugestanden werden.
27. Sie haben das Wahl-Recht.
28. Erb-Folge in die Churfürstenthümmer.
29. Ob dabey auf die Linie oder Grade gesehen wird.
30. In wiefern ein Geistlicher darinnen folgen kan.
31. Volljährigkeit der Churfürsten und wer bey den minderjährigen die Regierung führet.
32. Streit, der wegen der Vormundschafft entstehet / wird angeführet.
33. Der Vormund muß selbst volljährig seyn.
34. Wie es zu halten ist, wann ein Churfürstlich Hauß ausstirbt.
35. Ob ein Churfürst zwey Churfürstenthümmer haben könne, wird untersuchet.
36. Desgleichen ob Vatter und Sohn zugleich Churfürsten seyn mögen.
37. Wie es mit Erziehung der Chur-Printzen zu halten ist.

§. 1.

DJe Churfürsten, Electores, führen den Namen, weilen nunmehro die Wahl oder Chur bey ihnen beruhet: Sie werden auch

in

in dem Lateinischen Septemviri von ihrer vorherigen Zahl, weilen ihrer nur Sieben waren, genennet.

§. 2.

Von deren Ursprung sind gar unterschiedliche Meinungen; einige suchen solchen bereits vor den Zeiten Taciti *; andere meinen, daß sie unter Otto dem Grossen aufgekommen. Noch andere geben Pabst Gregorium X. für den Urheber des Churfürstlichen Collegii an; andere Meynungen zu geschweigen, welche anführet **

* PACHELB. a GEHAG *in Diss. de origine Elector.*

** LIEBHARD *in Diss. de Electorali Collegii origine.*

§. 3.

Zu den Zeiten Taciti hatten die Fürsten oder Familien-Aeltesten bey den öffentlichen Zusammenkünfften, das Jus prætaxandi oder der Vorhandlung gehabt.* Welches Recht in den folgenden Zeiten, in allen wichtigen Reichs-Handlungen, und also auch bey der Kayser-Wahl geblieben ist; dadurch aber die übrige Stände von ihrer freyen Stimm und dem Wahl-Recht nicht ausgeschlossen worden, wie solches durch unterschiedene Stellen der Geschicht-Schreiber mittlerer Zeiten dargethan werden kan. **

* TACIT. *de M. G. c.* 11.

** WERENBERG *de Electorum origine cap.* 1.

§. 4.

Als aber die Reichs-Stände, die Landes-Hoheit nach und nach an sich gezogen, und anbey die Zertrennung der Haupt-Landen vorgefallen, folglich dadurch die alte Reichs-Form mercklich verändert

ändert worden, haben die angesehenste geistliche und weltliche Fürsten, die ohnehin die Ertz-Aemter versehen haben, das Wahl-Recht nach und nach allein an sich gebracht, und um die Zeiten des Interregni sich hauptsächlichen dabey bevestiget.

§. 5.

Denn obgleich die Wahl Kayfers Friderici II. noch von allen Ständen geschehen, wie solches die bewehrteste Geschicht-Schreiber bekräfftigen; * so zeigen sich doch von Zeiten Henrici Rasponis und Wilhelmi, ohnwidersprechliche Spuren, daß nur einige Fürsten die Wahl verrichtet haben; ** und bey der Wahl Richardi werden gar deutlich VII. Churfürsten gedacht, *** wie weniger nicht, obgleich bey der Wahl Henrici VII. kein König von Böhmen gewesen, dennoch die übrige Wahl-Fürsten keinen andern zu der Kayser-Wahl gelassen haben. ****

* GODEFRID *Monach. ann. an.* 1196. *pag.* 367.

** *In Tabulis Pacis apud Leibnit. de an.* 1256. *Cod. Jur. gent Dipl. P.* 2.

In litteris Alexand. IV. Papæ apud eund. Prod. Cod. Jur. gent. n. 13. *pag.* 12.

*** LEIBNITZ. *l. c. Prod. n* 11. *pag.* 14.

**** *Acta Elect. apud Leibnit. eund. in Jur. gent. Dipl. T.* 2. *P.* 2. *n.* 49. *p.* 25. *seq.*

§. 6.

Es waren aber selbsten die Häuser, die sich das Wahl-Recht zueigneten, unter sich nicht einig, welcher unter ihnen oder ob sie sämtlich eine Stimm haben solten, deshalben sich öffters grosse Strittigkeiten zeigten, wie solches die Wahl Eduardi und Guntheri von Schwartzburg unter andern

klär-

klärlich ausweisen *, biß endlich durch die guldene Bulle, wer eigentlich wählen solte, vest gesetzet, und die Chur- von den übrigen Fürsten abgesondert worden, davon Ludewig ** handelt.

* ALBERT. *Argent. ad an.* 1348. & 49.
KOPP. *Histor. Jur. pag.* 339. & 40.
** *ad Aur. Bull Tom.* 1. *p.* 340.

§. 7.

Daß die drey Rheinische Ertz-Bischöffen, mit Ausschliessung aller übrigen, die Chur-Würde an sich gebracht, und dieselbe ihnen in der guldenen Bulle zugesprochen worden, ist vermuthlich geschehen, theils wegen ihrer Reichs-Aemter als Cantzler, theils weilen sie gleich anfänglich, als noch Teutschland in seiner alten Verfassung gewesen, unmittelbar unter dem Kayser gestanden, welches nebst der Aelte ihrer Kirchen und Ertz-Stiffter, deren Ansehen vor den übrigen Ertz-Bischöffen mercklich vermehret haben mag.

§. 8.

Die weltliche Churfürsten betreffend, wird unten erwiesen werden, daß der König von Böhmen, am allerwenigsten von dem Wahl-Recht ausgeschlossen werden kan *; sodann ist bekant, daß ehedem Francken, Schwaben, Sachsen, Thüringen und Bayern seine besondere Hertzoge gehabt, welche die vornehmste Reichs-Beamte gewesen, und endlich sich nicht nur in der Erblichkeit ihres Amts bevestiget, sondern auch einen guten Theil der Landes-Hoheit an sich gezogen haben; im Gegentheil aber auch Thüringen

gar frühzeitig seine Verfassung verlohren, und die übrige Hertzogthümmer endlich gäntzlich auseinander gesetzet worden, dergestalten, daß in Francken und Schwaben der Hertzogliche Titul und Würde gar hinweggefallen, folglich solche bey Errichtung der Churfürsten in keine Acht kommen können. In Bayern und Sachsen sind Hertzoge geblieben, die auch beyde eine Chur-Stimme behauptet haben, welche aber, soviel Bayern betrifft, Carolus IV. weilen damahlen die Hertzoge von Bayern nebst diesem Hertzogthum auch die Pfaltz besessen, zu grosser Beschwerde der andern, auf die Pfältzische Linie gesetzet, da doch dieser wegen des Ertz-Pfaltz-Gräflichen Amts ebenfals eine besondere Chur-Stimme haben sollen. ** Endlich hat der Marggraff von Brandenburg, nachdeme er durch Zergliederung des Sächsischen Hertzogthums unmittelbar unter das Reich kommen, auch ein Ertz-Amt, nebst denen andern grossen Fürsten, nach Abgang der Hertzogen von Francken und Schwaben zu versehen überkommen, ebenfalls an der Wahl Theil behalten, und ist unter die Churfürsten gesetzet worden.

* 5. Cap. §. 1.

** LUDEWIG *ad A. B. T.* 1. *p.* 36.

§. 9.

Hieraus folget nun, daß die Wahl-Stimmen nicht allein von denen Ertz-Aemtern die die Churfürsten verwalten, sondern hauptsächlich aus der alten Staats-Verfassung abzuleiten seyen, wie in seiner Maaß allschon angeführet hat.

LUDEWIG *ad A. B. T.* 2. *p.* 659.

§. 10. Es

§. 10.

Es ist aus dem vorherigen leichtlich zu ermessen, warum denen Churfürsten nicht nur allschon in der güldenen Bulle und nachgehends, vor andern Ständen, viele gantz besondere Privilegia zugestanden worden, * sondern auch, wann man anbey erweget, daß sie mit dem Kayser allein capituliren, warum dieselben mit Ausschliessung der übrigen Ständen, viele Vorrechte mit dem Kayser nunmehro allein ausüben, wovon in einem besondern Capitel des mehrern gehandelt werden soll. Hier ist allein zu erinnern, daß die Kayser in ihren Capitulationen zu sagen, sie als des Reichs innerste Glieder und die Haupt-Säulen desselben, jederzeit in besonderer Consideration zu halten, in wichtigen Reichs-Sachen sich ihres Raths zu bedienen, und sie bey der wohl erlangten Chur-Würde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Præeminentien und Prærogativen zu erhalten.**

* LUDEWIG *Tom* 1. *p.* 844.

** *Capit. Carol. VII. art.* 3. §. 1. 3. 4.

§. 11.

Es werden auch in Ansehung derselben ihnen unterschiedliche Titul von dem Kayser in der güldenen Bulle ertheilet, als werden dieselbe 1) vor Kayserl. geheime Räthe angegeben, * daß aber diese Redens-Art unschicklich seye, hat bereits Ludwig erwiesen.** 2) Werden sie genennet die vornehmste oder des Reichs vordereste Glieder.*** 3) Die sieben Häupter des Heil. Reichs. 4) Die Haupt und Edle, wie auch die Grund-Vesten und unbewegliche Säulen des Heil. Römischen Reichs ****. 5) Hochwürdige und Durchlauchtige,

Venerabiles & Illustres *****. Nunmehro aber giebt der Kayser denen Geistlichen den Titul Hochwürdigst und Neven, denen Weltlichen aber Durchleuchtigst und Oheim ******. Wie dann auch geringere Stände, die geistliche Churfürsten, so nicht gebohrne Fürsten sind, Churfürstl. Gnaden und gnädigste Herren, die gebohrne Fürsten und Weltlichen aber, Euer Churfürstliche Durchlaucht und gnädigst nennen *******.

* *Tit.* 3. §. 1.
** Theil 1. Blat 419. n.
*** *A B Tit.* 2. §. 8.
**** *Pram. A B.* §. 6.
***** G. Bull *Tit.* 12.
****** *A. B Tit.* 24. §. 2.
******* *Cap. Carol VII. art.* 3.
MOSER *Comp. Jur. Publ. lib.* 4. *c.* 8. §. 8.

§. 12.

Es sind ferner die Chur-Lande, damit deren Besitzer ihre hohe Würde um soviel mehr behaupten können, nach der guldenen Bull* unzertrenlich. Ob aber die Churfürstenthümmer gäntzlich veräussert werden mögen, oder aber ob die Churfürsten in denen Landen die sie nachgehends erhalten, alle die den Chur-Landen selbsten anklebende Rechte überkommen, wie beydes Ludwig** behaupten will, scheinet annoch einigem Zweifel unterworffen zu seyn.

* *Tit* 7. *Tit.* 25.
** *ad A. B. Tom* 1. *p.* 842. *n kk & pag.* 906. *n.* 20.

§. 13.

Unter die Churfürstliche Vorrechte wird billig vor allen andern gezehlet, daß dieselbe ein hohes unzer-

unzertrennliches besonderes Collegium ausmachen, dessen Ursprung auf die Zeiten Friederici III. am wahrscheinlichsten gesetzet wird.

LUDEWIG *ad A. B. Tom. 2. p. 82.*
GLAFEY *in histor. germaniæ polemica p. 557. seqq.*

§. 14.

Die Churfürsten haben auch unter sich ein besonderes Bindniß und durch die 1338. geschlossenen sogenanten Churfürstlichen Vereinigung besonders ihr Wahl-Recht gegen alle und häuptsächlich die Päbstliche Eingriffe, zu beschützen gesucht, welches nachgehends zu unterschiedenenmahlen erneuert, erweitert und bestättiget worden.

* GUNDLING. *Diss. de causa & origine unionis S. Foederis Electoralis §. 61.*

§. 15.

Es finden sich nebst diesem besondere Churfürstliche Vereine, dergleichen unter andern An. 1519. die vier Rheinische Churfürsten geschlossen haben, und in neuern Zeiten hat man das Exempel an dem Bindniß der Durchlauchtigsten Churfürsten von Bayern, Pfaltz und Cölln. Doch von dieser Materie ist oben schon gehandelt worden.

1. Buch 22. Cap. §. 1-8.

§. 16.

So ist auch das Churfürstl. Collegium, vermöge der güldenen Bulle *, nichtnur berechtiget, Collegial- Täge und Zusammenkünffte anzustellen, sondern es ist ihme auch ausdrücklich dergleichen alljährlich zu halten gebothen, welches Recht denselben in den neuern Wahl-Capitulationen Caroli VI. und VII. ** annoch ausdrücklich bestättiget

stättiget worden, so, daß die Churfürsten auſſer den Reichs-Deputations- und Wahl-Tägen, so offt sie solches von der Nothwendigkeit und dem Nutzen des gesamten Reichs erachten, sich selbst beliebig versammlen mögen, von welcher Materie aber unten weitläufftig gehandelt werden wird.***

* *Tit.* 12. §. 1.
** *Art.* 3. §. 12. 13.
*** 6. Buch 5. Cap.

§. 17.

Weiter haben sich die Churfürsten bereits in der Wahl-Capitulation Caroli V.* vorbehalten, daß Ihro Kayserl. Majest., wann selbige einen Reichs-Tag ansetzen wollen, deren Einwilligung deshalben zu verlangen, und sich mit denselben wegen des Ausschreibens so wohl der eigentlichen Zeit als der Wahl-Stadt zu vergleichen haben solten, wobey es biß anhero sein bewenden hat.**

* *Art.* 12.
** *Capit. Carol. VII. art.* 13.

§. 18.

Was den Rang der Churfürsten anbetrifft, ist kein Zweifel, daß in der güldenen Bulle* ihnen vor allen übrigen Fürsten, und dem König in Böhmen vor allen Königen, bey Reichs-Solennitäten solcher zugesprochen wird. Nur fraget sich ob unter dem daselbsten gebrauchten Wort Princeps auch die Könige, oder allein die übrige Teutsche Fürsten, begriffen werden, welches erstere Ludewig** zu behaupten suchet.

* *Tit.* 6.
** *pag.* 618. *Tom.*

§. 19. Es

§. 19.

Es haben sonsten in dem letzt verflossenen Jahrhundert, die Churfürsten fast durchgängig ein Königlich Tractament behauptet, und die Weltliche nebst den Geistlichen, welche von einem hohen Fürstlichen Hauß entsprossen sind, von den Königen selbsten den Titul Bruder erhalten *; dergestalten, daß ihnen der Rang vor der freyen Republiquen und Souverainen Fürsten Gesandten, die keine Könige sind, von dem Kayser zugestanden, und sie dabey zu schützen, und zu vertretten versprochen worden. Dahero auch bey dem Wahl-Geschäffte Caroli VII. durch einen Churfürstlichen Collegial-Schluß beliebet worden, daß die gegenwärtige Churfürsten, der abwesenden Gesandten, eben die Ehre und Ceremoniel, wie der gecrönten Häupter Gesandten geben solten **. Sie weichen daher ebenfals weder den Cardinälen noch denen Päbstlichen Nunciis, die schon bey der Crönung Kayser Caroli V. würcklich nachgeben müssen. ***

* PFEFFINGER *Tom.* 3. *p.* 649.

** *Capit. Carol. VII. art.* 2.

*** LUDEWIG *ad A. B. Tom.* 1. *p.* 614.

§. 20.

Was aber für ein Ceremoniel zwischen dem Kayser und dem Churfürsten beobachtet wird, gehöret in die Ceremoniel-Wissenschafft.* Hier ist allein soviel anzumercken, daß vermöge eines alten Herkommens ein gegenwärtiger Römischer Kayser einen ankommenden Churfürsten entgegen reitet oder fähret, und denselben zu Fuß empfänget **; und wie es gehalten werde, wann solche von gecrönten Häuptern oder andern Churfürstlichen Gesandten

ten den Besuch empfangen, oder aber ihnen abstatten, davon ist oben gehandelt worden.***

* STIERE. Europäisches Hoff-Ceremoniel P. 2. c. 3. seqq.

** BILDERBECK Reichs-Staat 4ter Theil 1. Cap. Blat 666.

*** 3. Buch 4. Cap.

§. 21.

Die Churfürsten bedienen sich auch bey Reichs-Solennitäten der Chur-Peltz-Röcke und des mit Peltz gebremten Huts. Beydes ist die alte Königliche Tracht der Teutschen, welche denen vornehmsten Reichs-Fürsten und Reichs-Beamten vielleicht allschon unter den Carolinger zu tragen erlaubet worden, wovon also der Chur-Habit zweifelsohne seinen Ursprung hat. Sie tragen demnach das Peltzwerck und besonders das Hermelin-Futter als ein besonders Zeichen ihrer Hoheit, und die Hüte an statt der Cronen, die bey ihnen nicht gebräuchlich waren; zudem komt die Purpur-Farbe des äusseren Rocks, welche fast bey allen Völckern für eine Königliche Tracht gehalten wurde.

STREIGER *Diss. de purpura Sacræ Dignitatis insigni.* p. 34.

SPENER Staats-Rechts-Lehre Buch 2. Cap. 4. §. 2.

§. 22.

Weiter haben die Churfürsten das Recht, Gesandten vom ersten Rang zu schicken. Es ist den Reichs-Ständen das Recht Gesandten zu schicken, niemahlen überhaupt, sondern nur in Ansehung der Gesandten erstern Rangs, oder der Ambas-

Ambassadeurs strittig gemacht worden, welches aber für die Fürsten Wicequefort* wie auch Kulpisius** behauptet haben. Dargegen den Churfürsten solches ohne allem Anstand durchgehends zugestanden wird, daß die gecrönte Häupter und freye Republiquen denselben den Titul Excellenz geben, jedoch daß solche denen Ambassadeurs von gecrönten Häuptern weichen; dargegen die Sache in Ansehung des Kayserlichen Hoffs solchergestalten reguliret ist, daß zwar Königlicher Wittiben oder Pupillen, die nach erhaltenen Jahren zur Regierung kommen, Bottschaffter vor den Churfürstlichen Gesandten den Rang haben, diese aber allen andern auswärtigen Republiquen Gesandten und auch denen Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen sollen, worbey sie auch der Kayser zu schützen ausdrücklich zugesaget hat. ***

* *Ambassadeur lib.* 1. *sect.* 2. und 4.
** *De legationibus statuum Imperii.*
*** *Capit. Caroli VII art.* 3. §. 21. 22.

§. 23.

Weilen die Fürstlichen Principal-Gesandten bey dem Westphälischen Frieden, gleich nach den Churfürstlichen Haupt-Gesandten den Rang, wenn die Churfürstliche Gesandten entweder am Kayserlichen Hoff oder auf den Reichs-Tägen, statt ihrer Principalen als Mit-Stände erscheinen, verlanget haben, ist den neuern Wahl-Capitulationen ebenfalls eingeflossen, daß die Churfürstlichen erstere Gesandten ohne Unterschied den Fürsten in Person vorgehen, und unter ihnen, es mögen auch deren mehr als einer

seyn.

seyn, an dem Kayserlichen Hoff und sonsten aller Orten, in und ausserhalb dem Reich, kein Unterschied gemacht, sondern allen und jeden gleiche Ehre in allem wie den Königlichen Gesandten, gegeben werden solle.

BILDERBECK 2tes Stück 4ter Theil 1. Cap. Blat 664.

Capit. Caroli VI. & VII. art. 3. §. 21.

§. 24.

Die Churfürsten halten die in der guldenen Bulle * gesetzte Ordnung, und zwar gehen die geistliche denen weltlichen vor, daß also zuerst Chur-Maynz, Trier und Cölln sitzen, jedoch daß Trier und Cölln gewissermassen in dem Rang täglich umwechseln, aber jedoch Trier jederzeit zuerst votiret, sodann folget der Churfürst oder König von Böhmen, der von Bayern, nachdem solcher die Pfältzische Chur erhalten, Sachsen, Brandenburg, und sodann die beyde neue Churfürsten von Pfaltz und Braunschweig-Lünneburg.

* *Tit.* 4. §. 1. und 4.

§. 25.

Der Sitz der hohen Herrn Churfürsten und deren treflichen Gesandten, verhält sich unterschiedlich. Denn sie sitzen auf den Reichs-Tägen, im Re- und Correlations-Saal in einer Reihe, dem Kayser auf beyden Seiten, jedoch mit dem Unterschied, daß wann der Kayser in allerhöchster Person gegenwärtig ist, der Churfürst von Trier, oder dessen Gesandte, ihm gegen über sitzet: In Abwesenheit des Kayserss aber, wann nemlich dessen Principal-Commissarius seine Stel-

le vertritt, sitzet demselben zur Lincken Chur-Trier, und wechselt in allen Sessionen mit Chur-Cölln §. antec. * Sonsten aber halten höchst dieselbe, in dem Churfürstl. Rath- und Neben-Zimmer noch unterschiedene Ordnung, das dahin-aus lauffet, daß sie entweder in einer Reihe, nach-einander, oder aber Chur-Maynz in der Mitte, und dann auf beyden Seiten, die übrige Chur-fürsten oder deren Gesandten sitzen. ** Wobey noch zu erinnern ist, daß, wann ein oder der andere Churfürst in Person sich auf dem Reichs-Tag oder bey sonstiger Reichs-Versammlung befindet, und die andern nur durch Abgesandte erscheinen, sodann die in Person anwesende Churfürsten, der im Churfürstlichen Collegio Anno 1653. genom-menen Abrede nach, allen Gesandten vorgehen. Wann sie in einer Reihe sitzen; dafern sie aber auf beyden Seiten des Kaysers, oder des Kayserl. Principal-Gesandten ihren Platz nehmen, wei-chen die Gesandte allein auf der Seite, wo sonst ihr hoher Principal seinen Platz hat ***. Ubri-gens fraget von Ludewig **** bey dieser Materie, ob die in der güldenen Bulle den Churfürsten gesetz-te Rang-Ordnung bloß auf die Reichs-Versamm-lungen, oder auch ausser denselben auf alle Zusam-menkünffte ihre Absicht habe? ob er nun gleich er-steres behauptet, so muß er dennoch nachge-ben *****, daß die Churfürsten, den in der güldenen Bulle angewiesenen Rang, nachhero in allen Versammlungen jederzeit behalten, es wäre dann, daß ein Churfürst die Königliche Würde oder sonsten einen obern Platz erhalten habe, in welchem Fall allein, in Reichs- Wahl- und Col-

legial-Versammlungen auf die guldene Bulle gesehen werde.

* KUCHELBECKERS Nachricht von denen im Heil. Römis. Reich gewöhnlichen Reichs-Tägen 9. Cap. §. 2.

** KOENIGS Abhandlung von den Teutschen Reichs-Tägen. Blat 245. 6. Cap. §. 5.

*** KUCHELBECKER *loc cit.*

**** Erläuterung der G. B. 1. Theil Blat 446 *not. a.*

***** LUDEWIG *loc. cit.* 2. Theil Blat 258. *not. i.*

§. 26.

Es sind aber den Churfürstenin der guldenen Bulle * zugestanden worden, alle Gold- und Silber-Gruben und Berg-Werck von Zinn, Kupffer, Bley, Eysen nebst den Saltz-Wercken. 2) Das Recht Juden aufzunehmen. 3) Zölle die sie in vorigen Zeiten gehabt und angeleget, einzunehmen. **. 4) Das Recht zu Müntzen von Gold und Silber an allen Orten ihrer Landen ***. 5) Von allen und jeden Fürsten, Herrschafften, Grafen und andern Personen allerhand Länder, Städte, Schlösser, Sitze, Aecker und Güther zu kaufen, Geschenck- und Schenckungs-Weise, wie solches geschehen mag und kan, jedoch ohne Abänderung ihrer alten Verbindung an sich zu bringen. **** 6) Sind sie bey ihren Belehnungen frey von Zahlung des Lehen-Taxes *****. 7) Haben die Churfürsten nach der guldenen Bull, ****** das Privilegium de non appellando & non evocando subditos, dessen sich aber die geistliche Churfürsten und Chur-Pfaltz ehedem nicht bedienet und sich deshalben in neuen Zeiten Kayserliche Privilegia ausgewürcket haben, biß endlich diese Vorrechte

im

im letzteren Reichs-Abschied allen und jeden Churfürsten erneuret worden, dessen sie sich gegenwärtig sämtlich ausser Chur-Trier bedienen. † 8) Haben die Churfürsten das Recht, zwey Cammer-Gerichts-Beysitzer zu präsentiren ††. 9) Kan das Laster der beleidigten Majestät gegen sie begangen werden †††. 10) Sind alle Privilegia derer Stände, welche derer Churfürsten samt oder sonders habenden Privilegiis entgegen stehen, cassiret und aufgehoben worden ††††.

* *Tit.* 9. §. 1.
** *Loc. cit.* §. 2. & 3.
*** *Tit.* 10. §. 1.
**** *Loc. cit.* §. 2.
***** *Tit.* 29. §. 1.
****** *Tit.* 11. §. 1.
† LUDEWIG *ad A. Bull Tom.* 1. *p.* 11.
†† *Instr. Pac. art.* 1. §. 57.
R. A. 1654. §. 169.
††† Guld. Bull *Tit.* 24.
†††† - - - *Tit.* 13.

§. 27.

Ferner erwählen die Churfürsten, vermöge der auf den Chur-Landen hafftenden Wahl-Stimme, nicht allein, oben gedachter massen, einen Römischen Kayser, sondern schreiben ihn auch die Capitulation Namens des gantzen Reichs vor, welche als ein Reichs-Gesetz angesehen wird, und sich von dem Kayser und dem Reich darnach gerichtet werden muß, das aber jedoch nicht ohne Widerspruch der Reichs-Ständen geschiehet,* wie es aber sonsten mit der Wahl selbsten gehalten wird, und was die Churfürsten für ein Ceremoniel bey der Wahl und Crönung, und besonders auch bey der Mahl-Zeit nach

letzterer, genieſſen, davon iſt oben gehandelt worden. **

* Buch 12. Cap.
** 3. Buch 1. und 3. Cap.

§. 28.

Daß die Churfürſtenthümer, ſie ſeyen geiſtlich oder weltlich, vermöge der guldenen Bulle,* ohnvertheilet bleiben ſollen, iſt ſchon erwieſen worden, welche Verordnung aber allein auf die eigentliche Chur-Lande zu gehen ſcheinet, dergeſtalten daß die übrige Länder eines Churfürſtens, fals nicht Pacta Familiæ entgegen ſtehen, getheilet werden können, wie unter andern das Teſtament Churfürſt Georg des Erſten von Sachſen augenſcheinlich lehret **, und zwar komt die Erbfolge nach der guldenen Bulle *** auf den aus rechter Ehe gebohrnen Weltlichen, und wann derſelbe nicht mehr am Leben ſeyn ſolte, abermahl auf deſſen älteſten Printzen, und kan alſo dieſe Succeſſions-Ordnung nicht auſſer Augen geſetzt werden, es ſey dann, daß der Aelteſte entweder nicht aus erforderlicher Ehe erzeuget ****, oder aber in Anſehung natürlicher Haupt-Fehler gantz untüchtig zur Regierung ſeye *****, oder aber ihm der etwa angenommene geiſtliche Stand im Wege ſtünde.

* Guldene Bulle *Tit.* 25. §. 2.
** WILDVOGEL *de filiis elector.* §. 25.
*** Guld. Bull *Tit.* 7. §. 2.
**** *A. B. l. c.*
***** WILDVOGEL *l. c.* §. 17. 26.

§. 29.

Ob bey den Churfürſtenthümmern Succeſſio linealis oder gradualis, ſo daß nach Abgang einer

einer Linie, entweder auf die nächste Linie, oder auf denjenigen Agnaten, der den letzt-verstorbenen dem Grad nach, am nächsten verwand ist, gesehen werden müste, ist öffters gestritten worden: daß aber in der Regul jedesmahlen auf die Linie zu sehen seye, ist schon erwiesen worden †, wohin auch die guldene Bull selbsten gedeutet werden muß ††, besonders der Kayser in seiner Capitulation zusaget †††, die weltliche Chur-Häuser bey dem Primogenitur-Recht ohne dasselbe einzuschräncken, bleiben zu lassen.

† 4. Buch 4. Cap.
†† *Tit.* 7.
††† *Capic. Caroli VI. art.* 1. §. 2.

§. 30.

Ein Geistlicher kan in weltlichen Reichs-Lehen nicht succediren, deshalben solches in Ansehung der Churfürstenthümmer ebenfals nicht geschehen kan. Weilen aber ein Geistlicher, wann er noch nicht Priester ist, den geistlichen Stand verlassen und wieder weltlich werden kan, kan auch ein geistlicher Fürst solches bewürcken, und sich der ihm angeerbten Chur-Würde unterziehen. Mit den Protestantischen Fürsten hat es, weilen solche eigentlich keine geistliche sondern nur Administratores geistlicher Güther sind †, keinen Anstand, daß sie also allenfals das Bißthum dabey behalten könten.

† 4. Buch 3. Cap.

§. 31.

Die Churfürsten werden nach der guldenen Bulle, nach zuruckgelegtem 18ten Jahr und nicht sogleich nach dessen Antrettung, wie sich einige einbilden

bilden, volljährig, indeme solches die guldene Bull klärlich besaget. Wann aber ein Churfürst Todes verstirbet, bevor ein Chur-Printz die Volljährigkeit erlanget hat, soll nach besagter guldenen Bull † der nächste Agnat und zwar nach der Bulla Sigismundi †† der weltlich ist, die Vormundschafft führen: Ob aber solches auf den Fall, wann keine andere Verordnung vorhanden ist, oder allein in Ansehung der Chur- und derselben anhangenden Landen, zu verstehen, folglich ein Churfürst entweder gantz keinen, oder aber einen Bey-Vormund setzen könne, ist so wohl in thesi als hypothesi zweiffelhafft, und ist deshalben pro & contra geschrieben worden. †††

† *Tit.* 7. §. 2.
†† *apud* GOLD. *Vol.* 1. *Const. Imp. p.* 143.
††† WILDVOGEL *de Filiis Electorum* §. 20.

§. 32.

Die da behaupten, es könne ein Churfürst keinen Vormund in seinem letzten Willen setzen, steiffen sich auf die klare Verordnung der guldenen Bulle, welche, wann es bey den ordentlichen Rechten bleiben solte, gantz überflüssig seyn, auch sonsten dadurch viele Unordnungen entstehen würde. Die, so die andere Meynung hegen, führen an, daß die vätterliche Verordnung in der guldenen Bull nicht ausgeschlossen werde, angesehen solche allein auf den Fall gienge, wann sonsten keine Verordnung gemacht worden; indem widrigen Falls die Churfürsten, deren Vorrechte durch die gantze guldene Bull bestättiget worden, viel schlimmer als gemeine Leuthe daran seyn würden: Einige haben dieser Strittigkeit durch die vor-

vorgeschlagene Theilung der Vormundschafft zu helffen gesucht, daß nemlich den nächsten Stamm-Verwandten die Churfürstliche Stimme, dem gesetzten Vormund aber die Verwaltung des Landes nebst der Erziehung des Chur-Printzen überlassen werden könte.

COCCEI. *Diss. de Tutelis Illustrium.*

§. 33.

Derjenige, der die Vormundschafft in den Chur-Landen führen will, muß selbsten volljährig seyn. Da nun wegen dessen keine Ausnahm in der guldenen Bull gesetzt worden, folget, daß es in Ansehung seiner, es seye dann, daß ein Hauß ein besonders Privilegium hat, nach den gemeinen Rechten gehalten werden, folglich er entweder das 28ste Jahr, oder in Sachsen, das 21ste erreichet haben müsse.

SCHWED. *J. P. Spec. Part. c. 3. Sect. 2. §. 11.*

§. 34.

Wann ein Churfürstlich Hauß gäntzlich abstirbt, und wegen der Erb-Folge keine gewisse Verträge oder Erbverbrüderungen vorhanden seyn solten, wie zwischen den Häusern Sachsen, Brandenburg und Hessen, da bey erstern eines Abgang, letzteres folget, hat nach der Guld. Bull der Kayser die Chur sogleich wieder zu vergeben; indem es bey der gesetzten Zahl der Wahl-Fürsten verbleiben muß †, nunmehr ist aber in dem Westphälis. Friden †† versehen, daß wenn das Hauß Bayern aussterben solte, die achte Chur aufhören, und die Ober-Pfaltz wieder an das Hauß Pfaltz fallen solte,

desgleichen auch in diesen Fällen letztere Wahl-Capitulationen und neuere Verträge, weitere Maaß und Ziel setzen † † †.

† Guldene Bull *Tit.* 7. §. 1.

†† *Art.* 4 § 9.

††† *Capit. Caroli VII. art.* 9. § 10. *infra Cap.* 5.

§. 35.

Bey der Frage, ob ein Fürst zwey Churfürstenthümer zugleich besitzen, und deshalben Sitz und Stimme haben könne, sind die Staats-Lehrer unterschiedlicher Meynung. Siehet man auf das Herkommen, so zeiget nicht nur die Historie, daß zu unterschiedenenmahlen etliche Churfürstenthümer von einer Person besessen worden, sondern es wird auch solches über das in den Reichs-Gesetzen nirgends verbothen, vielmehr ist daraus das Gegentheil zu schliessen, da die Churfürstenthümer nach denselben vererbet werden, und denselben die Chur-Stimme ohnzertrennlich anklebet, auch sonsten ein Fürst mehr als ein Fürstenthum besitzen und auf die Reichs-Täge deshalben die hergebrachten Stimmen führen kan †. Es ist hauptsächlich diese Frage nach Absterben Jhro letzt-verstorbenen Kayserl. Majest. glorwürdigstens Andenckens, da die beyde Chur-Häuser Sachsen und Bayern die Oesterreichische Erbschafft angesprochen haben, wiederum rege worden † †.

† LUDEWIG *ad A. B T.* 2. *p.* 233.

†† Aufrechte Untersuch- und Darthuung / daß ein Churfürst des Heil. Römis. Reichs / zu Jhro schon habenden Churfürstenthum nach ein, deroselben als nächsten Stamms-*Agnaten* / entweder *jure Successionis* zufallendes / oder *ex pacto* oder auch sonst gebührendes einneh-

anderwärtiges Churfürstenthum an- und einnehmen, folglich zwey Churfürstenthümer zugleich besitzen könne. Sammlung einiger Staats-Schrifften nach Absterben Kaysers Caroli VI. 23. Stück Blat 1007.

§. 36.

Hierbey komt die weitere Frage vor, ob ein Churfürstlicher Printz zugleich mit seinem Herrn Vatter Churfürst seyn könne? Soviel das Herkommen betrifft, ist bekant, daß Kayser Carolus IV. der die Chur Böhmen gehabt, seinen Printzen Wenceslaum mit der Chur-Brandenburg beliehen, und der Churfürst zu Sachsen Ernestus mit seinen Printzen Alberto, der Churfürst zu Mayntz war, zugleich in dem Churfürstlichen Collegio gesessen hat, obgleich Kayser Sigismundus solches bey dem Goldast † vor unthunlich hält. Limnäus machet den Unterscheid, ob dem Printzen der eine neue Chur erhält, die vätterliche Chur anfallen solle oder nicht ††. Dagegen aber zwey Brüder ohne allen Zweifel zugleich Churfürsten seyn können; ††† wie solches augenscheinlich gegenwärtig durch das Exempel Ihro Kayserlichen Majestät, die bekantlich Churfürst in Bayern sind, und Dero Herrn Bruders die das Churfürstenthum Cölln besitzen, bestärcket wird.

† GOLDAST *P.* 2. Reichs-Satzungen *p.* 103.
†† LIMNÆUS *ad lib.* 3. *c.* 7. *p.* 353.
††† WILDVOGEL *de Filiis Electorum* §. 22.

§. 37.

In Ansehung der Erziehung der Chur-Printzen ist in der guldenen Bull verordnet, daß sie nebst der Teutschen die Lateinische †, Italiänische und

Wendische Sprache erlernen sollen, welches heut zu Tag um so weniger Nutzen hat, als die Churfürsten für eine Standes-mässige Erziehung ihrer Printzen ohnehin selbsten besorget sind ††.

† *A. B. c.* 30. §. 2.
†† WILDVOGEL *de Filiis Electorum* §. 5. *seqq.*

Zweytes Capitel.

Von den Ertz-Aemtern und Ertz-Beamten des Heil. Römischen Reichs.

§ 1. Die heutige Ertz-Aemter sind von den Fränckischen Zeiten abzuleiten.

2. Was es vor eine Bewandniß damit biß auf die Zeiten des Interregni gehabt.

3. Die Haupt-Hoff-Beamten waren der Archi-Capellanus und Comes Palatii.

4. Es waren öffters unterschiedene Archi-Capellani und dieses Amt beruhete auf keinem gewissen Stifft, biß es endlich an Maynтz kommen ist.

5. Wie und wann es getheilet worden.

6. Von Beschaffenheit des Ertz-Cantzlers-Amt im Königreich Arelat.

7. Der Ertz-Pfaltzgraf hat sich biß gegen die Zeiten des Interregni am Kayſ. Hoff aufgehalten.

8. Die Reichs-Ertz-Aemter sind biß nicht beständig an ein Haus kommen.

9. Sie sind durch die guldene Bull zuerst Gesätz-mässig worden, und in heutige Verfassung erwachsen.

10. Es finden sich nebst diesen Ertz-viele Reichs-Aemter.

11. Von dem Reichs-Ertz-Jägermeister-Amt wird insbesondere gehandelt.

12. Wie das Ertz-Schatzmeister-Amt errichtet worden.

13. Was in Ansehung der neunten Chur biß auf den Baadi-

Baadischen Frieden wegen des darzu gehörigen Ertz-Amts vorgefallen.
14. Was deshalben letzterer Capitulation eingeflossen ist;
15. Auch auf den Reichs-Tag verhandelt worden, und sonsten für Vorschläge geschehen sind.
16. Wie die Ertz-Aemter ausgeübet werden.
17. Endlich ist noch zu erinnern, daß die weltl. Churfürsten des Bambergischen HochstiffsErbbeamte sind.

§. 1.

DJe heutigen Ertz-Aemter sind von denen Francken, keineswegs aber, von denen Römischen oder Griechischen Kayserrn, abzuleiten; indem erstere ihre Reichs-Hoff- und Cantzley-Aemter gleich letztern hatten.

de JORDAN *Diss. de Archi-Princernatu* c. 1. § 4. 5.

§. 2.

Denn es hatten die Fränckische Könige bereits nach dem Zeugniß Hincmari sechs Ertz-Beamten, als 1) den Cantzler, 2) Cämmerer, 3) Hauß-Hoffmeister oder Comitem Palatinum, 4) Seneschallum, Archidapiferum oder Truchses, 5) Buticularium, Pincernam oder Senck, 6) Comitem Stapuli oder Marschall und kan von Beschaffenheit der Ertz-Aemter unter Carl dem Grossen, Glafey nachgelesen werden †. Die folgende Teutsche Könige sind ihnen darinnen gefolget, ob gleich schwerlich, die dermalige weltliche vierialte Ertz-Aemter lange vor dem Interregno an die Churfürstliche Häuser, welche solche gegenwärtig ausüben, erblich mögen gekommen seyn.

† *Histor. Germ. Pol. pag.* 29.

§. 3. Bey

§. 3.

Bey den Francken stunde an dem Königlichen Hoff hauptsächlich der Comes Palatii und Archi-Capellanus im Ansehen †. Unter letzterm stunde die gantze Hoff-Clerisey, nebst dem hatte er alle geistliche Dinge, die vor den König gehörig waren, zu besorgen. Er vertrate gemeiniglich das Ertz-Cantzler-Amt dabey, und unterschriebe daher zu mehrerer Bekräfftigung die Kayserl. Diplomata, †† welches die Ursache ist, daß der Nahme der Archi-Cancellariorum und Archi-Capellanorum öffters vor ein ander gebrauchet worden †††, Ersterer hatte dagegen die Besorgung des Kayserlichen Hoffs nebst dem Justitz-Wesen auf sich. Daher er auch Comes Palatii, Præfectus, Princeps, Actor, Dux Palatii, Comes Domus Regiæ genennet wurde ††††.

† HEINEC. *elem. jur. germ. Tom. 2. Lib. 3. Tit. 1. §. 17.*

†† du FRESNE *voc. Capella & Capellani nec non Apocrisarius.*

MASCOV. *Diss de originibus officiorum aulicorum S R. I §. 4. & 6.*

††† BOEHMER. *in jur. Eccl. Protest. Lib. 3. Tit. 37. §. 31.*

†††† du FRESNE *ad has voc.*

§. 4.

Hierbey ist weiter zu erinnern, daß sich öffters, und besonders unter Kayser Otto dem Grossen, mehrere Archi-Capellani zugleich finden; ohngeachtet ihre Amts-Verrichtungen, in Ansehung der Länder, noch nicht getheilet waren; auch ware dieses ansehnliche Amt, nicht einem gewissen

Biß-

Bißthum eigen, biß solches endlich das Ertz-Stifft Mayntz an sich gebracht hat.

MASCOV. *l. c.* §. 10. & 12. 13.

§. 5.

Es scheinet aber, daß das Mayntzische Ertz-Cantzler-Amt, im 9ten Jahrhundert allein an Teutschland gebunden worden, besonders sich die dasige Ertz-Bischöffe zuerst in dem 12. Jahrhundert Ertz-Cantzler von Teutschland zu schreiben angefangen haben, welches auch daher um desto glaublicher wird, weilen im Gegentheil die Ertz-Bischöffe von Cöllen, die vorhero das Ertz-Cantzler-Amt ebenfals öffters verwaltet haben, sich um diese Zeiten Ertz-Cantzler in Italien zu benennen angefangen, daß also dieses hohe Amt, vermuthlich unter beyde Ertz-Stiffter getheilet, und ihnen beständig einverleibet worden.

MASCOV. *l. c.* §. 14. 16.

§. 6.

Das Ertz-Cantzler-Amt in dem Königreich Arrelat, hat biß an die Zeiten des grossen Interregni, der Ertz-Bischoff von Vienne verwaltet; um welche Zeit es Chur-Trier an sich gebracht, und sich bald Ertz-Cantzler von Arrelat, bald von Gallien geschrieben hat, dem diese Würde auch durch ein besondere Begnadigung Ludovici Bavari 1332. bestättiget worden.

BROW. *P.* 2. *Lib.* 17. *Cap.* 176.
MASCOV. *l. c.* §. 19. & 20.

§. 7.

Nach dem Abgang des Fränckischen Kayser-Stamms, behielten die folgende Teutsche Kayser die

die Ertz-Pfaltzgrafen an ihrem Hof, wie der Catalogus derselben bezeiget †. Daß also dem Urheber der Diss. Præliminaire sur les Comtes Palatins du Moyenage †† welcher der Meynung ist, es hätten die Ertz-Pfaltzgrafen, bereits zu der Fränckischen Kayserś Zeiten aufgehöret, nicht beygepflichtet werden kan. Da vielmehr erweißlich ist, daß sie sich zum wenigsten biß an die Zeiten des Interregni, an dem Kayserl. Hoff aufgehalten haben. Ein eintziges Diploma bey dem Tolner von 1158. ††† erweiset dieses, darin es heisset: Daß der Pfaltzgraf Herrmann den Ruhm dieser Welt und die Ehre des Kayserl. Pallastes oder Hoffs, mit der Ewigkeit verwechselt habe. Wie sich dann auch nach anderer Lehren nicht erweisen lässet, daß sich deren Ansehen vermindert habe; angesehen solche in Abwesenheit des Kayserś, zuweilen zu des Reichs Verwesern gesetzet worden, wie das Exempel Henrici dn de Lacu bezeuget ††††.

† PFEFFINGER *ad Vitr. Lib.* 1. *Tit.* 11. §. 940. *seqq.*
†† SCHANNAT *Histoire abregée de la Maison Palatine.*
††† *Cod. Dipl. num. L.* 5. *pag.* 49.
†††† SPENER *Lib* 2. *Cap.* 3. §. 2. *n.* 2.
TOLN. *in Histor. Palat. Cap.* 11. *pag.* 278.
PFEFFING. *l. c. p.* 948.

§. 8.

Soviel die biß auf den heutigen Tag noch fortdaurende weltliche Reichs-Ertz-Aemter betrifft, sind solche zwar, gleich andern Reichs-Aemtern, nach und nach erblich worden, das aber zum wenigsten nicht viel vor den Zeiten des sogenanten Interregni geschehen ist, indem 1) das Ertz-

Schen-

Schencken-Amt biß dahin wohl schwerlich beständig bey Böhmen gewesen ist, angesehen der König in Böhmen zu Zeiten Kayſers Philippi noch das Königliche Schwerdt vorgetragen hat †, 2) getrauen sich die Pfältzische Geschicht-Schreiber selbsten nicht vest zu setzen, wann das Ertz-Truchseß-Amt an das Pfältzische Hauß kommen seye. Will man von den Bambergischen Ertz-Aemtern schlieſſen, ist solches vermuthlich bey Abgang des Schwäbischen Hauses geschehen, da der Stamm-Vatter von dem heutigen Bayerischen und Pfältzischen Hauß solches erhalten hat ††. 3) Findet sich, daß das Ertz-Marschall-Amt auch biß in das 12te Jahrhundert, ja wohl noch später, nicht allein von den Sächsischen Hertzogen verwaltet worden †††. Indem auch Chur-Sachsen mit dem Hertzog von Braband unter Kayser Ludwig von Bayern, und Carl dem Vierten, noch Streit wegen Vortragung des Schwerdts gehabt, welcher aber durch Kayser Sigismundum zum Vortheil von Sachsen beygeleget worden ††††; und obgleich 4) die durchgängige Meynung ist, daß um die Zeiten Frid. I. das Ertz-Cämmer-Amt an die Marggrafen von Brandenburg kommen seyn möge †††††, sind doch zwischen Brandenburg und Jülich 1349. wegen Vortragung des Scepters noch Weitläufftigkeiten entstanden, dergestalt, daß die Sache endlich dahin beygeleget worden, daß bey der Kayserlichen Crönung der Marggraf von Brandenburg, bey Reichs-Belehnungen aber, der Marggraf von Jülich das Scepter führen solte ††††††.

† ARNOLDUS *Lubec. Lib. 6. Cap. 2.*

† MASCOV

MASCOV. *l. c.* §. 28.

†† MASCOV. *l. c.* §. 32.

††† KUHN *Diss de Jurisdictione Marchallorum.*

†††† MULLER R. T. *Theatr. sub Fried. III* erste Vorstellung *Cap.* 6. §. 19. *seqq.*
KOPP. *Histor. Jur. pag.* 340.

††††† MASCOV. *l. c.* §. 39.

†††††† REBDORF *pag.* 637.
KOPP. *Histor. Jur. pag* 340.
JOACHIM *de Archi-Camerario S. R. Imp.*

§. 9.

Es ist aus angeführten Umständen also leichtlich darzuthun, daß die Ertz-Aemter biß auf die Zeiten des Interregni, zu keiner völligen Erblichkeit gediehen, sondern durch die guldene Bulle zuerst gesetzmässig und den Kayserl. Lehen-Brieff einverleibet worden, auch ihre gemessene Hoff-Dienste überkommen haben.

LUDEWIG *ad Tit.* 28. *Aur. Bull.*

§. 10.

Es finden sich sonsten nebst der angeführten und der Kayserin Ertz-Aemtern †, noch viele Reichs-Aemter, welche aber meistentheils auffer Würcklichkeit sich gesetzet finden. Von welchen ausführlich handlen ††.

† 3. Buch 11. Cap. §. 21.

†† LUDEWIG *ad A. B. T. 2. p.* 650.
MASCOV. *cit. Diss.* §. 44. *seqq.*

§. 11.

Hierbey ist besonders merckwürdig, daß die Marggrafen zu Meisen, des Reichs-Ertz- oder Obrist-Jägermeister sind, als mit welchem Reichs-Amt sie von Kayser Carl dem Vierten belehnet wor-

worden, und das sie nachgehends bey Gelegenheit, mit den übrigen Ertz-Beamten ausgeübet, auch anbey vermuthlich die Grafen von Schwartzenburg, zu Erb-Jägermeistern gehabt haben. Es hat dieses Ertz-Amt, Kayser Josephus An. 1708. dem Churfürsten zu Sachsen noch bestättiget *; wodurch nicht nur der vorher vestgesetzte Satz **, daß die Churen nicht auf den Ertz-Aemter hafften, sondern daß auch Fürsten solche haben und verwalten können, bestättiget wird.

* ÆMINGA *de officio venatoris Imperii Principatu Rugiæ annexo* §. 13. *seqq.*

** Cap. 4. §.

§. 12.

Als durch den Westphälischen Frieden, für Pfaltz die achte Chur eingeführet worden, hat man auch zu dessen Vortheil auf dem An. 1653. zu Regenspurg gehaltenem Reichs-Tag, das Ertz-Schatzmeister-Amt errichtet; mit welchem Churfürst Carl Ludewig An. 1652. ordentlich beliehen worden, vermöge welches er die Königliche Crone vorträgt, und nach verrichteter Crönung Schau-Müntzen auswirfft.

MASCOV. *l. c.* §. 33. & 34.

§. 13.

Nachdem, durch die An. 1692. errichtete Convention, zwischen K. Leopoldo und den Hertzogen von Braunschweig-Lüneburg Georgio Wilhelmo und Ernesto Augusto, das Hauß Braunschweig-Lüneburg die neunte Chur haben sollen, ist ihme zugleich das Reichs-Ertz-Panier-Herrn oder Fähndrichs-Amt zugesagt worden; dagegen sich

aber das Hauß Würtemberg, weilen solches mit dem Recht, des Heil. Röm. Reichs Sturm-Fahne zu führen, und zu verwahren, beliehen wird *, gesetzet hat. Es ist die Sache von beyden Theilen starck getrieben worden, biß endlich bey der, in dem Spanischen Successions-Krieg vorgegangenen bekanten Veränderung, Hannover das Ertz-Schatzmeister-Amt erhalten hat **. Nachdem aber durch den Baadischen Frieden, alles in vorherigen Stand gesetzet worden, hat ebenfals Chur-Pfaltz sein Ertz-Amt zuruck verlanget; besonders sich Chur-Hannover durch einen dieserhalb 1709. ausgestelten Revers, auf diesen Fall dazu verbunden hatte. Es wolte sich aber dasselbe nachgehends darzu nicht verstehen, bevor es ein neues Ertz-Amt überkommen hätte ***.

* LUDEWIG *de prærog. Wurtemberg. Ducatus Cap.* 10.
** WEINREICH *de vexillis & vexilliferis pag.* 45. *seqq.*
*** KOENIG Abhandlung von den Teutschen Reichs-Tagen §. 183.

§. 14.

Es ist daher, nach geänderten Umständen, in letzterer Wahl-Capitulation die Stelle der vorherigen, dadurch der Kayser versprochen, das mit Einwilligung gesamter Churfürsten, Fürsten und Ständen eingeführte Braunschweig-Lüneburgische Electorat und Ertz-Schatzmeister-Amt zu manuteniren; das benahmte Ertz-Amt ausgelassen, und dagegen gesetzet worden: Es wolle der Kayser, so fort nach angetrettener Kayserl. Regierung, daran seyn und beym Reichs-Convent nachdrücklich befördern, daß diese Chur mit einem convenablen

nablen und anständigem Ertz-Amt versehen werde.

Cap. Caroli VII. art. 3. §. 5.

§. 15.

Der Reichs-Tag ist inzwischen nach offt besagter Veränderung bereits beschäfftiget gewesen, für Chur-Hannover ein neu Ertz-Amt ausfindig zu machen *. Es ist aber biß anhero nichts zu Stand kommen, obgleich unterschiedene Gelehrte dieserhalben Vorschläge gethan haben. Denn es sind einige auf das Ertz-Stallmeister-Amt gefallen, dagegen aber Chur-Sachsen protestiret hat **. Ein anderer hat das Amt eines Tris Camerarii oder des Kaysers obristen Richters und Raths für schicklich gehalten ***; und noch ein anderer, hat das Ertz-Lantzenträger-Amt vorgeschlagen ****. Letztens ist endlich der Professor Schwartz in Altdorf auf das Ertz-Schildträger-Amt gekommen, und hat sowohl dieserhalben, eine Dissertation, als eine weitere Erläuterung drucken lassen. Er hat geglaubet dieses Ertz-Amt seye um desto schicklicher, weilen die alte Kayser den Schild nicht nur als ein Schutz-Gewehr im Kriege, sondern auch als ein Zeichen ihrer Hoheit bey dem Hoff-Staat sich bedienet; daß auch heutiges Tags der Heroldische Gebrauch des Schildes noch übrig seye, und hat anbey dafür gehalten, es könne der Reichs-Ertz-Schildträger, das Kayserl. oder Königliche Wappen, als eines der vornehmsten und eigentlichen Ehren-Zeichen der Kayserlichen und Römischen Königs Hoheit und Majestät, bey solennen Processionen vortragen.

* STRUV. *J. P. Cap.* 9. §. 30.

** Franckens *Tris-Camerarius S. R. I. ex diplomatibus restitutus pag.* 13.

*** Franckens *cit. Diss.*

**** Köhlers *Diss. de Imperiali Sacra Lancea cum problemate de novo S. R. I. officio Archi Lanciferatu.*

§. 16.

Der Ertz-Aemter Verrichtungen zeigen sich bey Reichs-Processionen, und hauptsächlich bey den Kayserl. Crönungen; daher auch der Kayser in seiner Capitulation ausdrücklich verspricht, die Churfürsten um ihr Amt zu versehen, zu der Crönung zu erfordern *; und zwar geschiehet solches nach der guldenen Bulle, in folgender Ordnung, daß gerade vor dem Kayser, Chur-Trier mit dem Arelatischen Reichs-Sigil; darauf Bayern mit dem Reichs-Apffel, Sachsen mit dem Schwerd und Pfaltz mit der goldenen Crone in einer Linie; ferner der Kayser in der Mitte, Maynt̃z mit dem Teutschen Sigil zur Rechten, Cölln mit dem Italiänischen zur Lincken, und sodann unmittelbar darauf der König in Böhmen folget **. Dabey sich aber nunmehr, nach den geänderten Umständen, ein Unterscheid zeiget ***.

* *Capit. Caroli VII. art.* 11. §. 8.

** *Tit.* 22. *&* 26 *A. B.*

*** 3. Buch 1. und 3. Cap.

§. 17.

Endlich ist es etwas besonderes, daß sich die mächtigste Fürsten, welche vermuthlich zu Zeiten Henr. Sancti, die Reichs-Ertz-Aemter verwaltet, die Erb-Amter in dem Stifft Bamberg übernommen haben, vermuhlich theils dem Kayser hierunter gefällig zu seyn, welcher bekantlich eine gantz

auf-

ausserordentliche Neigung für dieses von ihm gestifftetes Bißthum gehabt, theils aus Religions-Eyfer, daher die dermahlige Ertz-Beamte, biß auf den heutigen Tag, gewisse Stücke von dem Stifft zu Lehen tragen, lassen aber übrigens diese Aemter, durch besonders dazu gesetzte Erb-Beamte verwalten.

STRUV. *de Sub-Officialibus S. R. I. §. 5. 6.*
GÆRTNER *de S. R. I. Electorum imprimis Saxon. feudis & officiis Bambergensibus.*

Drittes Capitel.

Von den Reichs-Erb-Beamten.

§. 1. Die geistliche Churfürsten können Vicarios setzen.
2. Amt des Reichs-Vice-Cantzlers.
3. Die weltliche Ertz-Beamte haben dagegen ihre Unter- oder Erb-Beamte.
4. Wann solche aufkommen.
5. Und wer sie anfänglich gesetzet habe, wird angeführet.
6. Sie werden nunmehro von den Ertz-Beamten belieben.
7. Vom Erb-Marschall und dessen Verrichtungen.
8. Von den übrigen Erb-Beamten wird remissive gehandelt.
9. Bey Verwaltung der Erb-Aemter wird auf das Seniorat gesehen.
10. Wann die Erb-Beamte ihr Amt zu verrichten haben.
11. Die Churfürstliche Gesandten selbsten können ihnen keinen Eintrag thun.
12. Streit, den sie mit den Kayserl. Hoff-Aemtern haben, und inwiefern er entschieden ist.
13. Wann der Erb-Beamte bey Reichs-Solennitäten nicht gegenwärtig ist, kan sich der Churfürstliche Gesandte einen Assistenten wählen.

§. 1.

Die geistliche Churfürsten haben keine Erb-Beamte, in Ansehung ihres Reichs-Ertz-Amts, wohl aber einen Amts-Verweser unter dem Titul eines Reichs-Vice-Cantzlers. Weilen aber das Ertz-Cancellariat von Trier und Cölln sich ausser Würcklichkeit befindet, setzen diese Churfürsten gegenwärtig keinen Vice Cantzler *; Dagegen solches von dem Churfürsten von Mayntz dergestalten geschiehet, daß ausdrücklich der Kayser zusagt, ihm darinnen keinen Eintrag zu thun, noch einiges Ziel zu setzen **.

* STRUV. *l. c. part.* 2. §. 2.
** *Cap. Caroli VII. art.* 25. §. 1.

§. 2.

Der Reichs-Vice-Cantzler, hat die Reichs-Sigilla in seiner Verwahrung, unterschreibet die Diplomata nebst anderen Dingen, die an dem Kayserl. Hoff ausgefertiget werden, und hat das Directorium über die Reichs-Cantzley.

10. Buch 4. Cap.

§. 3.

Ein jeder von weltlichen Churfürsten, dessen Ertz-Amt noch in seinem Wesen ist, hat ebenfals wiederum einen Amts-Verweser, unter dem Titul eines Erb-Beamten, der in Abwesenheit des Ertz-Beamten, bey Begehung des Kayserlichen Hoffs, dessen Stelle vertritt, denen in der guldenen Bull * die Kayf. Hoff-Aemter schon nachgesetzet worden. Es beruhen die Erb-Aemter heut zu Tage eben-

ge ebenfals bey einem gewissen Hauß auf beständig **.

* *Cap.* 27.
** COCCEI. *Jus Publ. cap.* 11.

§. 4.

Wann die Erb-Beamte aufgekommen, scheinet eben so gewiß nicht zu seyn; vermuthlich ist aber solches um die Zeiten Kayser Friederichs des Ersten geschehen, als biß dahin sich einestheils die Reichs-Beamte und Stände in ihrer Würden Erblichkeit, und deren anklebenden Hoheiten ziemlich versichert hatten, und dahero nicht mehr so häuffig wie vorher, sich am Kayserl. Hoff einfanden, mithin andere Hoff-Beamten nöthig waren; anderntheils, weilen auch die Geschicht-Schreiber deren von diesen Zeiten an, zuerst gedencken.

de JORDAN *Comment. de Archi-Pincernatu cap.* 11. §. 2.

§. 5.

Wer aber die Erb-Aemter anfänglich besetzet habe, und ob solches von dem Kayser oder denen Erb-Beamten geschehen, ist noch ungewiß; obgleich ersteres aus der §. antec. angeführten Ursache vermuthlich ist; deme die guldene Bulle ebenfals beytritt *. Inzwischen ist soviel gewiß, daß, wann heut zu Tage eines Erb-Beamten Hauß ausstirbet, solches der Churfürst, dem das Erz-Amt zustehet, besetzet **.

* *Tit.* 29. §. 1.
** de JORDAN *l. c.* §. 8.

§. 6.

Es müssen daher die Erb-Beamte von denen Ertz-Aemtern nunmehro nicht nur die Belehnung nehmen, sondern es eignen sich auch dieselbe die Erkäntniß in strittigen Fällen wegen der Erb-Aemter zu, in dessen undencklichen Besitz sie auch sind.

HOFFMANN Teutsches Staats-Recht. Buch 3. c. 5. §. 101.
de JORDAN l. c. §. 10.

§. 7.

Die Grafen von Pappenheim, sind des Heil. Reichs-Erb-Marschalls; welches Amt sie bereits vor dem Interregno geführet haben sollen. Es hat der Erb-Marschall die Vorsorge für die Quartieren auf den Reichs-Täge; er hat die Besorgung des Policey-Wesens, ferner die Gerichtsbarkeit über der Stände Bediente. Er sagt die Reichs-Session an, und hat sonsten die Stimmen in dem Reichs-Fürsten-Rath gesammlet, hat aber wiederum seinen Substituten an dem Unter-Marschall, oder an dem Reichs-Quartiermeister.

STRUV. *Part.* 2. §. 5. *seqq.*
SEB. SOMMERS Unterricht von des Heil. R. R. Ertz- und Erb-Marschalls-Amts Beschaffenheit und Verrichtungen.
apud CARPZOV *ad Legem Regiam.*
ESTORS kleine Schrifften 1. Stück *n.* 5. *pag.* 106.

§. 8.

Des Reichs Erb-Schencken waren von vielen Jahrhunderten her die Grafen von Limburg *, und als dieses Hauß 1713. ausgestorben, hat solches Erb-Amt Kayser Carolus VI. glorwürdigsten Anden-

Andenckens, als König von Böhmen, Anno 1714. Grafen Michael Johann von Althan für sich und seine ehliche männliche Erben verliehen **. 2) Reichs-Erb-Cämmerer sind nunmehro nach der von Seinsheim Abgang in dem 16ten Seculo, resp. die Fürsten und Grafen von Hohenzollern. 3) Erb-Truchseß oder Küchenmeister, die Grafen von Waldburg, als an welche Familie, nach Abgang der Herrn von Seldeneck in dem sechszehenden Jahrhundert, durch die Beleyhung Churfürst Ludewigs von der Pfaltz dieses Amt kommen ist ***. Und 4) Erb-Schatzmeister die Grafen von Sintzendorf, durch die Beleyhung Churfürstens Caroli Ludovici von Anno 1652. **** Weilen aber deren Verrichtung sich hauptsächlich in Leistung der Hoff-Diensten, bey Reichs-Festivitäten zu Tage legen, und schon oben davon gehandelt worden ***** wird nicht nöthig seyn, hier deshalben weitläufftige Erwehnung zu thun ******.

* Guld. Bull Cap. 27.
** GERMETEN *Diss de Archi-Primernatu.*
*** HOFFM. *l. c.* §. 101.
**** HOFFM. *l. c.* §. 108.
***** 3. Buch Cap. 1. 3.
****** STRUV. *l. c.* §. 10. *seqq. Part.* 2.

§. 9.

Bey Verwaltung der Ertz-Aemter an sich selbsten, in Ansehung der damit beliehenen Familien, wird auf das Seniorat, und nicht auf die erste Geburt gesehen *. Dergestalt daß dem Aeltesten eines Hauß, das Amt zustehet, das er aber einem andern davon übertragen kan **; denn es führen alle, die von

dem erst beliehenen Erb-Beamten abstammen, den Titul von dem Erb-Amt ***.

* BILDERBECK *l. c.* §. 21.
** JORDAN *l c.* §. 13.
*** THULEMARIUS *de octoviratu cap.* 21. §. 6.

§. 10.

Es verrichten die Erb-Beamten an statt der Churfürsten die ihnen zukommende Verrichtungen, entweder, wann die Churfürsten abwesend sind, oder sonst verhindert werden, und können die anwesende Churfürstl. Gesandten ihnen darin keinen Eingrif thun *, wann sie gleich Fürstlichen Herkommens sind; indem die Churfürsten selbsten, durch einen besondern Vergleich ausgemacht haben sollen, die Erb-Aemter bey ihren Verrichtungen ungehindert zu lassen. Wiewohlen der Chur-Brandenburgische Gesandte, den Scepter bey der Kayserl. Crönung selbsten träget, und solches dem Erb-Beamten nicht verstattet **.

* G. B. *Tit.* 27. §. 6.
** BILDERBECK Reichs-Staat 4rer Theil 1. Cap. §. 21.

§. 11.

Es haben aber die Erb-Beamte, sowohl wann der Kayser öffentlich Hoff-Gepräng hält *, als auch bey den öffentlichen Reichs-Belehnungen, ihr Amt zu verrichten, und dagegen etwas gewisses zu geniessen **.

* *A. B. c.* 27.
** *A. B. c.* 29.

§. 12.

Es ist daher unterschiedlich zwischen den Churfürst-

fürstlichen Erb-Beamten, und den Kayserlichen Hoff-Aemtern wegen ersterer Verrichtung und davon fallenden Nutzbarkeiten, sowohl bey Reichs-Solennitäten, als am Kayserl. Hoff, Streit entstanden, biß nunmehro in den Wahl-Capitulationen die Verfügung geschehen; wann der Churfürsten Amts-Verweser und Erb-Aemter, am Kayserlichen Hoff begriffen, daß dieselbe jederzeit und insonderheit, wann und so offt der Kayser auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tägen, seinen Kayserl. Hoff begehet, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen seyn, er sie in den gebührenden Respect zu halten, und ihnen von den Hoff-Aemtern keineswegs eingreiffen, oder die ihnen zustehende Nutzbarkeit entziehen zu lassen habe.

Cap. Caroli VII. art. 3. §. 24.
3. Buch 9. Cap. §. 9. 10.
4. Buch 6. Cap. §. 22.

§. 13.

Wann ein Erb-Beamter nicht gegenwärtig ist, wird der Churfürstl. Gesandte, demjenigen, den etwa der Erb-Beamte substituiren wollen, vorgezogen; indem auch solches zum wenigsten mit Willen und Einstimmung des Ertz-Beamten geschehen muß; und ist der Gesandschafft selbsten nicht verwehret, denn an statt des Erb-Beamten, sich einen Assistenten zu erwählen; deshalben, als der Erb-Cämmerer bey der Crönung Caroli VI. dem Chur-Brandenburgischen Gesandten, den Scepter, als die Churfürsten ihre Insignia dem Erb-Beamten überliefferten, nicht halten wollen, derselbe einen Grafen von Schönborn um diese Verrichtung

richtung angesprochen, der sich auch derselben unterzogen hat *. Wie dann ebenfals bey der Crönung, Ihro jetzt glorwürdigst-regierenden Kayserl. Majest. Caroli VII. das Erb-Cammer-Amt durch einen von der Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft darzu ernanten von Buseck, verrichtet worden **.

* BILDERBECK *loc. cit.* §. 21.

** 3. Buch 3. Cap.

Viertes Capitel.

Von den geistlichen Churfürsten insbesondere.

§. 1. Unterscheid der geistlichen und weltlichen Churfürsten überhaupt wird angeführet.
2. Ursprung und Gräntzen des Ertz-Stiffts Mayntz.
3. Dessen Vorrechte in Ansehung der geistlichen Würde,
4. Wie auch der Weltlichkeit,
5. Und der Stiffts-Landen.
6. Ursprung des Ertz-Stiffts Trier und dessen Gräntzen.
7. Worinnen die Vorrechte dieses Churfürsten bestehen.
8. Von Gründung des Ertz-Stiffts Cölln und dessen Gräntzen.
9. Gerechtsame dieses Ertz-Stiffts.

§. 1.

Bevor man von eines jeden der geistlichen Churfürsten besonderen Rechten handelt, ist mit wenigem anzuzeigen, was zwischen ihnen und denen Weltlichen überhaupt, für ein Unterscheid ist. Welcher sich unter andern hauptsächlich

sächlich darin zeiget, daß sie a) durch die Wahl des Capituls zu dieser Würde gelangen und b) den Vorgang vor allen Weltlichen haben. c) Daß sie eine doppelte Würde, einmal als Ertz-Bischöffe, und das andermal als Landes-Herrn und Churfürsten geniessen, auch in Ansehung letzterer, sogleich nach ihrer Wahl an einer vorstehender Kayser-Wahl Theil nehmen können. Daß sie d) bey Reichs-Festivitäten die Messe und das Gebet verrichten, und dem Kayser den Stab mit denen Reichs-Sigillis überreichen, wie auch e) wegen ihres geistlichen Amts Hochwürdigst, und von dem Kayser Neven genant werden und dergleichen.

WIEDERHOLD *de prærogativis S. R. I. Electoris Trevirensis Sect.* 4.

§. 2.

Das Mayntzische Stifft ist sehr alt, und führet von der ehmahligen Reichs- und jetziger Residentz-Stadt Maynt̃z, den Namen. So viel ist gewiß, daß es unter Kayser Carl dem Grossen in ein Ertz-Bißthum erhoben worden, und St. Bonifacius der erste Ertz-Bischoff gewesen ist. Es liegt gröstentheils, von der Grafschafft Spanheim an, biß an das Hertzogthum Würtenberg, fast in der Figur eines halben Circkels zusammen. Wiewohl die Grafschafft Hanau und das Franckfurtische Gebiete in etwas dazwischen ist. Gegen Abend liegt das Rhein- und Mayn-Gau; worinnen Maynt̃z selbst anzutreffen ist. Gegen Morgen liegt Aschaffenburg, Seligenstadt Klingenberg und andere Oerter. Zu diese Ertz-Stift gehöret weiter die Berg-Strasse und einige Oerter in der Pfaltz, wie auch in Hessen und Thüringen, nebst letzteren Haupt-Stadt Erfurt,

furt, welcher sich dieses Stifft endlich 1665. bemächtiget hat, welche Stücke von dem ehmahligen Eigenthum von Thüringen übrig geblieben seyn sollen, und endlich das sogenante Eichsfeld, oder kleine Ländlein zwischen Thüringen, Hessen und Braunschweig, welches aber Chur-Hannover in Anspruch nimt.

Allgem. Historisches Lexicon *voc.* Maynz.

§. 3.

Das Ansehen des Ertz-Stiffts, in Betracht dessen geistlichen Staats, wird dadurch mercklich vermehret, daß dieser Churfürst und Ertz-Bischoff, Primas Germaniæ heisset, und daß es nach dem Römischen Stuhl das ansehnlichste Stifft in der Christenheit ist, daher auch an dasselbe, welches sonst keinem geschiehet, von dem Babst dem heiligen Stuhl zu Maynz geschrieben wird *. Vor der Reformation hat es 12. Episcopos Suffraganeos gehabt; als nahmentlich die Bischöffe von Straßburg, Speyer, Würtzburg, Hildesheim, Eichstädt, Paterborn, Augspurg, Costnitz, Chur, Halberstadt und Verden **, von welchen aber durch den Westphälischen Frieden die zwey letztere bekantlich secularisiret sind. 5) Daß ihm nach Maaßgabe des Anno 1657. errichteten Vergleichs, das Recht, einen Römischen König zu crönen, zustehet. 6) Hat es das Jus Primariarum Precum in Ansehung der ihm unmittelbar unterworffenen Kirchen ***.

* BILDERBECK Reichs-Staat 4ter Theil 2. Cap. §. 3.

** LAMMERTZ *de Præeminentia S. Moguntini* §. 10.

*** LAMMERTZ *l. c.* §. 10. & 13.

§. 4.

In Ansehung der Weltlichkeit, hat der Churfürst von Maynz 1) den ersteren Platz unter den Churfürsten, daß sich selbsten K. Josephus, bey der Anno 1708. geschehenen Readmission der Cron Böhmen ausdrücklich erkläret hat, demselben den Vorzug und das Directorium nicht strittig zu machen *. 2) Ist er Ertz-Cantzler durch Teutschland. Welcher hohen Würde freye Ausübung noch in letzterer Capitulationen bestättiget ist **. 3) Hat er das Directorium auf dem Reichs-Tag in dem Churfürstlichen Collegio, und in allen andern Reichs-Zusammenkünfften, darinnen ihm selbst von dem Kayserl. Hoff kein Eintrag geschehen und Ziel und Maaß gesetzet werden kan ***. Deshalben sich auch 4) alle fremde und der Reichs-Stände Gesandte bey ihme legirimiren müssen. 5) Hat er bey eröffnetem Reichs-Tag den Kayserl. Vortrag, Namens des gantzen Reichs zu beantworten. 6) Lässet er durch den Erb-Marschallen die Sessiones ansagen, jedoch dergestalt, daß der Ansag-Zettel zuerst dem Chur-Sächsischen Gesandten überantwortet werden muß, welcher ihn selbst dem Erb-Marschall zuschickt. 7) Unterschreibet Chur-Maynz die Reichs-Conclusa mit. 8) Setzet dieser Churfürst den Reichs-Vice-Cantzler an dem Kayserlichen Hoff, bey dem Reichs-Cammer-Gericht aber den Cantzley-Verwalter nebst allen Cantzley-Bedienten, und hat die Reichs-Cantzley an beyden Reichs-Gerichten unter sich ****, deshalben der Kayser

ser der Reichs-Cantzley kein Eintrag thun, und die gesetzte Taxe erniedrigen oder erlassen kan *****. Weiter hat er, als Reichs-Cantzler 9) die Reichs-Sigille und Archiv in seiner Verwahrung ******. 10) Wann das Revisorium an dem Reichs-Cammer-Gericht ergriffen wird, hat er bey diesem Judicio das Directorium, und ist Visitator ordin. dieses Gerichts. 11) Hat er ebenfals die Visitation des Reichs-Hoff-Raths und der Reichs-Cantzley zu verrichten †, und schreibet die allgemeine Creys- und Reichs-Deputations- wie auch Churfürsten-Täge aus ††. 12) Setzet er bey erledigtem Reichs-Thron den Wahl-Tag an, nimt den Wahl-Eyd den Churfürsten ab, und führet bey dem gantzen Wahl-Geschäfft das Directorium †††. Ferner will dem Churfürsten zu Maynz auch 13) das Directorium und Protection über das Post-Wesen, vermöge eines Auftrags der von K. Ferdinando II. geschehen ††††, zugesprochen werden; Deshalben aber die Sache nicht gäntzlich ausser Streit ist; gestalten darüber sowohl der Fürst von Taxis, als auch die Stände Beschwerden geführet haben †††††.

* FABRI Staats-Cantzley *Tom.* 13. *c.* 9. *p.* 410.
** *Cap. Caroli VI. art.* 13. & 24.
*** *Cap. Caroli VII. art.* 13. §. 3. 6.
**** - - *art.* 25. §. 1.
***** - - *art.* 25. §. 2. 3.
****** STRUV. *l c.* §. 3.
† *Instr P c art* 5. §. 55.
†† STRUV. *l. c.* §. 3.
††† 3. Buch 1 Cap.
†††† BECMANN *in not. Dignit. pag.* 134.
††††† LAMMERTZ *l. c. cap.* 2.

§. 5. Son-

§. 5.

Sonsten hat der Churfürst von Mayntz, in Ansehung dessen Landen, nebst dem jure de non appellando noch viele Privilegia. * Besonders aber ist zu mercken, daß ihme anbey das Directorium des Nieder-Rheinischen Creyses zustehet, und er die dasige Creys-Täge allein ausschreibet. Es hat auch dieses Ertz-Stifft seine vier Hoff-Aemter, dergestalt daß die Landgrafen zu Hessen, dessen Erb-Marschall, und deren Verweser die von Heisenstein sind; die Grafen von Veldentz waren ehedem Erb-Truchsessen. Deren Verweser sind die Baronen Greifenclau von Vollrath; die Frey-Herrn und nunmehrige Grafen von Schönborn sind Erb-Schencken und deren Verweser die von Cronberg. Erb-Cämmerer sind die Grafen von Stollberg und die Grafen von Metternich in Winneburg und Beilstein ihre Verweser **. Es hat 24. Dom-Herrn und 18. Domicellares *** die alle 16. Ahnen erweisen müssen ****.

* LAMMERTZ *l. c.* §. 31. & 32.

** THULEMAR. *de octoviratu c.* 10. §. 14.
STRUV. *l. c.* §. 5. & 6.

*** IMHOF *not. proc. l.* 2. *c.* 2. §. 10.

§. 6.

Das Ertz-Stifft Trier ist sehr alt, und soll von einem der siebenzig Jünger Christi, St. Euchario, errichtet worden seyn. Es führet den Namen von der Stadt, darin solches gegründet worden, die ebenfals sehr alt und ehedem eine Reichs-Stadt gewesen, nunmehro aber dem Churfürsten unterworffen ist. Dessen Gräntze sind gegen Abend das

Hertzogthum Luxemburg, gegen Mitternacht das Ertz-Bißthum Cölln; die Graffschafft Manderscheid und Virnenburg, gegen Mittag die Hertzogthümer Lothringen und Zweybrücken, gegen Morgen Hessen und die Nassauische Lande. Sonsten sind demselben auch die zwey unmittelbare Reichs-Abteyen, Prüm und St. Maximin nunmehro einverleibet.

Allgem. Historisches Lexicon *Tit.* Trierische Chur-Lande.

§. 7.

So viel den Churfürsten von Trier betrifft, ist er 1) Metropolitanus über die drey Stiffter Metz, Tull und Verdun, ohngeachtet sie an Franckreich überlassen worden *. 2) Ist er primas per Galliam Belgicam, vermöge welches Primats er das Recht hat, in diesem Land Synodos anzuordnen, und nach den Päbstlichen Legaten vor allen andern Ertz- und Bischöffen den ersten Platz zu nehmen; wie er dann auch des Römischen Stuhls Vicarius in diesen Landen ist, zum Zeichen dessen er sich der Päbstlichen Mütze bedienen kan **. 3) Ist er Ertz-Cantzler durch Arrelat und Gallien. Welche Würde, wann sich der Kayser in diesen Landen befindet, noch in ihrem Wesen seyn soll. 4) Hat er seine vier Hoff-Erb-Aemter, und zwar sind Marschallen die Herrn von Eltz, Truchseß die Baronen von der Leyen, Cämmerer die Herrn von Kesselstadt, Schencken, die Schencken von Schmidberg ***. Wie auch 5) in dem Churfürstlichen Collegio die nächste Stimme nach Chur-Maynz; folglich hat er 6) den Vorgang vor Chur-Cölln,

welches

welches jedoch dergestalten verglichen ist, daß wann die Churfürsten in Person zusammen kommen, und keine Latera gehalten werden, sondern dieselbe in einer Reihe nacheinander sitzen, daß Chur-Trier und Cölln wechseln, da er sonsten dem Kayser gegen über sitzt. **** 7) Verlanget er das Interims-Directorium, wann Chur-Maynz sich solches entweder nicht annehmen kan oder will, welches ihm auf diesen Fall durch einen ausdrücklichen Vertrag zugestanden worden *****. Wie er auch 8) die bey dem Reichs-Cammer-Gericht eingewandte Revisions-Sachen, worinnen Chur-Maynz interessiret ist, nach dem letzten Reichs-Abschied zu besorgen hat. Die andern Privilegien hat Wiederholt angeführet ******. Das Dom-Capitel bestehet aus 40. Personen, dergestalt, daß 16. Dom-Herrn und 24. Domicellares sind *******.

* *Instr. Pac. Cæs. Gall. de an. 1648. § 70.*
** BILDERBECKS Reichs-Staat 4ter 3. Cap. §. 2.
*** IMHOF *not. proc. L. 2. Cap. 3. §. 10.*
**** Guld. Bull Cap 4. §. 3.
***** RACHELIUS *de Comit. Electoralibus Thes. 7.*
****** *De prærogativis S. R. I. Electoris Trevirensis Cap. ult. Thes 14. seqq.*
******* IMHOF *l. c. §. 12.*

§. 8.

Das Ertz-Stifft Cölln, soll gar bald nach Christi-Himmelfarth errichtet, und in dem achten Jahrhundert in ein Ertz-Bißthum erhaben worden seyn. Die Stadt Cölln hat sich bey der Reichs-Standschafft erhalten, obgleich der Churfürst grosse Rechte darin hat, deshalben er

auch nicht in derselben, sondern in der etwa 3. Meilen davon gelegenen Stadt Bonn, residiret. Dieses Ertz-Stifft ist das mächtigste unter den geistlichen Churfürstenthümer, und bestehet aus gar ansehnlichen Landen. Sie liegen von der Mosel an, die Länge herunter, am Rhein-Strom, und sind mit den drey Hertzogthümern Jülich, Cleve und Bergen nebst Geldern umgeben.

Allgemeines Historisches *Lexicon Tit.* Cölln.

§. 9.

Der Churfürst von Cölln hat 1) das Recht nebst Maintz den Kayser zu crönen. Es sind 2) die ihm unterworffene Stiffter, Lüttich, Münster, Minden, Oßnabrück und Utrecht, wovon aber nunmehr Utrecht und Minden abgehen. 3) Ist er Ertz-Cantzler durch Italien *, welches Amt er auch führet, wann sich der Kayser in Italien aufhält, und zwar nicht allein in Italiänischen sondern auch allen andern Sachen **. 4) Hat er den Vorgang vor Chur-Maintz sowohl in Italien als in den Gräntzen seines Ertz-Cantzellariats *** wie auch in seinen eigenen Landen in Teutschland ****, welches Recht Chur-Trier ebenfals zuzuschreiben ist *****. 5) Hat er seine Erb-Aemter, und zwar sind dessen Erb-Schencken die nunmehrige Fürsten von Ahrenberg; Erb-Truchsessen die Grafen von Manderscheid-Blanckenheim; Erb-Marschalle, die Grafen von Sälm und Reifferscheid; Erb-Cämmerer, die Ritter von Frentz. 6) Geniesset er des Juris de non appellando; deshalben sich aber der Churfürst mit seinen Ständen verglichen hat, daß in petitori-

torio die Appellationes an die Reichs-Cammer, in Sachen 1000. fl. werth, in Possessorio aber, niemahlen statt haben sollen ******, nebst andern besondern Gerechtsamen †, wozu 7) hauptsächlich gehöret, daß sich der Ertz-Bischoff wegen der von K. Friedrich dem Ersten erhaltenen Länder nach der Acht H. Henrichs des Löwen Hertzog von Engern und Westphalen schreibet. 8) Bestehet das Dom-Capitel aus 50. Personen, als 25. Dom-Herrn unter welchen 8. Priester sind, bey welchen auf den hohen Adel, wie bey den andern, nicht gesehen wird, und 25. Domicellaren ††.

* PFEFFING. *ad Vitr. Tom.* 1. *pag.* 1070. *Tom.* 3. *p.* 754.

** JOACHIM. *de Archi-Cancellariatu Archi Episcopi ac Principis Electoris Colonienſis per Regnum Italiæ.*

*** LUDEWIG *ad A B. Tit.* 21. *in fin.*

**** *A B Tit.* 3. § 2 *ibique Ludewvig.*

***** LUDEWIG *Tom.* 1. *pag.* 434. & 35. *A. B.*

****** BILDERBECK Reichs-Staat 4ter Theil 4. Cap. §. 2. 3.

† STRUV. *loc. cit.*

†† IMHOF. *not. proc. L.* 2. *Cap.* 4. §. 12.

Fünfftes Capitel.

Von der weltlichen Churfürsten Vorrechten.

§. 1. Mit dem König in Böhmen, hat es eine andere Bewandniß, als mit den übrigen Teutschen Ständen.

2. Dessen Verbindung ist nach dem zwischen Kayser Josepho und dem Reich geschlossenen Vergleich, stärcker als ehedem.

3. Vorrechte des Königs in Böhmen.
4. Es leidet also auch die Verordnung der G. B. in Ansehung der Erbfolge, und der Vormundschafft, eine Ausnahme.
5. Ob eine Königin in Böhmen, Churfürstin seyn könne, wird untersuchet.
6. Beschaffenheit des Churfürstenthums Bayern und Ursprung des jetzt regierenden Hauses.
7. Was der Churfürst von Bayern, nebst dem Hertzogthum Bayern vor Länder besitzet.
8. Was wegen der Chur-Stimmen zwischen der Bayerischen und Pfältzischen Linie biß auf die Errichtung der G. Bull vorgefallen.
9. Und wie endlich die Chur-Würde auf die Bayerische Linie gekommen.
10. Haupt-Vorrechten des Churfürsten von Bayern werden angeführet.
11. Was es ehedem mit Sachsen vor eine Beschaffenheit gehabt.
12. Wie das Churfürstenthum an das jetzo glorwürdigst regierende Hauß kommen.
13. Was sonsten der Churfürst von Sachsen vor Länder besitzet,
14. Nebst den Verrichtungen die ihme als Erb-Marschallen zustehen.
15. Und dessen übrigen Vorrechten, werden angeführet.
16. Beschaffenheit des Marggrafthums Brandenburg, biß es zur Chur-Würde gelanget ist.
17. Ursprung des jetzigen Königlichen Chur-Hauses, und was es hauptsächlich vor Länder besitzet.
18. Vorrechte der Churfürsten von Brandenburg.
19. Was es mit der achten Chur vor eine Bewandniß hat.
20. Ursprung des Chur-Hauses.
21. Was vor Länder zu der Chur gehören, und sonst der Churfürst besitzet.
22. Dessen Vorrechte und Haupt-Gerechtsame werden angeführet.
23. K. Leopold errichtet die neunte Chur, was es deshalben vor Anstand gegeben.
24. Die Sache komt aber dennoch endlich durch einen förmlichen Reichs-Schluß zu Stand.
25. Was dabey bedungen worden.

26. Ur-

26. Ursprung und Schicksahle des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses.
27. Was solches dermahlen vor Länder besitzet.
28. Dessen Vorrechte.

§. 1.

MIt dem Ursprung des Königs in Böhmen, hat es eine gantz andere Bewandniß, als mit den übrigen Teutschen Ständen, davon bereits das nöthige erinnert worden *. Dann 1) ware Böhmen biß auf die Zeiten Kaysers Carls des Grossen ein gantz freyes Land. 2) Ob es gleich dieser Kayser dahin gebracht hat, daß es dem Teutschen Reich Tribut zahlen müssen, ist doch daraus keine weitere Unterwürffigkeit noch Einverleibung mit Teutschland zu schliessen; dagegen aber 3) Kayser Henrich der Vogler, Hertzog Wenceslao von Böhmen, genöthiget hat, den Eyd der Treue abzulegen, und des Reichs Vasall zu werden. Worauf 4) die Hertzoge in Böhmen jedesmahlen in grossem Ansehen gewesen, biß endlich Kayser Henrich der Vierte, Hertzog Wartislaw dem Königlichen Titul und Würde zugestanden, und ihm alle Sclavische Lande unterworffen hat, deshalben 5) die Hertzoge in Böhmen jederzeit das Recht eines geschlossen Landes behauptet, und dem Kayser die Vorrechte, die sie in den übrigen zu dem eigentlichen Teutschland gehörigen Landen ausgeübet, nicht zugestanden haben *.

* 4. Buch 1. Cap.
de JORDAN *Commentatio de Archi-Princernatu & connexione Regni Bohemiæ cum Imperio germ.* Cap. 3. 9.

§. 2.

Ob nun gleich die Könige in Böhmen den ersten Platz unter den weltlichen Churfürsten haben, auch durch vorangeregte Verbindung auf Reichs- und Wahl-Tägen zu erscheinen befugt gewesen, sind sie dennoch, zumahlen sie durch die Begnadigung K. Friederichs des 2ten, dazu nicht gehalten waren, nach dem Interregno wenig erschienen, und ist die Verhältniß des Königs von Böhmen zum Reich, nach und nach, dergestalt verringert worden, daß derselbe allein auf die Wahl-Täge erschienen ist, dabey er auch bey den Vorberathschlagungen und Verfertigung der Wahl-Capitulation nicht concurriret hat, biß Kayser Joseph der Erste, als König von Böhmen, von neuem Sitz und Stimm, auf allen Wahl-Reichs-Creys-Deputations Collegial- und andern Tägen Anno 1708. gegen Übernehmung wenigstens eines Churfürstlichen Anschlags an den Reichs- und Creys-Oneribus, auch Abtragung 300. Cammer-Gulden zum Kayserl. Cammer-Gericht; jedoch daß solches alles, des Königreichs Böhmen Würden, Privilegiis Fori, und Gerechtsamen, auf keine Weise nachtheilig seye, nach vorgängigem Reichs-Schluß genommen hat. * Es haben deshalben auch, bey der Wahl Caroli VI. die Chur-Böhmische Gesandten, den Berathschlagungen beygewohnet, obgleich dagegen bey letzterer Wahl, aus andern Ursachen, die Böhmische Stimme geruhet hat. **

* FABRI Staats-Cantzley *Tom.* 13.

** Tractat von dem Teutschen Creys-Wesen §. 22. und 47.

3. Buch 13. Cap.

§. 3.

§. 3.

Chur-Böhmen hat die Vorrechte, daß 1) solches einen besondern Reichs-Staat ausmachet, dem ehedem die Laußnitz, Schlesien und Mähren einverleibt gewesen; nunmehro aber besitzet Chur-Sachsen die Laußnitz als ein Böhmisches Lehen, und fast das gantze Hertzogthum Schlesien ist Ihro Königliche Majestät von Preussen durch den neulich geschlossenen Breßlauer Frieden, ohne einige Verbindung mit diesem Reich überlassen worden. 2) Geniesset dessen Beherscher der Königl. Würde, die er aber den Teutschen Kayfern zu dancken hat; §. 1. 3) Ist derselbe der erste weltliche Churfürst, und des Reichs-Ertz-Schenck * 4) Haben bey dem Ausgang des Königl. Hauses, die Stände das Recht, einen König zu wählen **. 5) Hat dieses Reich das Jus de non provocando & non appellando solchergestalten, daß auch nicht einmal in causis denegatæ justitiæ appelliret werden kan ***. 6) Ist Böhmen nunmehro nach der Anno 1619. angesponnenen Empörung, ein erblich Reich und zwar auf beyderley Geschlecht ****; wie auch ohnehin vorhero, ex jure agnationis mehr als electionis succediret worden *****. 7) Folget der König in Böhmen, dem Kayser in Reichs-Solennitäten unmittelbar und gehet bey dieser Gelegenheit allen andern Königen vor †. 8) Kan er sein Ertz-Amt ohne Cron verwalten ††. 9) Hat vor Zeiten Chur-Maynz den König in Böhmen gecrönet, nunmehro verrichtet solches aber, der Ertz-Bischoff zu Prag †††. 10) Hat das Königreich Böhmen, viele Lehen, fast durch gantz Teutsch-

land, welche sämtlich Schweder benahmet ††††. Von deren Natur und Eigenschafft aber handelt †††††.

* G. Bulln *Tit.* 7.
** *Tit.* 7. §. 5.
*** G. Bulle *Tit.* 8.
**** GIOVANNI *Cap.* 11. *ad verb. Bohemia.*
***** *Meditatio ad Augustiss. Imper. Carol. VI. Sanctionem Pragmaticam de an.* 1732. *pag.* 41. *seqq.*
† *A. B. Tit.* 12. §. 4.
†† *A. B. Tit.* 4. §. 5. *ib.* Ludewig.
††† a BERGER *de jure consecrandi atque coronandi Regem & Reginam Bohemiæ.*
†††† *J. P. Part. Specil. Sect.* 2. *c.* 5. *n.* 4.
††††† GLAFEY in der *Pragmatischen* Histori von Böhmen *pag.* 720.

§. 4.

Weilen es nun mit dem Königreich Böhmen sowohl überhaupt als insbesonder wegen der Erbfolge und Vormundschafft eine gantz andere Beschaffenheit als mit den übrigen Churfürstenthümern hat. §. 1. 3. Daß demnach, wann gleich die männliche Erbfolge in der Regul, und die Vormundschafft der nächsten Stamm-Verwandten, in der G. B. † fest gesetzet ist, darauf jedennoch in Ansehung Böhmen, als der Ausnahm von der Regul, so schlechterdings nicht zu sehen stehet; gestalten einestheils ohnwidersprechlich die weibliche Erbfolge Platz greiffet, und bey gäntzlichem Abgang des Königl. Hauß, den Ständen frey stehet, sich selbsten einen König zu wählen ††, anderntheils aber, nach dem Herkommen, wann der König unmündig ist, nicht der nächste Agnat, sondern die Reichs-Stände die Chur-Stimme führen †††.

† *Tit.*

† *Tit. 6. 7. 8.*
†† *A. B. c. 7. §. 5.*
††† *Mediz. ad Sanct. Pragm. cit. pag. 45.*

§. 5.

Hieraus wird nun Oesterreichischer Seite der Schluß gemacht, daß da ein Frauenzimmer ordentlicher Weise nicht Churfürst seyn könne, jedennoch die Sache in Ansehung Böhmens, sich anders verhalte, da bey Abgang des männlichen Stammes, die weibliche Erbfolge statt habe, das Land- und Chur-Stimme aber, ohnzertrennlich seyen, demnach eine Böhmische Erb-Tochter, da zumahlen in diesem Fall ohnmöglich ein Agnat vorhanden seyn könne, dieselbe ohne allem Zweifel führen müsse, zumahlen über das alles, nach dem Teutschen Recht, auch in Böhmen Herkommens seye, daß der Gemahl der Erbin als Ehe-Vogt, die Landes-Regierung führe, wie die Exempel Johannis, Alberti II. und Ferdinandi I. bezeugten, folglich um somehr, die Königin ihrem Gemahl auch die Mit-Regierung auftragen könne, diese und andere Gründe, auch was bey letzt vorgewesener Kayser-Wahl deshalben vor Einrede geschehen, sind bereits oben angeführet worden.

1. Buch Cap. 21. §. 22.

§. 6.

Daß Bayern unter die alten Haupt-Fürstenthümer Teutschlandes gehöret, ja so gar in ältesten Zeiten, den Königl. Titul geführet, nachgehends aber unter den Francken, als ein Hertzogthum in engere Schrancken gesetzet, und endlich gar zer-

trennet

trennet worden, daß auch nur ein Theil deſſelben an die jetzige Hertzoge gekommen iſt, iſt anderswo erwieſen worden †. Sie ſind nach der Achts-Erklärung Hentici Leonis durch die Beleyhung Kayſers Friderici Barbaroſſæ dazu gelanget. Ihr Stamm-Vater iſt Graf Otto von Schyren und Wittelbach, von welchem ebenfals die Churfürſten und Pfaltzgrafen abſtammen. Man leitet ihren Urſprung insgemein vom H. Luitpoldo von Bayern her, der Anno 908. in einer Schlacht wider die Hunnen geblieben ſeyn ſoll. Das Land iſt vielfältig getheilet worden, biß endlich An. 1508. der H. Albert der Fünffte von neuem das Recht der erſten Geburt feſtgeſetzet hat ††.

† Tractat von dem Teutſchen Creys-Weſen: §. 30.

†† LUDEWIG *ad A. B. Tit. 2. pag. 461.*

§. 7.

Es beſitzen die Churfürſten von Bayern, nebſt Ober- und Nieder-Bayern, die Ober-Pfaltz, welche nach der Acht Churfürſtens Friderichs von Pfaltz, Anno 1628. dieſes Hauß nebſt der Chur erhalten hat. Die gefürſtete Graffſchafft Leuchtenberg, und einige andere Graff- und Herrſchafften, als die Graffſchafft Cham, die in Schwaben gelegenen Herrſchafften Wieſenſteig, Hag und Mindelheim ꝛc. von andern Ländern und Zuwachs kan man anderswo nachſchlagen, und was Ihro dermahlige regierende Kayſerl. Majeſt. als Churfürſt von Bayern, auf die Oeſterreichiſche Erbfolge, für Anſprüche haben, davon iſt oben gehandelt worden.

† BILDER-

† BILDERBECK im Teutschem Reichs-Staat 4ter Theil 6 Cap. § 8.
GIOVANNI *Lib* 3.
†† 1. Buch 21. Cap.

§. 8.

Weilen die Hertzoge von Bayern, mit denen Pfaltzgrafen an dem Rhein, aus einem Hauß abstammen §. 6. hat es, nachdem sich Ludovici Severi Söhne, in zwey Linien getheilet, und Rudolphus Balbus die Pfältzische, Ludovicus nachmahliger Kayser aber die Bayerische gestifftet, besonders unter beyden Linien, öffters Streit wegen der Wahl- und Chur-Stimme gegeben; gestalten sich vorher Exempel finden, daß wann mehr als ein Hertzog gewesen, sie ein Samt-Stimm bey der Kayser-Wahl geführet, auch deshalben die Stiffter beyder Häuser, durch einen besondern Anno 1313. errichteten Verglich, die Abwechselung beliebet haben †. Es hat aber Kayser Carolus IV. dem ohngeachtet, Pfaltz mit Ausschliessung von Bayern, das Chur-Recht allein zugesprochen, und in der guldenen Bulle ausdrücklich bestättiget †† : Da gleichwohl beyde Linien, eine besonder Wahl-Stimme, und zwar die Pfaltz-Gräfliche wegen der Ertz-Pfaltz, Bayern aber, wegen seines ursprünglichen Hertzogthums, haben sollen †††.

† TOLNER, *in Cod. Dipl. Pal. pag.* 80.
†† *Tit.* 4. §. 4. & *Tit.* 8, §. 2.
STRUV. *L. P. c.* 17. §. 59.
††† LUDEWIG *ad A, B, T.* 2, *p.* 660.

§. 9.

Es bliebe also Bayern von dem Chur-Recht, aller gethanen Einrede ohngehindert, ausgeschlossen, biß Churfürst Friederich von der Pfaltz, im letzt verflossenen Jahrhundert, wegen der Böhmischen Unruhen, in die Acht gerathen, worauf der dermahlige Hertzog Maximilian von Bayern, mit der Pfältzischen Chur beliehen, und ihm solche in dem Westphälischen Frieden, nebst der Obern Pfaltz, völlig überlassen worden; wobey es geblieben, biß in dem Spanischen Succession-Krieg, das Chur-Hauß Pfaltz, in beydes anwiederum eingesetzet worden; der Baadnische Friede aber hat alles in den vorigen Stand gesetzet †; und den jetzigen Churfürsten Carolum Albertum, verehret das Teutsche Reich, nunmehro als sein Durchlauchtigstes Oberhaupt ††.

† STRUV. *l. c.* §. 20. *seqq.*
†† 3. Buch 1. Cap.

§. 10.

Der Churfürst von Bayern ist des Reichs-Ertz-Truchseß sitzet gleich nach dem König von Böhmen, und hat bey einer Kayser-Wahl die Fünffte Stimme. Er hat vor Zeiten mit Chur-Pfaltz wegen des Vicariats im Streit gestanden, die Sache ist aber nunmehr, unter beyden hohen Häusern beygelegt †. Er hat das Jus de non appellando in Ansehung aller seiner Landen, und zwar ist ihm dieses Recht, als er die Chur erhalten nach Maaßgabe der guldenen Bulle, durch ein besonder Privilegium Kayserς Ferdinandi II. zugestanden worden ††. Vor Erlangung der Chur, haben die

Her

Hertzoge von Bayern auch bereits Ertz-Aemter des Reichs verwaltet. Also findet sich, daß sie unter andern, zu Zeiten Ottonis III. das Ertz-Truchsessen-Amt versehen, und folglich auch das Ertz-Schencken-Amt, dahero der Streit zwischen Bayern und Böhmen, wegen der Chur erreget worden †††. Weiter ist der Churfürst von Bayern Director in dem Bayerischen Creyß, und führet nebst der Chur- noch zwey Stimmen, als Hertzog von Bayern und Landgraf zu Leuchtenberg, in dem Fürsten-Rath ††††.

† 3. Buch *Cap. ult.*
†† LUDEWIG *ad A. B. Tom. 2. p. 43.*
††† LUDEWIG *ad A. B. T. 2. pag. 659. & 726.*
†††† STRUV. *l. c.* §. 23.

§. 11.

Der sechste Churfürst ist der Hertzog von Sachsen. Daß die Sachsen ehedem ein mächtiges Teutsches Volck gewesen, endlich aber von Carl dem Grossen besieget und zum Christenthum gebracht worden, dieses Land auch darauf als ein besonderes Hertzogthum unter dem Fränckischen Reich gestanden, und seine Hertzoge gehabt, die bald nach Absterben der Carolinger, den Kayserl. Thron bestiegen. Darauf aber Sachsen unterschiedene Schicksahle betroffen, biß endlich beyde Hertzoge Henrich der Hochmüthige und Löwe, dieses grosse Hertzogthum wiederum gäntzlich besessen, das aber bey letzteres Acht, dermassen getrennet worden, daß er ausser Braunschweig und Lüneburg, nichts übrig behalten. Die in diesem Land gesessene geistliche Fürsten und Herrn, nebst einigen Städten, zu der Unmittelbarkeit gelanget, und

das

das übrige von Ober- und Nieder-Sachsen, Graf Alberten von Ascanien, unter dem Namen des Hertzogthums Sachsen, von Kayser Friderich I. gegeben worden, ist eine bekante Sache.

Abhandlung vom Teutschen Creys-Wesen §. 10. 17. 27. 30.

§. 12.

Als aber Churfürst Albertus III. Anno 1422. ohne Erben und mit ihm die Wittenbergische Chur-Linie aussturbe, wolte zwar Hertzog Ericus von Lauenburg, als nächster Anverwandter aus dem Hause Anhalt, folgen; weilen aber die Lauemburgische Linie die Mit-Belehenschafft versäumet hatte, beliehe Kayser Sigismundus Anno 1423. Marggrafen Fridericum Bellicosum von Meysen, wiewohlen mit vielem Widerspruch gedachten Hertzogs Erici V. mit der Chur Sachsen, welche bey diesem gesegneten Hauß biß auf den heutigen Tag geblieben ist. Es theilen sich die Hertzoge in zwey Haupt-Linien, als die Ernest- und Albertinische. Erstere hat die Chur biß auf den Schmalkaldischen Krieg, und besonders die unglückliche Schlacht bey dem Mühlberg gehabt; worauf Churfürst Friederich dieselbe von Kayser Carolo V. entzogen, und in Verson Churfürstens Mauritii an die Albertinische Linie übertragen worden, bey derselben sie auch geblieben ist. Wobey nicht zu vergessen stehet, daß Ihro dermahlen regierende Churfürstliche Durchlaucht gleich Dero Herrn Vater, zugleich König in Pohlen sind.

BILDERBECK Reichs-Staat 4ter Theil C. 8. §. 1.

GIOVANNI *Lib.* 5. *de gente Saxon.* c. 1. §. 17. *seqq.*

§. 13.

§. 13.

Zur Sächsischen Chur, gehöret eigentlich allein der Wittenbergische Chur-Creyß, nebst diesem besitzet das heutige Chur-Hauß ein Stück von der Land-Graffschafft Thüringen, Meisen, die Laußnitz, ein Stück von der Graffschafft Henneberg, das Stifft Merseburg, nebst andern Graff- und Herrschafften. Es handelt unter andern umständlich, was das Chur-Hauses Sachsen vor Zuwachs gehabt und vor Schaden gelitten,

BILDERBECK Reichs-Staat 4ter Theil 7. Cap. §. 9. 10. 11.

§. 14.

Es ist der Churfürst zu Sachsen des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall. Da der übrigen weltlichen Churfürsten Ertz-Aemter allein durch gewisse Ceremonien ausgeübet werden, hat dagegen das Chur-Sächsische Ertz-Amt vieles in der Würckung. Denn es ist hochbesagter Churfürst 1) deshalben wahrscheinlicher massen Reichs-Vicarius. 2) Trägt er bey Reichs-Solennitäten dem Kayser das blosse Reichs-Schwerdt vor. 3) Hat er das Recht für die Einquartierung, das Policey-Wesen bey Reichs-Tägen und andern Reichs-Solennitäten besorgt zu seyn, wie auch die Obsicht, daß alles ruhig und still zugehe, und kein Tumult entstehe, auch wegen Getraide und andern Victualien kein Mangel erscheine, und deshalben Verordnung zu machen. 4) Hat er die Jurisdiction über der Stände Gesandten Bedienten, auch so gar in peinlichen Fällen. 5) Stehet ihm auf denen Reichs-Tägen die Ansage zum

Raths-Tag zu. 6) Verlanget er, in Abwesenheit Chur-Maynz, oder, wann solches bey einer Sache eingeflochten ist, das Directorium. 7) Das Recht die Hinterlassenschafft der Gesandten, die auf dem Reichs-Tag versterben zu obsigniren *. Wie auch 8) so gar bey Reichs-Solennitäten das Kayserl. Hoff-Marschall-Amt von demselben abhanget. 9) Das Recht des Reichs Haupt- und Renn-Fahne, bey der Römischen und andern Expeditionen zu führen, die Armee zu üben, in Ordnung zu stellen, und mit seinem Contingent, den Vorzug zu haben. Wie denn dahero biß auf den heutigen Tag, der Erb-Marschall, an dem Ort, wo ein Wahl- oder Reichs-Tag gehalten wird, die Parole ausgibt. 10) Hat er das Schutz-Recht über die Hoff- und Feld-Trompeter, auch Hoff- und Heer-Paucker; welches Recht durch Kayser Ferdinand II. Anno 1623. bestättiget worden, so daß auch die Chur-Sächsische Cammeradschafft, die Jurisdiction in Dingen, die ihre Kunst betreffen, durch das gantze Reich verlanget **. Wiewohlen diese meiste Dinge durch den Reich-Erb-Marschall ausgeübet werden ***.

* KRAUS *de jurisdictione in legatos statuum eorumque Comites S. R. I. Archi Marchallo & hinc Vice-Marchallo in Comitiis competente.*

** WILDVOGEL *Diss. de Buccinatoribus eorumque jure.*

*** STRUV. *l. c.* §. 25. *seqq.* 3. *Cap.* §. 7.

§. 15.

Uber das ist auch der Churfürst Director des Ober-Sächsischen Creyses. Als Marggraf von Meisen ist er des Reichs-Ertz-Jägermeister *. Er führet

führet das Directorium bey dem Corpore Evangelico, ohngeachtet sich das Chur-Hauß nunmehr zu der Catholischen Religion gewendet hat **. Er bedienet sich des Sigilli Majestatis *** und des juris de non appellando ****, das durch das Privilegium von Anno 1559. auf alle dessen Länder erstrecket worden *****, und kan man hierbey überhaupt nachschlagen ******.

* Cap. 2. §. 11.
** 6. Buch 3. Cap.
*** GLEICHMANN *de Magno Ducali Sigillo Majestatis Saxonico.*
**** STRUV. *l. c.* §. 31.
***** LUDEWIG *ad A. B. T. 2. pag. 42. seqq.*
HERTEL *Diss. de privilegio Saxon. de non appellando ad terras Misnicas Thuringicas & Franconicas extendendo.*
****** ZIEGLER *Diss. de Singulari Sereniss. Elect. Saxon. eminentia.*

§. 16.

Der siebende Churfürst ist der Marggraf von Brandenburg. Es ist das Land Brandenburg, vom König Henrich dem Vogler, als Hertzogen von Sachsen, besieget, und zu einem Margarafthum gemacht worden, jedoch ohnzweiffelhafft ein Stück von dem ehemahligen grossen Sächsischen Hertzogthum biß auf dessen Zertrennung geblieben, welches an einem andern Ort, gegen den von Ludewig * umständlich bewiesen worden **. Von welcher Zeit an, besonders da nach Abgang der Fränckischen und Schwäbischen Hertzogen der Marggraf zu Verwaltung eines Ertz-Amts gelanget,

und des Reichs-Erz-Cämmerer geworden, das Chur-Recht erhalten, und den sechsten Platz einnimt.

* *Diss. de Formula Brandenburgici Ducatus.*

** Abhandlung von dem Teutschen Creyß-Wesen §. 21.

§. 17.

Das jetzt florirende mächtige Königliche Chur-Hauß der Marggrafen von Brandenburg, stammet von dem Hohen-Zollerischen ab; indem Kayser Sigismundus, Anno 1411. Burggraf Friderico VI. von Nürnberg, unter dem Beding die Marck Brandenburg überlassen, und ihn Anno 1417. damit belehnet, daß er solches Churfürstenthum, gegen Erlegung 400000. Ungarischer Gold-Gulden wieder abtretten, oder wann er ohne männliche Erben verstürbe, dasselbe an Sigismundum und seinen Bruder Wentzel ohn Entgeld verfallen seyn solte*, und handelt von dessen Ursprung und Wachsthum Ludewig ausführlich **. Der Churfürst besitzet nebst der Marg-Brandenburg als dem eigentlichen Chur-Land, das Königreich Preussen zum Theil ***, auch nach dem neulich geschlossenen Breßlauer Frieden, das meiste von dem schönen Hertzogthum Schlesien §. 3. Die souveraine Hertzogthümer Neuchatel und Valegin, weiter die Hertzogthümer Magdeburg, Cleve, Geldern, und nebst vielen andern Güthern in Holland, aus der Oranischen Verlassenschafft, auch Pommern gutentheils, Halberstadt, Minden, Camin, Mörs, die Grafschafften Marck und Tecklenburg ****. Wie aber dieses höchst glückliche Hauß, zu seinem Wachsthum

und

und Ländern nach und nach gelanget ist, davon handelt *****.

* BECKM. *in histor. ant. P. 5. c. 4. p. 142.*
** GIOVANNI *Lib. 2. c. 1.*
*** *Tract.* von dem Teutschen Creys-Wesen. §. 52. 2. Buch 9. Cap. §. 10. *seqq.*
**** GIOVANNI *l. c. cap. 2.*
***** BILDERBECK *l. c. §. 6.*

§. 18.

Es bedienet sich auch der Churfürst, weilen die Brandenburgische Bißthümer, bey ihrer Landsässigkeit geblieben in seinen Landen. 1) Das Juris Primariarum Precum *. 2) Des Privilegii de non appellando, das er auch von K. Leopoldo 1702. in Ansehung des Possessorii überhaupt, des Petitorii aber auf 2000. Gold-Gulden wegen aller Landen erhalten. 3) Hat er ein Privilegium von K. Friederich III. daß er über alle seine Güter, so gar auch die Lehen, frey disponiren könne. Wie auch 4) die Marggrafen von Brandenburg, krafft eines Privilegii de an. 1416. gantz unumschränckte Gewalt haben, in allen ihren Landen, neue Zölle anzurichten, und alte zu erhöhen, wogegen jedoch noch eines und das andere eingewendet zu werden pfleget **. 5) Hat der Churfürst das Condirectorium in dem Nieder-Sächsischen und Westphälischen Creys. 6) Führet er in dem Fürstlichen Collegio fünf Vota, als wegen Magdeburg, Pommern, Halberstadt, Minden und Camin ***.

* LUDEWIG *ad A. B. T. 2. pag. 46.*
** BILDERBECK Reichs-Staat 4ter Theil Cap. 8. § 4.
*** STRUV. *l. c. §. 33.*

§. 19.

Die achte Chur, besitzet der Pfaltzgraf bey dem Rhein. Denn obgleich zu Anfang des 17. Jahrhunderts, Churfürst Friedrich der Fünffte, wegen denen bekanten Böhmischen Unruhen, seine alte Chur verlohren, und solche an H. Maximilian von Bayern übertragen worden, ist doch dagegen zum Vortheil dessen Printzens Carl Ludewigs in dem Westphälis. Frieden die achte Chur errichtet worden §. 9. * Wie nicht weniger nachgehends, das Ertz-Schatzmeister-Amt, das zwar dieses Hauß an den neuen Churfürsten von Hannover, als solches zu Anfang dieses Jahrhunderts, wiederum in die 8te Chur eingesetzet worden, überlassen, aber nachdem, durch den Baadnischen Frieden alles in vorherigen Stand gesetzet worden, dasselbe ebenfals zuruck verlanget hat. Wovon in dem zweyten Capitel des mehreren gehandelt worden **.

* *Inst. Pac. art.* 4. §. 5.
** STRUV. *J. P. c.* 17. §. 35.

§. 20.

Es stammet das Hauß Pfaltz mit dem Bayerischen aus einem Geschlecht ab, und zwar hat solches Churfürst Rudolph, Ludovici Severi Sohn, und Kayfers Ludewigs von Bayern Bruder, zum Stiffter, davon schon oben §. 8. etwas gedacht worden.

GIOV. *Lib.* 4. *cap.* 1.

§. 21.

Die zu dem Churfürstenthum Pfaltz gehörige Länder, haben ihren Ursprung von keinem Haupt-Lande, oder altem Hertzogthum, sondern sind

nach

nach und nach zusammen gebracht worden. Was zu der eigentlichen Chur-Pfaltz gehöret, bestehet auch allein aus 15. grossen oder Ober-Aemtern. Es besitzet aber der dermahlige Churfürst, nebst denen eigentlichen Chur-Landen, die Hertzogthümer Neuburg, Jülich und Bergen, nebst der Herrschafft Ravenstein ꝛc. Was aber sonst dieses Hauß vor Zuwachs und Abgang gehabt davon kan man nachlesen;

BILDERBECK 4ter Theil 9. Cap. §. 9. *seqq.*

§. 22.

Besondere Gerechtsamen, die dem Hauß Pfaltz zustehen, sind hauptsächlich 1) daß der Churfürst Reichs-Vicarius in den Landen des Schwäbischen Rechtens ist, darüber es nach veränderter Chur, zwischen beyden Häuser, viele Strittigkeit gegeben, biß sie sich endlich verglichen, das Vicariat gemeinschafftlich zu führen *. 2) Daß er wegen seines alten Amts, des Reichs Groß-Hoffmeister genennet wird, vermöge welches ihm auch die Gerichtsbarkeit über den Kayser zugesprochen werden wollen, worüber man allschon seine Gedancken geäussert hat **. 3) Soll er in dem Besitz seyn, Grafen, Frey-Herrn uud Edelleuthe zu machen, welches Recht jedoch, nach veränderter Chur, ebenfals von Chur-Bayern in Anspruch genommen wird ***. 4) Hat er das Gelaiths-Recht in einigen fremden Reichs-Landen, als nemlich, durch die Ober-Graffschafft Catzenellenbogen, von der Berg-Straſſen an, biß gen Franckfurt, it. in der Marggraffschafft Baaden, biß gen Pfortzheim, welches durch das Heilbrunner Laudum de anno

1667. vestgesetzet ist. 5) Besitzet er das Wildfangs-Recht, nach dem Privilegio K. Maximilian I. in denen Rhein-Landen, welches darinnen bestehet: daß Chur-Pfaltz die unehlich Gebohrne oder Fremdlinge, so sich in seinem oder der benachbarten Ständen Landen, wo er solches hergebracht, niedergelassen, und keinen nachfolgenden oder reclamirenden Herrn haben, nach Verfliessung Jahr und Tag, auf gewisse Masse, zu seinen Leibeigenen oder Wildfangen machet. Worüber es im vorherigen Jahrhundert viele Weitläufftigkeiten gegeben hat ****. 6) Den Schutz über das Keßler-Handwerck an dem Rhein, und in einem Theil von Francken und Schwaben, vermöge eines Privilegii K. Ruperti de anno 1405. Deshalben sich solches in diesen Gegenden von Chur-Pfaltz gleich seinen andern Unterthanen verpflichten lassen muß. Mit welchem Recht der Churfürst in Francken die adeliche Familie von Zobel, und im Elsaß die von Radsamshausens beleyhet ***** Sodann soll er 7) vor Zeiten die Wahl-Täge ausgeschrieben haben. 8) Gehöret ihm, und dem Churfürsten von Bayern, vi Privilegii Ludovici Bavari de anno 1344, die Gerichtsbarkeit über seine unmittelbare Vasallen, deren er eine grosse Anzahl hat; und zwar nicht nur in Lehen, sondern auch andern Sachen. 9) Hat das Hauß Pfaltz das Recht der Berg-Wercken, bereits per Privilegium K. Friederich II. de anno 1229. gehabt. 10) Und das Recht die in dem Rhein entsprossene Insulen in Besitz zu nehmen. 11) Das Directorium des Ober-Rheinischen und Westphälischen Creyses. Von welchem allem ausführlich handelt ******

* 3. Buch 14. Cap.
** 3. Buch 10 Cap. §. 1. *seqq.*
*** THULEMAR. *de ectoviratu c.* 18. §. 35.
**** . . *loc. cit.* §. 41.
HILDEBRAND *de jure Wildfangiatus Serenissimo Electori Palatino proprio.*
***** STRUV. *l. c.* §. 35. *seqq.*
****** HERTLING *in Diss. de Regalibus Palatinis.*

§. 23.

Es hatte Kayser Leopold durch einen besondern Anno 1692. errichteten Vertrag, Hertzogen Ernst August von Braunschweig-Lüneburg und dessen Nachkommenschafft, wegen dessen hohen Verdiensten, die neunte Chur-Würde zugestanden, nachdem die Sache bereits auf dem Wahl-Tag zu Augspurg an das Churfürstlichen Collegium gebracht, und darüber gehandelt worden. Es waren auch die meiste Churfürsten in quæstione an, einstimmig ob sie gleich in quæstione quomodo, eines und das andere zu erinnern hatten, deshalben noch in dem December besagten Jahrs, die Investitur erfolgte. Weilen aber dagegen einige geistliche und weltliche Reichs-Fürsten, gar nicht in die neue Chur willigen wolten, und sich deshalben in eine Correspondentz einliessen, ihre Zusammenkünfften hielten, und Anno 1693. 1695. 1701. gewisse dagegen lauffende Schlüsse faßten, vermöge deren sie solche für nichtig erkläret und aufgehoben wissen wolten, sich auch selbsten an Franckreich als Garant des Westphälischen Friedens wendeten, konte dieses neunte Chur-Geschäffte, sobald nicht geendet werden, und die würckliche Introduction geschehen.

FABRI Staats-Cantzley *Tom.* 5. *cap.* 6.
Europäischer Herold 1705. *Tom.* 1. *p.* 315.

§. 24.

Nachdem aber K. Leopoldus, glorwürdigsten Andenckens, sich erkläret hatte, diese gantze Sache auf den Reichs-Tag zu bringen, auch künfftighin ohne des Reichs-Einstimmung, keinen Churfürsten zu machen, hatte dieses nebst andern sich hin und wieder hervorgethanen Umständen die Würckung, daß nach und nach hierunter nachgegeben wurde. Er ist aber, bevor alles zur Richtigkeit gebracht werden konte, verstorben. Als K. Josephus, zu der Regierung kommen, hat er ein besonderes Commissions-Decret Anno 1706. wegen Beschleunigung des Chur-Negotii an den Reichs-Tag gelangen lassen. Welches endlich die Würckung gehabt, daß Anno 1708. ein förmliches Reichs-Gutachten, zum Vortheil des Hauses Hannover, verfasset worden, deme die Kayserl. Ratification gefolget, mithin diese anfänglich sehr weitläufftig ausgesehene Strittigkeit dadurch geendet worden *. Und verspricht nunmehr der Kayser in seiner Capitulation ausdrücklich, den mit Einwilligung sämtlicher Ständen eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat handzuhaben und zu manuteniren **

* Leben und Thaten Josephi *I.* Blat 148. *seqq.*
FABRI Staats Cantzley *l. c.* Blat 252.

** *Capit. Caroli VII art.* 3. §. 5.

§. 25.

Es ist aber dieses Mittel hierbey getroffen worden, daß die neue Chur-Würde, über die Nachkommenschafft Hertzogs Ernesti Augusti, nicht gehen solte, und wann die Pfältzische Chur wiederum

auf

auf eine Protestantische Linie fallen würde, sodann die Catholicken ein Votum Supernumerarium haben solten, das der erste Catholische Churfürst zu führen hätte.

FABER. Staats-Cantzley *Tom.* 13. *pag.* 410.
Zum BROICK *delibata juris publici circa nonum Electoratum.*

§. 26.

Die Hertzoge von Braunschweig stammen aus dem Hauß von Est ab, welches aus Italien seinen Ursprung haben soll. Es ist in Teutschland so glücklich gewesen, daß es sehr frühzeitig, die beyde mächtige Hertzogthümer, Bayern und Sachsen, zusammen besessen hat; es ist aber, durch die Acht Henrici Leonis, wiederum so unglücklich worden, daß solches alle Reichs-Lehen verlohren hat, die wunderlich vertheilet worden, und ihme allein die Braunschweigische und Lüneburgische Herrschafften, als des Hauses Stamm-Güther, welche nachgehends Kayser Friederich der Zweyte, Anno 1235. in ein Reichs-Fürstenthum erhoben hat, übrig geblieben sind *, wozu es nachgehends wiederum nach und nach, ansehnliche Länder erworben hat **. Wovon auch ausführlich handelt ***.

* Abhandlung von dem Teutschen Creys-Wesen. §. 30.
** GIOVANNI *Lib.* 7. *c.* 1.
*** BILDERBECK 4ter Theil 10. Cap. §. 6.

§. 27.

Die Hannöverische Chur-Lande bestehen in dem Hertzogthum Cell, Calenberg und Grubenhagen mit

mit den Graffschafften Hoya und Diepholt *. Es führet der Churfürst wegen dieser Landen, in dem Fürstlichen Collegio, die ehemahlige Stimmen, und besitzet nunmehro auch anbey die Hertzogthümer Lauenburg, Bremen und Verden, wobey er zugleich wegen Bremen das Condirectorium in dem Nieder-Sächsischen Creys vermöge des Westphälischen Friedens ** hat. Ferner alterniret dieses Hauß nach besagtem Frieden, mit einem Catholischen Bischoff, in dem Stifft Osnabrück, und hat überdas, in diesem Jahrhundert nach Absterben der Königin Anna, die Groß-Brittannische Crone erhalten ***.

* IMHOFF *not. Proc. L. 2. c. 10.*
** *Art.* 10. §. 4.
*** STRUV. *l. c.* §. 43.

§. 28.

Es bedienet sich der Churfürst des juris de non appellando, und hat zu dem Ende, ein besonder Appellations-Gericht zu Zell errichtet. Wiewohlen das Hauß Braunschweig, vorhero schon und zwar Anno 1648. dieses Recht auf 2000. Gold-Gulden erhalten gehabt *. Sonsten hat auch dieses Durchlauchtigste Hauß, das Privilegium Electionis Fori, krafft dessen ihm frey stehet, sich am Reichs Hoff-Rath oder bey der Reichs-Cammer einzulassen **.

* LUDEWIG *ad A. B. Tom. 2. p.* 55.
** BILDERBECK *l. c.* §. 9.

Sechs-

Sechſtes Capitel.

Von dem Churfürſtlichen Collegio und deſſen Befugniſſen, beſonders aber von den gemeinſchafftlichen Rechten des Kayſers und der Churfürſten.

§. 1. Es haben die Churfürſten ein beſonderes in den Reichs-Geſetzen beſtättigtes Collegium.

2. Das geſchloſſen iſt.

3. Daſſelbe iſt berechtiget Zuſammenkünffte zu halten.

4. Ordnung des Sitzes in demſelben hat ſich nach errichten zweyen neuen Churen geändert.

5. Sitz der Churfürſten in dem Churfürſtlichen Raths- und Neben-Zimmer.

6. Gegenwärtige Churfürſten, ſitzen der abweſenden Geſandten vor / jedoch daß in gewöhnlicher Ordnung votiret wird.

7. Das Churfürſtliche Collegium hat vor allen übrigen Reichs-Ständen den Vorgang.

8. Der Churfürſt von Maynz hat in demſelben das Directorium.

9. Daß man allhier, nebſt dem vorgehenden, allein von den Kayſerlich-Churfürſtlichen Rechten zu handlen entſchloſſen iſt / wird angezeiget.

10. Woher ſolche nach ihrem erſten Urſprung abzuleiten ſind.

11. Deren Haupt-Sitz, iſt nach der dermahligen Verfaſſung, in der Guldenen Bulle.

12. Unterſchied der ehemahligen und jetzigen Kayſerlich- und Churfürſtlichen Rechten.

13. Es ſind deren nunmehr einige vor den Reichs-Tag gezogen worden.

14. Abtheilung derſelben.

15. Unter die erſte Claſſe gehöret die Ertheilung des Zoll-Staffels- und Niederlags-Rechts.

16. Was zu der zweyten Claſſe gezehlet wird.

17. Unter die dritte gehöret die Ausſchreibung eines Reichs-Tags.

18. Was weiter hieher gezogen zu werden pfleget, wird angeführet. §. 1.

§. 1.

Es haben die hohe Herrn Churfürsten, nicht nur eine besondere Verbindung unter sich, sondern auch zu Zeiten K. Friederichs des Dritten, ein gantz eigenes, hohes, unzertrennliches und geschlossenes Collegium auszumachen angefangen *. Wie denn der Kayser deshalben in seiner Capitulation ausdrücklich verspricht, die Churfürsten bey ihrem gesondertem Rath, in Sachen, das Heil. Röm. Reich belangend, geruhig bleiben und gantz ungekränckt zu lassen. Wo aber dawider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten indeme gedrungen würden, so doch keineswegs seyn solle, das alles solle nichtig seyn. **

* 1. *Cap.* §. 13. *seqq.*

** *Capit. Caroli VII. art.* 3. §. 14.

§. 2.

Es ist also das hohe Churfürstliche ein geschlossenes Collegum, in welches die Churfürsten für sich, niemand weiter einnehmen, aber auch keinem in der guldenen Bull benahmten Churfürsten, den Weg dazu schwehr machen dürffen *. Was es anfänglich mit der neunten Chur, für Anstand gegeben, und wie es mit weiterer Aufnahme in dasselbe zu halten, ist schon abgehandelt worden **.

* Guld. Bull *Tit.* 20. §. 2.

** 5. Buch 1. Cap.
4. Buch 2. Cap.

§. 3.

Es sind demnach hochdieselbe nicht allein berechtiget, Zusammenkünfften zu halten, sondern es ist ihnen auch solches zu thun ausdrücklich in der

Guld.

Guld. Bulle anbefohlen worden *, von welchen gehörigen Orts des mehrern gehandelt werden ſoll. **

* 1. Cap. §. 16.
** 6. Buch 5. Cap.

§. 4.

Ob gleich das Churfürſtliche Collegium, keine Rang-Strittigkeiten, in Anſehung deſſen hohen Glieder hat, ſo ware doch deſſen ehemahlige Ordnung, als nur allein ſieben Churfürſten waren, gantz anderſt als jetzo, nachdem zwey neue Churen, nach dem Weſtphäliſchen Frieden, weiter errichtet worden, wovon oben allſchon etwas gedacht worden.

1. Cap. §. 24. 25.

§. 5.

Auf dem Reichs-Tag haben die Churfürſten zwey Zimmer, als das Churfürſtliche Raths-Zimmer, und die Churfürſtliche Neben-Stube. In dem erſten befindet ſich auf der einen Seite zur rechten, die ſogenante Præſentanten-Banck, eine Stuffe erhöhet, für die hohe Herrn Churfürſten, wann ſie gegenwärtig ſind, auf welcher aber dermahlen die Churfürſtliche Herrn Geſandten ſitzen; auf der andern Seite gegen über, iſt die Secundarien-Banck, und dazwiſchen in der Mitte, der Churfürſtlichen Directorial- oder Votanten-Tiſch, woran ehedem diejenige Churfürſtliche Geſandten geſeſſen, die votiret haben. Auf der Præſentanten-Banck ſitzet Maynтz in der Mitte. 2) Zur lincken, Trier. 3) Cölln. 6) Sachſen. 8) Chur-Pfaltz. Zur Rechten, 4) Böhmen. 5) Bayern. 7) Bran-

7) Brandenburg. 9) Braunschweig. An dem Votanten-Tisch, sitzet oben Chur-Maynz gantz allein. Zur rechten, 2) Trier. 3) Cölln. 4) Böhmen. 5) Bayern. 6) Sachsen. 7) Brandenburg. 8) Pfaltz. 9) Braunschweig. An dem Secundarien-Tisch, sitzen die Legati Secundarii, wann dergleichen gegenwärtig sind, entweder nach der Ordnung der Præsentanten-Banck, oder sie sitzen auch auf derselben in gerader Reihe; in der Neben-Stube aber, wohin sich das Churfürstliche Collegium zuweilen ohne die Secretarios, wann es etwas geheimes zu berathschlagen hat, verfüget, sitzet dasselbe entweder ohne Rang-Ordnung, oder aber an einer runden Tafel, Maynz in der Mitte. Zur rechten 2) Trier. 4) Böhmen. 6) Sachsen. 8) Pfaltz. Zur lincken aber 3) Cölln. 5) Bayern. 7) Brandenburg. 9) Braunschweig.

KOENIGS Abhandlung von den Teutschen Reichs-Tägen Blat 245.

KUCHELBECKER Nachricht von den Reichs-Tägen. 8. Cap §. 6. 7.

§. 6.

Es ist aber hierbey zu erinnern, daß die Churfürsten, die persönlich gegenwärtig sind, der abwesenden Gesandten auf die oben beschriebene Art*, vorsitzen. Jedoch dergestalten, daß Chur-Maynz das Directorium nichts destoweniger führet, und in dem votiren, die gewöhnliche Ordnung gehalten wird. Wiewohlen wann ein Churfürst zwey Gesandten zugleich auf den Reichs-Tag schicket, und solche in dem Collegio erscheinen, ordentlicher Weise nicht der erstere auf der Præsentanten-Banck, ob es ihm gleich nicht verwehret ist, sondern der andere,

andere, ſo an dem in der Mitte des Zimmers ſtehenden Votanten-Tiſch, ſitzet, die Stimme führet, da es ſodann nach der gewöhnlichen Ordnung gehet **.

* 1. Cap. §. 25.
** KUCHELBECKERS Nachricht von den Reichs-Tägen 9. Cap. §. 1.

§. 7.

Es iſt das Churfürſtliche das höchſte Collegium in dem Reich, und wird deſſen hohen Mitgliedern Königliches Tractament gegeben *. Derohalben auch kein Reichs-Stand, er ſeye wer er wolle, den Vorgang vor demſelben hat, wie dann daher, obgleich ehedem der Hertzog zu Burgund, den Rang und Vorſitz vor den Churfürſten verlanget, dennoch dieſer Streit Anno 1548. ſolchergeſtalt beygeleget worden, daß derſelbe der erſte Reichs-Stand nach Oeſterreich ſeyn ſolle **.

* 1. Cap. §. 19. 20.
** Buchelbecker *loc. cit.* §. 4.

§. 8.

Es hat der Churfürſt von Maynz als Ertz-Cantzler des Reichs und des Churfürſtl. Collegii Vorſitzender, ebenfals in demſelben, wie in allen Verſammlungen, in welchen er als Churfürſt concurriret, das Directorium, daß er alſo alle Verrichtungen, die davon abhangen, führet, den Vortrag thut, die Stimmen ſammlet, die Ausfertigung verrichtet, und ſ. w.

§. 9.

Von den beſondern Vorrechten und Vorzügen des hohen Churfürſtlichen Collegii, iſt bereits in

dem ersten Capitel dieses Buchs, etwas gehandelt worden, daß also davon Wiederholung zu thun unnöthig seyn mögte, man wird sich demnach begnügen, hier allein, von den besonderen Kayserlich-Churfürstlichen Rechten zu reden.

§. 10.

Es hat das Churfürstliche Collegium mit dem Kayser, und sonsten bey dessen Ableben, die meiste Befugniß an der Haupt-Regierung, welches seinen Grund in der ältesten Teutschen Staats-Verfassung hat, indem die Fränckische Könige, bereits einen aus denen vornehmsten Ständen zusammengesetzten Staats-Rath gehabt, und die nachfolgende Kayser sich ebenfals mit denen höchsten Reichs-Bedienten als den Hertzogen, Ertz-Bischöffen u. s. w. fleissig ausser den allgemeinen Reichs-Tägen, wegen des Reichs-Wohlfahrt berathschlaget haben. Wann man nun dieses, und die Verordnung der guldenen Bulle, in Ansehung der Churfürsten-Tägen zusammen hält, wird der Ursprung hiervon und warum die Churfürsten bey der Reichs-Regierung mit Ausschliessung der andern Ständen, sehr vieles zu sagen haben, leichtlich abzunehmen seyn, wovon sehr schön handelt

SPENER Staats-Rechts-Lehre 2. Buch 4. Cap §. 8.

§. 11.

Der Sitz dieser Churfürstlichen Vorrechten, soviel die dermahlige Verfassung betrifft, ist also nebst dem ältern Herkommen in der Guld. Bülle zu suchen, welche in denen neuern Wahl-Capitulationen bestättiget worden, darinnen der Kayser

ſer verſpricht, des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſten, als deſſen innerſte Glieder, und die Haupt-Säulen des H. Reichs, jederzeit in ſonderbarer hoher Conſideration zu halten, und in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, nach Anleitung der Guld. Bulle; jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachten ſich zu gebrauchen, auch ohne dieſelbe hierinnen nichts vorzunehmen.

Cap. Caroli VII. art. 3. §. 3.

§. 12.

Die Rechte, die dermahlen der Kayſer, mit den Churfürſten gemeinſchafftlich ausübet, haben ſich ehedem weiter erſtrecket, und hat ſolche auch zum theil höchſt derſelbe, zumahlen in ſofern ſie nicht in die gemeine Reichs-Regierung einſchlagen, allein vor ſich ausüben mögen *. Wiewohlen ebenfals nicht zu läugnen iſt, daß in neuern Zeiten, einige Dinge, die entweder ehedem der Kayſer vor ſich allein ausgemacht, oder die auf allgemeinen Reichs-Tag gehöret, hauptſächlich in denen Wahl-Capitulationen dem Kayſer und Churfürſten zu entſcheiden überlaſſen worden.

3. Buch 7. Cap.

§. 13.

Es ſind aber auch nunmehr unterſchiedene von denen Rechten, die ehedem vermöge den alten Capitulationen, der Kayſer ſamt den Churfürſten ausüben können, durch die neueſte Capitulationen vor die Reichs-tägliche Berathſchlagungen wiederum gezogen worden, als Achts-Erklärungen der Ständen, ꝛc.

§. 14.

Unter den Kayserlich-Churfürstlichen Rechten finden sich solche, wobey 1) aller Churfürsten einmüthiger Collegialischer Schluß erfordert wird. 2) Andere in Ansehung derselben hinlänglich ist, wann der mehrere Theil der Churfürsten einstimmet. Und 3) solche, über welche sich der Kayser allein schrifftlich mit den Churfürsten zu vernehmen hat.

SPENER Staats-Rechts-Lehre 4. Buch Cap. 6. §. 1.

§. 15.

Unter die erstere Classe gehöret hauptsächlich, das Recht neue Zölle zu errichten, oder alte zu erhöhen und zu verlängern. Welches Recht, der Kayser weder andern Ständen zu ertheilen, noch selbsten auszuüben gnädigst verspricht, es seye dann mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß, indeme majora nicht zu attendiren, und ohne die unanima nichts zu Stand zu bringen ist. Wobey noch überdas die interessirte Benachbarte, und diejenige Creysen, in welchen der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogirt oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beschwerden gebührend erwogen, und nach befundenen Billigkeit beobachtet werden sollen *. Gleichwie es auch mit der Staffel- und Niederlage Verleihung diese Bewandniß hat. **

* *Cap. Caroli VII. art.* 8.

Abhandlung von dem Teutschen Creys-Wesen. §. 167. *seqq.*

** *Cap.*

** *Cap. Caroli VII. art.* 8. §. 23.

7. Buch 3. Cap.

§. 16.

In die zweyte Claſſe gehöret 1) das Müntz-Recht; angeſehen die Kayſer in ihren Capitulationen zuſagen müſſen, hinführo ohne Vorwiſſen, und abſonderlicher Einwilligung der Churfürſten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung desjenigen Creyſes Bedencken, darinnen der neue Müntz-Stand geſeſſen, niemanden, wes Standes und Weſens er ſey, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Städten zu begaben und zu begnadigen *. 2) Daß wann ein Churfürſtenthum erlediget wird, ſolches der Kayſer ebenfals ohne des Churfürſtlichen Collegii Vorwiſſen und Conſens, ferner niemanden verleyhen kan **. Wie auch 3) wann ſonſten ein Reichs-Stand introdociret werden ſoll, ſolches mit Einſtimmung des Churfürſtlichen und desjenigen Collegii, in welches er aufgenommen wird, geſchehen muß ***. 4) Daß der Kayſer in eylenden Fällen, nehmlich wann ſalus publica & utilitas, eine mehrere Beſchleunigung erfordert, daß die Sache auf einen Reichs-Tag nicht gebracht werden kan, mit der ſämtlichen Churfürſten Vorwiſſen, Rath und Einwilligung, und zwar auf einer Collegial-Zuſammenkunfft, und nicht durch abſonderliche Erklärungen, biß man zu einer allgemeinen Reichs-Verſammlung kommen könne, einen Reichs-Krieg anfangen, oder auch ein Bündniß des Reichs-wegen zu machen, berechtiget iſt. Wo hiernechſt gleichwohlen und ſobald mit geſamten Reich die Gebühr zu beobachten iſt ****. Auf gleiche Wei-

se es auch 5) mit allen andern des Reichs Sicherheit und Statum Publicum angehenden Sachen zu halten ist *****. 6) Wie dann auch Ihro Kayserl. Majest. vor Anfang eines Reichs-Tags, mit denselben allerley Vorberathschlagungen in des Reichs wichtigen Angelegenheiten thun kan †. Weniger nicht ist hiernechst 7) verordnet, daß der Kayser in Sachen, welche die Veräusserung und Verpfändung der Reichs-Landen, ingleichem die Wiederherbeybringung der von dem Reich abgerissenen Stücken, besonders derer in Italien veräusserten Herrschafften und Lehen betreffen, mit Rath, Hülffe und Beystand derer sämtlichen Churfürsten allein, oder nach Gelegenheit auch der Fürsten und Ständen, jederzeit das an die Hand zu nehmen habe, was vor rathsam nützlich und gut angesehen und verglichen seyn werde ††.

* *Cap. Caroli VII. art.* 9.
7. Buch 3 Cap.
** *Cap. Caroli VII. art.* 9. §. 10.
*** *Cap Caroli VII. art.* 1. §. 5.
**** *Cap. Caroli VII art.* 4. §. 2.
7 Buch 5 Cap.
***** *Cap. Caroli VII. art.* 6. §. 2.
† BILDERBECK 4ter Theil *c.* 1. §. 7.
†† *Cap. Caroli VII. art.* 10. §. 6. 7.

§. 17.

Unter die dritte Classe gehöret das Recht, einen Reichs-Tag auszuschreiben, und dazu Ort und die Zeit anzusetzen, wozu weder die einmüthige Stimmen, noch ein ordentlicher Collegial Schluß erfordert wird; sondern es ist hinlänglich, wann sich der Kayser darüber entweder schrifftlich oder aber durch Gesandten mit den Churfürsten bere-

det;

det ; wann aber der Kayser mit Ausschreibung der Reichs-Tägen, saumselig ist, kan das Churfürstliche Collegium deshalben Erinnerung thun.

Cap. Caroli VII art. 13. §. 1.
6. Buch 1. Cap.

§. 18.

Es sind auch noch etliche Dinge, die theils zur Ungebühr in diese Classe gezehlet werden, theils ehedem hieher gehöret, nachgehends aber durch die neueste Reichs-Gesetze, auf den allgemeinen Reichs-Tag verwiesen worden ; und bey einigen würcklichen Kayserlich-Churfürstlichen Rechten, sind die übrige Stände überhaupt oder zum Theil nicht von aller Concurrentz ausgeschlossen ; Wie sich beydes aus dem vorherigen ergeben wird.

SPENER *l. c.* §. 7. *seqq.*

Siebendes Capitel.

Von denen Primaten, Ertz- und Bischöffen.

§. 1. Ehemahliger Unterschied der Bischöffen.
2. Wer unter dem Wort Primas verstanden worden.
3. Abtheilung der Primaten.
4. Welche Bischöffen in Teutschland diese Benennung führen.
5. Befugnisse derselben werden kürtzlich angeführet.
6. Auf die Primaten folgen die Ertz-Bischöffe oder Metropolitani.
7. Die Ertz-Bischöffen erhalten nunmehr von den Päbsten das Pallium. Dessen Ursprung.
8. Warum solches allen Ertz- und eximirten Bischöffen gegeben wird.

9. Worinnen es bestehet.
10. Solches wurde anfänglich umsonst verabreichet, ich muste aber nachgehends mit vielem Geld gelöset werden.
11. Lehren, die nach dem Päbstlichen Recht, aus der Annehmung des Pallii folgen, werden angeführet.
12. Wieviel Ertz-Stiffter in Teutschland sind.
13. Von den Bischöffen und deren Aufnahme.
14. Worinnen deren Rechte bestehen.
15. Solche werden von ihnen nicht ursprünglich ausgeübet.
16. Sie haben, gleichwie auch die Ertz-Bischöffe, wiederum ihre Vicarios.
17. Mit den Protestantischen Bischöffen hat es eine andere Bewandniß.

§. 1.

ANfänglich ware ein Unterschied zwischen Ertz- oder solchen Bischöffen, die andere unter sich hatten. Denen Metropolitanis, die einem gantzen Land, in Kirchen-Sachen vorgesetzet waren und den übrigen gemeinen Bischöffen; nunmehro aber fällt letzter Unterscheid hinweg, und werden diejenige, die unmittelbar dem Päbstlichen Hoff unterworffen sind, eximirte Bischöffe genennet. Der obriste Ertz-Bischoff aber, in einem Reich, heisset Primas.

ESTORS *Diss. de juribus Episcopi Catholici in Germania* §. 10.

§. 2.

Denn obgleich Primas eigentlich überhaupt derjenige heisset, der den ersten Platz hat, und deshalben dieser Nahme den Ertz-Bischöffen und Metropolitanis anfänglich zugeleget worden; ist doch in neuern Zeiten dieses Wort in einem besonderen Verstande genommen worden, so daß man den ersten

sten Ertz-Bischöff in einem jeden Reich, der besondere Rechte auch über andere durch Päbstl. Begnadigungen ausübet, schon gedachter massen, allein damit beleget hat. Es wird also ein solcher Ertz-Bischoff darunter verstanden, den der Pabst gleichsam zu seinem Statthalter in geistl. Sachen über eine gewisse Nation setzet. Welcher deshalben, so zu reden, Pabst in einem Reich ist; gestalten diese Stelle, zu dem Ende angeordnet worden seyn soll, daß eine Nation in geistlichen und Kirchen-Sachen, nicht immer nöthig habe, sich nach Rom zu wenden, sondern sich desfals nur bey dem Primaten melden dörffe; * wiewohlen diese hohe Würde in vielen Reichen sich nicht auffer allem Widerspruch befindet **.

* RHETIUS *L.* 1. *Inst. Jur. Publ. Tit.* 16. *pag:* 256.
** BOEHMER *Jus Eccl. Protest. Lib.* 3. *Tit.* 5. §. 62.

§. 3.

Es gibt also zweyerley Arten von Primaten, als 1) diejenige, welche nebst ihrer Würde, auch etwas über andere Ertz-Bischöffe zu sagen haben, und 2) solche, welche zwar die Würde und den Namen an sich selbsten, aber jedoch ohne einige Würckung führen.

MASC. *Diss. de primatibus Metropolitanis & reliq. Episc. Eccl. Germ.* §. 4. & 5.

§. 4.

In Teutschland eignen sich das Primat unterschiedlicher Ertz-Bischöffe zu; und zwar, nebst den drey geistlichen Churfürsten, Magdeburg und Saltzburg. Ob aber solches allein ein Ehren-Wort, mithin sie dadurch keine weitere Rechte, als die

ihnen ohnehin als Ertz-Bischöffe zugestanden, überkommen, oder ob einige, und besonders Magdeburg, mehrere Befugnisse, in Ansehung desselben ausgeübet habe, soll mit wenigem dargethan werden.

§. 5.

Daß der Churfürst von Maynz, von den Geschicht-Schreibern mittlerer Zeiten, durchgehends als Primas jenseit den Alpen, oder auch ausdrücklich, totius Germaniæ, Galliæ Cisalpinæ angegeben wird, kan durch vielfältige Zeugnisse dargethan werden *, welche Primat-Rechte, ihme auch nicht von dem Pabst Innocentio II. nach der Lehre des Petri de Marca an. 1175. entzogen und Magdeburg übertragen worden, da durch dieses Stiffts Gründung ohnehin, den nunmehrigen dreyen geistlichen Churfürstenthümern, nichts benommen werden sollen **. So viel Cölln anbetrifft, scheinet dessen Primat allein ein Titul zu seyn ***. Trier hat dagegen ehedem, das Primat würcklich durch beydes Belgien geführet. Es ist ihm aber nunmehro, auch weiter nichts als der Nahme übrig geblieben ****. Das Magdeburgische Primat, scheinet über die Wendische Bißthümer sich nicht erstrecket zu haben, obgleich einige solchen, vermöge des durch Vorschub K. Otto des Ersten, von Pabst Johann dem Dreyzehenden, Anno 969. dem Ertz-Stifft in Person des damahligen Ertz-Bischoffs verliehenen Privilegii, vor allgemein und auf gantz Teutschland abzweckend, angesehen wissen wollen *****. Und von Saltzburg beruhet die Sache hauptsächlich auf Erfindung der Geschicht-

Schrei-

Schreiber, da sich der Ertz-Bischoff solches selbsten nicht anmasset **·***.

* MASCOV. *l.* c. §. 20.
** *Dipl apud* LUDEWIG *de jure Primat. Germ.* c. 11. §. 7.
*** MASCOV. *l. c.* §. 35.
**** MASCOV. *l. c.* §. 42.
***** MASCOV. *l. c.* §. 80.
SAGITTAR. *Antiq. Magdeb. pag.* 73.
****** STRUV. *Jus Publ.* c. 18. §. 14.

§. 6.

Auf die Primaten, folgen die Ertz-Bischöffe, Metropolitani, oder Bischöffen in den Haupt-Städten, welchen man den Vorzug vor den übrigen Bischöffen eingeräumet hat, weilen sie die Obsicht über die gantze Provintz gehabt, aus Ursach, daß in der Haupt-Stadt alle diejenige sich einfanden, welche etwas vorzutragen hatten, und dahero die übrige Bischöffe, in wichtigen Fällen, sich bey ihnen Raths erhohlen musten *. Dadurch sie auch nach und nach, das Directorium auf den Provincial-Conciliis, erhalten, das Recht ihre Suffraganeos zu ordiniren, Appellationes von ihnen anzunehmen, und dergleichen **. col.

* *Can. IX Concilii Antioch.*
** MASCOV. *l. c.* §. 8.

§. 7.

Die Ertz-Bischöffe bekommen von dem Päbstlichen Hoff das Pallium. Es ware dasselbe in ältesten Zeiten eine Kayserliche Tracht, die solche nachgehends den Patriarchen zu tragen erlaubet haben, welche sie aber ohne ausdruckliche Kayserliche Erlaubniß nicht weiter verleihen dürften. Endlich haben die Päbste solche ebenfals ihren Vicariis

riis zu verstatten angefangen, zu mehrerm Zeichen, daß sie die Päbstliche Rechte, in dieser Kleidung ausübten; dergestalten, daß durch das Pallium der Vicariat öffters selbsten verliehen worden.

§. 8.

Weilen aber die Päbste gefunden, daß sie sich, durch das Pallium die Metropolitanos genauer verbunden, haben sie endlich allen Ertz-Bischöffen sowohl, als eximirten Bischöffen, dasselbe ertheilet. Wodurch sie des Pabstes Vicarii & officiales perpetui worden sind

BOEHMERS *Jus Eccl. Protest. Lib.* 1. *Tit.* 8. §. 1-4. 7. 8.

§. 9.

Die dermahlige Form des Pallii, ist von der alten mercklich unterschieden, indem es anfänglich eine Art von einem Mantel ware, welchen die Kayser trugen, und auch die erste Bischöffe damit begnadigten; §. 7. Nunmehro aber ist es, ein von weisser Wolle gewirckter Streif, etwa drey Finger breit, welcher die Schuldern bedecket, der zwey Bänder vornen und hinden hat, in welche vier Creutze, zwey von Purpur und zwey von schwartzer Farbe gewürcket sind *. Wie solches gemacht werde zeiget **.

* THULEMARIUS *de octoviratu c.* 23. *n.* 7.
** BOEHMER *l. c.* §. 5. & 6.

§. 10.

Dieses Pallium wurde anfänglich allein aus der §. 8. gedachten Ursach mithin umsonst gegeben, nachgehends aber haben die Ertz-Bischöffe solches, mit sehr ansehnlichen Summen lösen müssen, und zwar ein

ein jeder insbesondere, daß es auf den Folger nicht erben dörffen, worüber hauptsächlich Teutschland entschöpffet, und grosse Beschwerden geführet worden; biß man endlich die Sache in die heutige Wege geleitet, und einen gewissen Preiß gesetzet hat.

BOEHM. *l. c.* §. 10. *seqq.*

§. 11.

Weilen sich aber die Ertz-Bischöffe durch Annehmung des Pallii zu des Pabsts Vicariis machen lassen. §. 8. müssen sie ihm daher den Eyd der Treue und Unterwürffigkeit abschwören, und fliesset weiter nach den Lehren des Päbstlichen Rechts, aus dieser Verbindung mit dem Römischen Stuhl, a) daß ein Ertz-Bischoff vor Erlangung des Pallii, das Ertz-Bischöfliche Amt nicht verwalten, noch b) eine Crönung verrichten, und c) die Bischöffe einweihen kan.

BOEHM. *l. c.* §. 14.
THULEMAR. *Diss. de Archi-Episcoporum Pallio & aliis insignibus.*

§. 12.

Es befinden sich in Teutschland nebst den drey geistlichen Churfürsten zwey Ertz-Bischöffe, als nemlich zu Saltzburg und Wien, welches letztere Stifft, Ihro letzt-verstorbene Kayserl. Majestät in ein Ertz-Bißthum erhoben haben. Magdeburg und Bremen, sind in dem Westphälischen Frieden secularisiret worden, und Prag ist eigentlich nicht zu Teutschland zu zehlen, von welchen Mascov. in der angezogenen Diss. des mehreren handelt.

§. 13

§. 13.

Unter den Ertz-Bischöffen stehen die Bischöffe. Diese waren anfänglich die ordentliche Priester, welche zwar die Aufsicht über eine gantze Kirche und die dazu gehörige Geistlichkeit, jedoch ohne einige Gerichtsbarkeit, hatten * ; angesehen das Kirchen-Regiment durchaus mit Einstimmung des Cleri, bey einer jeden Kirche, geführet wurde **. Endlich erhielten sie unter den Christlichen Kayfern, eine ordentliche geistliche Gerichtsbarkeit, welche aber jedennoch der weltlichen Gewalt unterworffen ware, biß sie sich solcher gäntzlich entzogen haben ***. Das ihnen auch in Teutschland in Ansehung des weltlichen Regiments, auf gleiche Weise meistentheils geglücket hat ****.

* BOEHM. *L.* 1. *Tit.* 31. §. 79.
** BOEHM. *L.* 3. *Tit.* 9. §. 2.
*** BOEHM. *Lib.* 1. *Tit.* 31. § 29.
**** BOEHM. *Lib.* 3. *Tit.* 10. §. 6.

§. 14.

Es werden der Bischöffen Rechten nunmehr in vier Classen gemeiniglich eingetheilet. Als 1) Jura Ordinis. 2) Jurisdictionis. 3) Legem Diœcesanam. 4) Jura Status S. Dignitatis. Zu ersterer Classe werden die Rechte gezehlet, welche der Bischoff durch die Einweihung oder Ordination überkomt; die in der Befugniß GOttes Wort zu lehren, die Sacramenta auszutheilen, Geistliche zu bestättigen, ordiniren und einzusegnen, und alle zu dem Gottesdienst gehörige Dinge zu verrichten, bestehen. Unter der zweyten Abtheilung, oder

Juris-

Jurisdictione Episcopali verstehen sie das Recht, krafft welches der Bischoff in seines Stiffts-Sprengel über die Geistlichkeit in Civil- und Criminal-Sachen, über die Kirche und deren Güther, wie auch über die Layen in geistlichen und Kirchen-Sachen ausser denen, dem Päbstlichen Hoff vorbehaltenen Fällen, die Gerichtsbarkeit ausübet. Unter der dritten Classe wird eigentlich die Bischöfliche geistliche Hoheit, oder das Imperium circa Sacra, überhaupt begrieffen, welches sich nicht nur über die Stiffts-Lande, sondern auch die einem jeden Stifft zugetheilte benachbarte Länder Catholischer Reichs-Ständen, erstrecket: als die Ober-Aufsicht und Verwaltung über geistliche Güther, Kirchen und Schulen, das Recht Visitationes anzustellen, Synodos zu halten, und so weiter. Und unter der vierten, die Hoheit der Bischöffen, hauptsächlich in Ansehung der Weltlichkeit.

BOEHMER. *Lib.* 1. *Tit* 31 §. 6. *seqq.*
NÆVII *Jus Clericerum* 5. *cap.* 5. 7.

§. 15.

Diese Rechte üben aber die Bischöffe nicht ursprünglich aus, sondern sie sind dem Pabst, und dessen Vicariis, als den Ertz-Bischöffen in der geistlichen Republic unterworffen, von welcher Verbindung unten des mehreren gehandelt werden soll.

7. Buch 2. Cap.

§. 16. Die

§. 16.

Die Ertz- und Bischöffe pflegen wiederum ihre Vicarios, wiewohlen gegen Verboth des Canonischen Rechts, zu halten, die Chor- oder Weyh-Bischöffe genennet werden, und Namens der Bischöffen, deren Amt auf dem Land, in den Clöstern und sonsten zu verrichten pflegen.

BILDERBECK Reichs-Staat 5ter Theil erste Abtheilung Cap. 1. §. 28.

§. 17.

Die Protestantische Bischöffe, sind keine würckliche Kirchen-Diener, sondern nur Verwalter der geistlichen Güther und der Gerechtsamen, die zu dem Stifft, in welches dieselbe erwählet worden, gehören. Dahero sie die Jura Ordinis nicht haben, wohl aber die Jura Status, und sowohl die geistliche als weltliche Hoheit, als Reichs-Fürsten ausüben, welche Würde den Stiffts-Landen, die sie verwalten, anhanget, indem die Ertz-Bischöfliche und Päbstliche Gerichtsbarkeit, in denselben völlig suspendirt ist.

BOEHMER *l. c.* §. 65. *seqq.*
4. Buch 3. Cap. 27.

Achtes

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Günderrode, Johann Maximilian <<von>>,

Johann Maximilian von Günderrode, Hochfürstl. Hessen-Darmstäditschen Regierungs-Raths Abhandlung des Teutschen Staats-Rechts worinnen alle dahin gehörige Materien, Hauptsächlich nach Maßgabe der Reichs-Gesetzen und besonders Jhro glorwürdigst-regierenden Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation vorgestellet werden, Daß solche zugleich zu deren Erläuterung Bd.: [1]

1743

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.45
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707085-1
VD18 90899229